H
454
- 2 -

von Halder

N. 3018.

Der

Rathgeber

bey den vorzüglichsten

Geschäfts- und Handelsangelegenheiten

für

Manufacturisten, Fabrikanten, Handelsleute, Krämer und alle, welche Handelsgeschäfte betreiben, insbesondere aber für diejenigen, welche die Handlung erlernen wollen.

In Verbindung einiger sachverständigen und erfahrnen Kaufleute herausgegeben

von

G. C. Claudius.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Zweyter Band.

Leipzig 1805.
bey Heinrich Gräff.

Zweyte Abtheilung.

Eine kurze Anleitung

zum kaufmännischen Briefwechsel

nebst

einer kleinen Beyspielsammlung

enthaltend.

Vorerinnerung

über die Schreibart überhaupt, und über die gute Schreibart insbesondere.

Ehe ich von den Eigenschaften einer guten Schreibart spreche, will ich zuvor erläutern, was man überhaupt unter Schreibart verstehe.

Schreibart nennt man die Fertigkeit, Andern seine Gedanken und Vorstellungen schriftlich mitzutheilen. Um solche zu erlangen, muß man erstlich die Wörter genau kennen, womit man seine Gedanken und Vorstellungen bezeichnen, oder ausdrücken will; zweytens muß man diese Wörter in eine gehörige Folge oder Ordnung bringen; drittens muß man diese nun geordneten Wörter in Sätze stellen und sie untereinander verbinden und diese Sätze endlich viertens durch gewisse Zeichen von einander unterscheiden.

Ich will nun diese Erfordernisse, wodurch man sich Andern deutlich und leichtverständlich mittheilen kann, jedes einzeln, jedoch in aller Kürze, zergliedern, da hier der Ort nicht ist, sich in eine weitläuftige Abhandlung zu verlieren.

Es hat zwar keine Schwierigkeiten, diejenigen Wörter zu finden, die unsere Gedanken bezeichnen sollen, wenn wir uns einem Andern schriftlich mittheilen wollen, denn es ist immer einerley, ob wir diese Worte aussprechen, oder

schreiben; aber größern Schwierigkeiten ist es unterworfen, daß diese Worte nicht nur geschrieben, sondern auch richtig geschrieben seyn müssen. Um aber die Wörter richtig zu schreiben, muß man sie erst richtig aussprechen können. Leider aber spricht der größte Theil der Deutschen seine Sprache nicht nur sehr schlecht, sondern fast jeder Umkreis von zwey, drey Meilen hat sogar seine eigene Aussprache, von welchen immer eine schlechter, als die andere ist. So hört man z. B. an dem einen Orte das Wort Rede, wie Reete, an einem andern wie Rähde aussprechen; Herr, hier wie Hähr und dort wie Härr; leben, wie läben; böse, wie behse oder bühse; Freude, wie Freite, oder was noch schlimmer ist, wie Frehde; besser, wie pesser; geben, wie jäben, oder noch schlimmer, wie käben; stammen, wie schtammen; spießen, wie schpießen u. s. w. Wer nun diese Worte so schreiben wollte, wie er sie spricht, wie schwer müßte das dem andern fallen, ihn zu verstehen! — Würde in unsern Volksschulen mehr Rücksicht auf eine richtigere Aussprache genommen, so würde diesem Uebel im Ganzen sehr bald abgeholfen werden können; leider sind aber die meisten Lehrer nicht aufmerksam genug auf sich selbst, und sprechen oft eben so schlecht, als man in ihren Gegenden allgemein spricht. Sicher würde eine richtigere Aussprache durch das Vor- und Nachsprechen der Wörter bey dem Lesenlehren am gedeihlichsten gebildet werden können; auch hat man in einigen Privat-Erziehungsanstalten bereits darauf schon Rücksicht genommen und sehr glückliche Fortschritte gemacht: aber darf man hoffen, daß diesen unsere Volksschullehrer nacheifern und ihnen baldigst auf der gebrochenen Bahn nachfolgen werden? — Fast stehet das Gegentheil zu fürchten; denn theils betrachtet man auch diesen wichtigen Gegenstand zu sehr

als eine Kleinigkeit und als Nebensache; theils läßt man sich durch das so unvernünftige Vorurtheil abhalten, daß das Bestreben nach einer richtigeren Aussprache unter die Vornehmthuerey gehöre, die den — Nicht-Vornehmen lächerlich mache. Du, der du dieses lieseſt und es vielleicht tief empfindeſt, wie sehr man auch dich in den Jahren deiner Kindheit vernachlässiget hat, wirke mit aller deiner Kraft diesem Vorurtheile entgegen, und verbessere an dir selbst durch eine strenge Aufmerksamkeit auf dich, was Andere an deiner Kindheit verdorben haben. Ja, sey stolzer auf deine Muttersprache, als viele deiner Zeitgenossen, die ihr Rauhheit und Härte zum Vorwurf machen, und nicht zu wissen scheinen, daß sie selbst es sind, die durch ihre schlechte Aussprache diesen Vorwurf verschulden.

Da nun aber zur Zeit noch die Deutschen ihre Muttersprache so fehlerhaft sprechen, daß sie keineswegs zum ganz richtigen Maßstabe für die Rechtschreibung dienen kann, woran soll man sich halten, woraus soll man sie erlernen?

Einigermaßen würde der Umgang mit Gebildetern ein Hülfsmittel abgeben können, wenn man sich diejenigen unter ihnen auswählen könnte, die am besten und richtigsten sprechen; aber wer hat dazu immer Gelegenheit, da so mancherley Verhältnisse zwischen diesen Wunsch zu treten pflegen? — Der kürzeste Weg ist immer der beste und so wird es rathsam seyn, sich die Rechtschreibung unserer vortrefflicheru Schriftsteller zum Muster zu wählen. Nicht ohne Vergnügen nimmt jeder Gutgesinnte den Trieb nach einer edlern Ausbildung in den mittlern und sogar in den niedern Ständen wahr, und man darf sich davon in der Folge viel Gutes versprechen, wenn sich besonders diese Neigung zum Bücherlesen mit einer strengern Auswahl verbindet. — Unvermerkt werden

sie sich dadurch zugleich eine bestimmtere Rechtschreibung zueignen und was täglich vor ihren Augen liegt, wird nach und nach durch die Gewohnheit zur Regel werden. Da aber die Neuerungssucht, die nicht immer wahre Verbesserungen hervorbringt, so manchen unserer, sonst sehr verdienstvollen und berühmten Schriftsteller ergriffen hat; so wird man Ursache haben, vorsichtig zu seyn, und nicht jede Abweichung für ein neues Gesetz zu halten, denn auch die berühmtesten Männer sind nicht unfehlbar — und können also irren. Man halte sich daher nur an die Rechtschreibung, welche die meisten guten Schriftsteller angenommen haben und lasse sich nicht von dem Neuen blenden, so lange es nicht durch die allgemeine Stimme gleichsam das Bürgerrecht erhalten hat; denn wer das Neue nur liebt und nachahmt, weil es neu und fremd ist, verräth nicht wenig Unverstand, und Unverstand führt sehr leicht in die Gefahr, lächerlich zu werden.

Daß sehr viel auf der Rechtschreibung der Wörter, auch aus dem Grunde beruhe, weil es in unserer Sprache Hunderte von Wörtern gibt, die, besonders bey einer schlechten Aussprache, einander sehr ähnlich lauten, obgleich der Sinn derselben himmelweit von einander verschieden ist, wird sehr leicht einzusehen seyn, wenn man, um nur einige anzuführen, folgende Wörter: Aal und Ahl, das erste ein Fisch, das letztere ein Pfriem; bereichern und beräuchern, das erste einen reich machen, das letztere, Rauch an etwas gehen lassen; Dorf und Torf, das erste der Wohnplatz der Bauern, das letzte eine Art Wurzelerde, die zur Feuerung gebraucht wird; Dreier, eine Münze, welche 3 Pfennige gilt, und Treuer, ein treuer Freund, mit einander vergleichen will; daß aber schlechterdings Mißverständnisse erwachsen müssen, wenn man dergleichen Wörter mit falschen Buchstaben schreibt, das mögen einige Beyspiele, die ich

hier zur Erläuterung, und keineswegs als bloßen Scherz, anführen will, beweisen.

So schrieb ein Freund dem andern: „Heute hat mein von einer schweren Krankheit befallener Sohn, in dem Augenblick, als ich an Sie schreibe, durch die Unvorsichtigkeit seiner Schwester eine kleine Ahle verzehrt; nicht wahr, das kann, das wird ihm den Tod bringen?“ Der Freund, an den dieses geschrieben wurde, erschrak heftig und fragte in seiner Antwort an: wie der Kranke zu dem Schuster-Pfriem gekommen sey? und wehklagte dabey, daß diese unvorsichtige Handlung der Schwester den Bruder unfehlbar um das Leben bringen müsse. Der Vater des kranken Sohnes glaubte, daß sein Freund schwärme, als er dessen Antwort gelesen hatte. Er schrieb wieder — und nun entwickelte es sich, daß dieses Mißverständniß durch den bey dem Worte Ahl begangenen Schreibfehler, das er nicht Ahl, sondern Aal hätte schreiben sollen, entstanden war.

So schrieb ferner jener Kriegscommissarius an eine Dorfgemeinde, sie solle schleunigst drey Fuder Schneider liefern. Diese Aufforderung setzte die armen Bauern in die größte Verlegenheit, denn es war ihnen unmöglich, in so kurzer Zeit so viele Schneider zusammenzubringen, da besonders ihr Dorf nicht in der Nähe einer großen Stadt lag. Mit Mühe und Noth trieben sie so viel Schneider auf, daß sie höchstens ein Fuder voll machten. Nicht ohne Zittern und Zagen brachten sie dieses Fuder dem Kriegscommissarius, der als ein sehr sträflicher Mann bekannt war. Sie entschuldigten sich, baten vor und betheuerten, daß, ob sie auch alle Schneider aus allen Dörfern in ihrer Gegend zusammengeholt hätten, so wäre doch davon nur ein Fuder voll geworden. Der Kriegscommissar wurde heftig, da er nicht wußte, was die Bauern mit ihren Schneidern sagen wollten und fest

glaubte, sie hätten ihn zum Besten. Der Dorfrichter zog darauf den ihm zugefertigten Befehl aus seiner Rocktasche, und nun entdeckte der Commissarius, daß er 3 Fuder Schneider geschrieben hatte und 3 Futter-Schneider hätte schreiben sollen.

Aber zu der Rechtschreibung der Wörter gehört noch mehr, als daß man sie bloß mit ihren rechten Buchstaben bezeichne und weder, wie oben jener gute Freund, Ahle statt Aal; oder, wie der Herr Kriegscommissar, Fuder statt Futter schreibe; man muß auch noch wissen, welche Wörter mit großen, und welche mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben werden. Wie beschwerlich es ist, einen schriftlichen Aufsatz zu lesen, worin der hergebrachte Unterschied, der so sehr viel zum schnellern Verstehen beyträgt, vernachlässiget ist, und worin alle Wörter mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben sind, davon wird man sich am lebhaftesten überzeugen, wenn man von einem Andern einige Seiten aus einem gedruckten Buche oder handschriftlichen Briefe ohne diesen Unterschied abschreiben läßt, und solchen dann, ohne daß man ihn zuvor durchgelesen habe, zu lesen versucht. Schlüßlich gehört auch noch zur Richtigschreibung, daß man die Sylben gehörig theile, wenn man am Ende einer Zeile ist und eine neue anfangen will. Auch hier sollte uns die Aussprache der Wörter der beste Maßstab seyn; da wir uns aber an diese, wie ich oben bemerkt habe, nicht bestimmt halten können: so will ich auch hier wieder auf den Schreibgebrauch verweisen, wie solchen unsere bessern Schriftsteller angenommen und eingeführt haben.

Es ist aber nicht genug, daß man nur die Wörter hinschreibe, sie müssen auch zweytens in einer bestimmten Ordnung und Folge hingeschrieben werden; denn es ist nicht einerley, ob das Wort hier oder dort stehe. Sie

sind gleichsam untereinander einer Kette ähnlich, die aus einer Menge von Gliedern bestehet. So darf ich z. B. wenn ich schreiben soll: „Heute ist gutes Wetter“ nicht: „Wetter gutes ist heute;“ oder: „Gestern hatte ich die Ehre, Herrn Müller zu sehen und mit ihm Caffee zu trinken“ nicht: „Gestern hatte ich Herrn Müller die Ehre zu sehen und Caffee zu trinken mit ihm“ schreiben. Man darf nur hören, wie man in der Sprache des Umgangs spricht, und man wird sehr leicht das Unnatürliche oder Ungewöhnliche, woraus denn nicht selten Unverständlichkeit, sogar Mißverständnisse, entspringen können, bemerken.

Drittens muß man die Hauptwörter mit ihren andern Bestimmungs- und Nebenwörtern in verschiedene Sätze zu bringen und diese wieder untereinander zu verbinden wissen.

Jeder Satz enthält zwey Stücke, erstlich: das Subject, oder den Gegenstand, von welchem etwas gesagt werden soll, und zweytens: das Prädicat, d. h. das, was von einer Sache gesagt wird. So ist das z. B. ein Satz: die Blume blühet, oder: die Feder schreibt. Wenn, wie in diesen angeführten Beyspielen, das Subject und das Prädicat nur einen Satz ausmachen, so heißt ein solcher ein einfacher Satz. Will man aber mehrere Subjecte und Prädicate mit einander vereinigen, so wird dieser ein vielfacher Satz. Z. B. die Blumen verblühen, die Menschen sterben; oder: die Menschen, Vögel, Fische, Würmer sind Thiere. Wird zu dem Subject oder zu dem Prädicate noch etwas hinzugefügt, so wird aus dem einfachen, dann vervielfachten Satz, endlich ein zusammengesetzter. So ist z. B. der Mensch ist ein Thier, ein einfacher; — die Menschen, Vögel, Fische und Würmer sind Thiere, ein vielfacher; aber: die Menschen, Vögel, Fische und Würmer sind Thiere, denn sie alle haben die Merkmale ei-

nes Thieres, ein zusammengesetzter Satz. Werden zwischen den einfachen sowol, als zwischen den vielfachen und zusammengesetzten Satz noch gewisse andere Sätze eingeschoben oder eingeschaltet, so werden diese Einschaltungen Zwischensätze genennt. So ist z. B. der Satz: „Alle Künste sind ein Beweis des Nachdenkens“ ein einfacher; „alle Künste und Wissenschaften sind ein Beweis des Nachdenkens,“ ein vielfacher; „die Künste und Wissenschaften sind ein Beweis des Nachdenkens, denn sie verschaffen den Menschen vielfachen Nutzen und Bequemlichkeit,“ ein zusammengesetzter; und: „die Künste und Wissenschaften, welche nach und nach erfunden wurden, sind ein Beweis des Nachdenkens, und verschaffen, außer ihrem Nutzen, dem Menschen auch mannigfaltige Vergnügungen und Bequemlichkeiten,“ nicht nur ein einfacher, vielfacher, und zusammengesetzter; sondern nun auch ein mit zwey Zwischensätzen, die hier zur Unterscheidung größer gedruckt worden sind, versehener vollständiger Satz. Die Verbindungen mehrerer einzelner Sätze machen einen Perioden aus, wodurch solche, um mein gegebenes Beyspiel nochmals zu wiederholen, die Glieder eines Ganzen, wie die Glieder einer Kette werden. Vereinigt ein Period nur einen oder zwey Sätze, so wird er ein kurzer; vereiniget er aber ihrer mehrere, so wird er ein langer Period genannt. Wenn bey einem Perioden ein Satz vorangehet, aus welchem ein anderer, als Folge oder Wirkung aus dem vorhergehenden, entstehet, so heißt der, welcher die Ursache enthält, der Vorder- und der, aus dem die Folge und Wirkung herfließt, der Nach-Satz. So ist z. B: da ich Sie gestern so dringend um Ihren Besuch bat, und Sie nicht gekommen sind; der Vordersatz, „und: so ist es mir nicht erlaubt, Ihnen meinen Gegenbesuch zu machen“ der Nachsatz. Ein

Vordersatz kann aus verschiedenen Sätzen und Zwischensätzen bestehen, und doch nur einen Nachsatz haben; aber eben so gut kann auch ein Vordersatz nur aus einem einzelnen Satz; der Nachsatz aber aus mehreren bestehen: z. B. Trotz, daß gestern so schönes Wetter war, als wir es seit langer Zeit, wenigstens seit vier Wochen nicht gehabt hatten; so haben sie mich doch nicht besucht. Oder: Trotz, daß gestern so schönes Wetter war; so haben Sie mich, ob es Ihnen gleich Ihr Arzt angerathen hatte, welcher gewiß weiß, was Ihrer Gesundheit zuträglich ist, dessen ungeachtet nicht besucht. Zuweilen wird ein langer Period in kleinere untergeordnete Abschnitte getheilt, woraus dann die vielgliedrigen Perioden d. h. solche, die mehrere zusammengedrängte Sätze enthalten, entstehen. So ist ein solcher längerer, also aus mehrern kleinern Abschnitten oder zusammengedrängten Sätzen, hier aus vier Gliedern bestehender Period folgender: *) 1) Der Mensch ist mit mannigfaltigen Kräften, Fähigkeiten und Neigungen versehen, 2) sollen diese ihn aber so glücklich machen, als er durch sie werden kann; 3) so müssen sie sorgfältig gebildet und seine Thätigkeit mit Weisheit geleitet werden: 4) denn seinen rohen Trieben und einer bloßen willkührlichen Wirksamkeit überlassen, würde er nie den Grad des Wohlseyns erreichen, dessen ihn seine Anlage fähig macht.

Dieser Period war ein regelmäßiger, worin die Abschnitte des Ganzen in gleiche Theile gehen; aber nicht alle Perioden haben diese regelmäßige Bildung und können sie nicht haben, weil sie sich nach dem Umfange der einzelnen Sätze bilden müssen, die sie enthalten, woraus

*) Diese Zahlen deuten hier weiter nichts, als die Glieder dieses Periods an.

denn Perioden von drey, fünf und mehr Gliedern besonders dadurch entstehen, wenn verschiedene untergeordnete Dinge auf einen Hauptgegenstand Bezug haben, und nach einander aufgeführt werden müssen. Ein solcher Period wird folgender seyn: Unsere Häuser sind für uns sehr wohlthätig: sie schützen uns vor Regen, Wind und Kälte; wir genießen darin das volle Tageslicht und die Aussicht auf umliegende Gegenstände; das Feuer, welches wir darin unterhalten, verursacht uns keine Beschwerde; den Eingang können wir verschließen und uns dadurch vor An- oder Ueberfällen in Sicherheit setzen; viele Menschen haben in einem kleinen Raume ohne Verwirrung Platz; wir machen uns endlich unsere Wohnung bequem und geben ihnen ein gefälliges Ansehen.

Ehe man aber einen Satz (Redesatz), das ist: diejenige Verbindung von Wörtern, die gerade zureicht, einen vollständigen Sinn hervorzubringen, gehörig bilden kann, muß man erstlich die Wörter an sich, ihre Entstehung, Bildung und die Art, wie solche verändert werden müssen; zweytens aber auch die Wörter unter sich zu verbinden, oder die Wortfügung und die Verbindung der Wörter zu Sätzen, genau kennen gelernt haben. Da diese Vorerinnerung einen größern Raum einnehmen würde, als ich ihr gestatten darf, wenn ich diese Theile alle einzeln und weitläuftig erörtern wollte, und da zugleich zu erwarten stehet, daß der größte Theil derjenigen, für welche diese Anleitung bestimmt seyn soll, alle diese Vorkenntnisse bereits schon besitze, so will ich denjenigen, die etwa noch nicht hinlänglich darüber unterrichtet sind, ein kleines Buch „Gemeinnützige und wohlfeile deutsche Sprachlehre, mit besonderer Rücksicht auf Volksschulen, bearbeitet von Karl Hahn, in Berlin, bey Diterici, (so wie in allen Buchhandlungen) für 10 gr. zu haben“ — wegen des darin höchst deutlichen, leichten und angenehmen Vortrags bestens empfehlen.

Da nun ein Period aus verschiedenen bald mehrern, bald wenigern Sätzen und Zwischensätzen bestehet, so ist es nöthig, daß man jeden einzelnen Satz durch ein bestimmtes Zeichen unterscheide, das zur Erleichterung des Verstehens dienet. Ohne dieses Zeichen dürfte es schwer seyn, den richtigen Sinn dessen, der diese Wörter geschrieben hat, zu fassen; diese Wörter würden sogar ohne ein solches Zeichen untereinander hingeworfen zu seyn scheinen und sehr oft einen Doppelsinn veranlassen. Einige Beyspiele sollen dieses sogleich näher erläutern. Wenn ich den Anfang eines Liedes: „Zur Arbeit nicht zum Müßiggang sind wir o Herr auf Erden“ wie er hier stehet, schreibe, kann man ihm nicht einen ganz falschen Sinn unterschieben? Kann man nicht lesen „zur Arbeit nicht, zum Müßiggang sind wir o Herr auf Erden? statt daß er heißen soll „zur Arbeit, nicht zum Müßiggang, sind wir ꝛc.“ Ferner wenn man den Satz: Ein Kind lernt erst lesen und schreiben wenn es älter wird lernt es noch andere Sachen, so wird es wol auf diese Weise unwissend bleiben“ ohne Unterscheidungszeichen hinschreiben würde, wer würde ihn richtig verstehen? Soll der Sinn dieses Satzes seyn: Ein Kind lernt erst lesen und schreiben, wenn es älter wird. Lernt es noch andere Sachen, so wird es wol auf diese Weise unwissend bleibend. Wer wird sich nicht über eine solche Behauptung entrüsten? Und da es wol der Fall ist, daß manche Menschen bisweilen etwas sehr Sonderbares behaupten, welch ein Licht muß auf den fallen, der dieses geschrieben hat? Doch ruhig! der dieses schrieb, hatte im mindesten nicht geglaubt, daß die Unterscheidungszeichen so wichtige Gegenstände wären, und hatte sie weggelassen. Seine bestimmte Meinung war: Ein Kind lernt erst lesen und schreiben. Wenn es älter wird, lernt es noch andere Sachen. So wird es wol auf diese Weise unwissend bleiben? — Wer wird

gegen diese Behauptung etwas einzuwenden haben? Sie ist richtig. Aber, wie konnten diese ohne Unterscheidungszeichen hingeschriebenen Sätze mißgedeutet werden! — Wenn ein Handelsmann an den andern schreibt: ich habe die Rechnung nicht aber das Geld erhalten, und vernachlässiget, wie hier geschehen, die Unterscheidungszeichen, wie soll man den wahren Sinn hier treffen? Soll er darunter verstehen: ich habe die Rechnung nicht, aber das Geld erhalten. Oder: Ich habe die Rechnung, nicht aber das Geld erhalten. Und wird dieser Doppelsinn nicht beyde, den, welcher geschrieben hat, und den, an welchen es geschrieben worden ist, in Verlegenheit setzen? einen von Beyden in Verdruß oder auch wol gar in Schaden setzen können? — Wer wird den Sinn von folgendem Perioden, wenn die Unterscheidungszeichen ausgelassen werden, richtig herausbringen, wenn er nicht zuvor unterrichtet ist, wie er zu verstehen sey: der Grönländer ist ein armer Mensch Fleisch isset er nicht aber Fische Früchte fehlen ihm zwey Monate sieht er die Sonne nicht so muß er im Finstern liegen ehe er des Tageslicht wieder sieht haben wir schon schöne Tage durch Nordlichter wird ihm geholfen. — Ich will die Unterscheidungszeichen nicht angeben, die in diesem Perioden fehlen, will jedoch versichern, daß er einen ganz richtigen und bestimmten Sinn habe. Möge er meinen Lesern als eine kleine Aufgabe dienen, um sich ganz zu überzeugen, was für ein wichtiger Gegenstand die erfundenen und allgemein angenommenen Unterscheidungszeichen sind, die man nie, ohne daß man Undeutlichkeit und Mißverständnisse verursache, vernachlässigen darf.

Da oft ein Period aus zwey, drey und mehr Sätzen bestehet und diese einzelnen Sätze zu einem Ganzen verbunden seyn müssen, wenn sie verständlich seyn sollen; so war es nothwendig, daß zur Bezeichnung dieser Ne-

ben, oder Zwischensätze verschiedenartige Unterscheidungszeichen erfunden und angenommen wurden.

Diese Zeichen sind:

I. Das Komma (,), welches entweder einzelne kleine Theile eines Perioden von einander absondert, oder andere damit verbindet. Es wird gebraucht 1) wenn ein Satz noch nicht ganz vollständig oder der Sinn desselben noch nicht bestimmt ausgedrückt, kurz! wenn eine Rede noch nicht zu Ende ist, z. B. „Mosaik nennet man die Kunst, allerley Gegenstände der Natur in ihren natürlichen Farben aus kleinen Stücken von bunten Steinen, gebrannter Erde oder Glas, oder auch von gefärbten Hölzern so täuschend zusammen zu setzen, wie sie der Mahler mit Farben und dem Pinsel darstellt.“ Oder: Die Prinzessin Isabelle von Spanien hatte ein Gelübde gethan, daß sie ihr Hemde nicht eher anziehen wolle, bis Ostende eingenommen sey. Da die Belagerung nun vom Jahre 1601 bis 1609 dauerte, so bekam ihr Hemde die Farbe, welche man jetzt Isabellfarbe nennet. 2) Wenn man mit demselben alle nebeneinander aufgezählte gleichartige Wörter trennt, z. B. Ihr Freund findet bey uns eine so gute Aufnahme, daß man ihn überall den reichen, schönen, artigen Berliner nennt. Oder: Was sind Ehre, Reichthum, Freunde, Glück und alle Güter der Welt, wenn dir ein vergnügter Sinn fehlt? 3) Vor und nach einem eingeschalteten oder einem Zwischensatz, z. B: Peter Hele, ein Nürnberger, ist der Erfinder der Taschenuhren, welche Anfangs den Namen der Nürnberger Eier erhielten. Oder: Gestern hat unser Freund, wie er selbst sagt, dreyßig Thaler gewonnen, und heute will er, selbst mit den Freunden, denen er gestern das Geld abgewann, nicht mehr spielen. Ich behaupte, sagt was ihr wollt, daß er sehr klug daran thut.

II. Der Punkt (.). Dieser wird am Schluß eines

Satzes, eines Perioden gesetzt, wenn dessen Sinn völlig beendiget ist und ein neuer Satz oder Gedanke anfängt. Z. B. So eben schreibt mir Herr O, mein und ihr Freund, daß er ihnen die versprochenen Waaren mit nächster Gelegenheit senden wird.

III. Das Semicolon (;). Dieses Zeichen, das etwas mehr als ein Komma, und etwas weniger als ein Punkt ist, wird bey Perioden gebraucht, welche mehrere Abschnitte haben und stehet 1) zwischen Sätzen, die durch aber, sondern, doch, daher, dennoch, gleichwol, hingegen, so verbunden sind, daß der eine Satz zum Gegensatz des andern dienet. Z. B. Stricken ist schon eine alte Erfindung, wenigstens war das Stricken der Netze sehr lange üblich; aber das Stricken mit Nadeln wurde im Anfange des 16ten Jahrhunderts, und wie Einige behaupten, zuerst in Spanien erfunden. Oder: Aufrichtig gesprochen, lieber Freund, gefallen mir ihre Entwürfe sehr wohl, so wie sie allen Verständigen gefallen werden; gleichwohl kann ich Ihnen mit dem Vorschusse nicht dienen, den sie zur Ausführung nöthig haben. Nicht der Mangel an gutem Willen, nicht Mißtrauen, dessen sie mich gewiß nicht fähig halten werden, da sie mich besser kennen; sondern eigener Mangel an Geld verhindert mich, Ihnen den kleinen Wunsch zu gewähren. — Bey dem Gebrauch des Semicolons sey man jedoch in dergleichen Fällen, wie ich oben angegeben habe, behutsam, daß man es nicht setze, wo ein Komma wie z. B. in solchen Gegensätzen, die nur aus wenig Worten und also nur aus zwey kleinen Sätzen bestehen, hinlänglich genug ist. So würde ein Komma vollkommen genug und ein Semicolon in folgenden Sätzen sehr zuviel seyn: Möglich kann es wol seyn, aber nicht wahrscheinlich. Oder: du bist nicht nur ein schlechter Schreiber, sondern auch sogar ein Wortverderber. 2) Zwischen

einem

einem Vorder- und dem Nachsatz, z. B. So möglich es auch seyn mag, daß du dir bey dieser Unternehmung einen grosen Gewinn schaffen kannst, da sich dir so manche glückliche Aussicht öffnet; so kann ich dir doch nicht dazu rathen, weil dergleichen Unternehmungen schon hunderten mißlungen sind, die eben so viel Einsichten hatten, als du. 3) Wenn mehrere einzelne von einander unterschiedene Sätze, zu einem gemeinschaftlichen Satze verbunden, auf einander folgen und sich an einander reihen, z. B. Vor Zeiten, als man unsere Art Brot zu backen noch nicht kannte, aß man vermuthlich die Körner, wie andere Feldfrüchte, erst roh; dann fing man an, das Getreide, wie ein Gemüse, zu kochen, ungefähr so, wie der Reis bey uns bereitet wird; oder man machte einen Brey daraus, welcher selbst noch in den spätern Zeiten die Lieblingskost der Römer war; hernach fiel man darauf, das Getreide zu rösten und zu stoßen, (seit welcher Zeit man aber aus dem Getreide Mehl machte, und wem die Ehre dieser Erfindung bestimmt zukomme, ist nicht bekannt), und dann erst lernte man das Brot aus einem Teig so zubereiten, wie es unter uns noch üblich ist. 4) Wenn man etwas lange, für sich selbst bestehende und einen völligen Verstand in sich fassende Sätze neben einander stellt, um von einer Person oder Sache vielerley zu sagen, was entweder zum Lobe oder zum Tadel derselben gereicht, oder sonst zu einer weitläuftigeren Beschreibung dienen soll, z. B. Er ist ein vortreflicher Mann; Menschenliebe bezeichnet jede seiner Handlungen; Leutseligkeit spricht aus seinen Augen; jedes seiner Worte bezeichnet einen tiefdenkenden Kopf. Oder: Wenn man die ganz alte Baukunst mit der neuern vergleicht, so ist es leicht einzusehen, wie viel die letztere durch die Sorgfalt für unsere Bequemlichkeit vor jener voraus hat. Wir haben Zimmer, aus denen alles dunkele, schauerliche ent-

fernt ist; wir haben besondere Gemächer für unsere Kleider; eigene Schlafzimmer; Zimmer zum alltäglichen Gebrauch und andere wieder zur Reinlichkeit, und das alles in einem so kleinen Raume, wozu unsere Urältervater drey Mal mehr Platz gebraucht, und das Ganze doch weit weniger bequem eingerichtet haben würden.

Doch ist hierbey zu bemerken, daß wenn mehrere Eigenschaften einer Person oder einer Sache in einzelnen Wörtern und nicht in einfachen Sätzen aufgeführet werden, kein Semikolon, sondern ein Komma gesetzt werden muß, z. B. Ich führe ein außerordentlich glückliches Leben auf meinem kleinen Landgute: denn es stehet mir Milch, schönes Brot, frische Butter, Obst, Blumen, fröhliche Gesichter und angenehme Aussichten, frische Luft, und alles, was ich zum Frohseyn in meiner Lage bedarf, wie und wenn ich will, zu Gebote.

IV. das Kolon (:). Dieses wird gebraucht, 1) wenn man eines Andern Worte anführen will, z. B. Ein Zwerg sagte zu einem Riesen: „ich habe mit dir gleiche Rechte.“ Der Riese erwiederte: „Freund, das ist wahr; aber du kannst darum doch nicht in meinen Schuhen gehen.“ Oder: Wenn wir mit Aufmerksamkeit auf die Jugend eines Menschen zurücksehen, und seine Jünglingsjahre mit den Jahren des Alters vergleichen; so ist es sehr leicht zu finden, welcher Quelle seine Vergehungen im Alter zuzuschreiben sind. Anton war schon in seiner Jugend ein leichter, flüchtiger, unbesonnener Mensch; er liebte den Müßiggang, das Spiel, die Trunkenheit und nun kann man an ihm, im Alter, recht deutlich sehen, daß das wahr sey, was Gellert spricht: Freund, wer ein Laster liebt, der liebt die Laster alle. — Oder: Ein sehr geschickter junger Mann hielt um eine erledigte Pfarrstelle bey dem Consistorium an. Man antwortete ihm: „Vermöge Ihrer Geschicklichkeit und Ihres edlen moralischen Cha-

ralters können Sie allerdings auf diese Stelle Anspruch machen; aber Sie sind noch zu jung, um Ihnen dieses Amt anzuvertrauen.“ „O,“ erwiederte der junge Gelehrte: „Sie müssen mir einen Fehler nicht anrechnen, welcher alle Stunden kleiner wird.“ — Hierbey ist jedoch zu bemerken, daß, wenn man die Rede des Andern nicht wörtlich anführet, nur ein Komma gesetzt werden muß, z. B. Er sagte, er wäre mir zu dienen, jederzeit bereit. — Ferner folgt das Kolon nach den Wörtern: als, nämlich, folgendes oder wie folgt, zum Beyspiel ꝛc; auch wenn man mehrere Gegenstände gleichsam einzeln aufzählt und hernennt, z. B. Ich habe auf der Messe so mancherley einzukaufen, als: Tische, Spiegel, Messer, seidene Tücher ꝛc. — Oder: Eine Bitte hätte ich doch noch an Sie, diese nämlich: mir bis Morgen 20 Stück Laubthaler zu leihen. — Oder: Massiv bauen heißt: einzig mit Steinen und Kalk und ohne hölzernes Fachwerk bauen. 2) Wenn man die einzelnen Abschnitte eines großen Perioden, worin sich mehrere Semikolons befinden, mit dem Hauptgedanken des Perioden näher zu vereinen sucht, um dann gleichsam neue Kräfte für einen Nachsatz zu sammeln, z. B. Wenn der Mensch von seinem Schicksale gleichsam verfolgt wird, wenn er Tag und Nacht arbeitet und doch kaum so viel verdienen kann, daß er sich höchst nothdürftig ernähret; wenn ihm alle seine Freunde untreu werden, denen er doch, zu jeder Zeit und zu jeder Stunde, selbst unter großen Aufopferungen gedienet hat; wenn er sogar um das noch, was er zeither besaß, betrogen wird: dann ist es ihm kaum zu verdenken, wenn er ungeduldig und mißtrauisch wird, und endlich in Verzweiflung geräth.

V. Das Fragzeichen (?), welches man am Ende einer Frage setzt, wie das schon aus seiner Benennung geschlossen werden kann, z. B. Wie befinden sie sich heute? doch

wohl? Oder: Nachdem er lange mit mir über meine Verhältnisse gesprochen, einige Mal die Stube auf- und nieder gegangen war; so machte er mir allerhand Vorschläge, als: ob ich lieber auf Reisen gehen, oder mich bey einem hiesigen Comptoir verbindlich machen wolle? Und das alles geschah gleichsam in einem Odemzug. Endlich aber fragte er mich: „Nun, was meinen Sie? was denken Sie dazu?“ — — Wird aber einer Frage noch ein Zwischensatz zu einer nähern Bestimmung oder Erklärung eingeschaltet, so wird das Fragzeichen bis an das Ende der Frage verspart: z. B. Ist dieser Mann, den wir selbst noch nicht genau kennen und der uns nur von Andern empfohlen worden ist, das auch ganz, was er zu seyn scheinet? — Doch nicht nur am Schlusse einer Frage, wo dieses Zeichen so viel, als ein Schlußpunkt gelten kann; sondern auch in der Mitte, wo es oft ein Komma oder ein Semikolon verdrängt, wird das Fragzeichen gesetzt, z. B. Daß ich sterben werde, weiß ich; aber wann? das weiß weder ich, noch ein Anderer bestimmt. — Ist aber eine Frage bedingungsweise eingerichtet, so wird kein Fragzeichen, sondern ein Komma gesetzt, z. B. Es ist recht gut, daß Sie von diesem Manne eine so günstige Meinung hegen; es fragt sich aber hierbey, ob dieser Mann auch das wirklich ist, was er zu seyn scheinet.

VI. Das Ausrufungs- oder Anredezeichen (!) ist kein eigentliches Unterscheidungs- sondern nur ein Tonzeichen, bey welchem man die Stimme erheben soll, um dadurch eine Verwunderung, Freude, Schmerz u. s. w. auszudrücken. Es wird entweder unmittelbar bey dem Worte, wozu es gehöret, z. B. Ach! ich Armer, — Oder: traue! schaue! wem? — Oder: wie jammerst du mich! — oder auch am Ende des ganzen Satzes: z. B. Möchte ich doch im Stande seyn, dir und

den Deinen zu einem dauernden Glücke behülflich zu seyn! Oder: Dem englischen Prinzen Adolph begegnete in seiner Kindheit ein Bettler. „Ach, gnädigster Prinz, mein Unglück ist sehr groß!“ seufzete der Bettler. „Armer Mann! mußt du etwa auch Latein lernen?“ antwortete der Prinz. 2) Auf die Wörter: Heil, Wehe, Ach, Ei, O, Leider, Gottlob, Auf, Wolan, folgt gemeiniglich ein Ausrufezeichen, z. B. Gottlob! nun bin ich wieder gesund; Leider! hat auch mich dieses Unglück betroffen. Heil dir! Ha! ich kann es kaum begreifen. — Wenn diese Wörter aber nicht als selbstständig ihren vollen Sinn behaupten und dieser mit einem Nachsatz zusammen hangt, so wird bey denselben nur ein Komma gesetzt und das Ausrufezeichen bis zum Ende des Satzes verspart, z. B. Wolan, so laßt uns denn siegen oder sterben! Oder: Du, du allein bist an meinem Verderben Schuld! Oder: O, du, der du dich an deinem Freunde so niedrig vergehen konntest, schäme dich! — Die beyden Wörter: Leider! und Gottlob! führen jedoch das Ausrufezeichen bey sich, sie mögen nun für sich allein dastehen, oder nicht.

VII. Die Parenthese, das Einschlußzeichen ( ) wird gebraucht, wenn fremde und zum Hauptgedanken eigentlich nicht gehörige Wörter von dem übrigen Redesatz unterschieden werden sollen, z. B: Hier schicke ich dir (die Mutter darf aber nichts davon erfahren) die verlangten 10 Thaler. — Einige gebrauchen statt dieser beyden Klammern, zwey Querstriche, z. B. Morgen wird mein Bruder ganz unvermuthet — ich bitte aber, sich nichts in Ihrem Hause davon merken zu lassen, — den Geburtstag unserer Großmutter mit einer kleinen Abendmusik und einem kleinen Balle feyern.

VIII. Das Sylben- oder Worttheilungszeichen (-), womit man 1) wenn man am Ende einer Zeile ein Wort nicht völlig hinschreiben kann, solches theilen

und die übrigen Sylben zum Anfange der nächstfolgenden Zeile setzen; oder 2) wenn man Wörter, die aus zwey oder drey Wörtern zusammengesetzt sind, zum leichtern Verstehen durch ein Trennungszeichen bemerkbar machen muß, z. B. Alt-Brandenburg; Schreib- und Rechenmeister; Erb- Lehn- und Gerichtsherr; ein- zwey- drey- oder vierspännig u. s. w.

IX. Das Anführungszeichen, — oder in der Druckereysprache die Gänsefüßchen („“), welches man gebraucht, wenn man eine Person redend einführt, z. B. Einige preußische Officiere trafen im siebenjährigen Kriege den Professor Gellert in Dresden auf einem Caffeehause an. Sie wünschten, sich mit diesem berühmten Manne in ein Gespräch einzulassen. Einer von ihnen redete daher Gellerten mit folgenden Worten an: „Mein Herr! Sachsen ist doch wirklich ein fruchtbares Land.“ „Sie haben Recht;“ erwiederte Gellert: „aber seit einigen Jahren hat es abscheulich viel Unkraut getragen.“

X. Der Apostroph, oder das Auslassungszeichen (') wird gebraucht: 1) wenn man in der Mitte eines Wortes einen Buchstaben wegläßt, z. B. beweis't, ras't, prüf't, weib'scher; statt: beweiset, raset, prüfet, weibischer; 2) wenn zwey Wörter hintereinander zusammentreffen, von welchen das eine mit einem Vocale endet und das andere mit einem Vocale anfängt, und man, um des Wohllauts willen, den Endvocal des erstern Wortes wegläßt; z. B. Nehm' ein Jeder, was er will; statt: nehme ein Jeder ꝛc. Hab' und Fahrt (statt Habe und Fahrt) will ich dir opfern; Städt' und Dörfer u. s. w. Doch ist dabey wohl zu merken, daß dieses Abschneiden der Vocalen einzig nur in Gedichten und in der höhern, aber nicht in der niedern prosaischen Schreibart, wie z. B. in Briefen und dergleichen Aufsätzen Statt haben soll.

XI. Der Gedankenstrich (—) wird gebraucht, 1) die Aufmerksamkeit des Lesers zu reizen oder auf einen vorzüglichen Gedanken zu richten, z. B. Erwäge, daß dich deine Wahl sehr, recht sehr glücklich, aber auch — höchst unglücklich machen kann. Oder: Wisse noch so viel, so wirst du wenig wissen, wenn du dich nicht immer daran erinnerst, daß du — nichts weißt; 2) um damit die Stärke oder die Neuheit eines Gedankens bemerkbar zu machen. Wenn man jedoch nicht fest überzeugt seyn darf, daß man einen starken oder einen neuen Gedanken geschaffen hat, so erlaube man sich den Gedankenstrich nie; er ist das Kennzeichen eines großen Anspruchs, und wer nicht leistet, was er erwarten macht, setzt sich dann einem nicht unverdienten Spott aus. Wenn Schiller in seinem vortreflichen Gesange: Freude, schöner Götterfunken ꝛc. ausruft:

Auch die Todten sollen leben!
Brüder, trinkt und stimmet ein:
Allen Sündern soll vergeben
Und die Hölle nicht mehr seyn.

so würde bey den letzten, hier angeführten Zeilen, zwischen vergeben — und die Hölle nicht mehr seyn, ein Gedankenstrich mit Recht dastehen; wollte man aber in dem bekannten Liede: Freut euch des Lebens, weil noch das Lämpchen glüht ꝛc. bey den Worten: das Lämpchen glüht, einen Gedankenstrich anbringen, so würde das lächerlich seyn. 3) Bedienet man sich auch des Gedankenstrichs, wenn man in einer Rede abbricht, um dem Leser das Uebrige hinzudenken zu lassen; z. B: Sie dringen darauf, daß ich Ihnen sagen soll, was Hr. O — für ein Mann ist. Was ich selbst an ihm erfahren habe, theile ich Ihnen mit. Ich hielt große Stücke auf ihn, gab ihm so viel Waaren, als er haben wollte, bediente ihn so billig, als möglich; aber, nicht

genug, daß er nicht Wort hielt und eher nicht bezahlte, bis ich ihn mit Drohungen zwang, streut er noch nachtheilige Reden wider mich aus, und stellt mich und meine Handlung in das nachtheiligste Licht. Er ist also nicht nur ein langsamer, schlechter Zahler, sondern durchweg ein — soll ich Ihnen noch mehr sagen?“ — oder auch, wenn man an dem Schlusse eines Satzes entweder das wieder zurücknimmt, was man zuvor behauptete, oder wenn man einen Scherz anbringen will, z. B: Wahr ist es, Graf Carl ist ein steinreicher, äußerst schöner junger Mann, und es fehlt ihm kein einziger Vorzug, als — der Verstand. Oder: Du willst wissen, mein Freund, warum ich auf Emilien so böse bin und sie ein häßliches Mädchen gescholten habe? Das will ich dir sagen: Ich bin ihr so herzlich gut, und sie, sie sagt es aller Welt, daß sie mich — nicht ausstehen kann. Oder: Alles ist wahr, was Sie mir von dem großen Unternehmen sagen, wodurch ich einen bedeutenden Gewinn machen könnte; auch würde ich mich mit der größten Bereitwilligkeit und mit dem innigsten Danke dazu verstehen, wenn nur nicht der einzige Umstand dabey wäre, daß dieses vortrefliche Unternehmen mehr — Geld fordert, als ich habe.— Einige bedienen sich auch, wenn sie eine Rede ab- oder unterbrechen, statt des Gedankenstrichs dieses Zeichens: ⁘ Auch wählt man diesen Gedanken- oder Querstrich, wenn man einen Eigennamen (nomen proprium) nicht ganz, sondern nur den Anfangsbuchstaben desselben schreibt, z. B. „Im Vertrauen theile ich Ihnen die Nachricht mit, die man sich hier einander ins Ohr flüstert, daß morgen H — zu zahlen aufhören wird. In L — (Livorno) herrscht wirklich das gelbe Fieber und richtet große Verwüstung an.“ — Statt dieses Strichs schreiben auch Andere ein, zwey, drey, oder so viel Sternchen (*. **. ***.) an den obern Theil des Anfangsbuchstabens, als der Name Sylben hat, z. B. statt Euler: E**.

XII. Es gibt Wörter, deren Anfangs- Mittel- oder auch Endsylben aus zwey Vocalen bestehen, so daß man sie für einen Doppellaut halten, und wie solchen aussprechen könnte, die dessen ungeachtet aber doch von einander getrennt ausgesprochen werden müssen. Zum Kennzeichen dieser Trennung werden über diese beyden Vocale zwey Puncte gesetzt; z. B. Deïst, weil es nicht Deist, sondern De-ist; Atheïst, weil es nicht Atheist, sondern Athe-ist; Nereïde, nicht Nereide; sondern Nere-ide; Aeneïde, nicht Aeneide, sondern: Aene-ide gelesen werden muß.

XIII. Wenn man im Texte selbst ein Wort nicht erläutern kann, weil durch einen solchen Aufenthalt die Verständlichkeit eines Perioden erschwert werden könnte; so setzt man vor das näher zu erläuternde Wort ein Sternchen (*) oder ein Kreuz (†), welches auf die unter dem Text oder am Ende eines Aufsatzes erläuterte Stelle hindeutet. Wäre es nothwendig, daß mehrere Stellen oder Wörter dergleichen Erläuterungen erhalten müßten, so deutet man die eine Stelle mit einem, die darauf folgende mit zwey Sternchen oder Kreuzchen an, wovon die Wahl einem Jeden überlassen bleibt; jedoch muß das Zeichen, was oben stand, auch unten wieder an der Note stehen, wo die Erläuterung zu suchen seyn soll.

Die hier angeführten 6 ersten Zeichen sind eigentlich die wahren Unterscheidungszeichen; die übrigen 6 aber sind, obwol nicht Unterscheidungs- doch sehr nöthige Bestimmungszeichen, deren genaue Beobachtung sehr viel zur schnellern und sichern Verständlichkeit eines schriftlichen Aufsatzes beyträgt.

Ich habe mich über die orthographischen oder sogenannten Unterscheidungszeichen mit gutem Vorbedachte länger, als bey den übrigen, für die Schreibart überhaupt nöthigen Erfordernissen aufgehalten, da mich die tägliche Erfahrung seit langer Zeit belehrt hat und nig-

lich noch belehret, wie sehr solche in den kaufmännischen Briefen vernachlässiget werden. Viele Kaufleute, mehr durch das Lesen vieler Bücher gewöhnt, als nach richtigen Grundsätzen belehrt, schreiben zwar die Wörter richtig; begehen auch keine Fehler wider die Wortfolge, verbinden die Wörter untereinander gut und bringen sie in gehörige Sätze; aber bald machen sie gar keine Unterscheidungszeichen, (sie sind sogar im Stande, nach einem geschlossenen Perioden und trotz des hingesetzten Punkts, den neuen Perioden mit einem kleinen Buchstaben anzufangen;) bald ist es ihnen einerley, das Semikolon hinzustellen, wo schlechterdings ein Komma stehen sollte, und so ebenfalls umgekehrt, ohne zu bedenken, wie sehr sie dadurch das Lesen ihrer Briefe erschweren, und wie leicht sie zu Mißverständnissen Anlaß geben können.

So viel indeß über das, was „Schreibart" überhaupt genennet wird.

Und nun erst kann ich einige, und zwar die nöthigsten Bemerkungen

über die gute Schreibart oder den guten Styl

nachfolgen lassen.

Außer jenen Eigenschaften, worüber ich zeither gesprochen habe, sind

Deutlichkeit und Kürze

die vorzüglichsten Erfordernisse derselben.

Wenn man sich Andern verständlich machen will, muß man sich deutlich ausdrücken. Kann man das schon von einer mündlichen Unterredung fordern, wo man doch auf der Stelle einen dunkeln, oder unverständlichen Ausdruck sehr leicht näher erklären oder verbessern kann; wie viel nöthiger wird diese Forderung bey schriftlichen Auf-

sätzen seyn, da es oft viel Zeit braucht und große Umständlichkeiten macht, ehe die Belehrung oder nähere Erklärung durch einen doppelten, ohne Noth verursachten Briefwechsel erfolgen kann. Ehe man sich aber deutlich ausdrücken kann, muß man I. das, was man sagen will, wohl überlegt, nicht obenhin, sondern genau, bis auf die kleinsten Theile, durchdacht haben. Wer das Erste, das Beste, was ihm einfällt, hinschreiben wollte, würde dem Leser den Verdacht abnöthigen, daß der Schreiber eines solchen Aufsatzes den Verstand verloren haben müsse; denn nicht allen Menschen dürfte es zuzumuthen seyn, den Sinn solcher verworrenen Wörter und Gedanken mit großer Anstrengung zu errathen. — Wenn man seine Gedanken wohl überlegt und durchdacht hat, so muß man alsdann besorgt seyn, II. diese in einer gehörigen Folge aufzustellen, damit nicht, wie man im gemeinen Leben spricht, das Hundert in das Tausend komme. Man wird die einander verwandten Gedanken nach dem Verwandtschaftsrechte ordnen, wie sich es in einer hübschen Familie geziemt, und den Enkel nicht eher seyn lassen wollen, als den Großvater; kurz! man wird zu dem Hauptgedanken die übrigen setzen, wie sie nach der Ordnung folgen müssen und die entferntern nicht den nähern vorziehen; noch weniger aber die ganz fremdartigen unter sie mischen. Wem wird z. B. der Satz leicht verständlich seyn: „Wir haben dieses Jahr einen sehr harten Winter gehabt, vom November an, wo auch die Butter nicht wohlfeil war, bis heute zum 1sten Mai hat der Frost und das Schneewetter nicht aufgehört und die Butter, da das Heu und das Stroh fehlt und die Landleute kein Futter mehr haben, wird noch theurer werden.“ Oder: „Noch nie hat mich ein Todesfall so tief, als das unvermuthete Absterben meines lieben Herrn Vetters gerührt, wie wird mein Bruder über diese Nachricht erschrecken,

da er nicht einmal, indem er in Braunschweig zur Messe ist, bey dem Sterbebette seines Pflegevaters, sie kennen ihn ja, zugegen seyn konnte.“ Ordnet man aber die Gedanken des erstern und des zweyten Beyspiels folgendergestalt, so wird jede Schwierigkeit verschwinden. „Wir haben dieses Jahr einen sehr harten Winter gehabt. Vom November an bis zum 1sten Mai hat der Frost und das Schneewetter nicht aufgehört. Im November schon war die Butter nicht wohlfeil; aber jetzt wird sie weit theurer werden müssen, da die Landleute kein Futter mehr haben und es an Heu und Stroh fehlt.“ „Noch nie hat mich ein Todesfall so tief gerührt, als das unvermuthete Absterben meines lieben Herrn Vetters. Wie wird mein Bruder, welcher in Braunschweig zur Messe ist, über diese Nachricht erschrecken! Wie wird er es bedauern, sie kennen ihn, daß er nicht an dem Sterbebette seines Pflegevaters zugegen seyn konnte! III. Muß man die Bindewörter, welche nicht nur kleinere und größere Sätze untereinander, sondern auch die einzelnen Glieder derselben verbinden, und dadurch den Zusammenhang unter ihnen bewirken müssen, schicklich und nach dem Sprachgebrauche anwenden. Dergleichen Wörter sind: und, als, wie, da, weil, denn, dann, wenn, wann, indem, so, indessen, um, weder, noch, aber, allein, je, desto, darum, demnach, deshalb, ungeachtet, obgleich, u. s. w. Da die meisten dieser Bindewörter bey einer unrichtigen Anwendung zu Unverständlichkeit, oft auch wol gar zu Mißverständnissen Anlaß geben können; so will ich hier über deren richtigen Gebrauch die nöthigsten Bemerkungen anführen.

Und wird gesetzt, wenn man mehrere Sätze zusammen verbindet, z. B. Ich war gestern in Ihrem Garten und hoffte bestimmt Sie daselbst zu finden. Verbindet

und aber zwey gleiche Sätze, so müssen in dem folgenden Satze alle Wörter weggelassen werden, welche in dem vorigen schon enthalten sind. So darf ich also nicht schreiben: ich liebe meinen Vater und ich liebe meine Schwester; sondern: „ich liebe meinen Vater und meine Schwester," — weil diese beyden mit und verbundenen Wörter das ich liebe unter sich gemein haben. Dasselbe gilt auch in folgenden, wie in allen dergleichen Sätzen: Ich liebe Gott und den König. Oder: „ich habe ihn oft und gestern erst noch gewarnt:" nicht: „ich habe ihn oft gewarnt und erst gestern noch gewarnt." Ferner darf und, wenn es mehrere Sätze oder Wörter verbinden soll, nur ein Mal und das nur vor dem letzten Satze oder Worte gesetzt werden, welches den Schluß von den untereinander verbundenen einzelnen Sätzen oder Wörtern macht. So darf ich nicht schreiben: Mein Vater und meine Mutter und meine Schwester und mein Lehrer sind gestern nach Berlin gereiset; sondern: mein Vater, meine Mutter, meine Schwester und mein Lehrer sind ꝛc. Oder: „Was haben wir nicht für Herrlichkeiten auf unserm kleinen Landgute! Borstorfer- und Stettineräpfel, Gold- und graue Renetten. Alles Dinge, die von dir, deinem Geschwister, deinen Freunden und von uns Allen nicht verachtet werden;" nicht: was haben wir für Herrlichkeiten auf unserm kleinen Landgute! Borstorferäpfel und Stettineräpfel und Goldrenetten und graue Renetten. Alles Dinge, die von dir und deinem Geschwister und deinen Freunden, und von uns Allen ꝛc. Sind hingegen die aufgezählten Wörter einander entgegensetzt, so werden zwey und zwey durch das Bindewort und verbunden, z. B. „Was sollen Sie nicht alles auf unserm Gute finden! Pflaumen und Nüsse, Aprikosen und Weintrauben; Borstorferäpfel, Birnen und frisches Brot." nicht: Pflaumen und Nüsse und Aprikosen und Weintrauben und Borstorferäpfel und Birnen

und frisches Brot. Oder: Tugend und Laster, Weisheit und Thorheit gränzen in den Handlungen des Herrn S. so dicht, daß die Entscheidung über seinen Charakter selbst dem besten Menschenkenner schwer werden muß.“ Nicht: Tugend und Laster und Weisheit und Thorheit; noch weniger aber: Tugend, Laster, Weisheit und Thorheit. — Wenn mehr, als zwey einander entgegengesetzte Wörter zusammengestellt werden müssen, so stehet das Bindewort und zwischen den zwey letzten, z. B „Die Wörter: Verschwendung, Sparsamkeit und Geiz werden sehr oft mißverstanden.“ Oder: Ich kann mir keinen häßlichern Trank denken, als Essig, Zucker und Pomeranzenessenz.

Als wird nach dem Comparativ *) oder steigenden Beywort gesetzt, z. B. Er ist stärker, als du ꝛc. Emilie ist schöner, als Hannchen ꝛc. Der Weise denkt mehr, als er sagt. Es ist auf keinen Fall richtig, so herrschend dieser Sprachfehler auch ist, wenn man schreibt: er ist stärker, wie du; oder: Emilie ist schöner, wie Hannchen; oder: der Weise

*) Den ganz Unwissenden zu Liebe bemerke ich, daß bey den eine Eigenschaft anzeigenden, bey einem Substantiv oder Hauptworte stehenden Wörtern, welche man Adjectiva oder Beywörter nennt, eine solche Steigerung Statt findet, daß sie dreyerley Stufen haben, als: 1) die gemeine, (Positiv) 2) die höhere, (Comparativ) 3) die höchste Stufe, (Superlativ). Auf der ersten gemeinen Stufe steht ein solches Wort, wenn es einer Sache nur schlechtweg eine Eigenschaft beyleget, als: groß, klein, gesund, schwach, niedlich, stark u. s. w. Auf eine höhere Stufe (zum Comparativ hinauf) steigt ein solches, wenn es gleichsam, indem es höher steigt, zu einer Vergleichung mit seinem ersten Urstoff Gelegenheit gibt, als: stark, stärker (als stark); groß — größer (als groß); schwach — schwächer (als schwach). Steigt ein solches Eigenschaftswort noch höher, so erreicht es dann die höchste Stufe, (man nennt dieses den Superlativ), z. B. hoch, (Positiv) höher, (Comparativ) höchst, (Superlativ). Stark, (Pos.), stärker, (Comp.), stärkste, (Superlat.). Niedlich, (Pos.), niedlicher, (Comp.), niedlichst, (Superlativ).

denkt mehr, wie er sagt. Die Dichter brauchen bisweilen denn für als. Auch in der gewöhnlichen Sprache darf man sich dessen bedienen, (wobey man aber auf den Sprachgebrauch Rücksicht nehmen muß,) wie z. B. „Er ist als Mann schöner, denn als Jüngling," — wenn man als nicht zweymal wiederholen und nicht schreiben will: er ist als Mann schöner, als er als Jüngling war. Schlüßlich dienet auch noch dieses Bindewort, wenn man zwey oder mehr Begebenheiten mit einander vereinigen soll: z. B. Schon war ich einige Stunden von meinem Hause hinweg, als mein Bruder erst bey mir ankam. Oder: Eben wollte ich an Sie schreiben, als ich Ihren Brief erhielt. — So gewöhnlich es auch ist, in den meisten dieser Fälle wie, statt als zu schreiben, so bleibt es doch unrichtig und sprachwidrig. Nicht weniger fehlerhaft ist es, wenn man bey Vergleichungen dem richtigen als, das überflüssige, hier nichtssagende wie zugesellt und nebenbey setzt, z. B. Er ist weit reicher, als wie mein Vater, st. Er ist reicher, als mein Vater. Oder: Sie ist sein Kind so gut, als wie er, st. Sie ist sein Kind so gut, als er.

Wie, stehet bey dem Positiv, und wird bey Vergleichungen gebraucht; z. B. Sie ist schön, wie ein Engel. Oder: sie blüht wie eine Rose. — Sey reich, wie Crösus, und du wirst nicht vergnügter seyn, als ich, der ich so zufrieden bin, als es nur ein Mensch seyn kann. — Der Unterschied zwischen als und wie ist also der: daß als den Gegenstand bey seiner Vergleichung auf eine höhere Stufe setzt und ihn steigert; wie aber ihn nur einfach ohne Verstärkung vergleicht. Ich will diesen Beyspielen noch einige hinzufügen, um den Unterschied zwischen beyden Bindewörtern so deutlich, als möglich aus einander zu setzen. Mein Freund Werner ist zwar nicht so reich, als der Kammerrath Greiner, jedoch reicher,

als viele andere Kaufleute in Magdeburg; fleißig aber und unternehmend ist er, wie Schmager, und besonnen, wie Möller. Oder: „Maria von Stuart, Königin von Schottland, war so gut für den Thron, als Elisabeth, Englands Königin, geboren und mußte doch wie eine Verbrecherin sterben.“ Würde man hier „als eine Verbrecherin“ — schreiben oder sprechen, so behauptete man, daß Maria Stuart eine Verbrecherin gewesen, daher als Verbrecherin gestorben sey, was ganz der Geschichtswahrheit entgegen seyn würde; denn Maria war nichts weniger, als eine Verbrecherin, ob sie gleich wie eine Verbrecherin sterben mußte. Wie statt daß zu brauchen, ist fehlerhaft; z. B. Er berichtet, wie es sich in der That so verhalte; st. daß es sich so verhalte.

Da und weil sind sich zwar ziemlich nahe verwandt, dessen ungeachtet müssen aber beyde wohl von einander unterschieden werden. Weil wird gesetzt, wo eine Ursache; da, wo ein Grund vorhanden ist. Unter Ursache verstehet man das, wodurch Etwas geschiehet oder ist; unter Grund, warum das geschehe, oder sey, oder das was einen Entschluß oder Urtheil veranlaßt. Wenn ein Mensch auf der Straße stehen bleibt, so hat er seine Gründe, weswegen er stehen bleibt; wenn aber eine Uhr stehen bleibt, so kann sie keine Gründe haben, sondern es muß eine Ursache vorhanden seyn, die ihren Stillstand bewirkt. Man darf also nicht sagen: „Freund H. hat den König gesehen, da er ein Stündchen länger, als wir, in Breslau blieb;“ sondern: „weil er ein Stündchen länger ꝛc. So darf man auch nicht sagen: meine Uhr hat wol stehen bleiben müssen, weil die Kette in derselben gesprungen ist; sondern: da die Kette in derselben ꝛc. Der Zimmermann fiel von dem Dache, weil die Latte, worauf er stand, zerbrach; und: Ich glaubte ganz sicher, dich gestern im großen Concerte zu treffen,

da du dir es vorgestern so ernstlich vorgenommen hattest.

Denn ist mit weil ganz gleich bedeutend, nur daß es eine andere Wortfolge hat; z. B. Du darfst hierüber gar nicht urtheilen, denn du hast weder Kenntnisse noch Erfahrung (oder du darfst gar nicht hierüber urtheilen, weil du weder Kenntnisse noch Erfahrung hast). Ferner stehet oft auch denn statt des gewöhnlichen wol, besonders bey Ausrufungen oder Fragen, z. B. „Aber brauchtest du denn so viel Zeit, um dich anzukleiden?“ wo man eben so gut sagen kann: aber brauchtest du wol so viel Zeit um dich anzukleiden? Oder: „Was ist es denn“ auch: „was ist es wol anders!“ — Hierbey ist noch zu bemerken, daß dann nicht mit denn verwechselt werden darf. Denn, bezieht sich allemal auf eine Bedingung; dann — aber verbindet immer nur eine folgende Handlung mit einer vorhergehenden, z. B. Ich kann deinen Wunsch für jetzt nicht erfüllen, denn du hast dich nicht darnach aufgeführt; wirst du dich aber künftig besser, als zeither, betragen, dann will ich auch wieder dein Freund und dein Unterstützer seyn.

Wenn und Wann sind sehr leicht von einander zu unterscheiden. Wenn zeigt eine Bedingung an, und kann meistentheils auch mit sobald verwechselt werden, z. B. Wenn du zur Messe reisest, will ich dich um einige Gefälligkeiten bitten. Wann hingegen bestimmt bey Fragen die Zeit, zu welcher etwas geschehen wird oder soll, z. B. Ich muß immer noch fragen: wann (nicht: wenn) wirst du endlich vorsichtiger werden? Gewiß nur dann (nicht: denn) erst, wenn du ein Unglück genommen haben wirst. Zu Wenn oder Wann das ganz überflüssige Wort eher, also: „wenn eher“ schreiben, ist ganz niedrig und gemein, z. B. Aber wann eher soll ich denn mein Geld von ihnen wieder

bekommen? statt: aber wenn soll ich denn mein Geld ꝛc. Oder: Ich kann meinen Wechsel von ihm ziehen, wenn eher (st: wenn) ich will.

Indem zeigt eine Handlung an, die von einer andern unterbrochen wird, oder einen Zustand, mit welchem eine Handlung verknüpft ist, z. B. Indem er noch einen Laberrunk forderte, starb er. Oder: Indem ich im Begriff war, zu Herrn W. zu gehen, kam er zu mir und brachte mir die angenehme Nachricht, daß ꝛc. Aber man verknüpfe nicht zwey sich gleich an einander anschließende Handlungen desselben Subjects durch indem: So schreibe man nicht z. B. Er nahm von ihm Abschied, indem er weinte. Oder: er las, indem er spatzieren ging. Oder: er verließ ihn, indem er ihn vorher vermahnte; sondern: er nahm von ihm weinend Abschied; er las im Spatzierengehen; er verließ ihn, nachdem er ihn vorher ermahnet hatte.

So bezeichnet 1) den Nachsatz, besonders nach verschiedenen andern Verbindungswörtern, als: aber, weil, wenn, als, und u. a. z. B: Da ich dich oft genug, aber immer vergebens gewarnt habe, und du dich trotz dessen eher schlechter, als besser aufgeführt hast; so sage ich dir es heut zum letzten Male, daß du keinen Groschen wieder von mir erhalten sollst, wenn ꝛc. Oder: So gern er gestern Wort gehalten hätte, weil er nie vergnügter, als in Ihrer Gesellschaft ist; so mußte er sich doch dieses Vergnügen versagen, weil ꝛc. Ist aber eine bloße Zeitfolge in kurzen Sätzen zu bezeichnen, so lasse man das so weg, z. B. Indem er noch sprach, starb er; nicht: so starb er. 2) wird so gesetzt, wenn es etwas vergleichet oder bestimmt, und folgende Wörter: als, wie, daß, auch — oft sogar noch ein so zum Nachsatz hat, z. B. Er ist so edel, als reich. Oder: er ist so klein, daß man ihn kaum erkennen kann. Oder: so sehr er sonst

die Musik liebte, so sehr fliehet er sie jetzt, weil sie seine Nerven zu stark angreifen soll; 3) wenn so den Wörtern einen besondern Nachdruck gibt, z. B. Ich war noch vor kurzem so glücklich, so gesund, und nun liege ich hier und zähle keine frohe, keine gesunde Stunde mehr.

Auf indessen (in der edlern Sprache indeß; in der gemeinen, niedrigen Sprache, welche man aber nie für schriftliche Aufsätze wählen sollte, unterdessen, unterdeß) muß unmittelbar das Zeitwort (Verbum) folgen, z. B. Wir waren unter einander sehr vergnügt; indessen kam mein wilder Bruder und weg war alle Ruhe. Oder: Ich war in großer Verlegenheit, indessen ließ ich meinen Muth nicht sinken und ꝛc. Muß man dieses Bindewort aber bis zum Ende des Satzes verschieben, so verbinde man es noch mit da, wenn oder daß, z. B. Ich war entschlossen, Ihre Commission abzugeben; da Sie es aber nicht wünschen, so will ich mir es indessen noch gefallen lassen. Oder: Wödel hört auf zu zahlen, das habe ich Ihnen schon vor acht Tagen gemeldet und wiederhole es heute; wenn Sie indessen immer noch der ungläubige Thomas bleiben wollen, so würde mich das sehr wundern. — Es ist wirklich nicht ganz leicht, dieses Bindewort recht gut anzubringen, da es nur für einige wenige Fälle geeignet zu seyn scheinet. So oft man es beym Anfange eines Satzes mit „während“ und in einem Nachsatze mit doch oder noch, aber, einige Zeit u. s. w. vertauschen kann, brauche man es nie, z. B. Indeß (während daß) der Sohn zechte, starb sein Vater. Oder: indeß (während) ich hier ruhig schreibe, brennt es in der nächsten Straße. Oder: daß Wödel zu zahlen aufgehört hat, wissen Sie; daß sie (indessen) aber immer noch der ungläubige Thomas bleiben wollen, wundert ꝛc. — So oder als noch zu indeß setzen, ist eben so sprach-

unrichtig als gewöhnlich; z. B. indessen so will ich es doch thun; Oder: indessen als dieses geschah.

Um mit dem Wörtchen zu wird gebraucht, wenn man eine Absicht damit bezeichnen will; z. B. wie oft hat er an mich geschrieben, um mich zu warnen. Oder: der Mensch ist nicht auf der Welt um nur zu essen, trinken, schlafen ꝛc. Wenn aber die zu bezeichnende Absicht schon durch das Wort zu deutlich genug ausgedrückt wird, so ist um überflüssig; z. B. Karoline hört nicht auf, mich zu necken. Oder: ich sagte das nicht, Sie zu kränken, sondern ꝛc. Vor desto noch ein um setzen, ist sprachwidrig: z. B. das ist mir um desto (st. das ist mir desto) lieber. Oder: Lange Zeit hat mein Vater gekränkelt; aber nun ist er um desto (st. nun ist er desto) gesünder.

Auf weder folgt bestimmt noch; z. B. Er kann weder schreiben, noch lesen.

Für aber, allein setzen ist fehlerhaft; z. B. Er ist gesund, aber (nicht allein) er kann krank werden. Nicht weniger verstößt man wider die Sprachrichtigkeit, wenn man beyde; z. B. aber allein, verbindet.

Auf je folgt — desto: z. B. Je richtiger ein Brief geschrieben ist, desto verständlicher ist er. Bey einem gemeinschaftlichen Zeitworte aber, und in kurzen Sätzen kann ein zweytes Je statt desto folgen, z. B. er wird je reicher, je geiziger. Oder: je eher, je lieber; je mehr, je besser u. s. w.

Darum — darf nie in einem Nachsatze stehen, wenn der Vordersatz mit Weil anfängt. Es ist also unrichtig, wenn man spricht oder schreibt: Weil ich kein Geld hatte, darum konnte ich nicht in das Schauspiel gehen, weil es heißen muß: weil ich kein Geld hatte, so konnte ich nicht in das ꝛc.

Demnach wird beym Anfange eines Satzes gebraucht, wenn aus dem vorhergehenden eine Folge zie-

gen wird. Besser ist es jedoch, es erst nach einigen Worten folgen zu lassen, z. B: wie glücklich muß demnach ein Tugendhafter seyn! — Jedoch findet man in den neuen bessern Schriftstellern, statt demnach: daher oder weil, z. B. Wie glücklich muß daher ein Tugendhafter seyn. Demnach als Ursache und zum Anfange eines Perioden, oder eines ganzen Aufsatzes zu gebrauchen, ist nur noch in den Canzleyen und Gerichtshöfen üblich, z. B. Demnach Ihro Churfürstl. Durchl. in hohe Erwägung gezogen haben, daß ꝛc. Oder: Demnach Johann Ehrlich an hiesiger Gerichtsstelle erschienen ꝛc. So wird auch derohalben, dessenhalben, deßhalber nur im Canzley- oder Gerichtsstyl gebraucht; die bessere Schreibart wählt dafür das wohlklingendere: daher.

Ungeachtet, als Vor- und Verbindungswort muß sein begleitendes Substantiv, Adjectiv u. s. w. im Genitiv, nicht im Dativ, so herrschend auch das letztere ist, bey sich haben, z. B: Ungeachtet seines Vermögens lebt er wie ein Bettler. Oder: ungeachtet seines großen Verstandes; nicht: ungeachtet seinem großen Verstande. Nie schreibe man aber: ohngeachtet, oder unerachtet; oder, was noch schlimmer ist, ohnerachtet.

Wo darf nie für wenn gesetzt werden, weil es einen Satz unverständlich machen kann, z. B. Wo du schweigst, bin ich bey dir, wo du sprichst, flieh ich vor dir; st: Wenn du schweigst, bin ich bey dir, wenn du sprichst ꝛc. Oder: Wo (wenn) du ein Wort sagst, so bin ich verloren.

Bey obgleich (nicht so gut ist obschon oder wiewohl) werden die Pronomina, ingleichen das Wörtchen nun zwischen ob und gleich gesetzt; z. B: ob ich gleich; ob sie gleich. Oder: ob nun gleich. Mehr als eins von diesen Wörtern zwischen, ob und gleich schieben, macht bisweilen den Satz schwerverständlich;

z. B. Ob ich nun gleich in die Kirche ging. Oder: ob sie nun gleich ihre Kinder alle zu Bette gebracht hatte, so ꝛc. statt: ob sie gleich ihre Kinder alle nun zu Bette gebracht hatte, so ꝛc. Einige neuere Schriftsteller haben es für besser finden wollen, obgleich nicht zu trennen, und statt ob ich gleich, obgleich ich u. s. w. zu schreiben; aber das Ohr will sich an diese Neuerung nur sehr schwer gewöhnen und es stehet zu befürchten, daß diese, wenigstens so bald nicht, das Bürgerrecht der bessern Schreibart erhalten wird.

Damit wird gebraucht um eine Endursache zu bezeichnen, und darf nicht mit daß verwechselt werden; z. B. Ich melde dir dieses, damit (nicht: daß) du dich darnach richten kannst.

Dennoch wird im Gegensatz gebraucht, z. B. „Es ist ein Märchen und dennoch glaubst du es.“ Gehet ein Verbindungswort vorher, so wird es einigen Wörtern nach, auch wol gar erst an das Ende des Satzes gestellt; z. B. Er zürnet zwar, aber er wird sich dennoch beruhigen lassen. Oder: Ob man gleich ihm solches verbot, so that er es dennoch.

Ehe (besser eher) im Vordersatz zieht als (auch denn, obgleich nicht so gut) nach sich; z. B. Sie wollte eher sterben, als sich eine Ader öffnen lassen. Ehe steigert in eher in solchen Sätzen, wie: Ehe er ein gutes Wort gibt, eher leidet er Hunger. Sprachwidrig ist es, zu eher noch lieber setzen, z. B. eher leidet er lieber Hunger.

Sonst, eine Ausnahme oder auch eine Ursache im entgegengesetzten Falle bezeichnend, statt: wo nicht; z. B. bezahle mich, sonst schreibe ich an deinen Vater, st. des etwas weitläuftigeren: bezahle mich, wo nicht, so schreibe ich an deinen Vater. In der Sprache des ge-

meinen Lebens verwechselt man sehr oft sonst mit oder, z. B. bezahle mich, oder ich schreibe an deinen Vater.

Theils hat immer nur wieder theils nach sich: z. B. Sein Vermögen besteht theils in Hypotheken, theils in liegenden Gründen. Im gemeinen Leben läßt man, aber sehr sprachwidrig, oder auf theils folgen; z. B. Sein Geld bestehet theils in Hypotheken, oder 2c.

IV. Vorzüglich muß man auch um der Deutlichkeit willen vermeiden, daß man in einem Satze zwey Verneinungswörter zusammenstelle, wo eins genug ist; wie z. B. Er hat kein Geld nicht mehr, statt: er hat kein Geld mehr. Oder: Ich kann Ihnen nichts senden, da er mir nichts nicht geschickt hat; statt: Ich kann Ihnen nichts senden, da er mir nichts geschickt hat. Oder: das hat noch nie kein Mensch erwiesen; statt: das hat noch kein Mensch erwiesen, u. s. m. Auch wenn das Zeitwort (Verbum) etwas verneint, darf keine zweyte Verneinung hinzugefüget werden, z. B. Er läuguet mir ins Gesicht, daß er gestern meinen Diener nicht auf dem Kaffeehause gesehen habe, st: daß er gestern meinen Diener auf dem Kaffeehause gesehen habe. Oder: Es ist verboten, in dem Winkler'schen Garten nicht spatzieren zu gehen, st: Es ist verboten, in dem Winkler'schen Garten spatzieren zu gehen. Oder: vermeide, daß du nicht in einem Satze zwey Verneinungen schreibst, st: vermeide, daß du in einem Satze 2c. Nach den Wörtern hindern und sich hüten, kann eine zweyte Verneinung, jedoch unter der Bedingung Statt finden, wenn sie mit daß verbunden wird, z. B. Mein Bruder hindert mich, daß ich nicht schreiben kann. Oder: „hüte dich, daß du nicht fallest.“ Sage ich aber: Hüte dich, zu fallen, so muß die zweyte Verneinung wegbleiben, und man darf nicht schreiben: hüte dich, nicht zu fallen. — Wenn aber ein Wort an sich schon eine Verneinung enthält, so kann der dazu gehörige, darauf folgen-

de Satz verneinend seyn, sobald er dadurch etwas bejahendes ausdrückt, wie z. B. in folgendem Satze: Niemand zweifelt, daß N* das Geld nicht erhalten haben sollte. Oder: Ich zweifle nicht, daß er meine Bitte nicht erfüllen sollte. Oder: Da war keiner, der nicht hätte helfen wollen ꝛc.

V. Sey man in der Wahl der Eigenschafts- oder Beywörter bey jedem schriftlichen Aufsatze, ganz besonders aber bey den Geschäftsbriefen bedachtsam und streng. Die bestimmtesten derselben sind gewiß auch immer die richtigsten, und die allgemein verständlichsten die besten. Man verlasse das Gewöhnliche nie ohne Noth, so lange es für gut anerkannt und allgemein angenommen ist, und weiche nie aus den Gränzen desselben, um durch das Ungewöhnlichere Aufmerksamkeit zu erregen, oder durch den Schein eines höheren Geschmacks täuschen zu wollen, wodurch man bey den Verständigern sehr leicht in den Verdacht gerathen kann, daß man entweder nur sehr wenig oder einen sehr schlechten Geschmack habe. So hört man öfter sprechen und liest es auch in vielen Briefen: ich habe die Ehre, Ihnen eine wohlschlafende Nacht zu wünschen; st. ich wünsche Ihnen wohl zu schlafen. Oder: H* ist ein großmüthiger (st. hochmüthiger) Mensch; alle andere um sich her schätzt er für nichts ꝛc. Oder: Unser Freund dauert mich; er hat sich von seiner Frau Principalin unverdienstvoller (unserdienter) Weise die höchste (st. tiefste) Herabwürdigung gefallen lassen, und nun ꝛc. Oder: Freund retten Sie mich aus meinem unübersehbaren Abgrunde. So schrieb jüngst ein junger Kaufmannsdiener in ** an seinen in einem kleinen Landstädtchen wohnenden sehr reichen Onkel, und meldete diesem, daß er das von ihm erhaltene, für seine Schwester bestimmte Geschenk derselben überreicht habe. Sie sey ganz enthusiasmirt darüber gewesen und habe sich

für dieses Geld sogleich ein neues Gewand gekauft. „Sie hätten sie (es) sehen sollen, das ciperische (cyprische) Mädchen!“ fuhr der junge Mann in seiner Beschreibung fort. „Wie naß sich ihr (sein) Gewand um ihre (seine) Glieder schmiegte, wie zephyrleicht sie (es) dahin ging! Sie selbst würden darüber himmlisch entzückt gewesen seyn.“ Der Onkel antwortete auf diesen Brief: „Vetter! wenn du noch einen solchen Brief an mich schreibst, wie dein letzterer war, so könnt ihr euch darauf verlassen, daß ihr, weder du, noch deine Schwester, je wieder einen Groschen von mir bekommen sollt. Wendet ihr mein Geld dazu an, daß ihr toll werdet? Was sind das für Wörter, die ich in deinem Briefe habe buchstabiren müssen, denn lesen und verstehen können diese nur solche Narren, wie du und deine Schwester sind; aber kein vernünftiger Handwerksmann. Was hat deine Schwester mit einer Katze gemein, daß du sie mit einem Cyper vergleichst? Und was hatte denn das Wettermädchen gemacht, daß es so naß geworden ist? Warum nimmt das verschwenderische Ding nicht einen Regenschirm, wenn es regnet. — Und mußte denn auch das neue Kleid bey solchem Wetter angezogen werden? Es ist abscheulich was ihr für Menschen seyd! ꝛc.“ Es geschah dem jungen Manne nicht zu viel, daß hier der Onkel so ernst die Wahrheit sagte; denn ihm war es nicht zuzumuthen, und noch weniger durfte es ihm von dem jungen Vetter, der des alten schlichten, in einem kleinen Städtchen wohnenden Handwerksmannes Unerfahrenheit in der Sprache der heutigen Welt kannte, zugemuthet werden, daß dieser wissen sollte, ein cyprisches Mädchen sey keine Katze, sondern ein schönes Mädchen, und daß man jetzt von einem nach der Art der Griechen gemachten und ebenfalls wie bey diesen sich an die Gliedmaßen so dicht anschmiegenden weiblichen Kleide den Ausdruck: es liege

naß an, brauche, was ehedem des Onkels Vorältern, Aeltern und Geschwister mit den Worten: es liege knapp an, ausgedrückt hatten. Der alte Onkel trug des jungen Vetters Brief zum Amtmann und bat diesen, ihm alles in diesem Briefe zu erklären, was er nicht verstehen konnte. Der Amtmann, ein junger, mit der großen Welt genug bekannter Mann, that dieses gern, und der Onkel wollte Anfangs bey des Amtmanns Erklärung vor Lachen außer sich kommen; bald aber stellte sich sein voriger Aerger wieder ein, denn er sagte: „wer einem Andern Wörter schreibt, die dieser nicht verstehn kann, der hat ihn zum Narren.“ Noch mehr wuchs aber dieser sein Unwille, als der Amtmann erklärte, daß die fremden Wörter dieses Briefs nicht einmal richtig geschrieben wären, geschweige denn an ihrem schicklichen Platz stünden und daß er nach diesem Allen zu urtheilen keine sonderliche Meinung von diesem jungen Manne hege, der vermuthlich zu den vielen jetzt den Ton angeben wollenden jungen Leuten gehöre, die mehr Unverschämtheit, — als echten Geschmack, und mehr Geld — als Verstand hätten.

VI. Muß man die sinnverwandten Wörter, (Synonime) nicht mit einander verwechseln, weil man dadurch einer bestimmten Deutlichkeit nachtheilig werden kann. So ähnlich und gleichbedeutend viele Wörter scheinen, so findet man einen bald mehr, bald weniger auffallenden Unterschied darin, sobald man nur etwas scharf nachforschen will. Warum sollte eine Sprache, und wenn sie noch reichhaltiger wäre als die deutsche, mehrere Wörter für einen und denselben Begriff brauchen? — Folgendes kleine Verzeichniß soll den Unterschied von einigen sinnverwandten Wörtern aus einander setzen. Ein vollständiges wird man hier nicht erwarten, wenn man die Bestimmung dieses Buchs nicht aus den Augen lassen will.

In Absicht; in Ansehung; in Hinsicht; in Rücksicht. In Absicht zeigt den Zweck an, wozu ich etwas unternehme; in Ansehung aber das, was mich bewogen hat, etwas zu thun; in Rücksicht — wenn ich etwas aus bewegenden Ursachen der vergangenen; in Hinsicht aber — der zukünftigen Zeit thue, z. B. Ich suchte ihm in Absicht auf seine bessere Versorgung nützlich zu werden und dazu war ihm mein Freund durch meine Fürsprache sowol, als in Ansehung der vielen Verdienste, die dieser junge Mensch besitzt, behülflich. — In Rücksicht, weil ich ihren verstorbenen Vater sehr gut kannte, und in Hinsicht der reichen Heurath, die Sie nächstens machen werden, will ich Ihnen das Kapital vorschießen.

Antworten, beantworten, erwiedern, versetzen. Antworten, heißt auf eine Frage eine Antwort ertheilen; beantworten, Jemanden eine bestimmte Antwort oder Auskunft über das geben, was er wissen will, oder verlangt; erwiedern, eine Antwort in der Art zurückgeben, wie die Frage geschehen ist; versetzen, auf eine witzige oder spitzfündige Frage oder Bemerkung eine rasche oder empfindliche Gegenantwort, Gegenbemerkung ertheilen.

Argwohn, Verdacht, Mißtrauen. Verdächtig ist derjenige, der dem Urtheilenden Gründe zu seinem nachtheiligen Urtheile gegen sich gibt; argwöhnisch aber derjenige, der diese Gründe blos in sich selbst hat. Argwohn und Verdacht ist von dem Mißtrauen darin unterschieden, daß die ersteren auf die vergangenen und gegenwärtigen Handlungen, Mißtrauen hingegen auf die zukünftigen sich bezieht, doch so, daß es sich auf das Urtheil von den bisherigen Eigenschaften eines Menschen gründet. Hiernächst wird Argwohn auch nur von Gesinnungen; Mißtrauen aber vom Ver-

stande, von Kenntnissen, von Kräften, von Fähigkeiten gesagt. Daher können wir auch nur Verdacht und Argwohn gegen Andere, aber Mißtrauen auch in uns selbst setzen.

Artig, gefällig, verbindlich, höflich. Artig ist das, was eine gute angenehme Art hat, und wird sowol von Personen, als Sachen gebraucht. Artig heißt ein Mensch, der alles, was er thut, mit einer angenehmen und leichten Art verbindet. Die Artigkeit erfordert daher ein angenehmes äußeres Betragen und das feine Gefühl, alles zu vermeiden, was anstößig und beleidigend werden könnte. Gefällig begreift alle solche Eigenschaften in sich, wodurch sich die meisten Menschen einander zu gefallen streben. Gefällig ist also wie der Theil vom Ganzen zu betrachten; daher man denn ohne eine sehr feine Glattheit der Sitten, mit weniger Gewandtheit und Leichtigkeit aus wohlwollendem Herzen und mit liebenswürdiger Unbefangenheit gefällig seyn kann, ohne artig zu seyn; aber wer artig seyn will, muß auch zugleich wissen gefällig zu seyn. Verbindlich, ist eine höhere Art des Gefälligen, die sich vorzüglich dadurch äußert, daß man andern zu dienen wünscht und ihnen mit Vergnügen dienet, ohne irgend eine Gegenverbindlichkeit zu beabsichtigen, noch weniger darauf Anspruch zu machen. Höflich nennt man denjenigen, welcher die Sitten, Ehrenbezeigungen und Gebräuche seiner Zeit mit Achtung behandelt und sich nach diesen bequemt.

Aufrichtig, freymüthig, ehrlich, redlich, rechtschaffen. Aufrichtig heißt der, der was er sagt, wenn er dazu aufgefordert oder gleichsam dazu gedrungen wird, nach seiner innern Ueberzeugung sagt und dabey keinen falschen Sinn hegt; freymüthig heißt der, der furchtlos nach seiner Ueberzeugung spricht, ohne dabey zu erwägen, ob dieses ihm selbst

Nachtheil oder Schaden bringen könne. Ehrlich, h. wer nichts thut, wodurch er seine öffentliche Achtung oder Ehre verlieren kann, der also z. B. nicht offenbar stiehlt, nicht betrügt, keines Meineids beschuldiget werden kann, sich im Stillen aber vielleicht manches Unrecht erlaubt, wenn er nicht befürchten darf entdeckt zu werden. Redlich heißt derjenige, der sein gegebenes Wort pünktlich erfüllt, sich durch keine Vortheile blenden läßt, solche entweder gar nicht, oder doch nicht so zu erfüllen, wie es der geschlossene Vertrag erfordert; der Niemand bey seinen Geschäften, selbst wenn er überzeugt seyn kann, daß man seinen Betrug nicht entdecken werde, weder überlistet, noch das zu verhehlen strebt, was zu offenbaren eigentlich seine Schuldigkeit nicht wäre. Rechtschaffen ist der, welcher alle die seinem Stande, seinen Verhältnissen, und jeder Lage, worin er geräth, eigenthümlichen Pflichten mit der strengsten Ueberzeugung, daß sie billig und gut sind, auf das genaueste erfüllt.

Bedachtsam, behutsam, vorsichtig. Bedachtsam seyn, h. an das, was man thut, und alle zu einer Handlung gehörigen Umstände denken, solche überlegen und die Gründe auf beyden Seiten abwiegen, nach welchen man zu handeln hat. Wer vorsichtig ist, ist in einem hohen Grade bedachtsam und sieht die möglichen Folgen von allem, was ihm wiederfahren kann, vorher, weswegen er dann nicht nur Fehler vermeidet, sondern auch die besten Verkehrungen trifft, daß sie nicht Statt haben können. Behutsam seyn, heißt den Mittelweg in der Wahl derjenigen Mittel einschlagen, wodurch man einem vorhergesehenen möglichen Schaden ausweichen kann.

Bedenklich, mißlich. Mißlich nennt man das, was man verlieren kann; oder den Zustand, sofern er einen schlimmen Ausgang haben kann. Bedenklich ist eine

Sache oder ein Verhältniß ꝛc. welches Umstände enthält, deren Anzeigen einen schlimmen Ausgang verrathen und zu besorglichen Ueberlegungen Anlaß geben.

Borgen, leihen, lehnen. Derjenige leihet, welcher etwas zum Gebrauch gibt, und eben dasselbe wieder bekommt. Derjenige lehnet, welcher etwas zum Gebrauch empfängt und dasselbe wiedergibt. Derjenige borgt, welcher nicht gleich und nicht ebendasselbe zurückgibt. Zwischen borgen und lehnen herrscht der Unterschied, daß man ersteres vorzüglich auf Geld und Waaren bezieht.

Dauern, währen. Währen wird von der Länge der Zeit gebraucht, z. B. das menschliche Leben währet lange; dauern von der Beschaffenheit einer Sache, vermöge welcher sie lang oder kurz währet.

Dreist, kühn, herzhaft, verwegen, getrost, frech. Dreist ist der, welcher bey seinen Unternehmungen keine Schwierigkeiten, kühn, wer keine Gefahr scheuet. Herzhaft ist der, welcher in sich Kraft und Muth fühlt, einer Gefahr ohne Furcht entgegen zu gehen. Verwegen heißt derjenige, der sich unnöthiger Weise in Gefahr begibt. Getrost bezeichnet oder deutet den verlornen und wieder erlangten Muth an. Frech ist der, welcher ein Uebermaß von Dreistigkeit besitzt und sich über alle Urtheile über ihn und seine Handlungen hinwegsetzt. Die Dreistigkeit entspringt aus einem gerechten Selbstvertrauen; die Frechheit aus der Gefühllosigkeit gegen Ehre und Schande.

Einbildung, Hochmuth, Stolz, Hoffart. Einbildung bestehet in einer zu hohen Meinung von sich selbst und seinen Verdiensten. Hochmuth ist eine Begierde, sich über andere zu erheben und durch eine Art von Muth vermöge kleiner äußerer Vorzüge, z. B. Geld, Ehre u. s. w. sich ein Gewicht zu geben,

wobey man auf Andere mit Geringschätzung herabblickt. Stolz ist eine gewisse Selbsterhebung über andere durch ein überspanntes Gefühl seiner Geistesfähigkeiten, Kenntnisse u. s. w. Hoffart ist die Begierde, sich durch äußerliche Pracht über seinen Stand zu erheben und mehr scheinen zu wollen, als man ist.

Erkenntlichkeit und Dankbarkeit. Erkenntlichkeit ist die innerliche Empfindung, daß man Jemanden für gewisse Wohlthaten und Gefälligkeiten verbunden ist. Dankbarkeit aber sucht diese innerliche Empfindungen durch Gegengefälligkeiten, entweder durch Thaten, oder wenn man sich zu ohnmächtig dazu fühlt, wenigstens doch durch Worte an den Tag zu legen. Man kann also erkenntlich und doch undankbar seyn, d. h. man kann fühlen, daß man Jemanden verbindlich sey, ohne sich zu bemühen, diese Empfindung zur That werden zu lassen.

Entbehren, missen, entrathen. Entbehren bezieht sich mehr auf die Ertragung des Mangels eines Bedürfnisses; missen, vermissen auf den Mangel an dem, was man bisher gehabt oder besessen hat: entrathen auf die leichte Empfindung des Mangels von einer Sache, die man nicht nothwendig braucht. Man misset eine Sache, wenn man sich daran gewöhnt hat und alle Augenblicke an den Verlust oder Mangel derselben erinnert wird; man entbehrt etwas, weil man muß; man entrathet es, weil man es nicht für den Augenblick braucht.

Entschuldigung, Ausrede, Ausflucht. Man entschuldigt sich, wenn man sich durch Beweise von einer Beschuldigung loszumachen sucht; man sucht eine Ausrede, d. h. man braucht einen Vorwand, sich einer gegründeten Beschuldigung entledigen zu können; man sucht eine Ausflucht, wenn man sich in die Enge

getrieben sieht und den ersten besten Scheingrund wählt, sich von einer Beschuldigung frey zu machen.

Ersetzen, erstatten, vergüten, genug thun. Erstatten heißt ebendieselbe Sache in ihrem natürlichen Zustande wieder zurückgeben, wie man sie entweder mit des Besitzers Einwilligung bekommen, oder ohne dieselbe genommen hat. Ersetzen aber heißt, den Werth für eine dargeliehene oder genommene Sache bezahlen, die man nicht in demselben Zustande, derselben Gestalt oder Eigenschaft zurückgeben kann, in welcher man solche empfing oder nahm, weil an derselben ein Schaden verursacht worden war. Vergüten heißt, wenn man dieselbe gegebene oder genommene Sache nicht wieder zurückzugeben im Stande ist und eine andere dafür, die jener an Güte und Werth ähnlich ist, wieder gibt oder wieder geben soll. — Ich will diesen Unterschied zwischen erstatten, ersetzen und vergüten durch einige Beyspiele noch heller ins Licht setzen. Der Fuhrmann, welcher Kaufmannsgüter geladen hat, und mit seinem Wagen dergestalt umwirft, daß die geladenen Güter verletzt werden mußten, kann diese beschädigten Güter nicht auf der Stelle wieder erstatten; er muß diese aber ersetzen, d. h. er muß den Werth dafür, wie diesen der Kaufmann berechnet, entweder baar bezahlen oder der Kaufmann hält ihm die Fracht, (das bedingte Fuhrlohn) zurück und wenn dieses nicht zulangt, hält er sich an dessen Geschirr (Wagen und Pferde). — Zwey Kaufleute hingegen haben sich von einem und demselben Kaufmanne Waaren verschrieben, die einander ganz gleich seyn sollen. Der eine dieser Kaufleute empfängt seine Waare früher, der andere später. Der letztere braucht diese Waare sehr nothwendig, er wendet sich also an den, der seine Waare früher bekommen hat, und bittet ihn, ihm etwas von dieser Waare abzulassen, die er ihm, sobald die seinige ankommt, wie-

dergeben

dergeben will; dessen Waare kommt nun an; aber sie ist derjenigen, die er einstweilen von seinem Freunde lehnte, zwar sehr ähnlich, aber doch nicht vollkommen gleich. Da solche nun der entlehnten Waare nicht völlig gleich, zwar sehr ähnlich, aber doch etwas geringer ist, so muß er das, was seiner Waare an Vollkommenheit abgehet, Jenem vergüten, d. h. er muß sich mit dem Darleiher zu vereinigen suchen, was dieser wegen seiner vollkommneren Waare mehr fordern kann. Dasselbe gilt bey dem Tauschhandel. Hier erstattet man weder, noch ersetzt man; sondern es vergütet einer dem andern das, wodurch des Einen Waare besser ist, als die des Andern. Wollte man daher in einem solchen Falle durch Briefe eine dergleichen Angelegenheit abmachen, und sich des Ausdrucks erstatten oder ersetzen statt vergüten bedienen, so würde man zu Mißverständnissen Anleitung geben, die endlich Verdrüßlichkeiten bewirken könnten. Genugthun h. die Verletzung an einem Rechte, nicht aber an einer Sache, wieder herstellen, oder den an einem Rechte Verletzten zufrieden stellen, z. B. Wer eines Andern Ehre verletzt, kann diese Verletzung weder erstatten, noch ersetzen, sondern er muß ihm Genugthuung leisten; dieses geschieht dadurch, 1) daß der Beleidiger, (Verletzer) das auf eine Art widerrufen muß, wodurch des Andern Ehre gekränkt werden kann, oder wodurch solche schon gekränkt worden ist und wie solche der Beleidigte verlangen kann; 2) daß er dem Beleidigten den Nachtheil vergüte, (ersetzen kann er ihn nicht) der diesem durch den Beleidiger bereits erwachsen ist, und noch während der Zeit erwachsen kann, ehe der Widerruf des Verletzers oder Beleidigers allgemein bekannt worden ist.

Faul, träge, phlegmatisch, lässig, nachlässig, fahrlässig, verdrossen. Faul heißt derjenige, der gar nichts thun will, zu keiner Art von Thä-

tigkeit Lust hat; träge aber derjenige, der zwar etwas, dieses aber ungern und daher langsam, gleichsam dazu gezwungen, verrichtet. Phlegmatisch nennt man einen Menschen von einer solchen Gemüthsbeschaffenheit, auf welche die Außenwelt nur schwer und langsam wirkt, um sie zur Thätigkeit zu reizen. Lässig seyn, heißt sich von dem Gefühle überwältigen lassen, daß eine Sache zu viel Mühe erfordere, wodurch man sich alle Thätigkeit zur Beschwerlichkeit macht. Nachlässig h. wenn man auf eine Sache weder die dazu erforderliche Kraft, deren man fähig ist, noch die nöthige Sorgfalt verwendet. Fahrlässig ist derjenige, welchem es an dem gehörigen Ernste und der Anstrengung fehlt, die zur Betreibung eines Geschäfts u. s. w. nöthig ist, woraus zugleich der Mangel an Aufmerksamkeit entspringt. Verdrossen ist derjenige, dessen Unthätigkeit aus innerm Verdrusse entspringt.

Geborgen, sicher. Geborgen deutet auf die Ursache und Entstehung des Zustandes, worin wir ein Uebel, das uns bevorstand, nicht mehr zu besorgen haben und also außer Gefahr sind. Sicher hingegen zeigt zunächst die Wirkung des Schutzes an, unter welchem sich der Geborgene befindet. Hieraus erhellt, daß sich Geborgen und Sicher wie Ursache und Wirkung zu einander verhalten, weswegen man sie auch so oft mit einander verwechselt.

Gelingen, glücken. Beyde Ausdrücke bezeichnen zwar den guten Ausgang eines Unternehmens, doch ist zwischen beyden der Unterschied zu bemerken, daß uns etwas gelingt, wenn es durch unsere Mitwirkung und durch die Maßregeln unserer Klugheit gut ausschlägt; es glückt uns aber etwas, wobey der Zufall mehr, als unsere Mitwirkung, gethan hat.

Gern und willig. Gern gibt man, oder gern läßt man etwas geschehen, wenn man ein Vergnü-

gen dabey empfindet; willig gibt man, willig läßt man etwas geschehen, wenn man sich nicht lange bitten läßt, und zu diesem, ohne sich dagegen zu sträuben, seine Beystimmung gibt.

Gewinn und Vortheil. Der Gewinn bezieht sich mehr auf etwas zufälliges und setzt voraus, daß man etwas wagte oder etwas unternahm, wobey Gefahr zu besorgen war. Vortheil hingegen deutet auf diejenige Sicherheit hin, welche man von seinem angewandten Fleiße, seinen Bemühungen und Kenntnissen zu erwarten hat.

Habe, Gut, Habseligkeit, Vermögen. Habe umfaßt alles bewegliche Vermögen, wozu man Gold, Silber, Kostbarkeiten, Geräthe, Kleider u. s. w. rechnet; Gut hingegen alles unbewegliche Vermögen, z. B. liegende Gründe u. s. w. gewisse erlangte Freyheiten und Rechte ꝛc. Unter Habseligkeit verstehet man das Geringere, Aermlichere, was gleichsam zur Lebensnothdurft gehört und das ganze bewegliche Eigenthum eines Menschen ausmacht. Das Vermögen eines Menschen begreift alle seine Habe, seine liegenden Gründe, seine Freyheiten, Gerechtigkeiten, seine Baarschaft an Gelde, seine ausstehenden Schulden ꝛc. Es bezeichnet den Reichthum nicht von der Seite der Sachen und ihres Eigenthums, sondern von der Seite der Macht, die der Reichthum seinem Besitzer gewährt.

Hämisch, tückisch. Das Hauptkennzeichen beyder Wörter ist die Heimlichkeit, welche zugleich mit einem gewissen Vergnügen oder mit Schadenfreude verbunden ist, wodurch der Hämische sowol, als der Tückische Andern Böses zuzufügen strebt. Nur äußert der Tückische bey seinen schändlichen Unternehmungen mehr Bosheit, als Witz; der Hämische hingegen mehr Witz, als Bosheit.

Hart, strenge. Sowol der Harte als der

Strenge bedienen sich empfindlicher Mittel zur Erreichung ihres Zwecks. Der Harte bedienet sich ihrer aus Unempfindlichkeit, und oft bey geringfügigen Gelegenheiten; der Strenge aber aus der Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit und Heilsamkeit.

Hohn, Spott. Der Spott will nur Lachen erregen; die Absicht des Hohnes hingegen ist, Verachtung auszudrücken.

Jährlich, jährig. Jährlich nennet man das, was alle Jahre geschieht, z. B. Ein jährliches Fest, ein Fest, das alle Jahre gefeyert wird; jährliche Rechnung, eine Rechnung, die alle Jahre gemacht oder geschlossen wird. Jährig hingegen heißt, was entweder ein Jahr alt ist, oder ein Jahr gewähret hat. So ist eine jährliche Arbeit eine solche, die alle Jahre, eine jährige aber, die während eines Jahres gemacht wird.

Innung, Gewerk, Handwerk, Zünfte, Gilde. Innung bezeichnet im allgemeinsten Sinne die Vereinigung solcher Bürger, welche städtische Gewerbe treiben, und die untereinander ein Ganzes in Hinsicht der Betreibung eines solchen Gewerbs ausmachen. Gewerk bezeichnet die Bestimmung einer Innung genauer und umfaßt die Vereinigung solcher Bürger untereinander, deren Gewerbe in der Hervorbringung gewisser Erzeugnisse durch die Arbeit einer Kunst (dieses Wort jedoch im weitesten Sinne genommen) oder eines Handwerks bestehet. Gewerk ist von Handwerk so unterschieden, daß ersteres entweder die ganze Zunft überhaupt; oder aber auch nur die Obermeister, Beysitzer ꝛc. einer solchen Zunft; Handwerk hingegen die Profession oder Kunst, die sie treiben, bezeichnet, daher man nicht Schneider-Gewerk sondern Schneider-Handwerk spricht. Zünfte heißen die Innungen dann, wenn sie gewisse Abtheilungen der Bürgerschaft an solchen Oertern ausmachen, wo

die Bürger über öffentliche Angelegenheiten berathschlagen und Schlüsse fassen können, wie dieses ehemals in den deutschen freyen Reichsstädten, in der Schweiz u. a. O. m. geschah. Gilde nennet man eine Innung, deren Gesammtheit liegende Gründe besitzt, wovon sie die Zinsen ziehet, welche sie zu gewissen Ausgaben verwendet; nicht minder auch das Recht der Veräußerung dieses Eigenthums hat u. s. w. So nennet man noch jetzt in manchen Handelsstädten die Kramer-Innung, Kramer-Gilde.

Klug, weise, verständig. Wer die besten Zwecke kennt und wählt, ist weise; wer die besten Mittel kennt und wählt, ist klug. Wer sich einen Reichthum von solchen Begriffen eigen gemacht hat, wodurch man die Zwecke und den Nutzen der Dinge kennen lernt, und diese Kenntnisse in seinen freyen Handlungen anwendet, ist verständig.

Lage, Stand, Zustand. Stand deutet auf dauerhafte; Zustand und Lage aber auf veränderlichere und vergänglichere Bestimmungen. Man spricht daher: der Stand, welchem er sich gewidmet hat ꝛc. der Zustand, worin ich mich befand, wird bald vorüber seyn, und: Lange kann ich nicht in dieser traurigen Lage bleiben, wenn ꝛc.

Leer, ledig. Leer ist, was nicht angefüllt; ledig, was unbeladen, mit nichts beschwert, oder unbesetzt ist.

Listig, schlau, arglistig, verschlagen, verschmitzt, durchtrieben, abgesäumt. Listig heißt derjenige, welcher eine Fertigkeit erlangt hat, durch Täuschung Anderer seine verborgene Absicht zu erreichen. Schlau ist der, welcher sowol seine eigenen Absichten und die Mittel zu ihrer Erreichung eben so geschickt zu verbergen, als die gegen ihn gemachten Anschläge zu entdecken, entweder solchen auszuweichen, oder seine Gegen-

mittel geschickt auszuführen weiß. Arglistig ist der, welcher eine List gebraucht, Andere zu kränken oder sie in Unglück oder Schaden zu bringen. Verschlagen wird der genannt, der mit vieler Gegenwart des Geistes sinnreiche Entwürfe erfindet, wodurch er sich sowol, als Andere aus Verlegenheiten zu retten weiß. Verschmitzt nennt man den, der zwar eine List erfindet, die fein genug seyn kann, zu deren Ausführung aber wenig Unternehmungsgeist, kein Muth, keine Kühnheit gehört. Durchtrieben ist derjenige, welcher durch Uebung eine solche Fertigkeit zu allen Schelmereyen, oft nur Neckereyen erlangt hat, die ihn nicht leicht im Stiche läßt und ihm, ohne daß er sich die ehrlosen Künste wirklicher Betrüger erlaubt, eine gewisse Dreistigkeit gibt. Abgefäumt drückt einen sehr hohen Grad von Gewandtheit zu bösen Streichen aus. Dieser Ausdruck wird nur in böser Bedeutung gebraucht, und bezeichnet den höchsten Grad sittlicher Verworfenheit.

Mannigfaltig, verschieden. Mannigfaltig unterscheidet sich von verschieden dadurch, daß das erste nur von einer Sache gesagt wird, welche eine größere Anzahl von Veränderungen hat, da das letztere auch schon von zweyen gebraucht wird. Mannigfaltig beziehet sich auf die Verschiedenheit der Beschaffenheit und Größen oder auf die Theile eines Ganzen oder die Arten einer Gattung, wodurch sich diese von einander unterscheiden; verschieden aber auch auf die äußern Bestimmungen der Zeit und des Ortes.

Mahnen, Erinnern. Wenn man einem eine Pflicht ins Andenken zurückführt, die er, vermuthlich aus Vergessenheit, nicht erfüllt hat, so nennt man dieses, wenn es mit einer gewissen Schonung geschieht, erinnern; wenn man aber einem die Bewegungsgründe vorhält und ihn zugleich zur Erfüllung seiner Schuldigkeit auffordert,

indem man voraussetzt, daß man auch auf seinen Willen wirken müsse, so mahnt man ihn.

Manieren, Sitten. Manieren sind der Ausdruck der Gefälligkeit, Artigkeit, Gewandtheit, überhaupt des äußern Anstands in Mienen und Geberden, ohne daß man dabey auf die Quellen der innern Gesinnungen achtet; die Sitten hingegen sind die feinen Aeußerungen eines sittlichen Gemüths. Manieren können Andern abgelernt und ihnen nachgeahmt werden; die feinen Aeußerungen der Sitten hingegen entspringen aus einem reinen und wohlwollenden Gemüth, aus Grundsätzen, Gesinnungen und der Bildung des moralischen Gefühls.

Maxime, Grundsatz, Gesetz, Regel. Grundsatz heißt ein Satz, woraus sich eine Folge von andern Sätzen herleiten läßt. Maxime ist ein solcher Grundsatz, aus welchem nicht nur das Nachdenken, sondern die an uns und andern gemachten Erfahrungen die Schlußfolge herleiten, welche man dann zu den Gründen einer vernünftigen, klugen Handelsweise macht und solche dann überall bey ähnlichen Fällen befolget. Gesetz nennt man die allgemeinste Vorschrift zur Bestimmung einer Handlungsweise; Regel ist aber eine besondere Vorschrift, durch welche die Gesetze in besondern Fällen, und nach Verschiedenheit der Umstände angewendet und modificirt werden.

Neid, Mißgunst, Abgunst. Der Neid besteht in dem Mißvergnügen über das Glück und die Vorzüge seiner Nebenmenschen, verbunden mit dem Verlangen dasselbe selbst zu besitzen. Die Mißgunst ist das Mißvergnügen über das Glück und die Vorzüge Anderer, und entstehet aus dem Neid; nur ist dieser noch mit dem Gefühl verbunden, daß sie Andere dieses Glücks oder dieser Vorzüge nicht für würdig, sich selbst aber dazu für desto würdiger hält. Abgunst ist ein höherer Grad von

Mißgunst, indem diese ein Mißvergnügen hegt, wenn Andern dieselben äußern Güter, Glück, Reichthum, Ehre, Lob u. s. w. zu Theil werden, die sie ebenfalls, sogar schon im Ueberflusse hat und deren Besitz ihr Glück gar nicht mehr vermehren kann.

Nothwendig, nöthig. Nothwendig ist, was nicht zu entbehren ist und schlechterdings seyn muß. Nöthig ist, was wir brauchen.

Oerter und Orte. Oerter wird gebraucht, wenn man Städte, Flecken, Dörfer u. s. w. als einzelne Gegenstände bestimmt; Orte hingegen, wenn man solche nicht einzeln bestimmt und nur gleichsam den Raum anzeigt, wo sich derselben eine Menge zusammen befinden, z. B. Ich habe ihn aller Orten gesucht; und: Leipzig und Dessau sind angenehme Oerter.

Ort, Platz, Stelle. Ort bezeichnet einen Theil des Raumes ohne Nebenbegriffe. Platz ist ein Ort, wo etwas bleiben und ruhen kann. Stelle, der bestimmte Ort, wo ein jedes Ding für sich in gehöriger Ordnung mit gleichen Dingen, (ob sie neben oder auf einander folgen, gilt gleich viel) hingesetzt, hingelegt oder hingestellt werden.

Pflicht, Schuldigkeit, Obliegenheit. Pflicht bezeichnet die Verbindlichkeit zu einer Handlung, welche das Sittengesetz gebietet. Schuldigkeit kann der von uns fordern, dem wir verpflichtet sind. Obliegenheit ist ebenfalls Schuldigkeit, nur mit dem Zusatz, daß die Erfüllung derselben mit Beschwerlichkeiten verknüpft seyn kann.

Platt, niedrig, plump, grob. Das Platte verräth einen merklichen Mangel an Witz und Verstande; das Niedrige an Würde der Gesinnungen. Eine platte Schmeicheley ist eine unverhüllte und geistlose; eine niedrige Schmeicheley verräth unedle Gesinnungen. Plump

zeigt eine gewisse Schwerfälligkeit und Mangel an feinem Gefühle; Grob zeigt Stolz und Verachtung an. Beyde verletzen die Achtung gegen Andere.

Rechtfertigen, entschuldigen, vertheidigen. Rechtfertigen heißt Jemanden von unserer eigenen oder von der Unschuld eines Andern überzeugen, indem man entweder zu beweisen sucht, daß weder er noch wir das ihm oder uns Schuld gegebene Böse, oder das, worüber man uns oder ihn in Verdacht gezogen, nicht gethan habe; oder indem man die Handlung oder das Geschehene nicht läugnet, und nur zu beweisen sucht, daß es nichts Unrechtes, nichts Böses sey. Entschuldigen heißt, wenn man zwar das Geschehene eingesteht, die Schuld aber durch Gründe zu vermindern sucht, z. B. daß etwas aus Uebereilung, erhitzter Leidenschaft oder Schwachheit geschehen sey. Vertheidigen heißt, entweder durch Gründe und Gegengründe sich von den Einwürfen und Beschuldigungen eines Andern zu befreyen und seine Unschuld zu beweisen oder diese Beschuldigung, indem das Geschehene eingeräumt werden muß, durch die verschiedenen eingetretenen Verhältnisse, die gleichsam die Ursache zu der vollzogenen Handlung wurden, zu vermindern suchen. Die Vertheidigung kann also sowol Rechtfertigung, als auch Entschuldigung seyn.

Säumen, zaudern, zögern. Man säumt aus Nachlässigkeit und Unachtsamkeit, man zaudert aus Mangel an Thätigkeit und gutem Willen; man zögert aus Unentschlossenheit oder gewissen Gründen.

Setzen, stellen, legen. Setzen beziehet sich auf den Stand, z. B. setze den Teller auf den Tisch. Legen, auf die Lage, z. B. lege das Tuch in den Schrank. Stellen, auf die Ordnung, z. B. stelle die Waaren auf das Regal; d. h. stelle sie in der Ordnung, wie sie zusammen gehören, nicht untereinander.

Sprechen, reden, sagen. Sprechen heißt bloß, den Sprachlaut hervorbringen; reden, durch Worte seinen Sinn, seine Gedanken ausdrücken, z. B. ein Papagey, ein Staar können sprechen, denn sie lernen gewisse Sprachlaute, wenn ihnen solche gelehrt worden sind; aber reden können sie dessen ungeachtet nicht, weil sie diese Sprachlaute nicht anzuwenden wissen und solche ohne Sinn und Verstand hinsprechen. Sagen umfaßt beydes, sowol das Sprechen als Reden.

Sträflich, strafbar, straffällig. Sträflich bezeichnet eine böse Handlung; strafbar ist der, welcher eine solche gethan hat; straffällig derjenige, welcher bey der Vollziehung einer bösen Handlung ertappt wird.

Scherz, Spaß. Scherz ist dem Ernste entgegengesetzt. Spaß aber ist das, wodurch man nur Lachen erregen will.

Schimpf, Injurie. Schimpf wird diejenige Behandlung genennt, wodurch man Jemanden um die äußere, oder bürgerliche Ehre bringen kann. Injurie, heißt ein falsches Urtheil über den geringern sittlichern Werth oder den gänzlichen Unwerth einer Person in der bürgerlichen Gesellschaft. Z. B. Schimpf wiederfährt dem Betrüger, der an den Pranger gestellt wird. Durch eine Injurie wird der gekränkt, welcher das Recht hat, das Gegentheil der Verletzung, des ihm geschehenen Unrechts an seiner Ehre zu beweisen und Genugthuung zu fordern. Man kann daher injurirt werden, ohne entehrt zu seyn, weil der, welcher keine gründliche Beweise herbeybringt, daß man seine bürgerliche Ehre verletzt habe, zur gerichtlichen Strafe gezogen werden kann.

Strophe, Vers. Strophe nennet man diejenige Anzahl von Zeilen, welche die Abschnitte eines Gedichts, wovon mehrere derselben ein ganzes Gedicht ausmachen. Eine Strophe kann aus 3 bis 8 und mehr Zeilen bestehen. Verse hingegen werden die kleinsten metri-

schen Abtheilungen eines Gedichts genennt, daher man auch schon die einzelnen Zeilen eines Gedichts Verse nennen kann, wenn sie einen vollständigen Satz umfassen. Wenn man die kleinen Abschnitte der Kapitel in Luthers Bibelübersetzung ebenfalls Verse nennt, so ist dieses eine von dem alten Sprachgebrauche geschützte Ausnahme von der Regel.

Trunk, Trank, Getränk. Trunk ist so viel, als man trinken kann. Trank, h. eine Flüssigkeit, die durch Säfte, Kräuter u. s. w. zubereitet wird; Getränk nennt man eine solche Flüssigkeit, wodurch man den Durst löscht.

Trocken, dürr. Trocken wird von dem Mangel der äußerlichen; dürr von dem Mangel der innerlichen Feuchtigkeit gebraucht.

Thätig, betriebsam. Thätig, h. seine Kräfte, auch ohne Rücksicht auf einen bestimmten Zweck anwenden. Betriebsam, h. seine Kräfte für einen gewissen und zwar nur zu dem Zweck anstrengen, wodurch man seine äußern Umstände zu verbessern gedenkt.

Ueberweisen, überführen, überreden. Man kann sich selbst von etwas überzeugen und überreden; einen Andern hingegen überweiset und überführt man. Man überredet, überzeugt Jemanden von allgemeinen Wahrheiten und Naturereignissen; man überweiset und überführt aber nur von Thatsachen, die aus freyen Handlungen entstehen.

Uebertreffen, übersteigen. Uebertreffen bezeichnet eine Vergleichung mit einer Eigenschaft von derselben Art, oder von Einem, das sie besitzt, mit einem Andern, das sie zwar auch, aber nicht in so hohem Grade besitzt; übersteigen bezeichnet hingegen die Kraft, wodurch etwas soll bewirkt werden, und welche nicht dazu hinreicht.

Umgang, Bekanntschaft. Zu einer Bekannt-

schaft kann schon eine sehr geringe und entferntere Verbindung, selbst unter Abwesenden dienen und hinreichen; zum Umgange kann aber nicht nur eine Bekanntschaft hinreichen, sondern sie muß mit einer nähern Kenntniß derjenigen Person, die man hat kennen lernen, verbunden werden, die man sich in öfter wiederholter Gesellschaft mit ihr erworben hat.

Ufer, Gestade, Strand, Rhede, Küste. Ufer ist der Rand an jedem Gewässer, an Meeren, Flüssen, oder kleinen Seen. Gestade ist ein Ufer, wo die Schiffe stehen oder anlanden können. Strand bezeichnet ein flaches Ufer, wo die Schiffe vom Sturm hingetrieben werden und sitzen bleiben. Rhede ist ein reines Ufer, ohne Klippen und mit einem sichern Grunde. Küste ist die Seite eines Landes, welches sich längs dem Meere erstreckt. Die Küsten sind bewohnt; nicht immer der Strand und das Ufer.

Unnütz, vergeblich. Unnütz nennt man eine Arbeit, ein Bemühen, wenn man weder Lohn, noch sonst einen Nutzen davon hat; vergeblich, wenn man bey seinen Arbeiten und Bemühungen seinen Zweck nicht erreicht.

Verhalten, Aufführung, Betragen. Verhalten wird von der Pflicht- und Schuldigkeitserfüllung überhaupt; Aufführung von demjenigen gebraucht, was wir in Absicht auf die menschliche Gesellschaft thun. Betragen wird von gewissen äußerlichen Handlungen, Mienen, Geberden, Stellungen des Leibes u. s. w. gebraucht.

Vermessenheit, Verwegenheit. Vermessenheit entstehet aus einem allzugroßen Vertrauen auf seine Kräfte und besteht mehr in Worten; Verwegenheit aber hat einen Mangel an Ueberlegung zum Grunde und äußert sich mehr in Handlungen.

Vermuthen, muthmaßen. Vermuthen heißt, aus wahrscheinlichen Gründen etwas glauben. Muthma-

fen aber bezeichnet, daß man die wahrscheinlichen Gründe genauer beleuchtet, tiefer und eindringender durchdacht hat.

Versehen, vergehen. Ersteres bezieht sich mehr auf Sachen, wobey sich unsere Augen einige Unachtsamkeit haben zu Schulden kommen lassen; letzteres mehr auf die Unbedachtsamkeit in Handlungen.

Wagen, sich unterstehen. Ersteres gebraucht man nur, wenn man den Ausgang einer Sache einzig dem Glück überläßt; letzteres bezieht sich aber auf die Gemüthsbeschaffenheit, in welcher man eine Handlung unternimmt, wobey man aber vorzüglich Herzhaftigkeit oder Kühnheit zeigt.

Wörter, Worte. Wörter nennt man diejenigen, welche einzeln gewisse Gegenstände, Dinge ꝛc. anzeigen, die keinen Zusammenhang unter einander haben. Worte nennt man aber, mehrere Wörter neben einander, die einen Zusammenhang haben. So sagt man z. B: Wörterbuch; und: er gab mir die besten Worte, um mich zu beruhigen.

Zerstreut seyn, in Gedanken seyn. Ersteres heißt von allerlei fremden Gedanken eingenommen seyn; letzteres, mit solcher Aufmerksamkeit auf und über einen Gegenstand denken, daß man weiter keinen, als diesen, beachtet.

Zugeben, zugestehen, bewilligen, einwilligen, genehmhalten. Zugeben heißt, wenn man das, warum man bey uns angehalten, oder warum man uns ersucht hat, geschehen läßt, es mag uns gefallen, angenehm seyn, oder nicht. Man gestehet eine Sache zu, wenn solche ein Recht, wenigstens eine Billigkeit zum Grunde hat. Man bewilliget, wenn man etwas gern und willig thut oder zuläßt. Einwilligen zeigt an, daß man dasselbe will, was ein Anderer will, oder verlangt. Genehmigen, genehmhalten zeigt an, daß man das, was ein Anderer

thut, für uns vortheilhaft, gut, zuträglich halte, oder daß es uns nicht unangenehm sey und daß man diesem nicht entgegen seyn wolle.

Zumuthen, verlangen, ansinnen. Zumuthen wird gebraucht, wenn man von einem Andern etwas verlangt, das ihm Beschwerlichkeit verursacht, oder das er dem Recht und der Billigkeit als entgegengesetzt hält. Verlangen bezeichnet, daß man etwas von Jemanden geradezu fordern kann. Ansinnen h. dem innern Sinne eines Andern etwas nahe legen, oder denken, er müsse überzeugt seyn, dasselbe für uns thun zu müssen, wovon wir uns überzeugt halten.

VI. Enthalte man sich sowol aller veralteten Wörter, weil solche nur noch ein kleiner Theil von Menschen verstehet, als auch aller neugeschaffenen, besonders der Uebersetzungen solcher Wörter, die aus fremden Sprachen in die unsrige übergegangen sind, und gleichsam für einheimisch gehalten werden, wenn auch nicht ganz, doch wenigstens so lange, bis solche, in einen allgemeinern Umlauf gebracht, das volle Bürgerrecht erlangt haben. Wer z. B. außer den Rechtsgelehrten weiß noch die Bedeutung des alten Worts „Liedlohn“ wofür wir jetzt Miethzins sagen? Ferner: wer verstehet uns gleich, wenn wir die neugeschaffenen übersetzenden Ausdrücke: Faulbett, st. Sopha; Haarhaube, Haarkappe, Haarmütze st. Perücke; Freygläubige st. Protestanten; Fängerin st. Coquette; vernunften st. raisonniren; Bankbruch st. Bankerott, in unsern Geschäftsaufsätzen gebrauchen wollten *)? Dage-

*) Es würde höchst ungerecht seyn, die edeln Bemühungen eines Campe u. a. m., unsere Sprache von dem Wust ausländischer Wörter zu säubern, verkennen zu wollen, wenn ihnen auch noch nicht alles gelungen seyn kann, was andere für so leicht halten, und deswegen in Spott ausarten, ob es gleich mit unübersehlichen Schwierigkeiten und kaum zu bekämpfenden Hindernissen verbunden ist. Doch wer weiß

gen wähle man nie ein Wort aus einer fremden Sprache, wenn wir in unserer eins haben, was dasselbe ausdrückt und eben so gut als das fremde bereits schon im Umlauf ist, wie z. B. Conto f. Rechnung; bonificiren, f. vergüten: Dilation, f. Nachsicht u. s. w.

VII. Gebrauche man die Präpositionen (Verhältniß, oder Vorwort) richtig. Dieses ist um so nöthiger, da diese Wörter, welche man sowol den Nenn- als Zeitwörtern vorsetzt, nicht eher einen richtigen Sinn geben, bis man einen Casus oder ein Zeitwort dazu gesetzt hat und gleichsam der Kitt sind, der die Wörter zusammenhält. Da nun einige den Genitiv, einige den Dativ, andere den Accusativ, noch andere den Dativ und Accusativ zugleich bey sich haben; so will ich hier einige zwar nicht ganz ausführliche, jedoch hinlängliche Bemerkungen zu deren richtigem Gebrauch einschalten. Den Genitiv haben bey sich: anstatt (statt), außerhalb, innerhalb, oberhalb, unterhalb, halben, diesseit, jenseit, kraft, laut, mittelst, vermittelst, ungeachtet, unweit, vermöge, während, wegen, trotz, zufolge. Folgende gereimte Zeilen, welche nicht als eine poëtische Schönheit für das Geschmaksurtheil dastehen, sondern nur dem Gedächtniß zur Erleichterung dienen sollen, umfassen alle die Vorwörter, zu welchen der Accusativ gesetzt werden muß.

Bey durch, für, ohne, um, so auch bey gegen, wider,
Schreib den Accusativ und nie den Dativ nieder.

Diese Vorwörter befinden sich ebenfalls in folgender Strophe eines Gedichts: Philemon an Philarist, von Ramler

nicht, daß Spotten leichter ist, als besser machen. — Da jedoch dieses Buch fast einzig für solche bestimmt ist, welche diese Sprachneuerungen irre führen könnten, so hielt ich obige Warnung für Pflicht, indem eine blinde Annahme eher Unheil, als Nutzen stiften möchte.

Durch dich ist die Welt mir schön, ohne (sonder) dich
werd ich sie hassen,
Für dich leb' ich ganz allein, um dich will ich gern erblassen,
Gegen dich soll kein Verleumder ungestraft sich je vergehn,
Wider dich kein Feind sich waffnen, ich will dir zur
Seite stehn.

Folgende Vorwörter führen den Dativ und sind ebenfalls in dem Reime enthalten:

Bey mit, nach, nächst, nebst, samme, seit,
von, zu, bey, zuwider,
Entgegen, außer, aus, schreib stets den Dativ nieder.

Folgendes Gedichtchen von Ramler: Daphnis an die Quelle, enthält ebenfalls die meisten dieser, den Dativ bey sich habenden Vorwörter:

Nach dir schmacht' ich, zu dir eil' ich, du geliebte Quelle, du!
Aus dir schöpf ich, bey dir ruh' ich, seh dem Spiel der
Wellen zu,
Mit dir scherz ich, von dir lern ich heiter durch das Leben
walken,
Angelacht von Frühlingsblumen, und begrüßt von Nachtigallen.

Zehn der Vorwörter haben bald den Dativ, bald den Accusativ bey sich. Folgende gereimte Zeilen enthalten sie alle zehn:

An, auf, hinter, neben, in,
Ueber, unter, vor und zwischen,
Stehn bey dem Accusativ,
Wenn man nämlich fragt: wohin?
Doch beym Dativ stehn sie so,
Daß man nur kann fragen: wo?

Bey den Präpositionen vor und für muß man vorsichtig seyn, daß man nicht die eine für die andere brauche und dadurch einen falschen Sinn veranlasse.

Für

Für hat folgende Hauptbegriffe I) anstatt und II) zu Jemands Gebrauch, Nutzen, Vortheil, Vergnügen, Dienst, zum Besten oder einer Absicht, einem Zwecke; und nebst diesen noch folgende 6 Nebenbegriffe: 1) den der Ordnung, 2) des Werths; 3) des Urtheils; 4) einer Frage, Ausrufung und Verwunderung; 5) wenn es so viel als: gegen heißt und endlich 6) den einer nähern Bestimmung. So sagt man: I) thue das für mich (statt meiner); auf deinem Felde wächst Unkraut für Gerste; einen Baum für ein Gespenst halten; II) ich behalte das für mich (zu meinem Nutzen, Gebrauch u. s. w.); er streitet für das Vaterland (zum Dienst desselben). 1) fürs erste, fürs zweyte ꝛc. Stück für Stück, Haus für Haus; 2) für so und so viel. Oder: Geld für Waare; Dank für deine Güte ꝛc. 3) man hält ihn für einen reichen Mann; Oder: der Eitle hält Schmeicheley für Wahrheit. 4) Was ist das für ein Mensch? Was für ein fauler Mensch bist du! 5) was hilft für Zahnschmerzen? 6) Ich für meine Person will mir es gefallen lassen; — für jetzt ꝛc.

Vor wird gebraucht, wenn es eine Orts- oder Zeitbestimmung, einen Vorzug, ein Bestreben, etwas zu meiden, ein Sicher-seyn, bezeichnet; auch stehet es bey solchen Zeitwörtern, die eine Gemüthsbewegung, Leidenschaft z. B. Abscheu, Furcht, Freude, Hoffnung, Hinderniß ꝛc. ausdrücken. Hiervon nun folgende Beyspiele: Es geschah vor meinen Augen; Das Buch liegt vor dir; Er wohnt vor dem Thore; Vor dem Untergange der Sonne; Es geschah vor drey Jahren; Er hat vor dir den Rang; Du sollst die Uhr vor allen andern von mir bekommen; vor dem Feinde fliehen; ich bin vor dir sicher; Ich habe einen Ekel vor Krebsen; Er zittert vor Furcht; Er ist vor Freude außer sich; Er konnte vor Wasser nicht weiter kommen; Er starb vor Hunger.

VIII. Da der Nominativ und Accusativ der beziehenden Fürwörter (der, die, das, welcher 2c.) gleichlautend ist, wodurch sehr leicht ein Doppelsinn verursacht werden kann; so wird man um so vorsichtiger bey dem Gebrauche derselben seyn müssen, wenn man der Deutlichkeit nicht Eintrag thun will. Wenn man z. B. liest: die Truppen, welche die Feinde verfolgten. Oder: die Menschen, welche die Thiere verzehren. Oder: unser Fürst ehrt Gott und seine Gesetze; — wird man wol sogleich den rechten Sinn entdecken? Soll es heißen; die Truppen sind von dem Feinde, oder der Feind ist von den Truppen verfolgt worden? Kann der Satz des zweyten Beyspiels nicht verstanden werden: die Menschen werden von Thieren; und: die Thiere werden von Menschen verzehrt? Und kann das dritte Beyspiel nicht eben so gut heißen: der Fürst ehret Gott und seine eigenen Gesetze, als: der Fürst ehret Gott und Gottes Gesetze. Allen dergleichen Zweydeutigkeiten weicht man dadurch aus, wenn man sich des leidenden Zeitworts (Passivs) statt des thätigen (Activs) bedienet. Der Doppelsinn in dem ersten Beyspiele wird gleich gehoben seyn, wenn man sagt: die Truppen, welche von den Feinden; Oder: „die Feinde, welche von den Truppen verfolgt wurden“ je nachdem man dieses bestimmen will; eben so in dem zweyten: die Thiere, welche von den Menschen; Oder: die Menschen, welche von den Thieren verzehret werden; und drückt man sich bey dem dritten Beyspiel aus: der Fürst ehret Gott und dessen Gesetze, so hat es keinen zweyfachen Sinn.

IX. Muß man alle Provinzialwörter vermeiden, d. i. solche Wörter, welche nur in gewissen Gegenden und Ländern beym mündlichen Gespräch gebraucht, aber weder in die allgemeine noch in die Büchersprache aufgenommen werden; z. B. Bärme st. Hefen; nippernäppisch

st. nüchtern; Harke, st. Rechen; spuden, st. fördern u. s. w.

X. Trenne man die zusammengehörigen Wörter eines Satzes nicht durch zu lange Zwischensätze, z. B. Ich sende Ihnen das beygeschlossene Buch, um Ihnen ein Vergnügen zu machen, als eine Meßneuigkeit, mit der ersten Post; st. Um Ihnen ein Vergnügen zu machen, sende ich Ihnen das beygeschlossene Buch, als eine Meßneuigkeit, mit der ersten Post. Oder: mit der ersten Post sende ich Ihnen beygeschlossenes Buch, als eine Meßneuigkeit, überzeugt, daß es Ihnen Vergnügen machen werde.

Noch weniger aber schiebe man eine Menge Zwischensätze in einen einzigen Perioden zusammen, die man leicht in für sich bestehende Perioden hätte bringen können; denn zu viele Zwischensätze führen von dem Hauptgegenstand eines Perioden ab, und verbreiten Dunkelheit über denselben. Folgendes Beyspiel, welches ich aus der 8ten Abtheil. des 16 B. der allgem. Weltgeschichte, nach dem Plane Grays von Daniel Ernst Wagner bearbeitet, entlehne, wird ein Beweis von meiner obigen Behauptung seyn. Herr Wagner (welchem man als strengen Geschichtsforscher alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen muß, wenn man auch seinen historischen Styl bald zu weitschweifig, bald zu sehr zusammengedrängt, auf keine Weise aber gut, noch weniger schön finden kann,) erzählt die Geschichte der russischen Kaiserin Catharina I. welche sich bekanntlich aus dem Staude eines armen Landmädchens zum Thron empor zu schwingen wußte. Catharina war die Pflegetochter des edeln Probstes Glück. Von diesem sagt nun Herr Wagner: Wegen seiner Fertigkeit in der slawonischen und russischen Sprache empfahl ihn Scheremetew dem Czar (Peter dem Großen) als einen zu seinem Vorhaben, nützliche Wissenschaften und Bü-

cher der Ausländer seinen Unterthanen bekannt zu machen, vorzüglich brauchbaren Mann, und brachte es durch diese Empfehlung dahin, daß derselbe ihm einen ansehnlichen Gehalt (ein Schriftsteller sagt, jährlich 3000 Rubel, welches aber zu hoch angegeben scheinet, wofern es nicht von sämmtlichen Kosten, die der Czar zu der ganzen Anstalt, zu welcher er sich Glück's bediente, zu verstehen ist) mit dem Befehl anwies, zu Moskau im Nariskinischen Palaste eine Schule anzulegen, worin unter seiner Aufsicht durch ihn und die ihm zugegebenen Gehülfen sowol adelige als bürgerliche Jugend in allerlei Wissenschaften, wie auch in der lateinischen und griechischen, deutschen, französischen und türkischen Sprache Unterricht erhalten und nützliche Bücher der Ausländer ins Russische übersetzt und zum Druck befördert werden sollten. — Man muß sich wirklich mit Mühe durch diesen Perioden hindurch arbeiten, ehe man den vollen Sinn desselben fassen kann, und wie leicht hätte dieser Uebelstand gehoben werden können, wenn der Verfasser einige der eingeschobenen Sätze zu einem neuen Perioden gebildet hätte. Ich will meinen nachdenkenden Lesern diese Kette von Sätzen nicht auflösen, um ihnen das Vergnügen nicht zu rauben, was ihnen die Auseinandersetzung derselben gewähren kann, wenn sie solche in zwey, auch wol drey Perioden ordnen wollen.

XI. Man enthalte sich aller willkührlichen Versetzungen der Wörter und überschreite die Gränzen der unserer Sprache eigenthümlichen Wortfolge nicht eher, als wenn man durch eine solche Versetzung eines Worts einem Begriffe oder Satz einen besondern Nachdruck geben will. So würde z. B. nach der gewöhnlichen Wortfolge, (die das Subject mit allen den Wörtern, welche dazu gehören, vor, und das Prädicat hinter stellt) folgender Satz so lauten: „Der große

und weise Alfred, König von England, gewöhnte in den Jahren 872 bis 899 die Engländer zuerst an Treue und Redlichkeit;“ aber durch die Versetzung der Wörter kann man denselben Satz mehrere Male verändern, ohne den Sinn desselben zu entstellen. So kann man z. B. wenn man darin bemerkbar machen will, daß die vorher so treulosen und unredlichen Engländer nur durch Alfred zur Treue zurückgeführt werden konnten, die Wörter so stellen, daß sich dieser Sinn heraushebe: „An Treue und Redlichkeit gewöhnte die Engländer zuerst der große und weise König Alfred; oder will man bemerkbar machen, daß es nur Alfreden gelang, die Engländer treu und redlich zu machen, so setzt man die Wörter folgender Weise: „Alfred, der große und weise König, gewöhnte die Engländer ꝛc. Wollte man jedoch eine solche Ausnahme von der Regel bey dergleichen ganz gewöhnlichen Gedanken und Sätzen anwenden, welche keiner Auszeichnung würdig sind, so würde das nicht nur regelwidrig, sondern auch lächerlich und um nichts besser seyn, als wenn man auf einen groben Tuchrock einen goldenen Knopf setzen wollte. Ferner hat man sich auch bey dergleichen Versetzungen vorzusehen, daß man nicht unnachdrücklich zu seyn, zweydeutig werde. Man versetze die Wörter des Satzes: das strenge Alter züchtiget mit mürrischem Ernste die frohe Jugend, auf folgende Weise: „die frohe Jugend züchtiget das strenge Alter mit mürrischem Sinn“ und man wird eine Zweydeutigkeit hingeschrieben haben. So erschwert in folgendem Satze, „Nicht vergönnt ward dir vom Schicksal biederer Söhne höchstes Glück“ die Versetzung der Wörter ebenfalls den Sinn. Man darf also mit der Versetzung der Wörter nicht nach eigenem Gefallen schalten und walten, weil es auch hier gewisse Regeln gibt, deren Vernachlässigung nicht nur der

Sprachgebrauch, sondern auch sogar unser Gehör mißbilligt. — Nicht bloß um einem Satze Schwung oder Nachdruck zu verschaffen, sondern auch um ihm einen Wohlklang zu geben, kann man sich bisweilen eine Versetzung der Wörter erlauben; jedoch muß daben die Hauptregel bleiben, daß man der leichtern Verständlichkeit keinen Nachtheil zuziehe, noch weniger aber eine Zweydeutigkeit verursache.

XII. Muß man alle Sätze möglichst vollständig vortragen, und keinen der nöthigen Nebenbegriffe weglassen, die zur bestimmtern und deswegen leichtern Verständlichkeit des Ganzen beytragen können. Nur in dem Falle, wenn man seine besondern Absichten hat, einem etwas nicht gerade heraussagen oder ihm nicht wehe thun will — kann und darf man einen Satz abbrechen und ihn unvollständig lassen. Eben so wenig lasse man weder die persönlichen Fürwörter (pronomina personalia) ich, du, er, sie, ihnen, es und sich; noch die Hülfszeitwörter (verba auxiliaria) haben, seyn, werden, außer in solchen Fällen weg, wo es die Sprachregeln zulassen. So müssen z. B. Ich, du, wir und ihr nach den beziehenden Fürwörtern wiederholt werden, so lange die Person unverändert bleibt. Man muß daher sagen; ich, der ich ihn kenne; nicht: ich, der ihn kenne; wir, die wir ihn kennen; nicht: wir, die ihn kennen. Ich kann nach und, auch nach oder weggelassen werden, wenn es kurz vorher gegangen ist. Z. B. Ich komme und gehe wieder; nicht: ich komme und ich gehe wieder. Wenn man aber auf das Ich einen stärkern Nachdruck setzen und etwa damit soviel als: ich selbst und kein anderer, sagen will, nur dann kann die Wiederholung des ich Statt finden. Was von dem persönlichen Fürwort ich gilt, gilt auch von den übrigen; z. B. Ich soll Ihnen diesen Brief geben, und ich (kein anderer) soll Ihnen (nur Ihnen selbst) dabey noch folgendes sagen. Das ich aber in Briefen oder

andern Geschäftsaufsätzen aus übelverstandener Höflichkeit weglassen, z. B. Aus Ihrem Briefe habe ersehen u. s. w. ist sprachwidrig und fehlerhaft, so gewöhnlich es auch, besonders in Kaufmannsbriefen ist. Auch kann man das Fürwort es, wenn es nicht zu vermeiden ist, viel einsylbige Wörter auf einander folgen zu lassen, mit persönlichen Fürwörtern zusammen ziehn, um dadurch den Mißklang der auf einander folgenden Wörter zu mildern, und man kann daher schreiben: statt ich es, ich's; Du es, Du's; mir es, mir's u. s. w. Aber mit einem andern als einem Fürworte darf man sich diese Freyheit nicht erlauben. Man darf also nicht schreiben statt: du willst es — du willst's; Oder: damit es — damit's u. s. w. — Die Hülfszeitwörter sollten in der guten Schreibart nie ausgelassen werden, da sie wie die wahren und eigentlichen Zeitwörter, ohne jedoch solche zu seyn, in der Wortfolge ihre bestimmten Dienste leisten müssen, außer 1) wenn mehrere Zeitwörter (Verba) auf eine ganz ähnliche Art mit einander verbunden werden, z. B. Dinge, welche ich weder gehört, noch gesehen, noch gelesen habe ꝛc. Oder: Schönheiten, deren Reize das Alter nicht vermindern, sondern vermehren wird ꝛc. Oder: Ich habe gesehen, daß einige dadurch sind gerührt, andere belehrt worden ꝛc. 2) Wenn einerley Wort zwey Sätze hintereinander schließen und das Zusammentreffen mehrerer Hülfswörter Mißklang und schleppende Dehnung verursachen würde, wie z. B. Wenn sie, die dich geboren, (statt geboren hat) noch deine Liebe hat. Oder: Ich bin nicht nur gelobt (worden) und mit mancherley Vorzügen, die mir nicht gleichgültig sind, ausgezeichnet (worden), sondern auch noch fürstlich beschenkt worden. — Was übrigens den Gebrauch der Hülfswörter betrift, darüber darf ich mich hier nicht weitläuftiger erklären, weil dieser Ort dazu nicht bestimmt ist; jedoch will ich so viel nur anmerken, daß man wenigstens den in manchen Provin-

zen so häufigen irrigen Gebrauch derselben vermeide, und z. B. nicht schreibe: ich habe es ihm gesagt gehabt, st. ich hatte es ihm gesagt. Oder: ich habe zu vernehmen gehabt, st. ich habe vernommen.

Ich wende mich nun zu der oben angeführten zweyten Haupteigenschaft einer guten Schreibart, und bemerke zuvor, was man eigentlich unter Kürze verstehe.

Kürze bedeutet hier, die Entfernung alles Ueberflüssigen in einem schriftlichen Aufsatz, was nichts zur nähern Bestimmtheit beyträgt, es betreffe nun Sylben, Wörter, Gedanken, oder ganze Sätze.

Man schadet der Kürze, wenn man Sylben an Wörter hängt, und diese ohne Noth verlängert. So drückt, um nur von Hunderten einige solche Wörter anzuführen, allwo nicht mehr aus, als wo; ingleichen benebst nicht mehr als nebst; jedennoch, nicht mehr als jedoch; oftmals nicht mehr als oft; gnädiglich nicht mehr als gnädig u. s. w.

Durch Wörter schadet man der Kürze, wenn man entweder mehrere derselben zusammensetzt, ohne daß dadurch das einfachere Wort einen stärkern Nachdruck oder mehr Bestimmtheit erhält; wie z. B. wenn man der allerhöchste, der allergrößte, der allerletzte schreibt welches nichts weniger und auch nichts mehr, als der höchste, der größte, der letzte bedeutet; oder wenn man solche Wörter in einem einfachen oder vielfachen Satze an einander reiht, welche zusammen genommen einen und denselben Begriff oder eine Verwandtschaft der Begriffe untereinander dergestalt bezeichnen, daß keiner ohne den andern gedacht, oder doch wenigstens ohne alle Schwierigkeit hinzugedacht werden kann, z. B: der erste Ursprung; kalter Frost; ewig unverweßlich. Oder: Ich habe ihn mit meinen eigenen Augen gesehen; st. ich habe ihn mit meinen Augen ge-

sehen; auch nur: ich habe ihn gesehen. Oder: das Vermögen, das ich besitze, st. mein Vermögen. Oder: seine Freundschaft, die er für ihn hat, st. seine Freundschaft für ihn ꝛc. — Diesen Fehler, wenn man einen und denselben Begriff zweckloser Weise in verschiedenen Ausdrücken wiederholt, nennt man mit einem griechischen Namen Tavtologie. Auch hemmt man den raschen Gang des schriftlichen Ausdrucks durch manche kleine Wörter, die ganz müßig dastehen, ohne etwas zur nähern Bestimmung beyzutragen, z. B. Den Gefallen hättest du mir wol thun können; das hättest du ja sehen sollen, u. s. w. Man hat diesen kleinen Ausfüllwörtern ebenfalls einen griechischen Namen beygelegt und nennt sie Pleonasmen. Ganz möchten solche jedoch nicht zu verwerfen seyn, weil sie den Sätzen bisweilen einigen Wohlklang geben, auch zu einem gewissen Anstrich von Freundlichkeit, Milderung, wenigstens in der vertrauteren Briefschreibart dienen, wenn sie auch in den höhern Gattungen des Styls nicht geduldet werden können.

Bündige Worte und körnichte Gedanken sind die Haupteigenschaften der Kürze. Wer einen und denselben Gedanken nur mit andern Worten vorträgt, hält den Leser auf, oder langeweilt ihn wenigstens, wenn er ihn auch nicht unwillig macht. In den Fehler solcher Wiederholungen geräth man sehr leicht, wenn man das, worüber man schreiben will, nicht genau durchdacht hat, und in dem Wahne stehet, daß sich das alles von selbst finde, wenn man nur einmal ins Schreiben komme. Bisweilen begehet man diesen Fehler auch dadurch, wenn man glaubt, vorzüglich deutlich schreiben zu müssen. Man fängt an, einen kleinen Faden anzuspinnen und unvermerkt dehnt sich dieser so lang aus, daß man kaum den Anfang desselben wieder finden kann. Indem man glaubt, bald hier, bald dort etwas zur nähern Erläute-

rung beyfügen zu müssen, wird man weitläuftig und dadurch unverständlich, statt daß man in einer bündigen Kürze allgemein verständlich gewesen seyn würde. So sehr auch kurze Sätze eine widrige Einförmigkeit bewirken, so unangenehm sind doch auch jene zu lange Perioden, die oft von den fremdartigsten Zwischensätzen belastet werden. Dieses Zusammendrängen ist keine wahre, sondern nur eine Scheinkürze, die oft noch schlimmer als Weitläuftigkeit ist und die Erschwerniß bey sich führet, daß man diese Sätze untereinander wieder zergliedern muß, ehe man sie im Zusammenhange vollkommen verstehen kann.

So viel über die Kürze, als vorzügliche Eigenschaft einer guten Schreibart. Zur schönen Schreibart gehören aber nebst den Eigenschaften, die man von der guten Schreibart fordert, noch folgende: Sie muß sich erstlich durch einen veredelten Geschmack und durch ein sicheres Gefühl des Schicklichen, durch Lebhaftigkeit der Darstellung der Gedanken und durch Wohlklang der Sprache auszeichnen. Da sich jedoch diese Vorerinnerung vorzüglich nur auf die Bildung der Sprache und des Ausdrucks für kaufmännische Geschäftsaufsätze beschränken soll, so will ich hier nur diejenigen Bemerkungen über die Würde des Ausdrucks und den Wohlklang der Sprache anführen, von welchen sich auch selbst der kaufmännische Geschäftsbrief nicht lossagen darf. Wenn der Geschmack das Vermögen der Beurtheilung des Schönen im Gebiete der Natur und der Kunst ist, so muß die Aeußerung desselben durch Worte mit dem Empfindungsvermögen der gebildetern Menschen unter der Nation übereinstimmen, und dadurch bey ihnen Wohlgefallen erwecken. Da aber der Geschmack einer Nation der Veränderlichkeit unterworfen ist, so kann es nicht fehlen, daß sich auch die Sprache verändere. So wollte man vor sechszig oder siebenzig Jahren

keinen für einen Mann von Geschmack erklären, welcher nicht wenigstens um das dritte Wort ein französisches Wort einflocht; jetzt hält man dieses für eine Lächerlichkeit. Vor dreyhundert Jahren drückte das Wort hausen das zufriedene thätige häusliche Leben eines glücklichen Ehepaars aus; jetzt sagt man dieses von solchen, die üble Wirthschaft treiben. Daraus erhellet, daß sich der Ausdruck, welcher auf Würde Anspruch machen will, nach dem jedesmaligen Zeitgeist richten muß, welcher die Nation beherrscht.

Man verletzt aber diese Würde 1) durch Wörter, welche eine zu bildliche Darstellung solcher Gegenstände in sich fassen, die die Schamhaftigkeit beleidigen; 2) durch solche Wörter, die die Sprache der Gebildeten aus ihrem Kreise verbannet hat; 3) durch Wörter, die sich nur der rohe, gemeine Mensch erlaubt. So wird sich dieser z. B. ausdrücken: „Aufs Wort! ich werde mich von ihnen nicht länger scheren oder hudeln lassen;“ dagegen wird der Gebildetere sagen: Glauben Sie nicht, daß ich mir Ihre Mißhandlungen werde länger gefallen lassen. 4) wenn man geringfügige Gegenstände mit prächtigen Wörtern ausstattet und dadurch Mißfallen erregt, oder sich nicht weniger, als derjenige lächerlich macht, der ein Kleckbildchen in einen goldnen Rahm einfassen läßt. Gewöhnlich liefert man mit solchem Wortprunk ein Gegenstück zu der bekannten Fabel des kreisenden Bergs, welcher eine Maus gebar. 5) durch solche Wörter, welche einen widrigen Nebenbegriff haben, z. B. Sie haben es lange genug mit mir getrieben, aber länger sollen sie sich doch nicht an mir reiben; 6) durch Wörter, welche nur von niedrigen Gegenständen gebraucht werden, wenn man sie höhern beyleget, z. B. wenn man in einer ernsten Schreibart sagen wollte: Der Kaiser der Franzosen und der König von England werden im Leben nicht gute Kameraden werden.

Oder: Lottchens Haut ist zarter, als junges Hünerfleisch und glänzt wie Speck. 7) durch Sprichwörter, die zu gemeine Gegenstände und dabey eine gewisse Rohheit zum Grunde haben, wenn sie auch der Wahrheit nicht entgegen seyn sollten. So z. B. wenn ein Kaufmann einem Andern meldete, daß einer seiner Freunde ein ihm bekanntes schönes Mädchen nicht zur Gattin bekommen habe, so gewiß man auch dieses hätte erwarten sollen, und bey der Ursache, daß der junge Mann zu blöde gewesen sey, das Sprichwort hinzufügen wollte: Ein blöder Hund wird selten fett.

Diese Bemerkungen werden meine Leser wie ich glaube mit den auffallendsten Fehlern bekannt machen, wodurch man den guten Geschmack und die Würde des Ausdrucks beleidigen kann.

Als ein vorzügliches Erforderniß der schönen Schreibart habe ich 2) den Wohlklang der Sprache angegeben. Wohlklang ist diejenige Eigenschaft der Rede, nach welcher die Töne, aus welchen die Wörter bestehen, mit Wohlgefallen gelesen und gehört werden. Dieser Wohlklang liegt theils in einzelnen Buchstaben, theils in Sylben, theils in ganzen Wörtern, sogar in Sätzen und in den Perioden unter einander. Wer das Ohr durch Uebelklang nicht beleidigen will, vermeide 1) in den Wörtern alle Härte, und wenn diese nicht zu mildern ist, wähle man dergleichen Wörter nur in der dringendsten Noth und stelle solche, jedoch immer nur nach einer richtigern Wortfolge, so, daß dieser Uebellaut in angenehmern Wohllauten verhallen muß. Harte, übelklingende Wörter nennt man vorzüglich diejenigen, in denen die Konsonanten z, p, f, ch, k mit der Anzahl der Vokalen in keinem Verhältnisse stehen, z. B. Wer hört der hungrigen Krähen Gekräch; gern. st. Wer höret das Gekrächz der hungrigen Krähen gern.

2) Füge man den Wörtern weder durch das Zusammenziehen der Sylben noch durch das Abschneiden der Endvocalen, außer in erlaubten Fällen, Gewaltthätigkeit zu. Man schreibe daher nicht: heute regnets, sondern heute regnet es; nicht: damit's nur ein Ende wird; nicht: mich schwitzt's, hast'n Narr'n gesehn, der's recht hübsch machen wollt; nicht: drin, statt darin; nicht: drunter, st. darunter. Man darf aber den Endvocal eines Worts abschneiden, wenn das nächstfolgende sich ebenfalls mit einem Vocale oder wol gar mit demselben wieder anfängt. So kann man z. B. in dem Satze: einem Hunde ein Stück Fleisch geben ꝛc. das e bey Hunde füglich weglassen; Oder: zwar sollt' es erst am Abende geschehen; Oder: Unruh' am Morgen ꝛc. u. s. w. Ueberhaupt aber muß man in solchen Fällen das gute Gehör mehr als die Regel zu Rathe ziehen und sich dieser erlaubten Freyheit nicht zu oft, und in prosaischen Aufsätzen nur dann erst bedienen, wenn man dadurch den Wohllaut wirklich befördern kann. Nie aber darf der Vocal des Endworts eines Periods weggenommen werden, wenn sich auch das Anfangswort des neuen Periods mit einem Vocal anfängt. Ferner entstehen Mißlaute und Härten, wenn entweder *) viel einsylbige Wörter z. B. laß dir denn nur jetzt noch nicht angst seyn; oder zu viel lange unmittelbar auf einander folgen, z. B. seine argwöhnisch lauschenden, tief nachforschenden verrätherischen Augen ꝛc.; oder wenn man mehrere, sich auf einander beziehende Genitive ohne ein anderes Zwischenwort hintereinander stellt; z. B. Friedrich Wil-

*) Der größere Theil derselben stehet sehr oft überflüssig da und indem man einen Fehler wider den Wohllaut begeht, fällt man noch obendrein in einen zweyten, wovon ich schon Seite 73 Z. 8 gesprochen habe. Füglich können im obigen Satz: denn und jetzt wegbleiben, da die übrigen schon genug sagen.

helms des Königs Friedrichs des Ersten Sohnes ꝛc. Oder: wenn man mehrere Hülfszeitwörter zu einander setzt, z. B. man hofft, daß er noch geheilt *) wird werden können. 2) Beleidigen das Ohr und lassen sich schwer aussprechen alle unmittelbar zusammen gestellte Wörter, deren Buchstaben oder Sylben einander gleichlauten, wenn sie auch nicht denselben Begriff ausdrücken; z. B. die Aehnlichkeit des Bildes desselben; Oder: Man macht mir mehrere Mühe, wenn man meine Meinung mißversteht, als ꝛc. Nicht aber nur einzelne Buchstaben und Sylben, sondern auch ganze einander gleichlautende Wörter bringen Mißklang und hemmen die fließende Schreibart, z. B. Selten sieht man ein so seltsames Geschöpf ꝛc. Oder: die oben wohnen toben; loben kann man sie nicht; Oder: magst du leben, weben, streben, und du wirst dir nicht geben um dich emporzuheben, was dir dein Glück versagt; Oder: diese Damen hatten zwar einen schönen Namen, aber sie kamen dessen ungeachtet schlimm an, denn ꝛc. Am häufigsten wird dieser Fehler mit den Fürwörtern (pronominibus) sie, der, die, das und den gleichlautenden Geschlechtswörtern (Artikeln) der, die, das, nicht weniger mit den Partikeln (kleinern Redetheilen) die, als ꝛc. begangen, z. B. die, die die Urheberin meines Glücks ist ꝛc. Oder: Ich liebe ihn mehr als Freund, als Verwandten u. s. w. Endlich verursacht es auch einen Mißklang, wenn man in ungebundener Rede (Prosa) die Sylben abmißt und ihnen dadurch den Sylbentanz einer gebundenen Rede (eines Gedichts) mittheilt, z. B. Wir lebten in himmlischer Lust, genossen die seligsten Tage in

*) Dasselbe, was ich bey den einsylbigen Wörtern angemerkt habe, gilt auch hier. Kürzer und wohllautender wird man sich ausdrücken: man hofft, daß er noch geheilt wird, oder auch geheilt werden kann.

Abtnaundorf bey Leipzig ꝛc. Mißfälliger ist es aber, wenn sich in einem ganz gemeinen Briefe oder in einem Geschäftsaufsatze sogar Reime einmischen, z. B. Aber ich will bey meinen schönen Träumen meine Arbeit jedoch heute nicht versäumen und ꝛc. — Nicht nur auf Sylben, Wörter und Sätze beschränkt sich der Wohlklang, er breitet seine Rechte sogar auch über die Perioden aus. Man darf nicht immer Perioden von gleicher Länge und gleichem Bau' auf einander folgen lassen, so künstlich solche auch, jeder für sich einzeln betrachtet, gebildet seyn mögen; eben so wenig dürfen alle Perioden in einem Aufsatze nur kleine Sätze seyn. Beyde Gattungen muß man angenehm mit einander, doch nicht so abwechseln lassen, daß auf einen kurzen Perioden ein langer und auf einen langen wieder ein kurzer folge. Ferner darf man nicht verschiedene Perioden hinter einander mit demselben Worte anfangen, und eben so wenig jeden Perioden nur mit einem ein-, zwey-, drey- oder viersylbigen Worte schließen. Weder über die Ründung noch über den Wohlklang der Perioden lassen sich bestimmte Regeln angeben; Geschmack und ein feines Gefühl müssen hier einzig unsere Lehrer seyn. Wer alle in diesen wenigen Bemerkungen gerügten Fehler vermeidet, wird schon viel für den Wohlklang eines schriftlichen Aufsatzes bewirken können. Keineswegs aber glaube man, daß ich diese Materie habe ganz erschöpfen wollen; denn leicht hätte ich solche noch durch manchen Wink erweitern können, wenn mir der Zweck dieses Buchs nicht auferlegte, mich nur auf das Nothwendigste zu beschränken. Die besten und sichersten Vortheile wird man sich selbst gewähren können, wenn man die Schriften unserer vorzüglichsten Schriftsteller nicht nur liest, sondern solche laut entweder sich selbst, oder auch andern vorliest, wodurch man das Ohr nach und nach an den feinern Tact ge-

wöhnt, welcher den wörtlichen Wohlklang belebt. Wenn andere das, was man geschrieben hat, leicht und ohne Anstoß lesen können und ihnen die Wörter angenehm ins Ohr fallen, so nennt man das im gemeinen Leben, einen fließenden Styl, oder fließend schreiben. — Wenn man so schreibt, daß man seinen Leser oder Zuhörer unwillkührlich für sich einnimmt und ihn zu jeder Empfindung hinreißt, die man in ihm hervorbringen will, d. h. wenn man ihm Gedanken und Empfindungen bald in bildlichen (figürlichen) Ausdrücken, bald in Gleichnissen u. s. w. so treu und so lebendig, so leichtfaßlich und so angenehm hinstellt, daß er uns selbst sowol, als sich in jedem Worte wiederfindet, dann hat man dem schriftlichen Vortrage Lebhaftigkeit ertheilt, und diese dürfte leicht eine sehr vorzügliche, wo nicht die vorzüglichste Eigenschaft der schönen Schreibart (des schönen Styls) seyn.

Da ich auf diesen Gegenstand bey der Vorerinnerung zu den kaufmännischen Aufsätzen zurückkomme, so breche ich hier ab, und wende mich nun zu den besondern Bemerkungen

über die Abfassung kaufmännischer Geschäfts-Briefe.

Der Brief vertritt die Stelle einer mündlichen Unterredung zwischen zwey Personen, die entfernt von einander leben.

Aus diesem Begriffe folgt, daß der Ton und Vortrag eines Briefs dem der mündlichen Unterredung, wie er unter den gebildeten und gesitteten Menschen der herrschende ist, so nahe, als möglich gebracht werden müsse. — Bey einer mündlichen Unterredung kann man sich auf der Stelle durch Fragen und Antworten verständigen, wenn einem oder dem andern etwas dunkel oder nicht bestimmt genug vorgetragen wird; das aber kann nach

der

der Natur der Sache in einer schriftlichen Unterredung, wenigstens nicht so schnell, als beym mündlichen Gespräche, und immer nur mit Mühe, Zeitverlust und Unkosten geschehen. Hieraus entspringt denn das zweyte Erforderniß des Briefvertrags: die Bestimmtheit, welche, wie ich bereits schon gezeigt habe, ohne Deutlichkeit nicht möglich ist. Z. B. Ein Kaufmann schrieb an seinen auswärtigen Handelsfreund und verlangte von diesem gewisse Waarenartikel, von welchen es verschiedene Sorten gibt. In diesem Briefe bestimmte er aber nicht genau, welche Sorten er haben wolle, noch weniger die Güte derselben, wie er solche wünsche, und in welcher er sie nur brauchen könne; was wird der Kaufmann thun, der einen solchen Brief empfängt? — — Er wird antworten müssen, daß ihm das Nöthigste gerade am dunkelsten in dieser Bestellung gewesen sey, und wird bitten, daß man sich hierüber genauer bestimme. Die Rückantwort erfolgt. Aber leider, ehe die Briefe hin und her gewechselt werden konnten, verkaufte der Handelsfreund diejenigen Sorten, die der Besteller wünschte, und dieser kann ihm nun damit nicht mehr dienen. An wem oder woran lag nun die Schuld? — Zur Deutlichkeit und Bestimmtheit trägt nicht allein die richtige Wahl der Worte, sondern auch die Rechtschreibung derselben bey, weil, wie oben gezeigt worden ist, ein einziger falscher Buchstabe Mißverständnisse verursachen kann. Und wenn dieses auch nicht wäre, so ist und bleibt es auf jeden Fall entwürdigend, nicht einmal seine Muttersprache richtig schreiben zu können. Da ferner ein Kaufmann nicht von einem einzigen Menschen leben kann und mit mehr als Hunderten in Verkehr stehen muß, wenn seine Geschäfte vortheilhaft seyn sollen, so muß ihm seine Zeit kostbar, und sein einziger Wunsch fast der nur seyn, alle seine Geschäfte kurz abzumachen.

Es wird ihm daher verdrüßlich seyn, wenn man ihm geschwätzige Briefe, und das auf zwey Seiten schreibt, was man ihm in vier Zeilen hätte bekannt machen können. Hieraus folgt drittens, daß nicht nur Deutlichkeit und Bestimmtheit, sondern auch Kürze eine Haupteigenschaft der kaufmännischen Briefe sey. Mit dieser Kürze muß zugleich ein anständiger Ernst verbunden werden, wenn nicht der Gegenstand selbst zu irgend einem Scherz Anlaß gibt. Da eine gute Ordnung kaum Jemanden nöthiger seyn kann, als dem Kaufmanne, so darf auch diese in einem guten Kaufmannsbriefe schon aus der Ursache nicht vernachlässiget werden, weil sie mit der Deutlichkeit in naher Verwandtschaft stehet und gleichsam die Schwester derselben ist. Diese Ordnung aber bestehet darin, daß man seine Aufträge oder Nachrichten in einer leichten Folge auf einander gibt, nicht von einem Gegenstande, indem man einige überhüpft, zu einem andern schnell überspringt, und die überhüpften dann an einer andern Stelle erwähnt, wo man sie nicht mehr sucht. Auf die wichtigsten und merkwürdigsten Gegenstände muß man sein vorzüglichstes Augenmerk richten, diese den übrigen voranstellen, und dann stufenweis zu den minder wichtigen herabsteigen. Indem man diese Bemerkung liest, hält man solche vielleicht als etwas Allzubekanntes für überflüssig, und doch fehlt man so häufig wider diese Regel, und die vielleicht am ersten, denen sie am geläufigsten scheint. Mit diesen drey Haupteigenschaften verbinde man noch den Wohlklang der Sprache und schreibe so fließend als möglich; denn es ist wirklich widrig, wenn man die Sylben oder Worte eines Andern nachstottern soll, und diesem wird man ausgesetzt, wenn man einen Brief lesen muß, wo man alle Augenblicke auf solche Stellungen von Wörtern, ohne Ursache zusammengezoge-

ne Sylben, bald auf zu viel einsylbige, bald wieder auf zu viel zusammengesetzte und schnell auf einander folgende Wörter stößt, welche das Organ nicht anders, als mit Anstrengung und Schwierigkeit aussprechen kann. Ingleichen sey die Sprache oder der Ausdruck in einem kaufmännischen Geschäftsbrief einfach, ohne allen Schmuck, noch weniger aber von Blumen und Blümchen aus den neuesten Romanen und Schauspielen zusammengeflochten. Je natürlicher man sich ausdrückt, je mehr sich der Ausdruck der Umgangssprache der gebildeten Menschen nähert, desto schöner wird die Sprache eines Briefs seyn.

Es ist ein sehr starker Irrthum, wenn Einige noch glauben, die Schreibart des Kaufmanns müsse ihre Eigenheiten haben; denn wenn eine ganze Nation in ihrer Sprache Fortschritte macht, warum soll der Kaufmann zurückbleiben, dessen Stand man unter die gebildeteren zählt? Glaubt man etwa, daß der Reichthum allein schon ihm diesen Vorzug gewährt? Man müßte den Zeitgeist sehr schlecht kennen, wenn man einer solchen Meinung beypflichten wollte. Der Grund, daß die Kaufmannssprache mit den übrigen gebildeten Ständen nichts gemein haben dürfe, liegt nach meiner Ueberzeugung vielmehr in einem unverzeihlichen Stolz oder in der Bequemlichkeit, die meistentheils die Schutzgöttin jedes Schlendrians ist. Man wird diese Wahrheit bestätiget finden, wenn man einige alte Kaufleute beobachtet, und diese wird man gern, wenn man nicht unbillig seyn will, entschuldigen; aber die strengste Rüge verdienen junge Kaufleute, (die in andern, nicht immer wichtigen Dingen nicht selten auf Kosten ihrer Ruhe und ihres Glücks an Geschmack mit den höchsten Ständen wetteifern,) wenn sie, um ihrer Bequemlichkeit willen, oder mit der Entschuldigung: unsere Aeltern waren würdige

Kaufleute und schrieben auch nicht anders, als wir, dem alten Götzen anhängen. Ist es ihnen ein Ekel, alte deutsche, vor unserer bessern Sprachbildung geschriebene Bücher zu lesen; lächeln und spotten sie darüber: wie können sie verlangen, daß man ihnen nicht Gleiches mit Gleichem vergelte, da sie in einer Zeit leben, wo dergleichen steife, ganz unnatürliche Wendungen und der entbehrliche Wust ausländischer Wörter nicht mehr an der Tagesordnung seyn dürfen. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß durch die italiänischen Kaufleute, mit welchen die Deutschen im 16 Jahrhundert nicht nur ihren wichtigsten Verkehr trieben, sondern auch die von diesen bewirkte Verbesserung des Wechselhandels annahmen, eine Menge Begriffe zu uns übergingen, für welche unsere Sprache keine Worte haben konnte, da ihr die Sache selbst unbekannt gewesen war; aber haben nicht seit geraumer Zeit schon die gebildeteren Kaufleute und andere Freunde der deutschen Sprache dafür gesorgt, uns dieser fremden Last zu entledigen? Welcher gebildete deutsche Kaufmann schreibt statt Collo oder Colli jetzt nicht lieber, Stück, was dasselbe ausdrückt; denn Collo bezeichnet ein Stück Kaufmannsgut, ohne zu bestimmen, ob dieß ein Faß, eine Küste oder ein Ballen sey, und denselben Begriff umfaßt bey uns das Wort Stück. Und wäre es nicht besser, statt eines so unbestimmten Worts, die Güter selbst, durch: Faß, Ballen, Kiste, Sack u. s. w. zu bezeichnen. Welcher gebildete Kaufmann wählt jetzt noch das alte corrente oder passato und schreibt nicht dafür „dieses“ oder „vorigen“ Monats? Wer sagt nicht jetzt lieber st. in Avanzo, in Vorschuß stehen? nicht st. Baratt, Tauschhandel. Und wer drückt sich besonders jetzt noch so aus, die Waare convenirt mir nicht st. ich kann die Waare nicht brauchen; die Waare kann mir nicht dienen. Oder: es manquirt

(ſt. es mangelt) mir an dieſer Waare. Aller zeitherigen Bemühungen ungeachtet, gibt es jedoch verſchiedene fremde Wörter, wofür man noch kein gleiches, denſelben Begriff oder deren mehrere in Einem enthaltendes deutſches Wort hat finden können, weil vielleicht gerade in dieſen einzelnen Fällen unſere Sprache zu arm ſeyn mag. Jedoch dürfen wir die Hoffnung nicht ſinken laſſen, ſo lange wir nicht ermüden; denn bildeten ſich wol unſere Vorfahren ein, daß man nach Ihnen nicht Compliment, ſondern Empfehl; nicht offeriren, ſondern anbieten; nicht a vista, ſondern nach Sicht ſagen und ſchreiben werde? Derjenigen fremden Wörter, wofür wir noch keine eigenen haben, kann man ſich, ohne weder den Geſchmack des Zeitalters, noch die Einfachheit der beſſern Schreibart zu verletzen, getroſt bedienen. Wer etwas zur Ausrottung dieſer Fremdlinge beytragen kann, thue es; nur hüte er ſich dabey vor pedantiſchen Künſteleyen, hauptſächlich thue er der Sprache keine Gewalt durch ſonderbare Zuſammenſetzungen an, wodurch das Ohr beleidiget wird. Auch wollte ich unmaßgeblich rathen, hätte man einen glücklichen unvermutheten Fund in einem ſolchen deutſchen Ausdruck gethan, ſich deſſen nicht ſogleich in ſeinen Geſchäftsbriefen zu bedienen, ſondern erſt in einem von den Kaufleuten allgemein geleſenen periodiſchen Blatte, z. B. in den Hamburgiſchen Adreßcomtoir-Nachrichten; in der Hamburger oder Nürnberger Handelszeitung; in dem Magazin des Handels und der Gewerbkunde; im Reichsanzeiger u. ſ. w. anzufragen: ob man dieſen neuen Ausdruck in der neuen Handelsſprache einzuführen für gut finde? Man ſammelt dadurch mehrere Stimmen, und finden andere unſere Wahl ihres Beyfalls werth, ſo wird man auf dieſe Weiſe alsdann um ſo ſchneller nützlich werden können.

Aber nicht nur das Einmischen ausländischer Wörter, ob man gleich dafür längst schon gute deutsche Ausdrücke besitzt; sondern auch jene alten deutschen eben so steifen, als sprachwidrigen Wendungen muß man sorgfältig vermeiden, wenn man den guten Geschmack und mit ihm zugleich die Einfachheit und schöne Schreibart nicht beleidigen will. Wie widrig klingt jetzt folgender Eingang eines Briefes, welcher vor 50 Jahren, nach damaligem Geschmack, gewiß ein recht artiger und wackerer Periode war: daß Eure Excellenz, als ein unbekannter Diener mit gegenwärt'ger Zuschrift zu behelligen, mich unterfange, solches wird bey Hochdenenselben in Ansehung des gnädigen Fürspruchs des Herrn General von Bünau in beygebogenem Schreiben hoffentlich Pardon erhalten ꝛc. Nicht weniger machen einige Wörter, weil sie mit ganz unnützen bald Vor- bald Endsylben umhangen sind, in einem neuern Aufsatz, welcher übrigens wirklich gut geschrieben seyn kann, einen sehr abenteuerlichen Aufzug. Ich will einige derselben in einem kleinen Verzeichnisse aufstellen, um Manchen mit einem Fehler bekannt zu machen, welchen er vielleicht zuvor für nichts weniger, als einen Fehler gehalten haben wird.

Absonderlich, besser: besonders. — Allda, besser: daselbst. — Alldieweil, b: weil. — Allererst, b: erst. — Allermaßen, b: indem. — Allermeist, b: vorzüglich. — Allerseits, b: alle, sämmtlich. — Allerwärts, b: allenthalben, überall. — Allesammt, b: insgesammt. — Allerwege, b: allezeit. — Alleweile, b: ebenjetzt. — Allwo, b: wo. — Anbey, b: zugleich mit. — Anderwärts, b: anderswo. — Anempfehlen, b: empfehlen. — Angesehen, b: indem, in Ansehung. — Anhero oder annehro, b: hieher. — Anmuthen, b: zumuthen. — Annoch, b: noch.

Bärme, b: Hefen. — Baß, b: gut. — Beaugen, beantlitzen, b: beſehen. — Befahren, b: befürchten. — Behelligen, b: beſchweren. — Beyſammen, b: bey einander. — Benebſt, b: nebſt. — Beſage, b: laut, nach — zu urtheilen, z. B. beſage ſeines Vermögens, ſtatt: nach ſeinem Vermögen zu urtheilen. Bürtig, b: gebürtig.

Dafern, b: wenn. — Daheim, b: zu Hauſe. — Dermaßen, ſt: in der (oder in dem) Maße: oder: dergeſtalt; auch: ſo. — Derohalben, b: daher. — Derweilen, b: unterdeſſen. —

Ehedeſſen, b: ehedem. — Ehender, b: eher. Einfolglich, b: folglich.

Falls, b: im Fall. Fahl, b: fahl.

Gelt? b: was gilts? nicht wahr? — Gewillet oder gewilligt ſeyn, b: geſonnen ſeyn.

Halbwege, b: ziemlich. — Heuer, ſt: diesjährig.

Inſiegel, ſt: Siegel. — Jedennoch, b: dennoch, jedoch.

Mithin, b: folglich. — Mitelſt b: vermittelſt.

Nimmer, b: nie wieder.

Oftmals, b: oft.

Schier, b: beynahe. — Seiger, b: Uhr. — Sintemal, b: indem, weil. — Sofort, b: gleich, augenblicklich, auf der Stelle.

Ueberley, b: übrig, oder unnöthig.

Vermahnen, b: ermahnen. — Vonnöthen, ſt: nöthig.

Weiland, b: ehemals, ehemalig.

Zumalen, b: vornehmlich.

Dieſe Bemerkungen zuſammen genommen, werden wenigſtens dazu beytragen, die gröbern Fehler zu vermeiden, welche auch jetzt noch in den Geſchäftsbriefen der Kaufleute oft genug begangen werden. Zeichnet ſich

in unsern Zeiten der Kaufmann durch eine geschmackvollere Kleidung, durch einen gefälligern Anstand und feinere Sitten im täglichen Umgange, durch die reitzenden Zimmer, die er bewohnt, und durch die neuesten Zimmer- und andere häuslichen Geräthschaften (Meubles) aus; schweift sein Geschmack sogar bey den Verzierungen seines Gewölbs, seiner Schreibestube u. s. w. bis zur Ueppigkeit aus, warum will er sich in solchen Dingen lächerlich machen, die zwar äußerlich weniger, als jene Vorzüge glänzen, deren Vernachlässigung ihn aber von einer Seite darstellet, wobey der wahrhaft gebildete Mann, und wenn er noch so schonend urtheilt, wenigstens die Achseln zucken muß. Es ist also auf keine Weise weder zu hart, noch zu viel verlangt, wenn man von dem Kaufmanne, besonders in unsern Zeiten fordert, daß er nicht weniger geschmackvoll in seinen schriftlichen Aufsätzen, als geschmackvoll in seinen Kleidern, Geräthschaften, Sitten ꝛc. erscheine, da er eher Ueberfluß als Mangel leidet, und da ihm besonders sein täglicher Umgang so viel Veranlassung gibt, seinen Vortrag auszubilden. Kaum kann man sich es erklären, wie es möglich sey, daß sich ein Kaufmann oft mündlich sehr gut, und schriftlich so äußerst schlecht ausdrücken, und so fehlerhaft schreiben kann, als kaum der gemeinste Handwerker. Hängt man noch etwa, aus einem übel verstandenen Stolze, dem schädlichen Vorurtheile an, dergleichen Vernachlässigungen zu den unbedeutenden Kleinigkeiten zu zählen? Sonderbar! Einer der ältesten und ersten Kaiser Deutschlands mußte sich nach den Regeln der Sprache bequemen, die zu den unbedingtesten Gesetzen gehören, und konnte es selbst durch sein kaiserliches Ansehen nicht bewirken, daß sie seiner kaiserlichen Willkühr unterworfen wurden, wie viel weniger wird es dir — doch ich vollende nicht, was man selbst

so leicht vollenden kann, und fasse alle diese Bemerkungen in die einzige: der Kaufmann so gut, als jeder Andere wird nie auf den Vorzug eines wahrhaft gebildeten Mannes Anspruch machen dürfen, so lange er noch seine Muttersprache vernachlässiget. Möge er übrigens noch so viel Verdienste besitzen, so wird ihm gewiß eins der wesentlichsten fehlen, wenn er sich nicht bestimmt und zugleich sprachrichtig auszudrücken weiß. Zur Bildung des kaufmännischen Styls kann ich vorzüglich jungen Menschen kein besseres Hülfsmittel empfehlen, als daß sie ganz besonders ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen Handelsbriefe wenden, welche sie in das Copirbuch eintragen sollen. Wie aber dann, wenn sie in der unglücklichen Lage sind, einen Mann zum Lehrherrn zu haben, welcher selbst die fehlerhaftesten Briefe schreibt? Dann kann ihnen kein besserer Rath gegeben werden, als daß sie ihre Zuflucht zu solchen Büchern uehmen, die ihnen einen gründlichen Unterricht von richtigen Begriffen geben und diesen Unterricht mit Beyspielen erläutern. Möchte mir es gelingen, durch diese meine Grundlinien etwas dazu beyzutragen. Unter den ältern Handlungsbriefstellern ist der Berlinische sehr brauchbar; unter den neuern aber zeichnet sich aus: Büsch praktischer Hamburgischer Briefsteller für Kaufleute. Ferner: Andreas Wagners allgemeine Anweisung zur kaufmännischen Correspondenz, (Lpz. bey Sommer 1804) Hamburgischer Briefsteller für Kaufleute, nach einem neuen Plane bearbeitet von Andreas Grüning, (Hamb. bey Campe 1803). Dieser letztere scheint mir vorzüglich, besonders für diejenigen zu seyn, welche bereits schon eine Summe von Vorkenntnissen besitzen und einen guten Unterricht in ihrer frühern Jugend genossen haben.

Schreibt der Kaufmann außer den Geschäftsangelegenheiten unter seinen Handelsfreunden in vertrauteren

Familien- oder andern freundschaftlichen Verhältnissen, dann steht ihm das ganze weite Gebiet der Schönheiten offen, die ihm die Form eines Briefs gestattet; dann kann er seinen Empfindungen einen freyern Lauf, seinen Gedanken eine größere Erweiterung zulassen; er kann seine Nachrichten mit mancherley, nicht gerade zur Sache nöthigen Nebenbemerkungen begleiten, und dadurch diesen gleichsam eine Folie unterlegen; er kann seinen Schilderungen lebhaftere Farben zumischen und alles thun, was die Einbildungskraft des Lesers reitzen und dessen Wohlgefallen vermehren kann. Auch wenn er an Vornehme schreibt, darf er mit einiger Lebhaftigkeit sich ausdrücken, und jene kältere Einfachheit erwärmen, die der Charakter der Geschäftsbriefe ist, selbst wenn er in Geschäftsangelegenheiten an sie zu schreiben hat, er mag entweder seine Handlung empfehlen, oder wenn ihm die Wahl der zu versendenden Waarenartikel überlassen wird, bald diese, bald jene als vorzüglich schildern u. s. w. Auch bey einigen Geschäftsbriefen an seine Handelsfreunde darf er einen innigern, wärmern Ton wählen, um das Gemüth zu erfreuen, zu rühren, sogar zu erschüttern, z. B. wenn ein altes redliches Handelshaus, von den traurigsten Unglücksfällen bestürmt, hätte sinken und zu zahlen aufhören müssen, und er versuchte es, im Namen desselben, die erzürnten Gläubiger zu mildern Gesinnungen zu bewegen ꝛc.

Da ich mich jedoch hier einzig nur auf die eigentlichen Geschäftsbriefe einzuschränken habe, so darf ich mich über die übrigen Briefarten, die in dem täglichen Leben vorkommen, nicht einlassen, weswegen ich denn für die, die auch hierin einen nähern Unterricht wünschen, auf meinen allgemeinen Briefsteller verweise, welcher unter dem Titel *) G. C. Claudius allgemeiner Briefsteller,

*) Nicht um einer Eitelkeit zu fröhnen, was nicht selten bey Schriftstellern der Fall seyn soll, welche ihre eigenen Schrif-

nebst einer kurzen Anweisung zu verschiedenen schriftlichen Aufsätzen für das gemeine bürgerliche Geschäftsleben, ein Handbuch zum Selbstunterricht für die mittlern und niedern Stände; oder nach seinem zweyten Titel: Nützliche, auf alle fast erdenkliche Fälle nach den Erfordernissen des gegenwärtigen Zeitalters eingerichtete Briefe, nebst einer Anweisung zum Briefschreiben und den dabey zu beobachtenden Wohlstands- und Klugheitsregeln und einem Verzeichnisse der meisten noch üblichen Titulaturen, nebst den dazu gehörigen Aufschriften der Briefe; ein Handbuch zum Selbstunterricht ꝛc. Dritte Auflage, Leipzig, bey Heinrich Gräff 1805 (Preis 18 Gr.) erschienen ist. Denjenigen aber, welche schon eine bedeutende Fertigkeit im Briefschreiben erlangt haben, empfehle ich mit der vollsten Ueberzeugung: Fulda's Hallischen Briefsteller, im Verlag des Waisenhauses zu Halle, als das vorzüglichste Handbuch zu diesem Zweck.

Zeither habe ich über den Ton und Vortrag überhaupt gesprochen, welcher in den Geschäftsbriefen der Kaufleute herrschen soll. Diesem füge ich nun noch einige nöthige Bemerkungen über die innere herkömmliche Wohlanständigkeit (Ceremoniel) derselben bey. Ich setze voraus, daß man wisse, daß zu den Haupttheilen eines Briefs: die Anrede, der Vortrag d. i. der Brief selbst, der Schluß und die Unterschrift gehöre. In andern Briefen redet man die Person, an welche der Brief gerichtet ist, mit der ihr zukommenden Titulatur, nach dem

ten anführen, habe ich diese meine jüngst erschienene Schrift erwähnt, da ich die Bescheidenheit für eine heilige Pflicht halte, sondern weil sich das Publikum selbst für dieses Buch in der Maße erklärt hat, daß binnen einem Jahre drey starke Auflagen gemacht werden mußten, und ich dieses wenigstens für einen Beweis anzusehen habe, daß ein großer Theil der Bedürfnisse derjenigen, für die ich gearbeitet hatte, befriediget wurde.

Stande oder der Würde an, welche sie bekleidet. Von diesen ängstlichen Verhältnissen machen die Kaufleute unter einander in ihren Geschäftsbriefen keinen Gebrauch. Sie pflegen sich unter einander Freunde zu nennen, und als solche heben sie alle weitläuftigen Complimente auf, und nehmen mit der ganz einfachen Anrede: Hochgeehrtester Herr! vorlieb. Einige halten sogar auch dieses für überflüssig und setzen, statt aller Anrede, linker Hand entweder ganz oben an dem Rande des Briefbogens oder etwas tiefer, nicht sehr weit entfernt von dem Anfange des Briefes, den Namen desjenigen, an welchen der Brief gerichtet, und rechter Hand gegen über den Ort und die Zeitangabe, wo und wenn er geschrieben worden ist, und fangen dann sogleich den Brief selbst an. So viel ich darüber urtheilen kann, so finde ich diese Sitte ganz löblich; denn wenn der Name oben statt der Anrede gelten soll, so kann der Hochgeehrteste Herr leicht entbehrt werden. Indeß wollte ich doch rathen, daß sich dieser Abkürzung wenigstens nicht ganz junge Leute, Lehrburfche, Diener u. s. w. gegen ältere Kaufleute, auch nicht einmal ein junges erst entstehendes Haus gegen ein berühmtes oder weit älteres bedienen möchten. Man scheint dadurch eine gewisse Vertraulichkeit anzudeuten, die in jenen Verhältnissen, wenn auch nicht immer, doch sehr oft die Achtung beleidigen kann, die der Jüngere dem Aeltern, der Geringere dem Höhern oder Vornehmern schuldig ist. So würde es meinem Gefühle nach unverzeihlich seyn, wenn ein Handelsdiener bey einem Handelshause um eine Stelle in einem Briefe ansuchte, und in demselben so ganz ohne alle Umständlichkeit zu Werke gehen wollte. Ferner war es noch vor kurzer Zeit Sitte, statt der Anredewörter Sie und Ihnen E. E. zu schreiben. Auch dieses thut man jetzt nicht mehr und lieber wählt man das einfache Sie und Ihnen statt des alt-

fränkischen E. E. das gar zu sehr an das peinliche steife Ceremoniel unsere lieben grauen Vorfahren erinnert. Der Schluß enthielt ehemals in einem jeden Geschäftsbriefe eine neue Versicherung der vollkommensten Hochachtung und daß man E. E. D. D. (Euer Edeln dienstwilliger Diener) sey. Hat man die titulirende Anrede Hochgeehrtester Herr weggelassen, so ist es fast nöthig, daß auch die angeführte Schlußformel vermieden werde. Und auch dieses geschieht jetzt sehr häufig. Hat man endlich seinen Auftrag gegeben und hat man weiter nichts zu melden, zu erinnern u. s. w. so unterschreibt man seinen Namen und der Brief ist geschlossen. — Alles was ich oben über die Anrede bemerkt habe, gilt auch von dem Schluß und der Unterschrift eines Briefs. Hat man in einem Briefe durchweg alle die breiten Umständlichkeiten, die das alte Ceremoniel ehedem vorschrieb, vermieden, so thut man wohl, man schreibe an ein Handelshaus, an welches man will, sich des ganz veralteten E E. zu enthalten; denn es beleidiget das Verhältniß, in ein nach dem besseren Geschmack ausgeschmücktes Zimmer einige altväterische Großvatergefühle setzen zu wollen. Ueberhaupt aber muß man die Regeln des guten Geschmacks höher achten, als den Eigensinn einzelner Menschen, die sich der Fesseln eines alten Herkommens oder Vorurtheils auch dann noch nicht entledigen wollen, wenn andere sich längst davon befreyet haben. Gebietet jedoch die Klugheit, dem Starrsinne solcher Menschen nachzugeben, weil man sich im Gegentheile Verdruß oder wol gar Schaden zuziehet; so mache man eine Ausnahme von der Regel und thue alles, wodurch man dergleichen Menschen zufrieden stellen kann. Man hat sich in solchen Fällen keinen Vorwurf zu machen, denn die Fügung unter die Gesetze des Geschmacks ist kein Pflichtgesetz, und wer billig rich-

ter, wird ein solches Benehmen weit eher billigen als tadeln. Auf die Urtheile der Unverständigen kann und darf bey solchen Gelegenheiten nicht geachtet werden, da es der Fälle so viele im menschlichen Leben gibt, wo es vortheilhafter ist, klüger, als — geschmackvoll zu erscheinen. Jeder muß wissen, was und wie er dieses zu thun oder zu unterlassen hat. —

Auf erhaltene Briefe ertheilt man gewöhnlich Antwort. Dieselben Regeln, welche wir bey der Abfassung eines Briefs zu befolgen haben, gelten auch bey den Beantwortungsbriefen; nur haben wir noch dabey zu beobachten, daß wir die uns ertheilten Aufträge, gemachten Bestellungen, Anfragen ꝛc. in derselben Ordnung beantworten, wie sie an uns geschehen sind. Herrschte jedoch unter denselben Verworrenheit, Unordnung ꝛc. so werden wir solche aus Artigkeit und Schonung gegen unsern Freund in unserer Antwort bequemer ordnen müssen, um ihm dadurch die schnellere und richtige Uebersicht des Ganzen zu erleichtern. Daß wir in den Antwortsschreiben zuerst die Angelegenheiten unsers Freundes und die unsrigen erst nach diesen aufführen müssen, bedarf keiner besondern Erwähnung, da dieß zu den bekanntesten Höflichkeitsregeln gehöret.

Die verschiedenen Gattungen der kaufmännischen Geschäftsbriefe können in folgende Hauptclassen: 1) in Bekanntmachungs-; 2) Empfehlungs-; 3) Antrags-; 4) Auftrags-; 5) Bestellungs-; 6) Verweigerungs-; 7) Erinnerungs- und Mahn-; 8) Danksagungs-; 9) Vorwurfs- und 10) in Entschuldigungs-Briefe eingetheilt werden. Ueber jede dieser Hauptclassen will ich hier ebenfalls die nöthigsten Regeln bekannt machen, und diese mit einigen Beyspielen erläutern. Um zugleich den Unterschied zwischen einem minder gut abgefaßten und einem wohlge-

schriebenen Geschäftsbrief einleuchtend darstellen zu können, werde ich einige Beyspiele neben einander stellen und in dem schlechtern das Fehlerhafte in einigen Noten bezeichnen, dabey aber auch zugleich diese Fehler zu verbessern suchen.

I. Von den Bekanntmachungsbriefen.

Zu dieser Classe werden vorzüglich diejenigen Umlaufsschreiben gerechnet, worin entweder ein neues Handelshaus sein Etablissement; oder ein anderes eine in demselben geschehene Trennung (Separation); oder die Aufnahme eines, auch wol einiger Handlungsgesellschafter; oder die Niederlegung seiner Geschäfte; oder den Tod des Inhabers einer Handlung oder sonst eine Hauptveränderung der Geschäfte in einer Handlung seinen sämmtlichen Handelsfreunden anzeigt. Dergleichen Umlaufsbriefe werden mit einem eigenen Namen, Circulare oder Oblatorien genannt. Zeigt eine einzige Person die Errichtung einer neuen Handlung an, so nennt man diese Anzeige in der Kaufmannssprache ein solarisches (besser ein einfaches); wenn sich ihrer aber mehrere zur Errichtung oder Fortführung einer Handlung vereinigen, ein solidarisches (b. doppeltes oder mehrfaches) Circulare.

Wenn ein junges, in öffentlichen eigenen Geschäften erst aufstehendes Haus sein Daseyn bekannt machen will, so hat es gewiß dabey die Absicht, sich mit andern schon bekannten Handelshäusern in Verbindung zu bringen. Deswegen wird es nöthig seyn, daß der Unternehmer diejenigen Geschäfte, womit er sich befassen will, bestimmt und genau angebe, und daß er, da der Kaufmann nur durch Vertrauen und Gegenvertrauen seine Geschäfte emportreiben kann, nicht nur versichere, daß er keineswegs unvorbereitet zu diesen Geschäften komme, sondern daß er auch den dazu nöthigen Fond (das dazu nöthige Ver-

mögen) oder ein hinlängliches Kapital besitze. Hat er Aussichten zu einem vortheilhaftern Umtrieb der zu machenden Geschäfte, so darf er auch diese anführen; nur sey er dabey auf seiner Hut, daß er nicht zu güldenen Bergen macht, was Andere für kleine Sandhaufen ansehen werden. Uebrigens ist es jedem erlaubt, um Zutrauen und Aufträge zu bitten, mit der Zusage, daß man jederzeit als ein eben so thätiger als redlicher Mann handeln und sich des Zutrauens seiner Freunde würdig zu machen bemühen werde. Endlich ist es, wie es sich von selbst verstehet, nöthig, die Firma durch eigene Unterschrift anzuzeigen, unter welcher diese neue Handlung geführt werden soll. Bey den doppelten oder mehrfachen (solidarischen) Cirkularen (Umlaufsbriefen) muß die Firma genau angegeben und von jedem der Theilnehmer oder Handelsgesellschafter (Associés oder Compagnons) eigenhändig unterschrieben werden.

Hat ein Circulare die Trennung oder Absonderung der zeitherigen Compagnons einer Gesellschaftshandlung zum Gegenstande, so muß ganz vorzüglich und genau bemerkt werden, welcher von ihnen die rückständigen (restirenden) Activ- und Passivschulden der getrennten Handlung übernimmt.

Wenn man zum ersten Male vor Jemand erscheint, um ihm seine Achtung zu bezeigen und dabey zugleich seine Gegenneigung gewinnen will, so wird man gewiß, wenn man nicht alles Gefühls für Wohlanständigkeit unfähig ist, für die geringste Kleinigkeit besorgt seyn, um nicht zu mißfallen; sollte man daher nicht auch in dem schriftlichen Vortrage für einen edeln Anstand Sorge tragen, wenn man in einem weiten Kreis von Bekannten und Unbekannten erscheint, unter welchen wenigstens ein großer Theil derselben sein Urtheil nach dem fassen wird, wie man sich gegen ihn, vorzüglich bey diesem ersten Vortritt

benimmt?

benimmt? Man wird also auf das, was man niederschreibt, sehr aufmerksam seyn und jeden Gedanken, jeden Ausdruck wohl überlegen müssen, damit man durch hochtrabende Worte und Prahlereyen, z. B. daß man große Fonds besitze ꝛc. nicht für einen Großsprecher; durch übertriebenen Wortschmuck, worunter sich bisweilen die Unwissenheit schlau verbergen will, nicht für einen Gecken; durch viele und überflüssige Worte, da der Geschäftsstyl nur einen kurzen, körnigen Ausdruck billigt, nicht für einen Schwätzer; durch zu rohe Ausdrücke nicht für einen Grobian und durch kriechende, kleinliche Schmeicheleyen, nicht für einen muthlosen, oder wol gar für einen Mann gehalten werde, der sich aus eigennützigen oder andern schlimmen Absichten so tief herabwürdige. So wie sich jetzt ein junger Mann schämen würde einen altfränkischen, aufgesteiften Rock mit ellenbreiten Ermelnaufschlägen und eine bis auf die Knie herabhangende Weste anzuziehen und Manschetten zu tragen, worin sich Hand und Finger gleichsam zu verlieren scheinen, wenn auch ein solcher Anzug vor Zeiten noch so modisch und geschmackvoll war; nicht weniger sollte man sich schämen, mit veralteten Redensarten und in einem steifen widrigen Periodenwesen schwerfällig einherzuschreiten, wodurch man sich des Verdachtes schuldig machen kann, daß man aus lieber Einfalt entweder um ein ganzes Jahrhundert zurückgeblieben sey, oder den verdorbensten Geschmack habe, man möge auch übrigens noch so viel Kenntniße besitzen — Um sich der Mühe des Abschreibens zu überheben, da man oft hunderte dergleichen Umlaufsbriefe zu versenden hat, so läßt man diese jetzt gewöhnlich drucken. Wenn man sich jedoch diesem oder jenem Handelshause nicht im Allgemeinen, wie den meisten übrigen empfehlen will, so schreibt man noch einen besondern Brief und beruft sich auf das beygeschlossene, oder nach

dem veralteten Ausdrucke angebogene gedruckte Circulare, und sagt darin, was man zu bitten, aufzutragen, zu erinnern ꝛc. hat. Meines Erachtens darf sich es auch eine neue Fabrik oder Manufactur bey ihrer Entstehung erlauben, sich dem handelnden Publikum durch ein Cirkulare zu empfehlen; doch scheint es alsdann rathsam zu seyn, wenn man einem solchen Circulare noch Proben von seinen verfertigten Waarenartikeln beylegt, um 1) den Groß- Kaufmann sowol, als auch den Ausschnitthändler in den Stand zu sezzen, urtheilen zu können, ob er mit dieser Waare auf einen Absatz rechnen dürfe; oder ob solche etwas vorzügliches für ihn habe; oder ob sie wolfeiler und doch dabey eben so gut, als andere dergleichen Artikel sey, welche er zeither geführt habe; 2) damit der Kaufmann nach diesen Proben seine Bestellungen machen könne und nicht erst ein zweyter Brief nöthig gemacht werde, worin man um Proben bittet. Der Weg der Kürze ist bey allen Kaufmannsgeschäften der gemessenste, warum sollte er es nicht auch ebenfalls hier seyn? Ich sehe voraus, daß man einwenden wird: was alle Kaufleute haben können, das wird mancher nicht haben wollen, weil er es nur allein haben will; aber ist es dem Fabrikanten zu verdenken, daß auch er sich den billiger Denkenden auswähle, der es für Schuldigkeit hält, den Bemühungen, oft wol gar Aufopferungen eines Andern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen? Nach dem Geiste unsers Zeitalters zu urtheilen, verräth ein solcher Kaufmann, wenn auch nicht die entehrendsten, wenigstens doch sehr einfältige Grundsätze, so vortheilhaft sie ihm auch scheinen mögen, wenn er Andern zumuthet, daß sie sich für ihn bemühen sollen, damit nur er desto größere Vortheile vor ihnen voraus habe und sich durch ihre Dürftigkeit und ihre traurige Lage bereichere. Jedem das Seine was ihm gebührt — nur so denkt der redliche Kaufmann, der einen höhern Begriff von seinen Geschäf-

ten hat und sich schämt, bis zum Wucherer herabzusinken, und wenn er selbst — ein Geldwechsler wäre. Wenn die Redlichkeit die Seele der kaufmännischen Geschäfte seyn soll, so wird man obige Folgerungen nicht mißbilligen. Gott bewahre jeden Staat, daß der Umfang der Handlungsgeschäfte in demselben eine Kette von unmoralischen Handlungen werde; denn auch hier würde dasselbe gelten, was in der Anordnung der ganzen denkenden Welt gilt, und was die Geschichte aller Staaten, also die Erfahrung, bestätiget, daß auf dergleichen Mißhandlungen nur — ein allgemeines Verderben folgen könne. So lange sich dieses auch in einen betrügerischen Glanz werfen mag, so wird die Hülle doch endlich sinken müssen. Ich schäme mich dieser Aeußerung auf keinen Fall und bin überzeugt, daß sie wenigstens der wahre, redliche Kaufmann billigen wird, wenn auch diejenigen darüber spötteln könnten, die kein Bedenken tragen, einen armen Fabrikanten durch Verkürzungen bis aufs Blut zu ängstigen, und ihn bis zur Verzweiflung zu bringen, indem sie ihm nicht einmal — das Salz auf dem trocknen Brod gönnen, damit sie auf ein einziges üppiges Zimmer 400 Thaler und auf ein Pferd — 300 Dukaten um desto leichter verwenden können. —

Beyspiele.

1.

Circulare eines jungen Kaufmanns, wodurch er die Errichtung seiner Handlung den sämmtlichen Handelsfreunden bekannt macht.

[1]) Nachdem ich viele Jahre in England und Frankreich in [2]) ansehnlichen Handelshäusern gearbeitet und jetzt bey [3]) dem Herrn Gerhard Meyer und Comp. allhier die Bücher seit 7 Jahren geführt habe, so bin

ich entschlossen, unter [4]) Gottes Beystand und mit Bewilligung und Hülfe bemeldeter Herren [5]) meine eigene Handlung anzufangen, die besonders in Commissions Geschäften bestehen wird.

Meine durch Erfahrung erlangte Kenntniß [6]) und ein hinreichendes eigenes Vermögen setzen mich in den Stand [7]), diejenigen, die mich mit Aufträgen beehren werden, bestens zu bedienen. Ich bitte [8]), machen Sie einen Versuch und geben Sie mir Gelegenheit, Ihnen zu beweisen, daß [9]) meine Versprechungen keine leeren und lockenden Worte sind, wie es öfters der Fall bey Briefen von der Art, wie der meinige, ist. Bevor Sie mich Ihres Zutrauens würdigen, [10]) belieben Sie Sich die Mühe zu nehmen [11]), nach mir nicht nur bey bemeldeten Herrn, sondern [12]) auch bey andern Häusern, die keine Commissions-Geschäfte treiben, sich zu erkundigen [13]). Begünstigen Sie mich mit einer Antwort und [14]) einem kleinen Auftrage zum Versuch [15]). Indem ich mir damit schmeichele, verbleibe [16]) stets hochachtungsvoll ꝛc.

Anmerkungen zu vorstehendem Briefe:

[1]) Dieser Brief ist aus einem dem Unterrichte für die zu Kaufleuten bestimmten Jünglinge gewidmeten Buche entlehnt, welches der Berliner Briefsteller für junge Kaufleute (S. 142 in der 3ten Auflage, 1799) als vorzüglich empfohlen hat. Kaum können in so wenig Zeilen mehr Fehler wider die gute Schreibart zusammengedrängt stehen, als hier geschehen ist. Der Verfasser fängt seinen Brief mit dem veralteten, nur im Kanzleystyl noch geduldeten Nachdem an, wofür er: Da hätte wählen sollen; [2]) hat er in ansehnlichen und nicht in angesehenen Handelshäusern gearbeitet, da man doch schon im gemeinen Leben den Unterschied macht und ansehnlich, mehr von dem äußern Schein der Gegenstände, angesehen aber von ihrem innern Gehalt und Werthe braucht. So sagt man z. B. wenn man den schönen, großen, starken Körperbau eines Menschen bezeichnen will: er ist ein ansehnlicher Mann; will man aber bezeichnen, daß ein Mann zu vorzüglichen Ehren und

Würden gelangt sey, so sagt man von ihm: er ist ein angesehener Mann. Man kann also ein ansehnlicher und doch kein angesehener; ein angesehener und doch kein ansehnlicher Mann seyn. Ein ansehnliches Handelshaus würde also ein solches seyn, das seine Geschäfte in einem großen Gebäude macht; ein angesehenes Handelshaus aber das, was sich durch seine ausgebreiteten Geschäfte Ehre, Achtung und allgemeines Zutrauen erworben hat. [3]) Der Artikel bleibt bey den eigenen Namen der Personen weg; also nicht bey dem Herrn Gerhard, sondern bey Herrn Gerhard. [4]) So wichtig es für uns übrigens seyn muß, alles in der Welt mit Gottes Beystand anzufangen, so will es doch der Zeitgeschmack nicht erlauben, dieses, weil sich das vermuthlich von selbst denken läßt, in dergleichen Aufsätzen zu erwähnen. [5]) Bemeldeter — ist ebenfalls veraltet; besser würde man gesagt haben: dieser meiner Gönner oder wenn man sonst einen ähnlichen Ausdruck gewählt hätte. Ferner ist meine eigene Handlung eine Tautologie. Eins von beyden Wörtern ist überflüssig, denn was mein ist, gehört mir eigen, und was mir eigen gehört, ist mein. Vermuthlich wollte der Verfasser „meine st. eine eigne Handlung“ schreiben; überdieß ist auch noch „eine Handlung anfangen“ ein gemeiner niedriger Ausdruck. [6]) „Meine durch Erfahrung erlangte Kenntniß“ scheint mir vorzüglich darum in dieser und dergleichen Stellen die Bescheidenheit zu beleidigen, die jungen Männern ziemt und die ihnen so wohl anstehet. [7]) „Diejenigen, die mich mit ihren Aufträgen beehren werden“ scheint mir etwas geradezu und nicht ganz der kaufmännischen Artigkeit gemäß zu seyn. Dasselbe gilt *) auch von den Worten: Ich bitte, machen Sie einen Versuch ꝛc. [9]) „daß meine Versprechungen keine leeren und lockenden Worte sind, wie es öfters der Fall bey Briefen von der Art, wie der meinige, ist.“ Auch das ist wieder nicht nur unartig, sondern sogar beleidigend; denn der Verfasser sucht sich auf Unkosten Anderer zu erheben, um sich Ansehen und Zutrauen zu erwerben. Zugleich aber stellt er die Wortfolge so, daß er fast zu sagen scheint, er wolle es nicht besser machen, als Andere; wenigstens kann der Zusatz: „wie der meinige,“ von denen auf diese Weise gedeutet werden, die dasselbe in ihren Umlaufsschreiben, und gewiß auch mit dem Vorsatz, wie der Verfasser dieses Circulare, versprachen, Wort halten zu wollen. [10]) „Belieben sie sich die Mühe zu nehmen“ ist gemein gesagt; [11]) hier ist das nöthige sich weggelassen. [12]) Welch eine Zumuthung in den Worten von:

„sondern auch bey andern Häusern — — sich zu erkundigen.“! Und wo findet sich ein Kaufmann, selbst wenn er der berühmteste wäre, den alle Handelshäuser, wenn sie auch nicht Commissionsgeschäfte betrieben, so genau kennen sollten, daß sie mit gutem Gewissen ein Zeugniß für ihn ablegen könnten? Und wie sinkt dieser großsprecherische Ton mit einem Male in dem nächsten Perioden [13]) so tief herab. Der Briefschreiber bittet, ihn mit einer Antwort und [14]) einem kleinen Auftrage zum Versuche zu begünstigen. Hat er den Muth bereits schon verloren, größere Aufträge besorgen zu können? Wie, man könnte gegen einen solchen Kaufmann, dessen Verdienste und dessen Ruf in allen Handelshäusern von den größten bis zu den kleinsten ausgebreitet sind, so ungerecht seyn, und ihm nur kleinere Aufträge aufgeben? O, nein! man wird die wichtigsten für ihn auswählen und sich schämen, ihn mit Kleinigkeiten zu beschweren. Einen Versuch macht man nur mit Leuten, die man nicht kennt, zu denen man noch kein volles Zutrauen hat; wer würde dieses bey einem Manne wagen, den die ganze Handelswelt kennt? Auch die bemeldeten Herrn machen einen widrigen Eindruck, der dadurch verstärkt wird, daß er in einem solchen kleinen Raume zwey Mal vorkommt. Und nun der Schluß des Briefs! [15]) Wie steif, und ganz wider die Regeln der Sprache! Indem ich mir damit schmeichele, verbleibe [61]) stets hochachtungsvoll, st. verbleibe ich stets ꝛc. Ueberdieß hat nach meinem Gefühle das „indem ich mir damit schmeichele“ auch etwas Plumpes, das hauptsächlich durch das „indem“ verursacht wird.

Und ein solcher Brief kann als ein Muster aufgestellt und als vorzüglich empfohlen werden? Oder soll etwa eine solche Schreibart die eigene Kaufmannssprache seyn? Ich will einen Versuch machen, ob durch die Vermeidung der gerügten Fehler, derselbe Brief verbessert werden kann. Fast fürchte ich das Gegentheil, da es in diesem Briefe fast durchaus beym Zuschnitt versehen worden ist.

„Da ich nicht nur in England und Frankreich viele Jahre in angesehenen Handelshäusern gearbeitet (meine Kenntnisse erweitert), sondern auch allhier (hiesigen Orts) bey Herrn Gerhard Meyer und Comp. seit 7 Jahren die Bücher geführt habe, so habe ich mich mit Zuziehung und Bewilligung dieser meiner Gönner entschlossen, eine eigene

Handlung zu errichten, die besonders in Commissions-Geschäften bestehen wird. Zugleich setzt mich ein hinreichendes Vermögen in den Stand, die mir ertheilten Aufträge bestens besorgen zu können. Ich bitte Sie daher, mich einer geneigten Antwort zu würdigen und mir Gelegenheit zu geben, Ihnen thätig zu beweisen, wie angelegen mir es ist, Ihr gütiges Zutrauen zu verdienen. In dieser schmeichelhaften Hoffnung habe ich die Ehre zu seyn ꝛc.

2.

Ein Circulare desselben Inhalts.

Ich habe nun während 15 Jahren, dadurch, daß ich in zween (zwey) der ansehnlichsten (angesehensten) Handelshäusern dieser Stadt, nehmlich (nämlich) dem Herrn Daniel Müller, bey welchem ich sechs Jahre die Handlung erlernet, und hernach (dann) bey den Herrn Schrötering Wolpmann und Comp, deren Geschäfte ich nun 9 Jahre versehen helfe, gearbeitet, mich bemühet, die einem Kaufmann nöthige Kenntniß zu erlangen, und ich hoffe, daß es mir gelungen ist. Es ist bekannt, daß die Herrn S. W u. Comp. eine ausgebreitete Handlung treiben, dahero (daher) ich Gelegenheit gehabt, bey Ihnen vieles zu erlernen, was in manchen andern Häusern nicht zu erlernen gewesen wäre. Ich bin also nun entschlossen, unter göttlichem Beystand, meine eigenen Geschäfte anzufangen, es werden solche vorzüglich in Tobak bestehen, davon ich den Anfang einer Fabrik von Rauch- und Schnupftobak gemacht (habe).

Ich darf mir schmeicheln, solche zu verstehen, weil ich bey meinem ersten Herrn beständig in seiner Fabrik der Arbeit beywohnen müssen. Dieser gute Herr ist nunmehr gestorben, (;) er hinterläßt keine Söhne, und die Wittwe, welche von ihren Einkünften zu leben ge-

denket, will solche nicht fortsetzen. Ich habe dahero (daher) alle zur Fabrik gehörige Geräthschaften, nebst dem vorräthigen Tobak, um einen billigen Preiß, (Preis) von ihr gekauft, imgleichen (ingleichen) die Leute, welche bishero (bisher) in dieser Fabrik gearbeitet, in meinen Dienst genommen. Die Arbeit ist völlig im Gange, und ich kann Proben davon zeigen, welche, wie ich hoffe, den Beyfall der Kenner finden werden. Es ist mir bekannt, daß Sie immer (von Zeit zu Zeit) viel, sowol Rauch- als Schnupftobak, aus der Fabrik des nun verstorbenen Herrn Daniel Müller gezogen haben. Ich bin dahero (daher) so frey, Ihnen meine Dienste anzubieten; machen Sie einen Versuch, und dann können Sie urtheilen, ob meine Waare so gut ist, wie (als) die, welche Sie von bemeldeten Herren erhalten. Ich hoffe es gewiß.

Außer der Tobaksfabrik werde ich auch Commissiones in allerhand Waare (Waaren) übernehmen, und mich stets bemühen, solche zum Nutzen derjenigen auszuführen, die mich mit Aufträgen beehren.

Ich empfehle mich Ihrer Gewogenheit bestens, und versichere, daß ich solche nie mißbrauchen werde; der ich die Ehre habe.

Anmerkungen zu diesem Briefe.

Dieser zweyte Brief ist noch von weit schlechterem Schrot und Korn und ebenfalls aus dem Buche entlehnt, worin der erste befindlich ist. Der Hauptfehler desselben ist nicht nur überhaupt eine Weitschweifigkeit, die in die unerträglichste Waschhaftigkeit ausartet: sondern er ist auch noch vom Anfange bis zum Ende mit jeder Art von Fehlern wider die gute Schreibart durchwebt. Gleich der erste Periode enthält eine Menge von Zwischensätzen, wovon wenigstens zwey überflüssig sind, wodurch die zusammen gehörigen Sätze zu weit von einander entfernt werden, als daß sie die leichtere Verständlichkeit nicht erschweren sollten. Welch einen langen Weg hat man zu

nehmen, ehe man von dem Ich, womit der Brief anfängt, bis zu dem mit jenem zusammenhängenden Schlußworte des ersten Perioden gelangen kann; auch fürchtet man, daß der Briefschreiber endlich noch ein Verzeichniß seiner ganzen Familie herbeyziehe, da er bereits seinen Lehrherrn und den Herrn, wo er als Diener gestanden, weit und breit aufführt. Man kann es allerdings erwähnen, daß man in einer angesehenen Handlung die Lehrjahre gestanden habe, und den ehrenvollen Namen dieser Handlung aufführen; aber es muß nur gelegentlich und nicht auf die Art geschehen, wie man es hier findet. Wichtiger ist es, wenn man diejenige Handlung anzeigt, in welcher man zuletzt in Condition stand, weil sich alsdann derjenige, der mit einem solchen neuen Handelshause in Verbindung treten und mit ihm Geschäfte machen will, bey jenem Handelshause genauer erkundigen kann, ob der Empfohlene des Zutrauens auch wirklich würdig sey, das man ihm gönnen will. Ganz überflüssig ist es, daß der Verfasser dieses Briefs zum zweyten Mal auf die Herren Schrötering, Wolvmann ꝛc. zurückkommt, und dabey bemerkt, daß es bekannt sey, daß solche eine ausgebreitete Handlung treiben; denn für den, welcher diese Handlung kennt, ist diese Bemerkung unnütz, und derjenige, der sie nicht kennt, dem wird sie durch ein solches Circulare höchstens nur — dem Namen nach bekannt. Daß ferner der Verf. dieses Briefs anzeigt, daß seine Handlung sich vorzüglich mit Tobaksgeschäften befassen werde, ist gut. Aber überflüssig und fast lächerlich ist es, wenn er dergestalt ins Kleinliche gehet, daß er versichert in der Tobaksfabrike der Herrn S. und W. gearbeitet zu haben. Hätte er sich als Diener einer Tobakshandlung empfehlen wollen, so würde diese Bemerkung an ihrem Orte gestanden haben; denn es kann einem Inhaber einer solchen Handlung nicht gleichgültig seyn, ob seine Diener das Werk verstehen, oder nicht. Uebrigens wird ein Jeder von selbst schließen, daß ein Mann, der in einer so berühmten Tobakshandlung so lange und mit der Zufriedenheit seines Herrn den ihm anvertraueten Geschäften vorgestanden hat, die Waaren verstehen müsse. — Auch dieser Verfasser will wie der vorige mit Gottes Beystand seine eigenen Geschäfte betreiben; ich wiederhole daher nicht, was ich beym vorigen Briefe schon bemerkt habe: aber daß er sich dabey so ausdrückt: „Ich bin also entschlossen, unter göttlichem Beystand, meine eigenen Geschäfte anzufangen, es werden solche vorzüglich in Toback bestehen, davon ich den Anfang einer

Fabrik von Rauch- und Schnupftobak gemacht," das ist doch ein wenig zu arg; denn wenn sich auch die Dichter bisweilen eines Ausdrucks, als: ein glückliches Leben leben u. s. w. erlauben, so wissen sie dann den Schein eines solchen Fehlers durch einen Glanz zu heben, der bey ihnen beynahe zur Schönheit wird; aber wenn ein gewöhnlicher Briefschreiber etwas anfängt, wovon er den Anfang machen will, so kann man sich des Lachens nicht enthalten. Ferner ist es dem Briefschreiber nicht an Einem Male genug, versichert zu haben, daß er in der von ihm erwähnten Handlung gearbeitet habe; nein, er muß es noch ein Mal sagen, daß er den Tobak verstehe, weil er bey seinem ersten Herrn in dessen Fabrik der Arbeit habe beywohnen müssen. Leider ist aber, um mich mit den Worten dieses Briefschreibers auszudrücken, dieser gute Herr nunmehr gestorben; er hinterläßt keine Söhne und die Wittwe, welche von ihren Einkünften zu leben gedenket, will die Handlung nicht fortsetzen. Wie gewissenhaft der gute Mann ist, um nichts zu vergessen, was in solchen Fällen andern Leuten nichts angeht, und was ihnen also auch nicht wichtig seyn kann. Daher — hat er alle zur Fabrik gehörige Geräthschaften nebst dem vorräthigen Tobak um einen billigen Preis von ihm gekauft. Als wenn nicht Jeder, der eine Tobaksfabrik errichtet die dazu gehörigen Geräthschaften haben müsse! Ich wollte diese Erwähnung gern zugeben, wenn sich unter der Nachlassenschaft des Herrn W. eine Maschine befunden hätte, die einzig in ihrer Art sey und solche ausgezeichnete Vortheile voraus hätte, daß der mit ihr zubereitete Tobak so vortreflich wäre, daß ihm kein anderer beykomme; aber er hat nur die Geräthschaften gekauft, die in jeder Fabrik so gut, wie in einer Küche Töpfe, Schüssel und Teller befindlich seyn müssen. So waschhaft der Verfertiger dieses Briefs auf der einen Seite ist, so anmaßend, und platt zugleich, ist er auf der der andern; denn er sagt zu denen, welchen er sich empfiehlt: „Machen Sie einen Versuch und dann können Sie urtheilen, ob meine Waare so gut ist, wie die, welche Sie von bemeldetem Herrn erhalten haben. Ich hoffe es gewiß." — Nicht besser, als das Ganze, ist der Schluß dieses Briefs, welcher so lauret: „Ich empfehle mich Ihrer Gewogenheit bestens und versichere, daß ich solche nie mißbrauchen werde. — Wenn man sich zu etwas empfiehlt, so sucht man ja das, was man wünscht, erst zu erhalten, und man muß es abwarten, ob uns unser Wunsch gewährt wird; und kann man denn etwas mißbrauchen, was man noch nicht besitzt? — Noch sind

in diesem Briefe eine Menge veralteter Wörter gebraucht; die Hülfswörter ausgelassen, und oft wider die Interpunction gefehlt worden. Ich habe dieses in dem Texte selbst durch größere Schrift nicht nur angezeigt, sondern auch durch die eingeklammerten Wörter die Verbesserungen beygefügt.

Auch mit diesem Briefe will ich einen Versuch machen, ihn umzuschmelzen und zu verbessern, wenn sich anders etwas ganz Schlechtes gut machen läßt.

Erlauben Sie, daß ich Ihnen die Errichtung meines Handelshauses (oder daß ich Ihnen mein Etablissement) bekannt mache und Ihnen anzeige, daß ich mich vorzüglich mit dem Tobakshandel, sowol mit Rauch- als Schnupftobaken beschäftigen werde. Ich glaube zu Ihrem Zutrauen um so näher zu gelangen, wenn ich Ihnen sage, daß ich neun Jahre lang einen Theil der Geschäfte der Herren Sch. W. und Comp. und wie ich mir schmeicheln darf, zur Zufriedenheit derselben besorgt habe. Die nöthigen Kenntnisse und Vortheile für die Verfertigung der Tobake sowol, als auch aller andern in das Handelswesen einschlagenden Geschäfte erwarb ich mir früher schon in der Handlung des Herrn Daniel Müller, der Ihnen nicht unbekannt geblieben seyn wird. Von der Witwe desselben, (Sie werden vermuthlich von dem Tode dieses würdigen Mannes zu seiner Zeit benachrichtiget worden seyn) habe ich, da sie die Handlung nicht fortsetzen will, die Vorräthe zu billigen Preisen gekauft, und ich darf Ihnen nicht nur diese, sondern auch die Tobake meiner neuen Fabrik, die bereits im vollen Gange ist, mit gutem Gewissen empfehlen; daher ich Ihnen auch, sobald Sie es befehlen, Proben zusenden werde. Gönnen Sie mir Ihr gütiges Zutrauen und seyn Sie voraus versichert, daß diese meine Tobake den ehemaligen Daniel

Müllerschen an Güte und billigen Preise nicht nachstehen sollen. Zugleich zeige ich Ihnen noch an, daß ich äußer meiner Tobaksfabrik auch noch Commissionen in verschiedenen Waarenartikeln übernehme und zur Zufriedenheit meiner Freunde und ihrem Vortheil besorgen und Sie von Zeit zu Zeit von meiner Thätigkeit und Redlichkeit immer mehr zu überzeugen bemühet seyn werde, der ich mit vollkommenster Hochachtung verharre ꝛc.

Ich gehe von diesem elenden Machwerk zu einem bessern Circulare über und entlehne es aus dem Berliner Briefsteller für junge Kaufleute. Nicht die Tadelsucht, sondern der ernste Wille, etwas zur Belehrung meiner Leser beyzutragen, legt mir die Pflicht auf, auch hier, jedoch mit aller Bescheidenheit, worauf dieses in jedem Fall verdienstliche Buch Anspruch zu machen hat, einige Anmerkungen beyzufügen.

3.

Schreiben eines jungen Kaufmanns, der (welcher) eine neue Handlung etablirt hat, an einen Fabrikanten.

Herrn Straubing in Berlin.

Hamburg, den 4ten July 1789.

Hochgeehrtester Herr!

1) Nachdem ich mich in verschiedenen angesehenen Handlungshäusern viele Jahre als Diener 2) aufgehalten und nun 3) hieselbst eine eigne neue Handlung etablirt habe; so gebe ich mir hierdurch die Ehre (,) mich E. E. gehorsamst zu empfehlen.

Meine Geschäfte werden vor der Hand in roher Seide und Seiden-Waaren bestehen. Von erstem Artikel nehme ich mir die Freiheit 4) die Preiscurante beyzulegen.

Sollte es E. E. gefällig seyn, mich mit Ihren Aufträgen zu beehren, so belieben Sie sich der promte-

sten Bedienung und der rechtschaffensten Behandlung von meiner Seite versichert zu halten, und unten stehende Firma gütigst zu bemerken.

Ich bin erforderlichen Falles zu einer Nachsicht von 3 bis 6 Monat erbötig, bitte um Ihre Befehle und habe die Ehre mit [5]) vieler Hochachtung zu seyn

E. E. dienstwilliger

Johann Heinrich Bartels.

[1]) Nachdem, ist nur noch im Kanzleystyl beym Anfange eines Aufsatzes gebräuchlich, wie bereits schon bey dem ersten dieser Briefe bemerkt worden ist. [2]) aufgehalten bestimmt hier nicht genau genug, was es bezeichnen soll. Man kann sich in einem Handelshause auch als Diener aufgehalten haben, ohne ein Theilnehmer an der Besorgung der Geschäfte desselben gewesen zu seyn. [3]) Bezieht sich dieses hieselbst, auf die verschiedenen Handelshäuser, oder auf den Ort, wo der sich etablirende junge Kaufmann so eben befindet? Hiesigen Orts statt des hieselbst würde meines Erachtens diese Frage nicht veranlaßt haben. [4]) Bey Freiheit sollte ein Comma stehen. [5]) Statt vieler schreibt man lieber mit vollkommner Hochachtung, weil jenes etwas gemein zu seyn scheinet.

4.

Ein bekanntes Handelshaus macht seinen Handelsfreunden bekannt, daß es sich mit zwey Handlungsgesellschaftern verbunden habe.

Hr. J. A. Oehme in Hamburg.

Berlin den 26sten März 1805.

Ich habe die Ehre Ihnen hierdurch anzuzeigen, daß ich die nach dem Tode meines sel. Vaters mir, zufolge seines Testaments, allein zugefallene Handlung, welche ich bisher unter der Firma von E. H. Legros und Sohn fortsetzte, von heute an unter folgender:

Legros et Comp.

führen werde und daß ich zur Erleichterung meiner Geschäfte, Herrn Enoch Richfert und Herrn Gott-

lieb Schwerdter zu meinen Handlungs-Gesellschaftern aufnehme. Haben Sie die Güte, unsere hier unten befindlichen Handzeichnungen zu bemerken, und nur diesen allein Glauben beyzumessen. Schenken Sie auch diesem meinen gemeinschaftlichen Freunden dasselbe Vertrauen und die Freundschaft, womit Sie mich zeither beehrten, und halten Sie sich überzeugt, daß es unser eifrigstes Bestreben seyn wird, uns der Fortdauer derselben zu Ihrer Zufriedenheit jederzeit würdig zu machen

August Eberhard Legros.

Der von jetzt an zeichnen wird: *Legros et Comp.*
Unterschrift von Enoch Richfert. Legros et Comp.
Desgleichen von Gottlieb Schwerdter. *Legros et Comp.*

5.

Eine Kaufmannswittwe macht den Tod ihres Mannes bekannt, und zeigt an, daß sie in Verbindung mit den zeitherigen Handelsgesellschaftern ihres Mannes die Handlung fortsetzen werde.

Magdeburg den 11ten März 1805.

Leider sehe ich mich zu der traurigen Pflicht verbunden, Ihnen den Tod meines Mannes anzuzeigen. Unvermuthet ward er am 20sten verflossenen Monats durch einen Schlagfluß von meiner Seite gerissen und endete schnell, doch sanft sein thätiges Leben.

Von Ihrer gütigen Theilnahme an diesem meinen Schmerz voraus versichert, habe ich die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß jedoch dieser für mich so traurige Fall in unsern gegenwärtigen Handelsgeschäften keine Veränderung machen wird, indem ich diese mit allen bisherigen Fonds und in Verbindung der zeitherigen Handelsgesellschafter meines Mannes, der Herren Leonhard Melzer und Heinrich Adolph Roder fortzusetzen, entschlossen bin. Ich bit-

te Sie daher, mir dieselbe besondere Zuneigung zu schenken, deren sich mein verstorbener Mann von Ihnen zu erfreuen, das Glück hatte, indem ich mir schmeicheln darf, Sie jederzeit durch unser thätigstes Bestreben zu überzeugen, wie hoch wir dieses Ihr gütiges Zutrauen zu schätzen wissen. Mit dieser Versicherung habe ich die Ehre zu seyn

Ihre

ergebene Dienerin

Rudolphine Heyer geb. Bachmann.

6.

Magdeburg, den 11ten März 1805.

Wir haben die Ehre, indem wir uns auf vorstehendes Circulare beziehen, Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß wir die, bisher unter der Firma Andreas Heyer geführte Handlung mit *) Activis und Passivis übernommen haben und dieselbe unter der Firma Heyer et Comp. fortsetzen werden, weshalben Sie hier (untenstehende) unsere drey Handzeichnungen (oder Unterschriften) finden. Wir bitten Sie, solche gefälligst zu bemerken, und keiner andern Glauben beyzumessen. Wir danken Ihnen für Ihr zeitheriges gütiges Zutrauen, bitten um die

*) Einige Neuere haben Activa und Passiva, durch Schuld und Unschuld übersetzt, und dieses haben so gar verschiedene Kaufleute in ihren Geschäftsaufsätzen angenommen und bereits gebraucht. Besser, wenigstens scheint mir es so, wäre es, für eine solche Verdeutschung lieber gar keine zu haben. Sollte nicht schon die von Campe vorgeschlagenen Verdeutschung Schuld und Forderung nicht viel richtiger und besser seyn? — Und genügt das Wort Schuld nicht ganz, weil es sowol Schulden, die wir Andern, als auch Schulden, die diese uns schuldig sind, ausdrückt, könnte man dafür nicht Selbst- und ausstehende Schulden; oder: Selbstschulden und Forderungen; oder Eigenschulden und Forderungen wählen? Richtiger würden diese auf jeden Fall, als die liebe kaufmännische Schuld und Unschuld seyn.

Fortdauer desselben, und versichern, daß wir es uns mit vereinten Kräften angelegen seyn lassen werden, Sie von der Auftrichtigkeit unserer Gesinnungen zu überzeugen, die wir die Ehre haben, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

Ihre

ergebene Diener

Heyer et Comp.

Rudolphine Heyer geb. Bachmann,
wird unterschreiben . . . . . Heyer et Comp.
Leonhard Melzer . . . . . Heyer et Comp.
Heinrich Adolph Roder . . . . *Heyer et Comp.*

7. (a)

Der Kaufmann U. zeigt an, daß er Alters halben seine Handlung niederlegen und solche an D. W. und J. G. zu überlassen, entschlossen sey.

Mein herannahendes Alter sowol, als meine schwächlichen Gesundheitsumstände haben mich bewogen, mich mit Ende dieses Monats von allen Handlungsgeschäften zurückzuziehen, und die Fortsetzung derselben den Herrn David Wöllner und Johann Gause zu übertragen. Zugleich zeige ich Ihnen an, daß ich alle bis dahin noch laufende Rechnungen mit meinen geehrten Freunden abmachen werde.

Und nun erlauben Sie, daß ich die Herrn D. W. und J. G. zu Ihrem geneigten Wohlwollen empfehle und Sie bitte, Ihnen dasselbe Zutrauen, dieselbe Freundschaft zu gönnen, deren Sie mich zeither gewürdigt haben. Sie können versichert seyn, daß Beyde mit vereinten Kräften alles thun werden, was ihnen Ihre Zufriedenheit erwerben kann, und daß Sie alles leisten werden, was man von einem soliden Hause erwarten darf.

Schlüßlich

Schlüßlich nehmen Sie noch meinen innigsten Dank für alle mir erwiesene Freundschaft; schenken Sie mir ferner Ihr gütiges Andenken, und seyn Sie überzeugt, daß ich auch, entfernt von den Handelsgeschäften mit lebhafter Hochachtung seyn werde ꝛc.

3. (b)

Circulare der Herren D. W. und J. G. worin sie ihre Uebernahme der Handlung des Herrn U. bekannt machen.

Vorstehendes Schreiben eröffnet Ihnen den Entschluß des Herrn Adam Uhlichs, uns seine zeither geführte Handlung den 1sten Mai dieses Jahres zu übertragen. Seyn Sie von uns versichert, daß wir in ununterbrochener Hinsicht auf Ihre Zufriedenheit und mit derselben Thätigkeit Ihre gütigen Aufträge besorgen werden, wie Sie es zeither von Herrn Adam Uhlich gewohnt waren. Sein uns gegönntes Zutrauen belebt uns mit der Hoffnung, daß auch Sie uns des Ihrigen würdig halten werden.

Der Hauptgegenstand unserer Geschäfte wird, wie zeither, der Ein- und Verkauf von Waaren für Rechnung unserer Freunde seyn; beehren Sie uns daher mit Ihren fernern Befehlen, warum wir Sie wiederholt bitten, und bemerken Sie gefälligst unsere Firma.

Wöllner et Gause.

David Wöllner wird unterschreiben Wöllner et Gause.
und
Johann Gause *Wöllner et Gause.*

9.

Roller und Heyne zeigen an, daß sie ihre zeither geführte Compagnie-Handlung aufgeben haben, und machen die neue Einrichtung ihrer künftigen Geschäfte bekannt.

Hamburg den 16. April 1805.

Endesunterschriebene haben die Ehre, Ihnen bekannt zu machen, daß sie ihre zeither unter der Firma Roller und Heyne gemeinschaftlich geführte Specerey-Handlung freundschaftlich aufgehoben haben und in Zukunft jeder für sich und auf eigene Rechnung seine besondere Handlung führen werde. Sie sind dahin untereinander übereingekommen, daß Roller alle bis auf den heutigen Tag vorhandenen Activa und Passiva ihrer zeitherigen Gesellschaftshandlung übernimmt und dieselben Geschäfte, wie bisher, fortsetzen wird; Heyne hingegen wird nächstens den Gegenstand seiner künftigen Geschäfte durch ein besonderes Circulare bekannt machen, und seine Freunde um die Fortdauer ihres ihm zeither gewährten Zutrauens ersuchen.

Roller nimmt vom heutigen Tage die Firma: Gottlob Roller an und bittet solches gütigst anzumerken.

Roller et Heyne.

10.

Rudolph Heyne zeigt an, daß er sich von seinem zeitherigen Handelsgesellschafter getrennt und eine eigne Handlung errichtet habe.

Da wir unsre unter der Firma: Roller und Heyne gemeinschaftlich geführte Handlung in dem freundschaftlichsten Einverständnisse seit dem 16ten April des laufenden Jahres aufgehoben haben, so gebe ich mir die

Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß ich hiesigen Orts eine eigene Handlung errichtet habe, deren vorzüglichste Geschäfte ebenfalls in Specereywaaren bestehen werden. Erlauben Sie mir daher, Ihnen meine Dienste anzubieten und Ihnen zu versichern, daß ich mit der strengsten Redlichkeit und Genauigkeit Ihre gütigen Aufträge besorgen und Ihnen meine ganze Aufmerksamkeit widmen werde. Auch setzt mich ein hinreichendes Vermögen in den Stand, den billigen Wünschen meiner Freunde entgegen zu kommen, wodurch ich mir ferner, so wie zeither, Ihr gütiges Zutrauen, warum ich Sie hiermit ergebenst ersuche, zu erhalten bemühet seyn werde. Haben Sie die Güte meine Unterschrift gefälligst zu bemerken und setzen Sie mich baldigst in den Stand, Ihnen zu zeigen, wie groß die Hochachtung ist, mit welcher ich jederzeit verharre ꝛc.

Rudolph Heyne.

Die Antwortschreiben auf dergleichen Circulare enthalten 1) einen kurzen Glückwunsch zu dieser neuen Unternehmung; 2) daß man von dem Anerbieten Gebrauch machen und entweder nächstens Aufträge geben werde, oder auch solche schon in demselben Briefe gibt. Auch fragt man wol nur erst über die näheren Bedingungen an, unter welchen diese neue Handlung ihre Geschäfte zu betreiben gedenkt, da besonders ein gedrucktes Circulare diese nicht ganz bestimmt angeben kann, weil es der kaufmännischen Klugheit zuwider laufen würde. Am Schlusse versichert man dem Freunde, daß man bey einer reellen Bedienung und unter billigen Bedingungen ihm künftig ansehnlichere Aufträge geben werde. Die gedruckten Circulare werden gewöhnlich nur von denen beantwortet, die geneigt sind, mit dem sich empfehlenden neuen Hause Geschäfte zu machen. Wer dieses nicht berücksichtigt, der legt die Bekanntmachung bey und ist zufrieden damit, daß er den Namen einer neuen Handlung hat kennen lernen.

II.

Antwort auf ein Circulare. Man gibt in derselben einen Auftrag.

Mit aufrichtigem Herzen wünsche ich Ihnen zu Ihrer Unternehmung das dauerhafteste Glück und danke Ihnen zugleich für diese Ihre gefällige Nachricht. In der Hoffnung, von Ihnen eben so billig, als redlich bedient zu werden, mache ich Gebrauch von derselben und bitte Sie vor der Hand um 2 Faß Kaffee von einem guten Mittel Martinique und von guter Farbe; jedoch hoffe ich solchen von Ihnen noch zu 12½ Gr. zu erhalten. Ich überlasse Ihnen die Wahl, ob ich Ihnen den Betrag dafür nach 2 Monaten baar einsenden soll, oder ob sie denselben auf mich entnehmen wollen. Dieser Auftrag soll zur Zeit nur ein erster Versuch seyn; bedienen Sie mich aber so, daß ich zufrieden seyn kann, so könnte dadurch der Weg zu einer nähern Verbindung unter uns gebahnt seyn, und meine künftigen Bestellungen würden dann stärker ausfallen. In dieser Hoffnung versichere ich Ihnen meine vollkommenste Hochachtung ꝛc.

II. Von Empfehlungsschreiben, Adreß- und Creditbriefen.

Die Absicht dieser Briefe ist: einem Freunde oder Bekannten durch unsere Fürsprache Wohlwollen und Zutrauen bey unsern Freunden zu erwerben, mit welchen jener zeither noch nicht in Verbindung stand. Wer etwas empfehlen oder für etwas sprechen will, muß nicht nur das, was er empfiehlt, sondern auch den, dem er es empfiehlt, genau kennen. Ob es gleich unsere Schuldigkeit ist, den zu empfehlenden Gegenstand in dem vortheilhaftesten Lichte, und seine Vorzüge hervorspringend darzustellen; so müssen wir doch die Wahrheit scharf im Auge behalten, die Gränzen

derselben nicht überschreiten und uns keineswegs von den Gefühlen der Freundschaft irre führen lassen. Es ist schon der Klugheit gemäß, so vorsichtig, als möglich, in seinen Lobsprüchen zu seyn, weil man durch Uebertreibung die Erwartung zu hoch spannt und dadurch den Empfohlenen in Verlegenheit setzt. Und leistet der Empfohlene nicht, was man von ihm nach unsern Schilderungen verlangen darf, so werden wir uns selbst in ein nachtheiliges Licht stellen; denn man wird uns entweder Mangel an Urtheilskraft, oder wol gar eigennützige Absichten und dergl. zuschreiben. Ueberhaupt ist es nicht so leicht, als man gewöhnlich glaubt, Jemanden zu empfehlen; es ist sogar dann nicht einmal leicht, wenn man auch den zu Empfehlenden noch so gut kennt, da es sich sehr leicht zutragen kann, daß wir gewisse Eigenschaften, als Vorzüge betrachten und ihnen große Lobsprüche ertheilen, indeß ein Anderer von diesen die entgesetzte Ansicht nimmt und solche, wenn auch nicht des Tadels würdig, doch für Kleinigkeiten hält. Man wird also immer das eine Auge auf den zu empfehlenden Gegenstand und das andere auf den richten müssen, welchem man jenen empfehlen will. So empfahl jüngst z. B. der Kaufmann O. in B. seinen jungen liebenswürdigen Freund F. dem Kaufmanne H. in M. und rühmte besonders an F. dessen Munterkeit in Gesellschaften, wobey er zugleich berührte, daß dieser junge Mann in den vorzüglichsten Damenzirkeln in B. glänze und gleichsam der allgemeine Liebling sey. — F. überreichte seinen Empfehlungsbrief. H. hörte kaum seines Freundes Namen nennen, so empfing er schon dem Empfohlnen mit zuvorkommender Artigkeit. Er las aber den Brief und gerieth in sichtliche Verlegenheit, entschuldigte sich bey dem Fremdlinge, daß er ihm nicht alle Ehre werde erzeigen können, wie er es wünsche, da seine Frau sehr unpäßlich worden sey und was dergleichen leere Ausflüchte mehr waren. Um jedoch etwas zu

thun, bat er Herrn A. in das Hotel de Pologue zu einem Abendessen. F. würde diese Einladung ausgeschlagen haben, wenn er nicht gefürchtet hätte, bey seinem Freunde O. anzustoßen. F. klagte bey einigen Freunden über das sonderbare Benehmen des Herrn H. und man lösete ihm das Räthsel H. hatte eine schöne junge Frau und war schrecklich eifersüchtig. Hätte O. geschwiegen, daß F. der Liebling der B. Damen sey, so würde sich H. besser benommen haben.

Zwar nennen sich die Kaufleute unter einander Freunde; da aber größtentheils dieses Wort unter ihnen und vorzüglich in ihren Briefen und Geschäften nicht viel mehr als das gewöhnliche Herr zu gelten pflegt; auch sich hunderte Freunde nennen, die sich nicht einmal persönlich, geschweige denn näher kennen, und den Geist ihrer Geschäfte gleichsam zu ihrem Gesetz der Freundschaft machen: so will ich auch bey dieser Gelegenheit die möglichste Behutsamkeit empfehlen.

Beyspiele.

12.

Herrn G. in B.

Hannover d. — —

Erlauben Sie mir, Ihnen in dem Ueberbringer dieses freundschaftlichen Briefs Herrn A. W. einen meiner werthesten Freunde vorzustellen, und Ihnen denselben zu Ihrer besondern gütigen Aufmerksamkeit zu empfehlen. Er gedenkt eine Reise nach Wien zu machen, und wird sich einige Tage in B. aufhalten, um sich in Ihren Gegenden umzusehen, die so reich an Naturschönheiten sind. Sie würden mich außerordentlich verpflichten, wenn Sie ihm seinen Aufenthalt so angenehm als möglich machten, und ihm durch Ihre gefällige Bemerkung des Sehenswürdigsten diejenige Erleichterung verschaften, die uns

an einem Orte, wo wir fremd sind, so wohlthut. Jede Gefälligkeit, die Sie ihm erzeigen werden, wird mich zu dem herzlichsten Dank verbinden und ich werde mich aufrichtigst bemühen, Ihnen solche nach meinem besten Vermögen zu erwiedern, der ich die Ehre habe ꝛc.

13.

Ein Principal empfiehlt einen jungen Mann, der bey ihm die Lehrjahre gestanden, und als Diener conditionirt hat.

Fest von Ihrer Freundschaft überzeugt, glaube ich Ihre Verzeihung zu erhalten, wenn ich Ueberbringern dieses, Herrn Andreas Töllner, zu Ihrer besondern Theilnahme empfehle. Er hat nicht nur bey mir die Jahre mit der redlichsten Treue, mit lebhafter Thätigkeit gestanden, sondern sich auch sehr gute Kenntnisse erworben, so daß ich mit gutem Gewissen versichern darf, er werde überall auf ein gutes Fortkommen zu rechnen haben. Seit vier Jahren hat er in meiner Handlung als Diener jedem ihm übertragenen Geschäft vorgestanden, und sich durch seinen Fleiß, durch seine Sparsamkeit, welche unter unsern Dienern fast zur Seltenheit wird, und durch die Anhänglichkeit für seine Bestimmung meiner innigsten Liebe werth gemacht. In der Waarenkenntniß, besonders was den Materialhandel betrift, ist er zuverlässig und ein flinker, fast unermüdlicher Arbeiter. Er schreibt schön, rechnet fertig, ist der englischen und französischen Sprache dergestalt mächtig, daß er beyde nicht nur spricht, sondern auch darin die Correspondenz führen kann. Seine rege Betriebsamkeit feuert ihn an, seine Kenntnisse noch mehr zu erweitern, und dieses hat ihn zu dem Entschluß gebracht, sich auf einigen der vorzüglichsten deutschen Handelsplätze umzusehen. Sehr beruhigend und angenehm würde es für mich seyn, wenn Sie ihm

einen Platz auf Ihrem Comtoir (Kontor) anweisen könnten, wodurch einer seiner Lieblingswünsche befriediget würde; sollte dieß aber der Fall nicht seyn können, so bitte ich Sie angelegentlichst, ihn durch Ihre Empfehlungen zu unterstützen, damit er um so eher der Erfüllung seiner billigen Wünsche entgegen sehe. Er hat überdieß aus seinem älterlichen Hause einst noch ein bedeutendes Vermögen zu erwarten; auch hat er, weil er ein guter Oekonom ist, sich selbst ein kleines Vermögen erspart. Da ich diesen jungen Mann, wie ein Vater seinen Sohn, liebe, und es für meine heiligste Pflicht halte, alles für sein gutes Fortkommen zu thun; so werden Sie daraus abnehmen können, wie sehr Sie mich verbinden würden, wenn Sie diesen meinen angelegentlichsten Wunsch zu befriedigen suchten. Auch glaube ich, daß wir es der allgemeinen Gerechtigkeitsliebe schuldig sind, solche junge Männer zu einer Zeit auszuzeichnen, wo bey sehr vielen derselben — Dummdreistigkeit nicht selten für Geschicklichkeit und Kenntnisse gilt; ein geschorner Kopf, und eine nach der neuesten und theuersten Mode bekleidete Figur — die Stelle der Erfahrung vertritt — und eine gränzenlose Verschwendung, die ganz das ernste Schicksal unsers Standes vergißt, das uns eben so schnell, als leicht, statt der Rosen Dornen streut, für Unternehmungsgeist und Speculationstalent gehalten wird. Sie verzeihen, daß ich diese sich mir aufdringenden Gedanken und Empfindungen laut werden lasse; aber welcher Biedermann mag sich ihrer enthalten? Seyn Sie versichert, daß ich alles, was Sie diesem meinen Pflegesohne erweisen, so ansehen werde, als hätten Sie mir es selbst erwiesen, und meine dankbare Erkenntlichkeit wird sich beeifern, Ihnen bey jeder vorkommenden Gelegenheit dieses auf das thätigste zu erwiedern; der ich die Ehre habe, mit der freundschaftlichsten Hochachtung zu seyn ꝛc.

14.

Ueberbringer dieses unser Reisediener, Herr August Wormann, wird sich in unsern Angelegenheiten ungefähr drey oder höchstens vier Wochen in Ihrer Nähe aufhalten. Wir ersuchen Sie daher, ihm Ihr gütiges Zutrauen zu schenken und ihn bey vorfallenden unvermutheten Umständen mit Ihrem gütigen Rathe zu unterstützen, ingleichen ihm, da er weder mit den Rechten, noch mit den Gewohnheiten dasiger Gegend bekannt ist, gefälligst Auskunft zu geben. Würden Sie ihm überdieß noch die Ehre eines freyen Zutritts in ihrem Hause erlauben, so würden Sie mich unendlich verbinden, da ich von ihm voraus überzeugt seyn darf, er wird sich des Glücks Ihrer persönlichen Bekanntschaft würdig machen. Sollte er mit seinen Geldern nicht ausreichen, so ersuche ich Sie, seinen Bedürfnissen abzuhelfen. Ich werde keine Gelegenheit vorbeylassen, Ihnen für jede ihm erzeigte Gefälligkeit meinen thätigsten Dank zu erwiedern, und Ihnen in gleichen oder ähnlichen Fällen beweisen, wie sehr ich mit der vollkommensten Hochachtung ꝛc.

15.

Herrn . . .

in . .

Frkf. a. M. —
d. —

Mein sehr werther Freund, Herr Heinrich Förster, welcher eine Geschäftsreise in dortige Gegend zu machen, Willens ist und Ihnen diesen Brief überreicht, hat mich um eine Adresse an einen meiner Freunde gebeten. Verzeihen Sie, wenn ich Ihnen denselben bestens empfehle, und Ihnen versichere, daß er der Ehre Ihres Zutrauens nicht unwürdig seyn wird, wofür mir nicht nur mein näherer Umgang mit ihm, sondern überhaupt sein edler Charakter und der bedeutende Ruf, in welchem er hier

allgemein stehet, eine sichere Bürgschaft leistet. Recht sehr würden Sie mich verbinden, wenn Sie gefälligst alles für ihn thun wollten, was dem Zweck seiner Reise beförderlich seyn könnte. Rechnen Sie auf jede Gegengefälligkeit von mir, und seyn Sie versichert, daß ich jede ihm erwiesene Freundschaft, so zu ehren wisse, als sey sie mir geschehen. Sollte Herr Förster einige Gelder von Ihnen verlangen, so lassen Sie ihm diese, meiner Ihnen gesendeten Anordnung gemäß, gefälligst auszahlen. Seine eigenhändige Namensunterschrift *) werden Sie am Anfange meines Ihnen gesendeten Berichts gefälligst bemerkt haben. Mit vollkommenster Hochachtung habe ich die Ehre ꝛc.

16.

Der Besitzer einer neu errichteten Materialhandlung empfiehlt sich dem Hofrath N. und bittet diesen, seinen Waarenbedarf bey ihm zu kaufen.

Wohlgeborner,

Hochgeehrtester Herr Hofrath.

Ew. Wohlgeb. verzeihen meiner Freyheit, daß ich Denenselben mein hiesiges Etablissement einer Materialhandlung gehorsamst anzeige. Ich würde mich sehr glücklich schätzen, wenn Sie mir ihr gütiges Zutrauen und beyliegenden Preiscourant Ihrer gütigen Aufmerksamkeit würdigen wollten. Seyn Sie versichert, daß Sie nicht nur immer gute, sondern auch immer frische Waaren bey mir finden werden, und daß Billigkeit mein vorzüglichstes Gesetz seyn soll. Erhalte ich nur einen kleinen Auftrag

*) Der Empfohlene schreibt gewöhnlich seinen Namen auf ein kleines Stück Papier, welches der Empfehler in seinem vorausgeschickten Bericht befestiget, zur Sicherheit des Empfohlnen, wenn diesem das Empfehlungsschreiben verloren gehen sollte.

von Ihnen, so darf ich mir schmeicheln, auch für die Zukunft auf Ew. Wohlgeb. Zufriedenheit rechnen zu können, da ich mir nicht nur eine gute, sondern auch eine promte (schnelle) Bedienung möglichst angelegen seyn lassen werde. In dieser angenehmen Hoffnung sehe ich mit den aufrichtigsten Gefühlen der Ehrfurcht Ihren gütigen Befehlen entgegen und verharre, indem ich mich zugleich Derselben Frau Gemahlin zu hochgeneigtem Wohlwollen gehorsamst empfehle

Ew. Wohlgeb.

unterthäniger Diener
N.

III. Von Antrags- oder Anerbietungs- und Speculationsbriefen.

Der Zweck dieser Briefe ist, irgend einen Gegenstand, eine Handels- oder andere Angelegenheit einem Andern anzuempfehlen und ihm die Vorzüge und Vortheile derselben in ein so helles Licht zu setzen, daß sie dieser beurtheilen und sich darüber erklären kann, ob solche für ihn annehmbar sind oder nicht. Das erste, was man von demjenigen fordern kann, welcher Andere für einen fremden Gegenstand gewinnen will, ist: daß er selbst davon gehörig unterrichtet sey, und das, was er als vortheilhaft empfiehlt, genau kenne; zweytens: daß er dabey rechtschaffen und redlich zu Werke gehe, und nicht wider seine eigene Ueberzeugung handle; denn es ist im Gegenfall eine sehr schlechte Ausflucht, wenn man sich entschuldiget, etwas blos darum angetragen und empfohlen zu haben, weil es ein Anderer doch wol brauchen könne, wenn es auch seinen Erwartungen nicht vollkommen entspreche. Unerläßlich ist drittens bey solchen Gelegenheiten, daß man in seinen Anträgen sich genau und bestimmt ausdrücke,

seine Gründe deutlich anführe, warum man diesen oder jenen Gegenstand seinem Freunde für brauchbar und vortheilhaft empfehle. Da das handelnde Publikum gleichsam eine Vereinigung der Einzelnen mit dem Ganzen ausmacht, es aber nicht möglich ist, daß sich Alle untereinander genau kennen; so wird derjenige, welcher irgend einen Antrag, oder ein Anerbieten einem Andern macht, den er weiter nicht, als nach seinen Geschäften kennet, sehr vorsichtig handeln, und um so bestimmter sich ausdrücken müssen, als er es bey einem Andern weniger nöthig hat, den er genau kennet. Von einem wirklichen Freunde kann man unbedingt fordern, daß er ein redlicher Mann sey, da man sich von ihm überzeugen konnte, weil man Zeit und Gelegenheit genug hatte, ihn streng zu prüfen; bey einem sogenannten Handelsfreunde aber läßt sich das alles nur voraussetzen, weil jeder Kaufmann, wenigstens ein — ehrlicher Mann seyn soll. Wendet man sich daher an einen Unbekannten, so stelle man alles der Wahrheit aufs äußerste gemäß dar, und unterstütze es mit solchen Gründen, aus welchen deutlich hervorleuchtet, daß man nicht nur die gehörige Kenntniß davon habe, sondern auch ein ehrlicher Mann sey, ohne daß man dieses absonderlich zu erwähnen braucht; denn es von sich selbst zu sagen, verletzt die Bescheidenheit: müßte man es aber thun, so geschehe es kurz, bündig, und ohne ein edles Selbstgefühl dabey zu verläugnen. Viel Worte bewirken in dergleichen Fällen nicht selten das Gegentheil von dem, was man wünschte, und man erregt eher Verdacht, als Zutrauen, da man weiß, daß die leeren Fässer gewöhnlich den größten Lärm machen. Schreibt man bey solchen Gelegenheiten an ein ganz fremdes Haus, so wird man seinen Brief durch eine Entschuldigung einzuleiten haben, wobey man aber kurz und dessenungeachtet artig seyn muß, denn ich weiß es von vielen würdigen

Kaufleuten, daß sie die Complimentenjäger größtentheils für schlechte Geschäftsleute halten. Am besten ist es in solchen Fällen, wenn man einen Freund gewinnen kann, der mit jenem Hause in Verbindung stehet und es erlaubt, sich auf ihn berufen zu dürfen. Was den übrigen Vortrag eines solchen Briefs betrifft, so sey man besonnen und ernst, eben so klug, als ehrlich und redlich; sage über die Vortheile dieses Anerbietens, was zu sagen ist, aber nicht mit zu starken lobpreisenden Empfehlungen, und ordne alles so, daß die Sache gleichsam für sich selbst sprechen muß. Schreibt man hingegen an einen Freund, mit welchem man vertrauter ist, so hat man einen Theil jener Umständlichkeiten nicht nöthig; man nütze dann mit Klugheit diejenigen Eigenschaften des angebotenen Gegenstandes und gehe näher dabey in den Charakter des Freundes ein; doch hüte man sich dabey, daß uns bey dem Mißlingen eines gemachten Versuchs die Schuld einer Ueberredung nicht beygemessen werden kann.

Diese hier aufgeführten Regeln werden, als die nöthigsten, hinlänglich seyn, sich einen Begriff von dem aufzustellen, was man eigentlich von einem Antragsbriefe zu fordern hat und werden für die meisten Fälle anwendbar seyn, sobald man nur mit Ueberlegung handeln will.

Beyspiele.

Ein Kaufmannsdiener trägt einem Kaufmanne seine Dienste an.

(In diesem Falle muß die Bescheidenheit der vorzüglichste Maßstab seyn, nach welchem man seinen Brief einzurichten hat. Man sage eher weniger, als mehr von sich selbst, seinen Kenntnissen, Geschicklichkeiten und Erfahrungen, damit man weder den, welchen man sich empfiehlt und anträgt, noch auch sich selbst in Verlegenheit setze, und die Erwartung nicht zu hoch spanne, wodurch

der andere Theil berechtiget werden kann, Forderungen zu machen, denen man, Genüge zu leisten, nicht im Stande ist. Zwar gibt man in dergleichen Antragsbriefen vor, daß man in einer größern Handlung als die, worin man zeither gestanden, seine Kenntnisse zu erweitern wünsche, und das ist gut; wenn man aber bestimmt sagt, man habe die Rechenkunst erlernt, und dann kaum einen Cours berechnen kann; wenn man von Waarenkenntniß spricht und kaum die gewöhnlichsten Waaren besser, als der gemeinste Käufer kennt: dann hat man sich den Schimpf selbst zuzuschreiben, der nicht ausbleiben kann, indem man eine Blöße über die andere zeigt und einem einzigen Fehler zehn andere nachfolgen müssen. Warum gesteht man nicht aufrichtig, daß man zeither in einer kleinen Handlung gestanden habe, wo man sich nur die nöthigsten Vorkenntnisse habe erwerben können, und daß man hoffe, durch Fleiß und Aufmerksamkeit in einer größern bald möglichst den anvertrauten Geschäften vorstehen und das leisten zu können, was die Billigkeit von ihm fordern werde? Hat man aber in einer großen bekannten Handlung gestanden, so hat man nicht nöthig, viel Worte über seine Fähigkeit zu machen, wenn man sich anders auf ein ehrenvolles Zeugniß seines zeitherigen Principals verlassen kann; denn es läßt sich schon von selbst voraussetzen, daß ein solches Haus nur geschickte Leute brauchen könne, ob es gleich die Erfahrung lehrt, daß auch große Häuser bisweilen Einfaltspinsel, Unwissende ꝛc. in ihren Handlungen haben. Hat man in einem großen Hause die Lehrjahre gestanden, so ist es hier ein schicklicher Ort, dieses zu erwähnen, vorzüglich wenn dieses Haus in dem Rufe stehet, daß es mehrere gute Leute gezogen habe und noch ziehe. Wohlmeinend will ich auch warnen, daß man nicht in Romanen- oder in einem blumichten Styl seinen Brief abfasse, sondern sich kurz und edel ausdrücke und dadurch einen Beweis gebe, ob man einen guten Brief schreiben könne. Man wird also die Mittelstraße zwischen einem zu gedrechselten und zwischen einem flüchtigen Geschäftsbrief zu wählen haben; auch wird es von guten Folgen seyn, wenn man besonders noch auf den moralischen Charakter dessen, welchem man sich anträgt, Rücksicht nimmt, ob er stolz, eitel, aufgeklärt sey, oder ob er noch auf der allgemeinen Heerstraße der Vorurtheile, mit Verachtung auf die Vorzüge der neuern Zeit herabsehend, den gewohnten Weg fortsetze; oder ob er bieder, schlicht und recht; Mann von Welt u. s. w. sey: denn es ist bekannt, daß

man den Menschen nur dann sehr leicht gewinnt, und sich seine Achtung erwirbt, wenn man ihn von der Seite ergreift, die ihm schmeichelt und wohlthut. Wenigstens wird man in der Lage, worin sich hier ein junger Mann befindet, nicht sehr viel Menschenkenntniß nöthig haben, diesen Zweck erreichen zu können, da sichs vermuthen läßt, man werde doch von andern gehört haben, wie derjenige gesonnen sey, dem man sich empfehlen will, um sich darnach richten zu können, gesetzt auch daß man ihn nicht persönlich kennen sollte. — Ferner beleidige man die äußere Wohlanständigkeit in einem solchen Briefe, selbst in den kleinsten Dingen nicht und nehme sich nie heraus, was einem nicht zukommt. Haben es auch die Kaufleute als Freunde unter sich eingeführt, alle Titulaturen zu meiden, so darf sich doch ein Diener dieses nicht erlauben, der um eine Stelle ansucht; denn der Unterschied, der zwischen ihm und einem etablirten Hause eintritt, muß in Ehren gehalten werden. Er rede daher entweder mit Hochedelgebohrner, wenigstens mit Hochgeehrtester und dergl., auch wol wenn der Kaufmann, an den er schreibt, einen öffentlichen Charakter hat, mit Wohlgebohrner Herr an, wenn er sich in dem Briefe selbst das Sie und Ihnen erlauben und sich der steifen Wiederholung von Ew. Hochedelgeb. oder Dieselben, oder Dero entfesseln darf. Man halte diese Bemerkungen nicht für Kleinigkeiten, da die Verletzung derselben sehr oft gar hoch geahndet wird. Ja! ich weiß, daß sich ein gewisser junger Mann von einem sehr angesehnen Hause in einem solchen Falle eine höchst unangenehme Antwort zuzog, die ihn ziemlich bitter in die Gränzen der Wohlanständigkeit zurück wies. Und da dergleichen Briefe gleichsam das Zeugniß der Handschrift ablegen sollen, so sey man darauf vorzüglich aufmerksam, und man schreibe so schön, als man es im Stande ist.)

17.

Herrn Hochberg in Hamburg.

Dresden den —

Hochgeehrtester Herr!

Kaum würde ich es wagen, mich in einer für mich sehr wichtigen Angelegenheit an Sie zu wenden, wenn mir die Herrn Gebrüder Elberfelder, die die Ehre haben, Ihnen bekannt zu seyn, den Muth nicht dazu eingeflößt

hätten. Seit sechs Jahren stehe ich in der Materialhandlung der Herren Böhmer und Comp. hiesigen Orts als Diener in Condition und darf mir schmeicheln, mir die Zufriedenheit meiner Herren Principale erworben zu haben. Eine sehr lebhafte Neigung, meine Einsichten in das Handlungswesen zu erweitern, hat jedoch schon längst den Wunsch in mir rege gemacht, mein Glück auf einem größern Handelsplatze zu suchen, um mir nicht nur wichtigere Erfahrungen sammeln, sondern auch mich thätiger üben zu können, da bekanntlich Dresden der Ort nicht ist, wo die Handlung vorzüglich blühet, und wo nur selten ausgezeichnete Geschäfte gemacht werden. Ohne die Gränzen der Bescheidenheit aus den Augen zu setzen, glaube ich, mir die Hoffnung machen zu dürfen, Ihres gütigen Zutrauens nicht ganz unwürdig zu seyn, wenn Sie mich so glücklich machen und mir eine Stelle in Ihrer ausgebreiteten Handlung vergönnen wollten, warum ich Sie hierdurch ganz gehorsamst ersuche. Was mir zur Zeit noch an Kenntnissen für die höheren Handelsgeschäfte mangeln sollte, wird mein Diensteifer ersetzen, der nie erkalten soll, jederzeit das zu leisten, was in meinen Kräften stehet. Nicht nur die Herren Gebrüder Elberfeld, welche mir versprochen haben, mich bey Ihnen durch ihre gütige Fürsprache zu unterstützen, sondern auch das Zeugniß der Herren Böhmer und Comp., meiner zeitherigen Principale, werden über meine Fähigkeiten, meine Liebe zur Thätigkeit und überhaupt über meinen moralischen Charakter Bürge für mich seyn, und meine ergebenste an Sie gewagte Bitte rechtfertigen. Auch geschieht diese meine beschlossene Veränderung ganz mit der Bewilligung meiner Herrn Principale, die nach meinen sechsjährigen ihnen geleisteten Diensten mich nicht länger von einer Bahn zurückhalten wollen, auf welcher ich meinen Ihnen bereits angezeigten Zweck am sichersten zu erreichen hoffe. Gewiß

würde

würde ich es, wenn Sie mich Ihrer geneigten Aufmerksamkeit werth achten wollten, mit dem dankbarsten Herzen erkennen, und Sie zu überzeugen unabläßlich bemühet seyn, wie angelegen mir es ist, Ihre Gewogenheit durch die lebhafteste Thätigkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit zu verdienen, und daß ich es für ein wahres Glück meines Lebens halten würde, mich mit der vollkommensten Verehrung nennen zu können ꝛc.

18.

Ein junger Kaufmannsdiener bietet nach seinen überstandenen Lehrjahren einem Kaufmanne seine Dienste an.

Hr. Gotthelf Schönig in Magdeburg.

A. den — —

Hochgeehrtester Herr!

Es würde mir, als einem Ihnen gänzlich Unbekannten für eine unverzeihliche Dreistigkeit anzurechnen seyn, daß ich es wage, mich mit einer Zuschrift an Sie zu wenden, wenn mich nicht der ausgebreitete Ruf Ihres allgemein verehrten Charakters, und ihre edlen menschenfreundlichen Gesinnungen in so vielen öffentlichen Beweisen, wie nah Ihrem Herzen besonders das bessere Fortkommen junger Menschen liege, die sich in der Welt etwas versuchen wollen, entschuldigte und diesen meinen Schritt einigermaßen rechtfertigte. Erlauben Sie mir daher, Ihnen meine ganz ergebenste Bitte vorzutragen.

Ich habe in der Materialhandlung des Herrn N. in A. einer kleinen Stadt in * *, welcher nach den Verhältnissen seines Orts nicht ganz unbedeutende Geschäfte macht, die Lehrjahre gestanden und darf, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, Ihnen versichern, daß ich mich jederzeit bemüher habe, die Gunst und Zufriedenheit meines Princi-

pals zu verdienen, worüber beyliegendes Zeugniß desselben gleichsam als eine Bürgschaft, wenigstens für die Zeit gelten kann, so lange ich in Herrn A. Handlung war, da Herr A. allgemein als ein redlicher Mann bekannt ist. So sehr ich mich bescheide, daß zwischen den Handlungsgeschäften desselben und einer bedeutenden Handlung an einem größern Handelsplatze ein großer Unterschied anzunehmen sey, so darf ich doch hoffen, daß meine bey denselben erlangten Vorkenntnisse, von meinem guten Willen und von dem Feuer belebt, das die Seele der Geschäfte des Kaufmanns seyn soll, mich bald in den Stand setzen werden, höhern Forderungen Genüge zu leisten. So lange ich lebe, werde ich mit den dankbarsten Empfindungen meinen Lehrherrn segnen, der nie durch einen täuschenden Glanz mehr scheinen will, als er ist, daß er mich von den kleinsten Dienstverrichtungen an, ich darf selbst die eines Markthelfers nicht ausnehmen, zu den wichtigern Gegenständen des Kaufmanns, vorzüglich in seiner Art Handlung führte und mich, was einzig nach seinen Verhältnissen nur Sonntags in meinen Freystunden geschehen konnte, auch von dem unterrichtete, was in größern Handlungen, als die seinige, zu wissen nöthig ist, welches ihm um so eher möglich war, da er einst selbst in Hamburg, Magdeburg und Leipzig als Diener in guten Handlungen sich sehr schätzbare Kenntnisse erworben hat. Schlüßlich erlauben Sie mir, um Sie nicht zu lange bey meiner Wenigkeit aufzuhalten, Ihnen zu sagen, daß diese schriftlich geschehene Bitte eine Probe von meiner Handschrift ablegen kann; daß ich in der Theorie der Rechenkunst nicht ganz unwissend bin, wenn ich auch noch nicht in der Anwendung vollkommen geübt seyn sollte. Fiele mir das Glück, daß Sie mich in Ihrer angesehenen Handlung anstellen könnten, so würde ich unermüdet seyn, dieß darf ich Ihnen heilig versprechen,

mich aufs möglichste zu beeifern, mir nicht nur durch Fleiß und Anstrengung die mir mangelnden Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben und solche zu Ihrer Zufriedenheit anzuwenden; sondern Sie auch von meiner Thätigkeit, Treue und Redlichkeit von Tag zu Tage zu überzeugen. Sollte eine Anstellung bey Ihnen jedoch nicht möglich seyn, so bitte ich Sie gehorsamst, Sich für mein Wohl in irgend einer Handlung auf Ihrem Handelsplatze, oder wo es sey, menschenfreundlichst zu verwenden und mich mit Ihrer Empfehlung zu beglücken, indem ich Ihnen nochmals betheuere, daß ich, so viel in meinen Kräften stehet, alles thun werde, damit Sie es nicht bereuen sollen, sich meiner angenommen zu haben; der ich die Ehre habe zu seyn

Dero

ergebenster Verehrer
N. N.

19.

Ein Handlungsdiener, welcher seit geraumer Zeit in einer angesehenen Handlung conditionirt, bietet einem andern Handelshause, dem er bekannt ist, seine Dienste an.

Herrn S. in Magdeburg.

Dessau, d. — —

Hochgeehrtester Herr!

Wie wenig Ehrgefühl müßte ich haben, wenn mich die so oft wiederholten Versicherungen Ihres Wohlwollens nicht immer mehr und mehr hätten befeuern sollen, dieser Ihrer von meiner Seite vielleicht noch nicht ganz verdienten Zufriedenheit immer würdiger zu werden. Verzeihen Sie daher, wenn ich es jetzt wage, von Ihren

edlen Aeußerungen Gebrauch zu machen, mich jederzeit an Sie zu wenden, wenn ich überzeugt sey, daß mir Ihr Wohlwollen nützlich werden könne. Dieser Fall tritt jetzt ein, und ich erlaube mir daher, von diesen Ihren wohlwollenden Aeußerungen Gebrauch zu machen. Es ist Ihnen nicht unbekannt geblieben, daß ich meinem Prinzipale und dessen Handlung seit zwölf Jahren die redlichsten Dienste geleistet und immer so viel gethan habe, als in meinen Kräften stand; auch sind Sie von einigen Ihrer Freunde, die Herrn G. genauer kennen, überzeugt worden, daß ich mich seines auszeichnenden Zutrauens nie unwürdig gemacht habe, und ich darf Ihnen auf das theuerste versichern, daß seine Liebe, sein Zutrauen immer noch dieselben sind, wie er mir solche von jeher schenkte. Daß sich Herr G. seines Alters wegen seit einem halben Jahre von den Handlungsgeschäften zurückgezogen und dessen Söhnen seine Handlung überlassen habe, wird Ihnen ebenfalls durch Ihre Freunde bekannt seyn. Ich ward Beyden von Herrn G. sehr nachdrücklich empfohlen. Aber da die Herren C. und H. G. mit einander nicht in dem besten Einverständnisse leben, und beyde, jedoch einer mehr, als der andere, tiefere Einsichten in das Handlungswesen als ihr alter ehrwürdiger Vater, welcher allgemein in dem Rufe eines vorzüglichen Kaufmanns stehet, zu haben vermeinen, so gerathe ich durch die oft einander zuwider laufenden Anordnungen, die mir jeder von ihnen gibt, in eine nicht geringe Verlegenheit. Oft flößte mir ihr würdiger Vater bald Trost, bald Muth ein und entschuldigte seine Söhne durch ihre Jugend und mit dem Geiste des Zeitalters; auch war ich entschlossen mich in meinen Verhältnissen möglichst klug zu benehmen und mich durch schonende Unparteilichkeit der Gunst beyder Herren zu versichern.

Dieses aber kann mir in den schwierigen Verhältnissen dieser Lage kaum länger gelingen und ich würde mich nun sehr bald entschließen müssen, ob ich dem ältern oder dem jüngern Herrn G. mehr zugethan seyn wolle. Da ich aus diesem allen vermuthen muß, daß ich gewissen Verdrüßlichkeiten nicht länger ausweichen könne, auf welche Seite ich mich auch wenden möchte, und da ich meinen alten ehrwürdigen Gönner nicht immer mit neuen Klagen in seiner Ruhe stören will, die ihm so nöthig wird; so habe ich es für besser erachtet, lieber allen Vortheilen zu entsagen, welche mir der alte Herr G. verspricht, als länger zwischen zwey Feuern zu stehen, die mich doch endlich verzehren würden. Und so scheint es mir für beyde Theile besser zu seyn, je eher, desto lieber eine Veränderung zu wünschen. Da ich nun so eben, ob zwar nicht als völlig gewiß, erfahre, daß der erste Ihrer Comtoirbedienten gesonnen sey, sich mit Ihrer Bewilligung selbst zu etabliren, so bin ich so frey, mich deswegen bey Ihnen näher zu erkundigen, ob diese Nachricht der Wahrheit gemäß sey oder nicht. Im erstern Falle würde ich so frey seyn, Ihnen meine ergebensten Dienste anzubieten, und wollten Sie dann Ihr gütiges Augenmerk auf mich richten, so würde ich mich sehr glücklich schätzen. Daß ich alle meine Kräfte aufbieten würde, mir durch die redlichste Thätigkeit und durch den unermüdlichsten Diensteifer die Fortdauer Ihres Zutrauens und Ihrer Zufriedenheit zu erwerben, will ich Ihnen nicht erst noch versichern, da ich mir schmeicheln darf, daß Ihnen mein Charakter hinlänglich bekannt sey. Wäre jedoch eine für mich schickliche Stelle in Ihrem Comtoir nicht offen, so ersuche ich Sie ergebenst, mich Ihren würdigen Freunden bestens zu empfehlen und mir auch auf diese Weise zu einer baldigen weitern Anstellung beförderlich zu seyn. Noch habe ich den Herren G.

meinen Entschluß nicht bekannt werden lassen; auch werde ich vor der Hand noch schweigen und meine Schuldigkeit mit verdoppeltem Eifer thun, um auch nicht zu der entferntesten Beschwerde Veranlassung zu geben. Indeß würde mir er es schwer werden, wenn meine mäßigen Wünsche nach einer baldigen Veränderung, sollte auch solche keine merkliche Verbesserung des Gehalts oder anderer Vortheile für mich bewirken, nicht erfüllt werden sollten, da die Arbeit, was ich Ihnen nicht erst zu sagen brauche, bey einem gerechten Mißmuthe auch selbst unter der möglichsten Anstrengung nie ganz so gelingt, als wenn man durch eine gewisse Vorliebe gleichsam dazu angeregt wird. Doch ich habe mich Ihrem Herzen vertraut und zweifele daher keineswegs, daß Sie mich gewiß baldmöglichst aus meinen nicht ganz angenehmen Verhältnissen in eine zufriedenere Lage setzen werden. Wie hoch ich Ihre gütige Vermittelung schätzen werde, davon sollen Sie nicht Worte und dankbare Empfindungen allein, sondern mein redlichster, thätigster Dienstelfer überzeugen, und jeder Tag soll es aufs neue bewähren, wie aufrichtig ich das Glück schätze, mich nennen zu dürfen ꝛc.

20.

Ein junger, noch nicht etablirter Kaufmann trägt sich einem andern etablirten Kaufmann als Handelsgesellschafter an.

Herrn Jacobsen in L.

Chemnitz .....

Hochgeehrtester Herr!

Einer Ihrer Freunde Herr O.. in Z., dessen Freund zu seyn ich die Ehre habe, machte mich vor einigen Wochen mit der mir sehr angenehmen Nachricht bekannt, daß Sie wegen Ihrer sich immer mehr und mehr aus-

breitenden Geschäfte entschlossen wären, in Ihre Handlung einen Handelsgesellschafter aufzunehmen. Ich bin daher so frey, Ihnen zu versichern, daß ich mir es zur vorzüglichen Ehre rechnen würde, wenn Sie mich Ihres Zutrauens durch eine nähere Verbindung mit Ihnen würdig halten wollten. Zwar hatte ich vor einem Jahre schon den festen Vorsatz gefaßt, mich zu etabliren und eine Handlung für meine eigene Rechnung zu errichten; näher blieb jedoch meinem Herzen der Wunsch, daß sich mir eine Gelegenheit zeigen möchte, mich mit einer bereits schon etablirten, wohlbekannten Handlung verbinden zu können; um so mehr eile ich daher, da sich mir, wenn ich mir nicht anders zu viel schmeichle, ein Weg zeigt, dieses mein vorgesteckes Ziel durch Sie zu erreichen.

Da ich aber die Ehre nicht habe, Ihnen persönlich bekannt zu seyn, so erlauben Sie mir, daß ich mich auf unsern gemeinschaftlichen Freund Hrn. O. berufe. Dieser wird Ihnen über meinen Charakter sowol, als über meine erlangten Handelskenntnisse und Fähigkeiten mit derjenigen Redlichkeit, die ihm die Freundschaft zur Pflicht macht, unparteyisch Auskunft geben können. Was hingegen mein eigenes Vermögen betrift, so darf ich Ihnen als ehrlicher Mann versichern, daß ich über 9000 Thaler in klingender Münze zu jeder Stunde disponiren und diese zum Fond einlegen kann. Jeder billigen Bedingung werde ich mich mit Vergnügen unterziehen; ich bitte Sie daher, mir solche einstweilen schriftlich bekannt zu machen, um solche einer näheren Ueberlegung unterziehen zu können, worauf ich mich Ihnen alsdann persönlich bekannt machen und über das nöthige Weitere sodann festere und bestimmtere Rücksprache mit Ihnen nehmen werde. In der angenehmen Erwartung Ihrer baldigen Antwort versichere ich Sie meiner aufrichtigsten Ergebenheit und verbleibe mit der aufrichtigsten Hochachtung ꝛc.

21.

Ein erst kürzlich etablirtes Handelshaus bittet ein älteres, ihm dessen Speditionsgeschäfte zu übertragen.

Herrn A. in Leipzig.

Magdeburg . . . . .

Schmeichle ich mir nicht zu viel, so hoffe ich bey Ihnen noch in gutem Andenken zu seyn, da ich einst die Ehre hatte, als ich der Buchhalterey des Herrn Netter und Comp. vorstand, in Ihren Geschäften mich Ihrer Zufriedenheit versichert zu halten. Erlauben Sie mir daher, Ihnen anzuzeigen, daß ich eine eigene Handlung, die sich vorzüglich den Speditions- und allen damit verbundenen Geschäften widmet, wobey ich auch Commissionen zum Einkauf sowol, als zum Verkauf übernehme, seit kurzem errichtet habe, und bey dieser Gelegenheit mich zu Ihrem Wohlwollen empfehle. Sehr angenehm würde es mir seyn, wenn Sie mich als einen jungen Anfänger mit Ihrem Zutrauen und Ihren baldigen Aufträgen beehren wollten. Von meiner Seite darf ich Ihnen versichern, daß ich alles thun werde, mir Ihre Zufriedenheit durch meine thätigsten Bemühungen zu Ihrem Vortheil zu erwerben, und daß Sie nie Ursache haben sollen, Unbilligkeiten oder irgend eine Vernachlässigung zu einem wahren Gegenstande Ihres Unwillens über mich machen zu können. So eifrig mein Bestreben ist, allen Freunden auf das Beste zu dienen, so werde ich doch immer denjenigen einige Vortheile mehr genüßen lassen, deren Bekanntschaft ich schon längst zu ehren das Vergnügen hatte. Nachdem ich mich Ihrer Gewogenheit aufs neue empfohlen habe, versichere ich Ihnen nochmals meine vollkommenste Hochachtung und habe die Ehre zu seyn ꝛc.

22.

Ein Kaufmann bietet einem Andern seine so eben aus England erhaltenen Waaren an, um diesen durch diese Aufmerksamkeit zu gewinnen.

Hrn. O. in Weimar.

Leipzig ....

Sie werden es gewiß nicht für eine Zudringlichkeit halten, wenn ich mir die Ehre gebe, Ihnen die angenehme Nachricht zu ertheilen, daß ich so eben eine sehr ansehnliche Parthie vortreflicher Waaren, bestehend in den feinsten Musselinen ꝛc. nach den neuesten Dessins erhalten habe. Vielleicht ist es Ihnen nicht unangenehm, beyliegende Muster und Proben durchzusehen, und ich zweifle gar nicht, daß Sie Manches darunter finden werden, was Ihres Beyfalls nicht verfehlen wird. Auch werden Sie Sich überzeugen, daß die Preise, besonders nach den jetzigen Verhältnissen, keineswegs zu hoch oder unbillig sind. Da so eben die Messe herannahet und die Nachfrage nach den neuen englischen Modeartikeln sehr stark ist, so habe ich Sie davon voraus benachrichtigen wollen, mir gefälligst diejenigen Artikel, die für Sie die brauchbarsten seyn können, in den zurückgesendeten Proben anzuzeigen, und darauf Bestellung zu machen, um mich in den Stand zu setzen, Ihnen gefällig werden und diese Waaren für Sie zurücklegen zu können. Sie werden, wie ich hoffe, aus dieser meiner Aufmerksamkeit abnehmen, wie sehr ich mir es zur Ehre machen würde, mit Ihnen einige Geschäfte machen zu können, da mir nicht unbekannt ist, wie stark der Vertrieb von englischen Artikeln in Ihrer Gegend ist. Sie können versichert seyn, daß ich mir es, Sie aufs billigste zu bedienen, zum strengen Gesetz machen werde. Und habe ich die Ehre Ihres Zuspruchs

nur erst Ein Mal genossen, so schmeichle ich mir mit einer langen Fortdauer Ihrer Zufriedenheit.

Lebrecht Donat.

23.

Ein Kaufmann bewirbt sich um eine verlorne Kunde wieder.

Kaum kann ich mir den Stillstand erklären, welcher seit einem Jahre in unsern sonst so lebhaften Geschäften eingetreten ist. Sollte ich irgend durch etwas, das ich vielleicht nicht verschuldete, Ihre Zufriedenheit verloren haben? Kaum darf ich dieses fürchten, da ich mir bewußt bin, jederzeit das gethan zu haben, was der rechtliche Mann seinen Freunden schuldig ist. Sollte jedoch wider mein Wissen und meinen Willen ein Versehen durch meine Leute vorgefallen seyn, so muß ich Sie bitten, mich zu entschuldigen, und ich würde es Ihnen nicht verdacht haben, wenn Sie mir dieses ganz freymüthig eröffnet hätten. Sollten aber andere Ursachen, etwa geringere Waarenpreise bey andern, oder dergleichen Sie vermocht haben, unsere mit einander so lange Zeit zu beyderseitiger Zufriedenheit gemachten Geschäfte abzubrechen, so würde mir das allerdings sehr weh thun; doch würde ich mich beruhigen können, da ich mir das Zeugniß geben darf, Sie jederzeit mit der größten Billigkeit behandelt zu haben. Trauen Sie mir jedoch zu, daß ich ebenfalls das thun kann, was andere im Stande sind, sobald wir nur die Zukunft nicht aus den Augen lassen, und jederzeit den Charakter des ehrlichen Mannes behaupten wollen. Mehr will ich Ihnen nicht versichern, als daß ich, sobald Sie mir die Freude machen werden, unsere zeither scheinbar aufgelöste Verbindung wieder anknüpfen zu wollen, vor Ihnen gerechtfertigt erschei-

nen werde. In dieser angenehmen Hoffnung verharre ich ꝛc.

24.

Hr. Andreas Liebert in Leipzig.

Hamburg ....

Da sich mir die Gelegenheit darbot, in Erfahrung zu bringen, daß Sie oft vom hiesigen Orte rohe Häute zu beziehen pflegen, so verzeihen Sie, daß ich mir es erlaube, Ihnen meine ergebensten Dienste anzubieten und Ihnen anzuzeigen, daß ich in diesen Tagen eine kleine Parthie vorzüglicher Buenos Häute, ungefähr 150 Stück, und wovon das Stück im Durchschnitt gegen $24\frac{3}{4}$ Pfund schwer ist, *) entlöscht habe. Ich würde mir es zur besondern Ehre machen, wenn Ihnen diese meine Anzeige nicht ganz unwillkommen wäre. Mit Vergnügen würde ich Ihnen zu $8\frac{3}{8}$ ßl. mit 21 pC. in Bco. nebst Verladungskosten und $1\frac{1}{2}$ pC. Provision dienen, da ich fast voraussetzen kann, daß dieser Preis sehr billig und annehmbar ist. Recht sehr sollte mich es freuen, wenn Ihnen dieser Antrag erwünscht seyn könnte, um mir dadurch zugleich den Weg zu der Ehre Ihrer mir sehr angenehmen Freundschaft und Ihres Zutrauens zu bahnen, da ich überzeugt seyn darf, Ihnen in der Folge durch meine Dienstergebenheit noch nützlicher zu werden.

Der ich mit der ergebensten Bitte mir umgehends Ihre gütige Meinung zu eröffnen, die Ehre habe mich Ihrer gütigen Aufmerksamkeit zu empfehlen.

*) Siehe im Wörterbuch Löschen S. 193.

25.

Ein junger Tuch-Fabrikant empfiehlt sich einem angesehenen Handelshause, welches die Commission der Montirung von zwey Regimentern übernommen hat.

Herrn N. in N.

N. . .

Insonders Hochgeehrtester Herr!

Einer meiner Freunde empfahl mich Sr. Excellenz dem Herrn Generallieutenant v. L. und ich wagte es diesem meine unterthänige Bitte vorzulegen, mich bey der Montirung unserer Armee nächsten Jahres einer gnädigen Aufmerksamkeit zu würdigen. Se. Excellenz der Herr Generallieutenant versicherte mir, daß mit Ihnen bereits der Contract abgeschlossen sey; doch fände er es für gut, wenn ich mich deshalb bey Ihnen melden und mich Ihnen empfehlen möchte, da Ihnen vielleicht, weil Sie mehrere Regimenter zu montiren übernommen hätten, mein Anerbieten nicht ganz unwillkommen seyn dürfte. Diesen Wink Sr. Excellenz habe ich benützen wollen und ich bin so frey, Sie meiner Dienstwilligkeit zu versichern, da ich mich in den Stand gesetzt glaube, Sie mit einer bedeutenden Lieferung guter Montirungs-Tücher versehen zu können, wenn Sie anders sich nicht bereits schon hinlänglich gut versorgt haben. Ich darf Ihnen versprechen, daß ich dabey äußerst billig handeln würde, um zu der Ehre zu gelangen, mit Ihnen in eine nähere Verbindung zu kommen. Haben Sie daher die Gefälligkeit, mir baldigst Ihren Entschluß wissen zu lassen. Sollten Sie jedoch für dieß Mal hinlänglich versorgt seyn, so bitte ich Sie ergebenst, auf mich in der Zukunft Rücksicht zu nehmen. Auch stehe ich Ihnen mit mancherley Arten feiner Tücher aus meiner Manufaktur zu Befehl, wes-

halb ich es wage, Ihrem Kennerauge verschiedene Proben beyzulegen, und es Ihrem Urtheile überlasse, ob solche ihres Beyfalls würdig sind. Zugleich habe ich Ihnen die Preise angegeben, woraus Sie vermuthlich einen Schluß auf meine Billigkeit werden machen können. In dieser Erwartung und mit dem Versprechen, daß ich immer so handeln werde, daß es Sie nie gereuen solle, mir Ihr Zutrauen geschenkt zu haben, verharre ich mit ꝛc.

26.

Herrn U. in Hamburg.

Hirschberg ....

Es konnte mir nicht unbekannt bleiben, so sehr mir auch die Mittel und Wege dazu erschwert wurden, daß Hr. S. an Sie jährlich einen bedeutenden Absatz von feinern schlesischen Leinwanden mache, und den größten Theil derselben für Ihre Rechnung einkaufe. Erlauben Sie daher, Ihnen versichern zu dürfen, daß Hr. O. meistentheils seine Waaren von mir gezogen habe, und daß es mir nicht gleichgültig seyn kann, zu wissen, daß Sie zeither mit denselben vollkommen zufrieden gewesen sind. Mit Vergnügen habe ich auch eine ziemliche Reihe von Jahren Herrn O. nach allen meinen Kräften gedienet und wir waren beyderseits mit einander vollkommen zufrieden; allein seit einiger Zeit machte er mir Vorschläge, die einer harten Bedrückung nicht unähnlich sind und ich habe mich entschließen müssen, lieber unsere zeitherige Verbindung aufzuheben, als mich für die Zukunft in Schaden zu setzen. Da ich nun noch einen bedeutenden Vorrath an Waaren habe und mir an einem schnellen Absatz gelegen seyn muß, so bin ich so frey, Ihnen deshalb hiermit Anzeige zu machen, daß ich mich zu den billigsten Bedingungen bereitwillig finden lassen werde.

Um Sie aber auch in den Stand zu setzen, Ihre zeither geführten Preise mit den meinigen vergleichen zu können, sende ich Ihnen hierdurch das Verzeichniß: als zc. . . . . Da Ihnen jedoch meine Versicherungen, die ich als ehrlicher Mann zu behaupten gedenke, nicht genügen dürften, weil Sie mich und meine Handelsweise noch nicht genau kennen, so erlauben Sie mir einige Kisten zum Versuch als Commission absenden zu dürfen, damit Sie sodann Ihre Maßregeln um so sicherer darnach nehmen können. Haben Sie die Gefälligkeit, mich umgehends wissen zu lassen, ob dieses Ihnen genehm seyn werde, und glauben Sie fest, daß ich mir es jederzeit sehr angelegen lassen seyn werde, Sie von meiner Redlichkeit zu überzeugen. In vollkommenster Hochachtung verharrend zc.

27.

Nachricht von einer vorzüglichen Weinlese, von der Bitte um Aufträge begleitet.

Hr. Rudolph und Comp. in Magdeb.

Mainz . . . . . .

Ich eile, Ihnen die angenehme Nachricht zu melden, daß die dießjährige Weinlese in dem ganzen Rheingau ganz vorzüglich ausgefallen ist, und es Marken gibt, wo das Gewächs den besten Jahren gleicht und der Most gewiß dem 82er nichts nachgibt, wenn er ihn nicht übertrift. Auch hat die Menge des Ertrags den Preis dergestalt und verhältnißmäßig so billig herabgesetzt, daß man bereits den Eimer Most schon für 13 fl. und Hochheimer zu 20 fl. ausbietet. So sehr wir fürchteten, daß der zeither häufig gefallene Regen unsern Hoffnungen nachtheilig werden könnte, so ist doch nun alle Furcht verschwunden, und der Most ist sehr süß ausgefallen, so, daß er aller Vermuthung nach alle unsere Erwartungen übersteigen wird, wozu er jetzt schon die beste Hoffnung gibt. Da ich nun einen ansehn-

lichen Vorrath eingekauft habe und Sie den Most selbst einlegen, so darf ich vermuthen, daß Ihnen diese Nachricht nicht gleichgültig seyn wird, weswegen ich Ihren Aufträgen mit Vergnügen entgegen sehe, um Ihnen einen abermaligen Beweis meines Diensteifers zu geben, und Sie zu überzeugen, wie sehr ich wünsche Ihnen nützlich zu werden. Auch melde ich Ihnen noch, daß ich nöthigenfalls zu 3 Monat Zeit erbötig bin.

N. N.

28.

Da es nun leider mehr, als zu gewiß ist, daß die Ernte in allen Arten Getreide dieses Jahr sehr karg ausgefallen ist, und man leicht voraus sehen kann, daß nächstens nicht nur die Verbote der Ausfuhr geschärft, sondern auch die Preise des Getreides sehr hoch steigen werden; so hielt ich es für eine glückliche Speculation, wenn man jetzt noch aufkaufte, so viel man nur könne. Glücklicher Weise habe ich einige hiesige Edelleute ausgespürt, welche große Vorräthe zu billigen Preisen liegen haben, und aus gewissen dringenden Verhältnissen losschlagen müssen. Bereits bin ich mit diesen auch so weit gekommen, daß Sie mir bis Ausgangs dieses Monats den Handel halten wollen. Ohne eben die Tiefen der Zukunft zu ergründen, ist es leicht abzusehen, wie vortheilhaft diese Gelegenheit ist, da man mir den Malter Korn oder Roggen für —; Weitzen für —; Gerste für — zu lassen zugesichert hat; meine Sorge ist aber jetzt, daß dieses Unternehmen im Ganzen für mich zu groß ist, und die Herrn Verkäufer die ganzen Vorräthe auf Einen Zug verkaufen und binnen Monatsfrist völlige Zahlung geleistet haben wollen. In der Voraussetzung, daß Ihnen die bey einem solchen Unternehmen wichtigen Vortheile einleuchtend seyn wer-

den, wo ein großer Gewinn zu hoffen und kein Schaden zu fürchten ist, erlaube ich mir, bey Ihnen anzufragen: ob Sie wol geneigt wären, dieser Speculation auf Rechnung der Hälfte des Gewinstes und Verlusts beyzutreten? Da der Gegenstand bedeutend ist, und keine Zeit verloren werden darf, weil man schnell hinterdrein seyn, und durch höhere Gebote die Verkäufer zu locken versuchen wird, ihrem gegebenen Worte untreu zu werden, das zur Zeit nur auf mündliche Zusage beruht und noch nicht handschriftlich gegeben worden ist; so muß ich bitten, mich mit umgehender Post zu benachrichtigen, ob Ihnen dieser Vorschlag annehmbar scheine oder nicht. Im letztern Fall würde ich mich nach einem andern Freunde umsehen, im erstern Falle aber eine Summe auf Sie entnehmen müssen. Daß ich in Ihrem Herzen für einen rechtschaffenen, redlichen Mann gelte, schmeichle ich mir, da Sie mir so oft Ihre Freundschaft versichert haben; es wird also von meiner Seite nicht nöthig seyn, meine alten Versicherungen, daß ich nichts angelegeneres kenne, als mich Ihres Zutrauens stets würdig zu machen, durch neue Versprechungen zu unterstützen, da auch selbst dieser Antrag Ihnen deutlich genug zeigen muß, wie sehr ich mich beeifere, keine Gelegenheit vorüber zu lassen, Ihnen es auf das thätigste zu beweisen, wie vollkommen die Hochachtung sey, mit welcher ich ꝛc.

IV. Von Auftrags- Bestellungs- oder Verschreibungsbriefen.

Zu dieser Art kaufmännischer Briefe werden alle diejenigen gerechnet, worin man einem andern Aufträge gibt oder auf Waaren Bestellungen macht. Die Haupterfordernisse derselben sind, daß man erstlich genau bestimme, was für Waarenartikel man brauche; zweytens

daß

daß man anzeige, wie diese Waaren beschaffen und von welcher Güte solche seyn sollen; drittens, zu welchem Preis man sie haben wolle; viertens, unter welchen Bedingungen man in Ansehung der Zahlung seine Bestellung mache, ob die Waare baar bezahlt oder auf Zeit gegeben werden und letztens auf welche Weise und auf welchem Wege solche an uns versendet werden soll. Nöthig ist 1) die genaueste Bestimmung, besonders bey solchen Artikeln, wovon es mehrere Sorten gibt, damit man den, der uns mit diesem Artikel zu versorgen hat, nicht in Verlegenheit setze, uns auf gutes Glück oder nach seinem Gutdünken die Versendung zu machen; denn nicht immer wird der Verkäufer mit unserm Handel so genau bekannt seyn, daß er bestimmen könne, was wir brauchen, selbst wenn er nach dem, was wir ihm zeither abgekauft haben, einen Schluß machen könnte. Wer bürgt ihm, daß unsere dießmalige Bestellung nicht eine Ausnahme von der Regel sey? — Sendet er, indem er auf die vorige Zeit Rücksicht nimmt, die Waaren ab, und entsprechen dann diese unsern Wünschen nicht, so ist er zu entschuldigen, und wir würden ungerecht handeln, wenn wir ihm darüber Vorwürfe machen, noch ungerechter aber, wenn wir ihm mit verdrüßlichen Weitläuftigkeiten darüber lästig fallen wollten; denn ist er, oder sind wir Schuld daran? Jener hat bestimmt zu seiner Entschuldigung mehr für sich, als wir, wenn wir ihm auch den Vorwurf machen wollten, daß er sich zuvor habe genauer erkundigen sollen; denn waren wir nicht die erste Ursache, die alle diese Verdrüßlichkeiten herbeyführte? Und konnte er besonders dann anders handeln, wenn wir um schleunige Versendung baten? 2) Ist eine genaue Anzeige nöthig, wie die Waare beschaffen, von welcher Güte, Feinheit ꝛc. sie seyn soll, damit wir den Verkäufer, wenn er unserm Auftrag zuwider handelt

und uns nicht wohl verwahrt, zu Rede stellen und Vergütung von ihm fordern, auch die Waare selbst für seine Rechnung und Disposition lagern lassen können. Es ist gleichfalls nöthig, daß man den Preis anführe, zu welchem man die Waare verlange; weil der Kaufmann oft, wenn die Preise zu schnell und zu hoch steigen, seiner Verschreibung nach seinen Verhältnissen eine andere Richtung geben muß. Nicht weniger erforderlich ist es, daß die Zahlung nach welchem Cours oder auch nach welchen Münzsorten solche geleistet, und ob sie baar, oder auf Zeit erfolgen soll, angezeigt werde; denn darauf kommt viel an, da man baar wohlfeiler kauft, und ist der Cours und sind die Münzsorten festgesetzt, so werden alle Mißverständnisse und alle Verdrüßlichkeiten vermieden, die oft die besten Handelsfreunde trennen. Nöthig ist es endlich, daß man den Weg anzeige, auf welchem uns die Waare zugeführt werden soll, indem wir bald auf diesem, bald auf jenem einen größeren Vortheil ziehen, oder sonst andere Absichten erreichen können. Die Gewandtheit, seine Geschäfte bald so, bald wieder anders zu leiten, je nachdem er sich Nutzen schafft, darf nicht die letzte Eigenschaft des Kaufmanns seyn.

Schreibt man an einen bekannten Freund, so hat man nichts weiter nöthig, als daß man mit kurzen Worten seine Bestellung macht; wendet man sich aber an ein Haus, mit welchem man noch in keiner Verbindung stehet, so wird es nothwendig seyn, daß man bey dem Eingange des Briefs einige Artigkeiten einfließen läßt, die uns den Freund, dessen Verbindung wir wünschen, um so schneller geneigt machen. Doch auch bey dem Vortrage der einem Complimente gleichen soll, sey man ernst; denn der Ernst und die Artigkeit vertragen sich sehr wohl mit einander. Warnen will ich jedoch, daß man sich dabey aller Künsteleien enthalte, und daß man ja nicht in dem

Wahn stehe, das Gesuchte werde Bewunderung erhalten und eine gute Meinung von uns geben; denn ich wiederhole es nochmals: jeder kaufmännische Brief, so wie überhaupt jeder Brief, ist schlecht geschrieben, wenn er nicht natürlich ist. Weniger Umständlichkeiten wird derjenige zu machen haben, welcher anzeigt, daß der Verkäufer sogleich bey Absendung der Waare den baaren Ertrag dafür beziehen kann; mehr aber wird derjenige für sich thun müssen, der auf Zeit kauft und Credit sucht. Diesem ist vorzüglich anzurathen, daß er sich auf ein gutes Haus berufe, mit welchem er bereits in Verbindung stehe, oder wenn er das nicht kann, triftige Gründe aufstelle, die ihm Zutrauen verschaffen können. In diesem Falle sey man weder zu kriechend, noch zu großsprecherisch. Das erstere erweckt bey verständigen Leuten nicht selten Ekel, und letzteres bewirkt gemeiniglich das Gegentheil von dem, was wir beabsichtigen. Hat sich hingegen ein Handlungshaus an uns gewendet und uns den Wunsch einer Geschäftsverbindung mit uns zu erkennen gegeben, so dankt man im Eingange seines Briefs für das gute Zutrauen und verspricht, wenn man sich einer guten und billigen Bedienung versichert finde, mit Vergnügen in der Zukunft von dem gefälligen Anerbieten Gebrauch zu machen. Sodann gehet man zu der Verschreibung der Waare und den übrigen Anordnungen und Erfordernissen eines Auftragsbriefs über. Daß man jedoch zwischen einem gedruckten Circulare und zwischen einem eigenhändigen Anerbietungsbriefe einen großen Unterschied machen müsse, lehrt die Natur der Sache. Die gedruckten Circulare sind fast alle nichts mehr, und nichts weniger als allgemeine Anzeigen, die man nur auslendet, um sich bekannt zu machen; sie sollen aber nicht eine Lockspeise für jeden Vogel seyn, der nirgends weiter Nahrung finden kann. Dem Versender bleibt immer noch, wenn er auch auf

diese Weise gebeten hat, ihn mit Aufträgen zu beehren, die Auswahl erlaubt, mit wem er in Verbindung zu treten Neigung fühlt. Antwortet ihm ein altes, angesehenes Haus und gibt ihm Aufträge, so wird er sichs zur Ehre machen und kein Bedenken tragen, dessen Wünsche zu erfüllen. Schreibt aber ein jüngeres, unbedeutendes Haus und muthet ihm dasselbe zu, so dürfte das eben so unklug, als wider den Wohlstand seyn. Man sieht also daraus, daß man im letztern Falle mit der möglichsten Behutsamkeit werde zu Werke gehen müssen, und daß man dabey alle oben angegeben Regeln zu beobachten haben wird.

Das Verzeichniß der verschriebenen Waaren wird, wenn es nur in einigen Artikeln bestehet, in dem Briefe selbst; sind aber ihrer viel, an dem Fuße des Briefs oder auf der Rückseite derselben bemerkt. Daß man solches nicht auf die entgegenstehende leere Seite schreiben dürfe, die, wenn der Brief zusammen gelegt ist, die Aufschrift desselben enthält, ist aus leicht einzusehenden Ursachen nicht rathsam.

Beyspiele.

29.

Auftragsbrief eines jungen Kaufmanns an eine ältere Handlung, mit welcher er zum ersten Male Geschäfte zu machen gedenkt. Um seine Absicht desto näher zu erreichen, beruft er sich auf ein bekanntes Handelshaus, mit welchem er bereits in Verbindung stehet.

Herrn A. in Magdeburg.

Zittau d. — —

Hochzuehrender Herr!

Die Herren E. und Comp. haben mir Ihr werthes Haus besonders empfohlen und mir erlaubt, von dieser

Ihrer Adresse Gebrauch zu machen. Ich nehme mir daher die Ehre, mich auf solche zu berufen, da ich selbst noch nicht das Glück habe, Ihnen näher bekannt zu seyn, in der Hoffnung, daß mir die Empfehlung der Herren E. und Comp. bey Ihnen nützlich seyn soll. Ich ersuche Sie daher, 6 Tonnen Talg jedoch mit Bitte, daß die Waare gut und trocken sey, bald möglichst an mich abzusenden. Verladen Sie solche zuvörderst unter der Adresse H. J. Keinert nach Leipzig, welcher bereits den Auftrag zur weitern Beförderung von mir erhalten hat. Den Betrag dafür entnehmen Sie bey demselben ebenfalls für meine Rechnung a 1 Uso, worüber ich bereits schon die gehörige Verfügung getroffen habe. Sollte jedoch wider Vermuthen der zeitherige Preis um ein bedeutendes gestiegen seyn, so bitte ich ergebenst, mir zuvor davon baldigst Anzeige zu machen. In Erwartung, daß Sie mich jederzeit wohl und billig versorgen werden, darf ich versichern, daß ich Ihnen nächstens neue und bedeutendere Aufträge werde ertheilen können, da dieser erste gleichsam nur ein Versuch seyn soll, ob wir uns zu beyderseitiger Zufriedenheit werden einverständigen können. Sehr angenehm sollte mir dieses seyn, der ich die Ehre habe ꝛc.

30.

Auftrag an ein Handelshaus, mit welchem man schon in Verbindung stehet.

Hrn. Hochfeld in Hamburg.

Dessau d . .

Haben Sie die Gefälligkeit, mir mit der ersten, besten Gelegenheit, indem ich mich auf meine gewöhnliche Anordnung beziehe, folgende Waaren zuzusenden:

3 Faß Domingo Zucker 1ste (prima) Sorte
5 — — — — — 2te — — — Sorte
2 — großen Melis

3 Faß kleinen Melis.
6000 Pfund Domingo Caffee und
1 Faß fein gefeuerten Indigo, ungefähr zu 400 — 500 Pfund

Der Zucker soll nach den Versicherungen einiger meiner hiesigen Freunde gegenwärtig die erste Sorte (so und so viel); die zweyte (so und so viel); ingleichen der große Melis (so und so viel); der kleine (so und so viel); der Domingo Caffee aber höchstens (so und so viel) gelten. Den feingefeuerten Indigo, so hoffe ich wenigstens, werden Sie (zu dem Preis) kaufen können. So wie ich mich jederzeit auf Sie verlassen habe, daß Sie mein Bestes besorgen, so will ich auch dies Mal keine Ausnahme machen; und ich wünsche nicht, daß mir ein vortheilhafterer Einkauf meiner Freunde, die ebenfalls keine andern Bedingungen vorschreiben, als ich, zu andern Gesinnungen, als denen einer vollkommenen Zufriedenheit mit Ihnen Anlaß geben mögen. Doch ich fürchte dieses von Ihnen keineswegs, wenn ich besonders auf die Geschäftsverbindung, die zwischen uns seit so langen Jahren besteht, Rücksicht nehmen soll. Bey Einsendung des Verladungsscheins und der Einkaufsrechnung können Sie den Betrag auf 2 Uso auf die Herren N. et Comp. in Magdeburg ziehen. Der Annahme Ihrer Tratte können Sie völlig versichert seyn, da ich bereits dazu die gehörigen Anstalten getroffen habe. Zugleich ersuche ich Sie, mich gefälligst zu benachrichtigen, wie der Cours auf London und Amsterdam steht? ingleichen ob sie auf Livorno a 2 Uso pari abgeben können?

31.

H. in Bremen gibt seinem Handelsfreunde in Lpz. den Auftrag, sich nach dem auf dessen Handlungsplatze befindlichen jungen Kaufmanne O. genau zu erkundigen, da sich dieser ihm empfohlen und ihm ziemlich bedeutende Aufträge aufgegeben habe.

Herrn S. in Lpz.

Bremen d. — — —

Verzeihen Sie, wenn ich Sie mit dem Auftrage in einer Angelegenheit beschwere, wobey es auf die biedern, redlichen Gesinnungen einer geprüften Freundschaft mehr, als auf alle andere Rücksichten ankommt.

Der Fall, in welchem ich mich an Sie wende, ist folgender: Herr Gottfried O. in Lpz., ein naher Anverwandter des Herrn Cammerraths O., hat mich mit sehr ansehnlichen Aufträgen beehrt. So sehr ich indeß dem Herrn Cammerrath und sein vornehmes Haus schätze und sogar dessen persönliche Bekanntschaft genieße, so finde ich es doch rathsamer, die Regeln der Vorsicht allen andern vorzuziehen, und mich nicht ganz auf den vornehmen Ton zu verlassen, welchen der junge Mann nach seinem an mich geschriebenen Brief zu schließen in der Gewalt hat. Es würde einigermaßen das Zartgefühl der Achtung beleidigen, womit ich den Herrn Cammerrath verehre, wenn ich mich bey ihm nach seinem Neffen erkundigen wollte, ob mir gleich dieses nicht zu verdenken seyn dürfte, da sich der junge Mann ganz vorzüglich auf ihn beruft; — und doch möchte ich weder ihn durch eine unbestimmte Antwort beleidigen, noch auch mich in Nachtheil setzen. Er schreibt mir zwar, daß er große Capitale besitze; aber nicht alles, wie Sie wissen, ist des Kaufmanns Eigenthum, weil es äußerlich so scheint; und wäre dieß auch der Fall, so kommts nicht allein auf den

Reichthum an. Reichthum ohne Kenntnisse können einen reichen Kaufmann sehr bald herabbringen. Und eine meiner Hauptfragen bey jetzigen Zeiten ist diese: Ist ein solches Haus, das mit mir Geschäfte zu machen wünscht, der Verschwendung ergeben oder nicht, die binnen kurzer Zeit viele Handlungen niederstürzen wird, so fest sie auch zu stehen scheinen? Jungen Männern verzeihe ich es durchaus nicht, wenn Sie sich nicht erinnern wollen, wie bald sich die Geschäfte ändern und der rauschendste Strom versiegen könne.

Ich ersuche Sie daher, bester Freund! sich nach Herrn O. genau zu erkundigen, wenn Sie ihn nicht selbst kennen, und mir das nöthige Licht zu geben, damit ich nicht im Finstern tappe. Zugleich betheure ich Ihnen, daß ich von Ihrem Vertrauen keinen Mißbrauch machen und Ihre aufrichtigen Nachrichten für einen großen Beweis Ihrer Freundschaft halten werde. Was ich oben über den Charakter des Kaufmanns und seine Handelsweise bemerkt habe, wird Ihnen als Wink dienen können, was ich zu wissen wünsche. Geben Sie mir Gelegenheit, Ihnen in ähnlichen Fällen dieselben Dienste zu leisten und Sie sollen mich jederzeit bereitwillig finden. Ich weiß wohl, daß dergleichen Aufträge nicht immer die angenehmsten sind; doch kenne ich aber auch Ihre freundschaftlichen Gesinnungen, die sich dieser Bemühungen nicht entziehen werden, um mich aus einer großen Verlegenheit zu reißen. Schlüßlich aber wollte ich Sie bitten, mir Ihre eingezogenen Erkundigungen baldmöglichst mitzutheilen, weil ein Anstand über die gewöhnliche Zeit nicht gut zu entschuldigen ist, und bisweilen für eine Beleidigung angesehen wird. ꝛc.

32.

Ein Kaufmann klagt gegen seinen Handelsfreund, daß ein mit diesem an einem Platze wohnhafter Kaufmann N. N. trotz der öftern Mahnbriefe seine Schuld nicht abtrage, und seit einiger Zeit die an ihn ergangenen Drohungen nicht einmal einer Antwort gewürdiget habe. Er trägt ihm daher auf, diesen zu seiner Schuldigkeit ernstlich und streng anzutreiben, und denselben, wenn dieses nicht fruchten sollte, gerichtlich belangen zu lassen.

Herrn N. N. in N. N.

N. N. d. — —

Sie verzeihen, wenn ich, von Ihrer Freundschaft überzeugt, Ihnen mit einem kleinen, aber etwas verdrüßlichen Auftrage beschwerlich falle. Ich würde Sie damit verschonen, wenn ich nur irgend einen andern Ausweg wüßte. Drey Jahre lang gab ich dem in N. N. wohnenden Kaufmann, Herrn Adolph Christian Baumerding auf Empfehlung eines Freundes einen nicht unbedeutenden Credit, und er bezahlte mich von Messe zu Messe zu meiner Zufriedenheit, so daß ich mein Zutrauen zu ihm nach und nach dergestalt vermehrte, daß ich ihm eine Summe von 600 Thalern in Waaren anvertrauete. Von der Zeit an, als ich nicht mehr zur Messe kam, wurde er schlecht, und unter allerhand Ausflüchten und Beschönigungen vertröstete er mich von Zeit zu Zeit, ohne nur je Ein Mal das gegebene Wort zu erfüllen. Endlich, dieser Zögerung überdrüßig, schrieb ich ihm schärfer und drohete ihm sogar, ernstere, ihm nicht zur Ehre gereichende Anstalten zu treffen. Er antwortete nochmals sehr wehmüthig; seine Vorstellungen ergriffen mein Herz und ich ging die Bedingungen ein, daß er auf Termine bezahlen, und nächste Messe damit den Anfang machen wolle. Die Messe

kam und verging, und Hr. B. bezahlte nicht. Ich erinnerte ihn; er bat um Aufschub bis zur * * * Messe, und er zahlte wieder nicht. Ich schrieb nun wieder, und erhielt keine weitere Antwort. Ich hielt ihn für todt; aber ich höre das Gegentheil, höre sogar, daß sich der Mann nicht ganz schlecht befinde, besonders seit der Zeit, als er die kleinern Märkte besucht. Und nun ist meine Geduld ermüdet. Ich bitte Sie daher, erst mit ihm einen gütlichen Versuch, und dadurch in ihm das Ehrgefühl rege zu machen; könnten Sie ihm zu einer Wechselunterschrift, oder zur Annahme einer hier beygeschlossenen Anweisung auf ihn an Sie vermögen, so würde dieser Weg nicht nur der kürzeste, sondern auch die Furcht, daß der Verfolger hinter ihm her sey, ein gutes Zwangsmittel seiner zu leistenden Schuldigkeit seyn: wollte dieser Versuch aber nicht gelingen, nun dann bitte ich, diese Sache einem Rechtsconsulenten zu übergeben, mit der Hauptbedingung, daß mit dem Schuldner aufs schärfste und ohne alle Nachsicht verfahren und die liquide Forderung gerichtlich beygetrieben werde. Ich füge Ihnen daher die Rechnung, ingleichen ein Blanquet zur gerichtlichen Vollmacht, welche der Rechtsconsulent ausfüllen wird; nicht weniger auch zwey Briefe des Schuldners bey, worin unabgezwungen derselbe deutlich bekennt, daß er mir 600 Thaler schuldig worden sey; ferner daß er die ihm gelieferten Waaren, nachdem er solche wohl besehen und untersucht ganz für ihn tauglich und brauchbar und nach der mir aufgegebenen Vorschrift befunden habe. Diese Briefe habe ich aus Vorsicht im Original beygelegt, um allen Ausflüchten zu begegnen, die alle schlechte Bezahler so leicht bey der Hand haben. Kann auch nicht, was ich wohl weiß, aus diesen Briefen förmlich geklagt werden, so dienen sie doch zu einem Beweis mehr. Vielleicht fürchtet der leichtsinnige, unverschämte Mann, daß solche

vor Gericht gebracht und für ihn zu einem unauslöschlichen Schandfleck werden möchten, da er sich darin gewisser Ausdrücke und Schwüre bedient hat, die ihn ganz, wie Sie Sich selbst überzeugen können, ehrlos darstellen, wenn man ihn auch nicht öffentlich deshalb injuriren (einen Schimpf anthun) darf, und er auf die Duldung Ansprüche machen kann, die ihm das Gesetz bewilligt, das keinen andern Schurken kennt, als den — den es an Gerichtsstelle dafür erklärt hat, wozu aber erst das Selbstgeständniß des Schurkens gehört, daß er ein Schurke sey. Wäre B. jedoch in den erträglichen Umständen nicht, wie man mir versichert hat, so würde ich Sie bitten, ihm billigere Vorschläge durch einen Vergleich zu machen. Um nur diese verdrüßliche Sache zu beendigen, würde ich mir eine Verkürzung um die Hälfte, auch wol noch weniger, gefallen lassen und lieber jetzt — etwas, als später — nichts nehmen. Sehr verbinden würden Sie mich, wenn Sie sich in diesem Falle der Unterhandlung unterziehen wollten. Verlassen Sie sich darauf, daß ich Alles genehmigen werde, was Sie für rathsam halten. Nur wollte ich bitten, daß der Mann alsdann sogleich baar erlegen möge, was er bewilliget; denn ich fürchte, wollten wir uns in eine neue Schuldverschreibung, und abermals auf terminliche Zahlung einlassen, daß wir dann nicht besser daran seyn würden, als jetzt. Hätte denn der Mann nicht irgend noch Effecten, die er uns zum Unterpfande geben könnte? und sollten solche auch über den Werth angenommen werden. Waaren dürften es jedoch nicht seyn, weil wir ihn dadurch mehr stürzen, als ihm aufhelfen würden, und was uns endlich sogar neue Verdrüßlichkeiten zuziehen dürfte, selbst wenn wir von ihm einen Verkaufsschein darüber in den Händen hätten. Doch diese Anmerkung habe ich nur so ganz flüchtig gemacht, ohne dadurch Ihren bessern Einsichten

nähere und sicherere Mittel zu erlangen, wodurch wir zu unserm Zweck gelangen könnten, vorzugreifen.

Ich muß Sie nochmals um Verzeihung bitten, daß ich so weitläuftig geworden bin. Meine Meinung war dabey, Sie für alle mögliche Fälle und Ausflüchte, die sich B. erlauben möchte, in den rechten Standpunkt zu setzen, um Ihnen alle weitere Anfragen und eine öftere Wiederholung mancher dieser verdrüßlichen Gegenstände zu ersparen. Alle gehabte Unkosten erstatte ich Ihnen sogleich; alle Ihre Verfügungen sind mir genehm und geschehen in meinem Namen so gut, als von mir selbst. Schlüßlich darf ich es Ihnen nicht erst noch versichern, wie sehr ich diese Gefälligkeit mit aller möglichen Gegenverbindlichkeit erwiedern werde, da Sie längst von mir und meiner redlichen Freundschaft überzeugt seyn können, die in ähnlichen Fällen dasselbe gern thun würde, was jetzt von Ihnen bittet und wünscht

Ihr
aufrichtigst ergebenster
N. N.

V. Von Commissions- oder Ein- und Verkaufsbriefen.

Diese Gattung kaufmännischer Geschäftsbriefe ist eine Nebenabtheilung von den Auftrags- oder Bestellungsbriefen. Alle Regeln, die bey jenen angemerkt worden sind, gelten auch bey diesen wieder. Bey den Einkaufsbriefen muß man sich bey denen, welchen man den Einkauf überträgt, entweder schon Zutrauen erworben haben, oder sich solches durch die Art und Weise, wie der Auftrag zur Deckung des Commissionairs vollzogen werden soll, zu erwerben wissen. Wer Commission oder Besorgungsaufträge auf gut Glück aufgeben wollte, würde sich,

am gelindesten gesprochen in das Licht eines Abenteurers sezen, wenn man ihm auch nicht geradezu böse Absichten ansinnen möchte. Sind die Bedingung, welche man einem Commissionair macht, von der Beschaffenheit, daß er nichts dabey zu wagen hat und daß er sich durch unsere Anordnungen gedeckt sieht, so wird er uns gerne dienen; und wenn er sogar einige Vortheile mehr zu ziehen gedenkt, so wird er uns alle Complimente sehr gern schenken. Will man aber einem Kaufmannshause Aufträge über Waarenverkauf geben, so wird man wohl thun, wenn man zuvor erst anfragt, ob ihm mit unserer Commission gedient sey. Ihm aber ohne vorhergegangne Anfragen Waaren über den Hals senden wollen, würde uns eine unangenehme Behandlung zuziehen, und uns in Nachtheil sezen. Noch mehr würde man, und das zwar einen sehr gerechten Unwillen erregen, wenn man einem solchen Hause noch Auslagen und Vorschüsse zumuthen wollte. Man wird zwar glauben, derjenige, dem man die Waaren gesendet, sey durch dieselben hinlänglich gedeckt; aber man bedenke doch, mit wie vielen Verdrüßlichkeiten ein solches Geschäft verbunden seyn kann, und wer befaßt sich ohne Noth mit fremden Verdrüßlichkeiten? Auch dann unterzieht sich dieser ein Kaufmann nicht einmal gern, wenn er sogar einen kleinen Vortheil machen kann, denn er darf sich keineswegs erlauben, den gehabten Verdruß eben so wenig, als Feder, Papier, und Tinte, Zeitversäumniß ꝛc. bey seinen Geschäften in der Unkostenberechnung aufzuführen. Auch wenn man weiß, daß das Haus, an welches man Waaren in Commission zum Verkauf geben will, dergleichen Geschäfte und in denselben Artikeln treibe, so wage man doch eine Versendung nicht eher, als nach geschehener Anfrage und der darauf erfolgten Antwort; denn kann man bestimmt wissen, ob dieses Haus nicht seine eigenen ältern Freunde habe, deren Geschäfte es mit

einer besondern Vorliebe besorgt, und sich für solche ausschließlich gern bemüht? und kann es ihnen nicht unangenehm und empfindlich seyn, wenn ihnen nun ein Fremder in den Weg tritt und die Aufmerksamkeit von jenen hinweg und auf sich leiten will? Wird man sich des neuen Freundes sogleich annehmen und die ältern zurücksetzen? Ich mag nicht entscheiden, ob nicht der Grund so mancher Klage in einer solchen Vermuthung aufzusuchen sey, wenn man hört, daß oft die preiswürdigste, gesuchteste Waare des Einen liegen und unverkauft bleibt, indeß ein Anderer, der dieselben Waarenartikel versendet hat, die überdieß noch von geringerer Güte und im höherm Preise sind, ununterbrochene Nachfrage hat und starken Absatz macht. Wende man ein, was man wolle; ich bin überzeugt, daß ich nicht wie ein Blinder von der Farbe gesprochen habe. Ich weiß wol, daß dergleichen Ereignisse ganz der Natur des Commissionshandels entgegen sind; aber wie viel geschieht, was nicht geschehen sollte und was Ausflüchte zwar beschönigen, aber nie rechtfertigen können. Mehr über diesen Gegenstand werde ich, wenn ich über den Commissionshandel besonders spreche, zu bemerken im Stande seyn. Hat man nun von dem Commissionair die Bewilligung und die Annahme des Auftrags erhalten, dann ist es nöthig, daß man die Bedingungen festsetze unter welchen man seine Aufträge besorgt wissen will. Derjenige, welcher seine Bedingungen gerade heraus bekannt macht, und es uns überläßt, ob wir solche annehmen wollen und können, oder nicht, ist weit zuverlässiger, weil er uns weniger Verdruß und Schwierigkeiten machen kann, als der, der nichts gewiß festsetzt, und immer nur von Billigkeit spricht, und uns, ehe wir es uns versehen, das Messer an die Kehle setzt. Leider aber wissen sehr viele Kaufleute die Schlupfwinkel nicht, die in dieser Art Handlung offen stehen, so glänzend und deutlich auch vor denselben die

Firma der Redlichkeit aushängt und das Zutrauen der Unverständigen täuscht. Schlüßlich will ich nur noch kurz bemerken, daß man einen andern, immer aber doch nur einen artigen Ton führen kann, wenn man einer Commissionshandlung, die sich selbst zu unsern Diensten empfohlen hat, antwortet; hingegen weit gefälliger und nachgiebiger seyn muß, wenn man sich selbst anträgt und die Waare auf Speculation überläßt.

Beyspiele.

33.

Der Kaufmann U. fragt bey dem Kaufmann Z. an, ob er die Commission der in seiner Fabrik verfertigten Waaren übernehmen wolle.

Herrn Z. in — —

N....

Hochgeehrtester Herr!

Auf die Empfehlungen Ihres Freundes Herrn N. bin ich so frey, bey Ihnen ergebenst anzufragen, ob es Ihnen genehm sey, einige Artikel meiner neu errichteten Fabrik, bestehend im ꝛc. zum Verkauf in Commission zu nehmen. Sie dürfen sich darauf verlassen, daß diese Waaren sich nicht nur durch die geschmackvollsten und neuesten Dessins, sondern auch durch ihre innere Güte, nicht weniger durch sehr billige Preise auszeichnen, und sobald Sie sich selbst davon überzeugen wollen, Ihres Beyfalls nicht verfehlen werden. Ich überlasse mich Ihnen ganz, da Sie für diese Art Waaren eine weitumfassende Bekanntschaft haben, indem ich von Ihrer Thätigkeit sowol, als von Ihrer Redlichkeit überzeugt bin, daß Sie mein Bestes nicht aus den Augen lassen werden. Haben Sie die Gefälligkeit, mir die Bedingungen bekannt zu machen,

unter welchen Sie dergleichen Geschäfte übernehmen. Voraus schmeichle ich mir, daß diese eben so billig seyn werden, als sie solche Ihren übrigen Handlungsfreunden zugestehen. Auf diese Ihre Nachricht werde ich Ihnen sodann, wie ich hoffe, zu unserer beiderseitigen Zufriedenheit meine Erklärung geben, und Ihnen beweisen, wie sehr ich, als ein junger Anfänger das Glück schätze, mich der Freundschaft eines so angesehenen Hauses, als das Ihrige, versichert halten zu können — Der ich die Ehre habe ꝛc.

34.

Ein mit einem andern längst in Verbindung stehendes Handelshaus übersendet Waaren zur Verkaufscommission.

— —

Mit *) .... erhalten Sie einen Ballen feine (rohe) Tücher für meine Rechnung. Das Verzeichniß nebst den Verkaufpreisen finden Sie an dem Fuße dieses. Zugleich habe ich angezeigt, zu wie viel Faden in der Kette die Tücher auf dem Weberstuhle gestanden, um dem wahren Kenner die Vorzüge derselben einleuchtend zu machen. Auch habe ich die billigsten Preise angesetzt, zu welchen ich dergleichen Tücher in ꝛc. zu verkaufen pflege. Indessen sollte ich doch wol hoffen, daß Sie solche bey Ihren Freunden höher anbringen könnten, indem ich meine Wahl einzig auf die Wünsche derselben beschränkt und auf das, was in Ihren Gegenden angenehm ist, Rücksicht genommen habe. Sie werden Sich mein Bestes angelegen seyn lassen und dadurch meine Zufriedenheit vermehren, deren Sie Sich bey unsern zeitherigen Geschäften zu versichern wußten.

35.

*) Anzeige, auf welche Art und durch wen die Waare abgesendet wird.

35.

Herrn ... in Riga.

.....

Unerklärlich war mir Ihr Stillschweigen auf meinen letzten Brief; doch habe ich diese Ihre Zögerung lieber der Ursache zuschreiben wollen, daß Ihre Gewässer vielleicht vom Eis noch nicht befreyt seyn werden, als daß ich Sie einer Nachlässigkeit beschuldigen wollte. Zwey Häuser haben mir zwar vor kurzem recht vortheilhafte Anerbietungen gemacht; ich habe diesen jedoch vor der Hand noch keine bestimmte Antwort ertheilt, um Ihnen nicht Anlaß zu Klagen geben, die doch Sie allein verschuldet hätten. Ich habe vernommen, daß man den Leinsamen noch unter $3\frac{1}{2}$ Alberts kaufen könne; Sie werden also auf diese Nachricht Rücksicht nehmen. Auf dem Schiffe der junge Friedrich, Schiffer Arff von Asen, habe ich 8 Last gezeichnet; das Schiff liegt bereits seegelfertig: belieben Sie also bey dessen Ankunft bey ihm einzuladen und den Betrag davon für meine Rechnung auf Herrn Adolph Wöhler in Amsterdam a 2 Uso zu entnehmen, bey welchem dießfalls zur Annahme Ihrer Tratte das nöthige besorgt ist. Ist die Waare eingeschifft, so senden Sie demselben den Verladungsschein, zeigen ihm den Werth an, und ersuchen ihn, daß er solche mit 10 pC. versichern lasse. Ich versehe mich Ihrer gütigen Aufmerksamkeit und habe die Ehre ꝛc.

36.

N. und Comp. in Dresden tragen dem Kaufmanne N. in Lyon an, für ihre Rechnung 80 Stück Taffet einzukaufen.

Herrn N. in Lyon.

— — —

Nicht ohne Vergnügen erhielten wir die Versicherung des Herrn O in Frankfurt a. M., daß er Ihnen unser Haus bestens empfohlen habe. In dieser ange-

nehmen Erwartung schreiben wir an Sie, da wir glauben, das Zeugniß des Herren O. werde mehr für uns gelten, als unsere besten Versprechungen, und ersuchen Sie, uns

45 Stück schwarzen Taffet und
24 — farbige (couleurte) Taffete

vom neuesten Geschmack und der besten Güte für unsere Rechnung aus den vorzüglichsten Fabriken einzukaufen. Die Absendung werden Sie gütigst an die Herrn U. in Frkf. a. M. besorgen, wobey wir zugleich sehr bitten, sich die Verpackung bestmöglichst angelegen seyn zu lassen. Belieben Sie den Betrag gefälligst auf Wien auf die Herrn N. N. daselbst zu entnehmen, wobey wir uns jedoch die Hoffnung machen, den Cours zu — — (so oder so viel) zu erhalten. Wir sehen Ihrer baldigen Erfüllung unsers Auftrags entgegen. Auch würden wir Sie nächstens mit weit bedeutenderen Aufträgen versehen können, wenn wir von dem gegenwärtigen Geiste der französischen Handelsgeschäfte genauer unterrichtet wären; wollten Sie uns gefälligst eine vollständige Ankunft darüber geben, so könnten wir uns vielleicht in den Stand gesetzt sehen, unsern beyderseitigen Wünschen näher zu kommen.

VI.

Wenn die Aufträge von den Commissionairs (Besorgern) angenommen werden, so erfolgen darauf die sogenannten

Berichtsbriefe

derselben; werden sie aber ausgeschlagen oder abgelehnt, so nennt man die darüber gegebenen Nachrichten oder Entschuldigungen,

Verweigerungsbriefe.

Der Uebernehmer eines Commissionsgeschäfts hat dieselbe Vorsicht und denselben genauen Ueberblick nöthig, den sich der Aufträger angelegen seyn lassen muß. Da

zwischen beyden eine Art von Vertrag durch das Versprechen gegenseitiger Bedingungen und dadurch eine Verbindlichkeit entstehet, so muß man in solchen Fällen alles genauer nehmen, als bey dem einfachen Handel, indem zu viele Umstände einrreten können, die ohne feste Bestimmung noch mehr Verdrüßlichkeiten veranlassen können, als ohnedieß sehr oft schon, ohne Zuthun beyder Theilnehmer, zu geschehen pflegt. Wer alle in den Commissionsgeschäften vorkommende Fälle in Briefbeyspielen aufführen wollte, würde eben so leicht das Meer ausschöpfen können. Ich will mich begnügen, nur einige anzuführen, um wenigstens den Ton anzugeben, der in solchen Briefen unter den gebildetern Kaufleuten gewöhnlich ist. Die erstere Abtheilung enthalte also die Antworten, welche die Annahme eines Commissionsgeschäfts zusichern.

Beyspiele.

37.

Ein Handelshaus entschließt sich, einem andern, Commissionsgeschäfte betreibenden Handelshause Einkaufs-Aufträge aufzugeben, da ihm von demselben seine Dienste angeboten worden sind.

Herrn N. in Hamburg.

Lpz. d. . . . .

Wir sehen uns durch die Aufmerksamkeit in Ihrer gütigen Anerbietung geehrt und bezeigen Ihnen hiermit unsern ergebensten Dank. Ob wir zwar keine Veranlassung haben, unsern dortigen Freunden einen Theil unserer Geschäfte zu entziehen, so wollen wir dießmal doch, besonders weil Sie uns von unsern Freunden den Herrn O. und Comp. empfohlen worden sind, eine Ausnahme machen. Besorgen Sie uns daher so bald als möglich

5000 Pf. f. Raffinade in weiß Papier und 2 Fäs-
ser eingepackt.
2000 Pf. f. ord. Dito in ähnlichem Papier eben-
falls in 2 Fässern.
und senden Sie solche nach Lüneburg, Adresse: Herren Preismeyer und Comp. Ihre uns bekanntgemachten Bedingungen sollen uns genehm seyn, auch können Sie bey Einsendung der Einkaufsrechnung nach Ihrer Gewohnheit von andern hiesigen Freunden Ihre Deckung entgegen nehmen und dürfen sich unserer Willfahrung auf jeden Fall versichert halten.

L. und O.

38.

Ein Handelshaus übernimmt die Verkaufs-Commissionsgeschäfte des Hrn. A. eines jungen Manufacturisten.

Hr. E. in O.

.....

Wir halten uns durch Ihre Versicherungen überzeugt, daß wir Ihnen, wenn anders die uns von Ihnen empfohlenen Artikel unsern Erwartungen entsprechen, hiesigen Orts nützlich werden können. Lassen Sie uns daher einen Versuch machen, und Sie sollen wenigstens von unserer Seite keine Erschwerungen oder Unbilligkeiten finden, die Ihnen gerechte Ursachen zu Klagen geben können. Wir erwarten daher die baldigste Absendung Ihrer Güter und bemerken, daß Sie nicht damit säumen mögen, weil es sich mehrere Jahre hintereinander zugetragen hat, daß schon im Monat November in hiesiger Gegend die Wässer zugegangen sind. Verlassen Sie Sich darauf, daß wir Ihnen unter denselben billigen Bedingungen dienen werden, wie solche alle Unsere guten Freunde von uns gewohnt sind. Auch wollen wir es uns gefallen lassen, um Sie schon

bey diesem ersten Geschäfte von unserm auszeichnenden Zutrauen zu überzeugen, daß Sie die Hälfte des Betrags der Verkaufsrechnung auf uns von einem Ihnen und uns vortheilhaften Hause, das Ihnen näher liegt, zu 1½ Uso entnehmen und nach gegebener Anzeige sich der Annahme Ihrer Tratte versichert halten können. Doch wollen wir schlüßlich noch erinnern, daß Sie die Güter wohl verpacken, alles zu Ihrer Sicherstellung thun und besonders dabey auf die Veränderlichkeit der Witterung zu dieser Jahreszeit Rücksicht nehmen werden, damit Ihnen nicht schon ein Schade erwachse, ehe Sie noch an einen Nutzen denken dürfen.

39.

Antwort einer ältern Fabrikhandlung an ein jüngeres Handelshaus, nebst dem von diesem erbetenen Verkaufsauftrag.

Hrn. H. in L.

.....

Wir haben die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß wir Ihrem gütigen Anerbieten unser Zutrauen recht gern schenken, und Ihnen die gewünschten Artikel als Verkaufs-Commission auf unsere Rechnung, jedoch nur unter den, wie es uns scheint, nicht unbilligen Bedingungen absenden wollen, daß sie für die gute Erhaltung der Waare die möglichste Sorge tragen und solche an einen guten Ort einthun mögen. Auch können wir Ihnen keine andere Anweisung, als die geben, die Waaren baar zu verkaufen, oder bey dem Zeitverkauf uns sicher zu stellen. Auch wollen wir es uns gefallen lassen, daß sie für (so und so viel) über sich nehmen, und Deleredere stehen. Wir haben Ihnen ferner unsere Artikel nicht in der Menge senden können, als Sie wünschten, da wir vor der Hand keinen großen Vorrath haben, indem die Messe unser Waarenlager beynahe ganz aufgeräumt hatte. Wir glauben, es

wird für Sie selbst vortheilhafter seyn, wenn Sie zum Anfange nur erst ein kurzes Lager machen, bis wir im Stande seyn werden, Ihren künftigen bedeutenden Aufträgen Genüge zu leisten. Dagegen sind wir vollkommen überzeugt, daß Sie unsere Waaren ganz zu Ihrer Zufriedenheit finden werden, da wir besonders noch auf Ihren Handelsplatz Rücksicht genommen, und alles gethan haben, um diese Artikel daselbst wieder so angenehm zu machen, als Sie es vor 10 Jahren waren. Recht sehr erfreulich sollte es uns seyn, wenn Sie einen stärkern Vertrieb, als manche unserer Freunde in Ihrer Gegend machen könnten; dieß würde zwar an und für sich schon Nutzen für uns haben: aber verlassen Sie sich darauf, wir würden Ihre Thätigkeit noch besonders schätzen, und auf Ihren Vortheil nicht weniger, als auf den unsrigen bedacht seyn. Alle Ihre Bedingungen sind uns übrig genehm, und wir glauben, daß durch beyderseitige gute Ordnung das jetzt nur erst angeknüpfte Freundschaftsband unter uns eine schnelle Festigkeit erlangen und uns in die angenehmste Verbindung bringen wird.

.....

40.

N. N. in der Oberlausitz hatte bey O. O. in Cadix angefragt: ob es nach den jetzigen Umständen thunlich und vortheilhaft sey, einen Theil seiner nicht unbedeutenden lausitzischen Leinwandvorräthe zur Verkaufsbesorgung nach Cadix zu senden. Herr O. in Cadix antwortet.

Herrn N. N. in Z.

Cadix .... 1804.

Ich eile, Ihnen auf Ihren letzten vom ... geschriebenen und den ... erhaltenen Brief zu antworten und Sie mit hinlänglichen Nachrichten zu versehen. Als red-

licher Mann muß ich Ihnen versichern, daß die gegenwärtigen Umstände nicht die glücklichsten Aussichten eröffnen. Noch wüthet das gelbe Fieber, und alle Landplagen scheinen sich gegen uns aufgemacht zu haben. Ueberall herrscht die drückendste Theuerung, und um die Summe des Elends voll zu machen, drohet uns nun noch ein Krieg mit England. Sie sehen hieraus selbst, daß der Zusammenfluß so vieler Zeitumstände von der Beschaffenheit sind, daß sich wahrscheinlicher Weise von Ihrem mir ertheilten Auftrage kein glücklicher Erfolg erwarten läßt. Ich glaube allerdings, daß sich Käufer zu Ihren Waaren auf Zeit finden werden, allein man müßte wenigstens 6 Monate Credit geben können, da das baare Geld hier sehr rar ist. Wollten Sie unter dieser Bedingung einen Versuch machen, so könnte es möglich seyn, daß ich Ihnen einigen Nutzen aus dem Verkaufe ziehen könnte. Von mir dürfen Sie überzeugt seyn, daß ich alles anwenden werde, Ihren Auftrag zu dem jetzt möglichsten Vortheil auszuführen. Was die Preise anbetrift, so muß ich jedoch bemerken, daß .... das höchste Gebot seyn würde. Sie werden also auch darauf Rücksicht zu nehmen haben. Auf jeden Fall würde ich Ihnen anrathen, entweder einen günstigern Zeitpunkt abzuwarten, oder doch nur vor der Hand einen Versuch mit einer kleinern Parthie von etwa .... Stück zu machen. Ich überlasse es jedoch Ihren eigenen Einsichten, auf welche Art Sie sich Nutzen zu verschaffen gedenken. Was ich dabey thun kann, Ihren Wünschen entgegen zu kommen und Ihren Vortheil zu befördern, das soll mit meiner regsten Thätigkeit und jederzeit mit unverletzter Pflicht geschehen.

Findet man sich nicht geneigt, diese oder jene Aufträge zu übernehmen und solche zu besorgen, so erfolgt die Antwort in den sogenannten

Verweigerungsbriefen.

Daß dieß mit Behutsamkeit, Vorsicht und Schonung geschehen müsse, bedarf keiner weitläuftigen Auseinandersetzung, da es Jeder, wer nur auf einige Bildung Ansprüche machen kann, fühlen muß, wie tief es beleidige, sein aus guten, rechtlichen Absichten geäußertes Zutrauen mit Geringschätzung oder schnöder Grobheit zurückgewiesen zu sehen. Man gebe mit besonnener Artigkeit die Gründe an und setze die Ursachen auseinander, die die Annahme oder Ausführung des gethanen Antrags verhindern, so, daß der Andere wenigstens scheinbarlich überzeugt werde, daß die Schuld nicht an uns, sondern an den Umständen und den Ursachen außer uns liege. Jedoch möchte ich rathen, daß man bey abschlägigen Antworten den Andern nicht mit zu bestimmten Hoffnungen für die Zukunft täusche, und dadurch öftere Nachfragen verursache. Müssen nicht dergleichen Zusagen Gelegenheiten zu wiederholten Anfragen geben, und werden solche nicht endlich beyden Theilen zur Last fallen? Und was soll der, welcher immer von uns von Zeit zu Zeit mit leeren Worten hingehalten wird, von diesem unsern Betragen denken? Werden wir ihm es verdenken können, sobald wir nicht ganz unbillig seyn wollen, wenn er endlich das ganze Spielwerk einer mißverstandenen Artigkeit entdeckt und dann uns ganz unangenehme Dinge sagt? Mir wenigstens ist der gerade, biedere, redliche Mann, wenn er meine Wünsche nicht befriedigen kann und dieß rein heraus gesteht, weit lieber, als der Wortgleißner, der immer schmeichelt und nichts von dem, was er von sich hoffen läßt, erfüllt. Will man ja eine Hoffnung

geben, daß man bey günstigern Gelegenheiten alles thun werde, um einen Andern von der besondern Gefälligkeit zu überzeugen, die man ihm erweisen wolle, so füge man einstweilen hinzu, daß man ihn zu seiner Zeit davon benachrichtigen werde.

Nur dann möchte es erlaubt seyn, sich kürzer oder auch wol gar etwas geradezu und mit weniger Schonung auszudrücken, wenn sich der Andere Unartigkeiten, oder so unverschämte Zudringlichkeiten erlaubt, daß ihn vielleicht eine schonende Behandlung nur noch dreister machen würde.

Beyspiele.

41.

Abschlägige Antwort, daß man dem Freunde wegen Mangels an Waaren auf dem Platze nicht dienen könne.

Herrn N. . .

. . . . .

Wir danken Ihnen sehr verbindlichst für Ihr gütiges Zutrauen, bedauern aber recht sehr, daß wir die uns von Ihnen gegebenen Aufträge nicht besorgen können, da die verlangten Waaren seit einigen Monaten auf unserm Platze äußerst selten sind. So gern wir Ihnen dienen wollten, so werden Sie uns doch gewiß entschuldigen, daß wir Ihnen von den gegenwärtigen Vorräthen nichts abzulassen im Stande sind, da wir nicht einmal die früheren Bestellungen unserer ältern Freunde befriedigen können. Es ist uns indeß sehr lieb, Ihre werthe Bekanntschaft gemacht zu haben und wir werden vorzüglich darauf bedacht seyn, Ihnen unsere Ergebenheit zu bezeigen. Auch werden wir Ihnen, im Fall daß Ihnen späterhin mit

diesen Waaren gedienet seyn dürfte, sogleich Nachricht ertheilen, als wir uns in den Stand gesetzt sehen, Ihren Aufträgen nach Ihren Wünschen Genüge zu leisten. Gönnen Sie uns ferner die Ehre Ihres Wohlwollens, und seyn Sie überzeugt, daß wir es uns jederzeit zum Vergnügen machen werden, uns zu nennen ꝛc.

M. et Comp.

42.

Abschlägige Antwort, daß man die Einkaufskommission nicht über sich nehmen könne, da der Preis dieser Artikel bedeutend gestiegen sey und die gegebene Vorschrift weit übersteige. Eben so wenig sey der bemerkte Cours anzunehmen. Man zürne indeß gar nicht, wenn man sich bey einem andern Freunde besser zu befinden hoffe.

H. . . .

. . . . .

Ihr geehrtes vom . . . . haben wir richtig erhalten. So bereit wir uns auch finden lassen würden, Ihren Wünschen zu begegnen; so setzen uns doch Ihre Vorschriften ausser Stand, indem die Preise des Zuckers sowol, als die des Caffees bedeutend gestiegen sind, und von Tage zu Tage noch mehr steigen. Auch konnten wir den Cours nicht für gut finden, nach welchem wir auf Hrn. . . in . . entnehmen sollen, wovon Sie beyliegendes neuestes Coursblatt näher überführen wird. Wir zürnen gar nicht, wenn Sie, wie es in Ihrem Geehrten verlautet, bey den Herrn U. in B. Ihre Absichten näher erreichen können, indem wir uns bewußt sind, wie nahe uns das Beste unserer Freunde am Herzen liegt, und wie wir alles thun, um uns Ihre Zufriedenheit zu erwerben. Nicht weniger schmeicheln wir uns, daß auch Sie uns zu

seiner Zeit werden Gerechtigkeit wiederfahren lassen, die wir uns mit aller Ergebenheit zu unterzeichnen die Ehre haben

Steinert und Sohn.

43.

Abschlägige Antwort wegen des Besorgungsauftrags von verschiedenen Farbenwaaren.

H. . . .

So gern wir uns Ihrem Auftrage unterziehen, und alles versuchen würden, die uns in Commission angebotenen Farbenwaaren zu verkaufen, so läßt sich doch kein Ausweg finden, solche mit Vortheil unterzubringen. So weit Sie es auch durch die Kunst gebracht haben, so scheinen doch die natürlichen Producte dieser Art angenehmer zu seyn. Selbst die hiesigen Färber haben sich zu solchen nicht entschließen können, so groß der Unterschied im Preise ist, und so wenig ihnen an der Echtheit abgeht. Jedoch will ich nicht in Abrede seyn, daß vielleicht in kurzer Zeit Ihre Bemühungen belohnt, und daß Sie doch noch Ihren Zweck werden erreichen können. Ich ersuche Sie also, keine Versendung an mich zu machen. Darauf aber verlassen Sie sich, daß ich für die Zukunft alles thun werde, Ihnen nützlich zu werden. Wenigstens soll es nicht an meinen besten Empfehlungen liegen. Nächstens erwarte ich nun, was Sie mit den zwey zur Zeit an mich versendeten Kisten anzuordnen belieben. Vielleicht sind Sie auf einem andern Platze glücklicher, da oft das, was an dem einen Orte nicht gesucht wird, an einem andern sehr willkommen seyn kann. In der Erwartung Ihrer gütigen Befehle ꝛc.

Joh. M.

44.

Abschlägige Antwort auf zudringliche Aufträge.

So unangenehm mir es ist, Ihnen wiederholt zu sagen, worüber Sie von mir in einigen Briefen schon das Nöthige erfahren haben; so sehr Ihnen auch mein Stillschweigen auf Ihre neuern Briefe einen Wink hätte geben können, daß ich mich mit Aufträgen, wie die Ihrigen nicht befasse: so zwingen Sie mich doch abermals zu einem gerechten Unwillen. Fühlen Sie es denn nicht, mit welcher Schonung ich Sie behandelte und nahmen Sie dieses nicht schon für ein Merkmal meiner Achtung? Sie machen mir nicht nur unnöthige Unkosten, sondern rauben mir auch noch die Zeit, welche mir bey meinen weitläuftigen Geschäften so äußerst kostbar seyn muß. Von nun an muß ich Sie bitten, mich mit allen Zudringlichkeiten zu verschonen. Zu seiner Zeit werde ich es Ihnen schon melden, wenn ich im Stande bin, Ihnen nützlich zu werden. Es thut mir leid, daß ich mich auf diese Weise gegen Sie äußern muß, da ich nicht anders, als gezwungen, die Achtung aus den Augen setzen mochte, womit ich Ihnen sehr gern ergeben war.

3...

VII. Von Erinnerungs- und Mahnbriefen.

Nach dem oben (s. II. Abtheil. S. 54) angegebenen Unterschied heißt **erinnern**, wenn man Einem eine Pflicht ins Andenken zurückführt, die er, vermuthlich aus Vergessenheit, nicht erfüllt hat; **mahnen** hingegen, wenn man Einem die Bewegungsgründe vorhält und ihn zugleich zur Erfüllung seiner Schuldigkeit auffordert, indem man

voraussetzt, daß man auch auf seinen Willen wirken müsse.

Nach diesen beyden Begriffen ist sehr leicht die Sprache zu bestimmen, welche in einem Erinnerungs- und welche in einem Mahnbriefe herrschen muß. Schonender wird man sich gegen den ausdrücken, der vielleicht wegen überhäufter Arbeiten, oder auch wol aus Flatterhaftigkeit etwas vergessen hat, dem man aber nur einen Wink zu geben braucht, um ihn zu seiner Schuldigkeit anzureizen. Härter und mit verstärkten Ausdrücken wird man dagegen den zu behandeln haben, dem es an gutem Willen zu fehlen scheint, und der mit Sturm und Gewalt zu seiner Pflicht angetrieben und fast gezwungen seyn will. Bey den Erinnerungsbriefen wird man vorzüglich auf den öffentlichen Charakter der Person, den sie bekleidet, auf die Verhältnisse, in welchen man zu ihr stehet, auf die Grundsätze, die sie ehedem geäußert, auf die Verbindungen, worin man zeither mit ihr gestanden hat, u. s. w. genaue Rücksicht nehmen, und nicht einen wie den andern behandeln dürfen. So wird durch unsere Ermunterungen bey einem feurigen Temperamente ein Fünkchen schon zur Flamme werden; der Stolze wird sich durch den kleinsten geraden Ausdruck beleidiget fühlen und es uns hoch anrechnen, wenn wir nicht ganz leise auftreten und kaum bemerkt herbeyschleichen; der Eitle wird sich von seiner Höhe herabgesetzt sehen, wenn wir nicht mit möglichster Klugheit zu Werke gehen ꝛc. Wer sich hingegen so weit vergessen kann, daß man ihn wiederholt und immer ohne Erfolg an seine Schuldigkeit erinnern muß, darf auf keine Schonung mehr Anspruch machen.

Beyspiele.

45.

H. beklagt sich gegen seinen Commissionair in Hamburg, daß dieser ihm lange nicht geschrieben, und ihm wegen der gesendeten Waare noch keine Nachricht ertheilt habe.

Herrn — in Hamburg.

Lauban ....

Schon seit zehn Monaten sehe ich von Posttag zu Posttage Ihrer weitern Nachricht, wegen der an Sie gesendeten 8 Packe Linnen, vergebens entgegen. Meine Unruhe würde zwar noch grösser seyn, hätten Sie mir nicht den richtigen Empfang derselben angezeigt; dessen ungeachtet vermag ich mir aber doch keine Ursache zu denken, was Sie abhalten kann, von Ihrer Ordnung abzuweichen, die mir jederzeit Ihr werthes Haus so schätzbar gemacht hat. Sie können sich leicht vorstellen, daß mir daran gelegen seyn muß, ob Sie diese Waare abgesezt haben, oder nicht, besonders da ich Ihnen ausdrücklich meldete, wie sehr ich den baldigen Absatz derselben wünsche. Wichtige Umstände müssen Sie zu diesem Stillschweigen veranlaßt haben, sonst wären Sie gewiß Ihren Versicherungen, daß Ihnen die Fortdauer meiner Freundschaft nicht gleichgültig sey, treuer nachgekommen. Verzeihen Sie daher, wenn ich Sie inständigst bitte, mich umgehends aus meiner Verlegenheit zu reißen. Zürnen können Sie unmöglich über diese meine Erinnerung; denn in welch einem Lichte würde ich vor Ihnen erscheinen, wenn ich nicht Ordnung und Pünktlichkeit, als das erste Gesetz des Kaufmanns zu ehren verstünde.

G. H. L.

46.

Der Kaufmann St. in A. erinnert den Kaufmann O. an den Betrag der ihm auf drey Monat creditirten Waarenschuld.

Herrn . .

. . . . .

Sie hielten bey mir um einen dreymonatlichen Credit an, und ich fand kein Bedenken Ihnen solchen zu gewähren. Es sind nun fast sechs Monate verstrichen, ohne daß ich das Vergnügen hatte, Ihr Versprechen erfüllt zu sehen. Da ich Sie nicht anders, als einen sehr ordentlichen Mann kenne, und dieses auch alle Ihre Freunde bezeugen, so macht mir Ihr Stillschweigen einige Unruhe. Ich will nicht fürchten, daß Ihnen etwas Widriges zugestoßen sey; lieber will ich glauben, daß eine kleine Vergeßlichkeit daran Schuld ist, die uns bisweilen bey überhäuften Geschäften übereilt. Beehren Sie mich bald mit Ihrer gütigen Zuschrift, so werden Sie die Achtung vermehren, mit welcher ich jederzeit war ꝛc.

47.

Ein Kaufmann erinnert einen Edelmann mit Artigkeit, die bey ihm stehende kleine Schuldpost abzutragen.

Hochwohlgeborner,
Gnädiger Herr Cammerherr!

Ew. Gnaden verzeihen, daß ich mich Ihnen zu gnädigem Andenken empfehle und Ihnen versichere, wie glücklich ich mich schätze, Ihrer Befehle gewürdiget zu werden. Schmeichele ich mir nicht zu viel, so darf ich mir nicht nur das Zeugniß geben, Dieselben zeither bestmöglichst bedient zu haben, sondern ich hoffe auch, mir

ferner noch Ihre Gnade zu verdienen. Auf Ihren hohen Befehl unterstand ich mich, Ihnen die von Denenselben geforderte Note zu überschicken; befehlen Dieselben, ob ich auch die jüngst ausgenommenen Waaren auf dieselbe Note, oder auf neue Rechnung anmerken soll? Sie, gnädiger Herr Cammerherr, denken zu billig, als daß Sie diese Frage befremden sollte, da Ihnen bekannt ist, daß der Kaufmann sehr genau auf seine Bücher Acht haben muß, wenn nicht Unrichtigkeiten entstehen sollen. Zugleich nehme ich mir die Freyheit, Denenselben zu melden, daß ich in 14 Tagen nach Leipzig zur Messe reise. Bin ich im Stande, Ihnen mit meinen unterthänigen Diensten aufzuwarten, so stehe ich Ihnen zu Befehl, und werde Ihre hohen Aufträge mit der möglichsten Emsigkeit besorgen. Der ich mich zu Ihrem hohen Wohlwollen empfehle und mit Ehrfurcht verharre

Ew. Hochwohlgeb.

Henningswalde
den — — — 1805.

gehorsamer Diener
Ludwig Möhrenfeld.

48.

H. hat von seinem Commissionair noch keine Nachricht über die demselben gesendeten 8 Pack Linnen erhalten und mahnt ihn nun zu seiner Schuldigkeit in stärkeren Ausdrücken an.

Schon sind wieder zwey Monate verstrichen, ohne daß ich nur die geringste Antwort von Ihnen erhalte. Sie haben dadurch meine Geduld auf das höchste gesetzt und werden Sich es nun selbst zuzuschreiben haben, wenn ich Ihnen frey heraussgestehe, daß mir es leid thut, mich in Ihrem Charakter so außerordentlich geirrt zu haben. Sie täuschen sich mit einem falschen Wahne, wenn Sie glauben, daß ich diesem Ihrem räthselhaften Benehmen länger ruhig

zusehen

zusehen werde; vielmehr versichere ich Ihnen, daß ich bereits schon die ernstesten Vorkehrungen getroffen habe, Sie zu Ihrer Schuldigkeit zurückzuführen. Ich werde mich an ein Ihnen wohlbekanntes Haus wenden, was mir als vorzüglich solid empfohlen worden ist, und diesem die ganze Sache übergeben, da ich, dem Anschein nach unter Ihrer Handelsweise nicht länger die redlichsten Absichten vermuthen darf. Sie werden daher meine Anordnungen in jedem Fall ehren, um sich nicht noch andern und strengern Maßregeln auszusetzen, die zugleich Ihrer Ehre nicht zum Vortheil gereichen würden. In der Erwartung meiner gerechten Anforderung auf Ihre Rechtschaffenheit

Ihr

G. H. L.

49.

G. hat seinen, mehr als hartnäckigen Schuldner O. mehrere Male erinnert, und schreibt ihm nun, als er keine Antwort von ihm erhält, einen förmlichen Mahnbrief.

Zwar haben Sie meine Geduld auf das äußerste ermüdet; doch schreibe ich Ihnen noch ein Mal, Ihr Ehrgefühl zu erwecken, das, wie es scheint, ganz verloschen ist. Zwey meiner Briefe ließen Sie unbeantwortet; eine Unhöflichkeit, die sich in der Regel kein braver Mann erlaubt. Scheint Ihnen auch an meiner Achtung wenig zu liegen, so hört doch Ihre Verbindlichkeit nicht auf, mich als ein ehrlicher Mann zu bezahlen. Es thut mir weh, so mit Ihnen sprechen zu müssen; aber zwingen Sie mich nicht dazu? Welch einen Begriff müssen Sie von Ordnung und Pflicht haben, die Sie so keck verletzen können und wodurch Sie sich in den Augen jedes rechtschaffenen Mannes so tief herabsetzen. Wenn Sie mit

Ruhe überlegen wollen, wie gefällig ich gegen Sie war, wie schonend und nachsichtsvoll ich Sie behandelte, so werden Sie nicht anders über sich selbst entscheiden können, als daß sich Ihre Handelsweise auf keine Art entschuldigen lasse und daß Sie mir es nicht verargen können, wenn ich glaube, Sie haben mich vorsätzlich um mein Zutrauen betrügen wollen. Nachdem Sie mich hintergangen haben, suchen Sie sich andere Häuser aus, täuschen diese, so gut, als mich, verschaffen sich Credit, auf welche Weise es auch geschehen möge, und doch habe ich Ihnen nicht nachtheilig werden wollen, so oft auch bey mir über Sie Nachfrage gehalten wurde. Sie setzen Ihren Handel fort, sollen sich, wie ich höre, nicht übel befinden, und können den vergessen, der längst schon Ihrem Unwesen hätte ein Ende machen können.

Wissen Sie also hiermit, daß ich Ihnen nur noch eine Gestundung von vier Wochen, von heutigem Tage an gerechnet, vergönne: befriedigen Sie binnen dieser Zeit meine gerechten Forderungen nicht; so klagen Sie dann nicht über Härte, wenn ich auf das schärfste mit Ihnen verfahre, und durch gerichtliche Beytreibung das gewiß erlangen werde, was Sie mir zeither auf die unbilligste Art verweigerten. Ob es Ihnen aber Ehre bringen wird, wenn man Sie erst durch die richterliche Gewalt zu Ihrer Schuldigkeit zwingen lassen muß, das belieben Sie genau zu erwägen. Oder sollte es mit Ihnen dahin gekommen seyn, daß Sie Schande und Ehre für einerley achteten? Noch fürchte ich dieses nicht. Rechtfertigen Sie daher die gute Meinung, die ich von Ihnen habe. Diesem meinen Mahnbrief habe ich nochmals die Conto Corrente, die ich Ihnen nun zum vierten Male zuschicke, beygeschlossen, denn von einem unordentlichen Manne setzt man voraus, daß er, wenn er die Pflicht, das zu bezahlen, was er schuldig ist, vergessen kann, auch vergessen haben

werde, seine schuldigen Rechnungen gehörig in seinen Büchern aufzuführen.

50.

Ein Brief ähnlichen Inhalts. Der Gläubiger dringt in seinen Schuldner, daß er nicht nur das ihm dargeliehene Capital, sondern auch alle bey ihm stehende Buchschulden abtrage.

Glauben Sie nicht, daß mich Ihre gegen einige meiner Bekannten geführten Beschwerden kümmern können, als sey ich zu hart gegen Sie, habe Sie übervortheilt und was dergleichen leere Ausflüchte weiter seyn mögen, wenn Sie Ihre gegen mich so gröblich geäußerte Unbilligkeit zu beschönigen, und bemühet sind, den Schein auf mich zu werfen, der einzig nur Sie treffen, und trotz allem Ihren Ausweichen immer nur wieder auf Sie zurück fallen kann. Wie oft versprachen Sie mir, den ganzen mir schuldigen Posten auf Ein Mal zu bezahlen, und wenn dachten Sie je daran, Ihre wohlgestellten Worte, die, wie ich nun leider erst einsehe, nur eitle Luftschlösser oder güldene Berge waren, zu erfüllen? Sie glaubten etwa, mich dadurch von dem Wege der rechtlicheren Forderungen abzuleiten und durch mancherlei Vorspiegelungen eine verbotene Gewinnsucht in mir rege zu machen, die mich in Ihre Gewalt liefern sollte, um dann mit mir umspringen zu können, wie es Ihnen beliebe; wie sehr Sie aber fehl gegangen sind, darüber brauche ich Ihnen nichts zu sagen, denn Sie haben die Beweise davon in Ihren Händen. Nicht ohne Gründe habe ich so lange ruhig nachgesehen, um sicher bestimmen zu können, wo das Alles mit Ihnen hinaus wolle; und nun sehe ich recht deutlich, daß ich mich nicht geirrt habe. Gewisse Geschäfte können sich einzig nur durch die strengste Pünktlichkeit Zutrauen erwerben.

Sie haben mich mehr als Ein Mal schon getäuscht, müßte ich nicht ein Thor seyn, wenn ich Ihnen aufs neue glauben wollte? Ich gönne Ihnen Ihre Luftschlösser und gönne Ihnen alle Ihre güldenen Berge. Ich lobe mir die Gegenwart und mag nicht mit Ihnen für die Zukunft hinaus aufs Gerathewohl dergleichen Unternehmungen wagen. Und weil ich dem gegenwärtigen bestimmteren Augenblicke mehr, als der unsichern Zukunft traue, so werden Sie mir es nicht verdenken, wenn ich es endlich müde bin, mich von Ihnen hinhalten zu lassen. Meine bescheidenen Erinnerungen haben zeither wenig bey Ihnen gefruchtet; verzeihen Sie, wenn ich nun ernstlicher darauf dringe, daß Sie mir nicht nur das Ihnen dargeliehene Capital binnen vier Wochen zurückzahlen, sondern auch die übrigen Rechnungen abtragen. Ich fürchte nicht, daß Sie mir einen langen Aufenthalt machen werden, da ich im Gegentheil fest entschlossen bin, mich selbst weiter nicht mit Ihnen zu befassen, sondern die ganze Sache einem Rechtsconsulenten zu übergeben. Ob im Fall, daß Sie es dahin kommen lassen wollten, Ihre Ehre etwas dabey gewinnen werde, überlasse ich Ihnen. So viel muß ich Ihnen aber noch sagen, daß ich dann keine Bedingung anhören, sondern alles den Gang des Rechtens einleiten werde. Und daß das Recht auf meiner Seite sey, wird Ihnen Ihr Gefühl für Recht und Ehre nicht verschweigen können.

VIII. Von Vorwurfsbriefen.

Man prüfe eine Sache, eine Handlung, eine Absicht sehr genau, und untersuche strenge die Umstände, Beschaffenheit, Verhältnisse derselben, ehe man urtheilt, oder wol gar einem Andern darüber Vorwürfe macht. Voreiliges Wesen schadet uns selbst und beleidiget Andere; man erbittert, und hat oft einige allzuraſche Augenblicke durch

eine lange Reue abzubüßen. Auch bey verdienten Vorwürfen schone man des Andern noch, weil man oft, ich möchte sagen: immer, mit Ruhe und kalter Ueberlegung mehr ausrichtet, als durch übertriebene Hitze. Der gebildete Mann muß auch selbst in seinem Zorn eine Würde behaupten, die ihm Achtung erwirbt. War unser Urtheil übereilt und äußerten wir dieses mit beleidigender Hastigkeit, wie soll sich der gegen uns benehmen, der von uns tief gekränkt, uns von unserm Irrthume überführt? Können wir es ihm verdenken, wenn er sich zwiefach hart gegen uns ausdrückt? Und behandelt er uns mit Schonung, werden wir nicht vor Schaam erröthen müssen? Kann es aber ein peinigenderes Gefühl geben, als dieses? — Wie viel Verdruß erspart sich also der, der sich zu mäßigen weiß. Und dürfen eigentlich Menschen, die auf einige Bildung Anspruch machen, sich und andere so tief entwürdigen, daß sie sich erst mit niedrigen, pöbelhaften Ausdrücken von einer vernachläßigten Handlung, einer verletzten Pflicht ꝛc. überzeugen müssen? Ein Theil der oben bey den Erinnerungsbriefen gegebenen Regeln wird auch bey denjenigen Briefen anwendbar seyn können, worin man Jemandem einen Vorwurf zu machen genöthiget ist.

Beyspiele.

51.

B. bezeigt seinen Unwillen gegen Z. daß er die Tratte desselben nicht angenommen habe.

Wider alles Vermuthen und zu meinem größten Erstaunen muß ich erfahren, daß Sie meine Tratte nicht angenommen, und sich geweigert haben, Ihre Schul-

digkeit zu erfüllen. Wie war es möglich, daß Sie mich in eine solche Verlegenheit setzen konnten, da ich doch keineswegs etwas Unbilliges von Ihnen verlangte? Und wie oft habe ich in ähnlichen Fällen so redlich an Ihnen gehandelt! Sollte Sie irgend eine mißliche Lage zu dem unverzeihlichen Schritt gezwungen haben, die Ehre eines Freundes auf das Spiel zu setzen? Fast sollte ich das fürchten. Doch ich will mich noch beruhigen und zu Ihrer Ehre hoffen, daß Sie eilen werden, das wieder ins Gleiche zu bringen, was mir so vielen Verdruß gemacht hat. In der Erwartung, daß ich mich in Ihnen nicht getäuscht habe, sehe ich mit nächster Post angenehmeren Hoffnungen und der Annahme meiner Tratte entgegen, indem ich Ihre Handelsweise mehr einer Uebereilung, als einem Unvermögen zuschreiben mag, das sich noch zu halten versucht und durch Schlupfwinkel gewinnen will, was es auf offenem Wege nicht mehr zu erlangen wagen darf. Im Gegenfall würden Sie mich reizen, mich selbst verläugnen und anders gegen Sie verfahren zu müssen, als ich wünsche.

52.

Ein Brief ähnlichen Inhalts.

Herrn O. in M.

L. . . . .

Mein Herr!

Was soll, was kann ich von Ihnen in Hinsicht des Vorwandes urtheilen, dessen Sie sich auf Kosten der Ehre eines Andern bedient haben, um sich einen Zeitgewinn zu verschaffen? Ziemt es Ihnen, Mißtrauen in mich zu setzen, in mich, der bey weit wichtigern Fällen kein Bedenken trug, die Pflichten gegen Sie zu erfüllen, die er der Ehre eines Freundes schuldig zu seyn glaubte? Sie waren ganz in der Ordnung, wie es reelle Geschäfte

fordern, von mir zuvor und hinlänglich benachrichtiget, das werden die Postcharten beweisen müssen. Auch würde ich darauf dringen, daß es an den Tag komme, daß mein Avis an Sie gehörig eingegangen sey, wenn Sie es wagen wollten, Ausflüchte zu machen. Und opferten Sie denn bey der Annahme meiner Tratte etwas auf, da Sie so lange schon gedeckt sind, ohne daß ich darnach fragte, ob auch ich gedeckt sey? Ich hoffe von Ihrem Ehrgefühl, daß Sie besorgt seyn werden, die Ehre eines Freundes zu retten, der aus den gerechtesten Ursachen keinen Anstand nehmen wird, im Fall daß er von dem Gegentheil benachrichtiget werden sollte, Sie in ein Licht zu stellen, das für Sie von wenig Vortheil seyn würde. Doch ich fürchte nicht, daß Sie mich zu ernstlicheren Anstalten zwingen werden, um es offenbar werden zu lassen, wer von uns Beyden in dieser verdrüßlichen Sache der schuldige Theil sey. Ich warne Sie, um Ihnen auch hierdurch einen Beweis meiner ehemaligen Achtung zu geben, weil ich wünsche, daß ich mich ferner noch, wie zeither, nennen möchte ꝛc.

N. N.

53.

N. meldet seinem Commissionair in Hamburg, daß die für ihn eingekauften und ihm gesendeten Waaren zwar angekommen, aber von so schlechter Beschaffenheit wären, daß er nicht anders, als äußerst unzufrieden damit seyn könne.

So sehr ich ehedem Ursache hatte, mit Ihnen zufrieden zu seyn, so geben Sie mir doch jetzt schon zum zweyten Male in einem Jahre zu den größten Beschwerden Gelegenheit. Nicht nur empfing ich wider mein Vermuthen die letzt gesendeten Waaren sehr spät, sondern überdieß auch noch

in einem Zustande und von einer Beschaffenheit, mit welcher ich mich auf keinen Fall begnügen lassen kann. Ich ersuchte Sie um den feinsten Martinique, und was ich erhalten habe, gleicht mehr einer Triage-Sorte. Eben so wenig kann ich mit dem Indigo zufrieden seyn, der nicht nur schlecht gefeuert, sondern auch sehr gebröckelt und dabey nicht wenig naß ist. Ob ich Ihnen gleich bey der vorletzten Parthie meine Meinung sagte, so reizen Sie mich dessen ungeachtet zu neuen Vorwürfen und setzen mich in Verlegenheit. Daß ich dies Mal auf Refactie dringe, dürfen Sie mir nicht verdenken, da ich nie ohne höchste Noth Beschwerde führe, was Sie mir selbst, nach der langen Zeit, seit welcher ich mit Ihnen Geschäfte mache, werden bezeugen und zugestehen müssen. Ich erwarte baldigst Ihre Erklärung darüber, und finde ich solche nur so billig, daß ich mich einigermaßen gedeckt finde, so will ich mich auch dieß Mal noch zufrieden stellen lassen, indem ich gern voraus setzen möchte, daß Sie mich künftig besser bedienen und meine zeither von Ihnen gehabte gute Meinung nicht sinken lassen werden. Sollten Sie jedoch diese meine sehr billigen Vorschläge, die ich eigentlich als Forderungen behandeln könnte, nicht genehmigen, so werde ich mich wider meinen Willen genöthiget sehen, diese ganze Sendung des Caffees sowol, als auch des Indigo, zu Ihrer beliebigen Disposition liegen zu lassen.

N.

54.

O. antwortet X. auf die von diesem gemachte Anzeige seines Zahlungsunvermögens mit gerechten Vorwürfen.

Wer mein Herz einigermaßen kennt, weiß, wie empfänglich es für das Unglück seiner unverschuldet leiden-

den Mitbrüder ist und gern alles thut, Menschenelend lindern zu helfen; aber so bereitwillig es sich auch in solchen Fällen finden läßt, so hart weiß es gegen die zu seyn, die sich Ihr Unglück durch Leichtsinn zubereitet und andere zugleich mit unglücklich gemacht haben. Würden Sie, mein Herr, Gründe aufweisen können, die Sie rechtfertigen und entschuldigen müßten, so würde ich meinen Verlust still ertragen, und Ihnen eher aufzuhelfen suchen, als Sie niederdrücken; aber in fünf Jahren ein ansehnliches eignes Capital durchzubringen und eine Menge Menschen anzusetzen, die ihr kleines Vermögen sich sauer erworben hatten und mit Vorsicht und Sparsamkeit darüber wachten, dieß ist mehr, als zu übertrieben und verdient keine Verzeihung. Wäre ich früher, als seit einigen Wochen von Ihren Verschwendungen benachrichtiget gewesen, ich würde der erste gewesen seyn, der Ihnen Einhalt gethan hätte, und ich würde mir nie über diese meine Härte einen Vorwurf gemacht haben. Bestimmt hätte mich auch kein Mensch darüber als strafbar erklärt, dem die Pflicht, ein ehrlicher Mann zu bleiben, über alles gehen muß. Sollte das ansehnliche Capital, das ich bey Ihnen verliere, bey einem alten, sonst sehr redlichen und nur durch unvermeidliches Unglück niedergesunkenen Hause verloren werden, ich würde freundlich die Hand bieten, und lieber empor helfen, als zum Sturz beförderlich seyn, wie ich das schon oft genug bewiesen habe; aber es bey einem Manne zu verlieren, den das Glück von allen Seiten begünstigte, der den Namen eines alten Hauses trug, die väterliche Handlung bey guten Umständen übernahm, — wer hier noch ruhig bleiben kann, der müßte ein Engel oder — im höchsten Grade ein Leichtsinniger seyn. Vor zwey Jahren kauften Sie, ohne zu berechnen, ob bey dem Ertrage gewonnen oder verloren werde, das bedeutende Gut zu * *, rissen die schönen, obgleich nicht

im neuesten Styl erbaueten Gebäude desselben nieder, und baueten sie zu Pracht-Palästen auf, indeß Sie den Verwalter auf den Feldern machen ließen, was ihm beliebte; kauften in der Stadt eines der theuersten Häuser, ebenfalls um einen erstaunlichen Preis zu einer Zeit, wo Sie in Ihrer Handlung Ihre Capitale zwey Mal besser hätten benutzen können, und nun — Doch diese Grundstücke gehören ja Ihrer Frau, die nach Ihrem Eingebrachten greift, und wir Andern sollen mit 30 pC. nachsehen. Glauben Sie aber ja nicht, daß dieses so ruhig ablaufen werde, um Ihnen Gelegenheit zu geben, heimlich über die einfältige Gutmüthigkeit Ihrer Gläubiger lachen, wol gar spotten zu können; vielmehr versichere ich Ihnen, daß wir, die Hauptcreditoren, nachdem wir uns genauer nach Ihrer Lage erkundiget haben, vereint darauf dringen werden, mit Ihnen auf das schärfste zu verfahren und daß wir über das zugebrachte Vermögen Ihrer Frau die strengste Untersuchung werden anstellen lassen. Was Sie sich daher von nun an zu versehen haben, wird Ihnen einleuchtend seyn. Diese Erklärung ist keineswegs der Ausbruch des ersten Unwillens in unüberlegten Vorwürfen; vielmehr ist alles von uns reiflich erwogen worden: wollen Sie aber unsere gerechten Gründe für Härte ausschreyen, so stehet das Ihnen frey; wir werden uns nicht daran kehren, sondern nach diesen Gründen ferner gegen Sie verfahren, um endlich durch ein solches warnendes Beyspiel junge Verschwender aufmerksam zu machen und ihnen die Lust zu benehmen, auf Anderer Leute Unkosten in den Tag hinein zu leben. Nach meiner Ueberzeugung wird der, der dergleichen Fälle, wie den Ihrigen, mit zu großer Schonung und Nachsicht behandelt, zugleich ein Theilnehmer an der öffentlichen Verschlimmerung der Sittlichkeit, und dieß soll man wenigstens mir nicht Schuld geben.

55.

N. beklagt sich gegen seinen Commissionair in Hamburg, daß er ihm die gesendeten Waaren zu hoch angesetzt habe.

Herrn B. in Hamburg.

.....

Ich zeige Ihnen hierdurch an, daß die an mich gesendeten 900 ℔. Caffee und 600 ℔. Zucker richtig eingegangen sind, wobey ich Ihnen jedoch nicht bergen kann, daß ich mit den gestellten Preisen sehr unzufrieden bin. Wie kommts, daß einige hiesige Freunde von Ihnen billiger behandelt werden, als ich? Es ist mir nicht unbekannt geblieben, daß Sie diesen fürs Pfund 6 Pfennige weniger angesetzt haben, als mir, da jene doch auf drey Monat Credit kaufen, und ich Ihnen sogleich nach dem Empfange der Waare die Remessen übermache. Wenigstens sollte ich meynen, daß ich mit Jenen gleiche Rechte zu genießen hätte, wenn ich auch auf keinen Vorzug Anspruch machen kann. Daß ich bey dieser Anzeige keine andere Absicht habe, als Sie aufmerksam zu machen, und — mich in Zukunft vor ähnlichen Behandlungen zu sichern, das werden Sie mir zutrauen, und daß ich Ihnen nicht zu viel thue, oder mich durch Unwahrheiten habe hintergehen lassen, versichere ich als Mann von Ehre; auch stehen Ihnen stündlich die Beweise zu Befehl, daß der den hiesigen Freunden gesendete Caffee und Zucker nichts geringer, und der meinige nichts vorzüglicher ist; daß aber in dem Preis keine Irrung vorgegangen sey, das kann Ihre Conto corrente bezeugen. Will ich jetzt meinen Caffee und Zucker zu dem Preise auswiegen, wie Sie mir ihn angesetzt haben, so würde sich meine Kundschaft sehr bald von mir weg und zu denen wenden, die ihnen denselben Caffee und Zucker wohlfeiler verkaufen;

will ich ihn aber für denselben Preis, wie jene verkaufen, so leide ich Schaden und gebe mein eigenes Geld zu. Sie werden mir es daher nicht verdenken können, wollen Sie anders nicht unbillig seyn, wenn ich, um mich einigermaßen zu decken, Ihnen einen Abzug, vom Pfund 6 Pfennige, mache. Der Betrag der letztern Sendung ist ... Thlr. und nach Abzug .... Thlr. Diese können Sie auf mich durch die Gebrüder Reichenbach 8 Tage, dato entnehmen und dürfen daselbst der Annahme Ihrer Tratte vollkommen versichert seyn. Wollten Sie sich jedoch dieser billigen Bedingung nicht unterziehen, so würde ich deswegen keine Umstände machen; nur würde ich mir augenblicklich ein anderes Haus wählen, wo man sich es angelegener seyn läßt, dem Billigkeit wiederfahren zu lassen, der darauf Ansprüche zu machen hat.

G. R.

IX. Von Entschuldigungsbriefen.

Was man unter entschuldigen, rechtfertigen, vertheidigen, Ausflucht und Ausrede verstehe, ist oben (s. Abth. II. S. 47 und 57) deutlich aus einander gesetzt worden. Hier also nur noch einige Bemerkungen, wie man sich bey seinen Entschuldigungen oder Rechtfertigungen zu benehmen habe. Wer sich entschuldigen oder rechtfertigen will, muß die Gründe, wodurch dieses geschehen soll, nicht nur überdacht sondern scharf durchdacht haben, so daß die Sache hell am Tage liege und keinen Zweifel übrig lasse. Dieß wird er um so leichter bewirken, je mehr er seine Gründe in einer natürlichen Ordnung aufstellt, so daß sich aus der Ursache die Wirkung und Folge nicht ängstlich und künstlich, sondern freywillig und leicht, gleichsam von sich selbst entwickelt. Ferner muß man seine gute Sache mit einer gewissen edeln Freymüthigkeit vertreten,

und sich weder dabey kriechend, schüchtern und zurückhaltend, noch zu derb oder gerade benehmen, wobey man zugleich auch ganz besonders sein Augenmerk auf den Charakter desjenigen wenden muß, bey welchem man sich zu entschuldigen hat; denn Gründe, die den Sanguiniker leicht überzeugen, richten bey dem Phlegmatiker weniger aus; dieselben Verhältnisse treten z. B. auch bey dem Stolzen, Eiteln, Plumpen, Großmüthigen u. s. w. ein. Können wir unsere Unschuld nicht ganz vollkommen erweisen, trift uns immer noch ein Theil des Vorwurfs einer verletzten Pflicht u. s. w.; so werden wir für unsern Vortheil weit besser besorgt seyn, wenn wir unsern Fehler nicht erst lange durch Ausflüchte beschönigen, sondern ihn mit einer edeln Hingebung eingestehen. Einem solchen Betragen wird die Verzeihung selten, und von gebildeten Menschen, die über ihre Leidenschaften Herr sind, nie verweigert. Wer aber eine Verzeihung, auf sein Recht gestützt, ertrotzen will, erhält solche immer nur zur Hälfte, wenn man sie ihm auch ganz zu geben scheint. Wer sich auf seinen Witz verläßt, wenn er sich dem beleidigten Theile überlegen fühlt, wird sich nur eines sehr zweydeutigen Siegs zu erfreuen haben; denn die Wahrheit behauptet, und sollte es noch so spät geschehen, endlich doch ihre Rechte und der Witzling bestehet dann mit Schanden. Wer sich nicht schämt zu fehlen, der darf sich auch nicht schämen, um Verzeihung zu bitten. Schlüßlich will ich noch darauf aufmerksam machen, daß man mit dem Versprechen: seinen Fehler zu vergüten, nicht zu freygebig sey. Man überlege daher wohl, was man und wie man dieses zusagt; denn so manches, Andern zugefügte Unrecht läßt sich nie vergüten. Auch würde man sich nicht wenig lächerlich machen, wenn besonders der Geringere dem Vornehmern; der Aermere dem Reichern dieß versprechen wollte. Und verstehet es sich nicht

von selbst, daß ein wohlgesinnter Mensch sich hüten werde, einen Fehler zwey Mal zu begehen, um dann doppelt zu beleidigen?

Beyspiele.

56.

Entschuldigung auf die im obigen 45sten Briefe gemachten Vorwürfe.

Herrn G. H. L. in Lauban.

Hamburg ....

Beynahe kann ich es Ihnen nicht verdenken, daß Sie mein langes Stillschweigen in einige Unruhe versetzte. Allerdings mußte ich in Ihren Augen als sehr saumselig erscheinen; allein in demselben Augenblick, als Sie mich vielleicht Ihres Zutrauens unwürdig glaubten, war ich am meisten für Ihr Bestes besorgt und beendigte das mir aufgetragene Geschäft, wie ich mir schmeichele, zu Ihrer völligen Zufriedenheit. Wahr ist es, ich hätte vor 3, ja schon vor 5 Monaten Ihre 8 Packe Linnen verkaufen können; bald aber hieß mich ein zu geringer Preis, bald wieder ein Verkauf auf Zeit, wobey Sie keinen wahren Vortheil ziehen konnten, anhalten und auf günstigere Zeiten warten. Einige hiesige Commissionairs derselben Waarenartikel trugen kein Bedenken, loszuschlagen, in der Meinung, es sey besser, jetzt zu verkaufen, als die Güter länger lagern zu lassen; ich aber hatte bereits einen Wink, daß diese Waaren viel Nachfrage haben würden; noch mehr! man fragte schon bey mir aus verschiedenen Gegenden an, und nun hielt ich es für eine glücklichere Speculation, noch einige Zeit abzuwarten, als den ersten Stral der Hoffnung für den vollen Tag zu halten. Und meine Speculation ist gelungen. Ich habe Ihre Waaren sämmtlich zu ei-

nem sehr guten Preis, den höchsten, den Sie mir aufgaben, gegen baare Zahlung abgesetzt, wie Ihnen beyliegende Verkaufsrechnung eine bestimmtere Auskunft geben wird. Ich erbitte mir daher Ihre Befehle, wie, und auf welchem Wege ich Ihnen den Betrag zu übermachen habe. Möchte ich nun bey Ihnen nicht nur entschuldiget, sondern auch gerechtfertiget, und möchten meine Bemühungen so glücklich seyn, Ihr mir jederzeit gegönntes Zutrauen zu erneuern, warum ich Sie hiermit ergebenst bitte, indem ich Ihnen versichern darf, daß Sie immer mit einem eben so thätigen, als redlichen Mann zu thun haben sollen.

57.

Entschuldigung auf obigen 48sten Brief.

Herrn G. H. L. in Lauban.

Hamburg .....

Wüßte ich nicht ganz bestimmt, daß in dem Augenblicke als ich Ihre Zuschrift öffne, Sie bereits meinen am 25. . . an Sie abgesendeten Brief erhalten haben müßten, so würden mich einige harte Ausdrücke von Ihnen beleidiget haben, die mir sehr deutlich anzeigen, wie wenig Zutrauen Sie in meine Redlichkeit setzen. Zugegeben, daß Sie mein Stillschweigen befremden konnte, so mußte sich doch in Ihrem Innern eine Stimme zu meiner Vertheidigung erheben, da ich Ihnen eine lange Reihe von Jahren so viele Beweise meiner redlichsten Freundschaft, meiner vorzüglichsten Besorgniß für Ihren Vortheil gegeben habe. Und wenn ich Sie nun auch von Monat zu Monat durch Briefe mit neuen Hoffnungen hingehalten, oder Sie wol gar mit den Hiobsposten, wie solche Anfangs auf dem Platze waren, beunruhiget hätte, was würden Sie für Nutzen davon gehabt haben? Des ganzen Handels endlich überdrüssig, hätten Sie mir vielleicht Auftrag gegeben, bey der

ersten besten Gelegenheit zu verkaufen, und jetzt würden Sie, bey so glücklich veränderten Zeiten den gemachten Schaden bereuen, oder mir am Ende wol gar noch die unverdientesten Vorwürfe von der Welt machen. Glauben Sie nur, es bedurfte, weil ich meine Pflicht bereits schon erfüllt hatte, weder Ihres ersten Briefs, welchen ich Ihnen jedoch recht gern verzeihe; noch des zweyten, der mich, ich darf es Ihnen nicht verhehlen, nicht wenig geschmerzt hat; — doch in meinem Bewußtseyn liegt meine Genugthuung, die auch Sie mir nicht vorenthalten können, wenn Sie ein Gerechtigkeitsliebender Mann sind. Denn wenn Sie den Schritt bereits schon gewagt haben, wozu Sie in Ihrem letzten Briefe so bestimmt scheinen, so haben Sie ohne hinlänglichen Grund die Ehre eines redlichen Mannes verletzt. Darf ich Ihnen mehr sagen? Zum Glück sind die Herren, auf die Sie Ihr Vertrauen gesetzt haben, nicht nur erfahrne, redliche Männer, sondern auch meine Freunde. Die Zeit wird entscheiden, auf welchen von uns beyden ein nachtheiligeres Licht fallen wird, auf mich, oder auf Sie. Ich will Ihnen keine Vorschrift geben, wie Sie das wieder gut machen können, was Sie so schlimm gemacht haben, da ich Ihnen zutraue, daß Sie als Mann von Ehre wissen werden, was Sie einem Manne von gleicher Ehre schuldig sind. Schlüßlich bitte ich recht sehr, mich schleunigst zu benachrichtigen, wenn es nicht schon geschehen ist, wie ich Ihnen den Betrag der verkauften Waaren übermachen soll, da ich dieses verdrüßlichen Handels nun ganz überdrüßig bin. Aus Vorsicht folgt die Verkaufsrechnung nochmals beygeschlossen zu Ihrer Einsicht.

. . . . . .

58.

L. in Lauban bittet seinen Commissionair um Verzeihung.

Herrn — in Hamburg

Lauban .....

Ich eile, Sie redlicher, thätiger Freund, auf das dringendste um Verzeihung zu bitten. Geben Sie mir großmüthig jeden meiner unbescheidenen Vorwürfe zurück, und nehmen Sie dagegen meine innigste Hochachtung, meinen lebhaften Dank, meine höchste Zufriedenheit an. Sie denken zu edel, als daß Sie von einem Manne eine Uebereilung nicht vergessen könnten, der nicht durch Mißtrauen, sondern durch seine Liebe zur Ordnung irre geleitet wurde. Im Augenblick, als ich mich, gleichsam von mir selbst verlassen, bey einigen Freunden in Hamburg erkundigen und diese bitten wollte, mit Ihnen Rücksprache zu halten, empfange ich Ihren Brief, und denken Sie sich meine Erschütterung. Wohl mir! daß ich Ihrer Ehre nicht zu nahe getreten bin, die ich gewiß, wenn ich mich auch an jene Freunde gewendet hätte, mit der möglichsten Schonung behandelt haben würde. Wohl mir, daß ich mir schmeicheln darf, daß Sie mir verzeihen und eine Aussöhnung unter uns, mir nicht verweigern werden. Von nun an soll mein Zutrauen auf Sie unerschütterlich seyn, und um Ihnen einen Beweis davon auf der Stelle zu geben, überlasse ich es Ihnen ganz, wie und auf welchem Wege Sie mir den Betrag übermachen wollen. Nichts liegt mir jetzt mehr am Herzen, als daß ich mich Ihrer Freundschaft wieder versichert halten darf. Beruhigen Sie mich baldmöglichst, und entziehen Sie mir Ihr Zutrauen nicht, indem ich nie stärker, als jetzt, und von nun an für immer das Glück schätze, mit einem solchen Manne, wie Sie, in Verbindung zu stehen.

59.

Entschuldigung wegen einer verzögerten Zahlung.

Hrn. . .

. . . .

Verzeihen Sie mir, wenn ich nicht zu rechter Zeit meine Schuldigkeit leistete. Gewiß würde ich als ehrlicher Mann mit dem Tage Wort gehalten haben, wenn mich nicht einer meiner Freunde im Stich gelassen hätte, auf dessen Wort ich seit langen Zeiten so sicher rechnen konnte, als auf das meinige. Freylich muß ich auch ihn entschuldigen, denn selten trift auf einen Menschen so viel Unglück zusammen, als auf diesen wackern Mann, den die ganze Gegend wenigstens bedauert, wenn ihm auch nicht damit geholfen ist. Doch ich will Sie nicht von einem Unbekannten unterhalten, ob er gleich die unschuldige Ursache wurde, daß ich in Ihren Augen vielleicht nicht auf das vortheilhafteste erschien.

Mit Vergnügen trage ich meine Schuld bey Ihnen ab, und bitte Sie um die Erneuerung Ihres Zutrauens, dessen ich gewiß nicht unwürdig seyn werde. Erlauben Sie mir, daß ich meinen Waarenbedarf ferner von Ihnen ziehe, um Ihnen Gelegenheit zu geben, Sie in der guten Meinung fernerhin zu bestärken, die Sie von mir hegten und worin ich mich so glücklich fühlte. Sie sind zu billig denkend, als daß Sie diese kleine Verzögerung meiner schuldigen Zahlung zum Gegenstande eines Mißtrauens für meine ganze Lebenszeit machen sollten.

60.

Antwort des Hamburger Commissionairs auf obigen 55sten Brief.

Herrn N. in N.

Hamburg .....

Hätten Sie sich nur gefälligst bey Ihren dortigen Freunden erkundigen wollen, wenn diese Ihren Kaffee und Zucker von mir gezogen haben, so würde ich gewiß mit Ihrem etwas übereilten Vorwurf, wodurch Sie mich einer Ungerechtigkeit beschuldigen, verschont geblieben seyn. Diese Herren kauften schon in dem Monat April, und Sie drey Monate später. Wie schnell aber bey den jetzigen Conjuncturen (Zeitumständen) dergleichen Waaren in die Höhe gehen, darf ich einem so erfahrnen Manne, als Sie, nicht erst auseinander setzen. Erhielt ich jetzt von Ihren Freunden Aufträge, Zucker und Kaffee für Sie zu kaufen, so würden diese noch mehr klagen, als Sie, da beyde Artikel vier Tage später, als ich solche für Sie gekauft hatte, noch höher hinaufgegangen sind. Sie sind gewiß ein zu billiger Mann, als daß Sie mir zumuthen können, daß ich bey solchen Verhältnissen der leidende Theil seyn sollte, und ich hoffe, Sie werden mir Billigkeit wiederfahren lassen, sobald Sie nur bey Andern um die dermaligen Preise anfragen wollen. Sie werden mir daher die von der Betragssumme mir angesonnene Verkürzung wieder zu gute gehen lassen, und indem ich auf Ihren Befehl für Ihre Rechnung die Summe von Thlr. .. entnehmen werde, entweder an die Herrn Reichenbach Anzeige machen, oder mir erlauben, Sie mit diesem Verkürzungsbetrag zu belasten. In Erwartung Ihrer weitern Befehle ꝛc.

61.

Antwort des Commissionair auf obigen 53sten Brief.

Recht sehr leid thut mir es, Ihnen, ohne mein Verschulden, zu einem gerechten Unwillen Anlaß gegeben zu haben. Noch empfindlicher würde ich aber darüber seyn, wenn ich nicht die Beruhigung hätte, daß ich mir es jederzeit sehr angelegen habe seyn lassen, mich Ihrer Zufriedenheit versichert halten zu dürfen. Zwar muß ich es zu meiner Beschämung eingestehen, daß ich die Ihnen gesendeten Waaren, wegen überhäufter Geschäfte nicht genau untersuchen konnte, ehe ich solche an Sie abschickte; aber ich bin einigermaßen zu entschuldigen, da ich mich auf meinen Commissionair, der für mich diese Artikel kaufte, verließ, einen Mann, der mich noch nie hintergangen, und mich immer ganz vorzüglich verwahrt hat. Der Schade ist indeß geschehen, und ich will aus Achtung gegen Sie nicht die geringste Ausflucht suchen, um dieses mein Versehen zu beschönigen, vielmehr sollen Sie mit meiner billigen Denkungsart zufrieden seyn. Ich glaube Ihrem Bericht vollkommen, da ich in Sie, als einen ehrlichen Mann, ein vollkommenes Vertrauen setze, und mir Ihr Wort mehr gilt, als alle Mäkler, oder andere gerichtliche Zeugnisse. Gern werde ich Ihnen vom Caffee an den Ihnen gesendeten 900 ℔. — 25 ℔. von dem Indigo 600 ℔. 15 ℔ Refactie erstatten. Ich will nicht fürchten, daß mir dieser unangenehme Vorfall Ihr Zutrauen entziehen werde, indem ich Ihnen versichere, daß Sie niemals wieder Ursache haben sollen, ähnliche Beschwerden zu führen. Der ich mit Hochachtung verharre ꝛc.

X. Von Berathschlagungs- (Konsulenz-) Briefen.

Man erbittet oder ertheilt einen guten Rath. Wer um Rath bittet, hat 1) darauf zu achten, ob der, an den er sich wendet, Kenntnisse und Erfahrung genug hat, und im Stande ist, einen tüchtigen Rath geben zu können. Wer diese Bedingung aus den Augen läßt, wird sich es gefallen lassen müssen, übel berathen zu werden, denn ein Unkundiger kann nie ein ganz richtiges Urtheil fassen; auch kann man einen Mann von Ehrgefühl beleidigen, wenn man ihm zumuthet, über etwas zu entscheiden, wovon er keine Kenntnisse hat. So oft man auf die Aeußerung hört; „sie sind ein erfahrner Mann; sie wissen sonst alles“ so albern ist sie. Soll denn ein erfahrner, oder ein gelehrter, oder sonst ein Mann von vielen Kenntnissen alles in der Welt so genau durchforscht haben, daß er zum allgemeinen Rathgeber fähig seyn könne? — Welch ein Ansinnen! 2) muß man unterrichtet seyn, ob der, welchem man sich anvertrauet, in solchen Verhältnissen stehe, uns so dienen zu können, als er im Stande ist. Welch eine Forderung ist es, Jemanden, wie man im gemeinen Leben spricht, zwischen zwey Feuer zu stellen, z. B. von einem Freunde zu verlangen, daß er gegen seinen Freund entscheiden; oder daß ein Untergebener wider seinen Vorgesetzten handeln; oder einer dem andern, um sich Verdruß, oder wol gar Schaden zuzuziehen, dienen soll. Wer so etwas einem Andern zumuthen will, muß von dessen Unparteylichkeit und von einer besondern Zuneigung zu ihm überzeugt seyn; Dinge, die man nicht bey Jedem findet, wenn er uns auch seine Freundschaft tausend Mal versprochen, und sich zu allen möglichen Dienstleistungen erboten hat. Wer indeß einen solchen Freund gefunden hat, der mißbrauche jedoch dessen Güte

nicht, denn auch die innigste Freundschaft hat ihre Gränzen und macht auf Schonung und Zartgefühl Anspruch. Wer 3) Andere, denen er Einsichten und guten Willen zutraut, in den Stand setzen will, ihm einen gemessenen, nützlichen Rath zu geben, muß ihnen das, was er ihnen zur Entscheidung vorträgt, in gehöriger Ordnung und in den bestimmtesten Ausdrücken vorlegen.

In gehöriger Ordnung darum, weil dieses den Rathgebenden einige Erleichterung schafft, das Ganze schneller und richtiger zu durchdringen; denn die Darstellung, wie eine Sache, ein Vorfall ꝛc. auf einander erfolgt ist, leitet das Urtheil um so sicherer, da hingegen der Rathgebende, wenn das Hundertste in das Tausendste geworfen wird, mühselig die Folgerung aufsuchen muß und sich alle Augenblicke in Verlegenheit gesetzt sieht, ob auch das wirklich so auf einander gefolgt sey, als er sich es vorgestellt habe, und in diesem Zustande wird er nie einen festen Fuß zu einer sichern Entscheidung fassen können. Noch weniger erlaube man sich, das Ein Mal gesagte mit eingeschobenen Nebendingen, die oft zu Widersprüchen Veranlassung geben, zu wiederholen, denn der durchdringendste Verstand findet dann mancherley Faden darin, die ihn immer tiefer in das Labyrinth hineinführen, obgleich der Erzähler in dem Wahne stand, ihm einen Faden gereicht zu haben, daß er sich aus diesen Irrgängen um so leichter und geschwinder herausfinden solle.

Bestimmt muß aber der Ausdruck des Vortrags seyn, weil unbestimmte Ausdrücke oder Worte entweder zu einem Doppelsinn Anlaß, oder wenigstens doch nicht hinlängliches Licht geben, und wer im Dunkeln tappen muß, ist in Gefahr, von dem rechten Wege abzukommen. Es wird daher sehr nöthig seyn, daß der, welcher in einem Briefe einen Andern um Rath fragen will, diesen

Brief zuvor genau entwerfe, die Verhältnisse untereinander auf das nächste zusammenstelle und nicht bald vom Anfange zum Ende und vom Ende zum Anfange schweife und dann, wenn er nichts mehr zu erinnern und alles zusammen gestellt hat, was zusammen gehöret, seinen Brief erst ins Reine schreibe.

Der Rathgeber hingegen überlege wohl, ob er sich Kenntnisse und Erfahrungen genug zutrauen dürfe, richtig und bestimmt urtheilen zu können; denn je wichtiger der Gegenstand ist, worüber er sich zu erklären, unternimmt, desto verantwortlicher macht er sich. Und wenn er einen solchen Antrag annimmt, dann leite ihn, durch Entsagung alles leidenschaftlichen Wesens, einzig nur Vorsicht- und Wahrheitsliebe. Er unterstütze nach seiner besten Einsicht seine Meinung durch deutliche Gründe und klare Auseinandersetzungen, so, daß der Rathsuchende in den Stand gesetzt wird, zu urtheilen, ob der gute Rath für ihn nützlich sey, seinen Wünschen entspreche oder nicht. Findet er aber Bedenklichkeiten, sich der gegen ihn geäußerten guten Meinung zu unterziehen, z. B. der Rathfragende wisse nicht, daß der Berathfragte ein guter Freund dessen sey, über welchen er sein Urtheil äußern soll; oder daß er wol gar selbst in die schwierige Sache verflochten sey; so lehne er den Antrag von sich ab und verhehle die Ursache seiner abschlägigen Antwort nicht. Niemals aber dränge man sich auf, in fremden Angelegenheiten einen guten Rath zu ertheilen; denn man macht sich dadurch doppelt verantwortlich und genüßt selten den gehofften Dank davon.

Beyspiele.

62.

Eine Gesellschaftshandlung trennt sich. Dem ersten Diener der Handlung wird es von den zwey Handelsgesellschaftern freygestellt, bey welchem von Beyden er bleiben wolle. Die Entscheidung wird ihm schwer; er wendet sich daher an einen alten, erfahrnen, auswärtigen Kaufmann, seinen längstbewährten redlichen Freund, und bittet diesen um einen guten Rath.

Herrn C. in .

L. . .

Verehrungswürdiger redlicher Freund!

Erlauben Sie, daß ich mich in einer für mich sehr wichtigen Angelegenheit an Sie wende, und Sie um Ihren wohlmeinenden Rath ersuche, den ich von keinem meiner übrigen Freunde, so gut und weise als von Ihnen erwarten darf.

Als eine Neuigkeit melde ich Ihnen, daß die Herren O. und R. meine zeitherigen Prinzipale, ihre Gesellschaftshandlung aufzuheben entschlossen sind, Herr O. die ehemalige von seinem Vater ererbte Handlung behält und Herr R. eine neue errichtet. Keiner von Beyden will mich gern von sich lassen; keiner von Beyden will aber auch dem andern zu nahe treten, weswegen Sie es in meinen Willen stellen, mich für diesen oder jenen zu erklären. Daß mich dieses in keine geringe Verlegenheit setzt, werden Sie sich denken können, da Sie wissen, wie sehr ich Beyden ergeben, jedem von ihnen die größte Verbindlichkeit schuldig bin, und in meinem Herzen für keinen von Beyden irgend ein Vorzug Statt findet. Für

welchen soll ich mich nun bestimmen? Herr O. hat ein sehr bedeutendes eigenes Vermögen, besitzt schöne Kenntnisse, viel Erfahrungen, ist thätig und fleißig, gerecht und großmüthig gegen die, die in seinen Diensten stehen; Herr R. hat ein kleineres Vermögen, das er aber einzig seinem Fleiß, seinen Geschicklichkeiten und Erfahrungen, vorzüglich seiner edeln Sparsamkeit zu verdanken hat. Er stehet bey den hiesigen und auswärtigen Handlungen in dem größten Ansehen und der Segen des Vaters des Herrn O., in dessen Handlung er ehedem als Buchhalter angestellt war, und der ihn nachher zu seinem Gesellschafter und zum kaufmännischen Erzieher seines Sohnes erkohr, scheint im vollen Maase über ihn ergossen zu seyn. Der Vater des Herrn O. handelte gegen meinen unglücklichen Vater, der durch den Fall einiger holländischer Häuser gestürzt wurde, sehr edel, ob er gleich ein bedeutendes Capital bey ihm verlor, und machte ihm den Accord bey seinen übrigen Gläubigern leicht. Herr R. verwendete sich dergestalt für ihn und unterstützte ihn so thätig, daß der redliche Vater uns seinen vier Kindern eine bessere Erziehung geben konnte, und nicht einem ganz kummervollen Leben ausgesetzt war. Herrn R. verdanke ich es zugleich, daß ich in die Handlung des alten Herrn O. als Lehrling aufgenommen wurde, und ich muß Herrn R. das Zeugniß geben, daß er mich als ein zweyter Vater behandelt hat und daß ich ihm eigentlich alles, was ich weiß, meine ganze Bildung zu verdanken habe. Ihm verdanke ich sogar meine ganze Fähigkeit in der französischen und englischen Sprache, da er sich Sonntags seine Freystunden entzog, und sie meinem Unterrichte schenkte. Der junge Herr O. . erwählte mich gegentheils vor acht Jahren auf seinen Reisen durch Deutschland, Holland, England, Frankreich, Spanien, und durch die Schweiz, als seinen Begleiter, und behandelte mich durchaus mit der edelsten Freundschaft. Ihm

verdanke ich, die Welt kennen gelernt, und auf diese Weise meine Erfahrungen und Kenntnisse sehr erweitert zu haben. Sehr geehrt finde ich mich in dem Zutrauen beyder Herren, die mehr meine Freunde, als meine Prinzipale sind. Und dadurch führt mich die Pflicht, die ich Beyden schuldig bin, an einen Scheideweg, wo meine Einsichten nicht ausreichen, mich zu bestimmen, welchen Weg ich einschlagen soll. Ich werfe mich daher in Ihre Arme; Ihre Leitung, redlicher Freund, soll entscheiden, was ich zu wählen habe. Ihnen, als einem erfahrnen Manne, vertraue ich ganz, und Ihr Ausschlag soll mir die Richtschnur werden, meinem Schicksale ruhiger und entschlossner die Hand bieten zu können. Vier Wochen sind mir Bedenkzeit vergönnt worden; verzeihen Sie, daß ich dieses anmerke und zugleich bitte, mir binnen vierzehn Tagen Ihre gütige Antwort zukommen zu lassen, damit um je eher, desto lieber von meinem Herzen eine Last hinweg gewälzt werde, die wirklich hart auf demselben liegt; denn welcher Zustand ist angreifender, als der, worin ich mich jetzt befinde? Rechnen Sie auf meinen lebhaftesten Dank.

Z....

63.

Antwort auf obigen Brief.

Herrn Z. ..

....

Ihr freundschaftliches Zutrauen gereicht mir zum besondern Vergnügen, und ich nehme keinen Anstand, Ihnen nach meiner reiflichsten Ueberlegung zu sagen, was ich wenigstens nach meiner Ueberzeugung für das rathsamste in Ihrer Lage halte. Hegten Sie eine gemeine Gesinnung, so würden Sie es allerdings für besser halten, sich mit Herrn O. zu vereinigen, da dieser nicht nur

ein bedeutenderes Vermögen besitzt, als Herr R., sondern überdieß noch eine längst sehr angesehene Handlung fortführt, indeß Herr R. ein neues Haus errichten muß. Ob indeß Ihr Herz mehr an Herrn O, als an Herrn R. hange, dieß ist schwer, sehr schwer nach Ihren Aeußerungen zu errathen, da Sie sich Herrn O. eben so sehr als Herrn R. verpflichtet fühlen. Wollte ich annehmen, daß Herr R. gleichsam als der Gründer Ihres Glücks anzusehen sey, indem er sich Ihrer zu einer Zeit annahm, wo sich vielleicht Viele des hülflosen jungen Menschen entäußerten und seiner nicht gedachten; wollte ich weiter noch schließen, daß Herr R. gleichsam, als ein zweyter Vater an Ihnen handelte, sogar seine Freystunden Ihnen aufopferte, um sie Ihrer Ausbildung zu widmen: so dürfte es leicht zu entscheiden seyn, daß die Wagschale, worin Herrn R. Verdienste lägen, für diesen den Ausschlag geben müßte. Will man aber überlegen, daß Herr O. nicht weniger für Sie gethan hat, als Herr R. . ., indem er Ihnen, nach Ihrem eigenen Zeugnisse mit gleicher Freundschaft begegnete, und wenn wir die kostbare Reise nach Ihrem Werthe würdigen wollen, ebenfalls sehr viel zu Ihrer Bildung beygetragen hat, indem er Sie an einem Vorzuge Theil nehmen ließ, dessen sich hundert junge Männer in Ihrer Lage nicht rühmen können, so bleibt die Wagschale wieder mitten inne stehen. Damit Sie nun gegen keinen von Ihren Gönnern und Wohlthätern verstoßen, bey keinem als ein Undankbarer erscheinen, denn der Andere, dem Sie nicht zu Theil werden können, wird doch immer eine unangenehme Empfindung bey Ihrer Erklärung haben, so frey er sich zuvor davon glaubt, und Ihnen jeder versichert, daß sie, Ihre Entscheidung falle, auf welchen sie wolle, Ihre ungetheilten Freunde bleiben wollen; so dächte ich, Sie zögen sich aus dieser mißlichen Lage dadurch, daß Sie

das Loos, und also dem Zufall die Entscheidung überließen. Schlagen Sie dieses beyden Herren vor und hören Sie, was sie dazu sagen werden. Sollte aber Ihr Herz, geschätzter Freund, sich auf die Seite des Einen mehr neigen, als auf die des Andern, so rathe ich Ihnen, dieser Neigung zu folgen, und ihr den Ausschlag zu überlassen. Prüfen Sie sich deshalb nochmals, und erwägen Sie genau, daß in der Folge die Verläugnung dieses Gefühls Ihnen theuer zu stehen kommen könne, wenn besonders der Gedanke in Ihnen bis zur Ueberzeugung übergінge, daß Sie sich, ohne solch eine Aufopferung glücklicher und zufriedener befunden haben würden. Einen bestimmteren Rath kann ich Ihnen nicht geben; wenigstens ist dieser nach meiner jetzigen Ueberzeugung der beste.

Wie sehr ich an Ihren Schicksalen den freundschaftlichsten Antheil nehme, darf ich Ihnen nicht aufs neue versichern; Sie können daraus schließen, wie ich jedem Posttag von nun an mit Erwartung entgegen sehe, um von Ihnen zu erfahren, für welchen von beyden Herren sich entweder das Loos — oder auch für welchen Sie sich selbst erklärt haben. Ihre Entscheidung falle aus, wie sie wolle, so wird sie allemal doch nur das Werk eines bedachtsamen, vorsichtigen Mannes seyn, der von jeher der Achtung aller Edeln, insbesondere aber meiner innigsten Freundschaft würdig war. Dieß ist und wird immer das Bekenntniß bleiben

Ihres
aufrichtigen N. N.

64.

N. bittet seinen Freund um guten Rath, da man ihm zwey Gelegenheiten, sich vortheilhaft zu etabliren, vorgeschlagen hat.

Herrn P. in B.

.....

Sie nehmen zu sehr an meinem Schicksale Antheil, als daß ich anstehen sollte, Sie von einem mir bevorstehenden Glück zu benachrichtigen. Sie wissen, daß ich längst schon mit dem Gedanken umgegangen bin, mich zu etabliren, und daß ich nur noch zu keinem festen Entschluß kommen konnte, indem mir es bey jetziger Zeit mißlicher, als je schien, mit einem kleinen Vermögen, als Kaufmann, auf ein gutes Fortkommen rechnen zu dürfen. Und nun eröffnen sich mir mit Einem Mal zwey Aussichten, wo mir jede ein eigenes Glück darbietet.

Ich hatte vor einigen Wochen bey dem geheimen Rathe von Orlau auf dessen Rittergute Niederwirsch für meinen Prinzipal einige Geschäfte zu besorgen. Mit Verwunderung betrachtete ich mir das lange, weitläuftige Dorf, und überall sprach mir Wohlhabenheit und Vergnügen aus jedem Gute entgegen. Nicht ohne Lächeln erblickte ich im Vorbeyreiten einen kleinen, aber niedlichen Kramladen. „Auch hier wird Handlung getrieben?“ dachte ich, und ritt weiter fort. Ich stieg im Gasthofe ab, und was einem zunächst angehet, darnach fragt man am ersten. Ich erfuhr also, daß sich der Handelsmann des Dorfs sehr wohl befinde, ein Mann, über 20000 Thaler reich sey, daß man alles bey ihm haben könne, und daß er seine Waaren direct von Hamburg und wenig nur von Leipzig ziehe. Er thue dem benachbarten Städtchen seit zwey Jahren besonders, da er ein großes Loos in der Lotterie gewonnen habe und nun den Handel ins Weite treibe, einen gewaltigen Abbruch; denn die ganze Gegend

ströme zu ihm hin, und sogar viel Stadtleute kauften ihm ab. Da er kein gelernter Kaufmann sey, so wollten ihn die Kaufleute des Städtchens in dieser Gegend nicht mehr leiden, und machten dem alten, guten Manne sowol, als dem Herrn geheimen Rathe tausend Verdruß. — Ich ging aufs Schloß, ward von dem geheimen Rathe sehr wohl aufgenommen und mußte zur Tafel bleiben. Der geheime Rath war mit der Art, wie ich mein Geschäft abmachte, sehr wohl zufrieden, und unter andern Gesprächen kam er auf den Einfall und die Frage: ob ich mich nicht zu etabliren gedenke? Er wisse eine gute Gelegenheit und trug mir an, die Handlung in seinem Dorfe zu übernehmen. Er versprach mir, die Sache einzuleiten und meynte, daß ich vielleicht die junge, hübsche, wohlgesittete und häuslich erzogene Enkelin des alten Mannes, dessen Kinder alle gestorben wären, heurathen könne. Noch mehr! der Herr geheime Rath ging mit mir zu dem alten Manne, ohne im mindesten unsere Absicht zu verrathen. Wir traten in den kleinen, niedlichen Kramladen, der vollgepfropft von Material- und Ausschnittwaaren war, fanden das liebe Mädchen unter einer Menge Käufern, die es alle freundlich und schnell bediente, und von allen Liebe und Achtung genoß. Ich darf nicht sagen, wie mir zu Muthe ward. Auch den Großvater des guten Mädchens lernte ich, und in ihm einem würdigen Greis kennen. Und damit ichs nur kurz mache, der Herr geheime Rath hat sich meiner angenommen; ich bin jüngst acht Tage lang bey ihm in Niederwitsch gewesen, ich weiß, daß mich das Mädchen liebt, weiß daß der Alte mir es gern zur Frau geben wird, kenne den ganzen vortheilhaften Stand seiner Handlung und Marjane ist die Erbin von 25000 Thalern. Aber ich soll auf dem Dorfe leben, da ich seit meinem zwölften Jahre in einer der größern Städte Deutschlands mein Leben zubrachte und

an die große Welt gewohnt bin? Werde ich mich auch in den Kleinhandel schicken? — Fast zweifele ich daran, Sie werden mir einwenden, daß ich ja mit dem reichen Mädchen nicht auf dem Dorfe bleiben müsse — Ja, wenn das wäre! Aber der Großvater hat die Grille, daß der, der seine Enkelin heurathe, in Niederwitsch die Handlung fortsetzen müsse, weil er nicht zugeben wolle, daß das daselbst erworbene Vermögen an einem andern Orte in Umlauf kommen solle. Er glaubt dieses den Niederwitschern als Pflicht und aus Dankbarkeit schuldig zu seyn. Und dann — soll ich denn mein Glück einzig einem Weibe schuldig seyn? Daß ich das Mädchen wahrhaft liebe, daß ich mit ihm sehr glücklich und zufrieden leben würde, davon bin ich vollkommen überzeugt; aber wie gesagt, soll ich meinen Grundsätzen mit Einem Mal untreu werden? —

Die zweyte Aussicht die sich mir zeigt, ist ein Antrag, mich mit dem Sohne des Doctor O. in F., eine der nahrhaftesten Fabrikstädte in ** zu einer Handelsgesellschaft zu verbinden. Doctor O. ist ein angesehener und sehr reicher Mann. 12000 Thaler will er zum Fond der neuen Handlung niederlegen, wovon denn mein Vermögen nur den vierten Theil ausmacht. Dessen ungeachtet soll der Gewinn und Verlust sechs Jahre lang zu gleichen Theilen gehen, und ist diese bestimmte Zeit verflossen, dann soll es beyden Theilen freystehen, ob sie ihre Verbindung aufgeben oder solche fortsetzen wollen. Doch um das Ganze zu durchschauen, sende ich Ihnen die Punctation mit, worauf sich unser Vertrag gründen soll. Alles wäre mir genehm, nur daran stoße ich mich, daß ich den Herrn O. nicht ganz genau kenne. Vor einigen Jahren war er als Volontair in der S... Handlung in L. Man gab ihm damals Schuld, daß er sehr zur Verschwendung geneigt sey und sich lieber vergnüge, als arbeite;

doch will man versichern, daß er sich zu seinem Vortheil sehr geändert habe.

Ich habe nun mein ganzes Herz vor Ihnen ausgeschüttet. Von Ihrer Rechtschaffenheit, von Ihrem scharfen Blick, von Ihren Erfahrungen verspreche ich mir die sicherste Leitung, die ich mit der innigsten Dankbarkeit lebenslang verehren werde. Zwar möchte ich Sie nicht übereilen, und doch wollen es die Umstände, Sie zu bitten, Ihren guten Rath zu beschleunigen, indem man mir nicht länger, als einen Monat Bedenkzeit läßt, und besonders da sich, wie ich höre, täglich Liebhaber zu dieser Verbindung melden, wovon einige sogar von zwey der angesehensten hiesigen Häuser dem Doctor O. empfohlen worden sind. Ich empfehle Ihnen nochmals mein Bestes zu Ihrem freundschaftlichen Wohlwollen nnd verharre ꝛc.

65.

Antwort auf obigen Brief.

Herrn . .

. . . .

So mißlich es ist, in eines Andern Seele zu denken und zu rathen, so schwierig es besonders in einer solchen Angelegenheit ist, als die ihrige; so will ich mich doch Ihren Wünschen unterziehen, um Ihnen einen Beweis meiner Achtung und aufrichtigen Freundschaft an den Tag zu legen. Ich will Ihnen daher über beyde Gelegenheiten, die sich, Ihr künftiges Glück zu machen, darbieten, meine Meinung eröffnen, in so weit ich sie beyde nach meinen besten Einsichten geprüft habe. Lassen Sie mich mit dem Antrage des D. O. den Anfang machen, da er Ihnen der willkommnere zu seyn scheinet. Bey einer flüchtigen und der ersten Ansicht haben die Punctationen desselben allerdings etwas lockendes; dringt man

aber

aber tiefer in diese Puncte ein, so ergibt sich es bald, daß solche ein scharfsichtiger Rechtsgelehrter entworfen hat. Besonders verräth sich dieses bey der Bedingung, daß wenn nach sechs Jahren beyde Handelsgesellschafter nicht gesonnen seyn sollten, ihre Verbindung fortzusetzen, derjenige, der den wenigern Fond eingelegt, dem so viel bey Beendigung der Verbindung hinauszahlen solle, als zur Erfüllung des Ganzen eingelegten Quanti nöthig sey. Gesetzt nun, Sie wünschten die Verbindung aufzuheben, so müßten Sie an O.., der 12000 Thlr. zugebracht hat, 9000 Thaler hinaus bezahlen, da Ihr eingelegtes Vermögen nur den vierten Theil, also 3000 Thlr. beträgt. Werden Sie in 6 Jahren oder früher schon für Ihr Theil 9000 Thlr. gewonnen haben? Und haben sie sie gewonnen, und sollen sie wieder herausgeben, wofür haben Sie dann gearbeitet? Ich merke wol, daß der D. O. Sie dadurch binden will, und Sie hingegen denken, daß Sie nicht in die Lage kommen können, eine Aufhebung dieser Verbindung zu wünschen; aber, Freund, dieß würde ein sehr thörichter Wahn von Ihnen seyn. Ihr Gesellschafter kann ein lockerer Mann werden, da er bereits schon viel Anlagen zur Verschwendung hat, und den verderblichen großen Ton liebt; mögen Sie sich noch so sehr gesichert, mögen Sie ihm noch so manchen Riegel vorgeschoben haben, so werden Sie doch immer durch diese Bindung in Hinsicht der Herausbezahlung von 9000 Thalern den Kürzern ziehen. Aufrichtig gesprochen, so kann ich nicht begreifen, wie Sie diesen wichtigen Punct so flüchtig übersehen konnten. Ich, an Ihrer Stelle, würde Unrath geahnet und die ganze Punctation zurückgegeben haben. Selbst auch dann würde ich noch ein kaum vertilgbares Mißtrauen hegen, wenn man diesen Punct zurücknehmen wollte, wie man ihn aber gewiß nicht zurücknehmen wird; denn wer einmal versucht hat, einen andern zu übervortheilen, der wagt das weiter, nur feiner und

verfeckter. Und nach meinem alten, etwas aus der Mode gekommenen einfachen Grundsatz möchte ich Jedem rathen, sich so lange als möglich vor Gesellschaftshandlungen zu hüten, die leider an der Tagesordnung sind, und welche, die Zeit wird es lehren, eher den höhern wahren Geist der Handlung verscheuchen, als ihn sorgfältig pflegen. Wenn ich Ihnen indeß rathe, dieser Verbindung auszuweichen, so will ich Ihnen gerade nicht zureden, die zweyte Gelegenheit zu wählen, ob diese gleich viel vor der erstern voraus hat. Hier würden Sie doch Herr einer eigenen Handlung. Sie wollen einem holden, unschuldigen, reichen, häuslichen Mädchen Ihr Glück nicht zu verdanken haben und doch könnten Sie sich einer Handelsverbindung anvertrauen, deren Maßregeln nicht von den redlichsten Absichten zeugen und der Sie doch auch Ihr Glück zu verdanken hätten? Des Mannes Kenntnisse und Erfahrungen, sein Schutz, sein Fleiß, seine edle Sorge für sein Haus sind jedem Vermögen gleich zu schätzen, das ein Weib einem Manne zubringen kann, und ein unsittliches Weib wird einen Mann mißhandeln, wäre es auch noch so arm gewesen, so wie hingegen ein Weib von sittlichem Charakter, wenn es auch Millionen besäße, den Mann lieben und ehren wird, dem es Hand und Herz gab, und wenn er keinen Thaler im Vermögen gehabt hätte. Halten Sie mir es zu gute, wenn ich die Aeußerungen, als entehre es einen minder reichen Mann, ein reiches Frauenzimmer zu heurathen, durchaus nicht für einen richtigen Grundsatz, sondern für Grille, oder für einen nicht ganz verzeihlichen Stolz, bisweilen gar für Großsprecherey halte, die im Stillen ihr Unvermögen fühlt, sich durch höhere Eigenschaften, als Silber und Gold sind, behaupten zu können. Von Ihnen befürchte ich dieses jedoch keineswegs; denn lieben Sie das Mädchen wahrhaft, und werden Sie gleich innig wieder geliebt, so wird sich das

Uebrige von selbst finden; denn in solchen Fällen kann einzig nur Liebe um Liebe entscheiden. Aber Sie können sich nicht entschließen, der Stadt zu entsagen, weil sie von Jugend auf an das Leben der größern Welt gewöhnt sind! — Und doch getraueten Sie sich in F. vergnügt leben zu können, wo sich doch auch nur eine Mittelwelt, höchstens eine unglückliche Nachahmung der größern Welt befindet, die oft schlimmer und ekelhafter, als die geringste Kleinstädterey, und kostbarer, als der vornehmste Ton der großen Welt ist. Und wenn sie nicht einen ganz falschen Begriff vom Menschenleben haben, was könnte Ihnen in dem schönen, nahrhaften Niederwitsch fehlen? Der geheime Rath von Orlau verlebt daselbst mit seiner humanen Familie, die ich genau kenne, den größten Theil des Jahres; er fand Wohlgefallen an Ihnen und wünscht sie vermuthlich darum an sich zu ziehen, um in Ihnen einen guten Gesellschafter mehr zu haben; der Secretair des geheimen Raths, der Gerichtshalter, der Schullehrer, alle sind sehr gesittete, aufgeklärte, muntere Menschen und bilden gleichsam im schönsten Verein nur einen Körper und zugleich den Hofstaat des geheimen Raths; nicht weniger wohnen in Niederwitsch noch einige angesehene Familien, die um der Ruhe zu genießen, dem Stadtleben entflohen sind. — Freund, ich sage Ihnen, wäre ich unverheirathet oder noch jung, Sie sollten sehen, was geschähe! — Nehmen Sie nun noch zu den Aussichten in ein solch angenehmes Leben die bestimmtere Hoffnung zu einem sichern Gewinn. Wer hier kauft, bringt baares Geld; kein Nebenhändler kann dem Niederwitscher Kaufmann die Preise verderben, und da, wo ein unerfahrner Handelsmann in so kurzer Zeit 25000 Thaler erwerben konnte, da wird unmöglich ein gelernter, geschickter Kaufmann verderben. Sollte ich Ihnen rathen, so würde ich vorschlagen, diese Bekanntschaft einige Zeit noch

in Niederwitsch zu unterhalten, das liebe Mädchen genauer zu prüfen, und dann, wenn es Ihr Herz zu erwärmen weiß, wenn Sie seiner völligen Hingebung versichert seyn können und wenn Ihr Herz dieselben Gefühle für das Mädchen hegt, was sich freylich in drey, vier kurzen Zusammenkünften nicht erforschen läßt, dann es in Gottes Namen zu wagen, Niederwitsch zu wählen, um überzeugt zu werden, daß die Liebe selbst eine Einöde zu einem Paradies umzuschaffen weiß. — Möchten meine Gründe Sie überzeugen, daß dieser mein Vorschlag keineswegs das Werk eines flüchtigen Einfalls sey. Wenigstens bin ich mir bewußt, daß ich dabey die Redlichkeit nicht beseitiget habe, die des Freundes Pflicht ist, und der Sie es zuschreiben müssen, wenn ich mitunter ein ernstes Wort habe fallen lassen, ohne Sie jedoch dadurch beleidigen zu wollen. Sie können sich es vorstellen, wie wichtig mir es sey, von Ihnen bald zu hören, auf welche Weise Sie Ihr Glück gründen werden, da mein aufrichtigster Wunsch ist, Sie vergnügt und zufrieden zu wissen. Erfreuen Sie mich bald mit dieser Nachricht und bleiben Sie mein Freund, wie ich jederzeit der

Ihrige

N. N.

XI. Von Warnungs- oder Vorsichtigkeitsbriefen.

Man warnt einen Freund, wenn er uns um guten Rath fragt und uns gleichsam auffordert, ihm unsere Meinung zu sagen, und dann sind diese Briefe ein Nebenzweig von den rathgebenden Briefen. Alle Vorschriften, die bey jenen galten, werden auch hier wieder ihre Rechte behaupten. Ich will sie also eben so wenig wiederholen, als solche durch neue Beyspiele erläutern.

Man warnt aber auch bisweilen einen Freund, ohne von ihm aufgefordert zu seyn, wenn man ihn in Gefahr sieht und es für Pflicht hält, ihn aufmerksam zu machen, damit er solcher noch zu rechter Zeit entgehe. Wer dieses unternimmt, erkundige sich ja zuvor aufs gewissenhafteste, damit sich das, was er behauptet, wirklich so verhalte, und sehe sich wohl vor, daß er nicht einen täuschenden Schein statt der Wahrheit selbst ergreife. Nie warne man aus bloßer Vermuthung, sondern einzig durch Gründe und unwidersprechliche Beweise, welche allein überzeugen können. Man warne mit Schonung, damit man nicht erbittere; denn Erbitterung macht hartsinnig und entfernt das Zutrauen. Man warne aber nie in versteckten Worten, so daß der Andere errathen soll, was wir haben wollen. Ein solches Benehmen erzeugt die üble Meinung, daß der warnende Freund seiner Sache entweder nicht gewiß sey, oder ein böses Gewissen habe. Es ist wirklich unverzeihlich und entheiligt die Pflicht der Freundschaft, einen Freund ohne hinlängliche Ursache beunruhigen zu wollen oder ihn in peinliche Ungewißheit zu setzen. Ganz schlecht ist es aber, Jemanden in einem annonymen Briefe zu warnen. Wer einen Andern von einer Gefahr retten will und kann, darf sich der edeln That nicht schämen, nur muß er dabey mit Klugheit zu Werke gehen. Wer seinen Namen bey einer solchen Handlung verbirgt, ladet den Verdacht auf sich, daß er ein Verleumder sey. Wer unter Nennung seines Namens nichts auszurichten vermuthet, wird noch weniger ausrichten, wenn er ihn verhehlt; schlimmer ist es noch, wenn er einen andern entlehnt. Wer überzeugt ist, daß er nichts ausrichten kann, wird klüger handeln, wenn er ganz schweigt. Wahrheit verlangt eine offene Stirne, wenn sie nicht verkannt werden soll. Ich habe diese Bemerkungen nicht unterdrücken wollen, weil ano-

nyme Warnungsbriefe, wovon die meisten den Stempel des Verleumders oder wol gar eines noch verworfneren, eines solchen Menschen an sich tragen, der aus Schadenfreude die Ruhe seiner Mitmenschen untergräbt, jetzt sehr üblich sind, wovon man sich oft genug, sogar aus öffentlichen Blättern überzeugen kann; ein trauriger Beweis von zunehmender Sittenverderbniß!

Da der größere Theil, sowol der Berathschlagungs- als auch der Warnungs- und Vorsichtigkeitsbriefe mehr in den Kreis der freundschaftlichen, als der Geschäftsbriefe gehört, so sind von jeder dieser Gattungen nur einige ausgeführte Briefe geliefert worden.

66.

H. warnt seinen Freund N. sich mit dem Kaufmann X. nicht zu tief einzulassen.

Da man sich hier überall wundert, wie Sie in Herrn X. ein so großes Vertrauen setzen können, und ich dieses so oft hören muß, so fühle ich mich endlich gedrungen, die Rechte unserer Freundschaft gültig zu machen und mein Gelübde zu brechen, mich nie in die Geschäfte meiner Freunde mischen zu wollen. Freund, indem Sie Herrn X. Waaren über Waaren anvertrauen, geräth er in einen kaum denkbaren Wirrwarr, und schleudert bey seinem Verkauf, daß man wol einsieht, daß er, indem er andern nachtheilig werden muß, sich selbst zuerst stürzt und diejenigen in Verlegenheit setzt, die da Wunder glauben, was X. für Geschäfte mache. Aus einem solchen Handel, wo einer ein kleineres Loch zu, und dadurch ein anderes größer macht, muß endlich ein gewaltiges Loch werden und die Letztern, die bey einer solchen Flickerey im Spiel sind, haben die Nachwehen, indeß die frühern, welche sich mit Klugheit zu rechter Zeit zurückzogen, sich

ins Fäustchen lachen, und Andern gern die Geschäfte gönnen, die sie mit einem solchen Manne betreiben. X. zieht seinen Kaffee und Zucker von Ihnen, und verkauft das Pfund zu 11 Gr. 6 Pf., das ihm bey Ihnen selbst 12 Gr. 3 Pf. zu stehen kommt. Was sagen Sie dazu? — Wer zu ¼ und ½ Centner bey ihm kauft, kommt noch besser weg. Indeß aber der Wirrwarr von Menschen in seinem Gewölbe nicht aufhört; indeß er überall den Ton angibt und ein sehr großes Haus macht, auch bey allen öffentlichen Lustbarkeiten der erste ist, hören doch die Verlegenheiten nicht auf und kein Morgen vergeht, ohne daß ihm einige hiesige Advocaten ihre unangenehme Cour machen. Sie werden klagen, daß Sie mit diesem Manne zu tief schon stecken, um schnell abzubrechen; aber, wenn Sie nun immer tiefer und tiefer hinein gerathen? Ist es nicht besser, etwas, als gar nichts zu retten? — Könnten Sie nur entfernt auf den Gedanken kommen, daß mich die kleinste Parteilichkeit oder Nebenursache zu dieser Eröffnung habe leiten können, so würde ich gewiß geschwiegen haben. Da aber meine Handlungsgeschäfte mit denen des Herrn X. auch nicht in der geringsten Verbindung stehen, so dürfen Sie mir zutrauen, daß mich kein Eigennutz verleite und daß ich einzig den Pflichten redlicher Freundschaft habe Genüge leisten wollen. Könnten Sie mich verkennen, so würde ich es bedauern, und dann um so ruhiger schweigen. Daß ich Ihnen das alles unter dem Siegel des freundschaftlichsten Vertrauens eröffnet habe, verstehet sich von selbst; im Nothfall aber würde ich mich auch durch klare (eclatante) Beweise rechtfertigen (legitimiren) können. Doch, was besorge ich! Ich darf ja längst schon hoffen, daß Sie überzeugt sind, wie sehr ich bin

Ihr

aufrichtiger . . .

XII. Von Bittschreiben.

Zu den Bittschriften werden vorzüglich die sogenannten Supplikeu, Pro-Memorias, Ansuchen, überhaupt alle Vorstellungen gerechnet, die man an den Landesherrn, oder an dessen Dicasterien, Collegien ꝛc. ergehen läßt. Da diese gewöhnlich in einem eigenen Curialstyl abgefaßt werden müssen und dieser Sprache der Kaufmann selten mächtig ist, so überläßt man es dem Rechtsconsulenten die ihnen aufgegebenen Puncte nach unserer Leitung in eine der Verfassung gemäße Form zu bringen. Eine der Hauptregeln für die Bittschreiben ist die, daß man das, warum man bittet, von der Seite vorträgt, die auf den Leser den stärksten Eindruck machen kann. Wer weiß nicht, daß sich die meisten Dinge in der Welt von verschiedenen Seiten betrachten lassen, die bald mehr, bald weniger mit der wahren Beschaffenheit derselben in Verbindung stehen. Will man daher in solchen Fällen, wo man eine Bitte vorträgt, nur auf sein liebes Ich Rücksicht nehmen, so wird man oft bald ein Lächeln, bald ein Kopfschütteln erregen und durch dergleichen falsche Voraussetzungen verleitet, nur schwer, auch wol gar nicht zu seinem Zweck gelangen. Vorzüglich muß man seine Bitten so vorzutragen suchen, daß dem andern die Gewährung derselben nicht von großen Schwierigkeiten zu seyn, noch weniger ihm zum Nachtheil zu gereichen scheine; aber man übertreibe dieses auch nicht auf der entgegengesetzten Seite, weil es anstößig werden kann, etwas für eine Kleinigkeit zu halten, was der, an den wir uns wenden, für wichtig halten könnte. Besonders nehme man eine solche Wendung, daß dem, der unsere Bitte erfüllen soll, ein Vergnügen daraus erwachse, Großmuth, Menschenliebe äußern zu können; oder man schmeichle ihm so, daß er sich in der guten Meinung,

die wir von seinem Einfluß auf andere haben, wohlgefalle und dadurch alle seine Kräfte aufbiete, diese gute Meinung in uns zu bestätigen.

Bey den Bittschreiben an unsere Freunde hingegen hat man darauf zu achten, daß man nie zu hohe Ansprüche auf Gefälligkeit, Nachsicht, Unterstützung u. s. w. mache, die Bitte gehörig mit Gründen unterstütze und der Sprache Lebhaftigkeit einhauche, daß sie, wenn die angeführten Gründe den Verstand überzeugt haben, das Gemüth zur Willfahrung geneigt machen, es entweder sanft bewegen oder — erschüttern. Doch hüte man sich dabey vor aller Ueberspannung; denn je einfacher die Worte unserer Darstellung, je herzlicher und bescheidener sie sind, einen desto sicherern Eindruck werden sie machen. Vorzüglich sey Kürze ein Hauptgesetz dieser Briefart. Man vermeide daher alle Wiederholungen, da die Energie schnell ans Herz dringt, Weitläuftigkeit aber das Herz entweder gleichgültig, oder wenn man es schon erwärmt hätte, wieder erkalten läßt. Eine nicht unbedeutende Anzahl von Bittbriefen in mancherley Fällen des menschlichen Lebens, die solche veranlassen können, finden sich in meinem oben (s. Abtheilung II. S. 90) angezeigten allgemeinen Briefsteller v. S. 497 — 558. Hier nur indeß zwey Beyspiele:

67.

K. meldet seinem Freunde R., daß eine in seiner Nachbarschaft ausgebrochene Feuersbrunst sein ganzes Vermögen verzehrt und ihn zum unglücklichen Mann gemacht habe.

Herrn ....

L. ....

Hören Sie mein Unglück und bedauern Sie mich. Vor 8 Tagen zur Nacht brach in meiner Nachbarschaft eine fürchterliche Feuersbrunst aus und griff dergestalt um sich, daß binnen einer halben Stunde die ganze Straße in vollen Flammen stand und jeder nur darauf bedacht seyn mußte, sein Leben zu retten. Ich will nicht durch erschütternde Gemälde auf Ihr Herz einstürmen; wenig Worte umfassen mein Elend; ich bin seit jener fürchterlichen Stunde zu einem armen, zu einem sehr armen Mann geworden. Ruhiger würde ich dieses Unglück ertragen, wenn es meine Person allein getroffen hätte; allein mein armes Weib, welches der Schreck in ein hitziges Fieber gestürzt hat, und welches seit diesem Morgen zwischen Leben und Tod schwebt; meine armen Kinder, die halbnackend um mich her sitzen, und von fremder Mildthätigkeit ihre Erhaltung erwarten; und dann, was zur ganzen Vollendung meines Unglücks gehört, alle meine Handlungsbücher sind verbrannt, und die kleine Summe meines geretteten baaren Cassabestands, indem ich nur erst den Tag zuvor, ehe die Zerstörung über mich hereinbrach, einige bedeutende Remessen gemacht hatte, ist mir geraubt worden, so daß mein ganzes Vermögen nur noch in einigen Groschen, und von meinen großen Waarenvorräthen in einem kleinen Faß Zucker und ungefähr 600 ℔. Caffee bestehet, welche sich am Ende der Straße befanden, wohin sich das Feuer

nicht verbreitete. Wie soll ich nun den Namen eines ehrlichen Mannes behaupten, der zeither mir mehr, als Reichthümer galt? wie soll ich meine Gläubiger befriedigen? Leider sind meinem Gedächtniß alle die Summen meiner nicht geringen außenstehenden Schulden entschwunden, und ich muß mich einzig auf die Redlichkeit meiner Schuldner verlassen; dagegen aber haben sich die Summen tief bey mir eingegraben, die ich zu bezahlen habe, und nun nicht bezahlen kann. Hätte ich nicht das Zeugniß für mich, daß mich von jeher Alle, mit welchen ich in Verbindung stand, für einen rechtlichen Mann gehalten hätten, ich würde vor Verzweiflung den Tod suchen. Sie, erhabener Menschenfreund, haben die größten Forderungen an mich; nächst Ihnen die Herren St. und A. — M. und Comp., F. und Comp. Haben Sie Mitleid und Erbarmen mit mir und rechnen Sie Ihren durch mich zu erleidenden Verlust nicht mir, sondern einer höhern Hand zu, die über mich dieses unaussprechliche Unglück verhängt hat. Gönnen Sie mir einige Monate zu einer ruhigern Ueberlegung, vielleicht gelingt es mir während dieser Zeit, ein Verzeichniß meiner ausstehenden Schulden entwerfen zu können, und sobald ich einen festen Fuß fassen kann, eile ich, Ihnen alles, was mir der Raub der Flammen übrig gelassen hat, anzubieten, um alles zu thun, was nur einigermaßen zu Ihrer Schadloshaltung in meinen Kräften stehet. Vielleicht hilft mir Gott auf eine unvorherzusehende Weise; wenigstens will ich bey jeder Gelegenheit, die sich mir zur Verbesserung meiner traurigen Lage darbieten wird, mit der treuesten Sorge, mit dem äußersten Fleiße, mit meiner möglichsten Thätigkeit keine Mühe, und keine Entsagung scheuen, um dann als völlig gerechtfertigter ehrlicher Mann vor Allen zu erscheinen, die mich Ihres Zutrauens, Ihrer Freundschaft würdigten. Sie, vortreflicher

Mann! mit der Bitte zu belästigen, mir in meinem hülflosen Zustande einen Weg zu meinem künftigen Fortkommen zu bahnen, würde einer Unverschämtheit nicht ganz unähnlich sehen. Ich schweige daher und blicke voll Vertrauen zur vergeltenden Vorsicht und gehe meinem Schicksal ohne Murren in christlicher Ergebenheit entgegen. Ist es in dem Rathe des Ewigen beschlossen, daß nie Freude in mein Herz kehren soll, so unterwerfe ich mich seinem heiligen Willen; sollte aber je — Doch ich will durch Hoffnung mir mein Unglück nicht erschweren, will dulden, meine Pflicht erfüllen, und einzig darin meine Beruhigung suchen. Nur diese einzige Bitte gewähren Sie mir, den Herren St. und A. in L., M. und Comp. in B. und F. und Comp. in Hamb. mein Unglück menschenfreundlichst zu melden und mich durch Ihre gütige Fürsprache zu unterstützen, da es meine Geistesschwäche nicht erlaubt, mehrere Briefe für jetzt zu schreiben. Schlüßlich ersuche ich Sie, mir die vor 8 Tagen von Ihnen verschriebenen Waaren nicht zu senden, da ich nicht weiß, wovon ich solche bezahlen soll, ob ich gleich meiner Kinder wegen sorgen muß, hiesigen Orts wieder ein Gewölbe und eine Handlung zu eröffnen, so ärmlich solche auch seyn mag. Lebenslang werde ich alle Beweise Ihrer mir erwiesenen Freundschaft im Herzen tragen und meine Dankbarkeit wird nur mit dem letzten Hauche meines Lebens für diese Welt erlöschen, in jener aber soll sie mit meinem unsterblichen Geiste fortdauern. Gott beschütze Sie und Ihr werthes Haus vor allem solchen und ähnlichen Unglück, dieß ist der heiße Wunsch

Ihres

aufrichtigen Verehrers

H. G. K.

68.

K. meldet an F. und Comp. in Hamburg den in obigem Briefe enthaltenen traurigen Fall des Kaufmanns K. und bittet für denselben.

In der Ueberzeugung, wie sehr Sie an den unverschuldeten traurigen Schicksalen guter Menschen Antheil nehmen, erfülle ich die Bitte des Herrn H. G. K. in B. und melde Ihnen das Unglück, das diesen braven Mann betroffen hat. Doch meine Worte würden weder das schreckliche Ereigniß stark genug, noch den edeln Charakter des aller Unterstützung würdigen Unglücklichen genau genug schildern; ich bin daher so frey, ihn selbst sprechen zu lassen, und dessen an mich geschriebenen Brief abschriftlich von Wort zu Wort dem meinigen beyzuschließen.

Nicht ohne Rührung las ich seine Abbestellung der von mir verschriebenen Waaren. Ich habe ihm dessen ungeachtet solche auf 12 Monat Zeit geschickt, mich auch zu einem Vorschuß eines Capitals erboten, indem ich es für Pflicht halte, ihn zu unterstützen, da man von seiner Ehrlichkeit sowol, als seiner Thätigkeit, hauptsächlich aber von dem guten Rufe, worin er allgemein stehet, erwarten kann, daß er sich bald wieder helfen und daß ihm Gott gewiß den Verlust ersetzen wird. Meinem Gefühle nach, wagt man mit ihm wenig, und hätte man auch einigen Verlust, so glaube ich, daß es die Pflicht der Menschlichkeit von uns fordert, einem unverschuldet Unglücklichen eher aufzuhelfen, als ihn seinem Elende zu überlassen. Gewiß sind auch Sie dieser Meinung und ich werde keine Fehlbitte thun, wenn ich den unglücklichen K. Ihrer besondern Aufmerksamkeit empfehle. Sie kennen ihn, der zu edel ist, um uns mit Bitten zu be-

stürmen und der nur um Nachsicht bittet und den letzten Rest seines Vermögens aufopfern will, um seine Gläubiger zu befriedigen, seit langen Jahren zu gut, als daß ich Ursache hätte, noch ein Wort weiter hinzuzusezzen. Daß er noch nicht selbst an Sie geschrieben hat, werden Sie ihm unter solchen Umständen verzeihen; deshalb aber gewiß keinen Augenblick anstehen, ihm die Unruhe zu benehmen, die so lebhaft aus seinem Briefe spricht und durchaus den redlichen Mann verräth. Mit Hochachtung verharre und ꝛc.

XIII. Von Wohlstandsschreiben.

Zu diesen werden vorzüglich die Glückwünschungs- und Condolenzbriefe, Danksagungen u. s. w.; kurz alle solche Briefe über Gegenstände gerechnet, bey welchen man seinen Freunden und Gönnern seine Aufmerksamkeit, seine Theilnahme beweiset und die Vorschriften, die uns der Wohlstand vorschreibt, erfüllt. Da diese Briefe aber nicht eigentlich in das Geschäftsfach des Kaufmanns, sondern nur für die freundschaftlicheren Verhältnisse gehören, so will ich mich bey ihnen nicht aufhalten, sondern nur diejenigen, welche sich auch von dieser Gattung von Briefen näher zu unterrichten wünschen, auf meinen allgemeinen Briefsteller verweisen.

XIV. Von Briefen vermischten Inhalts.

Da man oft in einem Briefe über mehrere, und nicht selten verschiedenartige Gegenstände schreiben muß, so wird man sich vorzusehen haben, daß man dieselben nicht bunt durcheinander hinstelle und dadurch einen dem

Leser unangenehmen Uebelstand verursache. Man mache den wichtigsten Gegenstand zu dem ersten aus der Absicht, damit man des Lesers Aufmerksamkeit am vorzüglichsten auf diesen richte; nach diesem lasse man den nächstwichtigen, und so einen nach dem andern folgen. Da es die Natur der Geschäftsbriefe mit sich bringt, daß gewöhnlich dem einen, wie dem andern, dem Schreiber und dem Leser, dieselben verabhandelten Gegenstände gleichwichtig zu seyn pflegen, so wird die Wahl leicht seyn, welchen Gegenstand man zu dem wichtigsten, und also zu dem ersten des Vortrags zu machen habe. Fügte sich es jedoch, daß der wichtigere Gegenstand den Leser genauer angehe, als den Schreiber, so wird es der Artigkeit gemäß seyn, diesem den Rang zu gönnen und ihm das eigene Interesse einstweilen nachzustellen.

Gesetzt nun, man hätte über folgende Gegenstände zu schreiben: man wünsche 1), daß man die in seinem letzten Briefe bestellten Waaren bald möglichst erhalte, weil bey den so leicht schwankenden Preisen ein längerer Aufschub Nachtheil bringen könne; 2) daß man einen Wechsel an den Empfänger dieses Briefs abgegeben habe, 3) daß O. in M. Güter senden werde, die man ebenfalls aus oben angeführten Gründen schleunigst erwarte; 4) daß man über den und den, nach dem man sich habe erkundigen sollen, folgende wenig erfreuliche Auskunft zu geben habe: so würde man diese vier Gegenstände also zu ordnen haben, daß man mit der Wechselsache, als dem wichtigsten, anfange, zugleich dabey als einen sehr bedeutenden Punct erwähne, wie der Empfänger den Betrag des auf ihn gezogenen Wechsels wieder einziehen könne; auf diesen Gegenstand würde die Bitte wegen schleuniger Bestellung der Waaren folgen, und daß man die in diesem Briefe bemerkten Artikel jenen früher bestellten beygefügt wünsche; alsdann könnte die

Nachricht und endlich der Bericht über Herrn N. N. folgen. Dieser Brief würde dann so lauten:

69.

Herrn ...

.....

Ich war heute so frey, einen Wechsel von 600 fl. in neuen Thalern zu fl. 2¾ an die Ordre des Herrn K. L. 14 Tage nach Sicht auf sie abzugeben. Sie werden die Gewogenheit haben, ihn einzulösen und für den Betrag auf die Herren L. et Comp. in M. für meine Rechnung ziehen. Auch wünschte ich die in meinem letzten vom 15 vorigen Monats bestellten Waaren sobald als möglich zu haben, indem ich bey einem längern Aufenthalt, da besonders die Preise jetzt so schwankend sind, gewiß Nachtheil haben würde. Diesen bereits bestellten Waaren belieben Sie noch die unten am Fuß bemerkten Artikel beyzufügen. Die Gebrüder O. aus M. werden Ihnen einige für mich bestimmte Güter übersenden. Diese lassen Sie sogleich beym Eingang an mich abgehen, wenn auch die Fracht etwas höher, als gewöhnlich seyn sollte, weil ich darauf keine Rücksicht nehmen darf, indem mir sonst ein weit bedeutenderer Schaden erwachsen könnte.

Auf Ihre Anfrage den Herrn N. N. betreffend, kann ich Ihnen zu meinem größten Bedauern keine ganz erfreuliche Nachricht geben. Seine Umstände sind gegenwärtig so zerrüttet, daß er Ihre beträchtliche Forderung unmöglich befriedigen kann, und ich fürchte, daß er, wollten Sie ganz nach der Strenge mit ihm verfahren, sich würde für zahlungsunfähig erklären müssen. N. N. scheint mir, nach dem Urtheile aller meiner Freunde, ein ehrlicher Mann zu seyn, der einzig durch zu große Spekulationen verleitet, an welche er seine ganzen Kräfte gewendet, jetzt durch Mangel an baarem Gelde

in

in einige Verlegenheit gerathen ist; aber alle, die ihn sehr genau kennen, versichern, daß es ihm gewiß noch glücken werde, wenn man nicht mit Gewalt in ihn einstürme, seine Gläubiger höchst wahrscheinlich binnen kurzer Zeit vollkommen zu befriedigen. Käme es aber jetzt zum Concurs, so müßten seine großen Waarenlager an verschiedenen, weitentfernten Orten und dann gewiß mit Nachtheil verkauft werden, wobey sich alsdann ein merkliches Deficit zeigen würde. Ich habe nun als Freund meine Pflicht nach bestem Wissen und auf das redlichste erfüllt; ihren bessern Einsichten bleibe die Wahl überlassen. Wären Sie jedoch gesonnen, den Weg der Strenge für den sicherern zu halten, so kann ich Ihnen den Herrn D. W. als einen unserer vorzüglichsten Rechtsgelehrten empfehlen, welcher besonders im Handelsrechte eine sehr lange Erfahrung und viel Gewandtheit hat, in großem Ansehen stehet und dabey ein sehr rechtschaffener und unbestechlicher Mann ist. Ich bin ꝛc.

XV. Von Speditionsbriefen.

Speditionsbriefe enthalten gewöhnlich die Anzeigen der von dem Versender verladenen Güter oder Waaren an den Empfänger derselben, sie mögen nun gerade an diesen selbst gehen, oder auch durch einen Weiterbeförderer eines Hauptablagerplatzes an ihn versendet werden. Diese Anzeigen werden mit der Post vorausgeschickt, um den Empfänger zu benachrichtigen, was für Güter, wenn und durch welchen Fuhrmann er solche zu erwarten habe. In diesen Briefen muß daher das Maß oder Gewicht, die Anzahl der Stücke (Colli), die auf denselben befindlichen Zeichen und Nummern, die Art der Emballage, der Name des Fuhrmanns oder Schiffers, die demselben bedungene Fracht, so wie die

Zeit der Abfahrt und des ungefähren Ankommens vollständig angegeben werden. Nicht weniger muß angezeigt werden, wie man die Güter zur Versendung, ob gut oder schadhaft verpackt, erhalten habe; und im letztern Falle, daß man die Emballage habe ausbessern und in guten Stand setzen lassen. Dieser Nachricht schließt zugleich der Spediteur seine Spesen- auch oft Verlags- und andere Berechnungen bey. Ein Spediteur würde in Verlegenheit seyn, wenn ihm Versendungen gemacht würden, von welchen er weder wüßte, woher sie kämen, noch wohin sie abgeliefert werden sollten; daher belehrt ihn dieser Brief zugleich, für wen, oder auf wessen Ordre er diese Güter zugesendet erhält; wie, unter welchen Bedingnissen, oder durch was für Gelegenheit er sie weiter befördern, von wem er seine gehabten Auslagen und die ihm gebührende Provision beziehen oder wieder erlangen soll. Da nun in dem Speditionsbriefe dasselbe stehen muß, was der Frachtbrief enthält, so wird man aufs strengste darauf achten müssen, daß in den Angaben, was der Empfänger von dem Fuhrmanne zu fordern und ihm dagegen zu leisten hat, alles gleichlautend und übereinstimmend sey, weil das geringste Versehen zu großen Weitläuftigkeiten, Verdruß und Kosten Veranlassung geben muß. Der Leipziger Handlungsbriefsteller bemerkt, und ihm sagt es Herr Buse in seinem vollständigen Handbuche der Comtoirkunde nach, daß die Speditionsbriefe dem Fuhrmanne mit dem Frachtbriefe zugleich, jedoch verschlossen an den Empfänger mitgegeben würden; das ist aber unrichtig und wider alle Erfahrung: denn da der Speditionsbrief der Vorläufer des Frachtbriefs seyn soll und der eine dasselbe, was der andere enthält, so möchte es dem Kaufmanne oder Spediteur nicht zuzumuthen seyn, daß er sich doppelte Mühe mache. Vielmehr ist der wahre Zweck der Speditionsbriefe, den Em-

pfänger in den Stand zu setzen, daß er nicht nur voraus erfahre, was für Güter, wenn, wie und durch wen er solche erhalte, sondern, daß er auch bestimmt behaupten könne, ob der Fuhrmann mit diesen Gütern ehrlich umgegangen sey oder nicht; denn würde es der Fuhrmann wagen, den Frachtbrief zu verfälschen, so würde er an dem vorausgegangenen Speditionsbriefe sogleich einen Ankläger und Verräther haben; hätte er hingegen den Speditionsbrief bey sich, so könnte er diesen unter allerhand Ausflüchten unterschlagen oder ebenfalls verfälschen. Es kann indessen wol seyn, daß einige Speditörs die Gewohnheit haben, den Speditionsbrief dem Fuhrmanne nebst dem Frachtbriefe mitzugeben; der vorsichtigere, und vorsichtig sollte doch jeder Kaufmann seyn, thut es aber gewiß nicht.

Beyspiele.

70.

Herrn St. in Leipzig.

Lüneburg ....

Auf Verlangen Herrn A. G. Rudolphi in B. sind heute durch mich von hier aus mit dem Fuhrmanne Peter Karsten von N. *Ein Fass und drey Ballen*, von No. 1. bis 4. *I. C. B.* bezeichnet unter pr. Schiffspfund ... Thlr. bedungener und ... Thlr. vorausbezahlter Fracht und ... tägiger Ablieferung an Sie abgesendet worden. Sie werden solche in Empfang nehmen, nach guter und wohl beschaffener Lieferung die übrige Fracht davon bezahlen, diese nebst den andern Unkosten Herrn Rudolphi (oder mir) in Rechnung bringen und für die weitere und schleunige Absendung laut Anordnung desselben bestmöglichst besorgt zu seyn die Gefälligkeit haben. Der ich mich in allen ähnlichen Fällen zur eifrigsten Ausführung Ihrer Befehle erbiete und die Ehre habe zu seyn ꝛc.

71.

Heyroth und Comp. in Hamburg benachrichtigen Herrn Jacob Winkler in Magdeburg, daß sie für ein Chemnitzer Handelshaus sechs Säcke Wolle zu Schiffe an ihn absenden.

Hrn. Jacob Winkler in Magdeb.

Hamburg ....

So eben verladen wir an Sie mit dem Schiffer Andreas Danz 6 Säcke Wolle *Sign.* M. et O. No. 4. — 10. welche für die Rechnung des Herrn Mildenthal und Ohlenfeld in Chemnitz gehen. Der Lohn ist ..... p. Schiffspf bedungen worden. Belieben Sie diese 6 Ballen gefälligst in Empfang zu nehmen, und damit nach weiterer Ordre zu verfahren. Das Connoissement (den Schiffsfrachtbrief) legen wir Ihnen in Abschrift bey.

Heyroth und Comp.

72.

Johann Merz und Comp. in Hamb. versenden, wenn sie nicht besondere Vorschriften haben, ihre Güter an O. in Lüneburg, und O. an H. in Lpz. O. hat Güter von Joh. M. erhalten und sendet solche nach Lpz. an H. zur Beförderung an Ort und Stelle.

Herrn H. in Lpz.

Lüneburg ...

Heute habe ich durch den Fuhrmann Reut aus .... folgende von Joh. Merz und Comp. nach beyliegender Factura verzeichnete Güter an Sie abgerichtet, weshalb ich bitte, davon gehörige Anmerkung nehmen zu lassen, jedes nach Anzeige richtig zu befördern und uns unsere

Prävalition (gehabte Auslagen an Frachtlohn, Spesen ꝛc.) zur weitern Nachnahme in .... Thlr. gutzuschreiben. Was sie durch unsere Fuhren aufzugeben Gelegenheit haben werden, soll mir angenehm seyn

D.

73.

H. in Lpz. antwortet D.; meldet ihm die Ankunft der Güter und macht ihm Anzeige von den an ihn verladenen Gütern.

Herrn D. in L.

Lpz. .....

Nach Ihrer von .... 1805 erhaltenen Nachricht haben mir Ihre Fuhren die angegebenen Güter richtig und wohl geliefert. Die Weiterbeförderung derselben soll mir nach Vorschrift äußerst angelegen seyn, und creditire Ihnen Ihre Unkosten vermöge der Factura in .....

Für dieß Mal war mir es nicht möglich, Ihnen eine stärkere Verladung zu verschaffen, als

C. B. 4 Ballen Bücher No. 3 — 6 Ctr. ... an Herrn Christian Bohn in Hamburg, davon meine Unkosten. .. Thlr.

A. E. 6 Kisten mit Leinwand 1 — 6 Ctr. ... an Herrn August Eberlin in Altona, davon meine Unkosten. .. Thlr.

10 Stück. .... Thlr.

Ich bitte davon gute Vormerkung machen zu lassen und mich für die .... Thlr. zur gefälligen Nachnahme gleichförmig zu creditiren. Zugleich zeige ich Ihnen an, daß mir N. N. für Ihre Rechnung ... Thlr. ... gr. bezahlt, die ich Ihnen gehörig gut geschrieben habe.

74.

Herrn Hausmann in Elberfeld.

Landshut .....

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit ergebenst anzuzeigen, daß die unter dem .... anbefohlene Leinwand in einem Ballen *Sign. H. C.* ††. ♃ Nr. 8 mit Schiffer Paul Helsenflör von Jauer an Herrn Carl Wiedner wohlbeschaffen und gut verwahrt abgegangen ist. Den Belauf der Rechnung zu Thlr. 75 habe ich Ihrem Verlangen gemäß auf Herrn Carl Wiedner durch Rexner und Comp. 4 Wochen *a dato* entnommen. Belieben Sie dem Schiffer Paul Helsenflör die verdungene Fracht nach Inhalt des Frachtbriefes bey guter Ablieferung der Güter zu bezahlen. Ich wünsche guten Empfang.

Abraham Theilmüller.

XVI. Von Avisbriefen.

Avisbriefe werden gewöhnlich nur von Commissionairen an ihre Committenten geschrieben, wenn sie entweder für diese einen Einkaufs- oder Verkaufsauftrag vollzogen haben. Im erstern Falle meldet der Commissionair, daß er die vorgeschriebenen Waaren eingekauft habe, zeigt die Preise derselben an und erbittet sich Nachweisung (Ordre), wie er solche versenden solle; oder er benachrichtiget, daß er selbst bereits schon Gelegenheit zur Versendung besprochen habe, und gibt die Zeit an, binnen welcher und zu welchem Frachtlohn er selche liefern werde. Im zweyten Falle hingegen, bey einem vollzogenen Verkaufsauftrage, benachrichtiget der Commissionair, daß er die Waare abgesetzt habe und daß er nun von dem Committenten nächstens Anordnung erwarte, auf welchem Wege und durch welche Art und Weise die Remessen dafür

gemacht werden sollen. In beyden Fällen sind oben schon bey Gelegenheit der Berichtbriefe und der Entschuldigungsschreiben Beyspiele geliefert worden.

Im Wechselgeschäft aber ist ein Avisbrief eine vom Trassanten an den Remittenten, auch Acceptanten ertheilte Nachricht, worin sowol des Wechsels und der Summe, als auch der Zahlungsfrist und der Mittel zur Erstattung der gezogenen Summe, Meldung geschieht; z. B: der Remittent oder auch der Bezogene soll sich auf diesen oder jenen für Rechnung des Entnehmers bedienen; oder für den trassirten Werth die bey dem Trassat offenstehende Rechnung belasten u. s. w. Eine solche Vorausanzeige ist schlechterdings bey Wechseln nöthig, weil man im Gegenfall zu fürchten hat, daß die Tratte nicht acceptirt, sondern mit Protest zurückgesendet werde. Zu dergleichen Briefen können folgende Beyspiele dienen.

75.

Ein junger Kaufmann in Plauen beruft sich auf die ihm von den Herren R. und S. in Leipzig ertheilte Erlaubniß, Wechsel auf sie trassiren zu dürfen, und meldet ihnen, daß er seinen Commissionair in Wien wegen 3000 Gulden B^co, als den Betrag der für seine Rechnung gekauften Wolle, an Sie angewiesen habe. Er bittet diesen Wechsel anzunehmen und versichert, daß er zur rechten Zeit für die Deckung dieses Wechsels besorgt seyn werde.

Herrn R. und S. in Leipzig.

Plauen .....

Sie verzeihen, wenn ich mich Ihrer gütigen Erlaubniß, künftig Wechsel auf Sie zu ziehen, bedient

habe. Ich habe daher die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich Herrn Dominik Vianta in Wien Auftrag gegeben habe, den Einkauf einiger Wolle für mich zu besorgen und den Betrag derselben 3000 fl. B^co für meine Rechnung auf Sie zu ziehen. Sie werden die Güte haben, die Wechsel desselben zu acceptiren, indem ich Ihnen meiner Seits versichere, Ihnen zur gehörigen Zeit die Bedeckung dafür zu senden.

Carl August Ueberein.

76.

Veitel in Lauban benachrichtiget ein Breslauer Handelshaus, daß er für Rechnung eines Dritten in Leipzig einen Wechsel von 200 L. B^co acht Tage nach Sicht auf dasselbe gestellt habe, und bittet diesen Wechsel anzunehmen.

Herrn Fernier in Breslau.

Lauban.

Auf Ordre und für Rechnung der Herren Wilkinson und Speil in Leipzig haben wir auf Sie entnommen

L B^co 200 — acht Tage nach Sicht, Ordre Justus Fleckeisen.

Ich ersuche Sie um die geneigte Annahme dieser Tratte und bitte, dieselbe auf die Rechnung der Herren Wilkinson und Speil zu stellen.

Andreas Veitel.

77.

Herrn Otto Prels in Hamburg.

Leipzig . . . .

Ich habe die Ehre, Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß ich so frey gewesen bin, B^co Mrk. 1290 2 Monat *a dato* an die Ordre Samuel Lange auf Sie zu entnehmen. Ich bitte um die Verehrung derselben (ich bitte, solche zu

honoriren) und werde Ihnen zur Verfallzeit die schuldige Deckung dafür geben

August Lehmann.

78.

Liebmann in Königsberg meldet einem Handelshause in Danzig, daß er von einem Kaufmanne in Riga Nachricht erhalten, wie dieser für Liebmanns Rechnung 2350 Rubel auf dasselbe entnommen habe; bittet den Wechsel anzunehmen und sich wegen der Deckung an ihn zu wenden.

Herrn Ahasver Teubel in Danzig.

Königsberg .....

Herr Rudolph Müller aus Riga meldet mir, daß er für meine Rechnung

Rubel 2350 2 Monat vom 10 Januar, Ordre Jonathan Elwert

auf Sie entnommen habe. Ich hoffe, daß Sie diese Tratte annehmen werden, und erlaube Ihnen, sich wegen der Deckung an mich zu wenden. Sie können deshalb sogleich auf mich ziehen und der rechtlichsten Annahme versichert seyn.

Andreas Liebmann.

Wohlstands- und Vorsichtsregeln,

welche man bey dem Aeußern der kaufmänniſchen Geſchäftsbriefe zu beobachten hat.

1. Wohlstandsregeln.

Die erſte, die äußere Wohlanſtändigkeit der *) kaufmänniſchen Geſchäftsbriefe betreffende Regel iſt, daß man ein weißes, feines Schreibpapier dazu nehme. Man wählt gewöhnlich holländiſches, auch engliſches, als das vorzüglichere, oder auch wol nur ein feines deutſches Papier, was aber meiſtentheils theurer, als das holländiſche und engliſche, und deſſen ungeachtet doch nicht ſo fein iſt. Theils lieſt ſich ein auf ein feines weißes Papier geſchriebener Brief angenehmer; theils trägt aber auch das grobe, ſtarke, gewöhnlich graue Papier beym Zuſammenbrechen des Briefs ſehr auf und verurſacht dadurch mehr Poſtgeld. Das Format des zu Briefen zu wählenden Papiers ſey entweder groß Quart oder klein Folio auf zwey Blättern oder vier Seiten. Warum es nicht rathſam ſey, nur ein Blatt, außer bey beygeſchloſſenen Briefen zu wählen, das wird unten bey den Vorſichtsregeln bemerkt werden.

*) Nur auf dieſe ſind folgende Regeln eingeſchränkt. Was die Wohlanſtändigkeit bey andern Briefgattungen z. B. bey Briefen an Vornehmere, Gröſſere, oder auch bey freundſchaftlichen Briefen der vertrauteren Verhältniſſe vorſchreibt, darüber wird der, der darüber Auskunft zu haben wünſcht, in meinem allgemeinen Briefſteller in der 3ten Auflage deſſelben hinlängliche Belehrung finden.

Die zweyte Regel ist, daß man das zu einem Briefe bestimmte Papier auf den Seiten beschneide. Da das Beschneiden mit der Scheere aus freyer Hand sowol, als mit einem scharfen Messer nach dem Liniale mancherley Unbequemlichkeiten hat und sogar einigen Zeitaufwand erfordert, so läßt man sich ein halbes oder ganzes Ries Papier in dem Briefformate von dem Buchbinder beschneiden. Dieses ist auch noch deswegen als vorzüglicher zu empfehlen, weil durch das Beschneiden des Buchbinders mit dessen Maschine ein ganzes oder halbes Ries Bogen für Bogen gleiche Höhe und Breite erhält, was noch den besondern Vortheil hat, daß die Briefe alsdann mit weniger Mühe und Vorsicht in ein gleiches Format zusammengebrochen werden können, worauf der Kaufmann besonders Rücksicht nehmen muß, da er oft einem Briefe mehrere beyzuschließen hat.

Drittens wird in einer kleinen Entfernung von dem obern Rande linker Hand der Name der Person, an welche man schreibt, wie oben schon (s. 2te Abtheil. S. 92) erwähnt worden ist, und rechter Hand gegen über, jedoch etwas tiefer, Ort, Datum und Jahrzahl gesetzt, wo und wenn der Brief geschrieben wurde.

Man hüte sich viertens, daß man zu tief herunter an den Rand des Blattes schreibe; man lasse wenigstens unten zwey Querfinger breit Platz und bringe lieber einige Zeilen auf die andere Seite, als daß man einen solchen Uebelstand veranlasse, was nicht nur Uebelstand, sondern auch auf einer andern Seite nachtheilig werden kann, wie unten bey den Vorsichtsregeln gezeigt werden soll.

Kann man fünftens den Brief nicht auf einer Seite enden, und muß man einen Theil desselben auf die andere bringen, so fängt man in derselben Gegend mit der ersten Zeile wieder an, wo auf der vorhergehen-

den Ort und Datum stand. Eben so lasse man, zur linken Hand bey jeder Seite die Länge herunter, einen zwey, höchstens dritthalb Finger breiten leeren Raum, und beobachte dabey eine schnurgerade Linie, damit nicht die eine Zeile hervor und die andere eingerückt stehe.

Sechstens: befleißige man sich in seinen Schriftzügen der möglichsten Deutlichkeit. Jeder Buchstabe muß wenigstens bestimmt, wenn auch nicht schön gezeichnet seyn. Auch die flüchtigste Hand kann deutlich seyn. Vorzüglich hat man darauf zu achten, daß man nicht dem einen Buchstaben einen seiner nöthigen Züge nehme, und einem andern wieder zu viel gebe, was besonders bey den Buchstaben r und v, o und a, l und b, n und m, sehr leicht möglich ist; nicht weniger sey man auch in den Puncten des i, ü, ferner bey dem Kennzeichen des u, sehr genau, weil oft ein falscher Punct oder ein anderes Kennzeichen über den Buchstaben das Lesen nicht nur erschweren, sondern auch einen ganz andern Sinn herbeyführen kann. Ingleichen setze man die zu einem Worte nöthigen Buchstaben dicht und verbindend an einander an, lasse die Worte in einem schönen Ebenmaße von einander getrennt, aber nicht bald das eine nahe und das andere wieder weiter von einem andern abstehen. In einer gleichen Entfernung muß man ebenfalls die Zeilen unter einander halten, denn es gibt einen häßlichen Anblick, wenn zwey oder mehr Zeilen weit, einige darauf wieder enger, und die dann folgenden wieder weit sind. Auch dürfen die Zeilen schlechterdings nicht zu dicht an einander gesetzt werden, weil sonst die Buchstaben sich unter einander verwirren. Daß man die Zeilen gerade, und nicht bald bergan, bald wieder bergab laufen lasse, ist eine Erinnerung, die für das eigentliche erste Knabenalter, also nicht hierher gehört. Eben so überflüssig wäre es, zu erinnern, daß man die

Feder nicht zu voll mit Tinte fülle, wodurch, besonders beym Geschwindschreiben, die d. l. b. o. a. e. usw. ein unsauberes und gekleckstes Ansehen bekommen. Aus Nachlässigkeit Wörter, oder wol gar ganze Sätze vergessen, und solche über die Zeilen hineinflicken, beleidiget nicht nur uns selbst, denn wir setzen uns in den Verdacht eines zerstreuten Kopfs, sondern wir beleidigen auch dadurch zugleich die Achtung, die wir Andern schuldig sind. Eben so unanständig ist auch das Radiren und kann zu mancherley nachtheiligen Vermuthungen Anlaß geben. Eine nöthige Bemerkung entlockt mir vorzüglich die Sucht der jetzigen jungen Kaufleute, ihre Schriftzüge durch eine Menge von Schnörkeleyen zu verunstalten, daß man ihre Briefe sehr leicht für eine bildliche Darstellung eines komischen Tanzes — langgeschwänzter Affen ansehen könnte. Jede Ueberladung ist verwerflich und erregt bey Leuten von einem gebildeten Geschmack widrige Empfindungen, oft sogar Ekel; am verwerflichsten aber wird sie seyn, wenn sie gleichsam eine Zierde der Schönschreibekunst seyn soll, die am Ende zu nichts dient, als daß sie die Schriftzüge unleserlich macht und dadurch lästig wird.

Nur im äußersten Nothfall bestreue man sieben: tens einen Brief mit Sand, wenn man die Tinte nicht schneller trocknen kann und der Brief fort muß. Nur stiebe man den Sand wieder ab, ehe man den Brief zuschließt, damit er dem Empfänger beym Eröffnen desselben nicht in die Augen fliege.

Ueber das Zusammenbrechen der Briefe will ich nichts sagen, da ein aufmerksames Auge mit wenig Blicken die kleinen Kunstgriffe entdecken wird, die dazu nöthig sind. Ein Uebelstand zusammengebrochener Briefe ist, wenn die Ecken nicht scharf, die in einander gesteckten Seiten des obern und untern Theils des Blattes

nicht dicht zusammenschließen, sondern Falten geben, die Gestalt des zusammengelegten Briefs ein mehr hohes als breites, also nicht ein längliches Geviertes (Quadrat) ausmacht, so daß das Siegel nicht in der Mitte zu stehen kommen kann. Um eine gewisse Glattheit zu bewirken und dem Aeußern des Briefs das Bauschige zu benehmen, bedient man sich eines glatten, knöchernen sogenannten Streichbeins; um aber den zusammengebrochenen Briefen ein gleichförmiges Format zu geben, hat man ein dünnes, glattes und so langes Blech- oder Eisenblatt, als die Länge, und so breit, als das Format des Briefs werden soll, welches man auf den Brief legt und an dessen beyden Seiten den Bogen scharf anschließend überlegt. Diese einförmige Gestaltung der Briefe gewährt eine große Zeitersparniß und macht, daß wenn mehrere Briefe oder Rechnungen beygeschlossen werden müssen, kein Uebelstand, z. B. daß der eine Beyschluß länger oder breiter als der andere hervorrage, entstehen kann.

---

2. Vorsichtsregeln

bey den kaufmännischen Briefen sowol überhaupt, als auch insbesondere bey andern schriftlichen Geschäftsaufsätzen.

Der Kaufmann hat bey allen seinen schriftlichen Aufsätzen, es mögen Briefe, Wechsel, Assignationen, Rechnungen, sogar Frachtbriefe ꝛc. seyn, die größte Vorsicht nöthig, dem Verfälschen derselben die möglichsten Schwierigkeiten entgegen zu setzen. Gemeiniglich geschieht diese unerlaubte und schändliche Handlung durch das Radiren oder Ausschaben der Zahlen und der Namen, worin es viele so weit gebracht haben, daß die Leichtigkeit ihrer betrügeri-

schen Hand die Ausführung ihres nachtheiligen Kunststücks kaum ahnden läßt. Es würde gar nicht zu verwerfen seyn, wenn das handelnde Publikum den allgemeinen Beschluß faßte, daß jeder Brief, jede Rechnung ꝛc. sie möchten noch so unbedeutend scheinen, als verfälscht zu behandeln seyn sollen, sobald sich nur darin die leiseste Spur des Radirens erblicken lasse. Warum darf in einem Hauptbuche nicht radirt seyn, wenn es seine Rechtskräftigkeit behaupten soll? Dieselbe Strenge sollte in allen kaufmännischen geschriebenen Aufsätzen aller Arten, selbst in den unbedeutendsten unverbrüchliches Gesetz seyn. Wer sich verschrieben hat, dem sey verboten, durch das Radirmesser den Fehler seiner Unbesonnenheit, seiner Nachlässigkeit, seines Leichtsinns zu beschönigen. Wer sich einige Mal des Radirmessers mit Glück bedienet hat, der verläßt sich sehr bald darauf und wird dadurch von Zeit zu Zeit nachlässiger, weil er sich zu sehr auf die Kunst des Radirens verläßt. Und wird der Handlungszögling sehr frühzeitig zu einer größern Achtsamkeit angehalten, als es gewöhnlich in diesem Falle geschieht, so wird es der Fehler dieser Art bald weniger geben, besonders wenn die Handlungsherren selbst mit dem strengsten Beyspiel vorangehen.

Folgende durch die Erfahrung gutgeheißene Vorschriften können uns wenigstens größtentheils vor einer zu leichten Verfälschung unserer Handschriften verwahren:

Man wähle 1) zu seinen schriftlichen bedeutendern Aufsätzen ein feines, dünnes, jedoch stark geleimtes und geglättetes Papier; ein dünnes, weil das Radirmesser dann leicht durchfährt; ein stark geleimtes aber, damit die Tinte nicht durchschlage, und ein geglättetes Papier deswegen, daß, wenn es ja dem Radirer gelänge, die Zahlen und Buchstaben wegzubringen, er

doch der geschabten Stelle die gehörige Glätte nicht wieder geben könne, die sie zuvor hatte.

2) Bediene man sich einer scharfen Feder, die, auch wenn sie noch so leicht geführt wird, die Schriftzüge gleichsam in das Papier eingräbt, daß sie nicht, ohne ein Loch zu machen, ausgeschabt werden können.

3) Schreibe man nie anders, als mit solcher schwarzen Tinte, die durch keine dephlogistisirte Salzsäure vertilgt werden kann *).

4) Gewöhne man sich zu keinen gar zu klaren und kleinen Schriftzügen; denn je kleiner und klärer die Schriftzüge sind, desto leichter können sie ausradirt werden.

5) Schreibe man die Summen der bedeutenden Aufsätze nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben und überdieß noch ein wenig weitläuftig, denn ein größerer Platz läßt sich nicht so leicht durch Radirmesser oder Radirpulver behandeln, als ein kleinerer.

Aber nicht nur durch Ausradiren, sondern auch durch andere Mittel, die ich aus Vorsicht hier nicht namhaft machen will, um sie nicht noch weiter zu verbreiten, als sie es ohnedieß sind, ist es möglich, verfälschte Zahlen und Buchstaben, wenn ihrer nicht zu viel auf einem Flecke stehen, unterzuschieben, was man aber ebenfalls durch folgende Maßregeln sehr erschweren kann.

Man gewöhne sich erstlich in seinen Schriftzügen zur Einförmigkeit und Festigkeit und führe eine sichere Hand. Mit dieser Festigkeit und Einförmigkeit verbinde man jedoch eine gewisse Flüchtigkeit; denn je flüchtiger die Schriftzüge hingeworfen sind, desto schwerer sind sie nachzumachen.

Zweytens

*) Ein Recept zu solcher Tinte soll im zweyten Bande des Rathgebers mitgetheilt werden.

2) Bezeichne man die Summen oder Nummern, so oft dergleichen in einem Wechsel, einer Assignation ꝛc. vorkommen, lieber mit Buchstaben als Zahlen.

3) Schreibe man sowol seinen Zu- als Vornamen ohne Abkürzungen aus, weil außerordentlich viel dazu gehört, mehrere Schriftzüge täuschend ähnlich nachzuahmen, besonders wenn solche, wie ich bereits bemerkt habe, mit flüchtiger Hand geschrieben sind.

4) Bleibe man ein für allemal bey der angenommenen Einförmigkeit seiner Schriftzüge, denen man jedoch dabey einen eigenen Charakter geben kann, ohne dadurch die Schönheit derselben zu beeinträchtigen. Man schreibe also nie bald so, und bald wieder anders, gleiche nie dem Chamäleon, das die Farbe jedes Gegenstandes annimmt und daher keine selbstständige, eigene hat. Mit einem Worte, man bilde seine Schriftzüge mit so viel Eigenthümlichkeit, als möglich, ohne zu auffallende, den Gesetzen der Schönschreibekunst zuwiderlaufende Züge dabey anzunehmen, jedoch so, daß jeder, wer unsere Handschrift nur einige Mal genau betrachtet hat, sie unter zwanzigen herauszusuchen und die nachgemachten von den wahren zu unterscheiden, im Stande seyn muß. Wie unrecht und unklug zugleich junge Menschen thun, die sich dem Kaufmannsstande widmen, wenn sie entweder von Zeit zu Zeit mit ihren Schriftzügen wechseln, je nachdem ihnen eine Handschrift vorkommt, die man für vorzüglich schön hält, und die ihnen dann besser, als die ihrige, gefällt; oder wenn sie an den beym Schreibunterrichte ihnen vorgelegten Vorschriften auch dann noch zu schulgerecht und ängstlich hängen, indem ihre Hand schon einer hinlänglichen Festigkeit versichert ist, das wird bereits aus dem Gesagten deutlich genug erhellen. Wenn alle Kaufleute einerley Schriftzüge führten, wer würde diese dann von einander unterscheiden? wer auf eine eigene Hand-

schrift Ansprüche machen können? Und welche Verwirrung müßte daraus entstehen!

5) Wird es nicht unrathsam seyn, daß man dem Endbuchstaben seiner Namensunterschrift einen eigenen Zug anhängt, der zwar nicht auffallend und zu sehr ins Auge fallen, aber doch etwas besonderes haben muß, das um so vorzüglicher seyn dürfte, je schwerer es nachzumachen ist.

6) Sehr nützlich ist die Erfindung, sowol der in Kupfer gestochenen, als auch der gedruckten Wechselbriefe, Assignationen ꝛc. worin nicht nur die Plätze zum Ausfüllen der nöthigen Gegenstände leer gelassen sind, sondern diejenige Stelle, wo man die Zahlsumme hineinzuschreiben hat, besonders noch mit Linien bezeichnet ist, so, daß es vermöge der aus Oel bereiteten Druckerfarbe, die der dephlogisiisirten Salzsäure widersteht, nicht möglich wird, das zwischen diese Linien Geschriebene zu vertilgen, oder auszuradiren. Große angesehene Handelshäuser lassen auch wol ganz besonders für sich Wechsel in Kupfer stechen und solche mit dem Zeichen ihrer Firma verzieren, was jedem Kaufmanne, der bedeutende Geschäfte macht, anzurathen wäre. Dergleichen Wechselbriefe sind nicht nur weit schwerer zu verfälschen, sondern man erspart auch noch dabey, weil sie wohlfeiler sind.

7) Ist anzurathen, daß man bey dem Einkaufe des Papiers, das man zu Briefen, Wechseln, Assignationen, Contocorrenten (Rechnungen) u. s. w. bestimmen will, vorsichtig sey, und nicht einzig nach dem äußern Schein, sondern nach der innern Güte desselben, seine Wahl treffe. So verträgt ein wolliges Papier z. B. das Radiren und jede Verfälschung eher, als ein gut geleimtes; ein starkes mehr, als ein feines und dünnes Papier. Solches aber, das zu viel Kalk hat und nicht durchaus rein

gearbeitet ist, taugt schlechterdings zum Schreiben wenig. Man hat zwar vorgeschlagen, daß man sich von dem Papiermacher, um immer einerley Papier zu seinen vorzüglichsten Schriften z. B. Wechseln, Assignationen, Contocorrenten, Handlungsbüchern ꝛc. nehmen zu können, ein mit eigenen Zügen bemerktes Papier fabriciren lassen solle, zu welchem Einfall die in den Banconoten, Steuerscheinen, Cassenbillets u. s. w. befindlichen Zeichen vermuthlich Anlaß gegeben haben mögen; allein wer die Verfassung der Papiermühlen kennt, wird die Schwierigkeiten der Ausführung dieses Vorschlags sehr bald einsehen und die ganze Sache unter die Reihe frommer Wünsche stellen. Wohl wird man indeß thun, wenn man seine Schreibpapiere von einem und demselben Platze und unter einem und demselben Zeichen, und nicht bald da, bald dort kauft.

8) Gebe man einem Verfälscher auch dadurch keinen Anlaß, sich die Sache leichter zu machen, daß man selbst in seiner Handschrift ausgestrichen, oder ausradirt hat, was er dann als Beweis gegen uns aufstellen kann, wenn wir ihn einer Verfälschung beschuldigen wollen.

9) Schreibe man die erste Zeile eines Wechsels, einer Assignation, nicht zu weit von der Zeile ab, die die Zahlsumme enthält, damit es sich gleich von selbst verrathen muß, wenn ein Anderer eine Zeile dazwischen hineingesetzt oder untergeschoben hätte, auch wenn unsere Schriftzüge noch so täuschend nachgeahmt worden wären.

Nicht weniger behutsam sey man 10) mit seiner Unterschrift. Man setze solche dicht unter die letzte Zeile eines Documents, damit der leere Raum nicht zu einem Mißbrauch Veranlassung gebe. Viele stehen in der Meinung, eine weitere Entfernung könne nichts schaden, wenn man nur einige seine Züge zwischen die obern Zeilen hineinlaufen lasse;

allein wer es einmal wagen will, in dieser Art etwas zu unserm Nachtheil zu unternehmen, der wird, da ein solcher Platz seinem Vortheil zu sehr schmeichelt, gewiß Sorge tragen, diese leisen Züge hinwegzubringen. Die Erfahrung hat diese Vermuthung schon sehr oft bestätiget, und es ist zu verwundern, daß von den vielen Gelegenheiten, die man so leichtsinnig und so nachlässig gibt, nicht mehr Mißbrauch gemacht wird.

11) Nehme man nie ein einzelnes Blatt zu einem Briefe: denn erstlich, wenn das Papier zu fein und schwach ist, schlägt die Tinte leicht durch, und es gibt eben so neugierige, als schlaue Menschen genug, die durch mancherley Wendungen fast von Wort zu Wort des Briefes Inhalt auszukundschaften wissen; zweytens leidet das Innere solcher Briefe durch die Briefträger sehr leicht, denn wie schnell wird ein sehr dünnes Papier durchgriffen, oder unter der Zahl vieler auf einander liegenden Briefe von den Siegeln durchrieben, und wer bürgt für den Zufall, daß es nicht gerade solche Stellen trift, die am wichtigsten seyn können? Weit mehr noch leiden die Briefe durch die Fuhrleute und Boten, als auf der Post. Wenn man also seine Briefe mit solchen Gelegenheiten absenden muß, so wird man um so mehr Vorsicht nöthig haben. Werden endlich solche, auf ein einfaches Blatt geschriebene Briefe zu hoch oder zu dicht am obern Rande angefangen, oder schreibt man bis zu dem untern Rande hinab, so können, selbst bey der möglichsten Vorsicht, entweder das Datum oder die Unterschrift, oder auch wol alle Beyde durch das Siegel dergestalt leiden, daß man keins von Beyden lesen kann, weil sie an dem Siegel haften bleiben und dadurch unleserlich werden müssen. Gesetzt nun, man schreibt an Jemand zum ersten Mal, und verlangt entweder etwas von ihm, oder ertheilt ihm Aufträge; wird dieser nicht auf die gerechteste Weise un

willig werden, wenn er durch unsere übertriebene Sparsamkeit oder durch das ungeschickte Siegeln des Briefs, den Namen zerreißen muß und dann nicht weiß, wer diesen Brief an ihn geschrieben hat? — Nur dann, wenn man einen Brief in weit entfernte Länder versenden muß, ist es rathsam, um eine Ersparniß mit dem Porto zu machen, ein einzelnes Blatt zu nehmen. Dann sey man aber ja besorgt, daß das Papier fein, wohlgeleimt und geglättet, aber keineswegs leicht durchdringlich sey. Bey einem Briefe aber, der nur 12. 20. 40. Meilen weit gehet, fruchtet eine solche Ersparniß am Papiere nicht das mindeste; denn ein Brief von 2 Blättern, wenn er nur nicht bauschig gebrochen und übrigens glatt gestrichen ist, gibt nicht mehr Porto, als der von einem einzelnen Blatte.

12) Unterschreibe man seinen Namen, so oft dieses auch geschehen mag, äußerst deutlich, und um deswegen mit den einfachsten, deutlichsten Schriftzügen, besonders wenn man an Jemand zum ersten Male schreibt. Ein zweydeutiger Buchstabe ändert oft das ganze Wort, und wie unangenehm sind Zweydeutigkeiten in diesem Falle? Wird man aber mit dergleichen unleserlichen Schriftzügen heimgesucht, und bleibt man ungewiß, wie der Name wirklich heiße, so male man in der Aufschrift seiner Antwort die Schriftzüge dieser unleserlichen Hand treulich nach und überlasse es dem Briefträger an dem Orte, wo der Empfänger wohnt, den Namen herauszuklügeln, was diesem um so eher gelingen wird, da er die Einwohner seines Orts, besonders die Kaufleute genau zu kennen pflegt.

Vom Besiegeln der Briefe.

Kaufmännische Geschäftsbriefe werden gewöhnlich mit Oblaten (Mundlack), selten mit Siegellack verschlossen

oder besiegelt, weil die Oblaten dem Aufbrechen mehrere Schwierigkeiten entgegensetzen. Beym Einlegen der Oblate sey man behutsam, daß solche nicht eine beschriebene Stelle bedecke, wodurch der Brief verletzt werden könnte. Auch lege man die Oblate so, daß sie dicht an den äußersten Rand der Tectur anschließe, nicht zu tief in dieselbe hineingeschoben sey und kein Raum übrig bleibe: denn erstlich macht dieses einen Uebelstand; zweytens wird der kleine vorstoßende, von der Oblate nicht getroffene Theil der Tectur sich leicht umschlagen, wodurch man denn leicht in das Siegel reißen, und es durch Unvorsichtigkeit verletzen kann; drittens, so schwer es ist, mit Oblate verschlossene Briefe zu öffnen, wenn diese bis an den Rand der Tectur reicht, so wird doch durch den überstehenden, nicht angeklebten Raum eine Erleichterung gegeben, das unmöglich scheinende möglich zu machen, durch Behutsamkeit die Oblate lösen zu können. — Vorzüglich drücke man das Petschaft stark, doch nicht so stark auf, daß die Tectur verletzt und die scharfen Ecken leicht abgelöset werden können, weil es nöthig ist, daß der Zug des Petschafts deutlich zu lesen sey. Endlich hüte man sich, den Brief mit der nassen Oblate auf die Post zu schicken; leicht würde sie dann nachlassen und das Ansehen bekommen, als sey das Siegel vorwitziger Weise gelöset worden, was man so leicht und sogern bey der kleinsten Verletzung zu argwöhnen geneigt ist.

Von den Aufschriften kaufmännischer Briefe.

Der Kaufmann liebt in seinen Geschäftsbriefen die großen, breiten Titulaturen nicht, wie oben bereits

(s. Abth. II. S. 92) erwähnt worden ist. So einfach er im Innern seines Briefs bey der Anrede und der Unterschrift ist, so einfach ist er ebenfalls bey der Aufschrift desselben. Ein einfaches Herr und dann der Name, an den der Brief gerichtet ist, und unten der Ort, wohin der Brief gehen soll, das sind seine ganzen Umständlichkeiten. Da ist an kein Hochedelgeboren, kein Wohlgeboren, und an keine Titulatur zu denken, die dem Empfänger außer dem Handelsgeschäfte zukommt; hier herrscht also, durch eine stille Uebereinkunft, jene Freyheit und Gleichheit, die man vor einiger Zeit selbst unter dem donnerndsten Kugelregen und unter unsäglichem Blutvergießen nicht erobern konnte.

Daß die Aufschrift eines Briefs deutlich und leserlich seyn müsse, verstehet sich von selbst, ob dieß gleich so viele nicht zu verstehen scheinen, und uns fast in jedem ihrer Briefadressen ein neues Räthsel vorlegen. Da nun viele der Deutschen Schriftzüge ihrer Form nach, bey einem leicht zu vernachläßigenden Zuge so viel Gelegenheit zu Zweydeutigkeiten geben und die lateinischen diese Unarten weniger an sich haben, so ist es löblich und recht, daß man diese zur möglichsten Vermeidung aller Mißverständnisse für vorzüglicher erklärt und zu den Aufschriften der kaufmännischen Briefe gewählt hat. Um indessen nicht ganz ungerecht gegen seine Landsleute zu seyn, so schreibt man das Wort Herr mit deutschen Schriftzügen, da hier keine Zweydeutigkeit der Buchstaben vorfallen kann, wenn man auch vor der Zweydeutigkeit des Begriffs oder der Sache selbst nicht ganz gesichert seyn dürfte. Nicht minder nöthig ist es, daß außer dem Namen, an wen der Brief gelangen soll, auch der Ort deutlich und bestimmt angegeben werde, wohin er gehen soll. Hier ist es aber nicht bloß mit der Deutlichkeit der Schriftzüge abgethan, sondern man muß noch bey dem Ort,

wenn es einen oder mehrere gleiches Namens gibt, bemerken, in welcher Provinz er liegt, so wie man sich bey der Aufschrift der Namen vor Verwechselung dadurch sichert, daß man den Vornamen hinzusetzt, weil es oft in einem Orte mehrere Menschen geben kann, die denselben Zunamen führen. So gibt es, um von hundert Beyspielen gleichlautender Oerter nur einige anzuführen, ein Frankfurt am Mayn und eins an der Oder; ein Halle in Sachsen, eins in Schwaben und eins in Tyrol; ein Freyburg in Thüringen in Sachsen und eins in Brisgau; ein Chemnitz in Sachsen und eins in Böhmen; ein Plauen im Voigtlande in Sachsen und eins im Meklenburgischen; ein Neustadt an der Orla, eins bey Stolpen und eins bey Dresden ꝛc. Bey unbedeutenden Flecken oder Dörfern gibt man diejenige Stadt an, der zunächst ein dergleichen unbekannter Ort liegt.

Versendet man mit dem Briefe zugleich Wechsel, Papiergeld oder andere wichtige Urkunden, so muß dieses auf dem Briefe bemerkt werden, widrigenfalls die Post solche nicht vergütet, wenn sie verloren gehen sollten. Contocorrenten brauchen jedoch nicht angegeben zu werden, weil diese, im Fall daß sie verloren gehen sollten, leicht wieder ersetzt werden können.

Nicht minder muß es auf dem Briefe angegeben werden, wenn man mit diesem ein oder mehrere Pakete Kisten ꝛc. abgehen läßt. Auch muß die Signatur, wie sie auf dem Pakete oder auf der Kiste gezeichnet stehet, zugleich auf der Aufschrift befindlich und zugleich die Emballage bemerkt seyn.

Dritte Abtheilung.

Anweisung

zu den

übrigen wichtigen kaufmännischen schriftlichen Aufsätzen.

---

2. Von Frachtbriefen.

Frachtbriefe nennt man die zwischen dem Versender gewisser Güter oder Waaren und zwischen dem, der solche an einen näher oder entfernter gelegenen Ort weiter fortzubringen erbötig ist, abgeschlossenen und niedergeschriebenen Verbindlichkeitserklärungen, welche in einem offenen Briefe oder Zettel an einen Dritten gerichtet sind.

Da nun Güter und Waaren nicht nur zu Lande auf der Axe, sondern auch zu Wasser auf Schiffen verführt werden, so muß es ebenfalls Frachtbriefe zu Lande (auf der Axe) sowol, als auch zu Wasser, (zur See für die Schiffe) geben.

Diejenigen schriftlichen Verbindlichkeitserklärungen, welche zwischen dem Versender und dem, der die Güter oder Waaren zu Lande durch einen Fuhrmann auf der Axe verführt, abgeschlossen werden, werden ausschließlich Frachtbriefe, diejenigen zwischen den Güterversendern und Schiffern aber Seebriefe, Connossemente oder Certeyateyen genennt.

Da die Frachtbriefe beyder Arten nichts anders, als Contracte oder Verträge sind, so wird man sich beym Abschließen und Ausfertigen derselben sehr vorzusehen haben, daß man alle Bedingungen genau und bestimmt angebe, da es von dergleichen Aufsätzen bekannt ist, daß, je bindender die Bedingungen angegeben sind, desto gültiger der Vertrag und weniger Streitigkeiten unterworfen sey. Hier entscheidet einzig der Buchstabe, nicht aber der Sinn, welchen man in seine Worte gelegt zu haben vermeint.

Die Haupterforderniſſe eines Frachtbriefes ſind folgende:

Erſtens, die Angabe des Orts, Tags, Monats und Jahrs, alſo wo und wenn die Güter verſendet worden;

Zweytens, der Name des Fuhrmanns und zwar nebſt deſſen völlig ausgeſchriebenen und nicht etwa nur mit den Anfangsbuchſtaben bezeichneten Vornamen;

Drittens muß nicht nur der Vor- und Zuname des Fuhrmanns, ſondern auch deſſen beſtändiger Wohn- oder Aufenthaltsort angegeben ſeyn; denn es iſt bekannt, daß 1) oft ganze Familien, Vater, Söhne und Brüder, das Fuhrmanns-Weſen, und zwar ein Jeder für ſeine Rechnung treiben. Geſetzt im Frachtbriefe ſtehet: durch Fuhrmann Müller — an welchen ſoll man ſich halten, wenn es einen Caspar, einen Johann, einen Andreas Müller gibt, und welche Schwierigkeiten kann es haben, ehe man ſeinen rechten Mann trift? 2) wohnen die Fuhrleute meiſtentheils auf Dörfern, die nicht nur größtentheils ſehr unbekannt ſind, ſondern auch in den geographiſchen Wörterbüchern vergeblich aufgeſucht werden. Ueberdieß gibt es faſt in jedem Lande, ſogar in jeder Provinz verſchiedene Dörfer, die einen und denſelben Namen führen; in welchem dieſer Dörfer wird nun unſer Fuhrmann wohnen, wenn wir ihn bey gewiſſen entſtandenen Irrungen aufſuchen, oder ihn bey zugefügtem Schaden gerichtlich belangen wollen? Es iſt daher ſchlechterdings nöthig, daß nicht nur, wenn der Wohnort des Fuhrmanns ein unbekannter Ort iſt, im Frachtbriefe die demſelben nächſtgelegene Stadt angezeigt, ſondern auch, da es der Städte ſo viele gibt, die in verſchiedenen Ländern und Reichen denſelben Namen führen, angegeben werde, in welchem Lande und in welcher Provinz dieſe Stadt liege. Wie vielen unangenehmen Vorfällen zu unſerm Schaden können wir durch folgende drey Fra-

gen ausweichen: Fuhrmann, wie heißt dein Vor- und Zuname? wo wohnst du? und in welcher Provinz, in welchem Lande liegt der Ort, wo du wohnst? ist er ein Dorf? ist er eine Stadt? —

Viertens muß in dem Frachtbriefe die Zahl der Stücke, die man dem Fuhrmanne anvertrauet, bemerkt werden. Vorsichtiger ist es, die Zahl mit deutschen Canzley- oder lateinischen Buchstaben, als mit Ziffern zu schreiben, weil eine mit Buchstaben geschriebene Zahl nicht so leicht zu verfälschen ist, als eine mit Ziffern geschriebene.

Fünftens müssen die Zeichen und Nummern, welche auf den Stücken stehen, alle ganz genau, lieber vor, an den Rand, wo die Güter bemerkt sind, als inwendig in der Mitte oder am Ende der Zeile in den Frachtbrief gesetzt werden, weil sie auf diesem Platze leichter zu übersehen sind.

Sechstens muß das Gewicht, wie viel solche wiegen, und zwar ebenfalls, wie oben bey dem fünften Erforderniß bemerkt worden, mit Buchstaben, nicht mit Ziffern, aus den angezeigten Gründen angegeben werden.

Siebentens muß die Beschaffenheit der Güter angedeutet und bemerkt werden; dieß ist darum nöthig, weil es Waaren gibt, die theils der Hitze, theils der Nässe, theils einem erschütternden Niederwerfen, Stauchen, oder Stürzen nicht ausgesetzt werden dürfen. Man zeichnet zwar die Collis, besonders Kisten und Fässer, die dergleichen Waaren enthalten, mit gewissen Marken; sind diese aber nicht zugleich auch im Frachtbriefe, oder wenigstens die Bemerkung darin befindlich, daß solche z. B. vor Nässe, Stürzen ꝛc. bewahrt werden sollen, so hat der Fuhrmann, wenn während seiner Reise eine Verletzung oder Beschädigung solchen Gütern

zugezogen wird, eine Entschuldigung für — und der Versender den Vorwurf der Vernachlässigung gegen sich.

Achtens muß der bedungene Lohn der Fracht, ebenfalls besser mit Buchstaben, als mit Ziffern, geschrieben, sehr genau angegeben und aufgeführt, und dabey zugleich bemerkt werden, in welchen Münzsorten die Fracht bezahlt werden soll.

Neuntens müssen die Bedingungen angegeben werden, die man außer obigen mit dem Fuhrmanne in Hinsicht der Zeit abgeschlossen hat, wenn er die Güter und Waaren liefern soll, und daß er diese bey Verlust der Fracht einzuhalten sich anheischig gemacht hat.

Zehntens muß es bestimmt werden, daß der Fuhrmann die ihm übergebenen Güter auf Einer Axe zu liefern verspreche, da es ihm schlechterdings nicht überlassen werden darf, unsere ihm anvertrauten Güter nach seiner Willkühr einem andern, mit ihm in keiner engen Verbindung stehenden Fuhrmanne zum weitern Transport zu übergeben. Welchen Nachtheil man sich durch Vernachlässigung dieses so nöthigen Punctes zuziehen, welchen Betrügereyen man dadurch ausgesetzt werden kann, davon zeugen Tausende von Beyspielen.

Eilftens ist es gewiß nicht überflüssig, einem Frachtbriefe auch noch folgende Bedingung einzuverleiben: „daß, da der Fuhrmann keine verbotene Straße zu fahren, und alle Zölle treulich zu entrichten versprochen habe, man sich im Uebertretungsfalle einzig an dessen oder seiner Leute Personen, Geschirr und Pferde zu halten, keineswegs aber auf die ihm anvertraueten Güter ein Absehen zu richten habe.“ Steht diese Bedingung in dem Frachtbriefe und der Fuhrmann handelt wider sein Versprechen, entrichtet entweder die nöthigen Zölle nicht, oder fährt solche Straßen, die den Frachtfahrern unter ausdrücklicher Strafe verboten sind, so

wird der Verseuder, ertappt man den Fuhrmann und nimmt sein Geschirr sammt den verladenen Gütern in Beschlag, ohne große Schwierigkeiten und Unkosten sein Eigenthum zurück erhalten; findet man diese Bedingung aber nicht in dem Frachtbriefe, so hat der Fuhrmann sodann zu allerhand Ausflüchten Gelegenheit, die endlich einen langwierigen Proceß anzetteln können, wobey man gewöhnlich sein eigenes Geld zusetzt Was noch mehr! der Versender kann, und dazu bedarf es oft nur des geringsten Argwohns, durch seine Unvorsichtigkeit sich bisweilen sogar Verantwortung zuziehen, wenigstens zu strengern Untersuchungen Anlaß geben, die ihm für lange Zeit Nachtheil bringen können. — Wie leicht man aber in eine solche verdrüßliche Lage kommen kann, verwahrt man sich nicht durch besondere Vorsicht, das wird Jeder wissen, welcher nur einige Erfahrungen vom Frachtfuhrwesen hat, da es kein Geheimniß ist, wie oft die Fuhrleute, besonders bey den jetzigen Umständen, wo man ihnen den Lohn, da doch die Fütterung und Zehrkosten von Tag zu Tage höher steigen, so gern verkürzt, es wagen, die Zölle zu umfahren, um sich durch diese gefährliche Ersparniß einigermaßen schadlos zu machen; wie oft sie ferner in manchen Ländern durch die äußerste Nothwendigkeit gezwungen werden, manche ihnen nicht erlaubte bessere Straßen aufzusuchen, um nicht auf den ihnen angewiesenen öffentlichen Land- und Heerstraßen, mit Pferd und Wagen zu versinken

Zwölftens, da jeder Empfänger der an ihn abgesendeten Waaren von dem Versender in den vorauslaufenden Speditions- oder Avisbriefen benachrichtiget wird, was für Güter, wie schwer solche am Gewicht sind, und wenn er solche zu erwarten hat, nebst allem, was ihm

voraus zu wissen nöthig ist; so berufe man sich im Frachtbriefe mit den Worten darauf: Sie handeln (oder verfahren) damit nach Inhalt des durch die Post ertheilten Aviso, (oder kürzer: laut Bericht (oder Aviso) durch die Post; oder: übrigens verfahren Sie mit dem Gut laut Nachricht). Alle und jede Bedingungen, die überdieß dem Empfänger wichtig seyn müssen und die er nicht zu Jedermanns Wissenschaft gelangen lassen will, dem Frachtbrief anvertrauen wollen, würde sehr unklug seyn und offenbaren Mißbrauch nach sich ziehen.

Letztens ist die Unterschrift des Versenders ein Haupterforderniß jedes Frachtbriefs, so wie es die Unterschrift jedes Briefs überhaupt ist.

Daß man vor Zeiten die Frachtbriefe mit der Formel anfing: „Im Namen und Geleite Gottes“ war ein Beweis von der Frömmigkeit unserer, auch in diesem Betrachte sehr verehrungswürdigen Vorfahren, (wenn wir auch jetzt über diese ihre Herzenseinfalt andern Sinnes seyn sollten,) da sie fest an dem Grundsatze hielten, daß der Mensch ohne Gottes Beystand wenig seyn würde; und wenn sich dieser Formel neuere Frachtbriefe noch bedienen, so kann das nur Menschen lächerlich vorkommen, denen alles in der Welt, nur die neueste Mode nicht — lächerlich ist. Der Herr Inspector Bolte meint sogar in dem von ihm herausgegebenen Berlinischen Briefsteller für junge Kaufleute, S. 298 d. 3ten Aufl.: der Gebrauch dieser Formel sey Mißbrauch der Religion und übelverstandene Frömmigkeit, sey sogar eine Herabwürdigung Gottes; noch bunter macht es aber der Verf. des Frankfurter Briefstellers für Kaufleute, der diese Stelle nicht nur dem Berliner nachschreibt, sondern, um auch etwas zu sagen, diese Formel unsinnig und geschmacklos nennt. Wie inconsequent man doch werden kann, wenn man auf Kosten des lieben Alterthums —

neu

neu scheinen will. Da ein Fuhrmann, indem er den größten Theil des Jahres sich von Weib und Kind trennen, seinen und ihren Unterhalt durch Frachtfahren erwerben, das Leben sich dabey äußerst sauer werden lassen, ja sogar oft Todesgefahr fürchten muß; so sollte ich glauben, wäre dieser Gegenstand wichtig genug, ihn dem Schutze und Geleite Gottes zu empfehlen.

Hätten beyde Verfasser bloß gesagt, daß man dergleichen Formeln in neuern Zeiten um der Kürze willen aus den Frachtbriefen weglasse, so würde das nicht anstößig gewesen seyn; und dieser Aeußerung würde vermuthlich jeder beypflichten, weil man nur wie billig in allen Contracten, die Bedingungen, die sich die Contrahenten einander auferlegen, anführt, und alles übrige, was mit diesen in keiner nähern Verbindung stehet, nicht erwähnet. Wenn man aber um der Kürze willen alles wegläßt, was nicht Bedingung ist, so müßte auch, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, die Formel: Ich wünsche guten Empfang, wegbleiben, welche jedoch der Berlinische Briefsteller für junge Kaufleute allen seinen als Muster aufgestellten Frachtbriefen beygefügt hat; denn auch der beste Wunsch, bleibt nur ein — Wunsch, und kann zu keiner Verbindlichkeit werden. Und was soll auch noch diese unnöthige Aeußerung? da sich der Fuhrmann anheischig gemacht hat, die Waaren gut und unbeschädiget zu liefern, wenn ihm solche, wohlgemerkt! gut und unbeschädigt übergeben worden sind. Liefert sie der Fuhrmann nicht, wie er soll, und wozu er sich verbindlich gemacht hat, so hält man sich an diesen, und wer einige Erfahrung hat, wird wissen, daß dieses sehr oft auch da geschieht, wo es nicht geschehen sollte.

Ist der Frachtbrief geschrieben, so wird er in vier Theile zusammen gelegt, aber nicht wie ein Brief zu-

sammengebrochen; auch nicht versiegelt. Auf die Außenseite wird sodann die Adresse oder Aufschrift an den, welcher die Güter in Empfang nimmt, geschrieben. Auch bey dieser ist die strengste Genauigkeit nöthig. Vor- und Zuname, ingleichen der Ort, wo die Güter hingehen, und wenn dieser ein unbekannter ist, auch die Provinz des Landes oder der Kreis, worin er liegt, müssen bestimmt bemerkt und mit leserlichen deutschen oder lateinischen, ganz einfachen, d. i. nicht mit Schnörkeleyen überladenen Buchstaben aufgeführt seyn. Einige glauben die Vorsicht noch weiter treiben zu müssen, und setzen auf die Aufschrift nochmals die Zahl der Stücke; dieß scheinet aber der Schreiberey zu viel zu machen und obendrein nicht nothwendig zu seyn. Es ist hinlänglich, wenn man bloß: nach Inhalt, oder: Laut Inhalt schreibt.

Aus dem, was hier über die Frachtbriefe bemerkt worden ist, erhellet die Wichtigkeit derselben deutlich genug, und da ein Frachtbrief ein förmlich abgeschlossener Contract ist, oft sogar nicht weniger wichtig, als eine Rechnung, oder ein Wechsel ist, so muß man sich allerdings wundern, wenn Handelsherrn sich es so bequem machen, daß sie dem jüngsten ihrer Diener, wol gar dem Lehrburschen, nicht nur die Ausfertigung oder Ausfüllung der Frachtbriefe, was ohne Nachtheil zugelassen werden kann, sondern sogar auch die Unterschrift anvertrauen. Warum erlauben sie diesen nicht auch die Unterschriften unter zu quittirenden Rechnungen, unter Assignationen und Wechseln? Sind die Unterschriften unter den Frachtbriefen etwa weniger wichtig?

Schlüßlich will ich noch folgende Vorsichtsregel empfehlen: Ehe man dem Fuhrmanne den Frachtbrief einhändiget, frage man ihn: ob er Geschriebenes lesen

kann? Kann er es nicht, so lese man ihm den Inhalt des Frachtbriefs vor, oder, was noch rathsamer ist, man halte ihn dazu an, daß er sich diesen Frachtbrief von einem Andern vorlesen lasse. Dadurch wird dem Fuhrmanne die Ausflucht benommen, daß er nicht wisse, was man ihm verladen habe, weil er nicht Geschriebenes lesen könne und daß man von dieser seiner Unwissenheit einen strafbaren Mißbrauch gemacht habe.

Beyspiele.

1.

*) *Hrn. Adolph Gelhaar*
in Bremen. Leipzig d. 14. Junn 1805.

Durch den Fuhrmann *Gotthelf Wendelbach* aus **) *Calbe* sende ich Ihnen unter ***) beystehendem Zeichen

A. G. †) *einen Ballen N.* 16
an Gewicht 7 Schⅱ ††) 18 Lⅱ †††)
zwey Kisten N. 17. 18.
an Gew. 13 — 17 —
ein Faß N. 311
an Gew. 4 — 7 —

welche zusammen *Sechs und zwanzig* Schⅱ *zwey* Lⅱ gewogen haben. Bemerkte Güter sind dem Fuhrmanne gut verwahrt überliefert und ihm vom Schⅱ *Sechs und ein halber Thaler* in *Louisd'or* zu 5 Thlr. Frachtlohn bedungen worden. Dagegen hat dieser bey Verlust der Fracht besagte Güter in *zehn*, höchstens *zwölf Tagen auf Einer Axse* richtig und wohlbehalten an Ort und Stelle zu liefern, insbesondere auch keine verbotenen Straßen zu fahren und die Zölle gehörig

zu entrichten, weshalb man sich im Uebertretungsfalle einzig an dessen Geschirr zu halten, keineswegs aber die hier bezeichneten Güter in Anspruch zu nehmen hat. Uebrigens verfahren Sie mit den überlieferten Gütern nach vorausgesendeter Anzeige.

Andreas Wellermann.

An Herrn Adolph Gelhaar
†††) L. J. in
Bremen.

Anmerkungen zu obigem Frachtbriefe.

*) Vorsichtiger ist es auf jeden Fall, den Frachtbrief auch inwendig, wie es bey andern Geschäftsbriefen üblich ist, zu überschreiben, obgleich viele Kaufleute mehr aus Bequemlichkeit, als um der Kürze willen diese Ueberschrift weglassen und in dem Wahne stehen, daß die äußere Aufschrift hinlänglich sey. Wie aber, wenn in der Eilfertigkeit bey überhäuften Geschäften ein Versehen bey der Aufschrift gemacht, und der Frachtbrief mit einem andern Namen bezeichnet würde? wie, wenn durch den Zufall, und was ist diesem unmöglich? der Versender an einem Orte zwey Aufträge zu befriedigen hätte — in welcher Verlegenheit würde der Empfänger seyn, wenn der Frachtbrief anders lautete, als der gegebene *Avis*? Stimmt aber die innere Ueberschrift mit der äußern Aufschrift nicht überein, so kann schon der Fuhrmann, da ihm der Frachtbrief offen übergeben wird, das Versehen entdecken, und der sonst daraus entstehende Verdruß kann dann leicht vermieden werden.

**) Wenn der Fuhrmann schon öfter von dem Versender Güter übernommen und verladen und an den Empfänger geliefert hat, beyden also genau bekannt ist, so kann man den Wohnort desselben weglassen. Gesetzt aber, dieser Fuhrmann *Gotthelf Wendelbach* sey keinem von beyden bekannt, so wird man die oben in der zweyten und dritten Erinnerung Seite 252 gegebenen Vorschriften genau zu befolgen haben. So kleinlich die daselbst angeführten Bemerkungen anfangs scheinen mögen, so wichtig werden sie bey einigem Nachdenken seyn.

***) Im alten Kaufmannsstyle findet man statt des Beywortes beystehend, nebenstehend oder bemerkt, verzeichnet das Beywort nebig, welches aber mit

Recht aus den Gränzen nicht nur der neuern, sondern auch der richtigern Schreibart verdrängt worden ist, und keine längere Duldung verdient.

†) Es ist vorsichtiger und darum auch besser und gerathener, wenn man in den Frachtbriefen das Gewicht jedes Stückguts einzeln bemerkt, und es nicht in eine Summe zusammenzieht. Gesetzt, ein Versender hätte acht Stück Gut, z. B. Ballen, Kisten, Fässer u. s. w. an den Fuhrmann verladen, hätte aber das Gewicht aller dieser acht Stücke in eine Summe zusammengezogen und solche also in dem Frachtbriefe nicht einzeln bemerkt; wie würde der Empfänger auf der Stelle entscheiden können, im Fall an der im Ganzen bezeichneten Gewichtsumme ein bedeutender Verlust bey Ablieferung der Güter einträte, welches von diesen Gütern an seinem bestimmten Gewicht verkürzt worden sey? Zwar wird sich der Versender auf seine an den Empfänger gemachte Vorausanzeige berufen, worin er das Gewicht jedes einzelnen Stücks bemerkt hat; aber wird der Fuhrmann nicht die Einwendung machen können, daß man dieses ebenfalls in seinem Frachtbriefe hätte bemerken und genau bestimmen sollen? — Da der Frachtbrief ein Contract ist, so sollte er meines Erachtens als zweyte Abschrift, wovon der vorlaufende *Avis* an den Empfänger die erste ist, mit diesem ganz gleichlautend seyn, um so mehr, da gewöhnlich die Obrigkeit in streitigen Fällen, wenn Frachtbrief und *Avis* nicht mit einander pünktlich übereinstimmen oder gleichlauten, zum Vortheil des erstern zu entscheiden pflegt; worüber im zweyten Bande des Rathgebers bey dem Unterricht über das Frachtwesen weitläuftiger gehandelt wird.

††) Schß (Schiffpfund) s. Wörterbuch S. 253.

†††) Lßß (Lispfund Ließpfund) s. Wörterbuch S. 193.

††††) L. J. laut Inhalt, oder: N. J. nach Inhalt

2.

Hrn. Gottlieb Christoph Richter.
in Frankfurt a∫m. Bautzen d. 13. July 1805.

Wir ſenden Ihnen durch den Fuhrmann *David Fellner* aus *Weiſsbach bey Zschopau* unter beyſtehendem Zeichen

Zwey Kiſten *No.* 120 und 121.

welche beyde *) zuſammen *Acht und Vierachtel Centner* wiegen. Nach guter und binnen *vierzehn Tagen* auf *Einer Axe* geſchehenen Ablieferung belieben Sie ihm die für den Centner mit *Neun* und *einem halben Thaler* in Laubthaler zu *Einem Thaler* und *vierzehn Groschen* bedungene Fracht zu bezahlen. Zugleich hat ſich der Fuhrmann verbindlich gemacht, alle Zölle und Mauthen gehörig zu entrichten und keine verbotenen Straßen zu fahren, weshalb man ſich im Uebertretungsfalle einzig an deſſen Perſon, keineswegs aber an die von uns an ihn verladenen Güter zu halten hat. Uebrigens verfahren Sie nach richtigem Empfang laut der Ihnen gegebenen Anzeige.

Rudolph Bornmann et Comp.

Aufſchrift des Frachtbriefs:
Herrn Gottlieb Chriſtoph Richter
L. J. in
Frankfurt a∫m.

Anmerkung.

*) Nur dann iſt die Ausnahme erlaubt, das Gewicht von mehrern Stückgütern zuſammen zu ziehen, wenn in

allen Kisten, Ballen, Fässern u. s. w. dieselben Waarenartikel enthalten sind; denn dann läuft es auf eins hinaus, wenn beym Empfange das verzeichnete Gewicht der überlieferten Waaren nicht zutrift, und der Fuhrmann kann ohne Widerrede zur Verantwortung und zum Schadenersatz gezwungen werden. Wenn aber mehrere Stückgüter von verschiedener Gattung im Frachtbriefe angegeben werden, so bleibt es bey der oben gegebenen Regel.

3.

Hrn. Jacob Arnold in Görliz

Plauen d. 14. Aug. 1805.

Durch den Fuhrmann *Veit Weber aus Reichenbach bey Löbau* sende ich Ihnen unter beystehendem Zeichen und Nummer

Drey Kisten No. 84. 85. 86. an Gewicht.	12¼ Ctr.
Ein Fass No. 30. an Gew.	5¾ —
Ein Paket No. 3. an Gew.	½ —

welche zusammen *Achtzehn und einen halben Centner* wiegen. Nach guter *)trocknen und längstens binnen *vierzehn Tagen* **) *von ihm selbst* geschehenen Lieferung belieben Sie die bedungene Fracht mit *Sieben* und *einem halben Thaler* in Kronthalern zu 1 *Thlr.* 12 *Gr.* für den Centner zu bezahlen ***), übrigens aber nach dem Ihnen voraus gesendeten Bericht (*Avis*) zu verfahren

David Pöhlmann.

Aufschrift:
Herrn Jacob Arnold
N. N. in
Görlitz.

Anmerkungen.

*) Dieser näher bestimmende Ausdruck wird den Fuhrmann aufmerksam machen, diese Waaren vor Nässe gut zu bewahren, weil er, wenn er dieses verabsäumt und die Waaren beschädigt werden, oder verderben, den Schaden ersetzen muß.

**) Zur Abwechslung des Ausdrucks statt auf Einer Axe.

***) Die Formel, daß der Fuhrmann keine verbotenen Straßen fahren und die Zölle gehörig entrichten wolle, habe ich in einigen dieser Beyspiele weggelassen, theils um die Einförmigkeit zu vermeiden, theils aber auch um noch zu bemerken, daß diese Formel in dem Falle ausgelassen werden könne, wenn der Versender von der Treue und Redlichkeit des Fuhrmannes vollkommen überzeugt ist und er in diesem Falle keine Gefahr zu fürchten hat. Aber wie viel Kaufleute kennen wol die Fuhrleute ganz genau, denen sie ihre Güter anvertrauen?

4.

Hrn. Martin Nordberg
in Altenburg.

Magdeburg d. 12. März. 1805.

Hierbey sende ich Ihnen durch den Fuhrmann *Rudolph Schröter* aus *Marienthal* bey Zwickau unter nebenstehenden Zeichen und Nummer

L *Zwey* Eimer weißen Wein *No.* 63.

ohne Emballage, voll und versiegelt. Nach richtiger, ohne Schaden, auch zu *) rechter Zeit geschehenen Liefe-

rung belieben sie demselben Sechs *Thaler* in 20*Xr.* bedungene Fracht zu bezahlen.

Adam Rittersfeld.

Auffschrift:
Herrn Martin Nordberg
N. J. in
Altenburg.

Anmerkung.

*) Dieses Ausdrucks bedienet man sich, wenn die Lieferung keine Eile hat und man dem Fuhrmanne zutrauet, daß er sich nicht über die Gebühr unterweges aufhalten wird; gewöhnlicherweise nimmt man eine ungefähre Zeit an, binnen welcher der Fuhrmann diesen Weg zurücklegen kann. Trift ihn aber Unglück, schlechter Weg, schlechte Witterung u. s. die ihn aufhalten, so darf ihm der Empfänger alsdann keinen Vorwurf machen. Ist ihm aber die Zeit seiner Ankunft bestimmt im Frachtbriefe festgesetzt worden, so muß er den vorgeschriebenen Tag daseyn, und nur bey ganz außerordentlichen Unfällen gönnt man ihm Nachsicht; doch müssen diese von der Obrigkeit des Orts, wo sie ihm begegneten, gerichtlich beglaubiget und ihm darüber ein Zeugniß ausgestellt worden sey.

5.

Hrn. Andreas Röteburg
in Bremen.

Magdeburg d. 23. May 1805.

Wir senden Ihnen durch Fuhrmann *Andreas Kriedsch* von *Calbe*

M. et C.	1	Both Oel mit nebenstehendem Zeichen;	6 Schk	18 Ltk
C	13	Fässer Rosinen mit nebenstehendem Zeichen,	14 —	17 —
P.	3	Ballen Wolle mit nebenstehendem Zeichen;	3 —	7 —

welche zusammen *Fünf und zwanzig Schk zwey Ltk* wiegen. Sämmtliche Güter hat der Fuhrmann wohl ver-

bunden, gut verwahrt und richtig zugewogen erhalten und solche längstens in *zwanzig Tagen* von *dato* an *bey Verlust der ganzen Fracht* Ihnen abzuliefern versprochen. Nach richtiger und unbeschädigter Lieferung zahlen Sie vom *Schiß Sechs und einen halben Thaler* in *Louisd'or* zu *Fünf Thlr.* Frachtlohn. Uebrigens hat einzig und allein der Fuhrmann, wenn er durch Umfahrung der Zölle oder auf verbotenen Straßen sich in Strafe und Schaden setzt, mit seinem Geschirr oder Vermögen dafür zu haften und man hat auf die von ihm geladenen Güter keine Rücksicht zu nehmen

Carl Matthiesen et Comp.

Aufschrift:
Herrn Andreas Röteburg
N. J. in
Bremen.

6.

Hrn. Andreas Witthauer
in Leipzig. Fürth d. 3. Sept. 1805.

An den Fuhrmann *August Schaller aus Gräfenthal* haben wir an Sie unter bemerktem *) Zeichen und Nummer
A. H.

Fünf Kisten No. 314 — 318 an Gewicht *Acht und vierachtel Centner.*

verladen, wovon Sie nach der binnen heut und acht Tagen versprochenen und erfolgten unbeschädigten Lieferung derselben für den Centner *Sechs Thaler* und *Acht*

Groschen in *Convent. Species* bedungenes Frachtlohn, jedoch nach Abzug von *zehn Thalern*, welche derselbe von mir voraus erhalten hat, zu bezahlen haben, übrigens aber nach dem Ihnen von mir mit der Post gesendeten Berichte verfahren werden.

Adolph Hendel et Comp.

Aufschrift:
Herrn Andreas Witthauer
N. J. in
Leipzig.

Anmerkung.

*) Gemeiniglich wird auf die Kisten, in welche Glas oder andere zerbrechliche Waaren verpackt sind, ein Glas zum Merkzeichen gesetzt, damit der Fuhrmann diese Güter mit der gehörigen Vorsicht behandele und die unbeschädigte Ueberlieferung von ihm gefordert werden kann. Hat man eine solche Bezeichnung vernachlässiget, so hat dann der Fuhrmann Entschuldigung genug, den gemachten Schaden auf des Absenders Rechnung zu schieben.

7.

Hr. Hüter und Währmann
in Leipzig Frankfurt a. M. d. 9. April 1805.

Sie erhalten durch den Fuhrmann *Heinrich Nicolaus Wegner von Blackfeld bey Münden* unter nebenstehendem Zeichen.

Zwey Kisten mit *No.* 53. 54.
an Gew. 652 Pf.
und
Ein Faß mit *No.* 324. an Gew. 1119 Pf.

welche zusammen *Siebenzehn hundert Ein und Siebenzig Pfund* gewogen haben. Das Frachtlohn ist für den

Centner *Zehn und ein halber Gulden Rheinl.* im 24 fl. Fuß bedungen worden, belieben Sie solches nach wohl erhaltener trocknen und bey Verlust der Fracht binnen *zehn Tagen* von heute an gerechnet erfolgten Lieferung, ingleichen noch *Sechszehn Gulden und drey Kreutzer Rheinl.* auch in 24 fl. Fuß, als an mich bezahlte Spesen dem Fuhrmanne gefälligst zu bezahlen, worüber Sie desfalls bereits von mir benachrichtiget worden sind.

Matthias Christoph Leitenberg.

Aufschrift:
Herrn Hüter und Währmann
N. J. in
Leipzig.

8.

Ein Frachtbrief in veralteter, aber bisweilen noch gebräuchlicher Form.

Hamburg d. 6. März 1766.

Hochgeehrter Herr!

Im Namen und Geleite Gottes sende ich E. E. mit dem Fuhrmanne Claus Flügge von Schmalkalden einen Packen und vier Fässer, in Matten eingeschlagen *No.* 1 bis 5 mit *T. E.* gezeichnet, welches zur Fuhre gewogen 10 Schlb 5 Llb; für das Schlb bedungen neun Thlr. in Louisd'or. Hierauf sind zwanzig Thlr. auf Rechnung der Fracht bezahlet, mit dieser Bedingung, besagte Waaren zu Ausgange des Aprils bey Verluste der übrigen Fracht, zu liefern. Nach guter wohlbeschaffener Lieferung und zu rechter Zeit zahlen E. E. den Rest der Fracht. Gott begleite es in Sicherheit, dessen Schutze ich E. E. bestens empfehle. Mit Hochachtung verbleibend

EEDW Dr.

N.

9.

Ein ähnliches, noch weitläuftigeres Formular.

Hamburg d. 8. März 1766.

Insonders Hochgeehrtester Herr!

Im Namen und unter dem Geleite Gottes übersende E. E. durch den Fuhrmann Peter Karstens von Haarburg ein Faß und drey Ballen wohlconditioniret und unter nebigem Zeichen, welche allhier zur Fuhre Schiß sage sieben und ein halb gewogen und im Lohne Thlr. fünf das Schiß in braunschweigischem Carld'or oder guten Friedrichsd'or zu 5 Thlr. das Stück, bedungen worden. Nach guter auch drey Tage vor der Messe geschehener Lieferung gelieben E. E. den Frachtlohn in gedachtem Gelde zu zahlen; im Gegenfalle aber die Fracht wegen des Schadens der Verzögerung einzubehalten und wenn die Güter schadhaft befunden werden, sich an dem Fuhrmanne u erholen.

I. C. B.
No. 1. 2. 3. 4.

*) [Nach guter und richtiger Lieferung hingegen können Sie gedachte 4 Stück Güter Herrn Valentin Dietrichen von Augsburg ausliefern, welcher sich deswegen bey Ihnen melden und die ausgelegte Fracht und andern Spesen für Freymachen, Briefporto und Provision wieder erstatten wird, oder auch solche Güter bis auf weitere Verfügung behalten oder nach meinem Briefen damit verfahren.] Der Höchste bringe Sie in Sicherheit, dessen göttlicher Obhut wir uns beyderseits empfehlen. Unter Anwünschung eines guten Empfangs verharre

EEDW Dr.

Aufschrift:

Herrn Herrn Caspar Beyer. N.
Nebst 4 St. Gut
No. 1. 2. 3. 4. *I. C. B.* bezeichnet.
in Leipzig.

Anmerkung.

*) Die im obigem Frachtbriefe mit Klammern bezeichnete Stelle gehet eigentlich den Fuhrmann gar nichts an, und da alles was diesen nicht, sondern den Empfänger betrift, in einem Frachtbriefe überflüßig ist, so muß das, was eigentlich nur dem Empfänger zu wissen nöthig ist, in dem Avisbriefe, aber nicht in dem Frachtbriefe erwähnt werden. In diesen Fehler ist auch der Berlinische Briefsteller für junge Kaufleute (s. S. 300 in der dritten Auflage 1799) gefallen, dessen Frachtbriefe überhaupt zu wortreich und keineswegs als Muster zu empfehlen sind.

E. E. erhalten hiermit durch Fuhrmann Peter Pflugbeil von Merseburg zwey Ballen und vier Fässer in Matten wohl verwahrt, mit nebenstehendem Zeichen H. T. H. 1 — 6 bemerkt, welche hier zur Fuhre 10 SchⅭ 5 LⅭ gewogen und 4 Thlr. cour. das SchⅭ bedungen sind. Ich habe auf diese Fracht bereits 15 Thlr. bezahlt und ersuche E. E. unter der Bedingung, daß die Ablieferung drey Tage vor der Messe gut und unrudelhaft geschehet, den Rest nachzubezahlen, im entgegengesetzten Fall aber bey etwaniger Verzögerung diesen Theil der Fracht einzubehalten und wenn die Güter schadhaft befunden werden, sich deshalb an dem Fuhrmann zu erholen. [Nach guter und richtiger Ablieferung aber können E. E. gedachte 5 Stück Güter an Herrn Heinrich Helmund von Dresden, sobald sich derselbe dazu melder, gegen Erstattung der Fracht und andere Unkosten und Spesen ausliefern. Hiermit werden Sie mir gefällig seyn und mich verpflichten, mich Ihnen stets zu beweisen als E. E. ergebenster Diener] Friedrich Hammer.

Zur Erleichterung der Geschäfte hat man seit geraumer Zeit Frachtbriefe dergestalt drucken oder in Kupfer stechen lassen, daß derjenige Theil der Erfordernisse, die jeder Frachtbrief haben muß, nicht erst geschrieben, sondern nur der zu den übrigen Erfordernissen leergelassene Platz, z. E. mit der Angabe der verladenen Güter, zu welchem Lohne und binnen welcher Zeit solche an Ort und Stelle geliefert werden sollen, ausgefüllt, und die Namensunterschrift beygefügt werden darf. Der erste Versuch dieser Erfindung wurde, wie natürlich, von

Seiten des handelnden Publikums mit Beyfall aufgenommen und der Erfinder zog keinen geringen Vortheil. Dies lockte andere zu ähnlichen Speculationen. Sie sannen auf Abänderungen, wodurch sie Aufmerksamkeit erregen und die frühern Versuche verdrängen wollten und wählten statt der gewöhnlichen Druckschrift die Züge der geschriebenen Buchstaben. Späterhin wollten einige bemerkt haben, daß diese gedruckten Schriftzüge zu steif aussähen, daß hingegen die in Kupfer gestochenen der Handschrift am nächsten kämen und so erschienen die in Kupfer gestochenen Frachtbriefe in neuern Zeiten, die jedoch die ältern Versuche keineswegs verdrängt haben. Jetzt wetteifert man, solche, wie sich jüngst eine öffentliche Anzeige ausdrückte, in einem galanten Styl und im Geiste der neuesten Mode zu liefern; leider war aber auf denselben nichts weiter, als oben die Worte zu finden: „Durch den Fuhrmann erhalten Sie“ — und tiefer unten: „Nach wohlbeschaffener und zu rechter Zeit geschehenen Ablieferung bezahlen Sie die oben benannte Fracht und verfahren damit nach Anzeige.“ Wie wenig Erleichterung ein Frachtbriefschreiber durch solche Frachtbriefformulare gewinnt, springt sogleich in die Augen. Hat man nicht noch eine andere Gattung von Frachtbriefen bey der Hand, in welchen der Platz zur Angabe der Lieferzeit leer gelassen ist, wie soll man sich dann helfen? Muß man nicht alsdann den ganzen Frachtbrief schreiben?

Wenn man daher gedruckte Frachtbriefe kauft, so sehe man erstlich darauf, daß alle zu einem Frachtbriefe gehörige Erfordernisse darin befindlich sind und daß man nur Ort und Datum, den Namen des Fuhrmanns, die Bezeichnung der Güter, das Gewicht derselben, den Frachtlohn, die Lieferzeit einzuverleiben und die Unterschrift zu zeichnen habe; Zwey-

tens, daß alle diese Plätze, besonders derjenige, der die Angabe der Güter, das Frachtlohn und die Lieferzeit enthalten soll, nicht zu gedrängt sind, damit man im Stande sey, das Erforderliche deutlich hinein zu schreiben; denn es ist rathsamer, die leergelassenen Plätze mit sehr starken und gedehnten, als mit zu kleinen, kritzlichen Schriftzügen auszufüllen, weil letztere leichter zu radiren und zu verfälschen sind. Drittens versuche man, wie das Papier dieser gedruckten oder in Kupfer gestochenen Formulare beschaffen sey. Nicht immer nehmen die Verkäufer das Beste; oft sind auch die Laden oder Gewölber der Verkäufer feucht, worin das Papier verdirbt und dann leicht durchdringt, so gut auch die Dinte seyn mag.

Am gerathensten scheint es, wenn der Kaufmann, der jährlich viel Frachtbriefe zu schreiben hat, sich seine Frachtbrief-Formulare auf ein von ihm selbst gewähltes, ein besonderes Zeichen führendes Papier, entweder aus Buchdruckerschrift oder in Kupfer gestochen drucken läßt; denn er kann erstlich sich solche einrichten, wie er sie wünscht, und zweytens wird er auch dabey keine unbedeutende Ersparniß machen. Er darf nur dem Buchdrucker die Vorschrift senden, diesem zugleich das Papier liefern, oder ihm den Auftrag geben, solches gut, weiß, dicht, wohlgeleimt und etwas stark dazu zu nehmen, und die Auflage bestimmen, ob er $\frac{1}{2}$, ein ganzes, oder mehrere Riese zu haben wünscht, und er wird nach der ihm eingesendeten Buchdruckerrechnung sehr leicht finden, ob er ersvare oder nicht. — Da ich mehrere Formulare angeführt habe, so wird man leicht eins davon nach seinem Geschmack und Bedürfniß auswählen können. Um jedoch auch bey einer stärkern Versendung von Gütern deren Aufzählung der in den gedruckten Frachtbriefen gewöhnlich leergelassene Raum nicht fassen kann, eine Erleichterung

zu

zu haben, so wird man wohlthun, wenn man ein zweytes Formulare so einrichtet, daß der Eingang desselben alle gewöhnliche Bedingungen eines Frachtbriefs gedruckt enthält, die ungewöhnlicheren aber, z. B. Vorausbezahlung an Frachtlohn, Bezahlung der Speditionsspesen ꝛc. und die Anzeige der verladenen Güter unter diese geschrieben werden können. Zu einem solchen Frachtbriefe kann folgende Vorschrift dienen.

Herrn

den 180

Durch den Fuhrmann
erhalten Sie unten bemerkte Güter richtig zugewogen und wohlverwahrt. Nach gut beschaffener, in Zeit von

und bey Verlust der Fracht zu leistender Ablieferung zahlen Sie das Frachtlohn für

N. N.

Die Anrede Hochgeehrter Herr und der Schluß: Verharre ꝛc. oder: Ich wünsche dem Fuhrmanne eine glückliche Reise und empfehle mich Ihnen ꝛc. können füglich wegbleiben, so wie sie in andern Handlungsbriefen längst schon beseitiget sind; auch kann man das: „Sie verfahren laut Bericht“ weglassen, weil es jeden Versenders Schuldigkeit ist, dem Empfänger einen *Avis* zu senden, worin alles das, was zur weitern Notiz nöthig ist, stehen muß.

Ich liefere nun eine Anzahl Frachtbriefe in dem Zuschnitt und Styl, wie sie in den gedruckten Formularen gewöhnlich sind.

Auszufüllende Frachtbriefe.

d. 18

Insonders Hochzuehrende

Im Namen und Geleite Gottes sende hier-bei mit

So allhier gewogen
Im Lohn bedungen

Nach wohlbeschaffener, trockener, und zu rechter Zeit ohne Schaden auf einer Achse geschehenen, richtigen Lieferung belieben Sie Fracht zu bezahlen. Uebrigens aber mit dem Gut laut Bericht zu verfahren. Wünsche davon guten Empfang, und verharre

EEDW Dr.

---

d. 18

Hochgeehrte

Hierbey sende im Geleite Gottes durch den Fuhrmann

Nach wohlconditionirter und in rechter Zeit auf einer

Ausgefüllte Frachtbriefe.

Magdeburg d. 23. Mai 1805.

Insonders Hochzuehrender Herr!

Im Namen und Geleite Gottes senden wir Ihnen hierbei mit dem Fuhrmanne *Andreas Friedrich* von *Calbe*.

M. et C.	1 Both Oel, an Gew.	6 Schfl	18 Lfl
ℂ	13 Fässer Rosinen an Gew.	14 —	17 —
P.	3 Ballen Wolle — —	3 —	7 —

So allhier gewogen *Fünf und zwanzig Schfl zwey Lfl*
In Lohn bedungen *Sechs und einen halben Thaler* in *Louisd'or à 5 Thlr.* Nach wohlbeschaffener, trockener, und in rechter Zeit ohne Schaden auf einer Achse geschehenen, richtigen Lieferung belieben Sie die ganze Fracht zu bezahlen. Uebrigens aber mit dem Gut laut Bericht zu verfahren. Wünsche davon guten Empfang, und verharre

EEDWDr.
Carl Matthiesen et Comp.

Plauen d. 4. August 1805.

Hochgeehrter Herr!

Hierbey sende ich Ihnen im Geleite Gottes durch den Fuhrmann *Weber* aus *Reichenbach* bey *Löbau* unter beystehendem Zeichen und Nummer

Drey Kisten No. 84. 85. 86. an Gewicht.	12½ Ctr.
Ein Fass No. 30. an Gew.	5¼ —
Ein Paket No. 3. an Gew.	½ —

wiegen zusammen *Achtzehn und einen halben Centner*.
Nach wohlconditionirter und in rechter Zeit auf einer

Achse geschehener richtigen Lieferung, zahlen E. E. an bedungenem Frachtlohn für

Da auch die Fuhrleute versprochen, keine verbotene Straßen zu fahren und alles gebührende treulich zu entrichten: so wird bey Unterlassung dessen, ein jeder sich allein an der Fuhrleute Personen, Geschirr und Pferde zu halten wissen, auf die Güter aber kein Absehen haben. Verharre

EEDIV Dr.

---

d. 18

Von Fuhrmann

belieben Sie hiermit untenstehende Güter in Empfang zu nehmen und dagegen nach richtiger, ohne allen Schaden und in geschehener Lieferung

Fracht und für Auslage

zu bezahlen, übrigens aber nach zu verfahren.

Gruß und Achtung!

Achse geschehenen richtigen Lieferung, zahlen E. E. an bedungenem Frachtlohn für den Centner *Sieben und einen halben Thaler in Kronthalern* zu 1 *Thlr* 12 *Gr.*

Da auch die Fuhrleute versprochen, keine verbotene Straßen zu fahren, und alles gebührende treulich zu entrichten: so wird bey Unterlassung dessen, ein jeder sich allein an der Fuhrleute Personen, Geschirr und Pferde zu halten wissen, auf die Güter aber kein Absehen haben. Verharre

EEDWDr.
David Pohlmann.

Bautzen d. 13. July 1805.

Von Fuhrmann *David Fellner aus Weifsbach bey Zschopau* belieben Sie hiermit untenstehende Güter in Empfang zu nehmen und dagegen nach richtiger, ohne allen Schaden und in *vierzehn Tagen* geschehener Lieferung für den Centner *Neun und einen halben Thaler in Laubthlr.* zu 1 *Thlr.* 14 *Gr.* Fracht und für Auslage *Sechs Thlr. sieben Gr. in Laubthlr. zu* 1 *Thlr.* 14 *Gr.* zu bezahlen, übrigens aber nach *Bericht* zu verfahren.

*) Gruß und Achtung!

4 GCR *Zwey Kisten N.* 120. 121. an Gewicht, *Acht und Vierachtel Centner.*

*) Diese Formel kam, weil ihre Kürze gefiel, während der französischen Revolution auch in den deutschen Handels- und Frachtbriefen in Umschwung. Da man aber in neuern Zeiten alle dergleichen Schlußformeln in den Geschäftsaufsätzen für überflüßig erklärt hat, so hat sich auch diese zugleich mit verloren. Besser war sie indeß auf jeden Fall, als die ältere, so breite: Ich verbleibe mit Hochachtung E. E. D. W. Dr.

d. 18

Hiermit sende Ihnen durch Fuhrmann

im Lohn bedungen

in Tagen bey Verlust der Fracht zu liefern.

Sie gelieben also nach wohlconditionirter, trockenen und zur gehörigen Zeit geschehenen Lieferung die beygesetzte Fracht zu zahlen.

---

d. 18

Durch Fuhrmann

habe die Ehre Ihnen das hierunter verzeichnete Gut zu übersenden. Nach wohlbeschaffener und zu rechter Zeit geschehenen Lieferung

Fürth d. 3. September 1805.

Hiermit sende ich Ihnen durch Fuhrmann *August Schaller aus Gräfenthal* unter bemerktem Zeichen

A. H.

Fünf Kisten No. 314 — 318 an Gewicht Acht und vierachtel Centner.

*)

im Lohn bedungen *Sechs Thaler und Acht Groschen in Convent. Species* in *Acht Tagen* bey Verlust der Fracht zu liefern.

Sie gelieben also nach wohlconditionirter, trockenen und zur gehörigen Zeit geschehenen Lieferung die beygesetzte Fracht zu zahlen.

Adolph Hendel et Comp.

Frankfurt a. M. d. 9. April 1805.

Durch Fuhrmann *Heinrich Nicolaus Wegner von Blackfeld bey Münden* habe ich die Ehre Ihnen das hierunter verzeichnete Gut zu übersenden. Nach wohlbeschaffener und zu rechter Zeit geschehener Lieferung

*) Wenn der leergelassene Platz zu groß ist, daß ihn die Angabe der Güter nicht völlig ausfüllen kann, so macht man obiges Zeichen an den leeren Raum, um dadurch zu verhüten, daß kein Anderer etwas hineinschreiben und dadurch den Frachtbrief verfälschen kann.

belieben Sie ihm die unten angezeigte Fracht zu bezahlen und mit dem Gute nach Anzeige zu verfahren.

B. 18

Hierbey sende Ihnen durch

Nach richtiger und ohne allen Schaden in rechter Zeit geschehenen Ablieferung bezahlen Sie die oben bekannte Fracht, und verfahren damit nach Anzeige.

belieben Sie ihm die unten angezeigte Fracht zu bezahlen und mit dem Gute nach Anzeige zu verfahren.

MC
L

Zwey Kisten No. 53. 54.
an Gew. 632 ℔
und
Ein Fuſs mit No. 324. an Gew. 119 ℔

wiegen *Siebenhundert und ein und funfzig Pfund.* Für den Ctr. *Zehn und einen halben Gulden Rhein.* im 24 fl. Fuß Frachtlohn binnen *Zehn Tagen* von heute an gerechnet zu liefern.

Matthias Christoph Leitenberg.

Magdeburg d. 12. März 1805.

Hierbey senden wir Ihnen durch Fuhrmann *Schröter aus Marienthal bey Zwickau*

L *Zwey Eimer weiſsen Wein No.* 63.

ohne Emballage voll und versiegelt und mit *Sechs Thaler* bedungner Fracht.

Nach richtiger und ohne allen Schaden in rechter Zeit geschehenen Ablieferung, bezahlen Sie die oben benannte Fracht und verfahren damit nach Anzeige.

Adam Rittersfeld. et Comp.

Von Connoissementen, (deutsch: Schiffsverladungsscheinen, Seebriefen; franz. Connoissement; engl. Bill of Lading) und Certe-Parthieen.

Ein Connossement (Seebrief, Schiffverladungsschein) ist ebenfalls ein Frachtbrief, nur mit dem Unterschiede, daß dieses einem Schiffer oder Schiffscapitain über die auf sein Schiff verladenen Güter mitgegeben wird. Vorzüglich bedient man sich des Ausdrucks Connossement (Connoissement) nur in den am großen Weltmeer gelegenen Plätzen und Seehäfen; auf dem mittelländischen Meere aber wird ein solcher Verladungsschein nicht Connoissement, sondern Police (über die Schiffsladung oder Befrachtung) genannt; man verwechsle jedoch diesen Ausdruck nicht mit dem einer Assecuranz-Police. Wodurch sich übrigens ein Connossement von einem Frachtbriefe unterscheidet, darüber sehe man oben im Wörterbuche S. 78. nach. Da sich nun das Connossement über denjenigen Theil der Waaren erstreckt, den man in ein Schiff verladen hat, also nur ein einzelner Frachtbrief, und dem ganz ähnlich ist, der einem Fuhrmanne mitgegeben wird; so werden hier dieselben Bedingungen nöthig seyn und dieselben Vorsichtsregeln beobachtet werden müssen, die ich bereits bey den Frachtbriefen angeführt habe und worauf ich hiermit verweisen will, um nicht eine und dieselbe Sache zu wiederholen. Doch wird es nicht überflussig seyn, dasjenige, was das allgemeine preußische Landrecht im 8ten Titel des 2ten Theils festsetzt, anzuführen.

§. 1668. Nach geendigter Ladung muß jedem Befrachter ein Empfangsschein oder sogenanntes Connossement unter des Schiffers Unterschrift zugestellt werden.

§. 1669. Darin müssen die Waaren und deren Qualität mit ihren Zeichen und Nummern; der Ort ihrer Bestimmung; der Name des Befrachters und Empfängers; die bedungene Fracht; auch ob und was darauf schon bezahlt worden, ausgedrückt seyn.

§. 1670. Von jedem Connoissement muß der Schiffer drey Exemplare, und wenn der Befrachter es verlangt, auch das vierte unterzeichnen; zugleich aber dahin sehen, daß sie völlig gleichlautend sind; und daß in jedem die Zahl der ausgefertigten Exemplare bemerkt werde.

§. 1671. Hat der Schiffer diese Vorsicht unterlassen, so bleibt er für den Schaden, welcher daraus in der Folge einem dritten redlichen Inhaber des Connoissements oder auch dem Versicherer entsteht, verantwortlich. —

§. 1672. Die Anzahl der Collys soll in den Connoissements mit Buchstaben geschrieben, und die leer gebliebenen Plätze sollen durchstrichen werden.

§. 1673. Das Eine, besonders zu bezeichnende Exemplar behalte der Schiffer, die übrigen sind dem Befrachter zum Gebrauche zuzustellen.

§. 1674. Werden diese Exemplare nachher nicht gleichlautend befunden; so beweist das dem Schiffer zugestellte Exemplar so lange wider ihn, bis die Richtigkeit der Abweichung von einem der übrigen Exemplare auf andere Art dargethan worden; zu seinem Vortheile aber nur in so weit, als es mit den Andern unstreitig richtigen Exemplaren völlig übereinstimmt.

Daß das Connossement, wie schon gehörig bemerkt worden ist, von den Befrachtern, Versendern, jedoch in des Schiffers Namen aufgesetzt und von dem Schiffer selbst, oder auch von dem Schreiber desselben mit seines Namens Unterschrift unterzeichnet wird; ferner, daß von jedem Connossement mehrere Abschriften gemacht werden müssen, dieß ist also der einzige Unterschied zwischen einem Connossement, See- oder besser Schiffsverladungsbrief und einem Landfrachtbriefe. Die Ursachen aber, weswegen mehrere Exemplare eines Connossements ausgefertiget werden müssen, sind 1) weil Connossemente Contracte sind, von jedem Contracte aber so viel Abschriften genommen werden müssen, als Theilnehmer an demselben sind; und da nun drey, auch wol vier Personen an einem Connossemente Theil haben: so müssen drey, auch wol vier Abschriften gemacht und jedem Theilnehmer eine davon eingehändiget werden; 2) macht auch die Unsicherheit der Reise, weil ein Schiff verunglücken kann, eine mehrfache Abschrift zu einer Vorsichtsregel.

Noch ist zu bemerken, daß, wenn die Schiffer emballirte Güter empfangen, sie unter das Connossement zu ihrer Sicherheit folgende Worte setzen: der Inhalt mir unbewußt; oder wenn kein Gewicht bey der Bemerkung der Güter vorgesetzt worden: Inhalt und Gewicht mir nicht bewußt. So wie man daher in einem Landfrachtbriefe dem Fuhrmanne durch gewisse Beybemerkungen einen Wink zu geben verbunden ist, ob er die Güter vor Nässe bewahren, solche nicht stürzen ꝛc. soll, so soll dieses auch in den Connossementen geschehen. Die gewöhnliche Clausel ist dann: Frey von Leckage (s. Wörterb. 190) oder: frey vom Verderben.

Jeder Schiffer muß längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach geschehener Ladung dasjenige von den

Connossementen, das von den Befrachtern aufgesetzt und ihm zugeschickt wurde, ohne Aufschub unterschreiben, widrigenfalls er allen durch eine entstandene Verzögerung verursachten Schaden und Unkosten zu vergüten und zu bezahlen hat. Auch ist noch zu bemerken, das wenn eins von den drey ausgefertigten Connossements mit den übrigen zweyen nicht gleichlautend seyn sollte, nur dasjenige, welches nicht von der Hand des Vorzeigers ausgefüllt ist, also entweder das, welches sich von des Kaufmanns oder Befrachters oder seines Beauftragten Hand ausgefüllt, in des Schiffers Händen befindet; oder im Gegentheil das, welches der Schiffer ausgefüllt und dem Kaufmanne ꝛc. zugestellt hat, Glauben verdient, wie dieses auch der angeführte §. 1674 des preuß. allgem. Landr. bemerkt hat. Endlich sind auch noch die Empfänger der von dem Schiffer richtig und gut abgelieferten Waaren verbunden, diesem, wenn er es verlangt, ein Receif, (schriftliche Bescheinigung s. o. Wörterbuch S. 242) auszustellen.

Wer einen Landfrachtbrief auszufertigen versteht, wird auch sehr leicht ein Connossement machen können. Um jedoch einige Anleitung zu den besondern in Connossementen üblichen Schifferausdrücken zu geben, so will ich zwey Formulare nach der gewöhnlichen Schreibart aufführen, zu welchem Zweck ich das eine, als ein in einem bessern, weniger veralteten Styl abgefaßtes aus Bohns wohlerfahrnem Kaufmanne; das andere aus Berghaus Encyclopädie, jedoch mit einigen für unser Zeitalter nöthigen, wenn auch nicht wesentlichen Abänderungen entlehnt habe.

I.

Ich Marx Focke von Lübeck, Schiffer auf meinem Schiffe, der Neptun genannt, welches gegenwärtig bey Travemünde fertig liegt, um mit dem ersten guten Win-

de, den mir Gott verleihen wird, nach Danzig zu segeln, woselbst der rechte Ort meiner *) Löschung seyn soll, bekenne und bescheinige hiermit, **) daß ich unter dem Deckel meines oben gemeldeten ***) Schiffes von Herrn Nathan Oberbein

20 Fässer No. 111 — 131. Indigo
60 Oxhoft. Wein No. 250 — 311.
und
14 Schiff Messingwaren in 6 Kisten No. 36 — 42. gepackt, und insgesamt mit diesem nebenstehenden Zeichen und ihren Nummern gezeichnet, wohlbeschaffen und in gutem Stande übernommen habe. Zugleich mache ich mich hierdurch verbindlich, diese Güter, so wie ich sie empfangen habe, wenn Gott will, bey einer glücklichen Fahrt an den Herrn Philipp Marteus in Danzig abzuliefern; wofür ich von besagten Gütern für jedes Faß, Oxhoft und Schiffspfund zwey polnische Gulden Fracht und die Haverey (Haferey) nach Seegebrauch haben soll. Um nun solches richtig zu vollziehen, so verbürge ich mich selbst, nebst meinem vorgedachten Schiffe und dessen Zubehör, ja auch alle mein Habe und Güter wohlbedächtig und in Form Rechtens. Zu Bestätigung dessen habe ich dieser Connossementer drey von gleichem Inhalte mit meiner eigenen Hand unterschrieben †). Wenn

P. M.

*) Löschung, ein Schifferausdruck statt Ausladung, Entladung, welches man eben so gut gebrauchen kann.

**) Der Berliner Handlungsbriefsteller schreibt falsch hiemit, er setzt auch noch und zwar als ganz überflüssig und Kraft dieses Briefs hinzu.

***) Besser vorbenannten.

†) Oder auch, wenn der Schiffer nicht selbst unterzeichnet hat: mein Schreiber, (oder Buchhalter) in meinem Namen unterschrieben, welche Unterschrift jedoch nur für eine gelten soll.

das eine vollzogen ist, so sind die andern weiter von keiner Gültigkeit. Gegeben zu Lübek, den 17ten May 1805.

Marx Focke.

2.

Ich Klaas Hendrik Gietemaker von Medenblik, der Zeit Schiffer meines eigenthümlichen, gegenwärtig im Hafen zu Amsterdam in Ladung liegenden Fregattschiffs: *de Welvaart van het Vaderland*, um mit erstem guten Winde, den Gott verleihen wird, nach Stettin, dem einzigen wahren Orte meiner jetzigen Löschung zu segeln, bekenne und bescheinige hiermit von dem Herrn Johann Derksen hieselbst am Bord und unter dem Verdeck meines so eben genannten Schiffes trocken und wohlbehalten empfangen zu haben:

8 Fässer Caffee, so *netto* wiegen 5000 ℔ gemerkt *I. I. S. No.* 1 — 4.

2 Kisten Tobaks-Pfeifen, gemerkt *I. I. S. No.* 5. 6.

3 *dito* Thee, gemk. *dto. No.* 7 — 10. *netto* 750 ℔.

12 Ballen Tobak gemerkt *dto. No.* 11 — 22. *netto* 5000 ℔.

Besagte Güter verspreche ich in dem Zustande, worin ich sie erhalten, nach wohlbehaltener, Gott gebe glücklicher Reise, an den Herrn *David Guttenberg* in Stettin abzuliefern, wofür mir alsdann zur Fracht von gedachten, und zu vier Schiffslasten gerechneten Gütern, für jede Last achtzehn Gulden holl. Cour. nebst Haferey, Zoll, Leichterfrachten, und andern, nach Usance der Seerechte mir zukommenden Wohlthaten erlegt werden müssen. Damit dieß mein Versprechen pünktlich erfüllt werde, verbinde ich meine Person, mein Schiff und alle dazu gehörige Geräthschaften, nach Schifferordnung und Seerechten.

Urkundlich sind hiervon drey völlig gleichlautende Exemplare, theils mit eigener Hand unterschrieben, theils durch meinen Buchhalter contrasigniret worden, so daß wenn eins von diesen Scheinen befriedigt wird, die beyden andern dadurch aufgehoben sind. Amsterdam, den 12. May 1805.

Der Inhalt obiger Güter ist mir unbekannt.

Klaus Hendrik Gietemaker.

Schiffer.

Pieter de Wild.

Buchhalter.

3.

Da auch zur Erleichterung der Aussteller eines Connossements um nicht zu viel zu schreiben zu haben, gedruckte Formulare zu haben sind, deren leergelassene Räume ausgefüllt werden müssen, so will ich hier eins zur anschaulichern Darstellung beyfügen.

Ich von
Schiffer nächst Gott, von meinem Schiffe genannt
dieses Zeit fertig liegen vor
um zu segeln mit erstem
guten Winde, den mir Gott verleihen wird, nach
Allda meine rechte Entladung seyn
wird, urkunde und bekenne, daß ich empfangen habe unter dem Deckel meines vorgemeldeten Schiffs, von

Alle trocken und wohlkonditionirt, bemerkt mit diesem hiebey nebenstehenden Zeichen, welche ich gelobe, wohlkonditionirt,

Konditionirt, wie ichs empfangen habe, da mir der allmächtige Gott mit meinem Schiffe wohlbehalten vollkommene Reise giebt, zu liefern in an

Des soll ich haben für meine Fracht von obgemeldeten Gütern

in allen, und die Haverei nach Usanz von der See; und um solches alles zu vollbringen, so verbinde ich meine Person, Schiff samt aller seiner Zugehörung in dieser Forma. Des zu Urkund der Wahrheit habe ich dieser Connossementen drei von einem Inhalt unterschrieben mit meiner eignen Hand, oder mein Scribent von meinetwegen; das eine vollbracht, so seyn die andern von keinem Werth. Datum in ꝛc.

Certe-Parthie (franz. charte partie; ital. Carta partita,) ist ein Miethcontract über ein ganz bedungenes Schiff, welcher zwischen dem Eigenthümer und dem Befrachter des Schiffs abgeschlossen wird. Da ein solcher Vertragsabschluß höchstwichtig ist, und so kräftig und bündig als möglich eingerichtet seyn muß, so bedient man sich gewöhnlich zu dessen Ausfertigung eines beeidigten kaiserlichen Notars. Die Hauptbedingungen, welche ein solcher Contract enthalten muß, sind oben im Wörterbuche, (s. Befrachten S. 46.) angegeben. Hier füge ich nur noch das bey, was darüber das preußische Landrecht im 8ten Titel des 2ten Theils bestimmt.

§. 1620. Wer ein ganzes Schiff befrachtet, muß mit dem Schiffer eine Charte-Partie oder schriftlichen Contract errichten.

§. 1621. Darin müssen alle wegen der Befrachtung getroffenen Abreden genau und bestimmt enthalten seyn.

§. 1622. Wird das Schiff nach Lasten, Packen oder Fässern stückweise beladen und der Schiffer hat die Fracht mit den Befrachtern unmittelbar geschlossen, so muß er ebenfalls einen schriftlichen Contract darüber mit jedem von ihnen errichten.

§. 1623. Ist die Fracht durch einen Mäkler geschlossen worden, so muß dieser die Bedingungen in sein Journal eintragen und daraus ein Attest oder sogenanntes Manifest ertheilen.

§. 1624. Die Charte Partie oder das Manifest muß außer dem Namen des Schiffers und des Befrachters hauptsächlich enthalten: die Beschreibung des Schiffes nach seiner Benennung und Größe; die Zeit und den Ort der Ladung und Losung; ein genaues Verzeichniß der geladenen Güter; die bedungenen Fracht- Liege und Ungelder.

§. 1625. Nach diesen schriftlichen Verabredungen müssen die Verhältnisse zwischen den Schiffern und Befrachtern vorzüglich beurtheilt werden.

So viel Vorsicht man auch bey dem Entwurfe einer Certeparthie zu Friedenszeiten nöthig hat, so ist diese doch bey Kriegszeiten noch zu verdoppeln, wenn neutrale Länder Waaren versenden.

Als herkömmliches Formular einer Certe-Parthie mag folgendes dienen, das ich ebenfalls, weil sich seit dieser Zeit der Vortrag derselben im Ganzen eben so wenig, als bey andern dergleichen Instrumenten gebessert hat, aus Bohns wohlerfahrnem Kaufmanne mit einigen nöthigen Aenderungen entlehnt habe.

*) *I. N. D.*

Anno Christi 1805. **) *Indictione Romana octava*, im Jahre der Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *Josephi secundi*, erwählten Römischen Kaisers, allezeit Mehrern des Reichs ꝛc. Meines allergnädigsten Herrn; Mittwochs am zwanzigsten Tag des Monats September, in dieser kaiserlichen freien Reichsstadt Hamburg, erschienen vor mir, Johann Christian Voß, kaiserlichen geschwornen *Notario publico*, die hiesigen Kauf- und Handelsmänner, Herrn Soltau und Müller, als Befrachter an einem, und Herr Friedrich Paxton, Kauf- und Handelsmann der Stadt Altona, als dirigirender Rheder des jetzt zu Kopenhagen liegenden dänischen Schiffes, *de goide Intentie* genannt, *circa* 80 Lasten groß, geführt von Kapitain Hans Voß, Verfrachter am andern Theile; und gaben zu vernehmen: Wie Sie durch Unterhandlung des geschwornen Schiffsmäklers, Herrn Peter Sprinkhorn, über die Be- und Verfrachtung des besagten Schiffes von Memel nach Hamburg mit einander kontrahiret und geschlossen hätten, auf folgende Weise, nämlich:

1) Kapitain Hans Voß ist verpflichtet, sobald das Wasser zur Schiffahrt offen seyn und Wind und Wetter dienen werden, von Kopenhagen nach Memel zu segeln, und alda sein gedachtes Schiff dicht und hecht, wohl gekalfat, und mit allen zu der bestimmten Reise erforderlichen

*) *In Nomine Dei*, im Namen Gottes.

**) d. i. im achten der Römerzinszahl. Vermöge der Notariatsordnung Maximilians I. von 1512 müssen in allen Notariats-Instrumenten das Jahr Christi, die Römerzinszahl, und das Regierungsjahr des deutschen Kaisers aufgeführt werden.

Nothwendigkeiten wohl versehen, zur freien und alleinigen Disposition der Herrn Befrachter zu liefern, (die Kajüte und den nöthigen Raum für das Volk und zu Bewahrung der Tauen, Seegel und Schiffs-Provision ausgenommen) ohne für jemand anders, ohne Zustimmung des Abladers, einige Güter zu laden, bey Verlust der dafür zu machenden Fracht.

2) Die Herrn Befrachter versprechen dagegen, das besagte Schiff zu Memel, nach dessen, Gott gebe! glücklicher Ankunft daselbst, durch ihren dortigen Korrespondenten mit einer vollen bequemen Ladung Fichten Klappholz, zu beladen, womit der Kapitain sogleich nach erhaltener Abfertigung mit erstem gutem Wind und Wetter unter Seegel gehen, und seine Reise recta nach Hamburg befördern muß.

3) Nach Gott gebe! glücklicher Ankunft an den Lößplatz und nach geschehener guter und getreuer Lieferung der Ladung (jedoch, daß der Kapitain für keine Seegefahr noch Seeschaden haftet) sind die Herrn Befrachter verbunden, dem Kapitain oder seiner Order die stipulirte Fracht von zwey hundert und vierzig Mark Curant, für jedes Mille von zwölf hundert Stück Fichten Klappholz, sieben ein halb à sieben drei Viertel Fuß lang, fünf à sieben Zoll dick und fünf à sieben Zoll breit, Hamburger Maaß, nebst funfzehn Prozent Avarie ordinaire und Kaplaken promt und unweigerlich zu bezahlen. Im Fall einer Avarie extraordinaire, wird dieselbe nach See-Usance regulirt und getragen.

4) Zum Laden und Lößen sind überhaupt dreißig laufende Tage bestimmt, welche zu Memel ihren Anfang nehmen des Tags hernach, nachdem der Kapitain dem Abladen bekannt gemacht hat, daß er zum Laden im Stand sei, und allhier kontinuiren von dem folgenden Tage, nachdem er den Herrn Befrachtern angezeigt haben

wird, daß er zum Lößen in Bereitschaft sey. Würde er nun über die abbestimmte Zeit aufgehalten, so sollen ihm für jeden Ueberliegetag dreißig Mark Curant, Tag für Tag vergütet werden.

5) die Herren Befrachter lassen die Ladung frei an Bord bringen, und an dem Lößplatz wieder frei vom Bord holen, mit Beding, daß der Kapitain sein Schiff an behörige Plätze legen muß, wie die Tiefe des Wassers es erlaubet.

6) An denen Zollplätzen wird die Ladung von den Herren Befrachtern und das Schiff von dem Kapitain klarirt.

7) Der Kapitain muß sich mit seinem Schiff zu Memel an der Herren Befrachter Korrespondenten adressiren.

Zu Erfüllung alles Vorbeschriebenen verpflichten sich die Parteien gegen einander wechselseitig; insonderheit verbinden die Herren Befrachter die Ladung und Herr Paxton des Kapitains Person, Schiff und Fracht, und unterwerfen solches alles denen Rechten und Gebräuchen der See. Auf Treue und Glauben. Dessen zur Bekräftigung haben sie diese von mir darüber errichtete Charte-Partie auf meinem Protokoll eigenhändig unterschrieben.

Actum Hamburgi, ut supra (Signatum).

Friedrich Paxton.

Soltau et Müller.

Quod attestor.

Johann Christian Voss,

(L. S). *Not. Caes. publ. et jurat.* (L. S).

Bisweilen setzen auch die Contrahirenden die einander zu leistenden Verbindlichkeiten einer Certe-Partie selbst, und ohne Beyhülfe eines Notars auf, welche ebenfalls ihre volle Gültigkeit hat. Das For-

mular eines solchen Aufsatzes lautet dem Wesentlichen nach, wie folgt:

Es ist heute am untenstehenden Dato zwischen Herrn Johann Muhle, als Befrachter, und Olvert Tiessen, als Schiffer von dem Schiffe, der güldne Löve, ungefähr 170 Last groß, welches anjetzt auf der Rhede von Helsingör vor Anker liegt, folgender Befrachtungscontract wohlbedächtig aufgesetzet und geschlossen worden; nämlich: Es verbindet sich besagter Schiffer mit dem ersten guten Winde und Wetter nach Riga zu segeln, allda er für Herrn Muhlen bey Herrn Adam Ackermann seine volle Ladung, an Flachse und Leinsaate, vor sich finden und einnehmen und zwar nicht über acht Tage nach seiner Ankunft mit der Ladung aufgehalten werden soll. Sollte es sich aber länger damit verziehen, so soll dem Schiffer für jeden Liegetag 5 Thlr. Hamburger Courant bezahlt werden. Wenn nun berührte Schiffladung in der Manier, Form, und Quantität, wie es sich gehöret, vollbracht, und die Güter eingeladen worden, so soll besagter Schiffer die Police der Ladung unterschreiben, und sodann ohne Zeitverlust nach Lübek segeln, allwo er die eingenommenen Güter Herrn Daniel Schmidt einliefern soll, welcher ihm dagegen, nach guter und wohlbeschaffener Lieferung, für die Fracht — Thlr. für die Last und sein Primgeld *) nach Seegebrauch bezahlen wird. Daß dieses also unter Befrachter und Schiffer geschlossen, und sie beyde durch einander verbunden worden, solches bezeugen die 2 gleichlautenden von dieser Charte-Partie ausgefertigten, und von ihnen am 6 April dieses 1805ten Jahres in Helsingör unterschriebenen Exemplare.

Johann Muhle.

Olvert Tiessen

---

*) S. Wörterbuch: Caplaken.

Von Mauthbriefen.

Was ein Mauthbrief sey, was er enthalten muß, und zu welchem Endzweck er ausgefertiget wird, davon siehe oben im Wörterbuche S. 202. den Artikel Mauthbrief. Da die dort gegebene Erläuterung hinlänglich seyn wird, so will ich hier bloß anführen, daß jetzt nur noch nach Böhmen und Oestreich Mauthbriefe erforderlich, in Schwaben und Bayern aber, wo sie ehedem ebenfalls gewöhnlich waren, abgeschafft worden sind.

Wohledle, Gestrenge
Insonders Hochzuehrende
Herren Zoll- und Mauthbeamte

Vorzeiger dieses *) Adolph Reichard aus Bautzen führet auf seinem mit **) 4 Pferden bespannten Wagen in gewöhnlicher Fracht nach ***) Wien

6 Kisten gezeichnet *O. P. No.* 16—22. sächsische Musselinwaare †) an Gewicht 24 Ctr. *W. Spco.*
4 Ballen gezeichnet *H. L. No.* 11—15. sächsische Landtücher an Gewicht 16 — *W. Spco.*
2 Ballen gezeichnet *G. D. No.* 44. 45. rohe Bücher an Gewicht 9 — *W. Spco.*

Hiervon belieben Sie nach der ungefähren Angabe des ††) Werths dieser Güter an *Viertausend Thlr.* den davon gebührenden landesherrlichen Mauth zu nehmen, den Betrag derselben hierunter zu bemerken, das Gut aber ungehindert nach seiner im Frachtbriefe erwähnten Bestimmung durchgehen (passiren) zu lassen. Ich empfehle Sie der göttlichen Obhut †††) und verharre

Ew.

Leipzig den 18ten Sptbr. 1805.

Wohledeln und Gestrengen

ergebenster
Andreas Radloff.

Anmerkungen.

*) Diese veraltete Titulatur wird immer noch beybehalten, zum Beweis, wie sehr man hier noch an dem Herkommen hängt.

**) Auch das muß bemerkt seyn.

***) Der Ort, wo die Güter abgeladen werden sollen, muß ausdrücklich angegeben werden.

†) Das Gewicht muß ebenfalls angezeigt, und der Mauthbrief mit dem Frachtbriefe vollkommen übereinstimmen, da beyde gewöhnlich auf den meisten Mauthen gegen einander verglichen werden. Noch ist zu bemerken, daß in den Mauthbriefen das Gewicht nicht nach dem Orte, wo die Güter verladen werden, sondern nach dem in den östreichischen Staaten gebräuchlichen verzeichnet und der Centner zu 100 ℔ gerechnet werden muß; weshalb man auch die Bemerkung *Wiener Sporco* hinzufügt. Besser würde es überhaupt seyn, wenn nicht nur in den Mauth- sondern auch in allen Frachtbriefen, sie mögen nun ins Oestreichische oder Böhmische ꝛc. gesendet werden, das Gewicht nach Pfunden und nicht nach Centnern angegeben würde; denn dadurch würde manchem Irrthume ausgewichen werden, und weder ein Mauthner, noch sonst auch jeder Empfänger der Güter würde einer besondern Weisung bedürfen, noch dürfte eine besondere Bemerkung beygefügt werden. Doch da dieser Wunsch im Allgemeinen zu allen frommen Wünschen gestellt werden dürfte, so will ich nur auf den höchstnöthigen Punkt aufmerksam machen, daß man bey der Angabe des Gewichts nicht anzumerken vergesse, nach welcher Art Gewicht die Summe des Gewichts ausgeworfen worden sey, da, wie das bekannt genug ist, die Handelsgewichte der Reiche, Länder und Handelsstädte von einander abweichen und in einem der Centner zu 100; in einem andern wieder zu 110 Pfund gerechnet wird. Gemeiniglich berechnet man die Aufnahme des Gewichts nach der eingeführten Weise desjenigen Orts, wohin man die Waaren und Güter versendet, wenn diese von der Rechnungsart des unsrigen abweicht. Um sich von diesen Abweichungen einige Kenntniß zu erwerben, habe ich unten ein Verzeichniß der vorzüglichsten Handelsstädte Europens beygefügt, worin auch die Verschiedenheit des darin angenommenen Handelsgewichts angegeben worden ist. Beyläufig will ich noch zu den oben gegebenen Regeln, die bey Ausfertigung der Frachtbriefe beobachtet werden müssen, folgende Vorsichtsregel anführen: Traut man der Ehrlichkeit des Fuhrmanns nicht, so gebe man in

dem Frachtbriefe nicht nur das *Sporeo*- sondern auch das *netto* Gewicht an; man wird ihn dadurch schüchterner machen und sich hingegen wird man um so gewisser vor dessen betrügerischer Beraubung verwahren.

††) Viele Ausfertigungen der Mauthbriefe erwähnen den Werth nicht, weil sich die Mauthner an diese Angabe nicht kehren, sondern sich an den ihnen vorgeschriebenen landesherrlichen Tarif halten. In Hinsicht dessen hat man sich einzig nach den Mauthordnungen zu richten, die keine Geheimnisse sind, sondern öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft gebracht worden.

†††) Diese Formel ist veraltet und völlig überflüssig. Der Mauthbrief kann ohne Bedenken auch ohne dieselbe geschlossen werden.

Formular eines kürzern Mauthbriefs.

Wohledle Gestrenge
Insonders Hochgeehrte Herren
Zoll- und Mauthbeamte.

Verzeiger dieses der Fuhrmann Rudolph Schwanenfeld führet nach Prag

Drey Ballen rohe Tücher mit *G. C.* bezeichnet, an Gewicht *Sechs Centner W. Spco.*

Hiervon belieben Sie gebührende Mauth zu nehmen und den Betrag hierunter gütigst anzuzeigen, das Gut aber ungehindert durchgehen zu lassen. Mit Ergebenheit verharrend

Ew.

Wohledeln Gestrenge

Freyberg den 15. August 1805.

dienstwilliger
Justus Hübner.

Auch von Mauthbriefen gibt es zur Erleichterung gedruckte Formulare, die man ebenfalls nur, wie oben bey den Frachtbriefen gezeigt worden ist, auszufüllen braucht.

Von Assecuranz-Policen, (Versicherungscontracten).

Wie groß die Gefahr bey der Schiffahrt sey, und welchem Verlust man dabey ausgesetzt werden kann, ist so einleuchtend, daß eine weitläuftige Erörterung überflüssig seyn würde. Da nun jeder vorsichtige Mensch wünscht, sich möglichst vor Gefahren zu sichern, und um dieses zu erlangen, lieber einen kleinern Theil, als das Ganze verliert; so kam man schon vor Zeiten auf den Einfall, daß Allen, die ihre Güter den Gefahren der See aussetzen müssen, wenn sie solche von einem Orte zum andern bringen wollen, ein Dienst geschehen würde, wenn sich zur gefahrlosern Betreibung des Handels eine Gesellschaft von reichen Männern, besonders Kaufleuten zusammenfände, die sich dahin vereinigte, daß man gegen eine bestimmte, dem Werthe der der See anvertrauten Güter angemessene Vergütung sein Eigenthum sichern könne. Und so entstanden von Zeit zu Zeit in den See, oder an großen schiffbaren Flüssen gelegenen Handelsstädten dergleichen Versicherungsanstalten, Assecuranzcompagnien, Assecuranzkammern. Aber es war nicht hinlänglich genug, daß sich solche Männer aufwarfen, die ein so großes Unternehmen wagen wollten; derjenige, der sich ihnen anvertrauen sollte, mußte von ihnen ebenfalls eine bestimmte Gegenversicherung erhalten, daß sie ihm, wenn er die von ihnen geforderte Vergütung leiste, allen Schaden und Verlust, der seinen Gütern während der Seereise entstehen könne, vollkommen ersetzen wollten. Mündliche Zusicherungen waren dazu nicht hinlänglich, und so entstanden die schriftlichen Versicherungsscheine, Versicherungscontracte, welche man in der Kaufmannssprache Assecuranz-Policen nennt. Die Natur solcher Contracte verlangt, daß bey der Errichtung der-

selben zuerst folgende Fragen aufgeworfen werden: 1) was für Gegenstände können versichert werden? 2) welche Gefahr und welcher Schade oder Verlust wird von dem Versicherer (*Assuradeur* l. Assüradör, Assecuranten) übernommen, und 3) welche Verbindlichkeit ist der Versicherte (Assecurirte, Assecurat) dem Versicherer schuldig?

Die erste Frage beantworten die von dergleichen Gesellschaften errichteten Assecuranzordnungen. Wenn solche auch in gewissen einzelnen Bestimmungen von einander abweichen, so werden doch, nach der Verfassung der europäischen allgemeinen Handelspolizey, alle Gegenstände zu dem Assecuranz-Wesen gezogen, die der Gefahr unterworfen sind, ihren Werth in Gelde zu verlieren, z. B. alle Schiffe, Waaren, und was Geldeswerth ist.

Was die zweyte Frage betrift, so muß der Versicherer, wenn die Waare oder das Versicherte während der Reise zu Wasser überhaupt verloren geht, vermöge des von ihm unterzeichneten Vertrags (Assecuranz-Police,) dem Versicherten (Assecuraten) die volle Summe vergüten, die er dem letztern versichert hat. Wird aber der versicherte Gegenstand auf der Reise nur zum Theil beschädiget, es sey nun durch Leckagie des Schiffs (s. o. Wörterbuch die Art. Leck und Leckagie) und des dadurch veranlaßten Eintretens des Seewassers oder durch Werfung der Güter selbst; so ist der Versicherer nach seiner unterzeichneten Summe das Verhältnißmäßige nach der Schätzung (Taxe) des Dispacheurs (s. Wörterb. S. 157 den Artikel Haverey nebst der 158 befindlichen Note) dem Versicherten zu ersetzen verbunden. Daß aller Schadenersatz ganz natürlich wegfalle, sobald das Versicherte in die Hände des Empfängers unbeschädiget überliefert worden ist, versteht sich von selbst.

Die Verbindlichkeit des Versicherten gegen den Versicherer bestehet aber in folgenden drey Punkten: 1) auf

die richtige Bezahlung der Assecuranzprämie (s. o. Wörterbuch), gegen welche der Versicherer die Assecuranz ertheilt; 2) auf Vermeidung aller willkürlichen, unredlichen und betrüglichen Ueberlistung und dahin abzweckenden, unerlaubten Maßregeln, wodurch dem Versicherer Schaden erwachsen kann, und 3) auf die Anzeige des Beweises, daß an dem Schiffe oder dessen Ladung dieser oder jener erlittene Schade nach dem Versicherungscontract wirklich wieder zu erstatten sey.

Schiff und Güter werden nach dem in der Assecuranz-Police befindlichen Werth vergütet; fehlt die Taxe aber darin, so werden die Facturen, die Versicherungsprämie und die sämmtlichen Unkosten, die Güter an Bord zu bringen, zum Grund der Schadenberechnung gelegt. Diese Berechnung und Vertheilung des zu tragenden Schadens muß dem Dispacheur überlassen werden, wenn sie rechtsgültig werden soll.

Hieraus folgt nun, daß in einer Assecuranz-Police folgende Gegenstände angeführt und bezeichnet werden müssen, als:

1) der Name und der Wohnort dessen, der seine Güter versichern lassen will; denn die Versicherer müssen wissen, mit wem sie ihren Vertrag abschließen. Ist der zu Versichernde ein bekannter Mann, so kann der Wohnort weggelassen werden; im Gegentheil aber, und wenn es das Interesse des Versicherers verlangt, daß ihm der Aufenthalt des Versicherten bekannt sey, wird dieser Punkt nöthig seyn. So muß, wenn z. B. die Assecuranz für Rechnung einer Person geschieht, welche in dem Staate einer der kriegführenden Mächte wohnt, dieser Umstand erwähnt werden, weil dadurch die Gefahr vergrößert wird.

2) der Umstand: ob der Versicherte als Eigenthümer, oder als Commissionär zu betrachten sey?

Eigentlich könnte das den Versicherern, wenn ein allgemeiner Friede auf der See herrscht, ganz gleichgültig seyn, ob der Versicherte Eigenthümer oder Commissionär sey; denn wenn die Assecuranz-Police unterzeichnet ist, dann gilt es bey eintretenden Streitigkeiten für eins, ob sie sich dem Eigenthümer oder dem Commissionär verbindlich gemacht haben, da es ihnen vor Gericht nicht erlaubt ist, die Frage aufzuwerfen: ob der Versicherte Eigenthümer oder Commissionär sey? Aber zu solchen Zeiten, wo entweder auf der See ein Krieg zu befürchten, oder schon ausgebrochen ist, dann ist es für die Versicherer eine Nothwendigkeit, sich, ehe sie den Vertrag eingehen, genau darnach zu erkundigen; denn wäre der Versicherte der Commissionär eines Unterthanen von einer kriegführenden Macht, so würden die versicherten Güter um so mehr der Gefahr, weggenommen zu werden, bloß gestellt seyn. Versuchte man es in solchen Fällen, eine Versicherungs-Police mit Verschweigung dieser Angabe zu erschleichen, so würde man sich selbst bey eintretender Gefahr den zu fürchtenden Nachtheil zuziehen; denn die Gesetze würden nach der Natur einer jeden Versicherungsanstalt, wenn der Versicherte in diesem Falle Forderungen machen wollte, entscheiden: daß den Versicherern bey der Errichtung einer Assecuranz-Police nichts Wesentliches verhehlt werden dürfe.

3) die Sachen oder Güter, für welche die Versicherung geschieht, nebst deren Signaturen.

4) der Name des Schiffs sowol, als auch der des Schiffers und Capitains. Dieser Punct ist wesentlich nothwendig, damit die Versicherer nicht von der unbeschränkten Willkür des Versicherten abhängen. Es ist nicht einmal zureichend, bloß den Namen des Schiffs anzugeben; sondern man muß auch noch dessen eigenthümliche Beschaffenheit

anzeigen, denn es ist dem Versicherer daran gelegen, zu wissen, ob das Schiff, dessen Gefahr sie überuehmen, ein starkes oder schwaches, ein Pinkschiff (eine Art Lastschiff mit flachem Boden, langem und hohem Hintergrunde) ein dreymastiges u. s. w. sey; er muß vermuthen können, daß das Schiff in gutem Stande und der Schiffer der Schiffahrtkunst vollkommen mächtig sey; auch muß der Versicherer wissen, durch welche Meere ꝛc. der Schiffer gehen will, ehe er den Hauptgrund seiner Entschließung fassen kann, ob und zu welcher Prämie die Police zu zeichnen sey. Da der Fall eintreten kann, daß der Schiffer des zu versichernden Schiffs vor oder während der Reise erkranken oder mit Tod abgehen kann, auch wol öfter die Rheder aus Gründen den Schiffer seines Diensts entsetzen; so fügt man der Benennung des Schiffers auch noch die Clausel bey: oder ein Anderer für denselben. Gesetzt aber auch, die Police erwähnte dieses nicht, so würden die Versicherer mit der Ausflucht doch nichts gewinnen, daß mit dem Schiffer des versicherten Schiffs eine Veränderung vorgefallen sey, denn eine solche Veränderung löst keineswegs die Versicherer von ihrer gegebenen Verbindlichkeit. Wollte man aber das bereits versicherte Schiff verändern, oder das versicherte Gut ohne der Versicherer Mitwissen und Zustimmung in ein anderes Schiff verladen, so würden diese dann ihrer Verbindlichkeit nach den Assecuranz-Gesetzen vollkommen entlediget seyn. Ferner muß

5) bey Versicherungspolicen auf Stück-Güter der Name des Orts, wo die Waaren entweder schon geladen worden sind, oder erst noch geladen werden sollen, so wie auch der des Hafens, aus welchem das Schiff abgefahren ist, oder noch abfahren soll; bey denen auf ganze Schiffe aber,

wenn sie ihre Fahrt auf mehrere Oerter richten, der Name jedes Orts, und der der Häfen, wo es ein- und ausladen soll; ingleichen auch der der Häfen, wo es auch nur muthmaßlich anlegen kann, ausdrücklich angegeben werden. Denn läuft das Schiff in einen, in der Police nicht aufgeführten Hafen ein, ausgenommen es müßte durch Noth dazu gebrungen worden seyn, so sind die Versicherer frey und ihre Verbindlichkeit hört gegen den Versicherten auf. Auch ist noch bey der Versicherung der Stückgüter zu bemerken, daß wenn diese für entferntere Häfen bestimmt sind, und nicht im nächsten ausgeladen werden sollen, die Namen aller derer, die das Schiff berührt, bis zu dem, wo sie ausgeladen werden, bestimmt verzeichnet werden müssen.

Bey einer ungewissen Bestimmung des Schiffs wird zwar ein oder zwischen den beyden muthmaßlichen Bestimmungshäfen, z. B. nach Havre de Grace oder Nantes aufgeführt; dann aber darf eben dieses Schiff nicht nach Havre de Grace und zugleich auch nach Nantes gehen; sondern der Versicherte muß, wenn er erfährt, das Schiff werde von Havre de Grace noch weiter nach Nantes segeln, dem Versicherer dieses anzeigen und eine neue Police, wobey natürlich eine erhöhetere Prämie eintreten muß, zeichnen lassen.

6) muß die Zeit in der Police bestimmt werden, in welcher die Erfüllung der Verbindlichkeit der Versicherer (oder was dasselbe ausdrückt, ihre Gefahr) anfängt, und wenn diese aufhören oder beendigt seyn soll. Diese Zeit, zu welcher die zu leistende Verbindlichkeit der Versicherer anfangen und wieder aufhören soll, läuft gemeiniglich in Ansehung des Schiffs von der Abfahrt desselben an bis zur Ankunft an Ort und Stelle; in Ansehung der Waa-

ren und Güter aber von dem Augenblicke an, wenn solche in das Schiff geladen, oder in die Lichter und Ewer (s. Wörterbuch S. 192 und 104) gebracht worden sind, die sie nach dem Schiff führen sollen, bis sie wieder ans Land gesetzt worden; doch können die den Vertrag schließenden Theilnehmer auch noch andere Zeitpuncte unter sich bestimmen. Zur ganzen Gefahr der Reise gehört (nach Büsch's Darstellung des Handels s. Th. 2. S. 73.) alles, was während dieser den Gütern oder der Ladung des Schiffs überhaupt begegnen kann, wenn es vom Lande ab gebracht wird, bis es wieder auf festem Boden liegt. Selbst solche Versehen, welche eine Beschädigung beym Einladen oder Ausladen veranlassen, kommen dem Versicherer zur Last. Auf diesen Fuß werden wenigstens in den meisten niedersächsischen Seestädten diese Versicherungen geschlossen. Die Brittischen Seegesetze geben zwar an, daß die Versicherung nur gelte, so lange sich das Gut über dem Kiel des Schiffs befinde; sie verbieten aber nicht, die Gefahr *) vom Lande bis wieder ans Land zu bestimmen; aber dem Kaufmanne kann dieses nicht gleichgültig seyn, wenn er sich ganz sicher stellen will; denn in sehr vielen Seeplätzen ist sein Gut wesentlichen Gefahren ausgesetzt, bevor es über den Kiel des Schiffs gelangt und wenn es das Schiff wieder verläßt, besonders in denjenigen, zu welchen kein großes oder gar kein Seeschiff kommen kann, ohne auf einer unruhigen Rhede oder in Vorhäfen zu löschen, von und zu welchen die Fahrt in Lichtern (in der Ostsee Bording genannt) über wilde Gewässer geht. So ist es mit den meisten preußischen Häfen bewandt. Auf der Elbe bey Hamburg ist diese Gefahr unerheblich, auch dann wenn

*) D. i. vom Lande aufs Schiff und vom Schiffe aufs Land.

wenn ein großes Schiff auf vier Meilen von der Stadt löschen oder seine letzte Ladung einnehmen muß. Diese Gefahr wird nun freylich von dem Assecuradör übernommen; es gibt aber in Ansehung der Groß-Havarey hierbey allerley zu bedenken, worüber die Seerechte nicht gleichstimmig entscheiden."

7) muß die Summe angegeben seyn, die man versichert haben will; denn die Versicherer müssen doch wissen, wie viel sie im Fall des Verlustes zu bezahlen haben.

8) die Bestimmung der Prämie und der Kosten der Assecuranz. Zuvor wird sich der Versicherer, wie natürlich, zu überzeugen haben, ob er und wie er seine Versicherungs-Police zu zeichnen habe. (S. Büsch Darstellung des Handels 2r. B. S. 74.) Er hat dabey sehr auf Umstände und Zeit Rücksicht zu nehmen, wenn und wie ein in Ladung liegendes Schiff seine Reise antreten soll. Wird die Versicherung auf ein Schiff oder Gut genommen, das in einem fernen Hafen segelfertig liegt, oder die Reise bereits angetreten hat, so wird die Nachricht davon in einem auf dem Formular der gedruckten Police zu dem Ende leergelassenen Platz eingetragen. Auch kommt auf solche Umstände viel an; z. B: es würde in Hamburg eine Versicherung auf ein von Nantes kommendes Schiff gesucht und es wäre durch bestimmte Nachrichten gewiß, daß vor kurzer Zeit ein schwerer Sturm im Canal gewesen sey; der Assüradeur hätte aber einen Brief mit der gewissen Versicherung erhalten, daß das Schiff während jenes Sturms im Canal gewesen sey; oder das Schiff sey erst nach diesem Sturme unter Segel gegangen, so wird er kein Bedenken tragen, diesen bestimmten Nachrichten dessen zu glauben, der die Versicherung des Schiffes wünscht, und die Police zeichnen; denn, wenn er ja durch falsche Nachrichten hintergangen würde, so könn-

te ihm dieses nichts schaden, weil alle seine Verbindlichkeiten aufhören, wenn ihm etwas wissentlich verhehlt, oder er durch täuschende Nachrichten von dem Versicherten hintergangen worden ist. Auch ist es für die Versicherer wichtig, zu wissen, ob das Schiff zu einer angegebenen Zeit schon seine Ladung gehabt habe und segelfertig gewesen sey. Auch verändern sich die Prämien ganz natürlich mit den Jahreszeiten, und es ist daher ein Unterschied zwischen Winter- und Sommerprämien zu machen. Kein besonnener Kaufmann wird im Februar schon Versicherung auf ein Schiff oder auf Güter suchen, die vielleicht nicht vor dem Maimonat abgehen; aber mancher wird dies schon im August thun, wenn wahrscheinlich das Schiff nicht vor dem October voll und segelfertig wird. Die Natur der Sache verlangt es gleichsam, daß bey der Verzögerung jeder Seereise aus der guten in die schlechte Jahreszeit eine Erhöhung der Prämie Statt finden und dieselbe in der Police erwähnt werden müsse, worüber dann auch das preußische Gesetzbuch der Billigkeit nach gehörig verfügt hat. Wenn dieß nicht erwogen worden ist, so gewinnt der Versicherer allerdings oft in dem umgekehrten Falle, wenn er im Winter gezeichnet hat, und das Schiff erst im Frühjahr absegeln kann; aber wer von Allen, die Versicherung suchen, wird das nicht vermeiden? Und wer wird, außer die Versendung der Waare müßte die dringendste Eile haben, in Schiffe laden, die in den letzten Herbstmonaten in Ladung liegen? Ferner verlangt die Natur eines Assecuranztractats, daß der Versicherer nicht eher schuldig ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, bevor er nicht die Prämie erhalten hat; wenigstens muß ihm solche in der möglichst kurzen Zeit nach seiner Unterzeichnung geleistet werden, zumal da

er bey der Zeichnung über den Empfang derselben quittiren muß. Das preußische Landrecht setzt (im 8ten Titel §. 2067 des 2ten Theils) fest, daß die Prämie binnen vier und zwanzig Stunden nach empfangener Police bezahlt werden solle, oder executivisch beygetrieben werden dürfe; doch bestimmt sie, im Fall der Versicherer und der Versicherte über eine längere Frist mit einander freywillig übereingekommen wären, oder sonst andere wichtige Umstände einträten, eine Frist von dreyßig Tagen. Auch ist noch zu bemerken, daß dem Versicherer, nachdem er gezeichnet hat, keineswegs zustehe, die beschleunigte Abreise eines Schiffers zu verlangen, vielweniger sich von seiner Versicherung loszusagen, wenn er in dem Wahn stehen sollte, daß der Schiffer über die Gebühr zögere und er durch zu früh gesuchte Zeichnung absichtlich hintergangen sey. Durch Vorsicht muß er dem Nachtheil auszuweichen suchen, der ihm daraus erwächst, wenn er auf Sommerprämie zeichnet, was eigentlich Winterprämie seyn sollte; ein anderes Hülfsmittel ist ihm in dergleichen Fällen nicht erlaubt.

9) das Versprechen der Versicherer, daß sie für allen bey dieser Reise erlittenen Schaden stehen und völlig in den Platz und die Stelle des Versicherten treten wollen. Dieß ist eigentlich der wichtigste Punkt des Assecuranzvertrags.

10) die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der erlittene Schaden oder Verlust von den Versicherern ersetzt, promt und baar bezahlt werden soll.

11) die Unterschrift des Mäklers. Gemeiniglich bedient man sich zur Abschließung eines Assecuranzvertrags der vereideten Mäkler; obgleich auch Fälle eintreten, daß derselbe unter den Kaufleuten selbst abgeschlossen wird, und dann bleibt natürlicherweise jene weg.

Wie alle diese Punkte in einer Assecuranz-Police geordnet werden, darüber gibt folgende Darstellung die nöthige Auskunft.

I. Hamburgisches Formular der Police (Polize) auf Güter.

Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen ein jeder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben, an Herrn Gregorius Martens für fremde Rechnung auf zwey Kisten Leine *C V B* No. 1. Bco. Mk. 5000, und *V B C* No. 2. Bco. Mk. 5000, welche mit unserm, der Assecuradeurs Consens, obschon dieselben mehr oder weniger gekostet haben, oder werth seyn mögen, und ohne inskünftige des Werths halber einigen mehrern Beweis und Rechnung als nur allein diese Police zu fordern, auch, wie oben taxirt, und geladen sind, oder noch eingeladen werden sollen, in das dänische Schiff, Anna Maria, welches Schiffer Jens Rasmussen oder ein anderer jetzt führt, und von Hamburg, wo selbst es diese Güter eingenommen nach Cadix, wo diese eingenommenen Güter zu entladen und zu löschen seyn, gehen soll. Wir nehmen über uns gegen Empfang von 3 p. C. Prämie in Bco. den Risiko und die Gefahr dieser eingeladenen Güter in Ansehung alles Schadens und Unglücks, so denselben ganz oder zum Theil in bedachten oder unbedachten Fällen auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen könnte, gestalt wir gehalten seyn wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Ueberseglung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und andern Puissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spoliirung der Kaper und Seeräuber, und für alle andere Perikeln, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen möchten, es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolke, oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz von besagtem Herrn Assecurirten, um denselben vor allem solchen Schaden sicher zu stellen. Und beginnet dieser Risiko von dem Moment an, da diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu

werden, bis dieselben zu Cadix frey und unbeschädigt wieder an Bord werden gebracht seyn. Gott geleite es in Salvo.

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, daß auf vorhingedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukomme, oder daß dieselben ganz oder zum Theil verloren oder beschädigt würden; so geloben wir und verpflichten uns, so wol der erste als der letzte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinairen Unkosten zu gelten, und nachdem uns von dem geschehenen Unglück gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zween Monaten ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assecurirten völliger Schadloshaltung erfordert wird, prompt zu bezahlen.

Inmaßen wir, in allen, sowol gedruckten als beygeschriebenen Clausuln und Bedingungen, welche den gedruckten gleichgelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverey-Ordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Hab und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch beeidigten Mäkler Philipp Redlich. Hamburg den 10ten Juny 1805.

Bco. Mk. 6000. Für Sechs Tausend Mark Bco., bey Verpfändung der Assecuranz-Compagnie, Capital, Prämie in Bco., empfangen den 10. Juny 1805.

Bco. Mk. 4000. Für Vier Tausend Mk Bco. Prämie in Bco. empfangen

Arnold Wagemann.

Da die Formulare dieser Policen gemeiniglich gedruckt und darin die zur nöthigen Ausfüllung befindlichen Stellen leer gelassen sind, so folgen hier zwey derselben zur Einsicht, eins auf das Kasko (*Casco*) (s. oben im Wörterbuche diesen Artikel) und eins auf Güter.

II. Police auf das Kasco eines Schiffs.

Wir unterschriebene Assekuradeurs versichern ein jeder für sich und seine Erben, an

die von uns unten gezeichnete Summe, gegen Empfang von Prämie, auf das

Kasko Schiffs, dessen Masten, Segeln, Anker, Geschütz, Ammunition, Viktualien und alle fernere Geräthschaften und Zubehörde genannt
geführet von

Schiffer oder einem andern; nach

gebend. Welches mit unserer Bewilligung auf taxiret worden. Gott bringe es in Salvo. Wir nehmen über uns die Gefahr und den Risiko alles Schadens und Unglücks, so diesem

Kasko Schiffs ganz oder zum Theil, während dieser Reise, auf eine oder andere Art zustoßen oder begegnen möchte; es sey durch Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Feuer, Verwahrlosung und Versegeln, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und Republiken, feindlicher Nehmung und Aufbringung, Repressalien und Konfiscirung, gewaltsamer Sviirung von Kavern und Seeräubern, Versehen und Muthwillen des Schiffers und seiner Leute, oder durch alle andere, sonst bedachte oder unbedachte Fälle und Begebenheiten. Inmaßen wir uns völlig in den Platz und in die Stelle von

setzen, und denselben von allem Schaden zu befreyen, und beginnt dieser Risiko von dem Tage und der Stunde an, da das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, bis es zu

angekommen, und seine Ladung völlig wird gelöscht haben.

Wir geloben, gereden und versprechen auch samt und sonders, daß wir, im Falle auf vorgedachte, oder sonst

auf einige Art und Weise, diesem Kasko Schiffes einiges Unglück oder Schaden zustoßen würde, nach von den Assekurirten beschehener gebührenden Andeutung und Beweis des unglücklichen Zufalls und erlittenen Schadens, ein jeder die von uns hierunter gezeichnete Summe oder so viel davon zu des Assekurirten völliger Ersetzung des Schadens, und der extraordinairen Unkosten erfordert werden möchte, innerhalb zween Monaten aufrichtig und prompt bezahlen wollen. Gestalt wir in allen, sowol gedruckten, als beygeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr denselben vorzuziehen, dieser Stadt Hamburg Assekuranz- und Haverey-Ordnung uns unterwerfen. Bey Verpfändung unserer Haab und Güter, ohne List und Gefährde, durch
beeidigten Mäkler, geschlossen.
Hamburg, den

III. Police auf Güter.

Wir unterschriebene Assekuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen, ein ieder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben, an

auf

welche (mit unserm, der Assekuradeurs, Konsens, obschon dieselbigen mehr oder weniger gekostet haben, oder werth seyn mögen, und ohne inskünftige, des Werthes halber, einigen mehrern Beweis und Rechnung, als nur allein diese Police zu fordern, auf
taxiret und) geladen sind (oder noch eingeladen werden sollen) in das Schiff
welches Schiffer oder ein anderer jetzo führet, und von

woselbst es diese Güter eingenommen, nach
allwo diese eingenommene
Güter zu entladen und zu löschen seyn, gehen soll. Wir nehmen über uns gegen Empfang von
Prozent Prämie, den Risiko und die Gefahr dieser eingeladenen Güter, in Ansehung allen Schadens und Unglücks, so demselben ganz, oder zum Theil in be-

dachten oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen könnte; gestalt wir gehalten seyn wollen, für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerung von Königen, Fürsten und andern Puissancen, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiscationen und Repressalien, auch für gewaltsame Evolirung der Kaper und Seeräuber, und für alle andere Perikeln, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen möchten; es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolkes, oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz und in die Stelle vorbesagten

um denselben von allem solchen Schaden zu befreyen. Und beginnet dieser Risiko von dem Moment an, daß diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben zu

frey und unbeschädigt wieder ans Land werden gebracht seyn. Gott geleite es in Salvo.

Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers, seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, daß auf vorhin gedachte, oder sonst auf einige Art und Weise, diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukäme, oder daß dieselben ganz, oder zum Theil verloren, verderbet oder beschädiget würden: So geloben wir, und verpflichten uns, sowol der erste als der letzte, ein jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinairen Unkosten zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglücke gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zween Monaten ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel davon zu des Assekurirten völliger Schadloshaltung erfordert wird, prompt zu bezahlen

Inmaßen wir, in allen, sowol gedruckten als beygeschriebenen Clausuln und Bedingungen, welche den gedruckten gleichgelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assekuranz- und Haveren-Ordnung uns unterwerfen. Alles bey Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, durch

beeidigten Mäkler also geschlossen.

Hamburg, den

Einige nöthige Bemerkungen für die, welche Güter, Waaren ꝛc. versichern lassen.

Der Versicherte bleibt in der Regel der Eigenthümer der versicherten Güter, Waaren ꝛc. wenn sie auch auf der Seereise beschädiget worden sind, und der Versicherer den Schaden ersetzen muß, weil der Versicherer laut der Assecuranzpolice in die Stelle des Versicherten tritt, aber nicht für den Besitzer derselben erklärt wird. Doch finden auch hierin Ausnahmen Statt, und es können in bestimmten Fällen die versicherten Güter abandonnirt werden, d. h. der Versicherte kann sich derselben begeben und solche dem Versicherer gegen Bezahlung der Versicherungssumme überlassen. Das preußische Landrecht gestattet in folgenden Fällen das Abandonniren: 1) wenn nach eingegangner zuverlässiger Nachricht ein Totalschade höchst wahrscheinlich ist; 2) wenn die Kosten der Reparatur des in gutem Stande ausgelaufenen Schiffs mehr betragen würden, als das beschädigte Schiff nach Abzug des Wraks (s. Wörterbuch) nach der Reparatur werth wäre; 3) wenn ein Schiff oder Gut angehalten und in Beschlag genommen und dessen Losmachung ungewiß und weit aussehend ist; 4) wenn Schiff und Gut über die gewöhnliche Zeit ausbleiben. Die Hamburgische Assecuranzordnung aber erlaubt das Abandonniren der Güter nur in dem Falle, wenn ein Schiff, das nach einem in den Gränzen von Europa gelegenen Orte gehen soll, drey Monate über die Zeit, ohne daß man von ihm Nachricht erhalten kann, ausbleibt, binnen welcher es gewöhnlich diese Reise zurückzulegen pflegt. Dann soll das Schiff für verloren geachtet werden, und es stehet dem Versicherten frey, das Schiff und die in demselben geladenen Güter zu aban-

donniren und von den Versicherern die Bezahlung der gezeichneten Versicherungssumme zu fordern, welche dann auch nach Ablauf zweyer Monate, da der Versicherte ihnen durch einen vereideten Mäkler oder durch den Dispacheur die Abandonnirung hat bekannt machen lassen, den Schaden mit 92 pr. Ct. zu bezahlen verbunden sind. Im Fall daß die Versicherer die Zahluug nicht leisten wollten, so soll der Versicherte gehalten seyn, 1 Jahr und 2 Monate in Ruhe zu stehen; nach Verlauf dieser Zeit muß aber die Zahlung und zwar nach dem vollen Schaden und ohne allen Abzug zu 100 pr. Ct. erfolgen. Auch kann bey dergleichen eintretenden Fällen der Versicherte von dem Versicherer während jener Zeit von 1 Jahre und 2 Monaten Caution verlangen, wenn er sich gefährdet sehen sollte. Dasselbe, was über die verladenen Güter auf Schiffen bestimmt ist, die nach einem in den Gränzen von Europa gelegenen Ort gehen, soll auch von denen gelten, die nach Westindien bestimmt sind. In andern Fällen hat das Abandonniren nicht Statt, und der Eigenthümer der versicherten Güter ist verpflichtet, so viel möglich den Schaden, der ihnen auf der Reise zugezogen werden könnte, zu verhüten, und sich dieses so angelegen seyn zu lassen, als machte er auf eigene Gefahr diese Reise. Daher kann der, welcher Waaren versichern läßt, die leicht verderblich sind, solche nicht abandonniren; wären aber dieselben, wenn z. B. ein Schiff strandete oder aufgebracht worden, vorher schon verdorben, oder würden nachher so schlecht, daß sie der Aufbewahrung und der dabey auflaufenden Unkosten nicht werth wären, so muß der Versicherte den Versicherern davon Nachricht ertheilen und ihre Meinung darüber vernehmen und hat sich darnach zu richten, wessen sie sich unter einander vergleichen werden. Können sich aber beyde Theile mit einander nicht vereinigen, so steht dem

Versicherten frey, von kundigen Männern ein beeidigtes Zeugniß nach Beschaffenheit der verdorbenen Güter aufnehmen zu lassen. Erhellet aus diesem nun, daß nichts Gesundes geborgen (s. Wörterbuch: Bergen) oder dasjenige, was noch gerettet worden, des Troknens und was zu dessen Verbesserung und Wiederherstellung erforderlich ist, ingleichen des weitern Transports nicht werth sey, so kann der Versicherte entweder die Güter verkaufen und sich das, was er dabey Schaden leidet, durch die Versicherer erstatten lassen; oder auch von ihnen die Bezahlung des vollen Schadens gegen Anweisung und Lossagung von den verdorbenen Waaren, ohne den Verkauf derselben abzuwarten, gesetzlich fordern.

Wenn Waaren vermöge ihrer Natur während der Seereise verderben, oder leicht beschädigt werden, z. B. wenn Weine versäuern oder verlecken; Aepfel, Pommeranzen, Zitronen, und dergleichen verderben, Korn angeht, ingleichen wenn Ratten und Mäuse etwas auffressen oder zernagen, so sind die Versicherer nicht verbunden, den Schaden zu tragen, wenn auch die leichtere Verderblichkeit dieser Gegenstände in der Assecuranzpolice angeführt und bemerkt worden ist. Ausgenommen das Schiff, worauf sich dergleichen Waaren befinden, sey angehalten worden, oder ihm sey sonst ein Unglück zugestoßen, daß es eine längere Zeit, als die gewöhnliche, auf seiner Fahrt habe zubringen und durch diese Verlängerung der Zeit diese Waaren hätten verderben müssen, was ohne diesen Aufenthalt nicht geschehen seyn würde. Dagegen müssen die Versicherer den Schaden tragen, wenn nicht die natürliche leichtere Verderblichkeit an dem erlittenen Schaden, sondern vielmehr dazu gekommene äußerliche Gewalt oder andre fremdartige Ursachen Schuld und Ursache sind, z. B. Ueberstürzung des Seewassers, oder wenn das Schiff leck

würde, oder die Güter von dem Schiffer, oder von den an einigen Orten dazu angestellten Leuten nicht wohl gestauet (s. Wörterbuch, Stauen) und garniret (s. Wörterbuch, Garniren) worden.

Der Versicherte darf die beschädigten Güter keinesweges anders als im Beyseyn der Versicherer oder deren Gevollmächtigten öffnen; sollte dies aber weder die Zeit noch andere Umstände zulassen, so darf doch diese Eröffnung nicht anders, als in Gegenwart zweyer, im Nothfalle auch wol nur eines einzigen vereideten Mäklers, oder wenn diese nicht zu haben seyn sollten, eines Notarius und einiger Zeugen geschehn. Auch muß von diesen ein Zeugniß von der vorgefundenen Beschaffenheit aufgesetzt und von den Zeugen, die jedoch sachkundige Männer seyn müssen, unterschrieben werden. Wenn aber Güter in der Police taxiret und einige derselben beschädiget worden sind, so sollen die beschädigten, viel oder wenig gilt gleich, ganz allein für sich öffentlich verkauft werden und der Dispacheur soll von den verkauften die Rechnung nach der Taxe aufmachen, ohne darauf zu sehen, was die übrigen Waaren, welche gut geblieben, beym Verkaufe gelten können; und der Versicherer ist schuldig, die Haverey davon zu bezahlen, obgleich aus den unbeschädigt Gebliebenen so viel gelöset werden sollte, als die ganze Taxe aller Güter ausmachen würde. Sind die Güter aber in der Police nicht taxirt, so muß der Dispachör die Factur derselben nebst der Prämie der Assecuranz und Reassecuranz und den Unkosten, welche erforderlich waren, die Güter an den Bord zu bringen, zum Grunde seiner Rechnung legen, und darf dabey auf nichts anders, weder auf einige sogenannte Conjuncturen (s. Wörterbuch 78) noch eingebildeten Gewinn Rücksicht nehmen. Es ist daher nöthig, daß der Empfänger dergleichen auf Schiffen verladen gewesene Güter genau untersuche, ob sich an

den Fässern, Packen, Ballen, Kisten ꝛc. einige Spuren wahrnehmen lassen, daß solche etwa durch Seewasser naß geworden seyn und dadurch Schaden erlitten haben. In einem solchen Falle muß der Empfänger die Vorsicht gebrauchen und sich durch des Schiffers eidliche Erklärung zu verwahren suchen und davon ohne Zeitverlust den Ablader des Schiffs oder denjenigen, der die Assecuranz besorgt hat, benachrichtigen, welcher es ebenfalls sogleich dem Versicherer anzuzeigen hat, der sich dann erklären muß, was für Maßregeln dabey genommen werden sollen, die dann aber auf das strengste befolgt werden müssen; denn handelt man diesen nur im geringsten entgegen, so gibt es Gelegenheit zum Streit und der Versicherer gewinnt allerhand Ausflüchte dadurch, um die Last von sich zu wälzen. Ferner kann der Empfänger von dem Versicherer keinen Schadenersatz fordern, wenn er die abgeladenen Güter von dem Schiffer übernimmt, und solche alsdann ohne alle genauere Untersuchung, es sey nun zu Wasser oder zu Lande, auf einem Flusse oder auf der Achse, weiter versendet, dann sich aber, wenn sie nun in des wirklichen Eigenthümers Hände gelangen, bey der Eröffnung oder dem Auspacken derselben ausweist, daß solche durch Seewasser beschädiget worden; denn der Empfänger, er sey nun Spediteur oder selbst der Eigenthümer dieser Güter, hat sich durch diese seine Sorglosigkeit des Rechts verlustig gemacht, die Versicherer in Anspruch zu nehmen. Und wollte er diese verantwortlich machen, würden sie sich nicht durch die Ausflucht vertheidigen, daß dieser Schade während des weitern Transports entstanden sey, weil der Eigenthümer, wäre der Schade auf dem Schiffe geschehen, davon ganz gewiß bey dem Empfange den Versicherer die nöthige Anzeige gemacht haben würde. Bisweilen fügen sich billige Versicherer, aber gewiß auch diese nicht

eher, als bis es wahrscheinlich genug ist, daß der Schade auf dem Schiffe geschehen sey, wenn es auch nicht erwiesen werden, und die Schuld ebenfalls auf den Empfänger, besonders seiner Nachlässigkeit wegen, zurück fallen kann, und erlauben, um große Unkosten zu vermeiden, daß die beschädigten Waaren aus der Hand und nicht öffentlich verkauft werden dürfen; sie überlassen auch wol gar alsdann, wenn der Empfänger nicht Eigenthümer ist und letzterer an einem entfernten Orte wohnt, diesem die beschädigten Waaren und vertrauen ihm die Beschickung derselben an. Muß aber die Waare an dem Platze der Bestimmung des Schiffes oder auf der Reise in einem fremden Hafen verkauft werden; so fallen alle sonst gewöhnliche Kosten z. B. Fracht, alle aus- und eingehende Rechte ꝛc. einzig dem Eigenthümer zur Last; dagegen ist aber der Versicherer verbunden, alle ungewöhnliche Kosten z. B. Taxirung des Schadens ꝛc. zu bezahlen. Wenn geborgene Güter (s. Wörterbuch: Bergen) dergestalt beschädiget oder verdorben sind, daß viel Zeit zu ihrer Wiederherstellung erfordert wird und der Versicherte einigermaßen bescheinigen kann, wie hoch ungefähr der Verlust oder Schade zu berechnen sey und wirklich betrage, so kann er nach Verlauf von drey Monaten von seinen Versicherern auf künftige Abrechnung so viel einfordern, als er bereits für verloren achtet.

Ehe man aber Schadenersatz fordern darf, muß man beweisen, daß man wirklich Schaden erlitten habe. Zwar enthält die Police die Clausel, daß man in diesem Falle nichts weiter als die Police vorzuzeigen habe; dessen ungeachtet wird man, wenn es gefordert wird, außer der Police noch andre Beweise darlegen müssen, was nicht schwer halten kann, wenn man seiner guten

Sache gewiß und von dieser Seite kein Versehen, wissend oder unwissend, vorgefallen ist.

Ueberhaupt haben die Versicherer allen durch die in der Police namhaft gemachten Gefahren erlittenen Schaden dem Versicherten zu ersetzen. In folgenden Fällen aber ist er, außer den bereits schon angeführten, nicht dazu verbunden: 1) Wenn ein Schiff an einem Orte einfriert, oder wegen des Eisgangs, um sich zu bergen, einlaufen muß, so fallen die gewöhnlichen Kosten der Liegetage den Versicherern nicht zur Last; dasselbe gilt auch, wenn ein Schiff wegen ansteckender Krankheiten irgendwo zur gewöhnlichen Quarantaine angehalten wird. 2) Wenn Güter bey den Zollstärten nicht gehörig angegeben worden sind, und deshalb Strafgelder auflaufen, oder die Güter gar weggenommen werden, so kann man sich an die Versicherer keineswegs halten. Was unter Assecuranzprämie verstanden wird s. o. im Wörterb. S. 25. Die Bestimmung derselben hängt hauptsächlich von der wahrscheinlichen Gefahr ab, die den Schiffen oder Gütern während der Seereise zustoßen kann. Ungleich größer ist diese Gefahr in Kriegszeiten, als wenn ein allgemeiner Friede auf der See und den Meeren herrscht, und je wahrscheinlicher die Gefahr ist, eine desto stärkere Prämie wird der Versicherer zu fordern berechtiget seyn, daher diese bisweilen 10 — 30 vom Hundert steigen kann. Die Schätzung der wirklichen Gefahr nimmt in Friedenszeiten zur Festsetzung der Prämie auf folgendes Rücksicht: 1) auf die natürliche Beschaffenheit und die daraus entstehenden Unsicherheit der Meere und Küsten, wohin die Seereise geht; 2) auf die Länge dieser Reise; 3) auf die Jahreszeit, in welcher sie unternommen wird; 4) auf die Stärke und auf das Alter der Schiffe, die diese Reise machen wollen; 5) auf den Ruf, worin des Schiffers nebst dessen Steuerleuten Redlichkeit und Geschicklichkeit

u. s. w. stehet. Andere Gegenstände will ich nicht erwähnen, weil ich sonst eine ganze Abhandlung über die Klugheit und Vorsicht eines Versicherers, und die Kunst, wie er solche anzuwenden verstehet, würde schreiben müssen. Indeß haben sowol das Herkommen als die Assecuranzverordnungen eine Taxe eingeführt, um die Versicherer nicht ganz nach ihrer Willkür schalten und walten zu lassen, jedoch wird selbst bey dem allgemeinsten und festesten Frieden und bey einer nicht allzukurzen Seereise die Prämie nie unter 1 vom 100 seyn können. Was die Hamburgische Assecuranz über die Prämien bestimmt, findet man in einer Tabelle am Schluß dieses Aufsatzes.

Der einmal abgeschlossene Assecuranzcontract darf von keinem Theile verletzt werden. Ist ein solcher nur auf gewisse Monate abgeschlossen, so werden 30 Tage zu einem Monate gerechnet, und die Assecuranz endiget sich, sobald die gesetzte Zeit verflossen ist. Der Versicherer ist dann von aller Verbindlichkeit los, sollte auch das Schiff seine Reise noch nicht vollendet haben. Jedoch kann ein Assecuranzcontract in folgenden Fällen rückgängig gemacht werden und das Ristorno (d. i. die Aufhebung des Assecuranzcontracts) findet Statt, wenn 1) der Versicherte seine Unternehmung aus wichtigen Gründen einstellt; 2) wenn er mehr hat versichern lassen, als er wirklich Antheil an einem Schiffe hat, und solches auf Verlangen erweisen und eidlich erhärten kann. Sind diese Güter aber in der Police taxirt worden, so muß es bey dieser Taxation verbleiben, und weder der Beweis noch die Wiederforderung der Prämie haben alsdann Statt. 3) Wenn ohne die Schuld des Versicherten mehr als ein Assecuranzcontract geschlossen worden ist, so weicht der spätere dem frühern. 4) Wenn ein schon geladenes Schiff wegen widriger Winde oder sonst eines Zufalls in den Hafen zurückkehrt, ausgeladen wird und

seine Reise einstellt. In solchen Fällen wird auf Verlangen die schon bezahlte Prämie zurückgegeben; dagegen aber genießt der Versicherer ½ Pr. welches er von dem zurückzuzahlenden Gelde abzieht.

Sollten mehrere Assecuranztractate über dieselben Güter mit Wissen und Zustimmung des Eigenthümers derselben auf mehrern Orten in der Absicht abgeschlossen worden seyn, daß man sich nicht sowol vor einem Unglücksfalle sichere, je gewisser dieser voraus zu setzen ist, wenigstens sehr wahrscheinlich vermuthet werden kann, als daß man aus einer doppelten Versicherung zugleich einen doppelten Vortheil zu ziehen zu denkt; so erhält zwar, wenn dieses entdeckt wird, der Versicherte die Assecuranzsumme bey eingetretenem Unglück, aber ein Drittheil derselben empfängt der Entdecker, und ein Drittheil die Armencasse davon.

Es ist keineswegs nothwendig, daß die Assecuranz da, wo die Güter ein- oder ausgeladen werden, besorgt werde; man kann solche auch überall, wo assecurirt wird, zeichnen lassen. Geschieht es aber an dem Orte der Bestimmung der Güter selbst, so werden die Fässer, Packe, Ballen ꝛc. durch einen Dispacheur aufgemacht, aufgepackt und dem Versicherer vorgelegt; findet dieser alles in guter Ordnung, so wird er nicht anstehen, den Vertrag abzuschließen und zu bezahlen.

Jeder Kaufmann, wenn er an dem Orte gegenwärtig ist, wo der Versicherungscontract geschlossen werden soll, kann für sich eine Assecuranz-Police abschließen und zeichnen lassen. Außer diesem aber ist es niemand weiter, als einem geschwornen und in der Ordnung stehenden Mäkler erlaubt, der zugleich Bürger der Stadt seyn, und seinen beständigen Wohnplatz daselbst haben muß. Dieser ist verbunden, zu der abzuschließenden Police ein für jeden Fall schickliches und gedrucktes von der Assecuranzordnung selbst vorgeschriebenes Exemplar zu nehmen,

widrigenfalls er 10 Thlr. Strafgelder zu erlegen hat. Von dem Versicherten, wenn dieser Kaufmann ist, darf er nicht mehr, als Ein Quart pr. C.; von den Versicherern aber nur Ein Achtel an Courtage fordern; beläuft sich aber die Prämie nicht über zwey pr. C. so soll er nach der Hamb. Assecuranzordnung von den Versicherern nichts verlangen.

Assecuranz-Prämien in Hamburg nach

		gehend.	kommend.
Holland und Zeeland	pr. Ct.	$2\frac{1}{2}$ a 3	* —
Dunkerque, Rouen	—	$3\frac{1}{2}$ a 4	—
London, Hull, Newcastle	—	3 a 4	—
Exon oder Topsham, Plymouth, Falmouth	—	4 a 5	—
Bristol, Leverpool, Glasgow, Irland	—	6 a 7	—
Brest, Nantes, Rochelle, Bordeaux	—	$5\frac{1}{2}$ a 6	—
Bajonne, Bilbao, St. Sebastian	—	$5\frac{1}{2}$ a 6	—
Port a Port, Lissabon, St. Ubes	—	6 a $6\frac{1}{2}$	—
Cadix, St. Lucar, Faro, Canarien	—	6 a 8	—
Mallaga, Alicante, Valentia, Majorca	—	7 a 8	—
Barcellona, Cette, Marseille, Toulon	—	7 a 8	—
Genua, Mentone, Oneglia	—	7 a 8	—
Livorno	—	8 a 9	—

*) Der — zeigt an, daß kommend dieselbe Zahl, als gehend bedeute.

		gehend.	kommend.
Neapolis, Meßina . .	pr. Ct.	8 a 9	—
Gallipoli	—	—	—
Venetia, Triest, Zefalonia, Zante	—	9 a 10	—
Grönland und Straat-Davis	—	—	—
Archangel, Kola . .	—	—	—
Christiansund, Drontheim .	—	—	7 a 8
Hittland, Bergen, Oft-Norwegen	—	6 a 7	—
Gothenburg, Warberg, Copenhagen . . .	—	5 a 6	—
Stockholm, Riga, Reval und St. Petersburg . .	—	—	—
Pommern, Danzig, Königsberg, Memel . .	—	—	—
Jutland, Friesland, Bremen, Eyder	—	2½ a 3	—
Spanien, nach Westindien .	—	5 a 6	—
Portugal, nach Brasilien .	—	6 a 7	—
— nach Oft-Indien .	—	6 a 7	—
Copenhagen, nach St. Thomas	—	7 a 8	—
— — nach Oft-Indien	—	7 a 8	—
Gothenburg nach Oft-Indien	—	5 a 6	—
Triest und Livorno, nach Oft-Indien . . .	—	7 a 8	—
Von Lübeck, nach			
Stralsund, Stettin und übrig Pommern . . .	—	4 a 4½	—
Danzig, Königsberg, Memel	—	5 a 6	—
Liebau, Windau, Oesel .	—	5 a 6	—
Riga, Pernau, Reval .	—	6 a 7	—
Narva, St. Petersburg, Wiburg, Hölsingfors .	—	7 a 8	—

		gehend.	kommend.
Stockholm und nördliche Hafen . . .	pr. Ct.	7 a 8	—
Westerwyck, Calmar, Carlscroon, Ahus . .	—	5 a 6	—
Von Ostende nach			
England und Frankreich, im Canal . . .	—	3½ a 4	—
Der Bucht von Frankreich	—	5 a 6	—
Bristol, Leverpool, Glasgow und Irland . .	—	6 a 7	—
Portugal und Spanien bis Cadix	—	6 a 7	—
Spanische Küste in der Mittelländischen See . .	—	6 a 7	—
Französische Küste in dito .	—	7 a 8	—
Italienische Küste bis Livorno und Messina . .	—	7 a 8	—
Ancona, Venedig und Trieste	—	8 a 9	—
Von Bordeaux nach			
Gothenburg, Copenhagen .	—	7 a 8	—
Lübeck, Pommern bis Königsberg . . .	—	8 a 10	—
Riga, St. Petersburg und Stockholm . . .	—	—	—
Von der Mittelländischen See nach			
Copenhagen . . .	pr. Ct.	8 a 9	—
Lübeck, Pommern bis Königsberg . . .	—	9 a 10	—
Riga, Stockholm, St. Petersburg . .	—	—	—
Von London nach			
Pommern, Königsberg und Memel . . .	—	7 a 8	—

		gehend	kommend.
Stockholm, St. Petersburg	pr. Ct.	—	—
Von Amsterdam nach			
Pommern, Königsberg und			
Memel . . .	—	7 a 8	—
Riga, St. Petersburg .	—	—	—
Von Portugal nach			
Der Ost-See bis Königsberg	—	7 a 8	—
— — — bis Riga und			
Petersburg . .	—	—	—
Von Archangel nach			
Amsterdam, London . .	—	10 a 12	—
Der Bucht von Frankreich	—	—	—
Lissabon . . .	—	—	—
Barcelona bis Livorno .	—	—	—

Von Bodmereybriefen.

Was Bodmerey sey und was ein Bodmereybrief enthalten müsse, s. d. Wörterbuch S. 51. 52. Hierbey ist noch zu bemerken, daß der Inhaber eines Bodmereybriefs solchen an einen andern, und dieser wieder an einen dritten abtreten oder verkaufen kann. Diese Schifferobligationen laufen nicht selten gleich trassirten Wechseln von Hand zu Hand so lange, bis das Schiff entweder glücklich zurückkommt oder die Nachricht eingeht, daß es verunglückt sey. Auch können sich die Bodmereygeber das zu einem solchen Behufe dem Schiffer vorgeschossene Capital nebst den Zinsen und Assecuranzprämien versichern lassen. Dieser Bodmereyvorschuß wird alsdann ein Vorschuß a la grosse genennt.

Ich Hans Klaus Jakobsen von Wesmar, Schiffer von meinem Schiffe die Seejungfer genannt, ungefähr 70 Ballen groß, welches jetziger Zeit vor Danzig fertig liegt, mit dem ersten guten Winde, den mir Gott verleihen wird, vollends nach Riga abzusegeln, wo meine rechte Entladung seyn soll, bekenne hiermit, daß ich von Herrn Jakob Davidson, nachdem ich durch verschiedene Widerwärtigkeiten zur See genöthiget worden, bey Danzig anzulegen, und zur Ausbesserung und Wiederherstellung des Takelwerkes auf genanntem Schiffe, Geld gebrauchet, die Summe von *Dreyhundert Reichsthalern* empfangen habe, und zwar solches auf Bodmerei und wahre Zufälle oder rechte *) Avantüre zur See, auf mein obbesagtes Schiff, Kiel und Schiffgeräthschaft; so wie ich gegenwärtig führe. Diese Gefährlichkeiten zur See aber sollen 24 Stunden nach der Zeit, da ich meinen Anker auf der Rhede oder in dem Hafen zu Riga habe fallen lassen, geendigt und die Bodmerei davon erschienen seyn; und ich gelobe, gemeldete Summe von dreihundert Reichsthalern nebst dem Aufgelde für übernommene Gefahr 12 *pr. Ct.* vom hundert welches zusammen 345 Rthlr. machet, an den Herrn Niklas Bajanow, drey Tage nach meiner Anlandung zu Riga von gedachtem meinen Schiffe, in gutem gangbaren Gelde, Unkosten und schadlos zu bezahlen. Zu Versicherung dessen, verpfände ich mein obenbenanntes Schiff und Schiffsgeräthe, wie auch meine Person und Güter, die ich gegenwärtig besitze und zukünftig haben und führen werde, bewegliche und unbewegliche, und sollen dieselben aller Orten, wo ich zu treffen bin, unter die Gewalt, zur wirklichen Einziehung aller Hafenrichter und anderer Gerichte versetzet seyn. Dagegen ich allem was zu meinen Vortheilen sowohl überhaupt, als insbesondere, dawider eingewendet und das Recht hindern oder stören kann, mit Begebung meines Rechts feyerlich entsage. Zu mehrer Beglaubigung habe ich hiervon mit meiner eigenhändigen Unterschrift und unter meinem Siegel drey Bodmereibriefe von einerley Inhalte ausgefertigt, da, wenn dem einen ein Genüge geschehen, die beyden andern von keiner Gültigkeit seyn sollen. Gegeben zu Danzig den 9ten März 1805.

Hans Klaus Iakobson.

---

*) Alle unvorhergesehene und unverschuldete widrige Zufälle, die des Schiffers Unglück erzeugen.

Von der Haverey, (Havarey, Avarie grosse.)

Zu dem oben im Wörterbuche S. 157 gegebenen Hauptbegriffe der Haverey und derselben Eintheilung füge ich noch einiges als Erläuterung hinzu. Zur grossen Haverey werden folgende wesentliche Stücke erfordert: 1) muß der Schiffer seinen Entschluß voraus gefaßt haben, alles zu thun, was um einer Gefahr auszuweichen, oder ein Unglück zu vermindern, in seinen Kräften stehet. Was dabey am Schiffsgeräth oder an Gütern beschädiget wird, oder zu Grunde geht, gehört zur großen Haverey. Gesetzt ein Schiff sucht sich durch Vertheidigung von einem Caper zu retten, so muß aller der dadurch dem Schiffe oder dessen Ladung zugefügte Schade unter die große Haverey gerechnet werden. Ferner wird aller Schade, welcher einem Schiffe selbst, oder den darauf geladenen Gütern bey den Unfällen der See zugefügt werden muß; z. B. die Masten müssen gekappt, die Tackellage abgeschnitten (s. Wörterbuch Kappen und Tackellage) *); oder die Güter müssen über Bord geworfen werden, welches auch zu geschehen pflegt, wenn ein Schiff auf eine Untiefe geräth, was aber nicht eher geschehen soll, als bis die dringendste Lebensgefahr vorhanden und der Untergang des Schiffes zu befürchten ist, — zur großen Haverey gerechnet. 2) Darf der Schiffer diese Maßregeln, den größern und wichtigern Theil seiner Ladung und sein Schiff selbst nebst der Mannschaft zu retten, nicht nach seiner alleinigen Willkühr treffen, sondern er muß dabey die Befehls-

*) Bricht hingegen der Mast durch den Sturm, ehe der Schiffer Anstalt zum Kappen desselben gemacht, also noch keinen Entschluß dazu gefaßt hat; so darf dieser Unfall nicht zu den Kosten der großen Haverey geschlagen werden; denn es gilt die Regel: was bricht, bricht dem Schiffe; was bey sich ereignenden unverschuldeten Unfällen geschnitten oder gehauen wird, ist große Haverey.

haber des Schiffs, nebst diesen vorzüglich den Steuer- und Oberbootsmann, und sogar auch das Schiffsvolk zu Rathe ziehen und ihre Zustimmung erhalten. Würde er es für sich unternehmen, so würde er dem Eigenthümer des Schiffes sowol, wenn er selbst nicht ein eigenthümliches führt, als auch denen der Güter verantwortlich werden. Bey solchen Unglücksfällen gilt nie sein Gutdünken allein, sondern er muß sich zu seiner Rechtfertigung und als Mit-Beweis auf die Aussage und Zustimmung der oben angeführten Personen berufen können, die das, was geschehen ist und geschehen mußte, mit einem förmlichen Eid zu bekräftigen haben; 3) muß der Schiffer den durch widrige Zufälle erlittenen Schaden durch ein Zeugniß belegen, um welches er in dem ersten Hafen, wo sein Schiff anlangt, bey der dortigen Obrigkeit anhalten muß, welches ihm auch ertheilt wird, wenn er zuvor mit seinen Schiffsleuten seine und ihre Aussage vor gerichtlichen Personen erhärtet hat, was man die Verklarung nennt. Außer diesem Havereyzeugniß muß daher der Schiffer an dem Orte, wohin die zur See geführten Güter aus dem Schiffe geladen werden müssen, dem Empfänger der Güter den erlittenen Schaden genau angeben, da jenes nur die Nachricht von dem Unglück ertheilt, aber nicht den Schadenbetrag bestimmt. Er muß sogleich die Connossemente aushändigen, die Güter selbst aber darf er nicht verabfolgen, nicht einmal die Luken (die viereckigen Löcher auf dem Verdecke, die gleichsam als Thüren anzusehen sind) öffnen lassen, so lange nicht wegen der Havereyberechnung alles in Richtigkeit ist, wenn er nicht selbst für den erlittenen Schaden haften will.

Nur auf das unter obrigkeitlichem Ansehen ausgestellte Havereyzeugniß, das alle Umstände genau angeben muß, die den Schiffer zwangen, diese Nothmittel zu ergreifen, nachdem er alles angewendet hatte, der Gefahr auf eine

günstigere Weise auszuweichen, kann eine rechtliche Berechnung der Haverey, welche Dispache genennt wird und nicht nur die Berechnung des erlittenen Schadens, sondern auch die Ausgleichung und die Vertheilung der Unkosten unter die einzelnen Theilnehmer enthält, gemacht werden. In großen Häfen und Seehandlungsplätzen kommen dergleichen Fälle sehr oft vor, weswegen man auch daselbst eine besondere Person für dieses Geschäft anzustellen pflegt, welche der Dispacheur (l. Dispaschör, s. Wörterbuch S. 158) genennt wird; in denjenigen Orten aber, wo eine Person für dieses Geschäft nicht besonders angestellt ist, wird bey jedem einzelnen Falle von den für die Seevorfälle bestellten Admiralitäten, Consulaten; in Holland von den Commissarien der Assecuranzen ein Mann dazu ausgewählt, und dessen Dispache bestätiget und bekräftigt. In kleinen Häfen aber, was die Nothhäfen mehrentheils sind, fehlt gewöhnlich ein solcher sachkundiger Mann, der eine richtige Dispache zu entwerfen fähig wäre, weshalb sie auch dort nicht aufgemacht werden kann; in diesem Falle muß sie bis zum Abgangshafen verspart werden, nachdem die Verklarung und andere dazu gehörige Beweise, z. B. Connossemente u. s. w. dorthin gesandt worden sind, wo dann die Dispache nach den üblichen Seegesetzen des Bestimmungsorts gemacht wird. Eine jede Dispache wird auf folgende Sätze gegründet seyn müssen, wenn man im Stande seyn will, zu berechnen, wie viel ein Jeder an gedachtem Seeschaden entweder für sich oder dessen Versicherer verhältnißmäßig zu tragen habe: 1) Muß man Schiff und Güter, auch diejenigen, welche geworfen worden, zur bestimmten Geldsumme festsetzen, auch die Frachten, wovon aber zuvor die ausgelegten Zölle, Ungelder ꝛc. abzuziehen sind, in Anschlag bringen, und dann den ganzen Ertrag von diesem Allen, nämlich von dem Schiffe, Gütern und der Fracht,

als einen festen Capitalwerth niederschreiben; dann muß 2) der Ertrag, der durch den geschehenen Seewurf oder durch andere zur großen Haverey gehörige Unglücksfälle veranlaßt worden, genau berechnet und endlich 3) die Totalsumme, wie viel ein jeder der Theilnehmer an der Ladung des Schiffes Theil gehabt, hingesetzt werden.

Die Haverey wird ferner außer in die große und kleine, auch noch in eine gemeinschaftliche oder particuläre eingetheilt. Zu dieser gehören die Kosten und Schäden, welche zum gemeinschaftlichen Besten des Schiffs und der Ladung verwendet werden und welche Rheder und Befrachter ebenfalls gemeinschaftlich tragen müssen; doch bestimmt das preußische Landrecht, daß zur kleinen Haverey der Rheder ein Drittheil, der Empfänger der Güter aber zwey Drittheile geben muß; auch bestimmt dieses noch, daß alles, was weder zur großen noch zur kleinen Haverey gerechnet werden kann, z. B. wenn ein Schiff auf den Grund gerathen und dadurch, nicht aber durch das Abbringen beschädiget wird; wenn es bloß durch Gewalt des Windes Schaden leidet; wenn Kaper und Seeräuber etwas vom Schiffgeräth, Ammunition oder Lebensmittel vom Schiff wegnehmen; wenn Waaren bloß durch Seesturz oder Sturm beschädiget, verdorben oder weggespült werden; die Contrebande, die auf einem neutralen Schiffe gefunden und weggenommen wird; was ein Schiff durch Uebersegelung oder Antreiben eines Schiffes leidet ꝛc. ebenfalls zur particulären Haverey gerechnet werden und jeder Eigenthümer sein Schadentheil tragen soll.

Nach dem Verhältnisse aber, worin Schiffer und Befrachter mit dem Versicherer stehen, theilt sich die Haverey in die ordinaire (gewöhnliche, ordentliche), welche den Schaden in sich begreift, den die Güter durch sich selbst leiden, und in die extraordinaire, (außeror-

deutliche). Diese ist wiederum entweder große oder kleine Haverey; zur letztern wird diejenige gerechnet, welche unter 10 pr. Ct. vom Werth der Güter ausmacht.

Die bey der Haverey vorkommenden Redensarten s. o. Wörterbuch S. 158.

Von Contracten, (Verträgen) überhaupt und insbesondere.

Verträge sind Einwilligungen zwischen zwey oder mehreren Personen, vermöge welcher eine der andern, oder auch beyde einander wechselseitig etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen, versprechen, woraus dann die Verbindlichkeit, das Versprechen zu halten, entstehet, so wie auf der andern Seite das Recht solches zu fordern. Zu einem gültigen Contract wird vorzüglich die freye Einwilligung der den Vertrag schließenden Personen erfordert. Wer dazu wirklich unfähig ist, oder von den Gesetzen für unfähig erklärt wird, darf keine Verträge für sich allein schließen, z. B. Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt oder unter der Vormundschaft stehen; diejenigen, die ihrer Sinne beraubt sind, Einfältige; Betrunkene; weibliche Personen, die verheurathet sind, nicht ohne Einwilligung ihrer Männer, ausgenommen sie müßten Handlung treiben: unverheurathete nicht ohne Einwilligung ihrer Vormünder oder Curatoren; Soldaten nicht ohne Einwilligung ihrer Obern ꝛc.

Jeder Contract ist gültig, so lange er nicht gesetzwidrig ist.

Die Verträge werden eingetheilt in solche, wobey man seine Einwilligung nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handlung eröffnet. Erstere werden ausdrückliche, letztere stillschweigende genennt. Da

ferner durch einen Vertrag nicht nur eine Verbindlichkeit von neuem entstehen, sondern auch eine schon vorhandene aufgehoben werden kann, so nennt man die erstern verbindende, die letztern befreyende Verträge. Ferner theilen sie sich ein in benannte, die einen gewissen Namen haben, und unbenannte. Die benannten sind entweder gegenseitige, durch deren Natur beyden Theilen eine wechselseitige Verbindung auferlegt wird, oder einseitige, wenn sich nur der eine Theil Etwas zu leisten verbindlich macht, der andere aber erst durch einen hinzukommenden Umstand zur Schadloshaltung verbunden wird.

In Hinsicht ihrer innerlichen Form bestehen die Aufsätze über Verträge gewöhnlich aus dem Eingang, dem Hauptinhalt und Beschluß. Daß bey dem Eingange die Anrufung des göttlichen Namens vorangeschickt werde, ist wenigstens überflüssig, wenn nicht unschicklich, ob dieses auch schon in den gewöhnlichen Notariatinstrumenten zur Zeit immer noch allgemein gebräuchlich ist; ingleichen die Formel: Kund und zu wissen sey hiermit, wem es zu wissen nöthig ist ꝛc. — Bey einigen Gattungen von Verträgen, z. B. bey Vergleichen kann es gut und zur Erreichung der Deutlichkeit nützlich seyn, die Veranlassung des Vertrags in dem Eingange vorauszuschicken; doch ist dieses in den meisten Fällen entbehrlich, und ein bloßes Bekenntniß derer, welche sich verbindlich machen, ist hinreichend; doch ist dabey vorzüglich zu unterscheiden, ob sich in dem Aufsatz nur ein Theil dem andern, oder ob sich beyde gegenseitig einander Verbindlichkeiten auferlegen. Im ersten Falle, also in allen Verträgen, wo nach Absicht der Vertragschließenden (Contrahenten) nur ein Theil hauptsächlich verbunden ist, wie beym Darlehn, bey Bürgschaften, Schenkungen u. s. w. wird das Bekenntniß im Eingang nur auf einen Theil; im andern Fall aber, nämlich in allen wechsel-

seitigen Verträgen, aus welchen beyde Theile sich einander vom Anfang verbunden sind, z. B. in Kauf- oder Miethcontracten, wird das Bekenntniß auf beyde Theile eingerichtet. Der zweyte Theil in dergleichen Verrragsaufsätzen ist der Hauptinhalt, wobey das Wichtigste ist, daß nach der Natur und den Erfordernissen eines jeden Vertrags, alles, was die Gesetze bedingen, genau beobachtet, die verabredeten Haupt- und Nebenpuncte auf das genaueste bestimmt, nichts davon ausgelassen, alles nach dem Sinne der Vertragschließenden (Contrahenten) richtig, deutlich und ohne Zweydeutigkeit ausgedrückt und der ganze Vortrag in eine gute Ordnung gebracht werden muß; weswegen man bey sehr weitläuftigen Aufsätzen die verabredeten Puncte nach Zahlen und Buchstaben z. B. I. II. III. a) b) c) ꝛc. abzutheilen pflegt. Besonders muß derjenige, welchem etwas versprochen wird, äußerst aufmerksam seyn, daß alles, was ihm versprochen wird, und nicht in der eigentlichen Natur dieses Contracts liegt, in dem schriftlichen Aufsatz aufgeführt und deutlich ausgedrückt werde, weil, wie billig, wenn man sich eine Vernachlässigung desselben schuldig gemacht hat, die Vermuthung wenigstens so lange vorwaltet, daß das, was in dem schriftlichen Aufsatz nicht vorgetragen ist, auch unter den Contrahenten nicht verabredet worden sey, bis das Gegentheil, was oft erst nach langen Streitigkeiten geschehen kann, hinlänglich bewiesen wird. Besonders sey man bey Zahlungs und Darlehnsverträgen streng in der Angabe des Zahlungstermins und der Bestimmung der Münzsorten, der Interessen u. s. w. Der Beschluß eines Contracts enthält die Bekräftigung des Vertrags; das Datum, näml. Ort, Jahr, Monat und Tag, an welchem der Vertrag geschlossen worden; die Unterschrift der Vertragschließer; die Beydrückung des Siegels, bisweilen auch die Anführung und Unterzeichnung der bey dem Vertrag gegen-

wärtig gewesenen Zeugen, welche bey manchen, z. B. bey den Notariatsinstrumenten, und noch in vielerley Fällen, wo man eine besondere Vorsicht nöthig hat, besonders beygefügt werden sollen.

Noch werden auch den Aufsätzen über Verträge mancherley Clauseln (Vorbehalts- Einschränkungs- Bedingnisse) beygefügt, von welchen jedoch nur die, welche eine Rechtskraft bewirken, oder den zu schließenden Vertrag fester binden, und keine Ausflüchte zulassen, gewählt, alle überflüssige aber, was gewöhnlich alle unschickliche Zusätze und Anhängsel sind, worauf die Gesetze keine Rücksicht nehmen, vermieden werden müssen. Zu den überflüssigen gehören: So wahr mir Gott helfe; bey Ehre und Glauben; ferner: die Hinzufügung, daß man dem Verletzer des Versprechens einen Schimpfnamen beylegen solle, was, wenn er auch nicht Wort hält, nicht geschehen darf, und wenn man es thut, ob er es gleich bedungen hat, straffällig ist, und sobald Jener will, eine Injurienklage nach sich zieht. Strengere und bindende Clauseln sind z. B. bey Bezahlungen folgende: nach Wechselrecht; oder gewisse Verzichtsleistungen auf besondere Rechtswohlthaten: nur müssen letztere aber bey rechtlichen Gegenständen und so geschehen, daß das Gesetz selbst nichts dagegen einzuwenden haben kann; Lossagungen, von welchen man jedoch nicht erwarten darf, daß man ohne gesetzlichen Beystand der Obrigkeiten verfahren darf, und nur den Nutzen haben, daß der Gegner, wenn ihm gewisse Gerechtsame zustehen, weniger gültige Einwendungen zu machen hat, und daß, wenn die Sache vor Gericht kommt, die Entscheidung und der Urtheilsspruch um so schneller abgefaßt werden kann; ferner: die ausdrückliche Erklärung: daß sich der Schuldner aller Orten, wo er zu finden sey, vor Gericht stellen, und alle erhaltene Citationen (Vorladungen), annehmen und Ge-

horsam leisten, sich auch zu Gericht und Recht zu stellen, verbindlich macht. Aber unnütz sind solche Erklärungen, als: daß dieser Vertrag aus freyem Muth und gutem Willen, ungezwungen und ungedrungen beliebt, verabredet und beschlossen worden sey; denn daß beyde Theile freywillig gehandelt haben, wird außer allen Zweifel gesetzt, und würde hinterher ein Zwang, eine Ueberredung erwiesen, so kann auch eine solche Verwahrung nichts helfen. Dergleichen Schnörkel erlaubt sich nur eine gewisse Art von Advocaten, Rechtsconsulenten ꝛc. um dem Vertrage ein gewaltigscheinendes, obgleich sehr nichtiges Ansehen zu geben, damit ihre Clienten glauben sollen, der Fertiger eines solchen Vertrags leiste Wunderdinge und banne alle Geister, die sich irgend einer Anfechtung desselben unterziehen wollten.

Der Klugheit gemäß ist es, den Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen werden soll, zuvor sehr genau in Ueberlegung zu nehmen und von allen Seiten zu betrachten. Der versprechende Theil erwäge wohl, ob er sein Versprechen halten, seiner zu gebenden Einwilligung Genüge leisten kann; derjenige aber, der ein Versprechen abnehmen soll, berücksichtige, ob auch der Versprechende seinem gegebenen Worte treulich nachkommen und es erfüllen kann. Beyde Theile müssen Schaden und Vortheile genau gegen einander erwägen; denn wenn das Versprechen, die Bedingungen ꝛc. einmal niedergeschrieben sind, so entscheidet der Buchstabe, und weder das Unvermögen, es nicht erfüllen zu können, noch die Ausflucht, daß man sich dabey etwas ganz Anderes gedacht habe, können die eingegangene Verbindlichkeit auflösen. Ehe man zum Niederschreiben und zur Unterzeichnung sich einläßt, bespreche man sich vorher mit dem andern Theile sowol über die Haupt- als über die Nebenbedingungen, und überlege mit ihm jede Kleinigkeit, woraus eine bedeutende Folge entstehen, und die mit dem Ganzen innig verbun-

den seyn kann. Wer sich nicht getraut, dies Alles genau zu überlegen, der frage doch ja einen vertrauten Freund um guten Rath, nur sehe er darauf, daß dieser unparteyisch sey und nicht etwa in Verbindungen stehe, die seinen Rath verdächtig machen, oder seine Entscheidung zweydeutig lassen können; und wer nicht hinlängliche Geschicklichkeit besitzt, einen Contract nach allen seinen Erfordernissen aufzusetzen, wende sich an einen seiner Redlichkeit und Geschicklichkeit wegen in einem allgemein guten Rufe stehenden Rechtsgelehrten; denn auch von einem Dritten können im Namen der Vertragschließenden Theilnehmer Contracte ausgefertigt werden, die dann nur ihre Namen zu unterschreiben brauchen. So viel von Contracten überhaupt. Da es derselben sehr viele Gattungen gibt, so will ich hier nur diejenigen anführen und mit Formularen begleiten, welche in kaufmännischen Geschäften am häufigsten vorkommen, jedoch mit Ausschluß der Verträge mit Fuhrleuten und Schiffern über Land- und Seefracht; (Frachtbriefe und Connossementen) Certe-Partheyen; Assecuranz-Policen; Bodmereybriefen, wovon ich oben schon besonders gehandelt habe.

---

1. Von Kauf und Verkauf.

Ein Kauf- und Verkaufcontract ist der, worin Jemand einem andern für einen gewissen Werth das Eigenthum einer Sache übergibt. Dabey ist nöthig 1) die gegenseitige Einwilligung; 2) die Benennung der zu verkaufenden Sache; 3) die Bestimmung des Werths, der dafür gegeben werden soll. Der Werth muß der Sache angemessen seyn, weder unter noch über die Hälfte derselben betragen: er muß gewiß, durch Selbsteinwilligung oder durch gerichtliche oder von sachverständigen, glaubwürdigen, redlichen

lichen Männern geschätzt (taxirt) und bestimmt seyn; ferner muß dieser in baarem Gelde gezahlt werden. Werden Sachen für Sachen gegeben, so ist es kein Kauf-, sondern ein Tauschcontract. Nicht selten werden dem Kaufcontract noch gewisse Verträge angefügt, z. B. der Wiederkauf, ferner die Bedingung, daß der Kaufcontract dann erst gültig seyn soll, wenn binnen einer gewissen Zeit nicht Jemand komme, der bessere Bedingungen leisten würde, sowol auf Seite des Verkäufers als des Käufers; ingleichen, daß die Gültigkeit des Contracts von einer zu einer gewissen Zeit zu erfüllenden Bedingung abhängen soll; endlich der Reukauf, wo man sich vergleicht, daß, wenn binnen einer Zeit einen Theil der Kauf reuet, derselbe aufgehoben seyn soll. Unbewegliche Güter, als: Häuser und andere Grundstücke können nicht anders als unter obrigkeitlicher Anerkennung verkauft werden, weil man solche von dieser in Lehn und Würden zu nehmen hat, wobey sie jedoch den Käufer und Verkäufer in ihren geschlossenen Bedingungen nicht einzuschränken befugt ist, so lange diese rechtlich und gesetzlich sind.

---

*) Formular eines Haus-Kaufs und Verkaufs nebst der Bedingung des Wiederkaufs.

Wir Endesunterschriebene bekennen hiermit, daß zwischen uns folgender Kauf- und Verkaufcontract geschlossen worden. Es verkauft nämlich Herr Andreas Welser an Herrn Balthasar Krautmann sein in hiesiger Stadt in der Klostergasse gelegenes Haus mit allem Zugehör also, daß

*) Hier will ich erinnern, daß man klug handeln wird, dergleichen Kaufbriefe, besonders bey solchen Häusern, wo mancherley schwierige Bedingungen Statt haben müssen, von einem geschickten Rechtsverständigen entwerfen und aufsetzen zu lassen.

1) der Herr Käufer von heutigem Tage an es zu bewohnen und zu benutzen, hingegen auch alle künftig vorfallende ordentliche und außerordentliche Abgaben davon zu entrichten hat; wogegen

2) der Herr Käufer einen Kaufschilling von zwölf Tausend Thalern in Convent. Spec. zu bezahlen versprochen, auch an heutigem Tage dem Herrn Verkäufer wirklich baar entrichtet hat; der Verkäufer aber behält sich

3) bevor, daß er innerhalb sechs Jahren erwähntes Haus um gedachten Preis von zwölf Tausend Thalern in Conv. Spec. wieder an sich kaufen dürfe, und also der Herr Käufer, wenn ihm der Herr Verkäufer innerhalb sechs Jahren gedachte Summe in baarem Geld wieder bezahlt, ihm das Haus wiederum, wie er es erhalten, abzutreten verbunden und zu solchem Ende dem Herrn Verkäufer das Haus verpfändet bleiben solle; auch ist der Herr Verkäufer auf den Fall des Wiederkaufs dem Herrn Käufer zu keinem weitern Kostenersatz verbunden, als in sofern Kosten zu Verbesserung des Hauses mit des Herrn Wiederkäufers Einwilligung gemacht worden; wohingegen nach verflossenen sechs Jahren, wenn der Herr Verkäufer sein Wiederkaufsrecht nicht ausgeübt haben sollte, dem Herrn Käufer das unwiderrufliche Eigenthum des Hauses bleibt; Endlich verspricht

4) der Herr Verkäufer, wenn innerhalb gedachter sechs Jahre das verkaufte Haus durch irgend einen Zufall ohne Verschulden des Käufers ganz oder zum Theil zu Grund gehen sollte, alle Gefahr und Schaden über sich zu nehmen, und gegen Wiederabtretung des übrigen Platzes dem Herrn Käufer obige zwölf Tausend Thaler in Conv. Spec. wieder zu erstatten. Leipzig, den 12 Mai 1805.

Verkäufer Käufer

Andreas Welser. Balthasar Krautmann.

Von Mieth- und Pachtcontracten.

Der Mieth- oder Pachtcontract ist der Vertrag, vermöge dessen Einer dem Andern den Gebrauch einer Sache

als Güter, Wohnungen u. s. w. überläßt, oder körperliche Dienste für einen bestimmten Lohn gethan. Bey ersterm heißt es Miethzins, Pachtgeld; bey letzterm aber Lohn, Miethgeld, Liedlohn. Zu einem schriftlichen Miethcontract gehören: 1) die Angabe der Sache selbst, welche vermiethet werden soll, und der Umfang des überlassenen Gebrauchs; 2) der Name des Vermiethers und Abmiethers; 3) die genaue Bestimmung des Preises, für welchen sie vermiethet werden soll. Zugleich müssen die Fristen oder die Zeit angegeben werden, wie derselbe, ob vierteljährig, halbjährig, oder jährig entrichtet oder abgetragen werden soll; 4) die Zeit, wie lange diese Vermiethung dauern soll; 5) die Angabe des Orts, wo? und der Zeit, wenn der Contract geschlossen worden ist; Letztens ist die eigenhändige Unterschrift des Vermiethers und Abmiethers nothwendig.

Formular eines Miethcontracts.

Unter Endesunterschriebenen ist heute am untengesetzten Tage folgender Miethcontract entworfen und abgeschlossen worden:

1) überläßt Herr Adolph Reutner als Vermiether, an Herrn Johann Baumbach als Abmiether, auf sechs hintereinander folgende Jahre in seinem Wohnhause das zweyte Stockwerk zur Nutzung; als zwey Stuben vorn heraus nebst Küche und eine Stube nebst Alkoven in den Hof; ingleichen zwey Kammern im dritten Stockwerk; einen daselbst befindlichen Holzraum und einen bestimmten Theil des Kellers.

2) Dagegen macht sich Herr Johann Baumbach verbindlich achtzig Thaler in Conv. Species jährlichen Miethzins in halbjährigen Terminen zu Ostern und Michaelis, jedoch jeden

dieser Termine ein halbes Jahr voraus *) zu bezahlen.

3) Zugleich verspricht besagter Herr Johann Baumbach, allen durch irgend eine Vernachlässigung oder Verwahrlosung von ihm verursachten Schaden, so lange er diese Wohnung inne hat, unweigerlich zu ersetzen; ingleichen bey Abtretung derselben solche in demselben Zustande zu übergeben, wie er sie übernommen hat.

4) Sollen beyde Theile gehalten seyn, die Miethe ein halbes Jahr vor Ablauf des letzten Jahres der bedungenen Miethzeit von dato an gerechnet, aufzukündigen, widrigenfalls dieser Contract noch auf ein Jahr als stillschweigend verlängert angesehen werden soll.

Zur Bekräftigung alles dessen und Vermeidung aller Irrungen ist gegenwärtiger Contract schriftlich aufgesetzt und in allem gleichlautend doppelt ausgefertigt, von beyderseitigen Theilnehmern unterschrieben und besiegelt und gegen einander ausgehändiget worden. Dresden, den 11ten Junius 1805.

(Siegel) Adolph Reutner, Vermiether.
(Siegel) Johann Baumbach, Abmiether.

Wenn ein Abmiether einen Theil der gemietheten Wohnung wieder an einen Dritten vermiethen will, so muß dieses im Contract ausbedungen werden, widrigenfalls ist der Vermiether nicht verbunden, sich dieses gefallen zu lassen.

Ist die Vermietherin eine Wittwe, so muß der Contract zugleich von ihrem Curator unterschrieben seyn; dasselbe gilt auch von einer Abmietherin.

Miethcontract über ein Waarengewölbe für die Meßzeit.

Zwischen Herrn Jacob Paul als Vermiether und Herrn Andreas Tuch, Kaufmann aus Chemnitz, als Ab-

*) Auch werden Miethcontracte nach Wechselrecht ausgestellt, was jedoch bey der Angabe der Miethzahlungsfristen besonders angegeben werden muß.

miethern, ist nachstehender Miethcontract am heutigen Tage verabredet und geschlossen worden.

Es vermiethet nämlich Herr Jacob Paul dem Herrn Andreas Tuch, das unter seinem Hause in der Haynstraße befindliche Waarengewölbe, nebst der mittlern Stube mit zwey Fenstern in dem ersten Stockwerk, für die drey Messen sechs auf einander folgender Jahre, von bevorstehender Ostermesse an gerechnet, gegen einen jährlichen Miethzins von einhundert und funfzig Thalern in Convent. Spec. dergestalt, daß gedachtes Gewölbe nebst der genannten Stube die Messe über zwey Tage vor der Böttcherwoche bis den Tag nach dem Zahltage in der Zahlwoche zu des Herrn Tuchs alleinigen Diensten und Gebrauch freystehen, und zu dem Ende jedes Mal zu gesetzter Zeit geräumt seyn soll; dagegen bleiben genanntes Gewölbe und Stube zwischen den Messen zum selbstbeliebigen Gebrauche des Herrn Vermiethers.

Herr Andreas Tuch dagegen verspricht, den bestimmten Miethzins in drey terminlichen Zahlungen, jeden Termin funfzig Thaler in der Zahlwoche jeder Messe promt und richtig und nach Leipziger Wechselrecht abzutragen; nach geschlossener Messe aber dem Herrn Vermiether die Schlüssel wieder einzuhändigen.

Ingleichen machen sich beyde Theilnehmer verbindlich, ein halbes Jahr vor Ablauf des letzten der bestimmten Jahre die Miethe aufzukündigen, im Unterlassungsfall soll aber dieser Contract, als stillschweigend abgeschlossen, auf fernerweitige drey Jahre verlängert, angesehen seyn.

Zugleich entsagen beyde Theile allen Ausflüchten, wadurch einem oder dem andern bey der zu leistenden Verbindlichkeit Eintrag geschehen könnte, und haben beyde diesen Contract eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Leipzig, den 30. März 1805.

(Siegel) Jacob Paul, Vermiether.
(Siegel) Andreas Tuch, Abmiether.

Contract eines Kaufmanns mit einem Handlungsdiener.

Zwischen mir Jacob Wellermann und dem Handlungsdiener Albert Theodor Hoffmann, ist heute folgender Vertrag errichtet worden. Es macht sich nämlich besagter Albert Theodor Hoffmann verbindlich vier Jahre lang, als vom Anfang des Jahres 1805 bis zum Anfange des Jahres 1809 als Handlungsdiener bey mir in Dienste

zu treten, diese Zeit über alle seine ihm obliegende Pflichten getreu zu erfüllen und den Nutzen meiner Handlung bestens zu befördern, und zwar im Unterlassungsfall bey Zurückhaltung seines Salars (Gehalts) und Verpfändung seines Vermögens.

Dagegen verspreche ich ihm für seine Dienste einen jährlichen Gehalt von drey hundert Thalern, wofür er jedoch für Kost, Wohnung und Heitzung derselben im Winter für seine Rechnung zu sorgen hat.

Zugleich mache ich mich, als Eigenthümer der Handlung, verbindlich, den oben versprochenen Gehalt nach Befinden der Umstände und den mir zu meinem Besten geleisteten Diensten von Jahr zu Jahr zu erhöhen. Bautzen den 28sten December 1804.

Jacob Wellermann.

Bey einem Vertrage, wenn sich ein Handlungsdiener anheischig gemacht hat, die Correspondenz oder die Buchhalterey zu führen, den Waarenein- oder Verkauf oder die Speditionsgeschäfte zu besorgen, muß dieses bestimmt in dem Contract angegeben werden. Daß die Clausel bey Verpfändung seines Vermögens nur dann Statt hat, wenn er einiges Vermögen besitzt, versteht sich von selbst; kann er aber kein eigenes Vermögen verpfänden, so wird dafür die Clausel „bey Zurückhaltung seines Gehalts,“ oder auch: „bey augenblicklicher Entlassung seiner Dienste“ hinzugefügt.

Vom Tauschcontract.

Dieser ist die Einwilligung, vermöge welcher das Eigenthum einer bestimmten Sache zu dem Ende einem andern übergeben wird, daß von diesem jenem eine andere bestimmte Sache übergeben werde.

Formular eines Waarentauschcontracts.

Endesbenannte haben am unten bemerkten Tage über einen Waarentausch folgenden Contract abgeschlossen.

Es überläßt nämlich Herr Jocob Wölbler aus Bautzen, an Herrn Rudolph Klepper in Leipzig, zwanzig halbe Weben schlesische Leinwand, jede zu 34 Ellen, das Bällchen zu 16 Thlr. — gerechnet, welche zusammen dreyhundert und zwanzig Thaler betragen; dagegen verspricht Herr Rudolph Klepper binnen dato und drey Wochen an Herrn Jacob Wölbler zwey und dreyßig Dutzend feine probemäßige Strümpfe, das Dutzend zu zehn Thalern fracht- und unkostenfrey zu übermachen.

Indem ich Rudolph Klepper dem Herrn Jacob Wölbler den richtigen Empfang der von ihm erhaltenen vorbeschriebenen Leinwand bescheinige und mich ihm auf benannte Summe so lange zum Schuldner bekenne, bis ich mich durch Uebersendung der dagegen versprochenen Strümpfe meiner Verbindlichkeit entlediget haben werde; so verspreche ich, im Fall ich nicht im Stande seyn sollte, das besprochene Quantum sogleich nach meiner erfolgten Rückkunft nach Hause besorgen und absenden zu können, jedes fehlende Dutzend mit zehn Thalern in Conv. M. baar und nach Wechselrecht zu vergüten.

Leipziger Oster-Messe den 10ten Mai 1805.

Jacob Wölbler.
Rudolph Klepper.

Vom Pfandcontract.

Ein Pfandcontract ist, wenn der Schuldner dem Gläubiger zur Sicherheit des geliehenen Geldes, eine Sache unter der Bedingung übergibt, daß er diese Sache, sobald er die Schuld abgetrazen haben werde, wie er sie erhalten, wieder erstatte.

Formular eines Pfandbriefs.

Da der hiesige Kaufmann Herr Jacob Börner auf mein Ansuchen bey den Gebrüdern Möller für die Summe von fünfhundert Thalern in Carol. a 6 Thl. 4 Gr. an einer denselben zu leistenden Waarenschuld für

mich Bürgschaft geleistet hat, ohne die erhandelten Waaren an sich zu behalten, so verschreibe ich ihm zu seiner Sicherheitsstellung und Schadloshaltung bey irgend unglücklichen Ereignissen, die mir wider alles mein Vermuthen zustoßen könnten, alle meine beweglichen und unbeweglichen Güter zum Unterpfand, bis ich ihn durch die richtige Zurückzahlung besagter fünfhundert Thaler, welche ich binnen dato und 12 Monaten zu leisten verspreche, von seiner Verbindlichkeit als Bürgen wieder befreyet habe. Zur Sicherheit und Bekräftigung dessen habe ich gegenwärtigen Sicherheitsschein ausgestellt und solchen eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Leipzig am 6ten October 1805.

Eduard Wellenthal.

Formular eines Bürgschaftscheins.

Da Herr Theodor Reimers am heutigen Tage Herrn Elias Gönner und Sohn für bey denselben erkaufte Waaren zweyhundert und zwanzig Thaler in Conv. Währung auf nächstfolgende Ostermesse 1806 schuldig worden ist, so verbürge ich Endesunterschriebener mich für die richtige Bezahlung der oben angeführten zweyhundert und zwanzig Thaler dergestalt, daß ich, im Fall Herr Theodor Reimers die schuldige Zahlung in der nächstfolgenden Oster-Messe 1806 nicht leisten sollte, obengenannte Summe ohne alle Ausflüchte und Einwendungen an seiner Statt bezahlen will, als ob ich Selbstschuldner sey.

Zu mehrerer Beglaubigung dessen habe ich gegenwärtigen Bürgschaftsschein eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Leipzig, den 4ten October 1805.

Philibert Kunnersmann.

Formular eines Rückbürgschaftscheins

Nachdem Herr Traugott Oemler auf Ansuchen Herrn Justus Ehrentrauts für sechshundert Thaler in Louisd'ors a 5 Thlr., welche er an Haukens Wittwe und Erben für empfangene gute und tüchtige Waaren schuldig geworden, und welche Summe binnen dato und 6 Monaten gefällig ist, mit der Bedingung für erwähnten Herrn Justus Ehrentraut Bürgschaft geleistet hat, daß er ihm zu seiner Sicherheit einen Rückbürgen anweisen solle; so unterziehe ich mich Endesunterschriebener auf Ersuchen des Herrn Justus Ehrentraur der vollen Verbindlichkeit eines Rückbürgen und verpflichte mich

hierdurch und Kraft dieses: im Fall Herr Justus Ehrentraut zur gesetzten Zeit nicht Zahlung leisten könnte, und besagter Herr Traugott Oemler als Bürge für ihn bezahlen müßte, Letzterm den Betrag benannter sechshundert Thaler in Louisd'ors a 5 Thlr. zu bezahlen, als wenn ich selbst schuldiger Bürge wäre. Dieses gelobe ich bey Verpfändung meiner sämmtlichen Habe und Güter und begebe mich dabey aller dagegen zu machenden Widerrede. Deshalb und als Urkunde ist dieser Rückbürgschaftsschein von mir eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Leipzig, den 3ten Mai 1805.

(Siegel) Albert Richter.

Lieferungscontract.

Contract über eine Waarenlieferung, worauf Gelder voraus bezahlt worden sind.

Zwischen Herrn Gottlob Körner eines Theils und Herrn Gustav Renner andern Theils ist heute am untenstehenden Tage folgender Kauf- und Lieferungscontract abgeschlossen worden; nämlich es macht sich erwähnter Herr Gustav Renner verbindlich, bevorstehende Michaelis-Messe in Leipzig an Herrn Gottlob Körner dreyßig Stück probemäßige feine melirte Görlitzer Tücher das Stück zu 80 Thlr. in Laubthlr. den Carolin zu 6 Thlr. 4 Gr. gerechnet, zu liefern; ingleichen verbindet sich auch besagter Herr Renner, daß er, im Fall er mit dieser Lieferung sich säumig erzeigen oder dieselbe nicht nach Vorschrift und Versprechen ausfallen sollte, den verursachten Schaden des Verlusts, der Herrn Körner dadurch entstehen könnte, zu tragen. Herr Körner hingegen hat auf diese Zusicherung Herrn Renner eintausend und einhundert Thaler in Laubthalern, den Carolin zu 6 Thlr. 4 Gr. gerechnet, als Vorausbezahlung geleistet, welche Herr Renner baar und richtig empfangen zu haben bescheiniget, und sich zugleich anheischig macht, im Fall er die versprochenen dreyßig Stück melirte Görlitzer Tücher Montags in bevorstehender Michaelis-Meß-Woche nicht zur Stelle liefere, besagte vorausbezahlte eintausend und einhundert Thaler in derselben Währung, als er solche von Herrn Körner empfangen habe, am Zahltage besagter Leipziger Michaelis-Messe an Herrn Körner selbst oder dessen Ordre nach

Wechselrecht wieder zu bezahlen. Zu mehrerer Bekräftigung haben beyde diesen Contract abschließende Theile diesen Kauf- und Lieferungscontract eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Petschaft besiegelt. Leipzig, am 3ten Julius 1805.

(Siegel) Gottlob Körner.
(Siegel) Gustav Renner.

Von Handlungs-, Societäts- und Gesellschaftscontracten.

Viel Vorsicht und ein tiefer Blick in die Sache selbst und den Gang, welchen die Geschäfte nehmen können, Kenntniß der Fähigkeiten und des moralischen Charakters desjenigen, mit dem man sich verbinden will, sind so nöthige Dinge, daß man sie ja genau beherzigen sollte, ehe man die Hand ans Werk legte. Wem lächelt nicht Fortuna, wenn er so etwas unternimmt? wer sieht nicht bereits schon güldene Berge empor steigen? und wer hat den Kopf mehr von Speculationen voll, die alle leicht gelingen — können? nein! gelingen müssen, als der junge Kaufmann, der als freyer Disponent dem Hafen des Glücks, des Reichthums und der Ehre zusteuert. Und sind ihrer besonders zwey — o, man müßte noch nie dergleichen junge Männer in ihren Entzückungen beobachtet haben. Und warum treten solche Societätshandlungen so oft und so schnell auseinander? — Weil man nicht genug überlegte. Der erfahrne ältere Kaufmann handelt bedächtiger, und darum stehen seine geschlossene Verbindungen auch länger. Da es sehr schwer ist, einen bündigen Gesellschaftscontract auszufertigen, so vertraue man sich ja einem geschickten Rechtsgelehrten und fordere ihn zur redlichen Mittheilung seiner Meinung und Erfahrungen auf. Will man aus besondern Ursachen aber den nöthigen Contract selbst ausferrigen,

so empfehle ich beyden Theilnehmern, daß sie das kleine Buch: Praktisches Handbuch für Handlungs-Associés, so wie auch insbesondere für diejenigen, welche einen Handlungssocietäts-Contract und andere bey einer solchen Societät vorkommende Aufsätze abfassen wollen, vom Advocat L. A. Kermes, Leipzig bey Sommer, genau durchzustudiren. Wie ein solcher Contract kurz und bündig abzufassen sey, wird beystehendes Formular zeigen.

Contract bey Errichtung einer Gesellschaftshandlung.

Wir Unterschriebene August Philipp Sunten und Carl Adolph Knoll, Kaufleute von hier, bezeugen hiermit, daß wir eine Gesellschaftshandlung in Specereywaaren unter dem Namen Sunten und Knoll, errichtet haben, welche den 1sten Januar 1806. ihren Anfang nehmen, und den 1sten Januar 1812. endigen soll, und machen uns beyde verbindlich, folgende Bedingungen redlich zu erfüllen.

1) Der Fond unsrer Handlung soll aus Thlr. 50000 bestehen, wovon

2) jeder von uns beyden noch in diesem Jahre Thlr. 25000 in übereingekommenen Terminen einzulegen verspricht.

3) Machen wir uns auch verbindlich, zu dieser Gesellschaft alle durch Heurath, Erbschaft, Schenkung oder auf andre Art uns zufallende Kapitalien, einzuliefern; wofür wir in den Büchern als Gläubiger angemerkt werden und die gewöhnlichen Intressen genießen sollen.

4) Soll es keinem von uns erlaubt seyn, laufende Rechnung zu haben, ehe er das Kapital ganz eingelegt hat.

5) Zur Führung unsrer Handlung und Wohnung soll hier ein Haus gemiethet werden, dessen Miethe von der Handlung bezahlt wird.

6) Jeder von uns soll berechtiget seyn, jährlich Thlr. 3000 aus der Kasse zu seinen Bedürfnissen zu nehmen; was er über diese Summe nimmt, geht von seiner laufenden Rechnung.

7) Die Besoldung der Handlungsdiener wird von der Kasse bezahlt. In Hinsicht der Kost hat jeder die

Hälfte zu versorgen; ist die Anzahl ungleich, so bekommt derjenige, der einen mehr hat, eine Entschädigung von Thlr. 250 aus der Kasse.

8) Keinem von uns soll erlaubt seyn, den Contract zur Miethe des Hauses ohne die Einwilligung des andern zu erneuern.

9) Während unsere Handlungsgesellschaft besteht, soll keinem von uns zugestanden seyn, für eigne Rechnung Handelsgeschäfte zu treiben, es sey nun mittelbar oder unmittelbar.

10) Mit der Verwaltung der Kasse soll jährlich abgewechselt werden, und jeder für einen vorfallenden Fehler, der für die Gesellschaft nachtheilig ist, verantwortlich und zur Ersetzung des Schadens verbunden seyn. Wenn aber der Verlust von Herabsetzung der Münzsorten herrühren sollte, so soll die Gesellschaft den Schaden tragen, welcher im entgegengesetzten Falle auch der Nutzen zukommt.

11) Alle Jahre soll ein Generalinventarium über das Vermögen der Gesellschaft gemacht, und davon einem jeden ein von dem andern unterschriebenes Exemplar zugestellt werden.

12) Wenn während dieser 6 Jahre einer von uns sterben sollte, so soll es unsern Wittwen, Kindern oder Erben frey stehen, die Handlungsgesellschaft die noch übrige Zeit fortzusetzen, oder aus derselben auszutreten: in diesem letztern Falle soll ihnen ihr Kapital nebst dem bis zu dieser Zeit gemachten Gewinn in einem Termin von 10 Monaten ausgezahlt werden. Sollte sich aber Verlust vorfinden, so wird dieser, so viel auf ihren Theil kommt, von dem Kapitale abgezogen.

13) Wenn wir nach Verlauf dieser sechs Jahre die Handlungsgesellschaft nicht fortzusetzen gedenken, so soll jeder verbunden seyn, den andern sechs Monate vorher davon zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßregeln zur Trennung der Gesellschaft einstweilen getroffen werden können.

14) Im Fall der Trennung der Gesellschaft soll ein Generalinventarium über die vorhandenen Waaren und ausstehenden Schulden gemacht, jedes in zwey gleiche Theile getheilt, und um diese dann das Loos geworfen werden. In dieser Hinsicht machen wir uns verbindlich, den jedem zufallenden Theil ohne Schwierigkeit anzunehmen, und allen Ansprüchen deswegen zu entsagen.

15) Bey der im Artikel Num. 14) festgesetzten Thei-

lung der Schulden, soll genau darauf gesehen werden, daß die guten und zweifelhaften Schulden gleich vertheilt werden. Hingegen soll nach geschehener Theilung und Verlosung derselben keiner von uns berechtiget seyn an den andern unter irgend einem Vorwande Anspruch zu machen, wenn die auf seinen Theil gefallenen zweifelhaften Schulden, vielleicht zum Theil oder ganz verloren gehen sollten.

16) Wenn wider unser Erwarten während unsrer Gesellschaftshandlung, oder bey der Trennung derselben ein Streit zwischen uns entstehen sollte, und wir uns nicht selbst vereinigen könnten, so wollen wir mit beyderseitiger Einstimmung zwey Kaufleute als Schiedsrichter erwählen, und uns ihrem Ausspruche unterwerfen, welcher zwischen uns die nämliche Kraft und Gültigkeit haben soll, als ob es von den Gerichten geschehen wäre, wozu wir auch unsre Kinder, Wittwen und Erben verbindlich machen. Wollte ein Theil sich diesem Ausspruche nicht unterwerfen, so soll er verbunden seyn eine Strafe von fl. 4000 zu bezahlen, wovon die eine Hälfte dem andern Theil und die andere dem Armenwesen zufallen soll.

17) Der Gewinn oder Verlust unsrer Handlungsgesellschaft wird bey der Erneuerung oder Endigung derselben getheilt.

18) Endlich versprechen wir alle in diesem Contracte befindlichen Bedingungen und Anordnungen redlich und gewissenhaft zu erfüllen und zu befolgen, bey der im 16ten Artikel festgesetzten Strafe. Dieses doppelt ausgefertigte Dokument haben wir beyde unterschrieben und gesiegelt. Leipzig den 20. Decemb. 1804.

August Philipp Sunten.
Carl Adolph Knoll.

Contract bey Aufnahme eines Dritten in die Handlungsgesellschaft.

Wir Unterschriebene bisher in Gesellschaft handelnde Kaufleute, August Philipp Sunten und Carl Adolph Knoll, bezeugen hierdurch, daß wir Herrn Johann Jakob Glok gegen Einlegung eines gleichen Kapitals als jeder von uns nach dem zweyten Artikel unsres Gesellschaftsvertrags einlegte, in unsre Handlungsgesellschaft als Theilnehmer aufgenommen haben, so daß er sich allen von uns in jenem Vertrage festgesetzten Bedingungen unter-

zogen, und hingegen mit uns gleiche Rechte an der Handlung, und gleichen Antheil an Gewinn und Verlust haben soll. Zugleich quittiren wir ihn für sein heute eingelegtes Kapital von fl. 25000.

Ich Johann Jakob Glok trete hiermit in die Handlungsgesellschaft obgenannter Herren ein, an deren Gewinn und Verlust ich nun gleichen Antheil haben werde, und mache mich hierdurch verbindlich, alle in Ihrem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bedingungen genau und redlich zu erfüllen; bey der im 16ten Artikel Ihres Vertrags festgesezten Strafe, wenn ich darwider handeln sollte. Leipzig, den 1sten Julius 1805.

August Philipp Sunten.
Carl Adolph Knoll.
Johann Jakob Glok.

Separations- oder Absonderungsvertrag.

Formular eines Handlungs-Absonderungsvertrages oder Recesses.

Nachdem wir Endesunterzeichnete die bisher unter uns bestandene Gesellschaftshandlung, weil mit dem heutigen Tage der vormals hierüber geschlossene Vertrag völlig zu Ende gehet, ganz aufzuheben, und uns von einander abzusondern, auch nunmehr ein jeder seinen Handel für sich fortzuführen gemeinschaftlich entschlossen sind; so sind daher in dieser Hinsicht von uns nachfolgende Punkte zu genauer Befolgung fest gesetzet, und wechselseitig angenommen worden:

Nämlich

I.

theilen wir, nach Maßgabe unserer Einlage, die bey dieser Absonderung in der Handlung vorhandenen baaren Gelder, Waaren, und außenstehende sowohl, als aus der Handlung zu bezahlende Schulden dergestalt, daß ich Anton Friedrich Müller von dem baaren Gelde besage der gezogenen Bilanz und des Kassabuchs, zwey Drittel, folglich die Summe von —— Thalern — — (welche ich baar und richtig empfangen zu haben Kraft dieses bekenne,) erhalte; ich Gottfried Ernst Meyer aber von den baaren Geldern ein Drittel, und zwar den besage des Bilanzscheines und des Kassabuchs ausfallenden Betrag von —. Thalern, — — (dessen richtigen und baaren

Empfang ich zugleich hiermit bescheinige) empfange. Wie denn auch die Theilung der Waaren nach diesem obigen Verhältnisse, und Eintheilung des Werthes derselben, nach Anleitung der Waarenaufzeichnung, durch Setzung eines dreyfachen Looses ebenfalls richtig erfolgt ist.

In Ansehung der Schulden überhaupt vereinigen wir uns

II.

gemeinschaftlich dahin, daß ich Anton Friedrich Müller die zur Handlung gehörigen guten Schulden, welche überhaupt — Thaler — — betragen für voll, die zweifelhaften Schulden aber an — Thaler — — gegen einen Rechnungsabzug an Zehn vom Hundert, welcher überhaupt eine Summe von — Thalern — — beträgt, annehme, und dagegen die aus der Handlung zu berichtigenden Schulden, welche sich überhaupt auf — Thaler — — belaufen, zu bezahlen über mich nehme: und da nach Abzug der letztern annoch eine Summe von — Thalern — — übrig bleibt, so bezahle ich Herrn Meyer sein daran habendes Drittel an — Thalern — — so fort baar aus, worüber ich Gottfried Ernst Meyer ermeldeten Herrn Müller unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfanges hiermit auf die rechtsgültigste Art wohlbedächtig quittire.

Hierbey setzen wir nun zugleich gemeinschaftlich fest,

III.

daß ich, Anton Friedrich Müller, den N. schen Handel fernerhin für mich ganz allein führen, auch die N. schen Messen allein beziehen, ich Gottfried Ernst Meyer aber derselben mich gänzlich enthalten, auch daß diese Art von Handlungsgeschäften dem Herrn Müller allein überlassen sey, den Freunden der bisherigen gemeinschaftlichen Handlung unter meinem Namen bekannt machen und sie in dieser Absicht an erstern zu weisen nicht unterlassen solle.

Dagegen aber bleibet mir, Gottfried Ernst Meyern, frey, die Leipziger und Frankfurter Messen zu beziehen, und den N. Handel nach wie vor zu treiben. Wobey Herr Müller in dieser Absicht unsere vorher gemeinschaftlich gehabten Handlungsfreunde, und die bisherige Handlungskundschaft an mich zu verweisen verbunden ist.

Damit aber ein jeder Theil diese gemeinschaftlich festgesetzten Bestimmungen um so gewisser befolge, so verpflichten wir uns auf den Dawiderhandlungs- und Nichterfüllungsfall obiger Verbindlichkeiten, hiermit wechsel-

seitig zu einer Strafe von — Thalern — — welche der schuldige und überwiesene Theil dem verletzten sofort baar zu bezahlen schuldig ist. Wobey jedoch dem Herrn Müller der mit den Gläubigern zu unterhaltende Briefwechsel so lange, bis er die auf ihn gefallenen Schulden völlig beygetrieben haben wird, allerdings frey bleibet.

Ueberdieß aber verabreden wir hiermit ausdrücklich

IV.

daß diese geschlossene und abgesonderte Handlung sich nicht länger als auf drey Jahre, von Unterzeichnung dieses Vertrages an gerechnet, erstrecken solle. Nach Ablauf dieser Zeit hingegen ist es allerdings einem jeden erlaubt, nicht allein in N. und N. und wo es ihm sonst beliebig, sondern auch mit welcher Gattung von Waaren es ihm beliebt, uneingeschränkt zu handeln. Während dieser bestimmten Zeit, und bis zu deren völligen Ablauf aber, bleibt der Handel in Ansehung des Einkaufs, der Führung der Waaren, und des Vertriebes derselben auf den N. Messen, und an den obbemerkten Orten, außer den obigen Bestimmungen einem jeden, es geschehe nun mittel- oder unmittelbar, bey obiger Strafe schlechterdings untersagt.

Hiernächst ist

V.

auch zugleich festgesetzet worden, daß die sämmtlichen Handlungsbücher, so wie alle auf die vormalige gemeinschaftliche Handlung Bezug habende Briefschaften nach Maßgabe der bey der vorgewesenen Handlungsabsonderung erfolgten Bestimmung bey dem Herrn Müller als Besitzern der Handlung bleiben sollen. Jedoch wird Herrn Meyer die Einsicht derselben jederzeit ohne Widerspruch verstattet.

Im Falle auch

VI.

wider alles Verhoffen über gegenwärtigen Vertrag Irrungen und Streitigkeiten entstehen sollten, so wollen wir solche, ohne einen weitläuftigen Rechtsstreit darüber anzufangen, entweder durch die unterschriebenen Herrn Zeugen oder durch Vier andere hiesige Kaufleute als Schiedsrichter, wovon ein jeder Theil zwey in Vorschlag zu bringen und zu benennen hat, entscheiden lassen, bey deren Ausspruche wir uns allenthalben beruhigen, und bey einer verglichenen Strafe von Einhundert Thalern — — halb dem hiesigen Almosen und halb dem andern Theile verfallen, unterwerfen wollen.

Zu dessen allen mehreren Urkund ist gegenwärtiger Handlungsabsonderungsvertrag von uns wohlbedächtig, und in Gegenwart der mitunterschriebenen Herrn Zeugen abgeschlossen und in zweyen gleichlautenden Mustern durch unsere eigenhändige Namensunterschriften und Siegel vollzogen und bekräftiget worden. So geschehen zu N. am 1sten May 1805.

(O. d. S.) Anton Friedrich Müller.
(O. d. S.) Gottfried Ernst Meyer.
(O. d. S.) Carl Heinrich Weber als hierzu erbetener Zeuge.
(O. d. S.) Johann Christian Schmidt, als hierzu erbetener Zeuge.
(O. d. S.) Ferdinand Wilhelm Wolf als hierzu erbetener Zeuge.

Formular zu einer Berechnung bey vorgehender Trennung einer Handlungsgesellschaft.

1) Laut gehaltener Inventur sind folgende Preise in Rücksicht der vorhandenen Waaren ausgeworfen worden: als

a) 6 Centner Türkisches Garn 200 Thlr. — —
b) 2c. 2c. 2c. 2c. 2c.

Sa. — Thlr. — Gr. — Pf.

Hierzu:

2) den baaren Cassenbestand an 3000 Thlr. — Gr. — Pf.
3) an angeschafften Handlungsgerätbschaften . . . . . 600 Thlr. — Gr. — Pf.

Sa. — Thlr. — Gr. — Pf.

Hiervon sind abzuziehen

1) verlorne Schulden 600 Thlr. — Gr. — Pf.
2) noch zu bezahlende Passivschulden . . . . . 300 — — — — —
3) 2c. 2c. 2c. 2c. 2c.

Sa. — Thlr. — Gr. — Pf.

mithin verbleiben Sa. — Thlr. — Gr. — Pf.

Diese übrig gebliebene Summe zu zweyen gleichen Theilen getheilt, so bekommt jeder von uns — Thlr. — Gr. — Pf.

Daß dieses alles sich wirklich so verhalte und wir beyderseits diese bevorstehende Hauptberechnung, wobey

durchaus keine Gefährde vorgefallen ist, durchgehends für vollkommen richtig anerkennen, auch sonst das geringste dagegen nicht weiter einzuwenden haben; solches bezeugen wir hiermit durch unsere Unterschriften und Siegel. N. am 14ten Junius 1805.

(O. d. S.) Johann Friedrich Wolf.
(O. d. S.) Carl Adolph Bär.

Formular zu einer Quittung und Lossagung eines Handlungsgesellschafters.

Nachdem ich mich nunmehr mit meinem bisherigen Compagnon, Herrn Carl Friedrich Sommer, wegen allen Ertrags und gehabten Verlusts sowohl, als auch wegen der von uns beyden zur Errichtung unserer gemeinschaftlichen Handlung vordem hergegebenen zweyen Capitale gehörig berechnet, ich aber nicht nur das dießfalls von mir eingebrachte Capital an — Thalern — — sondern auch meinen Antheil an dem noch übrigen baaren Cassenbestande baar und richtig zurück und ausgezahlt erhalten, mithin nunmehr an obgedachten Herrn Sommer in dieser Hinsicht auch nicht das Geringste weiter zu fordern, auch daher mich nunmehr von ihm gänzlich getrennet habe; so will ich daher hierdurch nicht nur obernannten Herrn Sommer über den baaren und richtigen Empfang dieser mir ausgezahlten Gelder, und meiner sonstigen völligen Befriedigung auf das rechtsbeständigste quittiren, sondern auch zugleich in dieser Hinsicht mich aller nur denklichen Ausflüchte, als insbesondere der Einrede des nicht baar und richtig erhaltenen Geldes, des Irrthums in Rechnung, Zahl und Werthe, der Uebereilung, der Ueberlistung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und anderer dergleichen Einwendungen mehr, so wie auch aller und jeder An- und Zusprüche an obgedachten Herrn Sommer wissentlich und wohlbedächtig begeben.

Urkundlich habe ich diese vorstehende Quittung und Lossagung nach geschehener Durchlesung und Genehmigung derselben eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Handpetschafte besiegelt. N. am 14 Junius 1804.

(O. d. S.) Ernst Wilhelm Winter.

Lehrcontract.

Unter heut gesetztem Tage ist zwischen dem Kaufmanne hiesigen Orts, Herrn Rupert Becker und dem Herrn Oberacciseinnehmer Felbiger aus Bautzen, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1) Nimmt gedachter Herr Rupert Becker den Stiefsohn des Herrn Oberacciseinnehmers Felbiger, August Ferdinand Töpelmann, auf Fünf hintereinander folgende Jahre, von bevorstehende Ostern 1805 bis wieder dahin 1809 als Lehrburschen in seine Ausschnitthandlung an und auf.

2) Hierbey verspricht er zugleich, diesen seinen Lehrburschen in allen zur Handlungswissenschaft gehörigen Kenntnissen gehörig zu unterrichten, ihn unter seiner genauen Aufsicht zu halten, und es an nichts mangeln zu lassen, was ihn zu einem rechtschaffenen Mann bilden kann; ingleichen ihm auch die Kost an seinem Tische zu reichen.

Dagegen verpflichtet sich

3) der Herr Oberacciseinnehmer Felbiger, seinen Stiefsohn während der bestimmten fünfjährigen Lehrzeit in nöthiger Wäsche und anständiger Kleidung zu unterhalten, und zweyhundert Thaler als bestimmtes Lehrgeld für ihn zu entrichten, und hiervon die eine Hälfte an Hundert Thalern sogleich bey dem Eintritt in die Lehre, die andere Hälfte aber beym Antritt des Fünften Lehrjahres an Herrn Rupert Becker zu bezahlen.

4) Verbürgt sich zugleich besagter Herr Oberacciseinnehmer Felbiger mit seinem Vermögen für die Treue und Ehrlichkeit seines Sohnes, und verpflichtet sich hierdurch, allen Schaden, den sein Sohn, was Gott verhüten wolle, durch Untreue oder Fahrlässigkeit seinem Lehrherrn zufügen sollte, ohne alle Weigerung zu ersetzen. Zugleich gelobt besagter August Ferdinand Töpelmann als Lehrling

5) seinem Lehrherrn mit allem Fleiße, mit Gewissenhaftigkeit, Treue und pünctlichstem Gehorsam zu dienen, den möglichsten Vortheil desselben für sein Theil befördern zu helfen, und jeden Schaden abzuwenden, ingleichen sich auch jederzeit so zu betragen, wie es einem gesitteten jungen Menschen zukommt.

Dagegen verspricht Herr Rupert Becker

6) besagtem August Ferdinand Töpelmann nach überstandenen fünf vollen Lehrjahren zur weiteren Be-

förderung seines Glücks durch thätige Empfehlungen bey seinen angesehenen Handelsfreunden auf die möglichste Weise behülflich zu seyn, und sein ferneres gutes Fortkommen sich besonders angelegen seyn zu lassen.

Zur Bekräftigung und Festhaltung haben beyde Herren Contrahenten diesen Contract zweymal gleichlautend ausgefaßt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, solchen sich auch gegen einander ausgehändiget.

Görlitz, den 2ten März 1805.

(Siegel) Rupert Becker.

(Siegel) Andreas Felbiger, Churfürstl. Sächs. Oberacciseinnehmer in Bautzen.

Verträge und Vergleiche.

Vertrag wegen einer Schuldforderung mit Bürgschaft.

Da Herr Christoph Wilhelm Hamden, welcher mir seit 2 Jahren für die an ihn verkauften Waaren funfzehnhundert Gulden schuldig ist, durch verschiedene Unfälle nicht im vollkommenen Zahlungsstande ist, so erlasse ich ihm hiermit in dieser Hinsicht Sechshundert Gulden an jenem mir schuldigen Kapital; jedoch unter der Bedingung, daß er die übrigen Neunhundert Gulden in Zeit von drey Monaten bezahle, nämlich Dreyhundert Gulden am Ende eines jeden der nächsten drey Monate. Zur Verbürgung dieser Bedingung haben sich Herr Eduard Stahl und Herr Johann Jakob Schönfeld als Selbstschuldner mit Verpfändung seines und ihres sämmtlichen Vermögens verschrieben, welche Herren auch Zeugen des ihm zugestandenen Nachlasses von Sechshundert Gulden sind. Zur Bestätigung wurde diese doppelt ausgefertigte Acte von allen Vieren unterschrieben und gesiegelt. Breßlau, den 1. May 1805.

Friedrich Joseph Löwenstein.
Christoph Wilhelm Hamden.
Eduard Stahl.
Johann Jakob Schönfeld.

Vertrag wegen gegenseitiger Forderungen.

Da wir Unterzeichnete, Herr Anton Carl Time, und Herr Ludwig Eduard Freiboff, wegen des bey

Bornholm gestrandeten Schiffes und unsrer darauf befindlichen gemeinschaftlichen Güter, verschiedene Forderungen an einander zu machen haben, diese Sache aber aus gegenseitiger Freundschaft den Gerichten nicht übergeben wollen, so haben wir mit beyderseitiger Bewilligung beschlossen und festgesetzt, daß Herr Anton Carl Time mir Ludwig Eduard Freihoff in Zeit von vier Wochen Vierhundert Reichsthaler Banco bezahlen soll, und daß der Betrag der geborgenen Güter nach Abzug der Bergungskosten in gleiche Theile getheilt werden soll, wodurch alle Forderungen, die von beyden Seiten in dieser Sache noch gemacht werden könnten, aufgehoben und vernichtet, und diese Angelegenheit als völlig abgemacht angesehen werden soll. Wir versprechen dieses genau zu halten, und fertigen zu mehrerer Bestätigung diese Acte doppelt aus. Hamburg, den 8ten September 1804.

Ludwig Eduard Freihoff.
Anton Carl Time.

Gütlicher Vertrag wegen einer streitigen Forderung.

Da zwischen unsern Freunden Herrn Leopold Rudolph Schmid, und Herrn Ferdinand August Brandenstein ein Streit wegen einer Forderung von Neunhundert Gulden entstanden war, welche Herr L. R. Schmid an Herrn F. E. Brandenstein machte, und die dieser nicht als gültig anerkennen wollte, so daß die Sache den Gerichten übergeben werden sollte, so haben wir alles angewandt, um dieses zu verhindern, und es endlich dahin gebracht, daß Beyde folgenden gütlichen Vergleich getroffen haben: Es will nämlich Herr L. R. Schmid an seiner Forderung Vierhundert Gulden nachlassen, wogegen sich Herr F. A. Brandenstein verbindlich macht, ihm in Zeit von acht Tagen die übrigen Fünfhundert Gulden zu bezahlen, wodurch denn alle weitere Streitigkeit zwischen beyden aufgehoben, und die Sache als gänzlich abgemacht angesehen werden soll, welches sie für sich und ihre Erben feyerlich hiermit versprechen. Zu Bestätigung wurde diese Acte doppelt ausgefertigt, und von ihnen und uns unterschrieben. Augsburg, den 10. Jan. 1805.

Leopold Rudolph Schmid.
Ferdinand Eduard Brandenstein.
Carl Müller.
Joseph Braun.

Gütlicher Vergleich, welchen ein von seinem Herrn ausgesendeter Reise- (oder auch anderer) Diener, der Schulden einzutreiben beauftragt ist, mit einem von dessen Schuldnern unter der Bedingung so lange geschlossen, als bis er von demselben Nachricht erhalte, daß er diesen Vergleich genehmigen wolle.

Herr Philibert Ehrenkron, mein Principal, hat mich Endesunterschriebenen zu dem Ende in hiesige Gegend gesendet, um für ihn verschiedene Schuldposten einzucassiren. Da sich nun unter den Schuldnern desselben auch Herr Andreas Feilger in N N mit einer Schuldenlast von 500 Thalern befindet, so habe ich mich zu demselben begeben, und ihn ernstlich an seine Schuldigkeit erinnert. Leider! suchte mir aber besagter Herr Andreas Feilger sein Unvermögen, mich, wie er wünsche, zufrieden zu stellen, klärlich zu beweisen, und erbot sich, mir die Hälfte an Waaren und für die restirenden 250 Thaler — Einhundert zu bezahlen. Ob ich nun gleich beauftragt bin, das Ganze zu fordern, so habe ich mich dennoch gefüget, weil ich nicht noch größere Unkosten und Verlust machen, und so lange verweilen kann, bis die Genehmigung meines Principals zurück erfolgt, und habe besagte Waaren und die von Herrn Andreas Feilger bezahlten Einhundert Thaler einstweilen in Empfang genommen, und bey Herrn Elias Ulrich hiesigen Orts deponirt; Herrn Andreas Feilger aber einstweilen wegen seiner Unvermögenheit der völligen Zahlung quittirt. Ich verspreche auch meines Principals Ratification und Genehmhaltung innerhalb vierzehn Tagen beyzubringen, oder im Fall dieser diesen Vergleich anzunehmen nicht entschlossen sey, Waaren und Gelder sogleich wieder auszuhändigen. N N den . . 1805.

Philibert Ehrenkron.

Bestallungsbrief für einen Buchhalter.

Hiermit bezeuge ich Unterschriebener, daß ich Herrn Johann Philipp Hofer als meinen Buchhalter angestellt, und ihm die Führung meiner Handlungsbücher anvertrauet habe. Dagegen verspreche ich ihm jährlich Tausend Reichsthaler als Besoldung richtig zu bezahlen,

wenn er seine Pflichten und die Bedingnisse erfüllen wird, zu denen er sich in seinem ausgestellten Revers verbindlich gemacht hat. Hamburg, den 9ten März 1805.

Johann Jacob Rousseau.

Cessionen, Uebergebungs- und Abtretungsscheine.

Cessionen sind Urkunden, wodurch Einer dem Andern eine Schuldforderung oder andres Eigenthum überläßt, nachdem er von dem Uebernehmer entweder dafür entschädiget oder sonst zufriedengestellt worden.

Formular zur Abtretung einer Schuldforderung an einen andern.

Ich Unterschriebener bezeuge hiermit, daß ich dem Herrn Joseph Anton Goldsmith in Lübeck meine Schuldforderung an Herrn Gustav August Althoff daselbst, welcher an mich Dreyhundert und Neunzig Gulden zu bezahlen hat, vermöge dieser Abtretung überlasse, und mit allen Documenten und Briefschaften, die auf jene Forderung Bezug haben, übergebe, so, daß Herr Joseph Anton Goldsmith dieser Schuldforderung wegen nun ganz nach seinem eigenen Gutdünken verfahren kann, da ich allen Ansprüchen darauf förmlich und für immer entsage. Regensburg, den 18ten Februar 1805.

Carl Heinrich Keppel.

Eine andere Abtretung.

Da mir Unterschriebenem Herr Konrad Jacob Wagner in Wien seit zwey Jahren für die ihm richtig gesandten Waaren achthundert Gulden Cour. schuldig geblieben ist: so habe ich die Schuld als eine liquide Forderung an Herrn Gustav Eduard Wallenstein in Wien förmlich abgetreten. Für diese Schuld will ich noch vier Monate als für eine gute und zahlbare Forderung haften, nach deren Verlauf aber auf keine Weise mehr dafür stehen. Zugleich bezeuge ich, daß mir Herr Gustav Eduard Wallenstein diese oben angegebene Summe, nach Abzug der

übereingekommenen Sechs vom Hundert für seine Mühe und baaren Vorschuß, in Gegenwart von zwey unterschriebenen Zeugen richtig bezahlt hat, so daß ich hiermit allen Ansprüchen, die ich dieser Schuldforderung wegen unter irgend einem Vorwande an die beyden obgenannten Herren machen könnte, förmlich und für immer entsage. Nürnberg, den 16. August 1804.

Ludwig Julius Sturm.

Von Reversen.

Ein Revers ist eine schriftliche Erklärung, durch welche sich der Aussteller derselben verbindlich macht, daß er dasjenige, was ein Andrer ihm gestattet, nicht als ein Recht ansehen, sondern sich im erforderlichen Falle desselben unweigerlich begeben und es wieder abtreten wolle. Ein Revers muß enthalten: 1) die deutliche Benennung der Person, an welche der Revers gestellt wird; 2) die Angabe des Gegenstandes, worüber der Revers ausgefertiget wird; 3) die Bestimmung der Gränzen und der Zeit der Versicherung; 4) die Unterschrift mit beygedrucktem Petschaft dessen, der den Revers ausstellt.

Revers über einen vergönnten Hausstand zur einstweiligen Betreibung seines Waarenverkaufes.

Es hat Herr N. N. auf mein Ansuchen mir in seinem am Markt gelegenen mit No. 55 bezeichneten Hause einen Hausstand rechter Hand unter dem daselbst befindlichen Thorweg während vorstehender Michaelismesse zum Verkauf meiner Waaren freundschaftlichst eingeräumet; damit ich nun aber in der Folge keinen ferneren Gebrauch von diesem Hausstande, außer mit Genehmigung des besagten Herrn N. N. machen und diese Vergünstigung nicht als Schuldigkeit fordern möge, so verpflichte ich mich hierdurch für mich, meine Handelsgenossen, auch im Namen meiner Erben und wer sich sonst auf mich berufen kann, daß diese Vergünstigung für keine Schuldigkeit erklärt werden soll, besonders aber, daß es Herrn N.

frey stehen soll, diese Vergünstigung nach seinem Gefallen ohne Einspruch und Widerrede von mir oder den Meinigen aufzuheben. Zu mehrerer Bekräftigung habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Leipzig, den 28. September 1805.

(Siegel) Joseph Keilherr.

Revers eines Handlungsdieners, welchem die Führung der Comtoirbücher übertragen worden.

Da Herr Anton David Reinhold mir Unterzeichnetem die Führung seiner Handlungsbücher anvertraut, und mir dagegen eine jährliche Besoldung von tausend Gulden ausgesetzt hat: so verspreche ich dagegen meine Pflicht getreu und als ein rechtschaffener Mann zu erfüllen, die Angelegenheiten meines Herrn nach meinen besten Kräften und mit der erforderlichen Verschwiegenheit zu besorgen, seinen Vortheil auf jede Art zu befördern, alles, was ihm nachtheilig werden könnte, zu verhindern, und seinen Befehlen genau zu folgen. Sollte ich diesem zuwider handeln, und ihm Schaden verursachen, so soll er berechtigt seyn, seinen Verlust an meiner Besoldung abzuziehen, und sich an meinem übrigen Vermögen zu pfänden, wenn jene nicht zureichen würde. Zur Bestätigung habe ich diesen Revers, der die Kraft einer eidlichen Verpflichtung haben soll, unterschrieben und gesiegelt. Frankfurt, den 9. December 1804.

Heinrich Georg Mosche.

Gegen-Verschreibung (Revers) eines Handelsdieners, welchem Gelder und Waaren zu berechnen unter die Hände gegeben werden.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit durch eigenhändige Unterschrift, daß mein gegenwärtiger Principal Herr Christian Alberti mich mit unten verzeichneten Waaren und baaren Geldern nach Sachsen gesendet, um daselbst durch Handlung seinen Nutzen damit zu suchen, und daß ich besagte Waaren insgesammt nebst den benannten Geldern empfangen und übernommen habe, daher ich mich denn bey allen bey diesem Geschäfte vorkommenden Vorfällen aller Ausflüchte und jedes Vorwands begebe, die denjenigen zu Statten kommen, die eine red-

liche Absicht nicht haben. Ich verspreche auch, die mir anvertrauten Waaren und Gelder, so viel mir möglich seyn wird, getreulich zu verwalten, von Zeit zu Zeit richtige Nachricht zu geben, wie und wo ich das mir anvertraute Geschäft betreibe, sogleich alle von meinem Principal mir zugesendete Dispositionen bestens auszurichten und zu befolgen; vornehmlich aber nach meiner erfolgten Zurückkunft genaue Rechnung von dem abzulegen, was von mir eingehandelt, verkauft und eingenommen worden, bey Verpfändung meines jetzigen und künftigen Vermögens, wes Namens es heißen möge, im Fall, daß ich meinem Versprechen zuwider handele oder mir eine Untreue, Nachläßigkeit oder muthwillige Verabsäumung meiner Geschäfte zu Schulden kommen lasse und deren überwiesen werden kann. Zu mehrerer Bekräftigung habe ich diese Urkunde schriftlich ausgeliefert, mit meinem Namen unterschrieben und besiegelt. Magdeburg, den 11. August 1805.

Philipp Anton Wegner.

Revers eines Kaufmannsdieners an seinen zeitherigen Principal.

Daß es dem Herrn Gottlob Antoni meinem zeitherigen Principal genehm gewesen, unsere bis heut bestandene Verbindung außer der gesetzten Zeit aufzuheben, mir aber deshalb eine von mir gewünschte Vergütung zu meiner Zufriedenheit vollkommen gewähret hat, bescheinige ich hiermit, so wie ich auch zugleich verspreche, mich aller fernern Ansprüche, wes Namens sie auch seyn mögen, auf erwähnten Herrn Antoni zu begeben, weswegen ich auch auf eine fernerweitige Forderung hiermit vollkommen Verzicht leiste. Lauban, den 2. October 1805.

Adolph Rupert Schlegel.

Vollmachten.

Soll Jemand die Angelegenheiten oder Geschäfte eines Andern besorgen und dabey gleichsam in seinem Namen handeln, so muß ihn Jener dazu gehörig bevollmächtigen. In einigen Fällen geschieht dieß gerichtlich, in andern außergerichtlich und unter einander. Eine Vollmacht ist also die ernstliche Erklärung, wodurch einer dem

Bevollmächtigten volle Macht gibt, an dessen Statt ein gewisses in dieser schriftlichen Erklärung bestimmtes Geschäft abzuschließen, und daß das, was der Bevollmächtigte beschließen und anordnen wird, für eben so gültig angesehen werden soll, als sey es von dem Machtgeber selbst abgeschlossen und ausgerichtet worden. Derjenige, der den Auftrag gibt, heißt der Machtgeber; der, der solchen erhält, und ihn zu erfüllen verspricht, der Bevollmächtigte. Daß man Niemanden Vollmacht geben wird, der sich uns nicht durch seine Redlichkeit und Kenntnisse, den gegebenen Auftrag gut vollziehen zu können, werth gemacht hat, versteht sich von selbst. Daß Niemand einem Unmündigen, Blödsinnigen, Uebelberufnen; keiner Frauensperson ꝛc. Vollmacht geben werde, läßt sich von selbst vermuthen. In einer Vollmacht müssen folgende Stücke enthalten seyn: 1) Der Name desjenigen, dem der Auftrag ertheilt wird; 2) der Vor- und Zuname desjenigen, mit Beyfügung seines Amtes oder Charakters, gegen welchen etwas unternommen, oder sonst irgend eine Sache ausgeführt werden soll; 3) genaue Bestimmung des Geschäfts, dessen Vollziehung der Bevollmächtigte unternimmt, nebst Angabe des Orts, und geschieht es gerichtlich, die Angabe des Gerichts, ingleichen der Zeit, also, wo und wenn das Geschäft vollzogen werden soll; 4) die Erwähnung der besondern Vorschriften, die zur Ausführung des Auftrags nöthig sind, auf die der Machtgeber besonders Rücksicht zu nehmen wünscht, und endlich 5) die vollständige Unterschrift desjenigen, welcher die Vollmacht ertheilt. In solchen Vorfällen, wo der Machtgeber einem Rechtsgelehrten eine Vollmacht ertheilt, um in seinem Namen vor Gericht zu handeln, gibt der Rechtsgelehrte die Vorschrift der Vollmacht, die dann nur der Machtgeber zu unterschreiben hat.

In solchen Angelegenheiten aber, zu deren Betreibung man sich keines Rechtsgelehrten, sondern eines Freundes, Vertrauten, oder einer in unsern Diensten stehenden Person bedient, wird das Formular einer Vollmacht folgendermaßen eingerichtet:

Da ich Endesunterschriebener wegen*) — nicht vermögend bin, persönlich **) — zu besorgen; so habe ich den Herrn ***) zu meinem Bevollmächtigten hierdurch erklärt und bestätiget, daß derselbe in meinem Namen †) — — Was er in dieser Sache thun und verhandeln wird, soll so angesehen seyn, als habe ich es selbst abgemacht, und ich verpflichte mich zugleich, solches nicht nur zu genehmigen, sondern auch unverbrüchlich zu halten, und bezeuge dieses durch meines Namens Unterschrift, und Beydruckung meines Siegels. (Ort wo, der Tag und das Jahr, wenn die Vollmacht ausgestellt worden ist. Unten aber dicht an die letzte Zeile der Vollmacht wird die Unterschrift des Namens mit Beydruckung des Petschafts gesetzt.)

Bey minder wichtigen Geschäften oder Angelegenheiten, wenn sie schnell betrieben werden, oder nicht durch Hin- und Herschicken aufgehalten werden sollen, ist für Rechtsgelehrte, wenn diesen die Sache übergeben worden, ein sogenanntes Blanquet zur Vollmacht hinlänglich. Es lautet:

*) Hier wird die Ursache der Verhinderung angegeben; z. B. wegen meiner Kränklichkeit, wegen Krankheit, oder erfolgten Todesfalls meiner Frau oder Kinder; wegen Meß- und Marktgeschäfte.

**) Hier wird das Geschäft bestimmt angegeben, das besorgt, ausgerichtet werden soll.

***) Angabe des Vor- und Zunamens der Person, ingleichen derselben Amt oder Würde, welche diese bekleidet.

†) Hier wird die Angelegenheit oder das Geschäft nochmals, wie oben, genennt, welches der Bevollmächtigte besorgen soll.

Blanquet zur Vollmacht in Sachen meiner wider ††) N. N. betreffend †††) N. N.

Dieses Blanquet wird entweder ans Ende der ersten, zweyten oder dritten Seite des Stempelbogens gesetzt, worauf der Rechtsgelehrte oder andere Beauftragte die völlige Vollmacht ausfertigen soll. Ist zur Ausfüllung derselben ein größerer Platz nöthig, so setzt man das Blanquet auf die zweyte auch wol dritte; nimmt die Ausfüllung nur einen kleinen Platz ein, auf die erste vorderste Seite. Gerathener wird es auf jeden Fall seyn, das Blanquet auf die zweyte Seite zu setzen, damit der Platz für den Ausfüller nicht zu beschränkt sey; denn es läßt sich eher eine Handschrift ausdehnen, als daß solche zusammengeschoben wird, ohne der Leserlichkeit und der gehörigen Ausführung der Sache Eintrag zu thun.

Noch will ich hier einige Formulare von Vollmachten für oft vorkommende Gelegenheiten geben, von welchen man einen sichern Gebrauch machen kann.

Vollmacht der Gläubiger eines Banquerotirs für ihren zur Untersuchung des Banquerots angestellten Bevollmächtigten.

Da von dem am 2ten März dieses Jahrs, nach vollbrachtem Banquerott, ausgetretenen Wilhelm David Bek in N. noch mehrere Effekten vorhanden und, die zur Bezahlung eines Theils seiner vielen hinterlassenen Schulden angewendet werden können, wir Unterschriebene aber, also seine hiesigen Gläubiger, die Untersuchung dieser Effekten und andere dabey nöthige Geschäfte nicht selbst besorgen können; so haben wir in dieser Hinsicht den Herrn Adolph Ernst Kortes auf die, den Rechten angemessene

††) Hier wird Vor- und Zuname, mit Anführung des Amtes oder Charakters (Würde), die er bekleidet, bestimmt angegeben.

†††) Die Unterschrift mit Vor- und Zunamen.

Art als unsern Kommissär und Bevollmächtigten zur Führung dieser Angelegenheit ernannt. Wir ertheilen ihm also hiermit durch dieses Dokument die Vollmacht, an unsrer Stelle die Effekten des Wilhelm David Bek zu untersuchen und zu verzeichnen; die Aktiv- und Passivschulden, sowohl als das bereits angegebene Verzeichniß der Effekten genau nachzusehen; diese letztern zu verkaufen, und das dafür eingegangene Geld an den von uns erwählten Herrn Gottfried Adam Stein zu überliefern. Zugleich bevollmächtigen wir ihn, die Aktivschulden unsers Schuldners in unserm Namen einzuziehen, die Scheine, Obligationen und alle andre Dokumente der übrigen Gläubiger zu untersuchen, und alsdann in unserm Namen bey einer allgemeinen Versammlung der Gläubiger die Bedingnisse einzugehen, die er am vortheilhaftesten für uns und unser Bestes hält. Wir erklären auch hierdurch alles das, was er in dieser Sache beschließen wird, so anzusehen, als ob wir es selbst gethan hätten, und sprechen ihn von jeder Verantwortlichkeit deswegen förmlich los. Endlich versprechen wir ihm für seine Mühe von jedem Hundert, welches wir aus diesem Banquerot erhalten werden, fünf Procent zu geben, mit der Bedingung, daß er die Reise und Gerichtskosten selbst tragen, und in dieser Sache keine weitere Forderung an uns machen soll, welche Bedingnisse er laut seines uns eingehändigten Reverses willig eingegangen ist. Zur Bestätigung alles dieses haben wir diese Schrift eigenhändig unterschrieben, und unser Siegel beygefügt. Prag, den 8. März 1805.

Vollmacht zur Erhebung einer Forderung und zur Klage gegen den Schuldner.

Hiermit ertheile ich dem Herrn Wilhelm Adolph Hofmann in Cöln gültige Vollmacht, gegen den Herrn Ludwig Heinrich Stahl daselbst, welcher die Zahlung der als richtig anerkannten Forderung, die ich an ihn zu machen habe, verweigert, in meinem Namen gerichtlich zu verfahren, und die Zahlung meiner Forderung durch alle dienliche Mittel zu bewirken. Dieses bestätige ich durch beygefügte Unterschrift und Siegel. Mainz, den 9. November 1805.

Anton Michael Volkammer.

Vollmacht eines Herrn für seinen Handlungsdiener, um in seinem Namen die Meßgeschäfte zu besorgen.

Da ich Unterschriebener die bevorstehende Frankfurter Ostermesse meiner Geschäfte wegen nicht selbst besuchen kann: so habe ich meinem Handlungsdiener, dem Herrn Albert Heinrich Spittler, diese Vollmacht ertheilt, und ihm vollkommene Gewalt gegeben, während dieser Messe in meinem Namen alle vorfallende Geschäfte zu verrichten, Wechselbriefe anzunehmen und auszustellen, zu verkaufen und einzuhandeln, protestiren zu lassen und einzuklagen; Gelder zu erheben und auszuzahlen, Waaren einzukaufen und zu verkaufen, und überhaupt alle vorfallende Handlungsgeschäfte zu treiben, und alles zu thun, was er meiner Handlung für vortheilhaft hält. Zugleich bezeuge ich, daß alles dasjenige, was er in meinem Namen in Handlungsangelegenheiten beschließen wird, so gültig seyn soll, als ob ich es selbst gethan hätte, und daß ich ihn hiermit von aller Verbindlichkeit deswegen lossspreche. Zur Bestätigung habe ich diese Vollmacht unterschrieben und gesiegelt. Ulm, den 7ten October 1804.

Philipp Joseph Meisner.

Von Empfangsscheinen und Quittungen.

Empfangsscheine sind schriftliche Versicherungen, daß eine Sache richtig abgeliefert worden, Quittungen hingegen schriftliche Bescheinigungen, daß eine Suldforderung bezahlt worden sey.

Bey den Empfangsscheinen ist 1) der Name des Ueberbringers; 2) die Benennung und Bezeichnung der überbrachten Sache; 3) der Ort, das Jahr und der Tag, wo und wenn der Empfänger die Sache übernommen hat und 4) die Unterschrift des Ueberbringers nöthig.

Bey Quittungen muß 1) die Geldsumme, (welche man der Sicherheit wegen gern mit Buchstaben

schreibt;) 2) die Angabe, wofür man das Geld, z. B. für Warenzahlung, Auslagen ꝛc. 3) in welchen Sorten man es bekommen hat, was besonders bey Empfangnehmung fremder Gelder nothwendig ist; 4) Ort und Datum aufgeführt werden.

Einige machen einen Unterschied zwischen Empfangsschein und Quittung und nennen diejenigen Bescheinigungen, die sie über den Empfang fremder Gelder, Güter ꝛc. ausstellen, absonderlich Empfangscheine oder Recevisse; Quittungen hingegen die in ihren eigenen Angelegenheiten ausgestellten Versicherungsscheine.

Je einfacher und bestimmter eine Bescheinigung ist, sie sey nun Empfangsschein oder Quittung, desto besser ist sie. Solche Anhängsel, wie: dies bekenne und gelobe ich hiermit, sind in Geschäftsquittungen überhaupt unnütz und insbesondere auch wider den Geschmack der Zeit. Wer etwas bescheiniget und sich dazu bekennt, gelobt es ja überdieß an und muß dafür stehen.

Beyspiele.

Empfangsscheine.

1.

Daß mir Herr N. ein Paket sign. mit — zur Abgabe an Herrn N. in N. überliefert habe, bescheinige ich hierdurch. Leipzig d. — 1805.

N. N.

2.

Ich bekenne hierdurch, daß ich dreyhundert und funfzig Thaler in Laubthalern zu 1 Thlr. 13 Gr. von Herrn — — für Rechnung des Herrn N. in N. erhalten habe und letzterm gehörig zustellen will. Leipzig d. — 1805.

N. N.

3.

Daß ich von Herrn Conrad Schwarzen dreyhundert Thaler Spec. empfangen habe und laut Ordre (Verfügung)

(Verfügung) an Herrn Daniel Westmann bey dessen Ankunft gegen Schein aushändigen will, bescheinige ich hiermit. Naumburg den 8. Januar 1805.

N. N.

4.

Daß mir Herr N. N. in dieser beendigten Jubilate Messe vier Kisten Leinwand mit ◇ und No. 328. 340. 28. 90. sign. in Verwahrung bis auf weitere Verfügung gegeben habe, bekenne ich hierdurch. Leipzig, den 20. Mai 1805.

N. N.

5.

Daß mir Herr N. N. die in vergangener Jubilate Messe ihm zur Aufbewahrung gegebenen vier Kisten Leinwand mit ◇ und No. 328. 340. 28. 90. sign. ausgehändiget hat, wird unter Zurückgabe des darüber empfangenen Depositenscheins hierdurch schuldigermaßen bescheiniget. Bautzen, den 28sten Sept. 1805.

N. N.

6.

Quittung für bezahlte Waarenschuld.

Daß mir Herr Gustav Leonhard für die in der Leipziger Ostermesse dieses Jahres abgekauften Waaren neunzig Thaler bezahlt habe, bescheinige ich hiermit. Leipzig, den 7ten October 1805.

N. N.

7.

Quittung über eine fällige Waarenzahlung, die durch einen Dritten geleistet wird.

Fünfhundert sechzig und fünf Thlr 16 Gr. sächsisch Cour. in Carolin zu 6 Thlr. 4 Gr. hat Herr David Kaiser aus Dessau für die in der Leipziger Jubilate Messe d. J. bey uns erkauften Waaren, laut der darüber erhaltenen Rechnung durch Herrn Ferdinand Joachim in Leipzig an uns richtig und baar auszahlen lassen, worüber wir hierdurch gebührend quittiren. Leipziger Jubilate Messe 1805.

Reinhold Daler und Comp.
aus Bautzen.

8.

Quittung über eine durch den reisenden Handelsbedienten auf Ordre seines Principals baar empfangene Schuldsumme.

Herr August Birnbaum in Dresden hat mir den nach dem Rechnungsabschluß vom 30. Juny 1805 meinem Principale, Herrn Rudolph Vetter in Magdeburg, noch zu gut kommenden Saldo von 420 Thlr. Conv. gegen Vorzeigung der mir von meinem Principale ertheilten Vollmacht, in verschiedenen Münzsorten, nach einem beyliegenden Sortenzettel heute baar und richtig ausgezahlt, worüber ich in Vollmacht meines Principals zu ergebenstem Dank quittire. Dresden den 4. Sept. 1805.

Ehrentraut Fischer
Bevollmächtigter meines Prinzipals, des Herrn Rudolph Vetter in Magdeburg.

9.

Quittung auf abschläglich geleistete Zahlung.

Von Herrn Carl Müller habe ich zweyhundert und zwanzig Thaler in Carolin zu 6 Thlr. 2 Gr. auf die laut Rechnung der von mir gekauften Waaren schuldigen dreyhundert und sechszig Thaler in Abschlag erhalten, und bescheinige hiermit den Empfang derselben. Berlin, den 8ten August 1805.

Jacob Böhlenberg.

10.

Quittung von zwey Personen, die ihre gegenseitigen Forderungen berichtiget haben.

Hiermit bescheinigen wir, daß wir, Herr Carl August Volke und Leopold Müller, heute unsre Rechnungen geschlossen, und unsere gegenseitigen Forderungen berichtiget haben, so daß gegenwärtig keiner von dem andern etwas zu fordern hat. Es werden also hierdurch alle ehemaligen Rechnungen, Wechselbriefe, Schuldverschreibungen und andre Briefschaften, von welcher Art sie auch seyn mögen, aufgehoben und ungültig gemacht, so daß kein Document, es möge über lang oder kurz gefunden werden,

unter irgend einem Vorwand, für gültig angesehen werden soll, wenn es vor dem unten gesetzten Tage abgefaßt worden ist. Zur Bestätigung dieser wechselseitigen Uebereinkunft ist einem jeden Theil ein von Beyden unterschriebenes Exemplar eingehändiget worden. Augsburg, den 5ten Mai 1805.

Leopold Müller.
Carl August Volke.

Mortificationsscheine. Tilgungsscheine.

Den Begriff von Mortifications- oder Tilgungs-Scheinen s. o. Wörterbuch 203. Bey verlornen, besonders Prima Wechselbriefen, wie auch bey abhanden gekommenen andern Verschreibungen sind die Mortificationsscheine gewissermaßen als General-Quittungen oder Bezahlscheine anzusehen. Wenn man z. B. Secunda-Briefe befriediget, so erhält man eine solche Quittung, daß, im Fall das Original herbeygetrieben oder gefunden würde, solches als ungültig und durch diesen Gegenschein gleichsam als getödtet zu betrachten sey. Ich will hier ein Formular eines Mortificationsscheins zur bessern Einsicht beyfügen.

Ich, Endesunterzeichneter bekenne hiermit, daß ich alle und jede Schuldposten, welche ich von Herrn Gottlieb Rösler aus einigen an mich oder meine Ordre ausgestellten Wechseln zu fordern gehabt, von letzterm baar und richtig, auch dergestalt ausgezahlt erhalten habe, daß ich nunmehr von ihm weiter etwas nicht zu fordern, noch den mindesten Anspruch deshalb an ihn zu machen habe. In dieser Hinsicht quittire ich denselben hierdurch auf das rechtsbeständigste, und erkläre ausdrücklich, daß auf den Fall, wenn noch bis auf den heutigen Tag ein von erwähntem Herrn Gottlieb Rösler an mich ausgestellter Wechsel in meinen Händen sich befinden würde, oder von mir in andere Hände gegeben worden wäre, derselbe hiermit und in Kraft dieses für völlig bezahlt und berichtiget, auch zur fernern Bezahlung für gänzlich ungültig und unkräftig angesehen werden soll.

Zu deſſen mehrerer Urkunde und Bekräftigung habe ich hierüber gegenwärtige General-Quittung und Verzicht wiſſentlich und wohlbedächtig ausgeſtellt, auch eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. Leipzig, den 15. Aug. 1805.

Theodor Van der Minder.

Der hier oben angeführte Mortificationsſchein vernichtet einen verloren gegangenen Sola-Wechſelbrief, wodurch der Ausſteller vor allem Nachtheil für die Folgezeit geſichert wird, und dienet zugleich als eine Hauptquittung über alle vorherige Geſchäfte, welche beyde Theile ehedem, bis zu dem Tage, wo dieſer Schein ausgeſtellt worden iſt, mit einander gemacht haben.

Gehet aber eine Tratte verloren, ſo muß dieſelbe in dem Mortificationsſcheine beſonders angeführt und ſo genau als möglich bezeichnet und ausdrücklich erklärt werden, daß der darin begründeten Verbindlichkeit vollſtändig genügt worden ſey. Ich ſetze den Fall: Henker in A. ſucht bey Deſſeln ebendaſelbſt einen Apoint auf Frankfurt a. M. Er empfängt dieſen mit dem Begehren, den Avisbrief bey ſeiner Remeſſe beyzuſchließen. In den Avisbrief legt Henker die nöthigen Verordnungen zur Deckung der Tratte bey. Dieß zuſammen gehet aber auf der Poſt verloren. Nach 1 oder 2 Monaten erhält Henker Nachricht darüber. Dieſer geht nun den Abgeber der Tratte an, ihm einen andern Brief zur Remeſſe zu geben. Dieß wird aber verweigert, und ihm nur zugeſtanden, daß er den dafür bezahlten Werth gegen einen Mortificationsſchein wieder zurückerhalten ſolle. Dieſer Mortificationsſchein würde nun folgender Maßen eingerichtet ſeyn müſſen:

Bereits am ..... 1805. habe ich Endesunterſchriebener von Herrn Kaſpar Henker allhier eine „auf Herrn Nadsdorf in Frankfurt am Mayn gezogene“ an mich

oder meine Ordre (am ..... 180. oder 14 Tage nach Sicht wie die Verfallzeit sonst angegeben gewesen) zahlbare Tratte erhandelt, die Valuta an ... Thaler — — dafür bezahlet und besagte Tratte wirklich erhalten und in Empfang genommen. Da aber diese Tratte, ehe solche zur Zahlung in Frankfurt präsentiret werden können, verloren gegangen und die darin bemerkte Valuta an meine Ordre nicht bezahlet worden; so hat wohlgedachter Herr Henker die von mir dafür erhaltene Summe an — Thaler — — heute Dato mir baar und richtig wieder zurück gegeben. Ich quittire darüber in bester Form Rechtens, begebe mich der Ausflucht des Nichtempfangs und allen fernern Ansprüchen, zugleich aber mortificire, tilge, cassire und annullire ich obenangezogene Tratte hiermit, benehme ihr alle Kraft und Wirkung, mache mich hiermit und Kraft dieses verbindlich, wenn über lang oder kurz mehr erwähnte Tratte von — — — 180 wieder zum Vorschein kommen und von dem Vorzeiger bezahlt verlangt werden sollte, Herrn Kaspar Henker jederzeit zu vertreten, noth- und schadlos zu halten, auch wenn die Bezahlung geschehen sollte, sodann Herrn Henker den Werth dafür alsbald nach Wechsel-Recht zu vergüten und meinen Regreß an den Inhaber sothaner Tratte, oder den Empfänger des Geldes lediglich zu nehmen. Zu dessen Urkunde habe ich diese Quittung, Verzicht, Mortification, Revers und respective Wechsel-Verschreibung wissentlich und wohlbedächtig von mir gestellet, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Leipzig den

N. N.

Von Zeugnissen.

Daß ein Zeugniß eine Versicherung sey, daß sich eine Sache so und nicht anders verhalte, braucht wol nicht erst erinnert zu werden. Was bezeugt werden soll, muß der Wahrheit gemäß, kurz und bündig aufgeführt werden. Vormals bediente man sich eines unnützen Wortschwalls dabey; z. B.: Dieß bezeuge zur Steuer der Wahrheit mit reinem guten Gewissen ꝛc., jetzt läßt man dergleichen Formeln füglich und mit Recht weg.

Zeugniß eines Kaufmanns bey der Dienstentlassung seines Markthelfers.

David Elias Stein hat fünf Jahre bey mir als Markthelfer in Diensten gestanden, und sich jederzeit willig, fleißig, treu und ehrlich aufgeführt, welches ich demselben auf Verlangen hierdurch bezeuge. Leipzig, den 30sten Septemb. 1805.

Rudolph Becker.

Zeugniß eines Kaufmanns, seinem Lehrling nach der Lossprechung desselben ertheilt.

Ich Endesunterschriebener bezeuge hierdurch, daß Ferdinand Möller aus Reichenbach im Voigtlande gebürtig, sechs volle Jahre von 1799 bis 1805 in meiner Ausschnitthandlung in der Lehre gestanden, und sich jederzeit fleißig und sittsam aufgeführt, und auszeichnende Beweise seiner Geschicklichkeit und Thätigkeit gegeben hat. Da er sich nun auch auf andern Handelsplätzen umzusehen und den Kreis seiner Kenntnisse zu erweitern und mehrere Erfahrungen sich zu sammeln wünscht, so habe ich ihm nicht entgegen seyn wollen, und halte es für meine Pflicht, ihn allen angesehenen Handelshäusern mit der ergebensten Bitte zu empfehlen, diesem wackern jungen Manne zur Beförderung seines Glücks bestens behülflich zu seyn, und versichere, daß ich diese Gefälligkeit, als mir erwiesen, erkennen, und bey ähnlichen Gelegenheiten aufrichtig erwiedern werde. Zu mehrerer Bekräftigung habe ich dieß Zeugniß eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Leipzig, den 18ten Mai 1805.

(Siegel) Carl Traugott Köhler.

Fabrikschein.

Daß Herr August Kahle aus Zwickau

Sechs Schock weisse Leinwand

bey uns gekauft hat, und diese Waare in Chursachsen fabricirt ist, bezeugen wir bey unserer Bürgerpflicht. Leipziger Michaelmesse 1805.

Anton Wellermann aus Schwerta.

Von den sogenannten Gesundheitspässen.

Die nicht ungegründete Furcht, daß auch über Europa das gelbe Fieber, oder andere nicht minder gefährliche und ansteckende Seuchen sich ausbreiten möchten, machte seit dem Jahre 1804 die Policeyverwaltungen der meisten Länder und Reiche Europens aufmerksam, das nahende Uebel von ihren Gränzen so viel, als möglich abzuhalten. Sie haben daher angeordnet, daß alle Güter und Waaren, welche einer Ansteckung leicht fähig sind, durch einen Schein oder sogenannten Gesundheitspaß gehörig legitimirt werden sollen, daß solche nicht aus Gegenden kommen, wo eine ansteckende Seuche herrsche, ehe denselben der Eingang gestattet werden soll. Dieserhalb muß nun Jeder, wer Güter versendet, sich ein solches gerichtliches Zeugniß von seiner Obrigkeit auswirken, um ungehindert sein Geschäft zu betreiben. Gemeiniglich zeigt der Absender die zu versendenden Güter ꝛc. namentlich bey seiner Bürgerpflicht an, worüber ihm dann das gerichtliche Zeugniß ausgefertigt wird.

Eine solche Bescheinigung muß nicht nur die Anzeige der Güter, sondern auch den Vor- und Zunamen des Fuhrmanns, und den Ort, woher er gebürtig ist, ingleichen wohin die Güter gehen sollen, in sich enthalten und wird gewöhnlich folgendermaßen abgefaßt:

Heutigen Tags versende ich durch den Fuhrmann Johann Lüdike aus Endorf unten angezeigte Güter, und bescheinige dieß bey meiner Bürgerpflicht. Leipzig den 16ten Sept. 1805.

A. et C. No. 31. 32. 34. *Drey Kisten Bautzner Leinwande, gewogen* $4\frac{1}{2}$ *Centner.*

Adolph Gerhard Trunemann.

Hierauf erhält nun der Versender ein gedrucktes mit der hineingeschriebenen Angabe der oben bemerkten Gü-

ter ausgefülltes Zeugniß, welches von der Ortsobrigkeit besiegelt, und von dem Bürgermeister, oder Amtmann ꝛc. unterschrieben ist. In Leipzig lautet dieses Zeugniß:

Auf die von dem hiesigen Bürger und Kaufmann Adolph Gerhard Trunemann beschehene und bekräftigte Anzeige, daß er heutigen Tages durch den Fuhrmann Johann Lüdike aus Endorf hier angezeigte Güter als: Drey Kisten Bautzner Leinwande *A et C. No.* 31. 32. 34. *sign.* nach Lüneburg versenden wolle, auch auf zugleich beschehenes Ansuchen um Ausfertigung eines Gesundheitspasses, wird hiermit Obrigkeitswegen attestiret, daß die angegebenen Waaren von hier, als einem gesunden Orte abgehen und in der Stadt Leipzig, Gott sey Lob! von einer ansteckenden Seuche etwas nicht zu verspüren ist. Leipzig, den 16ten Septbr. 1805.

(L. S.) Der Rath zu Leipzig.

N. N.

regierender Bürgermeister.

Vom Parere.

Der Hergang der streitigen Sache (Species facti) muß wohlgeordnet und bündig erzählt werden, worauf denn das Gutachten (Parere) erfolgt, welches dieser Darstellung beygefügt wird.

Species facti.

A. gibt B. unterm 8. August 1801 einen Auftrag auf 20 Fässer raffinirte Zuckern, zusammen gegen 45000 Pf. in verschiedenen Sorten, mit der Erlaubniß, ⅔ des Betrags, bey Einsendung der Einkaufsrechnung zu trassiren, und für das letzte Drittheil wolle er bey Empfang derselben Remessen machen.

B. vollzieht den Auftrag, zeigt dem A. unterm 21. und 25. Aug. den Einkauf an, und sendet ihm den 28. August Factura

über 15 Fässer diverse Raffinaden,

und unterm 4. Sept. abermals

über 15 Fässer dergleichen.

Zugleich übersendet er ihm, mit der fahrenden Post, auch die sämmtlichen Zuckerproben.

Unterm 9. und 19. Sept. zeigt A. dem B. den Empfang der Einkaufsrechnung an, und sagt, der Betrag solle dem B. gut geschrieben werden, wenn er beym Empfang der Proben die Waare seinem Auftrage gemäß fände. Sein Versprechen, den dritten Theil des Betrags zu remittiren, hält er aber nicht.

Unterm 11. Sept. macht B. für seine Rechnung an A. eine Consignation von 4 Fässern Zucker, und bietet selbige dem A. nach der Factura an, mit der Bedingung, noch ½ pr. C. für die Gefahr bis Magdeburg zu vergüten.

In beynahe vier Wochen läßt A. keine Zeile von sich sehen, obgleich er auf den Empfang der Zuckerproben längst hätte antworten können. Die Unterzeichnung der Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und England gab den Zuckerpreisen einen merklichen Stoß, und sie gingen täglich niedriger.

A. zeigt endlich unterm 14. Oct. dem B. diese Nachricht als schon bekannt an, und beschwert sich zugleich über die Qualität von 15 Fässern Zucker, deren Nummern er angibt, mit der Anmerkung, er könne sie auf keinen Fall für seine Rechnung annehmen, und sie würden bey Ankunft für Rechnung des Absenders auf der Mauth liegen bleiben. Die übrigen 15 Fässer aber — obgleich sie seiner Vorschrift auch nicht völlig gleich, doch etwas näher kämen — wolle er für seine Rechnung anerkennen und behalten. Zu gleicher Zeit erbietet sich A. zum Verkauf der aufgeschossenen Zuckern, und verspricht die Hälfte darauf vorzuschießen. Endlich erlangt er Factura über die angenommenen 15 Fässer, und sagt, daß die Zuckerpreise ansehnlich weichen würden.

B. antwortet hierauf dem A. folgendes: Obgleich er fest überzeugt sey und deutlich einsehe, daß seine Beschwerden ganz grundlos wären, so habe er doch eine zu große Abneigung gegen Processe, als daß er sich darauf einlassen würde. Er habe daher schon C. daselbst den Auftrag ertheilt, die aufgeschossenen 15 Fässer Raffinade, so wie auch die ihm (dem A.) consignirten 4 Fässer Zucker in Empfang zu nehmen, und seine Rechnung mit A. zu saldiren. Zugleich erhielt A. Factura über die andern 15 Fässer Raffinade, welche er für seine Rechnung anerkannt und behalten hatte. — Diesen Brief legte B. zur versiegelten Uebergabe offen in denjenigen an C., und gab diesem den Auftrag, mehr erwähnte Zucker zu empfangen, die Rechnung zwischen ihm und A. abzuschließen und zu saldiren, und für den möglichst besten Verkauf der Zucker zu sorgen. Zu diesem Ende sandte er ihm

eine Nota ein, in welcher die Zeichen und Nummern der Fässer, so wie auch der Inhalt, das Gewicht, der Werth und die Unkosten genau specificirt waren, und in der Vollmacht zur Empfangnehmung dieser 19 Fässer war dieses alles ebenfalls deutlich angezeigt.

A. verkauft nun in der Zwischenzeit den größten Theil der aufgeschossenen 15 Fässer Raffinade, so wie auch eins von den ihm consignirten 4 Fässern. Derselbe hatte sich wahrscheinlicher Weise geschmeichelt, B. werde ihm den Verkauf derselben übertragen, um alsdann nach Gefallen darüber schalten zu können.

Derselbe antwortet B. auf seinen Brief: er habe es, bey so traurigen Aussichten für den Zuckerhandel, für den beyderseitigen Nutzen am vortheilhaftesten gehalten, von den Vorräthen Zucker so viel zu verkaufen, als er unterbringen könne, zugleich bat er B., die beygeschlossene Factura und Conto-Courant, mit seiner Unterschrift versehen an ihn zurück zu senden, und remittirte einen kleinen Posten als Saldo dieser erwähnten Conto-Courant. Bey Untersuchung der Papiere findet B., daß die Factura so gestellt ist, als wäre sie von B. aufgesetzt; nur war dabey ein grobes Versehen begangen, nämlich: anstatt dieselbe aus der Stadt von B. zu datiren, war sie von dem Orte ausgestellt, in welchem A. lebt; und eben so verhielt es sich mit der Conto-Courant; in welcher, außer den vorigen Geschäften zwischen A. und B., auch der Verlauf eben erwähnter Factura angeführt war. — A. konnte bey Einsendung dieser Papiere keine andere Absicht haben, als B. durch List zu überraschen und ihm die Unterschrift abzulocken, weil ihm alsdann Niemand etwas mehr hätte anhaben können.

Zufolge dieser Factura wollte jetzt A. fast alle die vorher aufgeschossenen Zuckern, wie auch ein Faß von den ihm consignirten vier Fässern, zusammen neunzehn Fässer, für seine Rechnung anerkennen, weil er diese schon gut verkauft hätte, dagegen aber dem Absender seine Waaren wieder aufbürden; auch schrieb er, dieselben wären bereits an C. ausgeliefert.

C. schrieb an B., er hätte die Zuckern von A. noch nicht empfangen, würde aber dieses am folgenden Tage bewerkstelligen. Nach seiner Specification enthielten aber die Nummern, welche er in Empfang nehmen will, ganz andere Zuckersorten, als die er, nach der von B. erhaltenen Angabe und Vollmacht, haben sollte. Uebrigens scheint C. sich eben so wenig um die Saldirung mit A. zu bekümmern, als um die von B. erhaltene Vorschrift.

B. antwortet daher dem C., daß er diese Auslieferung nicht für seine Rechnung anerkenne, und schickt ihm die nachher erhaltene Verkaufsrechnung der empfangenen Zucker zurück.

Da A. nun weiß, daß alle Zuckern verkauft sind, so besteht er auf Rücklieferung der an C. übergebenen Zuckern, wenn er zur Annahme aller dreyßig Fässer gezwungen würde.

B., der die aufgeschossenen Zuckern für seine Rechnung behalten wollte, dieselben aber durch A. ohne Auftrag verkauft sahe, nachdem aber die für gut erklärten wieder annehmen sollte, will sich dieses nicht gefallen lassen, und besteht auf Bezahlung seines Saldo's, nebst Interessen und Unkosten, so wie auf den Netto-Ertrag der vier Fässer Raffinade.

B. ersuchte hierauf nachstehende Handlungshäuser um ein unparteiisches Urtheil über diese Streitsache, und um Beantwortung der Fragen:

Ob B. zu seiner Forderung Recht habe? und wer ihm hierin Genüge leisten müsse? —

Parere (Gutachten.)

Ein Committent, der die ihm vorgeschriebene Ordre nicht befolgt, oder ohne erweisliche Gefahr davon abweicht, ist nach allen Handels Usanzen für diese Abweichung, und folglich auch für den daraus entstehenden Schaden, verantwortlich. — C. hat, anstatt der funfzehn Fässer Zucker, Nr. 34 à 44, und Nr. 54 à 57 zu deren Rücknahme nur B. gegen A. verbunden war, ganz andere Waare in Empfang genommen, und zwar solche, zu deren Uebernehmung A. doppelt verpflichtet war. Da also A. diese nicht zurück liefern konnte, so war er schuldig, dem B. den Einkaufs-Betrag dafür zu bezahlen. Hätte nun C die aufgegebenen funfzehn Fässer nicht mehr in Natura bey A. vorgefunden, und sich keine andere an deren Stelle aufbürden lassen: so wäre B. in seinen völligen Rechten geblieben, den Betrag sämmtlicher dreyßig Fässer von A. zu fordern. Da nun aber B. dieses Recht an A., durch das Versehen des C., verloren hat: so ist es nicht mehr als recht, daß dieser den Schaden, welchen er selbst verursacht hat, auch trage.

Adrian Maurissen et Comp.

Da A. einen Theil der Zuckern, von denen er die Nummern anzeigte, es sey nun, daß sie wirklich nicht nach Vorschrift eingekauft waren, oder wegen veränder-

ter Conjunctur für Rechnung des B. liegen ließ und letzterer, um Streitigkeiten zu vermeiden, sich diesem harten Schicksal unterwarf: so war A. nicht berechtigt, das Geringste davon zu verkaufen, denn es war nicht mehr seine Waare, da er dies aber that, so kommt dem B. der Betrag der Factura nach allem Recht zu.

C. hätte die Ordre von B. genau befolgen, und nur die Fässer in Empfang nehmen sollen, von welchen B. ihm die Nummern angezeigt hatte, die andern hätte er dem A. lassen müssen. Da aber C. sich die unrechten Fässer hat aufbürden lassen: so hat derselbe sich mit A. darüber zu verstehen, und es wäre höchst unbillig, wenn B. darunter leiden sollte. Den 7ten März 1802.

Friedrich Wilhelm Redlich.

Der Meinung meiner Herren Vorgänger stimme ich völlig bey, den 8. März 1802.

Heinr. Aug. Alex. Worgitzky.

C. bleibt allerdings, wegen seines widrigen Verfahrens, dem B. für allen Schaden verantwortlich, und hat sich lediglich an A. zu halten.

Löhrs und Becker.

Ich bin ebenfalls der Meinung, daß C. schuldig ist sein widriges Verfahren mit A. auszumachen, und B. schadlos zu halten.

Joseph Luria.

Die Absicht des A. gegen B. ist deutlich und in die Augen fallend genug; da aber C. ganz gegen den Willen von B. gehandelt hat, so muß er denselben schadlos halten, und dagegen seine Sache mit A. ausmachen. Den 12ten März 1802.

Carl Junge und Comp.

Wenn der Committent einer Waare gegründete Ursache bekommt, über die Ausrichtung des seinem Freunde ertheilten Auftrags unzufrieden zu seyn, und bey widrig laufender Conjunctur den zu befürchtenden Schaden nicht von sich abzuwälzen und dem Commissionär aufzubürden sucht: so hat er freylich Recht sich zu beklagen, und die erhaltene Waare für Rechnung des Absenders lagern zu lassen. Alsdann ist er aber auch verpflichtet, dessen Verfügung darüber abzuwarten und selbige pünktlich zu befolgen. Sollte er sich indessen einfallen lassen, ohne erhaltene Erlaubniß auch nur den mindesten Theil davon

zu verkaufen: so ist er verbindlich die ganze Partie für seine Rechnung zu behalten. — Hiezu würde auch A. verpflichtet gewesen seyn, wenn nicht C. die von B. erhaltene Vorschrift völlig überschritten, und nach eigenem Gefallen gehandelt hätte. Demnach ist nach meiner Meinung C. dem B. für alles verantwortlich, worin er gefehlt hat, und muß Letztern den ganzen Schaden ersetzen. Den 15ten März 1802.

Joh. Heinr. Bode.

Die schändliche Absicht des A., dem B. als Commissionär den Verlust der Conjunctur aufbürden zu wollen, liegt hell und klar am Tage. Zum Glück für Letztern hat er aber seinen Landsmann C. überlistet, und ich bin mit mehrern meiner Herren Vorgänger der unwiderruflichen Meinung, daß B. befugt ist, seinen Schaden lediglich von C. zu fordern, und es diesem zu überlassen, seinen Regreß an seinen hinterlistigen Landsmann A. zu nehmen. Den 16ten März.

Joachim Kleinwort.

A. hat ganz unrecht gehandelt, eine Waare, die er doch für Rechnung des Absenders gelassen, zu verkaufen, ohne dessen Verfügung darüber zu erwarten. — C. durfte auf keine Weise eine andere Partie Waaren von A. in Empfang nehmen, als diejenige, welche ihm von B. genau aufgegeben wurde.

Wir treten also der vorstehenden Meinung völlig bey, daß B. wegen seines Schadens sich allein an C. zu halten habe, welcher dann zusehen mag, wie er mit A. darüber einig werden kann. Den 16. März 1802.

A. W. Schmidt und Contes.

Der Meinung unserer Herren Vorgänger stimmen wir völlig bey.

Möller und Langsdorf.

Auch wir finden es den Rechten gemäß, daß C. dem B. den ganzen Schaden vergüten müsse, und sich zur Wiedererstattung desselben nur an A. zu halten habe. Den 18. März 1802.

J. W. Beckmann und Comp.

Wir sind ebenfalls gänzlich der Meinung des Herrn Maurissen. Den 18. März. 1802.

Fr. Stoltenberg und Comp.

Ich habe, so lange ich Rathsmitglied bin, nach dem Beyspiele aller meiner Herren Collegen, mich keiner Unterzeichnung irgend eines Gutachtens unterzogen, und muß um desto mehr bedauern, daß ich auch Ihnen in dem mir mitgetheilten Falle nicht dienen kann, da dabey das Recht so offenbar auf Ihrer Seite ist. Den 6ten März 1802.

Eduard Moll.

Von Schuldverschreibungen.

Von Obligationen.

Obligationen sind nichts anders, als schriftliche Bekenntnisse des Schuldners über seine durch Geldanlehen entstandene Schuld, nebst der Beyfügung des Versprechens, solche zu einer gesetzten Zeit zu bezahlen. In einem solchen Bekenntnisse muß der Name des Darleihers, die Sache oder Summe, die er darleiht, und daß solche wirklich dargeliehen worden, ingleichen die Zeit, wenn sie zurück bezahlt werden soll, und wenn man über gewisse Zinsen übereingekommen ist, dieselben ausdrücklich als bedungen aufgeführt werden. Zur Sicherstellung des Gläubigers, wenn dieser dem Schuldner nicht traut, daß er auf eine bloße Schuldverschreibung sein Wort halten möchte, bedient sich dieser bisweilen einiger strengern Maßregeln, die denselben zu seiner Pflicht anhalten; er läßt sich entweder das Vermögen des Schuldners als Pfand verschreiben, oder er muß sich dem Wechselrecht unterwerfen. Im ersten Falle hält sich der Gläubiger an des Schuldners Vermögen und klagt denselben aus, wenn er nicht zu gesetzter Zeit bezahlt. Es wird ihm dann die juristische Hülfe geleistet und er muß mit seiner Haabe und seinen Gütern nicht nur die Schuld und Zinsen, sondern auch die Kosten des Processes bezahlen. Im zweyten Falle hält sich der Gläubiger an des Schuldners Person und kann ihn,

wenn er nicht zur gehörigen Zeit bezahlt, zum gerichtlichen Arrest bringen und so lange einsperren lassen, bis er seiner Schuldigkeit vollkommen Genüge geleistet.

Ein Formular einer gemeinen Obligation, wie solche Bekannte gegen einander auszustellen pflegen, siehe unten mit 1 bezeichnet angeführt. Ein Formular einer strengern Obligation, welche eine Mitverschreibung des sämmtlichen Vermögens des Schuldners und noch überdieß die Clausel enthält, daß er sich dem Wechselrechte unterwerfe, siehe auf den Formularen der Wechsel mit 2) bezeichnet; Formulare einer Obligation nach Wechselrecht, siehe unter 3 und 4.

1.

Gemeine Schuldforderung mit Zinsen.

Durch diese Schuldverschreibung bezeuge ich Unterschriebener, daß mir Herr Julius Ferdinand Veltheim sechshundert Reichsthaler, den Louisd'or zu 5 Reichsthaler gerechnet, baar vorgestreckt hat, welche ich ihm oder dem rechtmäßigen Besitzer dieser Obligation in Einem Jahre von heute an nebst den Zinsen zu sechs vom Hundert, welche sechs und dreyßig Reichsthaler betragen, getreulich wieder zu zahlen verspreche. Magdeburg, den 1sten November 1804.

Johann David Roth.

3.

Eine Obligation, die nach einer bestimmten Zeit die Kraft eines Wechsels erhält.

Ich Unterschriebener bezeuge hiermit, daß ich vom Herrn Heinrich Carl Hagen fünfhundert Gulden baar als Darlehn erhalten habe, und verspreche diese Summe nach acht Monaten, von heute angerechnet, an ihn oder den rechtmäßigen Besitzer dieser Obligation richtig wieder zu bezahlen. Im Fall ich, wenn diese Zeit verflossen ist, die Bezahlung noch nicht geleistet haben sollte, so soll mir gegen Zinsen von zwey vom Hundert, noch eine Frist von zwey Monaten zugestanden werden, nach deren

Verlauf soll aber diese Obligation, wenn sie noch nicht bezahlt ist, die völlige Kraft und Gültigkeit eines Wechselbriefes erhalten, so daß mit derselben ohne einige Einwendung nach Wechselrecht verfahren werden kann; dieses bestätige ich mit meiner Unterschrift. Frankfurt, den 6sten April 1805.

Ernst Julius Banner.

4.

Eine Obligation nach Wechselrecht.

Hiermit bezeuge ich Endesunterschriebener, daß Herr Friedrich Alexander Börhaven mir zweytausend und fünfhundert Thaler in Carolins à 6 Rthlr. baar vorgestreckt habe, und verspreche diese Summe mit fünf von Hundert zu verzinsen und diese Zinsen halbjährig zu erlegen. Das Capital selbst verspreche ich nach vorgeschehener halbjährigen Aufkündigung nach Wechselrecht zu bezahlen, welchem ich mich ohne Ausflüchte und Einwendungen nach seiner ganzen Kraft unterwerfe. Erfurt, den 10ten Januar 1805.

Theodor Gustav Wittelsbach.

Noch gibt es eine Art von Schuldverschreibungen, die man Handelsbillets, Handlungsobligationen zu nennen pflegt, und welche besonders auf grossen Messen bey dem Waarenverkauf auf Zeit oder Credit den Verkäufern von den Käufern gegeben werden. Der Verkäufer kann solche sogar dem Käufer abverlangen nachdem der Handel abgeschlossen ist. In diesen muß bestimmt stehen, daß der Käufer die Summe für erkaufte Waaren schuldig worden sey, ingleichen muß die Zahlungszeit bestimmt angegeben seyn. Auch werden in denselben bald mehr, bald weniger strenge Clauseln, z. B. die Verpfändung des Vermögens oder die Unterwerfung nach Wechselrecht eingeflochten. Ist in denselben die letztere Clausel eingewebt, so haben sie dann auch

die

die volle Kraft eines Wechsels. Nur ist zu bemerken, daß, obgleich sie volle Wechselgültigkeit haben, auf verschiedenen Handelsplätzen der Gläubiger jedoch dem Schuldner eine gewisse Frist, welche die Wechselordnung derselben bestimmt, gestatten muß, ehe er nach Wechselstrenge mit ihm verfahren darf. So muß in Braunschweig der saumselige oder unvermögende Schuldner dem Gläubiger 3 p. Ct. Vergütung erlegen, und dieser muß bis zur nächsten Messe mit der Zahlung in Geduld stehen, erfolgt sie aber dann nicht, so kann er das Wechselrecht ohne weitern Aufschub und zur Stelle an ihm ausüben. Die strengsten solcher Schuldverschreibungen pflegt man ganz besonders Judenwechsel zu nennen, weil der Christ vermuthlich glaubt, daß er gegen einen Juden nicht vorsichtig, oder streng genug seyn könne; aber ist es denn nicht oft eben so nöthig — Christen gleiche Bedingungen vorzuschreiben und ihnen ebenfalls solche harte Verbindlichkeiten aufzulegen? Wozu ein solcher Beyname?

Ein Formular von einem dergleichen Schuldscheine, ist das unter den Wechselformularen befindliche zweyte, worauf ich mich oben schon bezogen habe. Ein Handlungsbillet hingegen, das vom Wechselrecht nichts erwähnt, wird, wie jede andere Schuldverschreibung, wenigstens in Sachsen ausgeklagt und dem executivischen Prozeß unterzogen.

Das gewöhnliche Formular eines Handlungsbillets, das ohne dergleichen Clauseln ausgefertiget wird, lautet:

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß ich an Herrn . . . von . . . die Summe von zweyhundert Thaler in Carol. zu 6 Rthlr. 8 gl. für von ihm erkaufte, tüchtig und gut befundene Waaren schuldig worden bin, und verspreche besagte Summe entweder Herrn . . . oder Inhabern dieses meines Schuldscheins zur Ostermesse fünftigen Jahres 1806, ohne Ausflüchte, Einwendungen

und unverweigerlich *) zu bezahlen. Leipziger Michaelismesse 1805.

N. N.

Von Wechseln und Assignationen.

Der Wechselbrief, Wechsel, ist ein schriftliches Versprechen, eine bestimmte Summe Geldes zu einer bestimmt gesetzten Zeit an einem angewiesenen Orte entweder durch einen Dritten auszahlen zu lassen, oder den verschriebenen Wechselwerth selbst zu entrichten.

Vermöge des Wechselrechts begibt sich der Aussteller eines Wechselbriefs, im Fall, daß er nicht zu gesetzter Zeit gehörige Zahlung leistet, seiner persönlichen Freyheit, und setzt dadurch den Gläubiger, an den der Wechsel gestellt ist, in das Recht, den Schuldner sogleich und so lange zur gerichtlichen Verwahrung nehmen (zum Arrest) bringen zu lassen, bis er den Wechsel, nebst den Interessen bezahlt, und alle aufgelaufenen Unkosten erstattet hat.

Die Erfindung der Wechselbriefe hat den kaufmännischen Geschäften gleichsam ein neues thätigeres Leben eingehaucht. Statt der großen Beschwerlichkeit, daß der Kaufmann, ohne diese Einrichtung, seine Gelder baar einschicken müßte, was größtentheils viele Kosten erfordern würde, schickt er in einem Briefe seinen Wechsel ein, der mit weniger Kosten, und auf eine eben so schnelle als leichte Weise die Stelle des baaren Geldes vertritt. Der Ursprung der Wechselbriefe geht in die ältesten Zeiten zurück; die Geschichte hat aber über denselben ein so dichtes Dunkel verbreitet, daß deshalb

*) Will man nun einem solchen Handelsbiller die volle Gültigkeit eines Wechsels geben, so wird hier noch das: nach Wechselrecht eingeschoben.

nichts Gewisses behauptet werden kann, und man sich nur auf Muthmaßungen verlassen muß.

Zur Gültigkeit und Rechtskraft eines Wechselbriefes gehört erstlich: daß er von einer wechselfähigen Person und zweytens nach der gesetzmäßigen und vorgeschriebenen Form ausgestellt worden sey.

Für wechselfähig erklärt das Wechselrecht alle Personen, welche eine freye Verfügung machen können, und die Rechte des Kaufmanns genüßen. Da auch Frauenzimmer Handlung treiben dürfen, so dürfen diese ebenfalls Wechsel ausstellen, wenn sie eine eigene Handlung führen. Auch andere Personen, als Kaufleute, erklären die Gesetze der meisten Länder und Staaten für wechselfähig, nachdem solche das 25ste Jahr erreicht haben. Personen aber, die in Kirchenämtern und unter den Consistorien stehen; ferner die auf Schulen und Universitäten Studirenden; gemeine Soldaten und Unterofficiere; Bauern, (sie müßten denn Güter pachten wollen, oder gepachtet haben); Söhne, die die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben, und noch unter väterlicher Gewalt stehen; Frauenzimmer, welche nicht eine eigene Handlung führen; Personen, welche ihres Verstandes beraubt sind, sind von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen.

Zur gesetzmäßigen vorschriftlichen Form eines Wechselbriefes gehört: 1) daß das Wort Wechsel ausdrücklich darin genannt werden muß; 2) daß eine bestimmte Geldzahlung, nicht aber bloß Waarenlieferung darin aufgeführt seyn darf; 3) die Münzsorten, worin die bestimmte Summe bezahlt werden soll, muß ausdrücklich angegeben werden; (Summen und Sorten müssen völlig, also lieber mit Buchstaben als mit Zahlen geschrieben seyn); 4) muß der Name dessen, der den Wechsel ausstellt sowol, als die Zeit, wenn dieser bezahlt werden

soll, angegeben seyn; 5) darf die Clausul nicht ausgelassen werden, daß der Aussteller des Wechsels Valuta, d. i., den Werth oder die Zahlung für die in dem Wechsel bestimmte Summe empfangen habe. 6) Die Unterzeichnung des Ausstellers muß eigenhändig, besonders aber bey Kaufleuten unter dem eigenen Namen ihrer Handlung (unter ihrer eigenen Firma) geschehen. 7) Wenn mehrere Wechsel über eine und dieselbe Summe von einer und ebenderselben Person ausgestellt oder vervielfältigt werden, so muß darin bemerkt seyn, ob dieser Wechsel ein Prima-, ein Secunda-, oder ein Tertia-Wechsel sey.

Solawechselbriefe, wenn sie nicht zu Tratten bestimmt sind, das ist, wenn sie Privatwechselbriefe und also nicht kaufmännische sind, werden auf Stempelbogen geschrieben, und man hat sich dabey nach der landesherrl. Vorschrift zu richten, zu welchem Preis, ob zu 1. 2. und mehrern Groschen oder Thalern? für die in dem Wechsel verschriebene Summe der Stempelbogen genommen werden muß.

Noch ist zu bemerken, daß in einem Wechselbriefe weder etwas ausgestrichen noch radirt (ausgeschabt, ausgekratzt) seyn darf.

Wenn die Verfallzeit d. i. der bestimmte Zahltag des Wechsels vorüber ist, so hört deswegen weder die Rechtskraft des Wechsels, noch seine Gültigkeit auf; doch ist die Zeit, binnen welcher der Gläubiger seinen Schuldner deswegen noch in Anspruch nehmen darf, bestimmt. So verjähren z. B. Wechselbriefe oder Tratten von Kaufleuten, nach der Verfallzeit in einem Monate darauf, d. h. sie verlieren die ihnen eigene Wechselkraft, wenn sie auch die einer gemeinen Schuldverschreibung behalten. Wechselbriefe hingegen von Personen die nicht Kaufleute sind, und in andern Privatverhältnissen ausgestellt werden,

verjähren erst nach 4 Jahren nach der in denselben bestimmten Verfallzeit.

Die Wechsel werden in 2 Hauptclassen eingetheilt, in Sola, d. h. eigene oder trockne; und in trassirte d. h. verhandelte Wechselbriefe. Die erste Art ist in den nicht kaufmännischen Geschäften üblicher, und da ich in meinem allgemeinen Briefsteller, (Leipzig, bey Heinrich Gräff, 4te Auflage 1806) davon weitläuftig gehandelt habe, so will ich es hier nicht wiederholen, und mich hier einzig auf die kaufmännischen Wechsel, (trassirte Wechsel oder Tratten) beschränken.

Zu diesen werden, statt daß bey trocknen oder Solawechseln nur zwey Personen die Theilnehmer sind, der Gläubiger und der Schuldner, gewöhnlich 3, auch 4, oft auch noch mehr Personen erfordert, je nachdem der verhandelte Wechsel, gleichsam als ein Stück Waare, von Hand zu Hand verkauft wird, und folglich durch mehrere Hände geht. Die zu jeder Tratte erforderlichen Personen sind: 1) der Trassant, (d. h. der, welcher den Wechsel gibt; 2) der Trassat (Bezogene), (d. h. derjenige, welcher den von dem Trassanten abgesendeten Wechselbrief an den Präsentanten bezahlen soll, an den also die Tratte eigentlich gerichtet ist. Hieraus ergibt sich von selbst, daß bey einer Tratte eine Person erforderlich sey, die eine Summe zu fordern hat, und welche sie an einen zweiten abgibt, daß wieder die dritte Person die ihm schuldige Summe an einen Zweiten bezahle; 3) der Präsentant, (d. h. der, welcher den an ihn geschickten Wechsel empfängt und dem Trassanten vorzeigt, daß dieser ihm den Werth dafür bezahle. Aber man sendet nicht nur Tratten, um daß ein Dritter von unserm Schuldner die in der Tratte bestimmte Summe als Schuld entnehmen und sich davon bezahlt machen soll;

man bedient sich auch derselben um durch einem Dritten eine gewisse Summe, die ein Zweyter zahlen soll, einzuziehen. In dergleichen Fällen ist der Präsentant alsdann nur Commissionär des Trassanten. Dieß der einfache Gang der Tratten. Bey den negociirten (d. h. an mehrere verhandelten, durch mehrere Hände laufenden) Wechseln aber tritt alsdann außer obigen drey Theilnehmern, noch ein Vierter hinzu, nämlich der Remittent, d. h. derjenige, welcher dem Trassanten die Schuld, die dieser an Jemand zu fordern hat, in der Absicht abkauft, daß derselbe diese Summe durch seinen Schuldner an denjenigen, welchem er, der Käufer, schuldig ist, auszahlen lasse, wodurch dann die gegenseitigen Schulden ausgewechselt werden. In dieser Berücksichtigung schreibt der Trassant einen Wechsel gerade auf die Summe, als welche er von dem Käufer bekommen hat, ernennet in diesem Wechsel den Gläubiger des Käufers zum Präsentanten und seinen Schuldner dagegen zum Trassaten und bekennt sich in dem Wechsel zu dem Empfange des Werths der Summe, weil in jedem Wechsel die Clausel stehen muß: den Werth habe erhalten.

Diesen Wechsel übergibt er nun demjenigen, von welchem er die in demselben aufgeführte Summe baar oder in Rechnung erhalten hat, und macht diesen, indem er den Wechsel an ihn abtritt, zugleich in so fern zum Herrn des Wechsels, daß er mit demselben nun machen und sich so viel Vortheile damit schaffen kann, als ihm gutdünkt und ersprießlich zu seyn scheinen. Dieser remittirt hierauf den Wechsel an seinen Gläubiger, der ihn dem Schuldner des Verkäufers vorzeigt. Es ist aber nicht genug, daß der Trassant den Wechsel an Jemand ausstellt, der, wie oben erwähnt worden ist, der Trassat oder der Bezogene heißt; dieser muß sich auch erklären, daß er die in dem Wechsel aufgeführte Summe bezahlen

wolle. Wenn er dieses thut, oder gethan hat, so heißt er der Acceptant. Er muß dann zur gesetzten Zeit Zahlung leisten, und weigert er sich hinterher, oder kann er nicht bezahlen, so hat er die Strafe zu gewärtigen, die das Wechselrecht vorschreibt, die besonders in dem Verluste seiner persönlichen Freyheit besteht, welche er eher nicht wieder erhält, als bis er seine Schuldigkeit erfüllt und die Kosten für die Zwangsmittel, daß man ihn zu derselben anhalten mußte, erstattet hat.

Die Verbindlichkeiten, welche die Theilnehmer bey den Tratten von negociirten Wechseln gegen einander haben, sind folgende:

1) Muß der Trassant den Wechsel in Form Rechtens ausfertigen, und alle dazu nöthige Erfordernisse, die oben angegeben worden sind, aufführen; dabey muß er sich bestimmt in allen Punkten ausdrücken, weil, wenn er dieses unterläßt, Mißverständnisse und Gelegenheiten zu Chikanen entstehen möchten; 2) muß er seine Tratten nur an Personen stellen, die solche acceptiren (annehmen), und dafür Zahlung leisten können; 3) muß er dem Bezogenen (Trassaten), auch wenn er mit ihm in genauer Verbindung stehet, der Ordnung wegen, und daß keine Verfälschungen oder Schwindeleyen aufkommen können, zuvor Nachricht geben, daß er auf ihn ziehen wolle, damit dieser zuvor unterrichtet sey, wenn man ihm die Tratte zur Acceptation vorzeigt; stehet er aber mit dem Hause, auf welches er ziehen will, in keiner engern Verbindung, so hat er zuvor bey diesem anzufragen: ob es solche honoriren wolle? 4) muß er auch demjenigen von seiner Verfügung Nachricht geben, für dessen Rechnung der Bezogene, als Acceptant Remesse (die Ab- oder Bezahlung der in dem Wechsel bestimmten Summe) leisten soll; ferner muß er denselben um einen Avis an den, welcher acceptiren soll, zu diesem Behufe ersuchen; vorzüglich sich aber 5) so lange als Schuld-

ner des Wechselherrn wegen der von diesem für den Wechsel gezogenen Summe betrachten, bis er vollkommen gesichert ist, daß dieser Wechsel bezahlt sey, und er die Nachricht darüber in Händen hat.

Der Remittent hat 1) den Wechsel genau zu prüfen, ob alles darin so sey, als es seyn soll, d. i., ob er gesetzmäßig und genau bestimmt abgefaßt sey; denn handelt er unvorsichtig, so kann er sich dadurch mancherley Verdruß zuziehen; 2) muß er dem Wechselgeber die Valuta, wo möglich sogleich, längstens doch aber binnen 24 Stunden gegen den Wechsel aushändigen, will er nicht in die Gefahr gerathen, daß man eine Wechselklage wider ihn erhebe; 3) muß er den Wechsel sogleich zur Präsentation zu bringen suchen, denn der Verlust, der durch seine Zögerung entstehet, fällt ihm einzig zur Last; 4) hat er dem Präsentanten über die Bestimmung der ihm in dem Wechsel angewiesenen Summe in einem eigentlichen begleitenden Briefe gehörige Auskunft zu geben; 5) hat er Sorge zu tragen, daß der Acceptant zu gehöriger, rechter Zeit Nachricht (Avis) erhalte, weswegen er zu mehrerer Sicherheit einen Avisbrief an den Präsentanten einzusenden hat.

Des Präsentanten Obliegenheiten bestehen darin, daß er 1) den Wechsel, sobald er denselben empfangen hat, zur Präsentation bringe (vorzeige) und zur vorgeschriebenen Zeit acceptiren lasse, auch, wenn die Acceptation erfolgt ist, dem Einsender sogleich davon Nachricht ertheile; ist aber die Acceptation verweigert worden und keine bestimmte Erklärung geschehen, den Wechsel protestiren (s. u. Protest) zu lassen (in der Kaufmannssprache, den Protest leviren zu lassen, d. h. nicht nur zu protestiren, sondern auch den Protest an den Versender einzuschicken;) auch gegen den Acceptanten in nöthigen Fällen sogleich, besonders wenn man an dessen Rechtschaffenheit zu zwei-

sein gegründete Ursache hat, oder gewiß benachrichtiget ist, daß er Willens sey, auszutreten, Wechselklage zu erheben; außer diesem aber bey dem Einsender anzufragen, was er zu thun Willens sey? — Denn wenn der Präsentant aus übelverstandener Nachsicht, oder strafbarer Nachlässigkeit eine vier Wochen lange Versäumniß sich zu Schulden kommen läßt, so verliert der Wechsel wenigstens nach der sächsischen und Oberlausitzischen Wechselordnung u. a. m. seine Rechtskraft und dem Präsentanten wird aller hieraus entstandene Verlust aufgebürdet. 2) Hat er zur Verfallzeit die Zahlung einzucassiren; denn es soll nach dem Wechselrechte dem zahlungsleistenden Theile in diesem Falle nicht zugemuthet werden, daß dieser zu dem Empfänger gehen soll; man soll sogar auf das Versprechen nicht achten, daß er ihm die Remesse ins Haus schicken wolle, und wenn die bestimmte Frist verflossen ist, persönlich von dem Acceptanten die Zahlung verlangen. Reelle Häuser erlauben sich so etwas nicht so leicht und schwindelnden hat man überdieß nicht zu trauen; 3) muß er ganz nach der ihm ertheilten Ordre mit den bezahlten Geldern handeln, die ihm der Einsender gegeben; 4) dem Acceptanten nach geleisteter Zahlung den Wechsel einhändigen. Vorzüglich aber hat er auf die Umstände des Acceptanten aufmerksam zu seyn, und wenn er Unrath merkt, z. B., daß etwa ein Falliment zu befürchten sey, dem Trassanten sogleich Nachricht zu ertheilen, was ihm keineswegs verdacht werden kann, da er, würde durch seine Sorglosigkeit dem Einsender Nachtheil erwachsen, für den Schaden haften muß.

Der Bezogene oder Acceptirensollende hat sich bey der Präsentation eines an ihn gestellten Wechsels sogleich zu erklären, ob er denselben honoriren, annehmen und bezahlen wolle, oder nicht, und 2) nur an den rechtmäßigen Inhaber, nachdem er den Wechsel ange-

nommen hat, die Zahlung für denselben zu leisten; 3) nach geschehener Zahlung den Wechsel an sich zu nehmen und endlich 4) wegen der Remesse dem weitern Inhalt des Avis nachzukommen und solche, wenn die Vorschrift darauf lautet, gehörig in Rechnung zu bringen.

Daß Wechsel bis zu der darin bestimmten Verfallzeit von Hand zu Hand in kaufmännischen Geschäften und zwar auf die Weise verhandelt werden, daß der Acceptant eine andere Person an seiner Statt zur Erhebung oder Einziehung einer in dem Wechsel bestimmten Summe berechtiget, darf ich nun wol nicht erst weiter auseinandersetzen. Diese Berechtigung geschiebt durch das sogenannte Indossiren, (s. d. Wörterbuch S. 167. Indossement und indossiren.) Das Indossement ertheilt dem Indossirten die Kraft, daß er nun als Wechselinhaber, jedoch dergestalt anzusehen sey, daß der vorige Besitzer den neuen vertreten muß, wenn der erste Trassat keine Zahlung oder sonst seine Schuldigkeit nicht leistet. Damit aber ein indossirter Wechsel weiter indossirt werden könne, so muß das Indossement nicht nur an die Person des neuen Indossenten, sondern auch an dessen Ordre lauten, weshalb man also entweder: „Für mich an die Ordre des Herrn N. N.“ oder auch, welches dasselbe ausdrückt: „Für mich an Herrn N. N. oder dessen Ordre“ auf den Rücken des Wechsels schreibt, wie dieses in einigen diesem Aufsatze beygefügten Wechsel-Formularen anschaulich bemerkt worden ist. Befindet sich auf einem Wechselbriefe mehr als ein Indossement, so nennt man diese girirte, d. i., überwiesene Wechselbriefe. Die meisten Wechselordnungen, z. B. die Leipziger, Magdeburgische, Braunschweigische, Augsburgische, Frankfurter, Danziger u. a. m. gestatten, daß man Wechselbriefe so oft, als es sich thun läßt, giriren darf; andre hingegen schränken diese Erlaubniß ein. So dürfen nach der Bozner

Wechselordnung die Wechsel gar nicht, nach der Nürnberger hingegen nicht öfter, als einmal girirt werden.

Bey dem Indossiren der Wechsel hat man darauf zu achten, daß solche der Indossat, sind sie vor der Indossation noch nicht acceptirt, ungesäumt dem Trassaten präsentiren, oder an den Indossenten auf der Stelle zurückschicken muß, damit dieser die Acceptation zuvor besorge; 2) muß der Indossent mit eigenhändiger Unterschrift das volle Indossement, solches aber keineswegs in bianco (blanco) stellen, d. h. das Indossement muß nie die Namensunterschrift allein enthalten, und die Ausfüllung der Indossationsformel dem Indossenten überlassen, welches alle Wechselordnungen verbieten, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dergleichen unausgefüllte Indossements nicht selten als Unterlage zu derben Betrügereyen und Schwindelgeschäften, noch öfter aber als Sattel und Zeug für die Wechselreiterey dienen. In bianco gestellte Indossements sollen in der Regel weder acceptirt noch bezahlt werden. Wenn ferner Wechsel vervielfältiget werden müssen, und Prima-, Secunda-, Tertia-, ꝛc. Briefe vorhanden sind, so darf nur einer indossirt werden, (welches gewöhnlich bey dem Primawechsel geschieht,) und geraden Wegs zur Präsentation und Acceptation; Secunda und Tertia aber über mehrere Plätze negociirt und girirt werden. Indeß steht es in der Willkür des Remittenten, auch statt des Primaden Secundawechselbrief zur Präsentation und Acceptation einzusenden, und den Primawechsel indossiren und über andere Plätze laufen zu lassen. Wird einer von diesen zur Acceptation eingesendet, der bey dem Präsentanten liegt; ein andrer aber ohne Accept weiter indossirt und girirt, wodurch er an einen andern Inhaber gekommen ist; so ist der Acceptant des einen verbunden, auch wenn der acceptirte nicht mehr vorhanden seyn sollte, den andern

zu bezahlen. Wenn 4) durch das Giro (durch den Umlauf des Wechsels) derselbe auf eine rechtliche Weise wieder an Jemand kommt, der solchen vorher schon indossirt hatte, so kann er alle vorige Indossements ausstreichen, sogar auch das seinige, ohne daß man ihm den Vorwurf einer Verfälschung machen darf, wenn er nur sein neues hinzusetzt. Letztens darf nach der Verfallzeit kein Wechsel mehr indossirt, sondern er muß sodann von dem Inhaber zur Bezahlung präsentirt werden, wobey er jedoch die Respecttage ganz ruhig abzuwarten hat.

Die Zeit, wenn ein Wechsel präsentirt werden muß, bestimmt die Wechselordnung, welche auf dem Platze, wo dieses Geschäft vollzogen werden soll, eingeführt ist. Ich verweise deshalb auf das am Schlusse dieses Buchs befindliche Verzeichniß der vornehmsten europäischen Handelsörter, welches darüber hinlängliche Auskunft ertheilt. Doch will ich überhaupt noch bemerken, daß in Hinsicht der Zeit ein Unterschied zwischen Meß- und Nichtmeßwechsel zu machen ist. Meßwechsel, oder solche, die zur Messe zahlbar lauten, dürfen nicht eher, als 14 Tage vor der Messe ausgestellt werden, wofür aber bis zur Ausfertigung des wirklichen Wechsels ein Interimswechsel (s. Wörterb. S. 171) ausgestellt wird. Nichtmeßwechsel müssen aber, wenn sie a Uso oder nach Sicht lauten (s. d. Wörterb. S. 263 und S. 254 und unten im Verzeichniß der vornehmsten europäischen Handelsstädte) sogleich, wenn sie eingegangen sind, präsentirt und längstens 6 Stunden vor dem Abgange der nächsten Post acceptirt werden, weil in diesen Fällen das Wechselrecht gebietet, daß die Verfallzeit des Wechsels von dem Tage der Präsentation an gerechnet werden soll. Einige Handelsplätze lassen die Präsentation und Acceptation der Wechsel an den hohen Festtagen, besonders am Charfreytage und an Bußtagen nicht zu; dann hat der

Präsentant sich vorzusehen, daß er sich über seine Wechsel am Vortage, ehe das Fest angeht, von dem Acceptanten eine Erklärung ausbittet, und sie dann am ersten Werktage nach dem Feste ordentlich präsentirt. Die Abweichungen von dieser Regel findet man ebenfalls in dem oben angeführten und unten befindlichen Verzeichniß der vornehmsten europäischen Handelsstädte. Auf vielen Handelsplätzen gelten auch nach dem Verfalltage gewisse sogenannte Respecttage (auch Respiro- oder Discretionstage), s. Wörterbuch Discretionstage. Wo diese, und wo diese nicht gebräuchlich sind, zeigt das Verzeichniß der vorn. europ. Handelsplätze ausdrücklich an.

Wenn der Wechsel nicht angenommen wird, so muß ihn der Inhaber protestiren lassen (s. d. Wörterb. S. 239 Protest und protestiren). Das Protestiren geschieht, 1) um zu zeigen, daß man nichts versäumt habe, und 2) daß man sich vor allem Nachtheil sichert, der aus der Nichtannahme eines Wechsels erwachsen kann. Wird die Annahme von dem Bezogenen schlechterdings und bestimmt verweigert, oder hat er den Wechsel zwar angenommen, kann aber, oder will nicht Zahlung leisten, so muß noch an demselben Tage vor Sonnenuntergang der Protest erhoben werden; wird sie aber unter gewissen Bedingungen oder Voraussetzungen nicht geradezu und nur bedingnißweise einstweilen versagt, z. B. wegen Ermangelung des nöthigen Aviso vom Trassanten, oder wegen Abwesenheit des Bezogenen, so kann der Präsentant noch bis zum nächsten Posttage mit dem Protest Anstand nehmen, was jedoch einzig von seiner Willkür abhängt, aber nicht von ihm gefordert werden kann. Die Hamburger Wechselordnung gesteht dem Präsentanten 3 Tage willkührliche Bedenkzeit zu. Bey Meßwechseln kann der Präsentant mit dem Protest so lange Anstand nehmen, bis die an dem Orte vorgeschriebenen Präsen-

tationstage ablaufen. Die Handlung des Protestirens geschieht auf folgende Art: der Inhaber geht zu einem Notarius, (alle Advocaten sollen Notarien seyn) oder läßt ihn zu sich rufen und zeigt demselben an, daß sein Trassat den ihm präsentirten Wechsel nicht annehmen wolle. Der Notarius übernimmt den Originalwechsel sodann, verfügt sich mit diesem und mit zwey Zeugen, die er sich selbst erwählt, wenn der Client keine hat, zu dem Trassaten, präsentirt ihm den Wechsel nochmals zur Acceptation, und fragt ihn um die Ursache, wenn sich dieser abermals weigert den Wechsel zu acceptiren. Er erklärt dann im Namen des Präsentanten, daß er sich genöthiget sehe, den Wechsel, sowol wegen der Nichtbezahlung, als auch wegen des dadurch verursachten Schadens und der Kosten in Form Rechtens feyerlich zu protestiren. Er fertigt sodann sein Instrument aus, welches hauptsächlich die Ursachen der Weigerung des Bezogenen enthalten muß, und von dem Notar und den beyden Zeugen unterschrieben wird. Dieß Instrument, das er seinem Aufträger nebst dem Originalwechsel zurückgibt, heißt der Protest. Ist aber der Bezogene nicht gegenwärtig, so gehet der Notarius in die Handlung, das Comtoir, Gewölbe des Trassaten, und erkundiget sich bey dessen Handlungsleuten. Ist auch von diesen keiner zugegen, so muß er den Protest nach der ihm von dem Inhaber des Wechsels gegebenen nachrichtlichen Auskunft aufsetzen oder aufnehmen.

Wenn unter gewissen Bedingungen die Acceptation verweigert wird, und der Präsentant aus Gefälligkeit die möglichste Frist zu Bedenkzeit vergünstigt, so wird dann zwar wirklich zugleich protestirt, der Protest wird aber jedoch nur notirt, d. i. nicht förmlich ausgefertiget. Nach Ablauf der vergünstigten Frist muß dieses aber geschehen, weil sich sonst der Präsentant in Schaden bringen könnte,

und dann nennt man das in der kaufmännischen Sprache den Protest eleviren. Ist der Wechsel nun wirklich protestirt, so stehet es alsdann bey dem Präsentanten, ob er den Protest an seinen Machtgeber, wenn er nur Bevollmächtigter ist, oder wenn er der Eigenthümer, der Wechselherr ist, an seinen Vormann, den letzten Giranten sogleich absenden oder noch einen Posttag abwarten will, ob sich der Bezogene nicht etwa noch besinne und zur Zahlung bequeme. Bey Dato und 2 Uso Wechseln kann diese Absendung bis zum letzten Respecttage ausgesetzt werden, wenn keine neue Ordre vorhanden ist. Es geschieht bisweilen, daß der Bezogene noch nach Ausfertigung des Protests den Wechsel acceptiren und sich zur Zahlung verstehen will; dann kann der Präsentant sich das gefallen lassen, nur muß der Bezogene die aufgelaufenen Kosten tragen. Will dieser zwar Zahlung leisten, sich aber nicht zu der Kostenerstattung verstehen, so muß der Präsentant die Acceptation zwar zulassen, über die verweigerten Protestkosten muß aber ein frischer Protest aufgenommen werden.

Wenn der Inhaber einer verhandelten Tratte seine Schuldigkeit gethan und mit gehöriger Vorsicht gehandelt hat, so kann er seinen Vormann, den Giranten in Anspruch und an ihn Regreß nehmen (s. Wörterb. Regreß); hat er aber irgend etwas dabey versehen, so daß dieser ihm einen gegründeten Vorwurf über Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit machen kann, so verliert er den Wechselregreß an seine Vormänner. Bisweilen gelingt es in solchen Fällen, seine Gerechtsame auf dem Weg des ordentlichen Processes zu verfolgen, obgleich das Wechselrecht wider ihn entscheidet; doch wage man es nicht aufs Gerathewohl: denn, wie gesagt, nur selten ist der Erfolg so, wie man ihn wünscht.

Es ist möglich, daß Wechsel verloren werden können. In diesem Falle ist der Besitzer in Gefahr, sein Geld zugleich mit zu verlieren und der Finder desselben kann den Wechsel für sich ziehen. Man muß sich also vorsehen, daß ein solcher Fall nicht so leicht eintreten kann. Immer läßt sich das aber nicht thun, so vorsichtig man auch ist. So können Wechselbriefe auf der Post, wenn sie einen weiten Weg zu machen haben, sehr leicht verloren gehen. Bey solchen Fällen, wo dieses zu fürchten stehet, sichert man sich, wenn man die Wechselbriefe vervielfältiget, d. i zwey, drei, auch wol mehrere gleichlautende Wechselbriefe, einen Prima, Secunda, Tertia, auch wol nach Befinden der Umstände einen Quarte Wechselbrief ausfertiget. Wie ein Prima, Secunda oder Tertia Wechsel abgefaßt wird, kann man aus den diesem Aufsatze angehängten Wechselformularen ersehen.

Wird ein Sola Wechselbrief verloren, so muß dieses sogleich an den Bezogenen gemeldet werden und derselbe die Gegenordre erhalten, an Vorzeigern nicht zu zahlen. Da dann die Rechtskraft der verlornen Briefe getödtet (mortificirt) und die Schuld für getilgt erklärt werden muß, so stellt man einen Mortificationsschein darüber aus. Wie dergleichen Scheine ausgefertiget werden und was sie enthalten müssen, kann man an einigen oben S. 371 — 373 eingerückten Mortificationsscheinen sehen. Auch ist es rathsam, daß der, welchem ein Wechselbrief verloren geht, den Fall in öffentlichen Blättern, Zeitungen u. s. w. bekannt mache.

Noch ist zu erinnern, daß es außer den hier angeführten noch verschiedene Gattungen Wechsel gibt; als 1) Meßwechsel (siehe Wörterbuch Seite 202). 2) Nichtmeßwechsel, d. i. solche, die außer der Messe geschlossen werden. 3) Bedingte Wechsel (s. Wörterbuch S. 46). 4) Unbedingte Wechsel, welche die Zahlung

ohne

ohne alle Bedingung erfordern. 5) Interims-Wechsel (s. Wörterbuch S. 171). 6) Deposito Wechsel (s. Wörterbuch S. 91). 7) Retour Wechsel, derjenige Wechsel, welchen der Remittent, oder derjenige, welcher den Wechsel zur Auszahlung erhält, dem Aussteller des Wechsels statt der Valuta der von ihm erhandelten Tratte gibt. 8) Rückwechsel, auch Her-, Gegen-, Wiederwechsel (s. Wörterbuch S. 159). 9) Vervielfältigte oder mehrfache Wechsel, Prima, Secunda, Tertia, sogar Quarta Wechsel. 10) Domicilirte Wechsel (s. Wörterbuch S. 96). 11) Doppelte Wechsel (s. Wörterbuch S. 96). Doppeltes Indossement.

Von Assignationen.

Die Assignation ist ein schriftlicher Auftrag (ein mündlicher genügt nicht), welchen ein Schuldner seinem Gläubiger gibt, die bey einem Dritten stehende, ihm zugehörige Schuldforderung zu erheben, um sich ganz, oder so weit die Assignation reicht, dadurch bezahlt zu machen. Sie wird zur Cession (s. Wörterbuch Cediren), wenn solche der Schuldner seinem Gläubiger als Eigenthum abtritt, und dieser solche unter der Voraussetzung, daß sie richtig sey, für eigen annimmt; sie dient zur Gebung an Zahlungsstatt, wenn der Schuldner von seiner Schuld losgegeben wird, und zur Delegation (s. Wörterbuch S. 90 Delegation), wenn der Dritte dem Assignator die Zahlung von neuem verspricht und dieser dessen Zusage angenommen hat. Eine Anweisung ist allezeit gute Zahlung, wenn sie Gebung an Zahlungsstatt und Delegation ist; bey der Cession aber nur dann, wenn der Dritte die Schuld eingesteht und keine Einwendung dagegen

hat. Bey der bloßen Assignation aber kann eine Anweisung keine Zahlung seyn. Bey jeder Assignation kommen drey von einander verschiedene Personen vor; 1) der Assignant, d. i. derjenige, welcher die Assignation ausstellt oder der Aussteller. 2) Der Assignatarius, d. i. derjenige, welcher die Zahlung in Empfang nehmen soll oder der Empfänger, Inhaber der Assignation (assignator creditor) und 3) der Assignat, d. i. derjenige, welcher die Zahlung leisten soll. In einer kaufmännischen Assignation muß folgendes bestimmt enthalten seyn und keinen zweydeutigen Sinn veranlassen: 1) wer Zahlung leisten, d. i. der Assignat seyn; 2) wer Zahlung empfangen, d. i. der Assignatarius seyn soll; 3) die Summe, wie hoch, und 4) von wem die Assignation ausgestellt worden ist. Nicht weniger ist auch bey einer Assignation zu beachten: die Zeit der Zahlung; die Währung, worin die Zahlung geleistet werden soll, und der Tag der Ausstellung. Auch kann endlich in derselben der Empfang der Valuta (den Werth dafür habe ich erhalten) hinzugesetzt werden. — Ferner muß

Der Auftrag des Assignanten an den Assignaten kann auf eine doppelte Art in Betrachtung gezogen werden, je nachdem der Assignat des Assignanten Schuldner ist, oder nicht. Ist er es, so hangt es einzig von des Assignanten Willen ab, und der Gläubiger kann den Assignator auch wider des Assignaten Wissen und Willen an ihn anweisen; ist aber der Assignat des Assignanten Schuldner nicht, so ist zu unterscheiden, ob er dem Assignanten vorher die Zusage gethan habe, daß er eine an ihn gestellte Assignation annehmen (honoriren) wolle, oder nicht. Hat er ersteres gethan, so ist er verbunden, sein Versprechen zu halten.

Kein Gläubiger ist indeß verbunden, sich ohne seine ausdrückliche Einwilligung von seinem Schuld

ner an einen andern weisen zu lassen. Dieses ist schon in dem gemeinen Recht eine anerkannte Sache, und auch das Wechselrecht kann hier nicht anders entscheiden. Kaufmännische Assignationen werden den kaufmännischen Wechseln fast gleich geachtet und fast eben so behandelt.

Die Verbindlichkeiten, welche die Theilnehmer der ausgestellten Assignation haben, sind 1) von Seiten des Assignatarius: er muß 1) sich mit der erhaltenen Assignation bey dem Assignaten zu rechter Zeit, und wenn die Zahlungszeit in der Anweisung nicht fest bestimmt ist, binnen acht Tagen nach dem Empfange derselben melden, und diesem solche präsentiren; ist aber die Zahlungszeit bestimmt, der Assignat wohnt aber an einem von dem Empfänger entfernten Orte, so muß Letzterer die Anweisung mit der nächsten Post dem Erstern zur Eincassirung einsenden; soll aber die Eincassirung der Assignation zur Messe geschehen, so hat man damit dasselbe zu beobachten, was oben von den Meßwechseln gesagt worden ist; 2) im Fall, daß der Assignat nicht acceptiren will, so muß der Inhaber der Assignation die Anweisung binnen 24 Stunden zurückgeben; sind beyde Theile aber, weder der Aussteller, noch der Bezahlensollende gegenwärtig auf dem Platze, wo die Assignation eincassirt werden soll, so muß der einstweilige Inhaber der Assignation diese protestiren lassen. Dieses geschieht ebenfalls auf dieselbe Weise, wie Wechsel protestirt werden. Es finden auch hier die oben bey den Wechseln erwähnten Respect, oder Discretionstage Statt. Kurz der Inhaber einer Assignation hat hier gerade wie der Wechselinhaber zu verfahren. Was hierbey der Assignatarius versäumt, fällt ihm eben so, wie dem Wechselinhaber zur Last.

Der Assignant muß jede protestirte Anweisung zurücknehmen, und wenn er die Assignation an den As-

signatör zur Tilgung eines Schuldpostens angewiesen hat, denselben zufrieden stellen, wenn ihm für die Anweisung keine Zahlung geworden ist. Hat er sie aber an den Assignatör verkauft, so muß er außer der Empfangssumme auch Zinsen und alle aufgelaufenen, von ihm nicht verschuldete Kosten tragen.

Der Assignat ist nur dann verpflichtet, Zahlung zu leisten und die Anweisung zu vertreten, wenn er schriftlich acceptirt hat. Was bey der Acceptation eines Wechsels gilt, gilt auch in Hinsicht der Acceptation einer Anweisung.

Auch werden die Assignationen eben so wie die Tratten indossirt. Dasselbe gilt auch von der Verfallzeit und den Münzsorten.

Zur Zeit der Messe ist der Zahltag der Anweisung der Tag darauf, nach dem für die Wechselzahlung bestimmten Tage.

Noch ist zu bemerken, daß in Augsburg, Nürnberg, Hamburg, Amsterdam und Cöln kein Wechselgläubiger mit Assignationen an Zahlungsstatt befriediget werden darf.

Formulare zu Assignationen findet man am Schlusse dieses Aufsatzes beygelegt.

Von Banken.

Was Banken, und wie solche eingerichtet sind, s. v. Wörterb. S. 36.

Für mich an die Ordre Herrn *Albert Führlndorf* und *Comp.* in Lauban. Valuta erhalten. Hirschberg, den 12ten Septbr. 1805.

Gabriel Leupert.

Nach Seite 404

Beyspiele.

Eigene Wechsel.

1.

Leipzig am 16ten May 1805 pr. 500 Rthlr. in Cour.

Gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief zahle ich Endesunterschriebener in nächstkommender Leipziger Michaelismesse an Herrn *Adam Gottfried Geyer* oder dessen Ordre die Summe von *Fünfhuudert Rthalern*, schreibe 500 Rthlr. Cour. Den Werth dafür habe ich an Waaren erhalten, verspreche zur gesetzten Zeit richtige Zahlung; begebe mich aller Ausflüchte und Rechtswohlthaten, und stehe für Stempelstrafe.

Heinrich Albert Theodosius.

An mich selbst, aller Orten.
Heinrich Albert Theodosius.

2.

Leipzig, den 3ten Oct. 1805. *Zweyhundert Rthaler* in Carol. à 6 Rthlr. 4 Gr.

Bevorstehende Michaelmesse zahlen wir gegen diesen unsern Sola-Wechselbrief an Herrn *Rudolph Keller* und *Comp.* aus Chemnitz oder deren Ordre die Summe von *Zweyhundert Rthaler*, sage 200 Rthlr. in Carol. à 6 Rthlr. 4 Gr. Valuta haben wir richtig empfangen, leisten zur gesetzten Zeit gute Zahlung bey Verpfändung unseres sämmtlichen beweg- und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens; begeben uns aller Exception und Ausflüchte der Vorausklage, Meß- und Marktfreyheiten, der Wechselverjährung, Wiederklage, Depolition, Appellation, Praescription und Moratorien, unterwerfen uns dem Wechselrecht aller Orten und stehen für die Stempelstrafe.

Nathan Mendel und *Comp.* aus Bernburg.

Auf uns selbst
Nathan Mendel und *Comp.*
wo wir zur Verfallzeit seyn werden.
Sola.

Trassirte Wechsel.

3.

Breslau, den 7ten July 1805. 500 Rthlr. in w. Ducat. à 3 Rthlr.

Künftige Leipziger Michaelmesse zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief an die Ordre Herrn *Ehrentraut Köster* die Summe von *Rthlr. Fünfhundert in wichtigen Ducaten à drey Rthlr.* Valuta habe baar empfangen.

Georg Heinrich Drachenberg.

Auf mich selbst zahlbar
in
Leipzig bey *Theodor Kämpfermann.*
Sola.

4.

Magdeburg, am 4ten Febr. 1805. 400 Rthlr. in Friedrd'or à 5 Rthlr.

A Vista belieben Sie gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn *Daniel Meffersbach* oder dessen Ordre die Summe von *Vierhundert Rthalern*, sage 400 Rthlr. in Friedrichsd'or à 5 Rthlr. zu zahlen. Den Werth habe ich von demselben in Waaren richtig empfangen. Sie leisten also zur gesetzten Zeit richtige Zahlung und stellen es a Conto laut Avis.

Ludwig Gustav Höhnert.

An
Herrn *Albert Stör*
in
Berlin.

5.

Görlitz, den 21sten April 1805. 600 Fl. Cour.

Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn *Rudolph Evers* oder dessen Ordre die Summe von *Sechshundert Gulden*, sage 600 Fl. Courant. Der Werth ist mir dafür geworden. Sie leisten daher zur gesetzten Zeit richtige Zahlung ohne weitere Nachricht und stellen mir es in Rechnung.

Jacob Florian Rupertus.
acceptirt *Ferdinand Jahn und Comp.*

An
Herrn *Ferdinand Jahn*
in
Prag.
Sola.

6.

Frankfurt am Mayn, den 10ten Aug. 1805. 800 Rthlr. Preuß. Cour.

A Uso belieben Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an Herrn *Jacob Trautvetter* und *Sohn* oder deren Ordre die Summe von *Achthundert Rthalern* Preußisch Courant zu bezahlen. Den Werth habe ich erhalten. Sie stellen es a Conto ohne fernere Meldung.

Justus Adolph Beckertin.

An
Herrn *Athanasius Gumprecht*
in
Erfurt.

7.

Leipzig, den 6ten Septbr. 1804. 900 Mark B^co.

Drey Monate nach dato belieben Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an Herrn *Andreas Verdemoeren* oder dessen Ordre die Summe von *Neunhundert* sage 900 Mark B^co. zu zahlen. Valuta empfangen. Sie bringen es uns in Rechnung laut Meldung von

Baldrian Klauerholz et Comp.

An
Herrn *Nathanael Gumpert*
in
Bremen.

8.

Braunschweig, den 6ten März 1805. L. Sterl. 1000. 10 Shl.

A zwey Uso bezahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre Herrn *Otto Nettelsen* die Summe von *Eintausend Pfund* und *Zehn Schilling Sterling*. Valuta haben wir erhalten. Sie stellen es a Conto laut Bericht von

Gerhard und *Friedrich Gebrüder Ulbers.*

Acceptirt den 20. März 1805.
Adam Ritley.

An
Herrn *Adam Ritley*
in
London.
Prima.

9.

Braunschweig, den 6ten März 1805. L. Sterl. 1000. 10 Shl.

A zwey Uso bezahlen Sie für diesen Secunda-Wechsel [Prima nicht *)] an die Ordre Herrn *Otto Nettelsen* die Summe von *Eintausend Pfund* und *Zehn Schilling Sterling*. Valuta haben wir erhalten. Sie stellen es a Conto laut Bericht von

Gerhard und *Friedrich Gebrüder Ulbers.*

An
Herrn *Adam Ritley*
in
London.
Secunda.

*) Oder auch: Prima unbezahlt.

10.

Braunschweig, den 6ten März 1805. L. Sterl. 1000. 10 Shl.

A zwey Uso bezahlen Sie für diesen Tertia-Wechsel [Prima und Secunda nicht *)] an die Ordre Herrn *Otto Nettelsen* die Summe von *Eintausend Pfund* und *Zehn Schilling Sterling*. Valuta haben wir erhalten. Sie stellen es a Conto laut Bericht von

Gerhard und *Friedrich Gebrüder Ulbers.*

An
Herrn *Adam Ritley*
in
London.
Tertia.

*) Oder: Prima und Secunda unbezahlt.

11.

Assignation (Anweisung.)

1) Vier Wochen nach dato beliebe Herr *August Orts* in Leipzig an Herrn *Ulrich Treutelenz* oder Ordre die Summe von *Dreyhundert Rthalern* in Conv. Species gegen diese Anweisung zu bezahlen, und mir es laut Nachricht in Rechnung zu bringen. Berlin, den 20sten September 1805.

Richard Böderlin.

Dreyhundert Rthaler in Conv. Species.

Oder:

Berlin, den 20sten Septbr. 1805. *Dreyhundert Rthaler in Conv. Spec.*

Herrn *Ulrich Treutelenz* oder Ordre bezahlen Herr *August Orts* in Leipzig vier Wochen nach dato die Summe von *Dreyhundert Rthalern in Conv. Spec.* und belieben mir solche zu notiren.

Richard Böderlin.

12.

2) A vista beliebe Herr *Rudolph Beutler* in Breslau gegen diese meine Assignation an Herrn *Christian Reubold* oder Ordre die Summe von *Reichsthaler Zwanzig* in Corrent zu zahlen, und mir es ohne meinen weitern Avis in Rechnung zu bringen. Bautzen, den 15ten September 1805.

Andreas Vetterlein.

Zwanzig Reichsthaler Corrent.

Für mich an die Ordre des Herrn *Enoch Guttenberg* und *Comp.* in Magdeburg. Den Werth in Rechnung. Braunschweig, den 12ten October 1804.

Andreas Verdemoeren.

Für mich an die Ordre des Herrn *Gabriel Hippel* in Braunschweig. Den Werth in Rechnung. Magdeburg, den 26sten October 1804.

Enoch Guttenberg und *Comp.*

Für mich an die Ordre des Herrn *Eduard Damsters* sel. Wittwe in Berlin. Den Werth in Rechnung. Braunschweig, den 3ten Nov. 1804.

Gabriel Hippel.

Für mich an die Ordre der Herren *Georg* und *Albert Hoffmann* in Hamburg. Berlin, den 30sten November 1804.

Eduard Damsters sel. Wittwe.

Für mich an die Ordre des Herrn *Peter Claus* in Hamburg. Den Werth in Rechnung. Lübeck, den 3ten October 1804.

Otto Nettelsen.

Für mich an Herrn *Hanns Oelrichs* in Magdeburg. Valuta empfangen. Frankfurt an der Oder, den 15ten April 1805.

Ulrich Treutelenz.

Von Courszettelu oder Coursblättern.

Was unter „Cours“ in den kaufmännischen, besonders bey Wechsel-Geschäften verstanden wird, ingleichen, was Courszettel (Coursblätter) sind, welche von beeidigten Sensalen, (Mäklern) unter kaufmännischer Aufsicht und Mitberathung ausgefertiget werden, und wozu solche dienen, davon s. o. im Wörterbuch S. 84 und 85 nach.

Wer einen Courszettel verstehen will, muß zuvor von dem feststehenden Preise des an jedem Handelsorte üblichen Zahlungswerthes unterrichtet seyn, da der Courszettel nur die steigenden und fallenden, aber nicht die feststehenden angibt. Das am Schlusse dieses Aufsatzes befindliche Verzeichniß der Münzen der vorzüglichen europ. Handelsörter wird dem, welchem diese festgesetzten Preise oder der Zahlwerth nicht bekannt sind, hinlängliche Auskunft geben; und wem dieses nicht vollständig genug ist, so besorgt ich auch gewesen bin, daß es hinreichend sey, der halte sich an das so einzige Werk in seiner Art, an Nelken-

brechers Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde für Banquiers und Kaufleute von M. R. B. Gerhardt den ältern; neunte, um vieles vermehrte und verbesserte Aufl. Berlin, bey Sander 1805. Preis 1 Thlr. 12 gr.

Die Courszettel geben aber nicht allein an, um welchen Preis Geldsorten gegen einander zu verwechseln, sondern auch, wie und zu welchem Preis zu der Zeit, als der Courszettel ausgestellt wird, Wechselbriefe von und nach andern Orten hin zu kaufen oder zu verkaufen stehen. Man findet daher auch auf den meisten derselben zwey Rubriken, wovon die eine den Wechsel in Geld, die andere in Briefen anzeigt. Wie man sich aber das Coursblatt zu erklären habe, dazu mag folgendes dienen. Wenn man um seine Berechnung zu machen, einen Leipziger Courszettel zur Hand nimmt, worin unter andern auch folgende Handelsplätze, über deren Course man eine Auskunft nöthig hat, aufgeführt stehen z. B.

Hamburg	in Bco	148¾
Wien	in Cour.	98¼
Gewinnen. Verlieren. Randducaten		12
Gewinnen. Verlieren. Wichtige a 66 As		8½
Gewinnen. Verlieren. Breslauer a 65½ —		7½
Gewinnen. Preuſs. Cour.		
Verlieren. — — Münze		

so wird das heißen:

Hamburg in Bco 148¾ — 148¾ Rthlr. oder 148 Thlr. 18 Gr. thun in Hamburg in Bco 100 Rthlr.

Wien in Cour. $92\frac{1}{4}$ — $98\frac{1}{4}$ Rthlr. oder 98 Thlr.
6 Gr. thun in Wien 100 Rthlr.

Wollte man ferner wissen, wie die Ducaten stehen, so würde die Rubrik gewinnen davon Nachricht geben; z. B.:

Randducaten gewinnen 12 — d. h. 100 Rthlr. in Randducaten thun 112 Rthlr.

Wichtige zu 66 As
Breslauer zu $65\frac{1}{2}$ — } $8\frac{1}{2}$ — d. h. 100 Rthlr. wichtige oder Breslauer thun 108 Rthlr. 12 Gr.

Um dem Unkundigen noch verständlicher zu werden, und ihm von der Einrichtung der Coursblätter überhaupt einen möglichst deutlichen Begriff zu geben, so sind aus Flügels erläuterten Coursblättern einige derselben abschriftlich mitgetheilt worden, da, wie bereits schon erwähnt worden ist, bey den meisten wirklichen Coursblättern nach hergebrachter Weise nur die steigenden und fallenden Course bemerkt werden, in diesen Flügelschen aber auch das, was die feststehenden Course betrift, aufgeführt ist. Das erste dieser Coursblätter ist das Amsterdamer. Hier findet man

Amsterdam

empfängt *)	bezahlt
Antwerpen 104 L. vls. Wgl.	(Wechselgeld) 100 L. vls. Bco

Bey dem hier angeführten erläuterten Satze würde in dem wirklichen Amsterdamer Coursblatte weiter nichts, als:

*) d. i.: Amsterdam empfängt von nachfolgenden in der Reihe angegebenen Plätzen, und bezahlt dafür 100 L vls. Bco Das letztere nun ist der feste Cours oder der Satz; der erstere, der steigende und fallende, welcher von Zeit, und mancherley andern Umständen abhängt.

Antwerpen 104 (oder wol gar nur 4) angegeben seyn, was denn demjenigen, der von Courszblättern Kenntniß hat, anzeigt: 4 Lvls. gibt Antwerpen mehr für 100 L. B^co in Amsterdam. Noch ein Beyspiel zur Erklärung. Man nehme den Flügelschen Hamburgischen Courszettel, darauf findet man:

Hamburg

empfängt in		bezahlt
Amsterdam	35 s. (Stüver) B^co	1 Rthlr. zu 2 Mk.
Breslau	1 L. B^co	42 ßl. lbs. B^co

In dem wirklichen Coursblatte würde es dagegen heißen:

Hamburg

Amsterdam	35 s. B^co
Breslau	42 ßl. lbs. B^co

Aus dieser Angabe ersieht man sogleich ohne alle weitere Erwähnung, daß dieses Coursblatt die Amsterdamer Valuta und von Breslau die Hamburger Währung des steigenden und fallenden Courses angibt.

Um jedoch meinen ganz unerfahrnen Lesern eine noch vollständigere Anleitung zu geben, die wirklichen Coursblätter verstehen zu lernen, so habe ich jenen Flügelschen, eine Reihe wirklicher Coursblätter der vorzüglichsten europäischen Handelsplätze nachfolgen lassen.

Will man nun wissen, wie sich dieser Cours zu jenem verhält, so muß man darüber die nöthige Berechnung anstellen, wozu man gewöhnlich die sogenannte regula multiplex oder den Kettensatz anwendet. Bekanntlich fängt sich dieser mit der Frage an: was hat dieß oder jenes für einen Werth? Der erste Satz beginnt

also mit dem, wovon man den Werth wissen will und mit dem, dessen Währung oder Werth man schon weiß. Von letzterer wird wieder eine andere Proportion zum weitern Satze u. s. w., bis das Geld, worin man den Werth der Frage bestimmt wissen will, im Satze folgt; z. B.

1 L. St.
1 — 35½ ßl. vls. Bco
8⅓ — 1 Thlr. Bco.
100 — 104 Thlr. Ct. in Amsterdam.
100 — 136 Thlr. in Leipzig.

Will ich also wissen, wie viel 1 L. St. nach dem Amsterdamer Coursblatt zu stehen kommt, so fange ich an zu fragen: wie viel kostet 1 L. St. hiernach in Leipzig? da ein L. St. in Amsterdam 35½ ßl. vls. Bco. gilt? Da nun 8 und ⅓ ßl. einen Thaler, 100 Thlr. Bco. 104 Thlr. Ct. und die Währung dieses Courants von 100 — 136 Thlr. in Leipziger Wechselzahlung betragen, so kommt dann zum Facit hernach, bey richtiger Rechnung, der Werth, oder die Antwort der Frage zum Vorschein. — Oben angeführter Kettensatz ist jedoch nur deswegen gewählt, um die Einrichtung desselben zu zeigen; es wird also nöthig seyn, zu bemerken, daß der Bco. Agio von vergangenen Zeiten angenommen worden ist, wobey man jedoch nicht zu vergessen hat, daß in den neuern Zeiten durch zusammentreffende Umstände ein anderes Verhältniß des Bco. gegen Ct. hervorgebracht worden ist.

Mehr darf ich wol zu dieser Anleitung nicht hinzufügen, da sich jeder, wer den Kettensatz zu machen versteht, sich sogleich zurecht finden wird, und so viel darf

ich doch wol von Jedem erwarten, der sich der Kaufmannschaft widmen will? Noch muß ich darauf aufmerksam machen, daß die eingeklammerten Ziffern, welche aus Mangel der dazu gehörigen Zifferschrift in der Druckerey nicht als durchstrichen dargestellt werden konnten, wie es beym Dividiren üblich ist, anzeigen, daß solche aufgehoben werden können und aufgehoben sind; die freystehenden Zahlen aber sind die in einander auf jeder Seite multiplicirten Zahlen. Will man nun für sich die Ausrechnung prüfen, so setze man auf sein Papier den Kettensatz und streiche die aufzuhebenden Zahlen selbst aus, so werden die unaufhebbaren übrig bleiben, die denn, gegenseitig in einander multiplicirt, den Divisor und Dividenden geben und durch Theilung das Facit hervorbringen.

Weil in den Coursblättern verschiedene Abbreviaturen (Abkürzungen) vorkommen, so folgt hier ein Verzeichniß derselben mit der nöthigen Erklärung.

Erklärung

der in den Courszetteln gewöhnlichen Abkürzungen.

A. — B^co Amsterdamer Banco.

A. C. } Amsterdamer Couraut.
A. Ct. }

al m^co, — al marco.

Augsb. Ct. — Augsburger Courant.

B^co — Banco.

B^co A. — Banco Agio.

Ct. — Courant.

corr. auch corrt. — Courant.

d. c. — Pfennig anstatt des gewöhnlichen ₰.

D. Ct. — Danziger Courant (im Danziger Courszettel).

den. — Denier.

d. Sterl. — Denier Sterling.

Duc. d. Camb. — Wechselducaten.

Duc. d. B^co — Bankducaten.

d. vls. — groot vlämisch, oder Pfennig vlämisch.

eff., effets, — Effecten.

₣. — Gulden.

₣. — DCt. Gulden Danziger Courant

france. — französisch.

Frd'or, — Friedrichsd'or.

Fuori di B^co d. h. auſer der Bank. Unter fuori d. B^co verſtehet man theils moneta buona, theils moneta abusiva. (ſ. u. m. buona.)

Girog. } Girogeld.
Girogl. }
Girogr. }

gr. — Groſchen.

Grob Corr. — Grob Courant.

Hb. — Hamburger.

j. jours, Tage, z. B. 60 j. 60 Tage

kl. dän. Ct. — kleines däniſches Courant.

K. S. — Kurze Sicht.

L. — Pfund.

L. B^co — Pfund Banco.

L. D. als Rubrik auf dem Courszettel L. (Lettres) Briefe. D. Geld.

lbs. — lübiſch.

L. Sterl. — Pfund Sterling.

L. Wz. — Leipziger Wechſelzahlung.

m^a, moneta. z. B. Scudo moneta, der wirkliche römiſche Silberthaler.

Mk. — Mark.

Mkt. Val. — Markt oder Meßvaluta.

Mt. — Monat.

m. buona, moneta buona d. i. in gutem Gelde, worunter die tarifsmäßigen Münzsorten verstanden werden. In dieser Valuta rechnen alle Banquiers und Kaufleute (in Genua und Novi) auch werden daselbst alle Wechsel in m. buona bezahlt. Unter fuori Banco in moneta abusiva versteht man den Werth, nach welchem man die Waaren im gemeinen Leben erhandelt und bezahlt. Sie ist 1 — 4 pr. C. schlechter, als moneta buona.

m. lunga, moneta lunga h. in Livorno, Florenz ꝛc. die Pezza da otto Rle zu 6 Lire und wird für 1⅕ pr. C. schlechter angenommen, als moneta buona, welche ebenfalls die Zahlung der Pezza da otto Rle ist, welche jedoch nur als Rechnungsmünze existirt, da diese wahre Münze wegen ihres guten Gehalts längst schon eingeschmolzen ist.

m. o. w. — mehr oder weniger.

n. Ld'or. — neue Louisd'or.

p. pair, pari, — gleich.

picc. piccola, — klein.

Pr. Ct. — Preußisch Courant.

Pf. — Pfund.

Pf. — Pfennig.

Rt. — Reichsthaler.

Rle — Reale.

s. Stüver im Amsterdamer Coursblatt; im Hamburger — Schilling.

Ss. — Schilling.

s. — in franz. Währ. sous.

Ss. vls. — Schilling vlämisch.

s. B^co — in A. Stüver in Amsterdam.

St. K. Duc. — Stück Kaiserl. Ducaten.

Thl. — Thaler.

T. — Tage.

T. S. — Tage Sicht; z. B. 14 T. S. 14 Tage nach Sicht.

vls. — vlämisch.

W. — Wochen.

Wgl. — Wechselgeld.

Wz. — Wechselzahlung.

W. — Cr. Wiener Courant.

Noch ist anzumerken, daß bisweilen auf den Courszetteln der Angabe des Orts gegenüber unter der Rubrik Geld oder Briefe ein Querstrich (—) stehet; dieses deutet aber nicht an, wie bey Rechnungen ꝛc. daß das, was hier stehen sollte, eben so viel seyn soll, als was obenstehet; sondern, daß an dem Orte, dem gegenüber unter der Rubrik, Geld oder Wechselbriefe, dieser Strich stehet, dermalen kein Cours, oder keine Wechselbriefe ausgeboten werden.

I. Aeltere

I.

Aeltere Courszettel

vom Jahre 1798.

aus der neuesten Auflage von Flügels erläuterten Courszetteln entlehnt.

Amsterdam

empfängt in		bezahlt
Antwerpen, Brüssel, Gent	104 L. vls. Wgl.	100 L. vls. Bco.
Breſslau	1 L. Bco.	43 ſ. Bco.
Cadix, Bilbao, Madrid, Sevilla	1 Duc. di Camb.	93 d. vls. Bco.
Danzig	435 gr.	1 L. vls. Bco.
Frankfurth a/m.	137 Rt. Wz.	100 Rt. Ct.
Genua	1 Ecu v 3 L.	89 d. vls. Bco.
	1 Pezza v. $5\frac{3}{4}$ L. f. Bco.	86 d. vls. Bco.
Hamburg	1 Thl. v. 2 Mk. Bco.	33 ſ. Bco.
Leipzig	1 Rt. Ct.	36 ſ. Ct.
Lissabon	1 Crusado	45 d. vls. Bco.
Livorno	1 Pezza d'otto Rle.	87 d. vls. Bco.
London	1 L. Sterl.	35 ſs. 3 d. vls. Bco.
Paris	1 Ecu v. 3 L.	54 d. vls. Bco.
Rotterdam	$100\frac{1}{2}$ f. Bco. v. Ct.	100 f. Bco. v. Ct.
Seeland	102 f. Ct.	100 f. Ct.
Venedig	1 Duc. di Bco.	89 d. vls. Bco.
Wien	1 Rt. Ct.	35 ſ. Bco.

Danzig

empfängt in		bezahlt
Amsterdam	1 L. vls. Bco.	435 gr.
Hamburg	1 Rt. Bco.	182 gr.
Königsberg	100 f. Pr. Ct.	135 f. D. Ct.

Hamburg

empfängt in		bezahlt
Amsterdam	55 s. Bco.	1 Thl. v. 2 Mk.
-	104 Rt. Ct.	100 Rt. Bco.
Augsburg	145 Rt. Ct.	100 Rt. Bco.
Breslau	1 L. Bco.	42 ß. lbs. Bco.
Cadix, Madrid, Bilbao, Sevilla	1 Duc. di Camb.	89 d. vls. Bco.
Copenhagen	124 Rt. Ct.	100 Rt. Bco.
Frankfurth a/m.	142 Rt. Wz.	100 Rt. Bco.
Leipzig, Naumburg	142 Rt. Wz.	100 Rt. Bco.
Lissabon	1 Crusado	44 d. vls. Bco.
London	1 L. Sterl.	34 ß. 7 d. vls. Bco.
Nürnberg	142 Rt. Ct.	100 Rt. Bco.
Paris, Bourdeaux	1 Ecu	25 ß. lbs. Bco.
Venedig	1 Duc. di Bco.	86 d. vls. Bco.
Wien, Prag	142 Rt. Ct.	100 Rt. Bco.

Königsberg

empfängt in		bezahlt
Amsterdam	1 L. vls. Ct.	308 gr. Pr. Ct.
Berlin	100 L. Bco.	100 L. Bco.
Danzig	135 f. Ct.	100 f. Pr. Ct.
Hamburg	1 Rt. Bco.	135 gr. Pr. Ct.
London	1 L. Sterl.	28 f. 28 gr. Pr. Ct.

B r e m e n

empfängt in		bezahlt	
Amsterdam	100 Rt. Bco.	145 Rt.	
-	100 Rt. Ct.	136 -	
Frankf. a/m.	100 Rt. Ld'or.	100 -	m. o. w.
Hamburg	100 Rt. Bco.	145 -	
-	100 Rt. Ct.	116 -	
-	100 Rt. kl. Dän. Ct.	114 -	
Leipzig	100 Rt. Ld'or.	100 -	
London	100 L. Sterl.	608 -	
Nürnberg	100 Rt. Ct.	100 -	m. o. w.
Paris	1 L.	18 Groote.	
Wien	100 Rt.	100 Rt.	m. o. w.

L e i p z i g

empfängt in		bezahlt	
Amsterdam	100 Rt. Bco.	143 Rt.	
-	100 Rt. Ct.	136 -	
Augsburg	100 Rt. Ct.	100 -	m. o. w.
Bozen	100 Rt. m. longa Mefsvaluta	99 -	
Breslau	1 L. Bco.	29 gr.	
Frankf. a/m.	100 Rt. Wgl.	100 Rt.	m. o. w.
Hamburg	100 Rt. Bco.	143 Rt.	
London	1 L. Sterl.	6 Rt. 3 gr.	
Naumburg	100 Rt. Ct. o. Ld'or.	100 Rt. Ct. o. L.	m. o. w.
Nürnberg	100 Rt. Ct.	100 Rt.	m. o. w.
Paris, Lyon	100 Ecus	76 Rt.	
Wien, Prag	100 Rt. Ct.	100 Rt.	m. o. w.

Breſslau und Berlin

empfängt in		bezahlt
Amsterdam	43 ſ. Bco.	1 L. Bco.
	100 Rt. Bco.	143 Rt. Ld'or.
	100 Rt. Aco.	150 Rt. Pr. Ct.
	45 ſ. Ct.	1 L Bco.
	100 Rt. Ct.	137 Rt. Ld'or.
	100 Rt. Ct.	143 Rt. Pr. Ct.
Breſslau Cleve Magdeburg Königsberg	100 L. Bco.	100 L. Bco. m. o. w.
	100 Rt. Ld'or.	100 Rt. Ld'or. m. o. w.
Westphalen Stettin	100 Rt. Pr. Ct.	100 Rt. Ct. m. o. w.
Frankf. a/m.	113 xr. Wz.	1 L. Bco.
	100 Rt. Wz.	100 Rt. Frd'or.
	100 Rt. Wz.	105 Rt. Ct. m. o. w.
Hamburg	42 1/4 ſ. lbs. Bco.	1 L. Bco.
	100 Rt. Bco.	143 Rt. Frd'or.
	100 Rt. Bco.	150 Rt. Ct.
	52 ſ. lbs. Ct.	1 L. Bco.
	100 Rt. Ct.	100 Rt. Frd'or.
	100 Rt. Ct.	112 Rt. Pr. Ct.
Leipzig	100 Rt. Ld'or.	100 Rt. Frd'or. m. o. w.
London	49 den. Sterl.	1 L. Bco.
	1 L. Sterl.	6 Rt. 2 gr. Frd'or.
	1 L. Sterl.	6 Rt. 9 gr. Pr. Ct.
Paris	96 s.	1 L. Bco.
	100 Ecus	77 Rt. Frd'or.
	100 Ecus	81 Rt. Pr. Ct.
Wien	113 xr. Ct.	1 L. Bco.
	100 Rt. Ct.	100 Rt. Frd'or.
	100 Rt. Ct.	105 Rt. Pr. Ct.

A u g s b u r g

empfängt in		bezahlt
Amsterdam	100 Rt. Bco.	113 Rt Girogr.
-	100 Rt. Ct.	137 Rt. Ct.
Bozen	100 f. Mkt. Val.	99 f. Ct.
Cadix	100 Duc. di Bco.	199 f. Ct.
Frankf. a/m.	104 f. n. Ld'or. à 9¾ f.	100 f. Ct.
-	120 f. Wz.	100 f. Ct.
Genua	63 Soldi fuori di Bco.	1 f. Ct.
Hamburg	100 Rt. Bco.	113 Rt. Girogr.
Leipzig	100 Rt. Wz.	100 Rt. Ct. m. o. w.
Livorno	62 Soldi m. buona	1 f. Ct.
London	1 L. Sterl.	9 f. 20 xr.
Milano	67 Soldi Ct.	1 f. Ct.
Nürnberg	100 f. Ct.	100 f. Ct. m. o. w.
Paris, Lyon	100 Ecus	114 f. Ct.
Venedig	100 Duc. di Bco.	101 Rt. Girogl.
-	500 Lire picc. Ct.	100 f. Ct. m. o. w.
Wien	100 f. Ct.	100 f. Ct. m. o. w.

W i e n

empfängt in		bezahlt
Amsterdam	100 Rt. Bco.	142 Rt. Ct.
-	100 Rt. Ct.	136 Rt. Ct.
Augsburg	100 Rt. Ct.	100 Rt. m. o. w.
Bozen	100 f. m. longa	100 f. m. o. w.
-	100 f. Mkt. Val.	99 f. m. o. w.
Breſslau	100 Rt. Ct.	95 Rt. Ct.
-	1 L. Bco.	112 xr. Ct.
Constantinopel, Salonicco	100 Piaster	92 f. Ct.
Fiorenza (Florenz)	62 Soldi comm.	1 f. Ct.
Fraukfurth a/m.	100 Rt. Wz.	100 Rt. Ct. m. o. w.
Hamburg	100 Rt. Bco.	143 Rt. Ct.
Leipzig	100 Rt. Ld'or.	100 Rt. Ct.
London	1 L. Sterl.	9 f. 2 xr. Ct.
Milano (Mailand)	67 Soldi Ct.	1 f. Ct.
Nürnberg	100 f. Ct.	100 f. Ct.
Paris, Lyon	1 Livre	23 xr. Ct.
Prag	100 f. Ct.	100 f. Ct.
Rom	1 Scudo m^a.	2 f. 6 xr Ct.
Venedig	100 Duc. di Bco.	128 f. Ct.
-	500 L. picc. Ct.	100 f. Ct. m. o. w.

Da sich der Wiener Cours seit 1798 sehr verändert hat, so schien mir es überflüssig zu seyn, solchen nach obiger Angabe auszurechnen. Noch ist zu bemerken, daß, wenn auch im obigen Leipziger Coursblatt notirt steht: Berlin giebt 1 L. Bco. für 29 gr. Wz., es doch üblicher sey, für L. 100 — Bco. à 131¼ nach dem jedesmaligen Cours des Preuß. Ct. gegen Wechselzahlung in Leipzig zu berechnen.

Nimmt man nun die Berechnung vorstehender Course in Leipzig vor, um zu sehen, wie die Wechsel rendiren, so ist folgendes die Verfahrungsweise dazu:

Amsterdamer Coursblatt

angenommen Leipz. Cours Amst. Bco. à 143 } nach Cours-
Detto Ct. à 136 } blatt.

Breſslau

1 L. Bco.
1 — 43 ſ. Bco. A.
100 Rt. d. i. 5000 ſ. — 143 Rt. L. Wz.

5000 | 6149

Rt. 1 5½ gr. Wz.

Danzig

1 Rt. D. Ct.
1 — (90) gr. 3
145 (435) gr. — 1 L. vls. Bco.
1 — 6 f.
25(0) — 143 Rt. Wz. in L.

3625 | 2574

Rt. — 17 gr. c. L. Wz.

Frankfurth aſm.

100 Rt. Wz.
137 — (100) Rt. Ct.
(100) — 136 Rt. L. Wz.

137 | 13600

Rt. 99 6½ gr. L. Wz.

Hamburg

1(00) Rt. Bco.
1 — 3 Mk.
2 — 33 ß. Bco.
50(00) — 143 Rt. Wz. in L.

100 | 14157

Rt. 141 14 gr. L. Wz.

London

1 L. Sterl.
1 — (35¼) s. vls. Bco. 141
25 (8⅓) — 1 Rt.
100 Rt. — 143 Rt. L. Wz.

4 3

10000 | 61089

Rt. 6 2 gr. 7⅗ d. c.

Paris

100 Ecus
1 — 54 d. vls. Bco.
100 Rt. d. i. 100(00) — 143 Rt. Wz.

100 | 7722

Rt. 77 5 gr. L. Wz.

Wien

100 Rt. W. Ct.
1 — 35 ß. Bco.
5000 — 143 Rt. Ct.

Danziger Coursblatt.

Amsterdam

1 Rt. D. Ct.
1 — (90) gr. 3
145 (435) gr. — 1 L. vls. Bco. A.
5 — (12) Rt. 6
5 (100) — 143 Rt. L. Wz.
1 — 24 gr.

3 625 | 67776

Rt. — 17 5/12 gr. L. Wz.

Hamburg

1 Rt. D. Ct.
1 — 9(0) gr.
182 — 1 Rt. Bco.
10(0) — 143 Rt. L. Wz.
1 — 24 gr.

1820 | 30888

Rt — 17½ gr. L. Wz.

Hamburger Coursblatt.

L. Coursbl. Hb. Bco. 143.

Amst. Bco.

1(00) Rt. A. Bco.
1 — 50
33 — 2 Mk. H. Bco.
3(00) — 143 Rt. L. Wz.

99 | 14300

Rt. 144 10 2/3 gr. L. Wz.

Amst. Ct.

(100) Rt. A. Ct.
104 Rt. — 100 Rt. H. Bco.
(100) — 143 Rt. L. Wz.

104 | 14300

Rt. 137½ L. Wz.

Augsburg

(100) Rt. Augsb. Ct.
142 — 100 Rt. H. Bco.
(100) — 143 Rt. L. Wz.

142 | 14300

Rt. 100 17 gr. L. Wz.

Breſslau

1 L. Bco.
1 — (42) ſ. Bco. in Hamb. 7
8 (48) ſ. — 1 Rt.
100 — 143 Rt. L. Wz.

800 | 1001

Rt. 1 6 gr. L. Wz.

Frankfurth aſm.

(100) Rt. Wz.
142 — 100 Rt. Hb. Bco.
(100) — 143 Rt. L. Wz.

142 | 14300

Rt. 100 17 gr. L. Wz.

London

1 L. Sterl.
1 — (34 7/12) ſs. vls. Bco. (415) 83
100 Rt. d. i. (800) — 143 Rt. L. Wz.
160 12

1920 | 11869

Rt. 6 4⅓ gr. L. Wz.

Paris

1(00) Ecus
1 — 25 ſ lbs. Bco.
100 Rt. d. i. 48(00) ſ. — 143 Rt. L. Wz.

48 | 3575

Rt. 74 11½ gr. L. Wz.

Wien

100 Rt. Ct.
142 — 100 Rt. Hamb. Bco.
100 — 143 Rt. L. Wz.

Königsberger Coursblatt.

Amst. Ct.

1 Rt. Pr. Ct.
1 — 9(0) gr.
77 (308) — 1 L. vls. Ct.
5 — (12) Rt. 3
5 (100) — (136) Rt. L. Wz. 68

1923 | 1836 24
| 44064
L. Wz. — 22 gr. $10\frac{3}{4}$ d. c.

Hamburg in Bco.

1 Rt. Pr. Ct.
1 — (90) gr.
15 (135) — 1 Rt. Bco.
10(0) — 143 Rt. L. Wz.

153 | 143 24
| 3432
L. Wz. — 22 gr. $10\frac{3}{5}$ d. c.

London

1 Rt. Pr. Ct.
1 — (90) gr. 45
568 — 1 L. Sterl.
1 — $6\frac{1}{8}$ Rt. L. Wz. 49
4 (8)

2272 | 2205 24
| 52920
L. Wz. — 23 gr. $3\frac{1}{2}$ d.

Breslauer und Berliner Coursblatt.

L. Cours 1 L. à 29 gr.

A m s t. Bco.

100 Rt. Bco. A.
1 — (50) ſ. 25
43 — 1 L. B. Bco.
1 — 29 gr. L. Wz.
12 (24) — 1 Rt. L. Wz.

516 | 72500

Rt. 140½ L. Wz.

A m s t. Ct.

100 Rt. A. Ct.
1 — (50) ſ. (25) 5
9 (45) — 1 L. B. Bco.
1 — 29 gr. L. Wz.
12 (24) — 1 Rt.

108 | 14500

Rt. 134¼ c.

H a m b u r g

100 Rt. Bco.
1 — (48) ſ. (2)
21 (42) — 1 L. Bco.
1 — 29 gr. L. Wz.
(24) — 1 Rt.

21 | 2900

c. Rt. 138 2 gr. L. Wz.

L o n d o n

1 L. Sterl.
1 — 6 1/12 Rt. Frd'or.
100 — 100 Rt. detto m. o. w.

Augsburger Coursblatt.

Amst. Bco.

(100) Rt. A. Bco.
(100) — 113 Rt. Girogr.
100 — 127 Rt. Ct. in Augsb.
100 — 99 Rt. Wz. in L.

10000 | 1420749

Rt. 142 2 gr. L. Wz.

Amst. Ct.

(100) Rt. A. Ct.
(100) — 137 Rt. Augsb. Ct.
100 — 99 Rt. L. Wz.

100 | 13563

Rt. 135 15 gr. L. Wz.

Frankfurth a/m.

(150) f. in n. Ld'or. à $9\frac{4}{5}$ f.
104 — 100 f.
(150) — 99 Rt. L. Wz.

104 | 9900

Rt. 95 $4\frac{2}{3}$ gr.

Hamburg

(100) Rt. Bco.
(100) — 113 Rt. Girogr.
100 — 127 Rt. Ct.
100 — 99 Rt. L. Wz.

10000 | 1420749

Rt. 142 2 gr. L. Wz.

London

1 L. Sterl.

1	—	(9⅓) f. Ct.	(28) 14
25 (50) (150)	—	(99) Rt. L. Wz.	(33) 11
(3)			
25		154	

L. Wz. Rt. 6 3 gr. 10 d. c.

Paris

(100) Ecus

(100)	—	(114) f. Ct.	57
25 (50) (150)	—	(99) Rt. Wz.	33
25		1881	

L. Wz. Rt. 75¼ c.

II.

Neue Courszettel

der Monate

Februar, März und April 1805.

Amsterdam den 28. März 1805.

Paris	53⅛	d.		a Courts Jours
Paris	52⅝	-		a 2 Usances
Londres	37	ſs. 9 — 8	d.	a Courts Jours
Londres	37	ſs. 6 — 5	d.	a 2 Usances
Hambourg	34¾	ſ.		a Courts Jours
Hambourg	34 7/16	ſ.		a 2 Usances
Bordeaux	53⅛	d.		a Courts Jours
Lisbonne (Lissabon)	45¼	d.		a 1½ Usance
Porto	45½	-		l'Usance de 2 Mois (Monat)
Madrid	88⅛	-	45 —	
Cadix	86¾	-		
Sevilla	86¼	-		
Bilbao	89½	-		
Venise (Venedig)	——			Usance v. 2 Mt.
Genua	87½	-		
Livorno	95½	.		
Breſslau	——			a 6 Semaines
Wien	26⅞ — ¾	ſ.		a 6 Semaines
Antwerpen	——	pr. Ct.		a Courts Jours
Banco Agio	4 9/16	-		
de l'Or	14¾ — 15	Avance		
Neue Ducaten	5 f. 15 ſ.			das Stück
Alte - -	5 f. 12½ — 14			
Guinées	12 f. 13 — 16			
Souv. d'or	16 f. — 15 f. 18 ſ.			
Neue Ld'or	11 f. 6 — 9 ſ.			
Laubthaler	55¾ ſ. — 56¼			

Hamburg den 29. März 1805.

Amsterdam, Bco. K. S.	$34\frac{13}{16}$ ſ.,	Cassa $109\frac{1}{4}$
	2 Mt. $35\frac{1}{16}$ ſ.	— 110
Paris Bordeaux	$24\frac{1}{4}$	
London	34 ſ. 9 d. und 34 ſ. 6 d.	
Copenhagen	$145\frac{1}{2}$	
Madrid 3 Mt.	$81\frac{1}{2}$ d.	
Bilbao	——	
Cadix	$80\frac{1}{4}$	
St. Sebastian	——	
Lissabon	$4\frac{3}{4}$	
Venedig	——	
Breſslau 6 W.	$40\frac{7}{8}$	
Wien Prag	196 —	
Leipzig	——	
Louis d'or	10 Mk. 14 ſ.	
Ducaten	$5\frac{1}{4}$ pr. Ct. Avance	
Grob Courant	$24\frac{1}{8}$ - -	
Klein Courant	——	
Fein Silber	27 Mk. 10 ſ.	
Piaster	——	

Paris du 28. Ventose (19. März) 1805.

Amst. Bco.	53⅞,	60 j. 54⅛,	90 j. 54⅜
Amst. Ct.	30 j. 56¼ — 3/16,	60 j. 56½,	
	90 j. 56¾ — 11/16.		
Londres	25, 25,	60 j. 25, 20,	90 j. 25, 42
Hambourg	30 j. 193½,	60 j. 192¾,	90 j. 192
Madrid	30 j. —	90 j. —	
eff	30 j. 14, 57,	60 j. 14, 46,	90 j. 14, 35
Cadix	30 j. —	90 j. —	
eff	30 j. 14, 38,	60 j. 14, 28,	90 j. 14, 16
Lisbonne	458,	60 j. 460,	90 j. 462
Gennes	30 j. 4, 97,	60 j. 4, 92,	90 j. 4, 47
Livourne	30 j. 5, 40,	60 j. 5, 37,	90 j. 5, 32
Milan	30 j. 7 L. 14 s. 6 d. p. 6 fr.		
	60 j. 7 L. 15 s. 3 d. p. dto.		
Bale	1¼ c/c b.	30 j. ½ b.	
	90 j. p.		
Francfort a/m.	½ d.		
Auguste	30 j. 2, 59,	60 j. 2, 58,	90 j. 2, 57
Vienne	30 j. 1, 95,	60 j. 1, 94,	90 j. 1, 93
Lyon	26 j. pair,	60 j. ¾,	90 j. 1⅛ p.
Marseille	30 j. pair,	60 j. ½,	90 j. 1 — p.
Bordeaux	10 j. pair,	60 j. 1⅛ p.	90 j. 1⅜ p.
Montpellier	15 j. pair — ½		
Geneve	30 j. 161,	90 j.	

Espéces

Or fin,	les 1000/1000	l'hectogramme
Argent fin,	les 1000/1000	le kilogramme
Portug.	l'hectog.	—
Guinées	l'hectog.	—
Piastres eff.	5 — 37	
Quadruple	80 — —	35
Duc. d'Holl.	11 — 45	
Souverains	33 — 80	

Lon-

London den 12. März 1805.

Amsterdam			38	10
-	10	Tage dato	38	2
Rotterdam			12	4
Hamburg			35	8
Altona			35	9
Paris	1	Tag dato	25	14
-	2	Usance	26	2
Bourdeaux		ditto	26	3
Cadiz			32 2/4	
Madrid			33 1/4	
Bilbao			33 1/4	
Leghorn (Livorno)			49 3/4	
Naples			40	—
Genoa			45 1/4	
Venice			58 1/2	
Lisbon			60	—
Oporto			60 1/2	
Dublin			10 3/4	

Per Ounce

Gold in Coin		
Ditto in Bars		
Ps. of Eight	Pillar	
	Ditto small	
	Mexico	
	Ditto Neuw	5/4
Silver in Bars Stand		
New Louis.	Each	

Wien den 30. März 1805.

		L.	D.
Amsterdam	Ct.	—	177
Augsburg	a Uso	129 1/4	
	2 Mt.	128 1/4	
Genua		47 1/2	
Hamburg		192 -	
Livorno		43 1/4	
London		—	12 f. 33 xr.
Mailand		52 -	
Paris		29 -	

Berlin den 29. März 1805.

			Pr. Courant Briefe	Geld
Amst. Bco.	a vista	250 f.	—	—
	2 Mt. dato	250 f.	—	—
Amst. Ct.	a vista	250 f.	—	—
	4 W. dato	250 f.	139⅝	—
	2 Mt. dato	250 f.	139-	
Hamb. Bco.	a vista	100 Rt.	153-	
	4 W. dato	100 Rt.		
	2 Mt. dato	100 Rt.	151½	151⅜
London	3 Mt. dato	1 L. Sterl.	6, 14	
Paris	2 Mt. dato	300 Fr.	77⅛	
Wien	2 Mt. dato	150 f.	77¾	
Augsburg	2 Mt. dato	150 f.	102¼	
Breſslau	2 Mt. dato	100 Rt.		
Leipzig in Convent. Geld		100 Rt.		
Frankf. a/m.	2 Mt. dato	1 Carolin		
Wiener Banco-Noten		150 f.		
Holl. Rand-Duc. à 2¾ Rt.		100 Rt.	118⅝	
Kayserliche ditto ditto		100 Rt.		
Ord. wichtige Duc.		100 Rt.		
Souverain d'Or		1 Stück		
Carolins		1 Stück		
Friedr. Wilh. und Ld'or à 5 Rt.		100 Rt.	111¾	111½
Banco-Noten		100 L.		131¼

Breſslau den 27. März 1805.

			Briefe	Geld
5 W.	Amsterdam	in Banco	—	—
2 Mt.	ditto	- -	—	—
5 W.	ditto	in Corrt.	—	—
2 Mt.	ditto	- -	139⅝	139½
4 W.	Hamburg	in Banco	152½	
2 Mt.	ditto	- -	152.	151½
2 Mt.	London	- -	6. 16	6. 15
2 Mt.	Paris	- -	—	—
Uso	Wien	in Corrt.	78¾	
2 Mt.	ditto	- -	77⅛	
8 T.	Leipzig	in Ld'or	—	
8 T.	Berlin	in Corrt.	—	100
2 Mt.	ditto	- -	—	99

Rand-Ducaten	—	97½
Wichtige -	—	—
Kayserliche -	96	95½
Souverain d'Or	—	—
Frd'or	12½	12⅓
Münze	1	1⅙
Pfandbriefe	6½	6.

Augsburg den 28. März 1805.

		Usance	2 Mt.
Amsterdam	in Bco.	111⅛	110½
ditto	in Ct.	107¼	106½
Hamburg	in Bco.	116¼	115¾
Vienne	in Ct.	77 -	76-
Londres		9, 39	
Paris		112¼	111½
Lyon		113⅜	
Venise		83½	
Milan		67⅜	
Génes		61½	
Livourne		56¼	
Nuremberg		99⅝	
Frankfort a/m.	p. la foire	—	99½
Leipzig, Sp.		—	100¼

La piece

			Agio
Ducats imper.	à	4½ f.	
Souverains d'or	à	13⅓ f.	2¼
Ecus neufs de frce	à	2 f. 17½ xr.	-⅛
— dits de Conv.	à	2 f. —	-⅛
Louis neufs de frce	à	9⅗ f.	3⅛ perte.

Le Ducat poids de Marc de Venise

			Agio
Divers Ducats	à	4¼ f.	7¾
en bandelettes	à	4 f. 40 xr.	

Königsberg den 15. Febr. 1805.

London	2 Mt.				
	3 Mt.	f.	19.	6.	15.
Amsterdam	41 T.		298.	99.	300.
	71 T.		296½	—	97½
Hamburg	3 W.		135.	36.	
	6 W.		134½	—	35½
	9 W.		134.	35	
Danzig Berlin	K. S. 2 Mt.				
Ducaten, neue			9	21	
alte					
Friedrichsd'or			16	23	
Albertsthaler, neue			4	16	
alte					
Rubel alte					
neue					
goldene					
Alte $\frac{1}{12}$ Banco-Noten					
Münze					

Danzig den 5. Febr. 1805.

London	p. 1 L. Sterl.	f.	24 5
Amsterdam	p. 1 L. vls.		374 gr.
Hamburg	p. 1 Rt. Bco.		170 gr.

Leipzig den 2. April 1805.

Course in Sächs. Wechsel-Zahlung

			Geld	Briefe
		In den Messen		
Leipziger	Neujahrs		—	—
	Oster		99¼	
Naumburger			98½	
Leipziger			—	—
	a	Uso		
Amsterdam	in	Bco.		
	in	Ct.	—	135¼
Hamburg	in	Bco.	—	147½
Augsburg	in	Ct.	—	99¼
Wien	in	Ct.	—	75¾
Prag	in	Ct.		
London	2	Uso	—	6,9½
Paris	2	Mt.	—	74½
Lyon	2	Mt.	—	75¼

Gewinnen

Rand-Ducaten		12	
Wichtige	à 66 As	8½	
Breſslauer	à 65½ -		
Leichte	à 65 -	7½	
Aug. und Ld'or			7¼
Souv. d'or		8,21	
Ducaten	al mco.		
Louis d'or	al mco.		

Verlieren

Schild d'or	à 6⅓ Rt.		3
Laubthaler	à 1 1/12 Rt.		3 1/24
Cassenbillets			
Kreuzer			
Preuſs. Ct.		3½	
Münze		3¾	
Conv. Münze			1/24
Kronenthaler	à 2 f. 16 xr.		1¼

Amsterdamer Coursblatt

dabey angenommen Banco Agio $4\frac{9}{16}$ p. Ct. und nach Leipz. Cours Amst. Corrt. $135\frac{1}{4}$.

K. S. Paris

(100) Ecus
1 — ($53\frac{1}{8}$) d. vls. Bco. 425
(100) — ($104\frac{9}{16}$) d. vls. Ct. 1673
10000 — ($135\frac{1}{4}$) Rt. L. Wz. 541

8
16
4

5120000 | 384654525

Rt. 75 3 gr. L. Wz.

2 Mt. Paris

(100) Ecus
1 — ($52\frac{5}{8}$) d. vls. Bco. 421
(100) — ($104\frac{9}{16}$) d. vls. Ct. 1673
10000 — ($135\frac{1}{4}$) Rt. L. Wz. 541

8
16
4

5120000 | 380044153

Rt. 74 8 gr. L. Wz.

K. S. London

1 L. Sterl.
1 — ($37\frac{3}{4}$) ∫. vls. Bco. 151
25 ($8\frac{1}{3}$) — 1 Rt.
100 — ($104\frac{9}{16}$) Rt. Ct. 1673
100 — ($135\frac{1}{4}$) Rt. L. Wz. 541
4 3
16
4

64000000 | 410007129

Rt. 6 9 gr. 9 Pf. L. Wz.

2 Mt. London

1 L. Sterl.
1 — (37½) ſ. vls. Bco. (75) 3
(25) (8⅓) — 1 Rt. Bco.
100 — (104 $\frac{8}{10}$) Rt. Ct. 1673
100 — (135¼) Rt. L. Wz. 541
2 3
16
4

1280000 | 8145837

Rt. 6 8 gr. 9 Pf. L. Wz.

K. S. Hamburg

(100) Rt Bco.
1 — 3 Mk. d. i. 1 Wechselthlr. in Hamb.
2 — (34¾) ſ. Bco. in A. 139
(100) — (104 $\frac{8}{10}$) ſ. Ct. 1673
5000 — (135¼) Rt. L. Wz. 541
4
16
4

2560000 | 377423781

Rt. 146 10 gr. L. Wz.

2 Mt. Hamburg

(100) Rt. H. Bco.
1 — 3 Mk.
2 — (34 $\frac{7}{10}$) ſ. Bco. A. 551
(100) — (104 $\frac{8}{10}$) ſ. Ct. 1671
5000 — (135¼) Rt. L. Wz. 541
16
16
4

10240000 | 1496118729

Rt. 146 2 gr. L. Wz.

6 W. Wien

(100) Rt. W. Ct.

1 — (26 7/8) f. Bco. 215
(100) — (104 9/16) f. Ct. 1673
5000 — (135 1/4) Rt. L. Wz. 541

8
16
4

2560000 | 194594995

Rt. 76 — L. Wz.

6 W. Wien

(100) Rt. W. Ct.

1 — (26 3/4) f. Bco. in A. 107
(100) — (104 9/16) f. Ct. 1673
5000 — (135 1/4) Rt. L. Wz. 541

4
16
4

1280000 | 96840671

Rt. 75 16 gr. L. Wz.

Banco Agio

(100) Rt. Bco.

(100) — (104 9/16) Rt. Ct. 1673
100 — (135 1/4) Rt. L. Wz. 541

16
4

6400 | 905093

Rt. 141 10 gr. L. Wz.

Neue Ducaten

(100) Rt. Duc. à 2 3/4 Rt. (2)

11 — 4 St. K. Duc.
1 — (5 3/4) f. Ct. 23
5 (250) — (135 1/4) Rt. L. Wz. 541
2 (4)

4

100 | 12443

c. Rt. 113 1/8 L. Wz.

Souverain d'or

1 Souv. d'or
1 — (16) f. Ct. 4
250 — (135¼) Rt. L. Wz. 541
(4)

250 | 2164

Rt. 8 15 gr. 9 Pf. L. Wz.

Neue Louisd'or

100 Rt. L. Wz.
541 (135¼) — 250 f. Ct.
229 (11 9/20) — 1 N. Ld'or
3 — 19 Rt. dto.
4
20

371667 | 38000000

Rt. 102¼ L. Wz.

Hamburger Coursblatt

Hamburger Bco. nach Leipz. Cours à 147½.

K. S. Amst. Bco.

1(00) Rt. Bco.
1 — 50 ß.
557 (34 1/16) — (2) Mk.
3(00) — (147½) Rt. L. Wz. 295
(2) 16

1671 | 236000

L. Wz. Rt. 141¼ c.

2 Mt. Amst. Bco.

1(00) Rt. Bco.
1 — 50 ß. Bco.
561 (35 1/16) — (2) Mk. Bco.
3(00) — (147½) Rt. L. Wz. 295
(2) 16

1683 | 236000

Rt. 140¼ c. L. Wz.

K. S. A m s t. Ct.
(100) Rt. Ct.
437 (109¼) — 100 Rt. H. Bco.
(100) — (147½) Rt. L. Wz. 295
(2) (4) 2

437 | 59000

L. Wz. 135 Rt. — c.

2 Mt. A m s t. Ct.
10(0) Rt. A. Ct.
11(0) — (100) Rt. H. Bco.
(100) — (147½) Rt. L. Wz. 295
2

22 | 2950

L. Wz. 134 1/12 Rt. c.

P a r i s
1(00) Ecus
1 — (24¼) f. lbs. Bco. 97
100 Rt. d. i. 48(00) — (147½) Rt. L. Wz. 295
4
2

384 | 28615

L. Wz. Rt. 74 1/2

L o n d o n
1 L. Sterl.
1 — (34¾) f. vls. Bco. 139
160 (800) — (147½) Rt. L. Wz. (295) 59
4
2

1280 | 8201

L. Wz. Rt. 6 9 gr. 9 Pf. c.

L o n d o n
1 L. Sterl.
1 — (34½) f. vls. Bco. 69
800 — (147½) Rt. L. Wz. 295
2
2

3200 | 20355

L. Wz. Rt. 6 8 gr. 8 Pf. c.

B r e f s l a u

1(00) Rt. Pr. Ct.

(105) (525) (131¼) — (100) L. Bco. (20) 5
21 1 — (40⅞) f. lbs. Bco. (327) 109
16 (4800) — (147½) Rt. L. Wz. (295) 59
(4) (8) (4) (2)
(2)

336 | 32155

L. Wz. Rt. 95⅔ c.

W i e n

(100) Rt. Ct.

98 (196) — (100) Rt. Bco. (50) 25
(100) — (147½) Rt. L. Wz. 295
(2)

98 | 7375

L. Wz. Rt. 75¼

L o u i s d' o r

(100) Rt. H. Bco.
1 — 3 Mk.
29 (87) (10⅞) — 5 Rt. Ld'or.
(100) — (107¼) Rt. Wz. (429) 143
(4) (8) 2

29 | 4290

L. Wz. Rt. 147 15/16 c.

L o u i s d' o r

1(00) Rt. Ld'or.
(5) — (10⅞) Mk. (87) 29
(300) — (147½) Rt. L. Wz. (295) 59
2
8

16 | 1711

Rt. 106 15/16 L. Wz.

Ducaten

1(00) Rt. Duc.

11	(2¾) Rt.	— (6) Mk.	(2)	
20	(100)	— (105¾) Mk. Bco.	423	
	(300)	— (147½) Rt. L. Wz.	(295)	59
	(4)	(4)		
	(2)			
220		24959		

c. Rt. 113 7/16 L. Wz.

Grob Corrent

(100) Rt. Grob Ct.

993	(124⅛)	— 100 Rt. Bco.	
	(100)	— (147½) Rt. L. Wz.	295
	(2)	(8) 4	
993		118080	

L. Wz. Rt. 118⅝ c.

Pariser Coursblatt

Pariser nach Leipziger Cours 74½.

K. S. Amst. Bco.

100 Rt. Bco.

	1	— (100) d. vls. Bco.	
431	(53⅞)	— 1 Ecu	
	(100)	— (74½) Rt. L. Wz.	149
	(2)	(8) 4.	
431		59600	

L. Wz. Rt. 138¼

2 Mt. Amst. Bco.

100(00) d. vls. Bco.

433	(54⅛)	— 1 Ecu	
	1(00)	— (74½) Rt. L. Wz.	149
	(2)	(8) 4	
433		59600	

L. Wz. Rt. 137⅝

K. S. A m s t. Ct.

(100) Rt. Ct.
1 — (100) d. vls. Ct. 4
9 (225) (56¼) — 1 Ecu
(100) — (74½) Rt. L. Wz. 149
(2) (4) 2

9 | 1192

132⅔ Rt. L. Wz.

2 Mt. A m s t. Ct.

(100) Rt. Ct.
1 — 100 d. vls. Ct.
113 (56½) — 1 Ecu
(100) — (74½) Rt. L. Wz. 149
(2) (2)

113 | 14900

Rt. 131⅞ Wz.

K. S. L o n d o n

1 L. Sterl.
1 — (25¼) L. 101
300 — (74½) Rt. L. Wz. 149
4
2

2400 | 15049

L. Wz. Rt. 6 6½ gr. c.

2 Mt. L o n d o n

1 L. Sterl.
1 — (25⅕) L. 126
300 — (74½) Rt. L. Wz. 149
5
2

3000 | 18774

L. Wz. Rt. 6 6 gr. 2⅓ d. c.

1 Mt. H a m b u r g

(100) Rt. Bco.

(100) — (193½) Ecus 387
100 — (74½) Rt. L. Wz. 149
2
2

400 | 57663

c. 144⅙ Rt. L. Wz.

2 Mt. H a m b u r g

(100) Rt. Bc.

(100) — 192¾ Ecus 771
100 — (74½) Rt. L. Wz. 149
4
2

800 | 114879

c. 143⅝ Rt. L. Wz.

1 Mt. A u g s b u r g

(150) f. Ct. (3)
1 f. Ct. — (2 50/100) L. 259
100 (300) L. — (74½) Rt. L. Wz. 149
2 (100)
2

400 | 38591

L. Wz. Rt. 96 11½ gr. c.

2 Mt. A u g s b u r g

(150) f. Ct.
1 — (2 58/100) L. (258) 129
(2) (300) — (74½) Rt. L. Wz. 149
100
2

200 | 19221

L. Wz. 96 Rt. 2½ gr. c.

1 Mt. W i e n

(150) f. Ct.

1 — ($1\frac{95}{100}$) L. (195) 39

2 (300) — ($74\frac{1}{2}$) Rt. L. Wz. 149

20 (100)

2

80 | 5811

L. Wz. Rt. 72 $15\frac{1}{3}$ gr. c.

2 Mt. W i e n

(150) f. Ct.

1 — ($1\frac{94}{100}$) L. (194) 97

2 (300) — ($74\frac{1}{2}$) Rt. L. Wz. 149

100

(2)

200 | 14453

c. Rt. $72\frac{1}{4}$ L. Wz.

Londoner Coursblatt

London nach Leipziger Cours à 6 Rt. $9\frac{1}{2}$ gr.

A m s t e r d. Bco.

(100) Rt. Bco. 25

1 — ($8\frac{1}{3}$) *f.* vls. 25

233 ($38\frac{5}{6}$) — 1 L. Sterl.

1 — ($6\frac{19}{48}$) Rt. L. Wz. 307

6 (24) (48) (6) (2)

(3)

1398 | 191875

L. Wz. Rt. $137\frac{1}{4}$

10 Tage dato. **A m s t. Bco.**

(100) Rt. Bco. 25
1 — (8⅓) ſ. vls. 25
229 (38⅙) — 1 L. Sterl.
1 — (6⅛) Rt. L. Wz. 307
(3) (6) (2)
6 (24) (48)

1374 | 191875

L. Wz. Rt. 139 15½ gr. c.

H a m b u r g

(100) Rt. Bco. 50
1 — (8) ſ. vls.
107 (35⅔) — 1 L. Sterl.
1 — (6⅛) Rt. L. Wz. 307
(2) (6) (48) (3)

107 | 15350

L. Wz. Rt. 143 11 gr. c.

A l t o n a

100 Rt. Bco.
1 — (8) ſ. vls. 2
143 (35¾) — 1 L. Sterl.
1 — (6⅛) Rt. L. Wz. 307
3 (12) (48) (4)

429 | 61400

c. Rt. 143⅜

2 Mt. P a r i s

(100) Ecus 5
1 — (26½) d. Sterl. 313
12 (240) — (6⅛) Rt. L. Wz. 307
12
48

6912 | 480455

L. Wz. Rt. 69½

Wiener Coursblatt

Wiener Corrent nach Leipz. Cours $75\frac{3}{4}$.

A m s t. Ct.

(100) Rt. Ct.
(100) — 177 Rt. W. Ct.
100 — $(75\frac{3}{4})$ Rt. L. Wz. 303
4

400 | 55631

L. Wz. Rt. $134\frac{1}{2}$

14 T. S. A u g s b u r g

(100) Rt. Augsb. Ct.
(100) — $(129\frac{1}{4})$ Rt. W. Ct. 517
100 — $(75\frac{3}{4})$ Rt. L. Wz. 303
4
4

1600 | 156651

L. Wz. Rt. $97\frac{11}{12}$ c.

2 Mt. A u g s b u r g

(100) Rt. A. Ct.
(100) — $(128\frac{1}{4})$ Rt. W. Ct. 513
100 — $(75\frac{3}{4})$ Rt. L. Wz. 303
4
4

1600 | 155439

L. Wz. Rt. $97\frac{1}{8}$ c.

H a m b u r g

(100) Rt. Bco.
(100) — (192) Rt. W. Ct. 48
100 — $(75\frac{3}{4})$ Rt. L. Wz. 303
(4)

100 | 14544

L. Wz. Rt. 145 11 gr. c.

London

1 L. Sterl.

1 — (12 11/20) f. W. Ct. 251

50 (150) — (75 3/4) Rt. L. Wz. 303

20 101

4

4000 | 25351

Wz. Rt. 6 8 gr. 1 d. c.

Paris

1(00) Ecus

1 — (3) Duc.

1 — 29 xr. W. Ct.

10 (30) (9000) — (75 3/4) Rt. L. Wz. (303) 101

4

40 | 2929

Wz. Rt. 73 5 1/2 gr. c.

Berliner Coursblatt.

Leipziger Cours Preuſs. Corrent 3 1/2 p. Ct.

1 W. A m s t. Ct.

(100) Rt. A. C.

(100) — (139 5/8) Rt. Pr. Ct. 1117

207 (103 1/2) — (100) Rt. L. Wz. 25

(4) (8) (2)

207 | 27925

L. Wz. Rt. 134 11/12 c.

2 Mt. A m s t. Ct.

(100) Rt. Ct.

(100) — 139 Rt. Pr. Ct.

207 (103 1/2) — 100 Rt. L. Wz.

2

207 | 27800

L. Wz. Rt. 134 22/24 c.

Hamburg auf Sicht

(100) Rt. Bco.
(100) — (153) Rt. Pr. Ct. 17
23 (207) (103½) — 100 Rt. L. Wz.
2

23 | 3400

L. Wz. Rt. 147⅝ c.

2 Mt. Hamburg

(100) Rt. Bco.
(100) — (151½) Rt. Pr. Ct. (303) 101
69 (207) (103½) — 100 Rt. L. Wz.
(2) (2)

69 | 10100

L. Wz. Rt. 146⅜

London

1 L. Sterl.
1 — (6 7/12) Rt. Pr. Ct. 79
207 (103½) — 100 Rt. L. Wz.
6 (12) (2)

1242 | 7900

L. Wz. Rt. 6 8 gr. 8 d. c.

Paris

(100) Ecus
(100) — (77¾) Rt. Pr. Ct. 311
207 (103½) — (100) Rt. L. Wz. 50
(2) (4) (2)

207 | 15550

L. Wz. Rt. 75⅛

Wien

(100) Rt. W. Ct.
(100) — (77¾) Rt. Pr. Ct. 311
207 (103½) — (100) Rt. L. Wz. 50
(2) (4) (2)

207 | 15550

L. Wz. Rt. 75⅛

Augsburg

(100) Rt. A. Ct.
(100) — (102¼) Rt. Pr. Ct. 409
207 (103½) — (100) Rt. L. Wz. 50
(2)(4) (2)

207 | 20450

L. Wz. Rt. 98 7/12

Holl. Rand-Ducaten

(100) Rt. Rand-Duc.
(100) — (118⅝) Rt. Pr. Ct. 949
207 (103½) — (100) Rt. L. Wz. 25
(4)(8) (2)

207 | 23725

L. Wz. Rt. 114⅝

Friedrichsd'or

(100) Rt. Frd'or
(100) — (111¾) Rt Pr. Ct. 447
207 (103½) — (100) Rt. L. Wz. 50
(2)(4) (2)

207 | 22350

L. Wz. Rt. 108 c.

Friedrichsd'or

(100) Rt. Frd'or
(100) — (111½) Rt. Pr. Ct. 223
207 (103½) — 100 Rt. L. Wz.
(2) (2)

207 | 22300

L. Wz. Rt. 107¾

Banco-Noten

(100) L. Bco.
(100) — (131¼) Rt. Pr. Ct. 525
207 (103½) — (100) Rt. L. Wz. 25
(4) 2

207 | 26250

L. Wz. Rt. 126 5/6 c.

Breslauer Coursblatt

Leipz. Cours Preuſs. Corrent $3\frac{1}{2}$ p. Ct.

2 Mt. A m s t. Ct.

(100) Rt. A. Ct.
(100) — $(139\frac{5}{8})$ Rt. Pr. Ct. 1117
207 $(103\frac{1}{2})$ — (100) Rt. L. Wz. 25
(4)(8) (2)

207 | 27925

c. Rt. $134\frac{1}{12}$ Wz.

2 Mt. A m s t. Ct.

(100) Rt. A. Ct.
(100) — $(139\frac{1}{2})$ Rt. Pr. Ct. (279) 31
23 (207) $(103\frac{1}{4})$ — 100 Rt. L. Wz.
(2) (2)

23 | 3100

Wz. Rt. 134 19 gr.

2 Mt. H a m b u r g

(100) Rt. Bco.
(100) — 152 Rt. Pr. Ct.
207 $(103\frac{1}{2})$ — 100 Rt. L. Wz.
2

207 | 30400

L. Wz. Rt. $146\frac{7}{8}$ c.

2 Mt. H a m b u r g

(100) Rt. Bco.
(100) — $151\frac{1}{2}$ Rt. Pr. Ct. (303) 101
69 (207) $(103\frac{1}{2})$ — 100 Rt. L. Wz.
(2) (2)

69 | 10100

L. Wz. Rt. $146\frac{3}{8}$

4 W. H a m b u r g

(100) Rt. Bco.
(100) — $(152\frac{1}{2})$ Rt. Pr. Ct. 305
207 $(103\frac{1}{2})$ — 100 Rt. L. Wz.
(2) (2)

207 | 30500

L. Wz. Rt. $147\frac{1}{3}$ c.

2 Mt. L o n d o n
1 L. Sterl.
1 — ($6\frac{2}{3}$) Rt. Pr. Ct. 20
207 ($103\frac{1}{2}$) — 100 Rt. L. Wz.

3 2

621 | 4000

L. Wz. Rt. 6 110 gr. 7 Pf.

P a r i s e r fehlt.

14 Tage Sicht. W i e n.
(100) Rt. W. Ct.
(100) — ($78\frac{3}{4}$) Rt. Pr. Ct: (315) 35
23 (207) ($103\frac{1}{2}$) — (100) Rt. L. Wz. 50
(2)(4) (2)

23 | 1750

c. Rt. $76\frac{1}{12}$ L. Wz.

2 Mt. W i e n
(100) Rt. W. Ct.
(100) — ($77\frac{1}{8}$) Rt. Pr. Ct. 463
207 ($103\frac{1}{2}$) — 100 Rt. L. Wz.
3 (6) (2)

621 | 46300

c. Rt. $74\frac{7}{12}$ L. Wz.

8 T. B e r l i n
(100) Rt. Pr. Ct.
(100) — 100 Rt. Pr. Ct.
207 ($103\frac{1}{2}$) — 100 Rt. L. Wz.
2

207 | 20000

L. Wz. Rt. $96\frac{5}{8}$ c.

2 Mt. B e r l i n
(100) Rt. Pr. Ct.
(100) — (99) Rt. Pr. Ct. 11
23 (207) ($103\frac{1}{2}$) — 100 Rt. L. Wz.
2

23 | 2200

L. Wz. Rt. $95\frac{2}{3}$ c.

Augsburger Coursblatt.

Augsburger Corrent nach Leipz. Cours 99¼.

14 T. S. Amst. Bco.

(100) Rt. A. Bco.

(100) — (111⅛) Rt. Girogr. 889

100 — 127 Rt. Ct.

100 — (99¼) Rt. L. Wz. 397

4

8

320000 | 44822491

L. Wz. Rt. 140 1/5 c.

2 Mt. Amst. Bco.

(100) Rt. Bco.

(100) — (110½) Rt Girogr. 221

100 — 127 Rt. Ct.

100 — (99¼) Rt. L. Wz. 397

2

4

80000 | 11142599

L. Wz. Rt. 139 7 gr.

14 T. S. Amst. Ct.

(100) Rt. Ct.

(100) — (107¼) Rt. Girogr. 429

100 — 127 Rt. Ct.

100 — (99¼) Rt. L. Wz. 397

4

4

160000 | 21629751

L. Wz. Rt. 135 3/16.

2 Mt. Amst. Ct.

(100) Rt. Ct.

(100) — (106½) Rt. Girogr. 213

100 — 127 Rt. Ct.

100 — (99¼) Rt. L. Wz. 397

2

4

80000 | 10739247

L. Wz. Rt. 134¼.

14 T. S. H a m b u r g

(100) Rt. Bco.
(100) — (110¼) Rt. Girogr. (465) 93
20 (100) — 127 Rt. Ct.
100 — (99¼) Rt. L. Wz. 397
4
4

32000 | 4688967

L. Wz. Rt. 146 13 gr. c.

2 Mt. H a m b u r g

(100) Rt. Bco.
(100) — (115¾) Rt. Girogr. 463
100 — (127) Rt. Ct.
100 — (99¼) Rt. L. Wz. 397
4
4

160000 | 23343235

L. Wz. Rt. 145⅞. c.

14 T. S. W i e n

(100) Rt. Ct.
(100) — 77 Rt. Augsb. Ct.
100 — (99¼) Rt. L. Wz. 397
4

400 | 30569

L. Wz. Rt. 76 5/12.

2 Mt. W i e n

(100) Rt. Ct.
(100) — (76) Rt. Augsb. Ct. 19
100 — (99¼) Rt. L. Wz. 397
(4)

100 | 7543

L. Wz. Rt. 75 5/12.

London

1 L. Sterl.

1 — ($9\frac{13}{20}$) f. Ct. 193
150 — ($99\frac{1}{4}$) Rt. L. Wz. 397
20
4

12000 | 76621

L. Wz. Rt. 6 $9\frac{1}{4}$ gr. c.

1 Mt. Paris

(100) Ecus
(100) — ($112\frac{1}{4}$) Augsb. Ct. 449
150 — $99\frac{1}{4}$ Rt. L. Wz. 397
4
4

2400 | 178253

L. Wz. Rt. $74\frac{1}{4}$ c.

2 Mt. Paris

(100) Ecus
(100) — ($111\frac{1}{2}$) f. Augsb. Ct. 223
150 — ($99\frac{1}{4}$) Rt. L. Wz. 397
4
2

1200 | 88531

L. Wz. Rt. 73 19 gr. c.

1 Mt. Lyon

(100) Ecus
(100) — ($113\frac{3}{8}$) f. A. Ct. 907
150 — ($99\frac{1}{4}$) Rt. L. Wz. 397
4
8

4800 | 360079

L. Wz. Rt. $75\frac{1}{6}$ c.

Kaiserliche Ducaten

(100) Rt. Duc. (2)
11 — (4) Duc.
1 — ($4\frac{1}{2}$) f. (9) 3
(100) — (100) f. Ct.
(3) (150) — ($99\frac{1}{4}$) Rt. L. Wz. 397
(2)
(4)

11 | 1191

L. Wz. Rt. 108 $6\frac{1}{2}$ gr. c.

Souverain d'or

1 Souv. d'or
1 — ($13\frac{1}{3}$) f. Souv. (40)
100 — ($102\frac{1}{4}$) f. Ct. 409
15(0) — ($99\frac{1}{4}$) Rt. L. Wz. 397
(4)
4
3

18000 | 162373

L. Wz. Rt. 9 — gr. $\frac{1}{2}$ Pf. c.

Laubthaler

Rt. 100 L. Wz.
(397) ($99\frac{1}{4}$) — (150) f. Ct. (50) 2
89 (267) (801) ($100\frac{1}{8}$) — 100 f. Lbthlr.
11 (275) ($2\frac{35}{120}$) f. — 1 Lbthlr.
3 (12) — 19 Rt. Lbthlr. à $1\frac{7}{12}$ Rt.
(4)
8
(120) 40

1165989 | 121600000

L. Wz. Rt. $104\frac{7}{24}$ c.

Species

(100) Rt. Spec.
(100) — ($100\frac{1}{8}$) Rt. Ct. 801
100 — ($99\frac{1}{4}$) Rt. L. Wz. 397
8
4

3200 | 317997

L. Wz. Rt. $99\frac{5}{8}$ c.

Neue Louisd'or

(100) Rt. L. Wz.

397 (99¼) — 150 f. Ct. 50
(100) — (103⅜) f. n. Ld'or (825) 275
16 (48) (9⅗) — 1 n. Ld'or.
1 — (6⅓) Rt. in Leipzig 19
(3) (4)
2 (8) 5

12704 | 1306250

L. Wz. Rt. 102⅝ c.

Königsberger Coursblatt

Leipziger Cours Louisd'or 7¼ p. Ct.

41 T. Amst. Ct.

(100) Rt. Ct.
(4) (12) — 5 L. vls.
1 — (298) gr. 149
16 f. 23 gr. d. i. 503 — 5 Rt. Frd'or.
(100) — (107¼) Rt L.Wz. (429) 143
2 (4)

4024 | 532675

L. Wz. Rt. 132⅜.

41 T. Amst. Ct.

(100) Rt. Ct.
4 (12) — 5 L. vls.
1 — 299 gr.
503 — 5 Rt. Frd'or.
(100) — (107¼) Rt. L. Wz. (429) 143
4

8048 | 1068425

L. Wz. Rt. 132 20 gr.

41 T. A m s t. Ct.
(100) Rt. Ct.
2 (4) (12) — 5 L. vls.
1 — (300) gr. 150
503 — 5 Rt. Frd'or
(109) Rt. — (107¼) Rt. L. Wz. (429) 143
4

4024 | 536250

L. Wz. Rt. 133¼ c.

71 T. A m s t. Ct.
(100) Rt. Ct.
4 (12) — 5 L. vls.
1 — (296½) gr. 593
503 — 5 Rt. Frd'or.
(100) — (107¼) Rt. L. Wz. (429) 143
2
4

16096 | 2119075

L. Wz. Rt. 131 17 gr.

71 T. A m s t. Ct.
(100) Rt. Ct.
4 (12) — 5 L. vls.
1 — (297½) gr. 595
503 — 5 Rt. Frd'or.
(100) — (107¼) Rt. L. Wz. (429) 143
2
4

16096 | 2127125

L. Wz. Rt. 132⅙ c.

3 Mt. L o n d o n
1 L. Sterl.
1 — (19 41/80) f. 3461
503 (16 23/30) — 5 Rt. Frd'or.
20 (100) — (107¼) Rt. L. Wz. (429) 143
2 (6) (180) (30)
4

80480 | 494923

c. Rt. 6 3½ gr. L. Wz.

3 W. H a m b u r g

20 (100) Rt. Bco.
1 — (135) gr. 27
503 — (5) Rt. Frd'or.
4 (20) (100) — (107¼) Rt. L. Wz. 429
(4)

2012 | 289575

Rt. 143 22 gr. L. Wz. c.

3 W. H a m b u r g

(100) Rt. Bco.
1 — 136 gr. 34
503 — 5 Rt. Frd'or.
(100) — (107¼) Rt. L. Wz. 429
(4)

503 | 72930

L. Wz. Rt. 144 23¾ gr. c.

6 W. H a m b u r g

(100) Rt. Bco.
1 — (134½) gr. 269
503 — 5 Rt. Frd'or.
(100) — (107¼) Rt. L. Wz. 429
2
4

4024 | 577005

L. Wz. Rt. 143⅜ c.

6 W. H a m b u r g

(100) Rt. Bco.
1 — (135½) gr. 271
503 — 5 Rt. Frd'or.
(100) — (107¼) Rt. L. Wz. 429
2
4

4024 | 581295

L. Wz. Rt. 144 11 gr. c.

9 W. Hamburg

(100) Rt. Bco.
1 — (134) gr. 67
503 — 5 Rt. Frd'or.
(100) — (107¼) Rt. L. Wz. 429
2 (4)

1006 | 143715

L. Wz. Rt. 142 20½ gr.

9 W. Hamburg

(100) Rt. Bco.
1 — 135 gr.
503 — 5 Rt. Frd'or.
(100) — (107¼) Rt. L. Wz. 429
4

2012 | 289575

L. Wz. Rt. 143⅞ c.

Neue Ducaten

(100) Rt. Duc.
11 — (4) Duc.
1 — (9 7/10) f. 97
503 (16 23/30) — 5 Rt. Frd'or.
(100) — (107¼) Rt. L. Wz. 429
(4) (30) 3
(10)

503 | 56745

L. Wz. Rt. 112⅚ c.

Königsberger Corrent

(100) Rt. Ct.
1 — 3 f.
503 (16 23/30) — 5 Rt. Frd'or.
(100) — (107¼) Rt. L. Wz. 429
2 (4) (30) 15

1006 | 96525

L. Wz. Rt. 95 23 gr. c.

Danziger Coursblatt

den Duc. à 12 f. angenommen à 30 gr. = 360 gr.

London

1 L. Sterl.
1 — (24$\frac{1}{6}$) f. (145) 29
3 (12) — 1 St. K. Duc.
(4) — 11 Rt. Duc.
20 (100) — (112) Rt. L. Wz. (28) 7
6

360 | 2233

L. Wz. Rt. 6 4 gr. 10$\frac{1}{2}$ Pf. c.

Amst. Ct.

(100) Rt. Ct.
3 (6) (12) — (5) L. vls.
1 — (374) gr. 187
9 (45) (360) — 1 Duc.
4 — 11 Rt. Duc.
(100) — (112) Rt. L. Wz. (14) 7

108 | 14399

L. Wz. Rt. 133$\frac{1}{3}$ c.

Hamburg

(100) Rt. Bco.
100 — 17(0) gr.
9 (360) — 1 Duc.
(4) — 11 Rt. Duc.
1(00) — (112) Rt. L. Wz. (28) 7

9 | 1309

L. Wz. Rt. 145$\frac{4}{9}$, d. i. Rt. 145 10 gr. 8 Pf.

Frage:

Frage: *)

Was betragen nach dem Leipz. Coursblatt 100 Rand Ducaten, 100 Breßlauer-Ducaten, 100 Passir-Ducaten in Wechselzahlung, Louisd'or, Laubthaler und Preuß. Courant?

Rand-Ducaten in Wechselzahlung

(100) Rand-Duc.
(4) — 11 Rt.
(100) — (112) Rt. Wz. 28

L. Wz. Rt. 308.

Denn

(100) 25
(4) ($2\frac{3}{4}$) 11

25 11 = 275 Rt.

Rt. 100 : 225 Rt. Duc. = 112 Rt. Wz. : x

4 | 11 28

1 Wz. Rt. 308.

Breslauer Ducaten in Wechselzahlung

(100) Bresl. Duc.
(4) — 11 Rt. Duc.
(100) — ($108\frac{1}{2}$) Rt. Wz. 217

2

8 | 2387

L. Wz. $298\frac{3}{8}$.

Denn

(100) 25
(4) ($2\frac{3}{4}$) 11

275

100 : 275 = $108\frac{1}{2}$: x
4 11 217
2

8 : 2387 = Rt. $298\frac{3}{8}$ Wz.

*) Diese Ausrechnung ist nach dem Leipziger Coursblatt gemacht, um dem Wißbegierigen über die Verfahrungsart bey dem Umsatze, sowohl bey dem Agiogebenden, als auch bey dem Verlierenden, einige Anleitung zu ertheilen.

Passir-Ducaten in Wechselzahlung

(100) Passir-Duc.
4 — 11 Rt. Duc.
(100) — (107½) 215

2

8 | 2365

L. Wz. Rt. 295⅝.

Denn

(100) 25
(4) (2¾) 11

275 Rt.

100 : 275 = 107½ : x
4 11 215

2

8 : 2365 = Rt. 295⅝ Wz.

Rand-Ducaten in Louisd'or

(100) Rand-Duc.
(4) — 11 Rt. Duc.
(100) — 112 Rt. Wz.
429 (107¼) — 100 Rt. Ld'or.

(4)

429 | 123200

Rt. 287 4 gr. Ld'or.

Denn

100. 2¾ = Rt. 275

100 : 275 = 112 : x = Rt. 308 Wz.

107¼ Rt. : 308 Rt. = 100 Rt. Ld'or. : x
429 4

| 123200

L. Wz. Rt. 287⅙ c.

Brefslauer Ducaten in Louisd'or

(100) Br. Duc.
(4) — 11 Rt. Duc.
(100) — $(108\frac{1}{2})$ Rt. Wz. 217
429 $(107\frac{1}{4})$ — (100) Rt. Ld'or. 50
(2) (4)

429 | 119350

Ld'or. Rt. 278 5 gr.

Denn

100. $2\frac{3}{4}$ = Rt. 275

100 : 275 = $108\frac{1}{2}$: x = Rt. $298\frac{3}{8}$ Wz.

$\frac{107\frac{1}{4}}{429}$ Rt. Wz. : $\frac{298\frac{3}{8}}{2387}$ = $\frac{100}{50}$ Rt. Ld'or. : x
(8) (4)
(2)

429 : 119350 = Ld'or. Rt. 278 5 gr. c.

Passir-Ducaten gegen Louisd'or

(100) Passir-Duc.
(4) — 11 Rt. Duc.
(100) — $(107\frac{1}{2})$ Rt. Wz. 215
429 $(107\frac{1}{4})$ — (100) Rt. Ld'or. 50
(2) (4)

429 | 118250

Ld'or. Rt. $275\frac{5}{8}$ c.

Denn

100. $2\frac{3}{4}$ = 275 Rt. Duc.

Rt. 100 : 275 = $107\frac{1}{2}$ Rt. Wz. : x = $295\frac{5}{8}$ Rt. Wz.

Rt. $107\frac{1}{4}$: $295\frac{5}{8}$ Rt. Wz. = $\frac{100}{50}$ Rt. Louisd'or : x
429 2365
(8) (4)
(2)

429 : 118250 = Rt. 275 15 gr. Ld'or.

Rand-Ducaten gegen Laubthaler

(100) Rand-Duc.
(4) — 11 Rt. Duc.
(100) — (112) Rt. Wz. (28) (14)
100 — (103½) Rt. Lbthlr. 207

(2)

100 | 31878

Rt. 318 19 gr. Lbthlr.

Denn

100. 2¾ = 275 Rt. Duc.

Rt. 100 : 275 Rt. Duc. = 112 Rt. Wz. : x = Rt. 308

Rt. 100 : 308 Rt. Wz. = 103½ Rt. Lbthlr : x

(2) 154 207

100 : 31878 = Rt. 318 19 gr. Lbthlr.

Bresslauer Ducaten gegen Laubthaler

(100) Bresl. Duc.
4 — 11 Rt. Duc.
(100) — (108½) Rt. Wz. 217
100 — (103½) Rt. Lbthlr. 207

2
2

1600 | 494109

Lbthlr. Rt. 308 19½ gr.

Denn

100. 2¾ = 275 Rt. Duc.

100 : 275 = 108½ : x = Rt. 298⅜

100 : 298⅜ Rt. Wz. = 103½ Rt. Lbthlr. : x
8 2387 207
2

1600 : 494109 = Lbthlr. Rt. 308 19/20.

Passir-Ducaten gegen Laubthaler

(100) Passir-Duc.
4 — 11 Rt. Duc.
(100) — (107½) Rt. Wz. (215) 43
20 (100) — (103½) Rt. Lbthlr. 207
2

320 | 97911

Lbthlr, Rt, 305 23 gr.

Denn

100. 2¾ = 275 Rt. Duc.

100 : 275 Rt. Duc. = 107½ Rt. : x = 295⅝ Rt.

100 : 295⅝ Rt. Wz. = 103½ Rt. Lbthlr. : x
20 2365 207
8 473
2

320 : 97911 = Lbthlr. Rt. 305 23 gr.

Rand-Ducaten gegen Pr. Courant

(100) Duc.
(4) — 11 Rt. Duc.
(100) — (112) Rt. Wz. (28) 14
100 — (103½) Rt. Pr. Ct. 207
(2)

100 : 31878

Rt. 318 19 gr. Pr. Ct.

Breſslauer Ducaten gegen Pr. Courant

(100) Breſsl. Duc.
4 — 11 Rt. Duc.
(100) — (108½) Rt. Wz. 217
100 — (103½) Rt. Pr. Ct. 207
2
2

1600 : 494109

Rt. 308 19½ gr. Pr. Ct.

Passir-Ducaten gegen Pr. Courant

(100) Passir-Duc.
4 — 11 Rt. Duc.
(100) — (107½) Rt. Wz. (215) 43
20 (100) — (103½) Rt. Pr. Ct. 207

2

2

320 | 97911

Pr. Ct. Rt. 305 23 gr.

Da jetzt der Verlust auf Preuß. Courant dem der Laubthaler gleich ist, so verweise ich zur Einsicht derselben auf die Laubthaler-Berechnung, vor welcher sich der Beweis findet.

Frage:

Was machen 400 Brabanter Kronenthaler in Wechselzahlung, Zehn- und Zwanzig-Kreuzern, Louisd'or und Cassenbillets nach vorstehendem letztern Leipziger Coursblatte?

Kronenthaler gegen Wechselzahlung

400 Brab. Krthlr.
1 — (2 4/15) f. 34
3 — 2 Rt.
81 (405) (101¼) — (100) Rt. Wz. (20) 4
3 (15) 4

729 | 435200

Rt. 596 23 7/12 gr. c.

Rt. 597 — Wz.

Denn

400

2 f. 16 xr. d. i. 1 Rt. 46 xr. oder $1\frac{23}{25}$ Rt.

800 —

$\frac{1}{4}$ 100

400 xr. d. i. 6 40

f. 906 40 xr. oder Rt. 604 $10\frac{2}{3}$ gr.

$101\frac{1}{4}$ Rt. : 604 $10\frac{2}{3}$ gr. = 100 Rt. Wz. : x

405 1813 Rt. 8 gr. 20

81 36266 Rt. 16 gr.

3 4

243 : | 145066 16

Rt. 596 23 gr. $6\frac{1}{2}$ Pf. c.

p. Rt. 597 — Wz.

Kronenthaler gegen Kreuzergeld

(400) Krthlr. (80) 16

1 — $(1\frac{23}{25})$ Rt. 68

81 (405) $(101\frac{1}{4})$ — (100) Rt. Wz.

(100) — $(100\frac{1}{4})$ Rt. Xrgl. 401

9 (45) (4)

(4)

729 | 436288

Rt. 598 11 gr. Xrgl.

Kronenthaler gegen Louisd'or

400 Krthlr.

1 — $(1\frac{23}{25})$ Rt. 68

81 (405) $(101\frac{1}{4})$ — (100) Rt. Wz. (20) 4

429 $(107\frac{1}{4})$ — 100 Rt. Ld'or.

9 (45) 4

4

312741 | 174080000

Ld'or Rt. 556 16 gr.

Kronenthaler gegen Cassenbillets

		(400)	Krthlr.	(80) 16
	1	— ($1\frac{2}{4}\frac{3}{5}$)	Rt.	68
81	(405)	($101\frac{1}{4}$) —	(100)	Rt. Wz.
		(100) —	($100\frac{1}{2}$)	Rt. C. Bill. 201
	9	(45)	(4)	2
		(2)		
	729	437376		

Rt. 599 23 gr. Cassenbillets.

Da bereits zu dieser Art Berechnung einige Anleitung gegeben worden ist, so will ich nun, zur Erleichterung der Carld'or-, Mard'or-, Laub- und Kronenthaler-Berechnung, einige Tabellen beyfügen. Die Carld'or-Tabelle ist für 10000 Stück von $\frac{1}{8}$ bis 20 p. Ct.; die Kronenthaler-Tabelle aber für 1000000 Stück von $\frac{1}{8}$ bis 8 p. Ct. berechnet.

Werden Beträge für Stücke Mard'or oder Laubthaler nach behandelten Procenten in der Carld'or-Tabelle gesucht, so zieht der Fragende vom Logarithm der Procentzahl bey dem Mard'orstückfalle $\frac{1}{3}$ ab; hingegen nimmt er bey den Laubthalerstücken das $\frac{1}{4}$ vom Logarithm, und schneidet nachher, wie es erforderlich seyn möchte, die Zahlen ab. So ist z. B. zu $3\frac{1}{2}$ p. Ct. in der Carld'or-Tabelle der Logarithm 611916. Wir suchen, was betragen hiernach

3 Carld'or, $3\frac{1}{2}$ = 611916. 3

18|35748
24
8|5795 2

Rt. 18 9 gr. — Wz.

$4\frac{1}{2}$ Mard'or, 611916. $4\frac{1}{2}$

2447664
+ 305958
2753622
$\frac{1}{3}$ — 917874
18|35748
9 gr.

12 Laubthlr.? 611916. 12

1223832
4|7342992
18|35748
9 gr.

100 : $18\frac{3}{8}$ = $103\frac{1}{2}$: x

8 147 207
2

1600 : 30429

c. Rt. 19 —

Da 3. $6\frac{1}{3}$ Rt. = 19 — und auch 3 Carld'or = $4\frac{1}{2}$ Md'or. = 12 Lbthlr.

Wollte man zu nämlichem Cours wissen: Was betragen in Wechselzahlung Stück 207 Carld'or, oder $310\frac{1}{2}$ Mard'or, oder 828 Laubthaler? so findet man Wz. Rt. 1266 16 gr.

611916	611916	611916
207 Cd'or.	$310\frac{1}{2}$ Md'or.	828 Lbthlr.
1223832	1835748	4895328
4283412	6119160	1223832
	305958	4895328
	189999918	4|5066666448
	$\frac{1}{3}$: 63333306	1266|66612
	1266|66612	16
	16	
Rt. 1266|66612		
16 gr.		

Auch erhält man denselben Betrag, wenn man die $310\frac{1}{2}$ Md'or. und durch $\frac{1}{3}$: $103\frac{1}{2}$ und 4 | 828 Lbthlr. zu Cd'or. macht,

207 Carld'or 207 Carld'or.

Um bey ansehnlich großen Posten die Differenzen zu vermeiden, habe ich auch noch Hundert-Theile und Groschen, so darüber, in zwey Abtheilungen beygefügt.

Gleiches Verfahren findet auch bey den Brabanter Kronenthalern Statt. Wollte man wissen: Was machen 125 Kronenthaler à 2 f. 16 xr. und $1\frac{1}{4}$ p. Ct. in Wechselzahlung?

1492455	125			
2984910		oder	8|1492455	
7462275		125|1	186|556875	
186|556875		1000|8	13 gr.	
13 gr.				

Denn 125 Krthlr.

1 — $(1\frac{2}{4}\frac{3}{5})$ Rt. 68

81 (405) $(101\frac{1}{4})$ — (100) Rt. Wz. (20) 4

9 (45) 4

729 | 136000

Rt. 186 13 gr.

$101\frac{1}{4}$: 188 21 gr. 4 Pf. = 100 Rt. Wz : x

125 — 1 Rt. 46 kr. 405 4 80

45 = $\frac{1}{2}$ = 62 12 gr. 81 | 755 13 4 kr.

1 kr. = 1 9 4 | 15111 2 8 Pf.

Rt. 188 21 4 Pf.

Rt. 186 13 gr.

Ehe ich die versprochenen Tabellen mittheile, will ich noch zur Erleichterung, wie der Werth abgeschnittener 100-Theile vom Thaler leicht zu erkennen ist, vorläufig angeben; indem

1	Rt.	1	gr.	=		3	Pf.	45	Rt.	20	gr. = 11 gr.
2	—	2	—	=		6	—	50	—	—	— = 12 —
3	—	3	—	=		9	—	54	—	4	— = 13 —
4	—	4	—	=	1	gr.		58	—	8	— = 14 —
6	—	6	—	=	1	—	6 —	62	—	12	— = 15 —
8	—	8	—	=	2	—		66	—	16	— = 16 —
12	—	12	—	=	3	—		70	—	20	— = 17 —
16	—	16	—	=	4	—		75	—	—	— = 18 —
20	—	20	—	=	5	—		79	—	4	— = 19 —
25	—	—	—	=	6	—		83	—	8	— = 20 —
29	—	4	—	=	7	—		87	—	12	— = 21 —
33	—	8	—	=	8	—		91	—	16	— = 22 —
37	—	12	—	=	9	—		95	—	20	— = 23 —
41	—	16	—	=	10	—					

denn

1 Rt. 1 gr. = 25 gr.

$\frac{25}{100}$ = $\frac{1}{4}$ gr. = 3 Pf.

2 Rt. 2 gr. = 50 gr.

$\frac{50}{100}$ = $\frac{1}{2}$ gr. = 6 Pf.

4 Rt. 4 gr. = 100 gr.

$\frac{100}{100}$ = 1 gr.

und so auch die 1000-, 10000- und 100000-Theile ꝛc.; Dieß erspart jedem die nöthig brauchende Zeit künftig zur bessern Anwendung.

Nach Lieferung der schon erwähnten Carld'or- und Kronenthaler-Tabelle gedenke ich zu ähnlichem Behufe noch einiges mitzutheilen.

Carld'or- Maxd'or- und Laubthaler-Tabelle

p. Ct.	Rt.	100tel	ggr.	p. Ct.	Rt.	100tel	ggr.
				4 —	608974	36	9
1/8	632542	66	16	1/8	608243	30	7
1/4	631753	95	23	1/4	607514	—	—
3/8	630967	21	5	3/8	606786	43	10
1/2	630182	40	10	1/2	606060	61	15
5/8	629399	59	14	5/8	605336	52	12
3/4	628618	69	17	3/4	604614	16	4
7/8	627839	74	18	7/8	603893	52	12
1 —	627062	71	17	5 —	603174	60	14
1/8	626287	61	14½	1/8	602457	35	8
1/4	625514	40	10	1/4	601741	88	21
3/8	624743	12	3	3/8	601028	7	2
1/2	623973	73	18	1/2	600315	96	23
5/8	623206	23	6	5/8	599605	52	12
3/4	622440	62	15	3/4	598896	77	18
7/8	621676	89	21	7/8	598189	69	17
2 —	620915	3	1	6 —	597484	28	7
1/8	620155	4	1	1/8	596780	53	13
1/4	619396	90	22	1/4	596078	43	10
3/8	618640	62	15	3/8	595378	—	—
1/2	617886	18	4	1/2	594679	18	4
5/8	617133	57	14	5/8	593982	2	— ½
3/4	616382	81	19½	3/4	593286	49	12
7/8	615633	86	21	7/8	592592	60	14
3 —	614886	74	18	7 —	591900	31	7½
1/8	614141	41	10	1/8	591209	65	16
1/4	613397	90	22	1/4	590520	59	14
3/8	612656	19	4½	3/8	589833	14	3½
1/2	611916	26	6	1/2	589147	29	7
5/8	611178	13	3	5/8	588463	3	1
3/4	610441	77	18	3/4	587780	36	9
7/8	609707	18	4	7/8	587099	27	6½

Carld'or- Maxd'or- und Laubthaler-Tabelle.

p. Ct.	Rt.	100tel	ggr.	p. Ct.	Rt.	100tel	ggr.
8 —	586419	75	18	12 —	565476	19	5
⅛	585741	81	19½	⅛	564845	78	19
¼	585065	43	10½	¼	564216	78	19
⅜	584390	62	15	⅜	563589	17	4
½	583717	36	9	½	562962	96	23
⅝	583045	65	16	⅝	562338	14	3
¾	582375	48	11½	¾	561714	71	17
⅞	581706	85	20	⅞	561092	65	16
9 —	581039	76	18	13 —	560471	98	23½
⅛	580374	19	5	⅛	559852	67	16
¼	579710	14	3	¼	559234	73	18
⅜	579047	62	15	⅜	558618	16	4
½	578386	61	15	½	558002	94	23
⅝	577727	10	2½	⅝	557389	7	2
¾	577069	10	2½	¾	556776	56	13½
⅞	576412	60	14	⅞	556165	39	9
10 —	575757	57	14	14 —	555555	56	13½
⅛	575104	5	1	⅛	554947	6	1½
¼	574452	—	—	¼	554339	90	22
⅜	573801	43	10½	⅜	553734	6	1½
½	573152	34	8	½	553129	55	13
⅝	572504	71	17	⅝	552526	35	8
¾	571858	54	13	¾	551924	47	11
⅞	571213	83	20	⅞	551323	90	22
11 —	570570	57	14	15 —	550724	64	15
⅛	569928	76	18	⅛	550126	67	16
¼	569288	39	9	¼	549530	—	—
⅜	568649	46	11	⅜	548934	63	15
½	568011	96	23	½	548340	55	13
⅝	567375	89	21	⅝	547747	75	18
¾	566741	24	6	¾	547156	23	6
⅞	566108	—	—	⅞	546566	—	—

Carld'or- Maxd'or- und Laubthaler-Tabelle.

p. Ct.	Rt.	100tel	ggr.	p. Ct.	Rt.	100tel	ggr.
16 —	545977	—	—	18 —	536723	16	4
1/8	545389	31	7½	1/8	536155	20	5
1/4	544802	87	21	1/4	535588	44	11
3/8	544217	68	16	3/8	535022	88	21
1/2	543633	76	18	1/2	534458	51	12
5/8	543051	9	2	5/8	533895	33	8
3/4	542469	66	16	3/4	533333	33	8
7/8	541889	48	12	7/8	532772	52	12½
17 —	541310	54	13	19 —	532212	89	21½
1/8	540732	80	19	1/8	531654	42	10
1/4	540156	36	9	1/4	531097	13	3
3/8	539581	11	3	3/8	530541	1	—
1/2	539007	9	2	1/2	529986	5	1
5/8	538434	29	7	5/8	529432	25	6
3/4	537862	70	17	3/4	528879	61	15
7/8	537292	33	8	7/8	528328	13	3
				20 —	527777	78	19

Brabanter Kronenthaler - Tabelle.

p. Ct.	Rt.	100².	ggr.	p. Ct.	Rt.	100².	ggr.
				4 —	1452991	45	11
1/8	1509224	19	5	1/8	1451247	17	4
1/4	1507342	76	18	1/4	1449507	6	1½
3/8	1505465	62	15	3/8	1447771	12	3
1/2	1503593	15	4	1/2	1446039	34	8
5/8	1501725	33	8	5/8	1444311	69	17
3/4	1499862	15	4	3/4	1442588	17	4
7/8	1498003	56	13½	7/8	1440868	76	18
1 —	1496149	02	15	5 —	1439153	44	10½
1/8	1494300	23	5½	1/8	1437442	20	5
1/4	1492455	42	10	1/4	1435735	2	½
3/8	1490615	15	4	3/8	1434031	89	21
1/2	1488779	42	10	1/2	1432385	47	11
5/8	1486948	20	5	5/8	1430637	77	18½
3/4	1485121	49	12	3/4	1428946	68	16
7/8	1483299	25	6	7/8	1427259	61	15
2 —	1481481	48	11½	6 —	1425576	52	12½
1/8	1479668	16	4	1/8	1423897	40	10
1/4	1477859	28	7	1/4	1422222	22	5
3/8	1476054	81	19½	3/8	1420551	—	—
1/2	1474254	74	18	1/2	1418883	67	16
5/8	1472459	6	1½	5/8	1417220	27	6½
3/4	1470667	75	18	3/4	1415560	76	18
7/8	1468880	79	19	7/8	1413905	13	3
3 —	1467098	17	4	7 —	1412253	37	9
1/8	1465319	87	21	1/8	1410605	47	11
1/4	1463545	87	21	1/4	1408961	41	10
3/8	1461776	17	4	3/8	1407321	17	4
1/2	1460010	74	18	1/2	1405684	75	18
5/8	1458249	58	14	5/8	1404052	13	3
3/4	1456492	64	15	3/4	1402423	25	6
7/8	1454739	94	22½	7/8	1400811	12	3
				8 —	1399176	95	23

Was die letzte Zahl der Hundert-Theilchen und Groschen betrift, so ist zu merken, daß bald Halbe für ½, was über halb, und bald Ganze, für 1 mehr angenommen ist.

Noch füge ich ein tabellarisches Verhältniß der Pfennige gegen Reichsthaler, Mariengroschen und gute Groschen bey, welches hoffentlich manche Erleichterung im Rechnen verschaffen wird.

Tabellarisches Verzeichniss von

Pf.	Rt.	Mgr.	ggr.	Pf.	Rt.	Mgr.	ggr.
				24	1/12	3 —	2 —
1	1/288	1/8	1/12	25		3 1/8	2 1/12
	1/144	1/4	1/6	26	1/14 3/4	3 1/4	2 1/6
3	1/96	3/8	1/4	27	3/32	3 3/8	2 1/4
4	1/72	1/2	1/3	28	7/72	3 1/2	2 1/3
5		5/8	5/12	29		3 5/8	2 5/12
6	1/48	3/4	1/2	30	5/48	3 3/4	2 1/2
7		7/8	7/12	31		3 7/8	2 7/12
8	1/36	1 —	2/3	32	1/9	4 —	2 2/3
9	1/32	1 1/8	3/4	33	1/96	4 1/8	2 3/4
10	5/144	1 1/4	5/6	34	17/144	4 1/4	2 5/6
11		1 3/8	11/12	35		4 3/8	2 11/12
12	1/24	1 1/2	1 —	36	1/8	4 1/2	3 —
13		1 5/8	1 1/12	37		4 5/8	3 1/12
14	7/144	1 3/4	1 1/6	38	19/144	4 3/4	3 1/6
15	5/96	1 7/8	1 1/4	39	13/96	4 7/8	3 1/4
16	1/18	2 —	1 1/3	40	5/36	5 —	3 1/3
17		2 1/8	1 5/12	41		5 1/8	3 5/12
18	1/16	2 1/4	1 1/2	42	7/48	5 1/4	3 1/2
19		2 3/8	1 7/12	43		5 3/8	3 7/12
20	5/72	2 1/2	1 2/3	44	11/72	5 1/2	3 2/3
21	7/96	2 5/8	1 3/4	45	5/32	5 5/8	3 3/4
22	11/144	2 3/4	1 5/6	46	23/144	5 3/4	3 5/6
23		2 7/8	1 11/12	47		5 7/8	3 11/12

Tabellarisches Verzeichnifs von

Pf.	Rt.	Mgr.	ggr.	Pf.	Rt.	Mgr.	ggr.
48	1/6	6 —	4 —	80	5/18	10 —	6 2/3
49		6 1/8	4 1/12	81	9/32	10 1/8	6 3/4
50	2/14 5/4	6 1/4	4 1/6	82	41/144	10 1/4	6 5/6
51	1/9 7/6	6 3/8	4 1/4	83		10 3/8	6 11/12
52	1/72 3/2	6 1/2	4 1/3	84	7/12	10 1/2	7 —
53		6 5/8	4 5/12	85		10 5/8	7 1/12
54	3/16	6 3/4	4 1/2	86	43/144	10 3/4	7 1/6
55		6 7/8	4 7/12	87	29/96	10 7/8	7 1/4
56	7/36	7 —	4 2/3	88	11/36	11 —	7 1/3
57	1/3 9/6	7 1/8	4 3/4	89		11 1/8	7 5/12
58	29/144	7 1/4	4 5/6	90	5/16	11 1/4	7 1/2
59		7 3/8	4 11/12	91		11 3/8	7 7/12
60	5/24	7 1/2	5 —	92	23/72	11 1/2	7 2/3
61		7 5/8	5 1/12	93	31/96	11 5/8	7 3/4
62	31/144	7 3/4	5 1/6	94	47/144	11 3/4	7 5/6
63	7/32	7 7/8	5 1/4	95		11 7/8	7 11/12
64	2/9	8 —	5 1/3	96	1/3	12 —	8 —
65		8 1/8	5 5/12	97		12 1/8	8 1/12
66	11/48	8 1/4	5 1/2	98	49/144	12 1/4	8 1/6
67		8 3/8	5 7/12	99	11/32	12 3/8	8 1/4
68	17/72	8 1/2	5 2/3	100	25/72	12 1/2	8 1/3
69	23/96	8 5/8	5 3/4	101		12 5/8	8 5/12
70	35/144	8 3/4	5 5/6	102	1/4 7/8	12 3/4	8 1/2
71		8 7/8	5 11/12	103		12 7/8	8 7/12
72	1/4	9 —	6 —	104	1/3 3/6	13 —	8 2/3
73		9 1/8	6 1/12	105	3/9 5/6	13 1/8	8 3/4
74	37/144	9 1/4	6 1/6	106	53/144	13 1/4	8 5/6
75	25/96	9 3/8	6 1/4	107		13 3/8	8 11/12
76	19/72	9 1/2	6 1/3	108	3/8	13 1/2	9 —
77		9 5/8	6 5/12	109		13 5/8	9 1/12
78	13/48	9 3/4	6 1/2	110	55/144	13 3/4	9 1/6
79		9 7/8	6 7/12	111	37/96	13 7/8	9 1/4

Tabellarisches Verzeichniſs von

Pf.	Rt.	Mgr.	ggr.	Pf.	Rt.	Mgr.	ggr.
112	1/8	14 —	9 1/3	144	1/2	18 —	12 —
113		14 1/8	9 1/12	145		18 1/8	12 1/12
114	1/8	14 1/4	9 1/2	146	1/4	18 1/4	12 1/6
115		14 3/8	9 7/12	147	2/6	18 3/8	12 1/4
116	2/7	14 1/2	9 2/3	148	3/7	18 1/2	12 1/3
117	1/3	14 5/8	9 3/4	149		18 5/8	12 1/12
118	1/4	14 3/4	9 5/6	150	2/4	18 3/4	12 1/2
119		14 7/8	9 11/12	151		18 7/8	12 7/12
120	1/2	15 —	10 —	152	1/3	19 —	12 2/3
121		15 1/8	10 1/12	153	1/3	19 1/8	12 3/4
122	1/4	15 1/4	10 1/6	154	1/4	19 1/4	12 5/6
123	1/6	15 3/8	10 1/4	155		19 3/8	12 11/12
124	1/2	15 1/2	10 1/3	156	2/4	19 1/2	13 —
125		15 5/8	10 5/12	157		19 5/8	13 1/12
126	1/6	15 3/4	10 1/2	158	2/4	19 3/4	13 1/6
127		15 7/8	10 7/12	159	3/6	19 7/8	13 1/4
128	2/4	16 —	10 2/3	160	3/6	20 —	13 1/3
129		16 1/8	10 3/4	161		20 1/8	13 5/12
130	2/4	16 1/4	10 5/6	162	3/6	20 1/4	13 1/2
131		16 3/8	10 11/12	163		20 3/8	13 7/12
132	1/4	16 1/2	11 —	164	4/7	20 1/2	13 2/3
133		16 5/8	11 1/12	165	3/6	20 5/8	13 3/4
134	2/4	16 3/4	11 1/8	166	4/8	20 3/4	13 5/6
135	2/3	16 7/8	11 1/4	167		20 7/8	13 11/12
136	1/3	17 —	11 1/3	168	1/2	21 —	14 —
137		17 1/8	11 5/12	169		21 1/8	14 1/12
138	3/8	17 1/4	11 1/2	170	4/5	21 1/4	14 1/6
139		17 3/8	11 7/12	171	2/3	21 3/8	14 1/4
140	2/7	17 1/2	11 2/3	172	3/7	21 1/2	14 1/3
141	2/6	17 5/8	11 3/4	173		21 5/8	14 5/12
142	1/4	17 3/4	11 5/6	174	3/8	21 3/4	14 1/2
143		17 7/8	11 11/12	175		21 7/8	14 7/12

Tabellarisches Verzeichniſs von

Pf.	Rt.	Mgr.	ggr.	Pf.	Rt.	Mgr.	ggr.
176	$\frac{1}{18}$	22—	$14\frac{2}{3}$	208	$\frac{3}{8}$	26—	$17\frac{1}{3}$
177		$22\frac{1}{8}$	$14\frac{3}{4}$	209		$26\frac{1}{8}$	$17\frac{5}{12}$
178	$\frac{8}{144}$	$22\frac{1}{4}$	$14\frac{5}{6}$	210	$\frac{5}{8}$	$26\frac{1}{4}$	$17\frac{1}{2}$
179		$22\frac{3}{8}$	$14\frac{11}{12}$	211		$26\frac{3}{8}$	$17\frac{7}{12}$
180	$\frac{5}{8}$	$22\frac{1}{2}$	15—	212	$\frac{3}{12}$	$26\frac{1}{2}$	$17\frac{2}{3}$
181		$22\frac{5}{8}$	$15\frac{1}{12}$	213	$\frac{1}{96}$	$26\frac{5}{8}$	$17\frac{3}{4}$
182	$\frac{11}{144}$	$22\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{6}$	214	$\frac{7}{144}$	$26\frac{3}{4}$	$17\frac{5}{6}$
183	$\frac{1}{96}$	$22\frac{7}{8}$	$15\frac{1}{4}$	215		$26\frac{7}{8}$	$17\frac{11}{12}$
184	$\frac{2}{3}$	23—	$15\frac{1}{3}$	216	$\frac{1}{4}$	27—	18—
185		$23\frac{1}{8}$	$15\frac{5}{12}$	217		$27\frac{1}{8}$	$18\frac{1}{12}$
186	$\frac{1}{48}$	$23\frac{1}{4}$	$15\frac{1}{2}$	218	$\frac{9}{144}$	$27\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{6}$
187		$23\frac{3}{8}$	$15\frac{7}{12}$	219	$\frac{3}{96}$	$27\frac{3}{8}$	$18\frac{1}{4}$
188	$\frac{7}{72}$	$23\frac{1}{2}$	$15\frac{2}{3}$	220	$\frac{5}{72}$	$27\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{3}$
189	$\frac{1}{36}$	$23\frac{5}{8}$	$15\frac{3}{4}$	221		$27\frac{5}{8}$	$18\frac{5}{12}$
190	$\frac{5}{144}$	$23\frac{3}{4}$	$15\frac{5}{6}$	222	$\frac{7}{48}$	$27\frac{3}{4}$	$18\frac{1}{2}$
191		$23\frac{7}{8}$	$15\frac{11}{12}$	223		$27\frac{7}{8}$	$18\frac{7}{12}$
192	$\frac{1}{3}$	24—	16—	224	$\frac{2}{9}$	28—	$18\frac{2}{3}$
193		$24\frac{1}{8}$	$16\frac{1}{12}$	225		$28\frac{1}{8}$	$18\frac{3}{4}$
194	$\frac{11}{144}$	$24\frac{1}{4}$	$16\frac{1}{6}$	226	$\frac{13}{144}$	$28\frac{1}{4}$	$18\frac{5}{6}$
195	$\frac{5}{36}$	$24\frac{3}{8}$	$16\frac{1}{4}$	227		$28\frac{3}{8}$	$18\frac{11}{12}$
196	$\frac{1}{72}$	$24\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{3}$	228	$\frac{1}{24}$	$28\frac{1}{2}$	19—
197		$24\frac{5}{8}$	$16\frac{5}{12}$	229		$28\frac{5}{8}$	$19\frac{1}{12}$
198	$\frac{1}{16}$	$24\frac{3}{4}$	$16\frac{1}{2}$	230	$\frac{5}{144}$	$28\frac{3}{4}$	$19\frac{1}{6}$
199		$24\frac{7}{8}$	$16\frac{7}{12}$	231	$\frac{7}{96}$	$28\frac{7}{8}$	$19\frac{1}{4}$
200	$\frac{5}{36}$	25—	$16\frac{2}{3}$	232	$\frac{2}{12}$	29—	$19\frac{1}{3}$
201	$\frac{7}{96}$	$25\frac{1}{8}$	$16\frac{3}{4}$	233		$29\frac{1}{8}$	$19\frac{7}{12}$
202	$\frac{11}{144}$	$25\frac{1}{4}$	$16\frac{5}{6}$	234	$\frac{13}{144}$	$29\frac{1}{4}$	$19\frac{1}{2}$
203		$25\frac{3}{8}$	$16\frac{11}{12}$	235		$29\frac{3}{8}$	$19\frac{7}{12}$
204	$\frac{1}{24}$	$25\frac{1}{2}$	17—	236	$\frac{2}{72}$	$29\frac{1}{2}$	$19\frac{2}{3}$
205		$25\frac{5}{8}$	$17\frac{1}{12}$	237	$\frac{2}{96}$	$29\frac{5}{8}$	$19\frac{3}{4}$
206	$\frac{13}{144}$	$25\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{6}$	238	$\frac{1}{144}$	$29\frac{3}{4}$	$19\frac{5}{6}$
207	$\frac{2}{72}$	$25\frac{7}{8}$	$17\frac{1}{4}$	239		$29\frac{7}{8}$	$19\frac{11}{12}$

Tabellarisches Verzeichnifs von

Pf.	Rt.	Mgr.	ggr.	Pf.	Rt.	Mgr.	ggr.
240	$\frac{5}{6}$	30 —	20 —	264	$\frac{1}{12}$	33 —	22 —
241		30 $\frac{1}{8}$	20 $\frac{1}{12}$	265		33 $\frac{1}{8}$	22 $\frac{1}{12}$
242	$\frac{1}{12}\frac{21}{24}$	30 $\frac{1}{4}$	20 $\frac{1}{6}$	266	$\frac{1}{12}\frac{33}{24}$	33 $\frac{1}{4}$	22 $\frac{1}{6}$
243	$\frac{27}{32}$	30 $\frac{3}{8}$	20 $\frac{1}{4}$	267	$\frac{82}{96}$	33 $\frac{3}{8}$	22 $\frac{1}{4}$
244	$\frac{61}{72}$	30 $\frac{1}{2}$	20 $\frac{1}{3}$	268	$\frac{67}{72}$	33 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{1}{3}$
245		30 $\frac{5}{8}$	20 $\frac{5}{12}$	269		33 $\frac{5}{8}$	22 $\frac{5}{12}$
246	$\frac{12}{144}$	30 $\frac{3}{4}$	20 $\frac{1}{2}$	270	$\frac{15}{16}$	33 $\frac{3}{4}$	22 $\frac{1}{2}$
247		30 $\frac{7}{8}$	20 $\frac{7}{12}$	271		33 $\frac{7}{8}$	22 $\frac{7}{12}$
248	$\frac{31}{36}$	31 —	20 $\frac{2}{3}$	272	$\frac{17}{18}$	34 —	22 $\frac{2}{3}$
249	$\frac{83}{96}$	31 $\frac{1}{8}$	20 $\frac{3}{4}$	273	$\frac{91}{96}$	34 $\frac{1}{8}$	22 $\frac{3}{4}$
250	$\frac{12}{144}$	31 $\frac{1}{4}$	20 $\frac{5}{6}$	274	$\frac{13}{144}$	34 $\frac{1}{4}$	22 $\frac{5}{6}$
251		31 $\frac{3}{8}$	20 $\frac{11}{12}$	275		34 $\frac{3}{8}$	22 $\frac{11}{12}$
252	$\frac{7}{8}$	31 $\frac{1}{2}$	21 —	276	$\frac{23}{24}$	34 $\frac{1}{2}$	23 —
253		31 $\frac{5}{8}$	21 $\frac{1}{12}$	277		34 $\frac{5}{8}$	23 $\frac{1}{12}$
254	$\frac{12}{144}$	31 $\frac{3}{4}$	21 $\frac{1}{6}$	278	$\frac{13}{144}$	34 $\frac{3}{4}$	23 $\frac{1}{6}$
255	$\frac{85}{96}$	31 $\frac{7}{8}$	21 $\frac{1}{4}$	279	$\frac{31}{32}$	34 $\frac{7}{8}$	23 $\frac{1}{4}$
256	$\frac{8}{9}$	32 —	21 $\frac{1}{3}$	28	$\frac{35}{36}$	35 —	23 $\frac{1}{3}$
257		32 $\frac{1}{8}$	21 $\frac{5}{12}$	281		35 $\frac{1}{8}$	23 $\frac{5}{12}$
258	$\frac{43}{48}$	32 $\frac{1}{4}$	21 $\frac{1}{2}$	282	$\frac{14}{144}$	35 $\frac{1}{4}$	23 $\frac{1}{2}$
259		32 $\frac{3}{8}$	21 $\frac{7}{12}$	283		35 $\frac{3}{8}$	23 $\frac{7}{12}$
260	$\frac{65}{72}$	32 $\frac{1}{2}$	21 $\frac{2}{3}$	284	$\frac{71}{72}$	35 $\frac{1}{2}$	23 $\frac{2}{3}$
261	$\frac{29}{32}$	32 $\frac{5}{8}$	21 $\frac{3}{4}$	285	$\frac{95}{96}$	35 $\frac{5}{8}$	23 $\frac{3}{4}$
262	$\frac{13}{144}$	32 $\frac{3}{4}$	21 $\frac{5}{6}$	286	$\frac{14}{144}$	35 $\frac{3}{4}$	23 $\frac{5}{6}$
263		32 $\frac{7}{8}$	21 $\frac{11}{12}$	287		35 $\frac{7}{8}$	23 $\frac{11}{12}$
				288	1 Rt.	36 —	24 —

Die Stellen, welche als Bruchtheile des Thalers nicht ausgefüllt oben angetroffen werden, sind solche, wo die vorstehenden Pfennige, weil deren 288 auf 1 Thaler gehen, gleich von selbst so viele Theile vom Thaler ausmachen, und also schon die Zahler sind, davon unverändert 288 der Nenner ist. Nur die verkleinerlichen Thalerbrüche sind zur Erleichterung des Rechnungsliebhabers angegeben.

Zum Schluß theile ich noch eine tabellarische Darstellung der Centner-Bruchtheile, wenn derselbe zu 100, 108, 110 und 112 Pfund zu rechnen ist, mit.

Tabellarische Darstellung der Werthe verschiedener Centnerbrüche.

Centner-Theile.	Centner à 100 Pf.	Centner à 108 Pf.	Centner à 110 Pf.	Centner à 112 Pf.
1/32	3 1/8	3 3/8	3 7/16	3 1/2
1/16	6 1/4	6 3/4	6 7/8	7 —
3/32	9 3/8	10 1/8	10 5/16	10 1/2
1/8	12 1/2	13 1/2	13 3/4	14 —
5/32	15 5/8	16 7/8	17 3/16	17 1/2
3/16	18 1/4	20 1/4	20 5/8	21 —
7/32	21 7/8	23 5/8	24 1/16	24 1/2
1/4	25 —	27 —	27 1/2	28 —
9/32	28 1/8	30 3/8	30 15/16	31 1/4
5/16	31 1/4	33 3/4	34 3/8	35 —
11/32	34 3/8	37 1/8	37 13/16	38 1/2
3/8	37 1/2	40 1/2	41 1/4	42 —
13/32	40 5/8	43 7/8	44 11/16	45 1/2
7/16	43 3/4	47 1/4	48 1/8	49 —
15/32	46 7/8	50 5/8	51 7/16	52 1/2
1/2	50 —	54 —	55 —	56 —
17/32	53 1/8	57 3/8	58 1/16	59 1/2
9/16	56 1/4	60 3/4	61 7/8	63 —
19/32	59 3/8	64 1/8	65 5/16	66 1/2
5/8	62 1/2	67 1/2	68 3/4	70 —
21/32	65 5/8	70 7/8	72 3/16	73 1/2
11/16	68 3/4	74 1/4	75 5/8	77 —
23/32	71 7/8	77 5/8	79 1/16	80 1/2
3/4	75 —	81 —	82 1/2	84 —
25/32	78 1/8	84 3/8	85 15/16	87 1/2
13/16	81 1/4	87 3/4	89 3/8	91 —
27/32	84 3/8	91 1/8	92 13/16	94 1/2
7/8	87 1/2	94 1/2	96 1/4	98 —
29/32	90 5/8	97 7/8	99 11/16	101 1/2
15/16	93 3/4	101 1/4	103 1/8	105 —
31/32	96 7/8	104 5/8	106 15/16	108 1/2
1 —	100 —	108 —	110 —	112 —

II.

Verzeichniſs

der

Münzen, des Maaſses und Gewichts

einiger vorzüglichen europäischen Handelsörter, nebst einigen in die Geschäfte einschlagenden Nachrichten.

Aachen (franz. Aix de Chapelle) rechnet nach Reichsthalern zu 54 Mark à 6 Buschen. Nach Francs zu 100 Centimes werden jetzt die Bücher und Rechnungen ebenfalls, wie in ganz Frankreich, geführt.

Rechnungsmünzen. 1 Speciesthlr. hat $1\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 2 Reichsfl.; 1 Rthlr. = $1\frac{1}{2}$ Rfl. oder $2\frac{1}{1\frac{1}{3}}$ Aachner Thlr.; 1 Reichsfl. = $1\frac{5}{1\frac{1}{3}}$ Aachner Thlr. oder 4 Schill.; 1 Aachn. oder Schlichtthlr. = $2\frac{2}{3}$ Schill. oder $4\frac{1}{2}$ Aachn. fl.; 1 Schill. $1\frac{1}{2}$ Aachn. fl. oder 9 Petermännchen; 1 Gulden = 6 Petermännchen oder 36 Buschen; 1 Peterm. oder Mark = 6 Buschen.

100 Spec. vergleichen sich mit 111 Thlr. $2\frac{2}{3}$ gr. Conv. Cour., 116 Thlr. 16 gr. Preuſs. Cour., 200 Rfl. nach dem 24 Gulden-Fuſs.

100 Rthlr. nach dem 24 fl. F. 83 Rthlr. 8 gr. Conv. Cour., 87 Thlr. 12 gr. Preuſs. Cour., 150 Rfl. nach dem 24 fl. Fuſs.

100 Rthlr. nach dem 25 fl. Fuſs, 80 Thlr. Conv. Cour., 84 Thlr. Preuſs. Cour., 144 Rfl. nach dem 24 fl. Fuſs.

Ellenmaaſs. Es vergleichen sich 100 Aachner Ellen mit $96\frac{1}{2}$ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht. 1 Schiff-Pfund = 3 Centner; 1 Ctr. 100 Pf.

Bei Frachten wird das Schiff-Pf. zu 318 Pf. und der Ctr. zu 106 Pf. gerechnet.

Altona rechnet gewöhnlich nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pf. Courant; Handelsbücher sollen aber geführt werden in Speciesrthlr. zu 48 Schill. à 12 Pfennige Species.

Rechnungsmünzen. 1 Thlr. Bco. hat $1\frac{2}{3}$ Thlr. Cour. oder 3 Mrk. Bco.; 1 Courthlr. 3 Mrk. Cour. oder $2\frac{2}{5}$ Mrk Bco.: 1 Mrk. Bco. hat $1\frac{1}{3}$ Mrk. Cour. oder 16 Schill.; 1 Mrk. Cour. hat 16 Schill. oder $12\frac{4}{5}$ Stüv.; 1 Schill. Bco. hat 12 Pfennige Bco. oder $1\frac{1}{4}$ Schill. Cour.; 1 Pfennig Bco. hat $1\frac{1}{4}$ Pf Cour.

Man hat hier also zweierlei Zahlungen, nämlich Bancovaluta und Courantvaluta.

Es vergleichen sich 100 Rthlr. Spec. Bco mit 144 Thlr. $3\frac{1}{2}$ gr. Conv. Cour., 151 Thlr. $8\frac{1}{2}$ gr. Preuſs. Cour., 259 Rfl. 28 kr nach dem 24 fl. Fuſs.

100 Thlr. Cour. mit 115 Thlr. $7\frac{7}{12}$ gr. Conv. Cour., 121 Thlr. 2 gr. Preuſs. Cour., 207 Rfl. 28 kr.

Ellenmaaſs. 100 Altonaer Ellen vergleichen sich mit $83\frac{1}{3}$ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht. 1 Schiff-Pf. hat 20 Lispfund; 1 Ctr. 8 LPf. oder 112 Pf.

Die Bank wird jedes Jahr auf 8 Tage, vom 11 bis 19 October geschlossen, und dann wieder geöffnet; daher müssen alle Wechselbriefe, die zu solcher Zeit verfallen, noch vor dem Schlusse abgeschrieben oder protestirt werden. Alle Wechselbriefe oder andre Schuldscheine, die über 100 Mrk. Spec. betragen, müssen durch die Girobank bezahlt werden. Der Uso ist von ganz Deutschland 14 Tage nach Sicht; von Frankreich, Engelland und Holland 1 Monat nach dato, und von Italien, Spanien und Portugal 2 Monate nach dato. Respecttage sind hier 12.

Amsterdam rechnet nach Gulden zu 20 Stüver à 16 Pfennige Holl.; bei öffentlichen Einkünften und Abgaben aber den Stüver zu 12 Pfennigen.

Rechnungsmünzen:

1 Pf. vls. hat $2\frac{2}{5}$ Holl. Thlr. oder 6 Holl. Gulden.
1 Holl. Thaler = $2\frac{1}{2}$ Holl. Gulden oder $8\frac{2}{3}$ Schill. vls.
1 Goldgulden = $1\frac{1}{2}$ Holl. Gulden.
1 Holl. Gulden = $3\frac{1}{3}$ Schill. vls. oder 20 Holl. Stüver.
1 Schill. vls. = 6 Holl. Stüver oder 12 Grot vls.
1 Stüver = 2 Grot vls. oder 16 Holl. Pfennige.
1 Grot vls. = 8 Holländische Pfennige.

Es vergleichen sich

100	Rthlr.	Cour.	nach	Conv. Cour.	mit	Thlr	126	18	gr.
-	-	-	-	Preuſs. -	-	-	143	$14\frac{1}{2}$	-
-	-	-	-	24 fl. Fuſs	-	Rfl	246	9	kr.
100	Reichsfl.	Cour.	nach	Conv. Cour.	-	Thlr.	54	$16\frac{1}{2}$	gr.
-	-	-	-	Preuſs	-	-	57	$10\frac{1}{2}$	-
-	-	-	-	24 fl. Fuſs	-	Rfl.	98	28	kr.

Ellenmaafs. Es vergleichen sich 100 Amsterdamer Ellen mit 100⅔ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht. Das Schiff-Pfund hat 3 Ctr., 20 Lispf., 37⅓ Stein, 1 Stein zu 8 Pf., 1 Ctr. zu 100 Pf. Das Pfund Trois (Gold- und Silbergewicht) hält 2 Mrk., 16 Unzen, 32 Loth.

Die Wechselbriefe, die von den meisten deutschen Orten auf Amsterdam und auf ganz Holland gezogen werden, sind meistentheils in Thalern zu 50 Stüver à 16 Pfennige Holl. ausgestellt. Man hat allhier 6 Respecttage, worunter Sonn- und Festtage mit gezählt sind. Wenn der letzte Respecttag auf einen dieser Tage fällt, so muſs der Wechsel den Tag vorher entweder bezahlt, oder protestirt werden. Die Bank wird jährlich zweimal geschlossen, nämlich den zweiten oder dritten Sonnabend im Monat Januar und Julius; solche wird aber gewöhnlich den zweiten Freitag darauf wieder geöffnet. Sind Wechselbriefe, welche in Banco zahlbar, vor dem Schlusse der Bank noch nicht abgelaufen, so hat der Acceptant noch bis zum dritten Tage der Wiedereröffnung der Bank Zeit, um solche in den Banco-Büchern abschreiben zu lassen.

Antwerpen rechnet gewöhnlich nach dreierlei Zahlungen, und zwar nach Gulden zu 20 Stüver zu 12 Deniers oder 16 Pfennig Flandrisch; oder nach Pfunden zu 20 Schill. à 12 Grot Vlämisch; oder nach Thalern zu 48 Stüver oder Patards. Auſserdem ist hier, so wie in der ganzen Republik, die neue Münz- Maafs- und Gewichtsverfassung eingeführt, und man rechnet gewöhnlich nach Francs zu 100 Centimes.

Rechnungsmünzen:

1 Pfund Vls.	hat	2½	Thaler oder Patagon oder 6 Gulden.			
1 Thaler	=	2⅖	Gulden	=	8	Schill. Vls.
1 Gulden	=	3⅓	Schill.	=	20	Stüver;
1 Schill. Vls.	=	6	Stüv.	=	12	Grot Vls.
1 Stüver Vls.	=	2	Grot Vls.	=	4	Orts;
1 Grot Vls.	=	2	Orts	=	6	Denari;
1 Ort	=	3	Deniers	=	4	Pfen. Fland.

Alles Geld neues Geld.

1 Franc	=	10	Decimes oder 100 Centimes;
1 Decime	=	10	Centimes;
1 Centime	=	10	Millimes.

Es vergleichen sich 100 Thaler Wechselgeld mit 128 Thlr. 6⅔ gr. Conv. Cour., 134 Thlr. 16½ gr. Preuſs.

Cour., 230 Rfl. 54 kr. nach dem 24 fl. Fuſs, und 100 Thlr. Cour. mit 109 Thlr. 22⅝ gr. Conv. Cour., 115 Thlr. 11 gr. Preuſs. Cour., 197 Rfl. 54 kr. nach dem 24 fl. Fuſs.

Ellenmaaſs. Die hiesige Elle ist die gewöhnliche Brabanter Elle. 100 Métres vergleichen sich mit 148¾ Antwerper Ellen.

Handelsgewicht.

Solches hat eigentlich folgende Eintheilung:

1 Charge hat 2 Ballen, 400 Pfund;
1 Schiffspfund = 300 Pfund;
1 Centner = 100 Pfund.
1 Pfund hat 2 Mark, 16 Unzen oder 32 Loth.

Der Uso allhier ist bei Deutschland 14 Tage nach Sicht; bei Italien und Spanien 2 Monate nach dato des Briefs; bei Amsterdam, England und Frankreich 1 Monat nach dato des Briefs. Es sind hieselbst 5 Respecttage, worunter Sonn- und Festtage mit gerechnet werden. Wechselbriefe, welche auf Sicht lauten, müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

Augsburg rechnet gewöhnlich nach Reichsgulden zu 60 kr. à 4 Pfennige Man hat allhier dreierlei Währungen, nämlich Giro- Courant- und Münzvaluta. Das Girogeld ist immer 27 Procent besser, als Courant.

Rechnungsmünzen:

1 Rthlr. hat 1½ Reichsfl, oder 22½ Batzen, oder 90 Kreuzer.
1 Reichsfl. hat 15 Batzen oder 60 Kreuzer.
1 Batzen hat 1⅓ Kaisergroschen oder 4 Kreuzer.
1 Kaisergroschen hat 3 Kreuzer.
1 Kreuzer hat 4 Pfennige.

Es vergleichen sich 100 Reichsthlr. Girogeld mit 127 Thlr Conv. Cour., 133⅓ Thlr. 8 gr. Preuſs. Cour., 228 Rfl. 24 kr. nach dem 24 fl. Fuſs. 100 Thlr. Cour. mit 100 Thlr. Conv. Cour., 105 Thlr. Preuſs. Cour., 180 Rfl. nach dem 24 fl. Fuſs. 100 Thlr. Münze mit 83 Thlr. Conv. Cour., 87 Thlr. 12 gr. Preuſs. Cour., 150 Rfl. nach dem 24 fl. Fuſs.

Ellenmaaſs. Man hat allhier zweierlei Ellen, nämlich die groſse und kleine Elle, und es vergleichen sich

100 Augsburger groſse Ellen mit 88¼ Brabanter Ellen.
100 dergleichen kleine Ellen mit 85⅚ dergl.

Handelsgewicht. Man gebraucht allhier zweierlei Gewichte, nämlich das groſse, oder Frachtgewicht, wovon der Ctr. 100 Pf. wiegt, und das kleine, oder Kramergewicht.

100 Pf. grofs Gewicht mit 95½ Nürnberger Pf.
100 Pf. klein Gewicht mit 92½ dergl.

Der Uso allhier ist von allen Orten 5 Tage, ½ Uso 8 Tage, 1½ Uso 23 Tage, 2 Uso 30 Tage nach Sicht, nach der Acceptation des Wechsels. Die Respecttage sind allhier verschieden, und zwar von 1 bis 8. Da alle Mittwoch Zahltag ist, so haben die Wechsel, die auf einen Dienstag fällig sind, nur einen einzigen Respecttag; wären sie aber auf einen Montag fällig, so genieſsen sie 2 Respecttage, und so zurück. Diejenigen Wechsel aber, die auf eine Mittwoch fallen, haben dann 8 volle Respecttage, weil sie erst in der darauf folgenden Mittwoche bezahlt werden. Wechselbriefe aber, die à vista gestellt sind, müssen, im Fall solche, wann der Mittwochszahltag vorbei wäre, ankommen, binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden. Das Scontiren geschiehet alle Dienstage, und was sich da nicht abmachen läſst, wird dann die Mittwoche darauf assignirt oder bezahlt.

Basel rechnet gewöhnlich nach Gulden zu 60 Kreuzer à 8 Heller.

Rechnungsmünzen:

1 Thaler hat 2 Gulden, oder 30 Batzen, oder 120 Kr.
1 Gulden hat 15 Batzen, oder 60 Kreuzer.
1 Pfund hat 12 Batzen, oder 48 Kreuzer.
1 Batzen hat 4 Kreuzer.
1 Schilling hat 3 Kreuzer.
1 Albus hat 2 Kreuzer.
1 Kreuzer hat 2⅔ Rappen, oder 8 Heller.
1 Rappe hat 3 Heller.

Die hiesige Währung wird auf zweierlei Art bestimmt, und zwar in Wechsel- und Courantgeld.

Es vergleichen sich 100 Thlr. à 2 fl. Wechselgeld mit 125 Thlr. 3⅓ gr. Conv. Cour., 131 Thlr. 9 17/12 gr. Preuſs. Cour., 225 Rfl. 15 kr. nach dem 24 fl. Fuſs. 100 Thlr. Cour. Geld mit 112 Thlr. 15 gr. Conv. Cour., 118 Thlr. 6 gr. Preuſs. Cour., 202 Rfl. 43 kr.

Ellenmaaſs. Man gebraucht allhier die gewöhnliche Basler Elle, welche man Brazzia nennt, und auch den gewöhnlichen Pariser Stab, und es vergleichen sich

100 Basler Ellen mit 78⅔ Brabanter Ellen.
100 dergleichen = 46⅔ Pariser Stäben.
100 dergleichen = 81 Berliner Ellen
100 dergleichen = 78⅙ Amsterdamer Ellen.
100 dergleichen = 59 Londner Yards.
100 dergleichen = 94½ Frankfurter, Leipziger oder Hamburger Ellen.

Handelsgewicht. Es vergleichen sich
100 Basler Pfund mit 96 Nürnberger Pfunden.
100 dergleichen = 102⅔ Berliner Pf.
100 dergleichen = 108 Londner Pf. Avois du-pois Gewicht.
100 dergleichen = 100 Pariser Pf. Handelsgew.
100 dergleichen = 91 Frankf. Pf. Centnergew.
100 dergleichen = 105⅔ Leipziger Pfunden.

In Ansehung des Uso werden alle Wechselbriefe, welche von auswärtigen Plätzen auf Basel bezogen werden, auf bestimmte Tage nach dato, oder Sicht, ausgestellt. Respecttage sind hier nicht eingeführt. Die neue Helvetische Münz- Maass- und Gewichtsverfassung, welche, seitdem Basel zu Frankreich gezogen worden ist, und das Departement du Mont-Terrible ausmacht, hier entweder schon eingeführt ist, oder nächstens eingeführt werden dürfte, siehe unten unter Helvetische Republik.

Berlin rechnet gewöhnlich nach Reichsthalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige Friedrichsd'or- oder Courantvaluta. Bei den Bancobüchern rechnet man auch nach Pfunden zu 24 Groschen à 12 Pfennige Banco.

Rechnungsmünzen:

1 Pfund oder Liv. Bco. hat 1¼ Rthlr. Friedrichsd'or, oder 1⅕ Rthlr. Courant, oder 24 Bco. Groschen.
1 Rthlr. Friedrichsd'or hat 1⅕ Rthlr. Courant, oder 19¼ Banco-Groschen, oder 24 Groschen Friedrichsd'or.
1 Rthlr. Courant hat 24 Groschen Courant, oder 18⅔ Bco. Groschen, oder 22⅔ Friedrichsd'or-Groschen.
1 Banco-Groschen hat 1¼ Friedrichsd'or-Groschen, oder 1⅕ Courant-Groschen, oder 12 Pf. Bco.
1 Groschen Friedrichsd'or hat 1 1/20 Groschen Courant, oder 12 Pfennige Friedrichsd'or
1 Groschen Courant hat 12 Pfennige Courant.

Es vergleichen sich 100 Thlr. Cour. mit 95 Thlr. 5½ gr. Conv. Cour., 100 Thlr, 171 Rfl. 25⅔ kr. nach dem 24 fl. Fuss. 100 L. Bco. mit 125 Thlr. Conv. Cour., 131 Thlr. 6 gr. Preuss. Cour., und 225 Rfl. n. d. 24 fl. Fuss.

Ellenmaass. Es vergleichen sich 100 Berliner Ellen mit 97⅕ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht:

Die Last hat 12 Schiffpfund.
1 Schiffpfund hat 20 Lispfund.
1 Lispfund hat 14 Pfund.
1 Centner hat 5 schwere Steine.
1 schwerer Stein hat 2 leichte Steine.
1 leichter Stein hat 11 Pfund.

Der Uso allhier ist 14 Tage nach der Acceptation. Respecttage sind daselbst drei; fällt der dritte Respecttag auf einen Sonnabend oder Sonntag, so muſs am zweiten Respecttage bezahlt oder protestirt werden; fügte es sich aber, daſs alle drei Respecttage Feiertage wären, so muſs der Wechsel an dem Verfalltage bezahlt werden.

Bern rechnet entweder nach Kronen zu 25 Batzen à 4 Kreuzer, oder nach Gulden zu 60 Kreuzer, oder nach Franken zu 20 Sols à 12 Deniers.

Rechnungsmünzen:

1 Krone hat $1\frac{2}{3}$ Gulden, oder $2\frac{1}{2}$ Francs, oder 100 Kreuz.
1 Gulden hat $1\frac{1}{2}$ Francs oder 60 Kreuzer.
1 Franc hat 20 Sols oder 40 Kreuzer.
1 Batzen hat 4 Kreuzer.
1 Sol hat 2 Kreuzer oder 12 Deniers.
1 Schilling hat $1\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Es vergleichen sich 100 Kronen mit 93 Thlr. $20\frac{1}{2}$ gr. Conv. Cour., 98 Thlr. $13\frac{1}{3}$ gr. Preuſs. Cour., 168 Rfl. 56 kr. nach dem 24 fl. Fuſs. 100 Gulden mit 56 Thlr. 8 gr. Conv. Cour., 59 Thlr. $3\frac{3}{4}$ gr. Preuſs. Cour., 101 Rfl. $84\frac{4}{8}$ kr. nach dem 24 fl. Fuſs.

Ellenmaaſs. Es vergleichen sich 100 Berner Ellen mit $78\frac{1}{3}$ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht:

1 Centner hat 100 Pfund.
1 Pfund hat 32 Loth.

Bourdeaux, siehe Frankreich.

Braunschweig rechnet gewöhnlich nach Reichsthalern zu 36 Mariengroschen à 8 Pfennige.

Rechnungsmünzen:

1 Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden, oder 24 gute Groschen, oder 36 Mariengroschen.
1 Reichsgulden hat $1\frac{1}{3}$ Mariengulden, oder 16 gute Groschen, oder 24 Mariengroschen.
1 Mariengulden hat $13\frac{1}{3}$ gute Groschen, oder 20 Mariengroschen.
1 guter Groschen hat $1\frac{1}{2}$ Mariengroschen, oder 2 Göſsgen.
1 Mariengroschen hat $1\frac{1}{2}$ Göſsgen, oder 2 Mathier.
1 Göſsgen hat 2 Dreyer.
1 Mathier hat $1\frac{1}{2}$ Dreyer, oder 4 Pfennige.
1 Dreyer hat 3 Pfennige.

Es vergleichen sich 100 Rthlr. mit 100 Rthlr. Conv. Cour., 105 Thlr. Preuſs. Cour., 180 Rfl. n. d. 24 fl. Fuſs.

Ellenmaafs. Es vergleichen sich

100 Braunschweiger Ellen mit $83\frac{1}{3}$ Brabanter Ellen.
100 dergleichen = $82\frac{3}{4}$ Amsterdamer Ellen.
100 dergleichen = $62\frac{1}{2}$ Londner Yards.
100 dergleichen = $48\frac{1}{6}$ Pariser Stäben.
100 dergleichen = $56\frac{1}{5}$ Metres oder neuen
100 dergleichen = $85\frac{5}{6}$ Berliner Ellen.

Handelsgewicht:

1 Schiffpfund hat 20 Lispfund, oder 280 Pfund.
1 Lispfund hat 14 Pfund.
1 Centner hat 114 Pfund.

Der Uso allhier ist 14 Tage nach der Acceptation. Respecttage sind hier nicht verordnet; bei Wechselbriefen aber, welche auf einige Zeit nach Sicht zahlbar sind, kann derjenige, der einen solchen Wechsel vorzeigt, dem Acceptanten drei Respecttage nach dem Verfalltage zulassen. Die Annahme eines Wechsels, welcher auf die Messe zahlbar gestellt ist, muſs den Freitag Abends in der ersten Messwoche geschehen, die Bezahlung aber längstens den Donnerstag darauf, an welchem Tage die Messe ausgeläutet wird, geleistet werden.

Bremen rechnet gewöhnlich nach Reichsthalern zu 72 Grote à 5 Schware.

Rechnungsmünzen:

1 Reichsthaler hat 72 Grote, oder 360 Schwaren.
1 Bremer Mark hat 32 Grote.
1 Kopfstück hat 12 Grote.
1 Dütgen hat $4\frac{1}{2}$ Grote.
1 Schilling hat $1\frac{1}{2}$ Grote.
1 Grot hat 5 Schwaren.

Es vergleichen sich 100 Rthlr. mit 100 Thlr. Conv. Cour., 105 Thlr. Preuſs. Cour., 180 Rfl. n. d. 24 fl. Fuſs.

Ellenmaafs. Es vergleichen sich 100 Bremer Ellen mit $83\frac{1}{3}$ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht:

1 Schiffpfund hat 308 Pfund.
1 Centner hat 116 Pfund.

Der Uso allhier ist also; Aus Deutschland 14 Tage nach Sicht, aus London 1 Monat nach dato. Man hat hier 8 Respecttage, Sonn- und Feiertage mit gerechnet; fällt aber der letzte Respecttag auf einen dieser Tage, so muſs am vorhergehenden Tage die Zahlung geschehen. Briefe aber, die auf den Aussteller selbst a vista, oder auf zwei, drei und vier Tage nach Sicht zahlbar lauten, haben keine Respecttage.

Breslau rechnet gewöhnlich nach Reichsthalern zu 30 Silbergroschen à 12 Denaren.

Rechnungsmünzen:

1 Reichsthaler hat $1\frac{1}{4}$ Schlesische Thaler, oder $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden, od. 24 gute, od. 30 Silbergr.
1 Schlesis. Thlr. hat $1\frac{1}{5}$ Reichsfl., $19\frac{1}{3}$ gute, oder 24 Silbergr.
1 Reichsgulden hat 16 gute Groschen, oder 20 Silbergr.
1 gut. Groschen hat $1\frac{1}{4}$ Silbergroschen.
1 Silbergrosch. hat 3 Kreuzer, oder 12 Denaren.
1 Kreuzer hat $1\frac{1}{4}$ Gröschel, oder 4 Denaren.

Die Vergleichung mit Conv. Cour. etc. wie bei Berlin.

Ellenmaafs. Es vergleichen sich 100 Breslauer oder Schlesische Ellen mit $83\frac{1}{3}$ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht:

1 Schiffpfund hat 3 Centner.
1 Centner hat 132 Pfund.

Der Uso allhier ist 14 Tage, $\frac{1}{2}$ Uso aber 8 Tage nach der Acceptation. Respecttage sind bei Briefen, die nicht in den hiesigen Messen zahlbar lauten, drei.

Cadix rechnet gewöhnlich nach Reales de plata antiguas, oder alten Silberrealen, zu 34 Maravedis de plata antigua.

Rechnungsmünzen:

1 Doblon de plata antigua, oder Wechselpistole, hat 4 Pesos de plata antig., oder Wechselpiaster.
1 Wechselpiaster hat 8 Reales de plat. antig.
1 Real de plata antigua hat 16 Quartos.
1 Quarto hat $2\frac{1}{8}$ Maravedis de plata.

Aufserdem kommt hier noch vor: der Ducado de plata, welcher 11 Reales de plata antigua gilt, und der Fracht-Ducado, welcher 12 Reales de plata antigua gilt; diesen bedingt man sich in Hamburg zur Fracht auf Cadix.

Es vergleichen sich 100 Real. de plata mit 12 Thlr. $23\frac{1}{4}$ gr. Conv. Cour., 13 Thlr. $14\frac{11}{12}$ gr. Preufs. Cour., 23 Rfl. 21 kr. nach dem 24 fl. Fufs. 100 Duc. cambio mit 143 Thlr. $1\frac{1}{3}$ gr. Conv. Cour., 150 Thlr. 5 gr. Preufs. Cour., 257 Rfl. 31 kr. nach dem 24 fl. Fufs.

Ellenmaafs. Die hiesige Elle ist die Castilianische, Vara, und es vergleichen sich 100 Varas mit 125 Brabanter Ellen.

Der Uso für alle fremde Wechsel ist 60 Tage; ausgenommen für französische 1 Monat. Hingegen wird auf Italien und Portugal nur auf gewisse Tage nach Sicht gezogen. Die Briefe, die man auf Cadix ziehet, haben durchgängig nicht mehr als sechs Respecttage; beim letz-

ten Tage muſs aber der Inhaber des Wechsels durchaus sogleich protestiren lassen, weil er sonst allen Schaden allein tragen muſs.

Cöln rechnet gewöhnlich nach Speciesthalern zu 80 Albus à 12 Heller, oder nach Courantthalern zu 78 Albus à 12 Heller. Auſserdem rechnet man auch hier nach der jetzigen neuen Verfassung nach Francs à 100 Centimes (S. Frankreich).

Rechnungsmünzen:

1 Speciesthaler	hat	$1\frac{1}{39}$	Courantthaler, od. $1\frac{1}{4}$ Rädergulden.
1 Courantthaler	hat	$1\frac{7}{52}$	Rädergulden.
1 Rädergulden	hat	$1\frac{1}{5}$	Speciesgulden.
1 Speciesgulden	hat	$1\frac{1}{3}$	Herrngulden.
1 Herrngulden	hat	$1\frac{2}{3}$	Cölnische Guld., oder 2 Ortsthaler.
1 Cöln. Gulden	hat	$1\frac{1}{5}$	Ortsthaler.
1 Ortsthaler	hat	2	Schillinge.
1 Schilling	hat	$3\frac{1}{4}$	Räderalbus.
1 Räderalbus	hat	2	Cölnische Stüver.
1 Stüver	hat	$1\frac{1}{2}$	Kreuzer, oder $1\frac{1}{2}$ Cöln. Albus.
1 Cöln. Albus	hat	12	Deniers.

Ellenmaafs. Die Elle ist hier die gewöhnliche Brabanter Elle, und es vergleichen sich 100 Cölnische Ellen mit 100 Brabanter Ellen.

Handelsgewicht. Der Centner beträgt 106 Pfund.

Der Uso ist daselbst 14 Tage nach Sicht. Respecttage giebts allhier 6; Sonn- und Festtage werden mit eingeschlossen. Wenn aber der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so muſs der Wechsel an dem darauf folgenden Werktage entweder bezahlt oder protestirt werden.

Danzig rechnet gewöhnlich nach Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennige

Rechnungsmünzen:

1 Thaler	hat	3	Gulden, oder $4\frac{1}{2}$ Mrk., oder 90 Groschen.
1 Gulden	hat	$1\frac{1}{2}$	Mark, oder 30 Groschen.
1 Mark	hat	20	Groschen.
1 Groschen	hat	3	Schillinge oder 18 Pfennige.
1 Schilling	hat	6	Pfennige.

Es vergleichen sich 100 Gulden mit 23 Thlr. $19\frac{1}{2}$ gr. Conv. Cour., 25 Thlr. Preuſs. Cour., 42 Rfl. 51 kr. nach dem 24 fl. Fuſs 100 Thaler mit 71 Thlr. $10\frac{2}{3}$ gr. Conv. Cour., 75 Thlr Preuſs. Cour., 128 Rfl. 34 kr. n. d. 24 fl. Fſs.

Ellenmaafs. Es vergleichen sich 100 Danziger Ellen mit $83\frac{1}{3}$ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht:

1 Schiffpfund hat $2\frac{2}{3}$ Centner à 20 Lispfund.
1 Centner hat 120 Pfund.

Weil die Wechselbriefe in Hamburg nicht mit Species bezahlt, sondern in der Bank abgeschrieben werden, so decourtirt der Danziger Remittent dem Trassenten 1 pr. Mille, und rechnet dies dem Hamburger zu Gute, läfst also den Wechsel in Bco. zu zahlen ausstellen. Will man nun Hamb. Bco Val. in Danziger versetzen, so mufs man 1000 Rthlr. für 999 Rthlr Spec. rechnen; will man aber die völlige Danz. Spec. Valuta in Hamb. Bco. reduciren, so rechnet man 1000 Rthlr Spec für 1001 Rthlr. Hamb. Bco. Wenn Danzig 2000 Rthlr. Hamb. Bco zu 168 Gr. abgiebt, so betragen sie in Danzig eigentlich 11200 fl — gr.

Da aber hiervon 1 p. M. abgeht 11 - 6 -

so berechnet Danzig nur 11188 fl. 24 gr.

Der Uso allhier ist 14 Tage nach der Acceptation. Man hat allhier, Sonn- und Feiertage mit gerechnet, zehn Respecttage. Fällt aber der letzte Respecttag auf einen Sonn- und Feiertag, so mufs man am neunten Tage wegen Mangel der Zahlung protestiren lassen. Wechsel, welche weniger als auf 14 Tage Sicht lauten, haben drei Respecttage; diejenigen aber, welche a vista, oder auf Sicht, gestellt sind, müssen binnen 24 Stunden bezahlt werden, und haben keine Respecttage; Briefe aber, die auf einige Tage (unter 14) Sicht lauten, haben nach dem Verfalltage drei Respecttage, ehe man sie protestiren läfst. Keine in Danzig gekauften Wechsel sollen in der Regel daselbst wieder verkauft, sondern sogleich remittirt werden.

Dünkirchen rechnet gewöhnlich nach dreierlei Zahlungen, und zwar nach Livres zu 20 Sols à 12 Denier tournois, oder nach Gilden zu 20 Patards à 16 Pfennige Flanderischer Währung, oder nach Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Grot Vlämisch. Auch hier mufs die neue französische Münz- Maafs- und Gewichsverfassung angenommen werden, und man rechnet gewöhnlich nach Francs zu 100 Centimes.

Der Zahlwerth ist wie in Frankreich.

Rechnungsmünzen:

1 Pfund Vls.	hat	$2\frac{1}{2}$	Ecu, oder 6 Gulden.	
1 Ecu	hat	$2\frac{2}{5}$	fl., oder 3 Livr. tourn.	1 Pfd. Gr.
1 Gulden	hat	$1\frac{1}{4}$	Liv. tourn., oder $3\frac{1}{3}$ Schil. Vls.	
1 Livre tournois	hat	$2\frac{2}{3}$	Schilling Vls., oder 16 Patards.	
1 Schilling Vls.	hat	6	Patards, oder $7\frac{1}{2}$ Sols tourn.	
1 Patard	hat	$1\frac{1}{4}$	Sols tourn., oder 2 Grot Vls.	
1 Sol tournois	hat	$1\frac{1}{2}$	Grot Vls., oder 12 Den. tourn.	

1 Franc hat 10 Decimes, oder 100 Centimes } neues
1 Decime hat 10 Centimes. } Geld.
1 Centime hat 10 Millimes.

In ganzen Zahlen vergleichen sich
12 Gulden mit 15 Livres tournois.
3 Gulden mit 10 Schillingen Vls.
3 Livres tourn. mit 8 Schillingen Vls.
4 Patards oder Stüver mit 5 Sols tournois.

Der Louisd'or, oder Carolin, von 24 Livres tournois, gilt 3 Livres 4 Schillinge Vlämisch, oder 19 Gulden 4 Stüver Flandrisch.

Der neue Thaler, oder Laubthaler, von 6 Livres tournois, gilt 16 Schillinge Vlämisch, oder 4 Gulden 16 Stüver Niederländisch.

Der Zahlwerth ist wie in Frankreich, s. Frankreich.

Bei Bestimmung der Wechselpreise auf Holland in Cour. wird der Gulden nur zu 24 Sous, anstatt 25, gerechnet.

Emden rechnet gewöhnlich entweder nach Reichsthalern zu 54 Stüver à 10 Witten, oder nach Gulden zu 20 Stüver à 10 Witten, oder nach Gulden zu 10 Schaap à 20 Witten.

Rechnungsmünzen:

1 Reichsthaler hat $2\frac{7}{10}$ Gulden, oder 3 Mark.
1 schlechter Thlr. hat $1\frac{1}{2}$ Gulden.
1 Gulden hat $1\frac{1}{9}$ Mark, oder 20 Stüver.
1 Mark hat 3 Schillinge.
1 Schilling hat 3 Schaap.
1 Schaap hat 2 Stüver, oder $2\frac{2}{5}$ Grot.
1 Stüver hat $1\frac{1}{2}$ Grot, oder 10 Witten.

Der Zahlwerth wird entweder nach dem Preufs. Cour.-Fufs, oder in Holl. Gelde, der fl. Holl. zu 30 Stüv. Ostfriesisch, berechnet. Daher ist die Vergleichung wie bei Berlin zu machen, s. Berlin.

Ellenmaafs. Es vergleichen sich 100 Emdner Ellen mit 97 Brabanter Ellen.

Handelsgewicht:

1 Schiffpfund hat 3 Centner.
1 Centner hat 100 Pfund à 32 Loth.

Die Wechselrage sind wie bei Berlin.

Frankfurt am Mayn rechnet gewöhnlich nach Reichsthalern zu 90 Kreuzern à 4 Pfennige, oder nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennige.

Rechnungsmünzen:

1 Speciesthaler hat $1\frac{1}{4}$ Rthlr., oder 2 Rfl., oder 30 Batzen, oder 120 Kreuzer.
1 Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$ Rfl., oder $22\frac{1}{2}$ Batzen, oder 90 Kr.
1 Reichsguld. hat 15 Batzen, oder 60 Kreuzer.
1 Batzen hat 4 Kreuzer, oder 16 Pfennige.
1 Kreuzer hat 4 Pfennige

Es vergleichen sich 100 Rthlr. Cour. mit 100 Thlr. in Conv. Cour., 105 Thlr Preuſs. Cour und 180 Rfl in 24 fl. Fuſs. Waarenzahl. in 83 Thlr 3 gr. Conv. Cour., 87 Thlr. 12 gr. Preuſs. Cour., 150 Rfl. n d. 24 fl Fuſs. 100 Reichsgulden Cour mit 66 Thlr. 16 gr. Conv. Cour., 70 Thlr. Preuſs. Cour., 120 Rfl. nach dem 24 fl. Fuſs. Waarenzahlung: 55 Rthlr $13\frac{1}{3}$ gr. Conv. Cour., 58 Thlr. 8 gr. Preuſs Cour., 100 Rfl im 24 fl. Fuſs.

Der Zahlwerth ist bey öffentlichen Abgaben, Wechselzahlungen etc. der Conv Cour. oder 20 fl. Fuſs; im gemeinen Handel und bey Waarenzahlungen aber der 24 fl. F.

Ellenmaſs. Man gebraucht allhier dreyerley Ellen; nämlich die Frankfurter zu Leinenwaaren, die Brabanter Elle zu Niederländischen Waaten, und den Pariser Stab zu seidnen Waaren. Es vergleichen sich

100 Frankfurter Ellen mit $83\frac{1}{3}$ Brabanter Ellen.
100 Brabanter Ellen mit 120 Frankfurter Ellen.
100 Pariser Stäbe mit $207\frac{1}{5}$ dergleichen.

Handelsgewicht. Man hat allhier zweyerley Gewicht, nämlich das Centner- und das Pfundgewicht. 100 Pf. Centnergewicht beträgt 109 Pf. Pfundgewicht

Der Uso ist 14 Tage nach der Acceptation Hier sind 4 Respecttage, Sonn- und Festtage nicht mit gerechnet, üblich. Briefe aber, die a vista ausgestellt sind, wie auch diejenigen, die nicht über 4 Tage nach Sicht oder dato lauten, müssen nach der Acceptation längstens in 24 Stunden bezahlt werden.

Die Acceptationszeit in der Messe fängt den Montag in der ersten Woche an, und währt bis zum Dienstage um 9 Uhr Vormittags in der zweiten oder Zahlwoche; wenn die Annahme nicht erfolgt, so muſs der Inhaber protestiren oder es anzeigen (notiren) lassen. Am Sonnabend der zweyten oder Zahl-Woche muſs ein acceptirter Brief bezahlt seyn, sonst muſs man vom Nachmittage zwischen 2 Uhr bis zu Sonnenuntergang protestiren lassen. Wer Wechselbriefe in der dritten Meſswoche zahlbar ziehen will, wo eigentlich die Assignationen bezahlt werden, muſs es ausdrücklich melden; sonst werden sie für Wechsel, welche in der zweyten Woche zahlbar sind, gehalten.

Frankfurt an der Oder wie Berlin. Auch werden alle während der Messe vorkommende Wechselgeschäfte wie in Berlin behandelt.

Frankreich bey seiner vorigen Verfassung rechnete gewöhnlich nach Livres zu 20 Sols à 12 Deniers tournois.

Rechnungsmünzen:

1 Pistole hat $3\frac{1}{3}$ Ecu, oder 10 Livres.
1 Ecu hat 3 Livres, oder 60 Sols.
1 Livre hat 20 Sols
1 Sol hat 12 Deniers.

Ellenmafs:

100 Pariser ehemalige Ellen (Aunes) vergleichen sich mit 173 Brabanter Ellen.
100 dergleichen mit $207\frac{3}{5}$ Leipziger, Frankfurter, oder Hamburger Ellen.
100 dergleichen mit 178 Berliner Ellen.
100 dergleichen mit 172 Amsterdamer Ellen.
100 dergleichen mit $129\frac{7}{16}$ Londner Yards
100 dergleichen mit 177 Kopenhagner Ellen.
100 dergleichen mit 200 Stockholmer Ellen.
100 dergleichen mit $152\frac{2}{3}$ Wiener Ellen.
100 dergleichen mit $216\frac{1}{2}$ Rigaer Ellen.

Handelsgewicht:

1 Millier hat $3\frac{1}{3}$ Charges oder Last.
1 Charge hat 3 Quintals oder Centner.
1 Quintal hat 100 Livres oder Pfunde Markgewicht.

Frankreich in seiner jetzigen Verfassung rechnet nach Francs zu 100 Centimes. Diese neuen Francs (Franken) und die alten Livres werden zwar für einander gleich gehalten; indefs ist doch, nach dem neuen französischen Münzfufse, der Franc wirklich etwas besser, da der Franc zu 1 Livre und 3 Deniers, oder 80 Francs mit 81 Livres gleich gerechnet werden.

Rechnungsmünzen. 1 Franc hat 10 Decimes *) oder 100 Centimes **); 1 Decime hat 10 Centime; 1 Centime hat 10 Millime †).

*) Decime, ein Zehentheil des Franken, oder 2 Sous in alter Münze.

**) Centime, ein Hunderttheil des Franken, ebemals $2\frac{2}{5}$ Deniers; folglich sind 5 Centimes ein Sous.

†) Millime, ein Tausendtheil des Franken, (noch nicht $\frac{1}{4}$ Denier alter Münze).

Es vergleichen sich also 100 neue Franken (Francs) mit 25 Thlr 16$\frac{1}{6}$ gr. Conv. Cour, 26 Thlr. 23 gr. Preuſs. Cour., 46 Rfl. 13 kr. in 24 fl. Fuſs. 100 Ecus, oder 300 Livres tournois, mit 75 Thlr. 2 gr. Conv. Cour., 78 Thlr. 20$\frac{1}{2}$ gr. Preuſs. Cour., 107 Rfl. 21 kr. im 24 fl. Fuſs.

In Flandern und im Elsaſs rechnet man aber noch nach alter deutscher und burgundischer Währung.

Maſse und Gewichte. Die neuen französischen Maſse und Gewichte, welche in allen zu Frankreich gehörigen Ländern theils schon eingeführt sind, oder noch eingeführt werden sollen, sind von einem neuen französischen Meridian-Decimalgrad, deren 100 auf den Quadranten, und 400 auf den Meridian gehen, hergenommen. Zur Benennung der neuen Maſse und Gewichte hat man nun für die Einheit des Flächen- oder Ackermaſses das Wort Are, für die Einheit des Längenmaſses das Wort Metre, für die Einheit der Körpermaſse die Wörter Litre und Stére, und für die Einheit der Gewichte das Wort Gramme gewählt. Die Namen der Oberabtheilungen der neuesten Maſse sind aus der griechischen Sprache, als: Myria- eine Zahl von 10000, Kylo- (Kilo-) von 1000, Hecto von 100, und Deca von 10; die Namen der Unterabtheilungen aber aus der lateinischen Sprache, als: Deci für $\frac{1}{10}$tel, Centi für $\frac{1}{100}$, und Milli für $\frac{1}{1000}$ Theil, entlehnt, gebildet und festgesetzt worden. So ersetzt also die jetzige

Are (ein Maſs, dessen Seite 100 Metres hält,) die ehemalige Quadratruthe, hält aber ungefähr 2 Quadratruthen. Decare, ein Maſs von 10 Ares, enthält ungefähr 20 Quadratruthen. Hectare (ein Maſs von 100 Ares) beynahe 200 Quadratruthen, zu 22 Schuh die Ruthe. Dieses ersetzt den sogenannten Morgen Landes (Arpent), und ist der Maſsstab groſser Feldgüter. Kilare (ein Maſs von 1000 Ares,) ungefähr 59 Quadratruthen (oder 19 Arpens). Myriare (ein Maſs von 10000 Ares,) welches 94 Quadratruthen oder 195 ehemalige Arpens enthält.

Das Metre ist einem 10 Millionentheilchen des Quadranten vom Meridian der Erdkugel gleichgesetzt, und enthält 3 Pariser Fuſs und ungefähr 11$\frac{7}{10}$tel Linien, oder ein 7$\frac{6}{10}$tel Brabanter Elle. Das Decimetre ist $\frac{1}{10}$tel des Metre, hält ungefähr 44$\frac{2}{3}$ Linien, und ersetzt den halben Fuſs, so wie das doppelte Decimetre den Fuſs. da Centimetre ($\frac{1}{100}$tel des Metre), beynahe 4$\frac{1}{2}$ Linie, uns dient statt des ehemaligen Zolls; das Millimetred

$\frac{1}{1000}$tel des Metre, ersetzt die Linie, von welcher es aber noch nicht die Hälfte beträgt; das Decametre, (von 10 Metres,) welches 30 Pariser Fuſs 9 Zoll $6\frac{1}{2}$ Linie hält, und die ehemalige Ruthe ersetzt; Hectometre, (von 100 Metres,) beynahe $51\frac{1}{3}$ Toisen, so viel als das alte Stadium. Kylometre (Kilometre) und Myriametre sind Meilenmaſse, jenes von 1000, dieses von 10000 Metres; ersteres ersetzt die ehemalige Viertelmeile, ungefähr $513\frac{1}{3}$ Toisen; das zweyte hält $2\frac{1}{4}$ französische alte Meilen, und macht die neue Poststation aus.

Litre und Stére, die Einheit der Körpermaſse, ein kubisches Gefäſs, dessen Seitenlinie einem Decimetre gleich ist, oder ein cylindrisches Gefäſs von gleichem Inhalt. Es ist etwas über 50 Kubikzoll groſs, enthält etwa 2 Pfund Wasser oder 25 Unzen Getreide, also $\frac{1}{20}$ Pariser Pinte, ungefähr 1 Par. Kanne, oder $1\frac{1}{4}$ Litron. Es ersetzt überhaupt die Pinte (ehemalige Benennung des Maſses für flüssige Dinge,) und den Litron (ehemalige Benennung des Maſses für trockne Dinge). Das Decalitre ist ein Maſs von 10 Litres, nach altem Maſs von $1\frac{1}{3}$ Velte (Maſs für flüssige Dinge, besonders für Wein und Branntwein,) oder $\frac{3}{4}$ Scheffel. Das Kylolitre (Kilolitre), 1000 Litres, ehedem $105\frac{1}{8}$ Pinten, oder beynahe 8 Scheffel, dieſs ersetzt die Stelle der ehemaligen groſsen Tonne und des halben Muid, welcher sonst 144 Pinten Pariser Maſs enthielt. Das halbe Kilolitre ersetzt die Pipe, und das doppelte den Muid de Grain. Das Myrialitre, ein Maſs von 10000 Litres, ungefähr 1051 Weinpinten, oder $\frac{1}{2}$ Scheffel. Das Decilitre, ein Zehntheil des Litre, ersetzt den ehemaligen Poisson oder Gobelet, und beträgt ungefähr $\frac{1}{4}$ Schoppen. Das Centilitre, ein Hundertheil, und das Millilitre, ein Tausendtheil des Litre.

Das Gramme enthält beynahe 19 alte französische Grän Marktgewicht, und ersetzt die ehemaligen Gros oder Quentchen. (Hieraus werden, durch Multiplication und Division, alle gröſsere und kleinere Gewichte berechnet. So ist z. B. das Decagramme, ein Gewicht von 10 Grammes, gleich $2\frac{2}{3}$ Quentchen; das Hectogramme, ein Gewicht von 100 Grammes, gleich $3\frac{1}{4}$ Unzen; das Kylogramme (Kilogramme), ein Gewicht von 1000 Grammes, gleich 2 Pfund und fast 6 Quentchen; das Myriagramme, ein Gewicht von 10000 Grammes, beynahe $20\frac{1}{2}$ Pfund; (anfangs nannte man es Centibar). Ferner das Decigramme, ein Zehntheil des Gramme, beynahe 2 Gran schwer; das Centigramme, ein Hundertheil des Gramme, beynahe $\frac{1}{5}$ Gran;

das Milligramme, ein Tausendtheil des Gramme, beynahe $\frac{1}{50}$tel Gran, welches an die Stelle des ehemaligen Karats tritt.

Da jedoch die hier angeführten griechischen und lateinischen Benennungen dem gemeinen Mann zu unverständlich und deswegen seinem Gedächtnisse nur sehr schwer einzuprägen waren, so wurden an deren Stelle französische, und für die Einwohner des linken Rheinufers deutsche gestattet. Obgleich nun diese neuern Namen von den ehemals gewöhnlichen Masen und Gewichten hergenommen sind, so bestimmen solche jedoch die Begriffe, die sie ausdrücken sollen, nicht genau genug. Ich finde es nöthig, hier ebenfalls diese neuern im Handel und Wandel üblichen anzugeben; so heisst bey den Längenmaasen

Dégré,	auch	Dégré,	deutsch	Grad.
Myriametre,	—	Lieue,	—	Meile.
Kyliometre,	—	Mille,	—	Viertelstunde.
Hectometre,	—	Stadion,	—	Büchsenschuss.
Decametre,	—	Perche lineaire,	—	Ruthe oder Toise.
Metre(Einheit),	—	Metre,	—	Meter oder Elle.
Decimetre,	—	Palme,	—	Handbreit.
Centimetre,	—	Doigt,	—	Fingerbreit.
Millimetre,	—	Trait,	—	Linie.
Decimillimetre,	—	Point,	—	Punkt.

Bey den Körpermasen, z. B. des Holzes, Kohlen etc.

Decastére,	auch	Corde,	deutsch	Klafter, Faden.
Stére,	—	Stere,	—	Stere.
Decistére,	—	Solive,	—	Sparren.
Millistére,	—	Metre Cube,	—	Cubikmeter.
Millistére,	—	Palme Cube,	—	Cubikhandbreit.
Decimillistére,	—	Doigt Cube,	—	Cubikzoll.
Centimillistére,	—	Trait Cube,	—	Cubiklinie.

Bey trocknen Waaren.

Kyliolitre,	auch	Muid à 77 Paris.	Boisseaux, d.	Grosmalter.
Hectolitre,	—	Setier à $7\frac{3}{4}$	dto.	— grosses Fas.
Decalitre,	—	Boisseau,		— Mittelfas.
Litre (Einheit)	—	Pinte,		— kleines Fas.
Decilitre,	—	Picotin,		— Becher.

Bey Wein und flüssigen Waaren.

Kyliolitre,	auch	Tonneau,	deutsch	Tonne.
Hectolitre,	—	Poinçon,	—	10 Eimerfas.
Decalitre,	—	Velte,	—	Eimer.
Litre (Einheit),	—	Pinte,	—	Kanne.
Decilitre,	—	Verre,	—	Glas,

		Beym Gewicht.		
Millier,		auch Tonneau de Mer,	d.	Seetonne oder halbe Last.
Quintal,	—	Quintal,	—	Centner.
Myriagramme,	—	Decalivres,	—	10 Pf. Stein.
Kylogramme,	—	Livre,	—	Pfund.
Hectogramme,	—	Once,	—	Unze.
Decagramme,	—	Gros,	—	Quentchen.
Gramme (Einheit),	—	Denier,	—	Scrupel.
Decigramme,	—	Grain,	—	Gran.
Milligramme,	—	—	—	As.

Frankreich schuf sich auch einen eignen neuen Calender. Nach einer kurzen Dauer desselben ist beschlossen worden, dafs der ehemalige verbesserte Gregorianische, der in den meisten Strichen Europens eingeführt ist, wieder Statt haben soll.

Genua rechnet gewöhnlich nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari di Lira.

Rechnungsmünzen:

1 Scudo d'Oro hat $9\frac{2}{5}$ Lire Valuta di permesso, oder 10 Lire $16\frac{1}{4}$ Soldi fuori di Banco.

1 Scudo d'Argento hat $7\frac{3}{5}$ Lire Valuta di permesso, oder 8 Lire $14\frac{1}{2}$ Soldi fuori di Banco.

1 Scudo di Marco hat 9 Lire $6\frac{6}{125}$ Soldi fuori di Banco.

1 Scudo di Cambio hat 4 Lire Valuta di permesso, oder $4\frac{3}{5}$ Lire fuori di Banco.

1 Pezza oder Piaster hat 5 Lire Valuta di permesso, oder $5\frac{1}{4}$ Lire fuori di Banco.

1 Lira hat 20 Soldi.

1 Soldo hat 12 Denari.

Der Zahlwerth war bey der hiesigen Georgenbank Bco Valuta; bey Banquiers, Kaufleuten und Wechselzahlungen fuori di Bco nach dem Münztarif, auch buona moneta (gutes Geld) genannt, welches 25 p. Ct. schlechter als Bco bestimmt ist, und bey dem Waarenhandel moneta abusiva, welche ebenfalls fuori Bco. genannt, aber um 1 — 4 p. Ct. schlechter als buona moneta gehalten wird. Aufserdem zahlt man bey Zollabgaben nach Valuta permesso, welche 15 p. Ct. besser als fuori Bco, und $8\frac{16}{23}$ p Ct. schlechter als Bco. Valuta ist.

Es vergleichen sich 100 Lire Bco. mit 26 Rthlr. $14\frac{5}{8}$ gr. Conv. Cour., 27 Thlr. $22\frac{3}{4}$ gr Preufs. Cour., 47 Rfl. 55 kr. im 24 fl. Fufs. 100 Lire fuori Bco. moneta buona mit 21 Thlr. $7\frac{1}{2}$ gr. Conv. Cour., 22 Thlr. $8\frac{7}{12}$ gr. Preufs. Cour., 38 Rfl. 20 kr. in 24 fl. Fufs.

Ellenmafs. Man gebraucht hier eigentlich dreyerley Ellen, nämlich den Palmo, die Cane und die Brazzia; und es vergleichen sich

100 Palmos mit 36⅝ Brabanter Ellen.
100 Canen — 442 dergl.
100 Brazzi — 85 dergl.

Handelsgewicht:

1 Peso hat 5 Cantari.
1 Cantaro hat 6 Rubbi.
1 Rubbo hat 16⅔ Rotoli, oder 25 Liberas.
1 Rotolo hat 1½ Liberas.

Der Uso der auf Genua gezogenen Wechselbriefe ist: von Lissabon und London 3 Monate, von Amsterdam, Spanien und Sicilien 2 Monate, von Frankreich 1 Monat nach dato; von Ancona, Civita Vecchia, Neapel und Triest 22 Tage nach Sicht; von Rom und Venedig 15 Tage nach Sicht; von Augsburg und Wien 14 Tage, von Florenz, Livorno und Mailand 8 Tage nach Sicht.

Man hat hier zwar 30 Respecttage; man braucht aber nicht so lange zu warten, sondern jeder Inhaber des Wechsels kann schon den Tag nach der Verfallzeit protestiren lassen; gemeiniglich aber wartet man damit bis zu der ersten abgehenden Post.

Hamburg rechnet gewöhnlich nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige Lübisch.

Rechnungsmünzen:

1 Reichsthlr. hat 3 Mark, oder 48 Schill. Lübisch.
1 Wechselthlr hat 2 Mark, oder 32 Schill. Lübisch.
1 Pfund Vls. hat 2½ Reichsthaler, oder 7½ Mark Bco.
1 Mark Bco. hat 16 Schill. Lübisch, oder 2⅔ Schill. Vls.
1 Schill. Vls. hat 6 Schill Lübisch.
1 Schill Lüb. hat 12 Pfennige Lübisch, oder 2 Grot Vls.
1 Pfennig Vls hat 6 Pfennige Lübisch.

Der Zahlwerth ist hier entweder: a) Spec Bco., worunter man den wirklichen Speciesthaler versteht, wie er bey der hiesigen Bank angenommen wird (für 1000 Spec. oder 3000 Mark in Spec., die man zur Bank bringt, erhält man 1001 Rthlr. oder 3003 Mark Bco. gutgeschrieben, und für eben so viel, die man aus der Bank holt, oder an einen andern anweiset, mufs man 1001 Rthlr 30 ßl. oder 3004 Mrk. 14 ßl Bco. abschreiben lassen oder vergüten;) b) Bco Valuta, worunter der Werth desjenigen Geldes begriffen wird, welches auf den Banco-Büchern befindlich ist, und worüber man durch Anweisung, vermittelst Ab- und Zuschreibens, disponiren kann. c) Cou-

lant, dessen man sich bey den täglichen Ausgaben im gemeinen Leben bedient; und d) leichtes Geld, worin die Pistole zu 5 Rthlr. oder 15 Mark, der Ducaten zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. oder 4 Mark u. s. w. gerechnet, nachher aber mit gewissen p. Ct. Verlust mehr oder weniger gegen Bco oder Cour. Valuta verglichen wird.

Es vergleichen sich 100 Mrk. Bco. mit 48 Thlr. $6\frac{5}{11}$ gr. Conv. Cour., 50 Thlr. $16\frac{1}{3}$ gr. Preufs. Cour., 86 Rfl. $53\frac{1}{3}$ kr. nach dem 24 fl. Fufs. 100 Mrk. Cour. mit 39 Thlr. $5\frac{1}{6}$ gr. Conv. Cour., 41 Thlr. $4\frac{1}{6}$ gr. Preufs. Cour., 70 Rfl. 35 kr. nach dem 24 fl. Fufs. 100 Thlr. Banco mit 144 Thlr. $14\frac{1}{11}$ gr. Conv. Cour., 152 Thlr. 1 gr. Preufs. Cour., 260 Rfl. 38 kr. im 24 fl. Fufs. 100 Thlr. Cour. mit 117 Thlr. $15\frac{1}{2}$ gr. Conv. Cour., 123 Thlr. $12\frac{8}{3}$ gr. Preufs. Cour., 211 Rfl. 46 kr. in 24 fl. Fufs.

Ellenmafs. Man gebraucht hier sowohl die Hamburger als die Brabanter Elle, und es vergleichen sich 100 Hamburger Ellen mit $83\frac{1}{3}$ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht:

1 Schiffpfund hat $2\frac{1}{2}$ Centner, oder 20 Lispfund à 14 Pf. oder 280 gemeine Pfund.
1 Centner hat 8 Lispfund, oder 112 Pfund.
1 Lispfund hat 14 Pfund

Zur Fuhre wird das Schiffpfund zu 320 Pfund, und das Lispfund zu 16 Pfund gerechnet.

Der Uso in Hamburg ist folgender Art: Aus ganz Deutschland 14 Tage nach Sicht, inclusive des Acceptationstages; aus Frankreich und England 1 Monat nach dato des Briefes; aus Portugal und Spanien 2 Monate nach dato des Briefes. Es sind hier 12 Respecttage üblich, worunter Sonn- und Festtage und auch der Verfalltag mit gerechnet werden.

Wechselbriefe, die in der Zeit des hiesigen Bancoschlusses, welcher, aufser an Sonn- und Festtagen, vom letzten December jedes Jahres an auf 14 Tage Statt findet, oder einige Tage vor demselben verfallen, müssen noch vor dem Bancoschlusse bezahlt, oder am ersten Werktage nach dem letzten December protestirt werden. Dagegen hat ein Wechsel, der während des Bancoschlusses verfällt, nach Wiedereröffnung derselben nicht mehr Respecttage zu genieſsen, als noch übrig seyn würden, wenn die Bank offen gewesen wäre. Hiervon sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche am 1sten, 2ten und 3ten Januar verfallen; denn diese müssen längstens am 3ten Werktage nach Wiedereröffnung der Bank bezahlt oder protestirt werden.

Hannover rechnet gewöhnlich nach Reichsthalern zu 36 Mariengroschen à 8 Pfennige.

Rechnungsmünzen:

1 Reichsthaler hat 1½ Reichsgulden, oder 24 gute Groschen, oder 36 Mariengroschen.
1 Reichsgulden hat 1⅗ Mariengulden, oder 16 gute Groschen, oder 24 Mariengroschen.
1 Mariengulden hat 13⅓ gute Groschen, oder 20 Mariengr.
1 guter Groschen hat 1½ Mariengroschen, oder 2 Göfsgen.
1 Mariengroschen hat 1½ Göfsgen, oder 2 Mathier.
1 Göfsgen hat 2 Dreyer.
1 Mathier hat 1⅓ Dreyer, oder 4 Pfennige.
1 Dreyer hat 3 Pfennige.

Der Zahlwerth ist entweder Cassengeld, seitdem der Conventions-Reichsthaler auf 22 gr. Cassengeld gesetzt ist, oder Goldvaluta, wo 15 Thlr derselben 14 Thlr. Cassengeld gleich gerechnet werden.

Es vergleichen sich 100 Rthlr. Cassengeld mit 107 Thlr. 3½ gr. Conv. Cour., 112 Thlr. 12 gr. Preufs. Cour., 192 Rfl. 51 kr. im 24 fl. Fufs. 100 Rthlr. Goldvaluta mit 100 Thlr. Conv. Cour., 105 Thlr. Preufs. Cour., 180 Rfl. in 24 fl. Fufs.

Ellenmafs. Es vergleichen sich 100 Hannöverische Ellen mit 84⅕ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht. Man rechnet die Last zu 12 Schiffpfund à 20 Lispfund zu 14 gemeinen Pfunden; das Schiffpfund 3 Centner zu 112 Pfund.

Die Helvetische Republik wird künftig mehrentheils nach Schweizer-Franken à 10 Batzen rechnen. Man vergleicht 2 Schweizer Franken mit 3 französischen Francs, und 100 Schweizer-Franken vergleichen sich mit 38 Thlr. 13½ gr. Conv. Cour., 40 Thlr. 12 gr. Preufs. Cour., 69 Rfl. 24 kr. im 24 fl. Fufs.

Königsberg rechnet gewöhnlich nach Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennige Preufsisch.

Rechnungsmünzen:

1 Thaler hat 3 Preufs. Gulden, oder 90 Preufs. Gr.
1 Gulden hat 30 Groschen, oder 90 Schillinge.
1 Groschen hat 3 Schillinge.
1 Schilling hat 6 Pfennige.

Der Zahlwerth ist der Preufs. Cour.-Fufs: 1 Preufs. Gulden beträgt 8 gute Groschen, und 4 gute Groschen sind 15 Preufs. Groschen.

Es vergleichen sich 100 Gulden mit 31 Thlr. 17 1/12 gr. Conv. Cour., 33 Thlr. 8 gr. Preuſs. Cour, 57 Rfl. 8 2/7 kr. im 24 fl Fuſs.

Ellenmaſs. Es vergleichen sich 100 Königsberger Ellen mit 97 1/5 Brabanter Ellen.

Handelsgewicht:

1 Schiffpfund hat 3 Centner (à 20 Lispfunde) oder 10 groſse, 16 1/2 kleine Steine.

1 Centner hat 110 Pfund.

Von öffentlichen Handelsanstalten haben die Preuſs. Banken zu Königsberg und Elbing dieselbe Einrichtung, wie die Berlinische, von welcher sie abhängen.

Kopenhagen rechnet gewöhnlich nach Reichsthalern zu 6 Mark à 16 Schillinge Dänisch.

Rechnungsmünzen:

1 Reichsthaler hat 6 Mrk. Dänisch, oder 3 Mrk. Lübisch.
1 Mrk. Lübisch hat 2 Mrk. Dänisch, oder 16 ſsl. Dänisch.
1 Schill. Lübisch hat 2 Schillinge Dänisch.
1 Schill. Dänisch hat 12 Pfennige Dänisch.

Der Zahlwerth ist hier entweder wirkliche Species, oder Dän. Courant. Auſserdem hat man noch Sundische Species und Kronen-Valuta, und Schlesw. Holst. Cour., z. Altona.

Es vergleichen sich 100 Rthlr. wirkliche Species mit 144 Thlr. 3 1/7 gr. Conv. Cour., 151 Thlr. 8 5/7 gr. Preuſs. Cour, 259 Rfl. 28 kr. im 24 fl. Fuſs 100 Thlr. Sund-Species mit 140 Thlr. 4 1/6 gr Conv. Cour., 147 Thlr. 4 1/2 gr. Preuſs. Cour., 252 Rfl. 19 kr. im 24 fl. Fuſs. 100 Thlr. Kronen-Valuta mit 124 Thlr. 14 3/4 gr. Conv. Cour., 130 Thlr. 20 gr. Preuſs. Cour., 224 Rfl. 17 kr. im 24 fl. Fuſs 100 Thlr. Dän. Cour. mit 117 Thlr. 6 1/2 gr. Conv. Cour., 123 Thlr. 3 gr. Preuſs. Cour., 211 Rfl. 5 kr. im 24 fl. Fuſs.

Ellenmaſs. Es vergleichen sich 100 Kopenhagner Ellen mit 90 11/12 Brabanter Ellen.

Handelsgewicht Man rechnet die Last zu 16 1/4 Schiffpfunden oder 52 Centner, das Schiffpfund zu 20 Lispfund à 16 Pfund, den Centner zu 100 Pfund

Alle Wechselbriefe müssen auf einen gewissen Tag ausgestellt werden, weil hier in Kopenhagen kein Uso eingerichtet ist; es müssen also alle Wechsel, die auf Sicht lauten, beym Vorzeigen sogleich bezahlt werden.

Man hat in Kopenhagen 8 Respecttage. Wenn die Zahlung eines Wechsels binnen 8 Tagen nach der Ver-

fallzeit nicht geleistet wird und der Inhaber desselben am 10ten Tage, worunter Acceptations- und Protestationstage, wie auch Sonn- und Festtage mitgerechnet, nicht protestirt, so ist er schuldig, allen Schaden deshalb zu tragen.

Leipzig rechnet, wie auch Dresden, nach Reichsthalern zu 24 gute Groschen à 12 Pfennige.

Rechnungsmünzen.

1 Speciesthaler	hat 1⅓ Rthlr.	oder 2 Reichsguld.
1 Reichsthaler	hat 1½ Reichsgulden	oder 24 gr.
1 Meifsnischer Guld.	hat 1$\frac{5}{10}$ Reichsguld.	oder 21 gr.
1 Reichsgulden	hat 16 Groschen.	
1 Groschen	hat 12 Pfennige.	

Der Zahlwerth ist gewöhnlich der 20 fl. F.

Es vergleichen sich 100 Rthlr. mit 100 Thlr. Conv. Cour. 105 Thlr. Preuls. Cour. und 180 Rfl. im 24 fl. F.

Ellenmafs. Es vergleichen sich 100 Leipziger Ellen mit 83⅓ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht. Der Ctr. wird zu 5 Stein à 22 Pf., oder 110 Pf. hingegen zu 102 Fleischgewicht gerechnet. Das Pf. Handelsgewicht ⅛ per Ctr. leichter, als das Berlinische.

Leipzig hat 3 Messen. Die Neujahrsmesse fängt den 1sten Jan., die Oster- oder Jubilatemesse den Sonntag Jubilate; die Michaelismesse aber den Sonntag nach dem Michaelisfeste an; fällt dieses aber auf einen Sonntag, so geht die Messe erst den Sonntag darauf an. Die Mefszeit dehnt sich auf 3 Wochen aus; die erste ist die Böttcher- oder Vorwoche, die 2te die wirkliche Mefswoche, welche gehörig eingelautet wird; die 3te aber die Zahlwoche. In den ersten 4 Tagen nach dem Einlauten der Messe wird die Acceptat. der Wechselbriefe gesucht, wobey man in der Neujahr-Messe längstens bis den Tag vor dem Auslauten derselben warten kann; in der Oster- und Michaelis-Messe mufs sie spätestens bis Freytags Morgens vor 10 Uhr geschehen, oder es mufs protestirt werden. Vom Auslauten jeder Messe an gerechnet bis zum 5ten Tag hernach ist Zahlzeit. Die Wechselbriefe müssen also in der Neujahr-Messe den 12 Jan. und in der Oster- und Michaelis-Messe den Donnerstag nach dem Auslauten der Messe bezahlt, widrigenfalls vor 10 Uhr Abends desselben Tags protestirt werden, wenn man sein Recht an den Trassenten nicht verlieren soll. — Wenn Wechsel 14 Tage oder 3 Wochen nach der Messe zu bezahlen ausgestellt sind, so

muſs die Verfallzeit in der Oster- und Michaelis-Messe vom Montag nach der Zahl- oder 2ten Messwoche an, in der Neujahr-Messe aber vom 16 Jan. gerechnet werden. — Usb ist hier 14 Tage nach der Acceptation. Respecttage sind nicht gestattet.

Lion, oder Lyon rechnet, wie gewöhnlich ganz Frankreich bis zur allgemeinen Einführung der neuen Münz-, Mass- und Gewichtsordnung, nach Livres zu 20 Sols à 12 Deniers tournois s. u. Frankreich bey von seiner vorigen Verfassung.

Die auſser den Payements (auſser der Messzahlzeit) hierher gezogenen Wechsel werden nicht acceptirt, sondern bloſs mit dem Worte vû (gesehen) und dem Datum zur Bestimmung des Verfalltags, bemerkt. Da sich diese Briefe keiner Respecttage erfreuen, so müssen sie am Verfalltage bezahlt werden, oder man läſst am folgenden Morgen protestiren. Dasselbe gilt auch von den Schuldscheinen über Waarenzahlungen.

Lion hat jährlich 4 Messen 1) die drey Königsmesse geht an den Tag nach dem groſsen Neujahr. 2) die Ostermesse geht an den Montag nach Quasimodogen. 3) Die Augustmesse geht den 4ten August an. 4) Die Allerheiligenmesse geht den 3ten November an. Jede dieser Messen dauert 15 Tage und während dieser Zeit genieſsen alle von hieraus versendete Waaren einen ansehnlichen Nachlaſs des Ausgangsrechts. Die Payements fangen für die Zahlfrist 1) der drey Königsmesse den 1. März; 2) der Ostermesse den 1 Juni; 3) der Augustmesse den 1. Sptbr.; 4) der Allerheiligenmesse den 1 Decbr. an. Die Acceptation der zu dieser Zahlungsfrist zahlbaren Wechselbriefe fängt den 1sten Tag des Monats an, in welchen das Payement fällt, und dauert bis zum 6ten Tage desselben Monats. Nach Verlauf desselben können die Inhaber wegen der Nichtannahme den ganzen Monat hindurch protestiren lassen; doch kann aber der Inhaber auch damit, ohne daſs ihm der Verzug nachtheilig wird, bis auf den letzten Tag warten, um dann den Protest wegen der Nichtannahme und der Nichtbezahlung zugleich machen lassen. — Bey der Acceptation ist es gewöhnlich den Namen des Inhabers der Acceptation beyzufügen, (z. B. accepté a Mr. Jaques Livernois) worauf der Wechsel nicht weiter verhandelt werden kann und von dem Inhaber selbst eingezogen werden muſs.

Lissabon rechnet gewöhnlich nach Rees.

Rechnungsmünzen.

1 Millerees hat 1000 Rees.
1 Neuer Crusado hat $1\frac{1}{5}$ Alten Crusado oder 480 Rees.
1 Alter Crusado hat 10 Reals oder 400 Rees.
1 Real hat 40 Rees.
1 Rees hat 6 Certis.

Es vergleichen sich 100 Miller. oder 100000 Rees mit 154 Thlr. 23 gr. Conv. Cour. 162 Thlr. $4\frac{3}{4}$ gr. Preuſs. Courant., 278 Rfl. 3 kr. in 24 fl. F, 100 Wechselcrusaden à 400 Rees mit 61 Thlr. 19 gr. Conv. Cour., 64 Thlr. 21 gr. Preuſs. Cour., 111 Rfl. $13\frac{1}{2}$ kr. in 25 fl. F.

Ellenmaſs. Es vergleichen sich 100 Varas mit 160 Brabanter Ellen.

Der Uso ist hier auf folgende Art eingerichtet: Aus Spanien 15 Tage nach Sicht, aus England 30 Tage nach Sicht, aus Frankreich 60 Tage nach dato, aus Italien und Irrland 3 Monate nach dato, aus Holland und Teutschland 2 Monate nach dato. Briefe, die aus den Provinzen des Königreichs und den dazu gehörigen auſser Europa gelegnen Ländern auf hierher gezogen werden, haben 15 Respecttage; diejenigen aber, die aus andern Ländern gezogen werden, genieſsen, wenn sie nämlich acceptirt worden sind, nur 6 Respecttage; sind solche aber nicht acceptirt, so muſs dann an dem Verfalltag protestirt werden.

Livorno rechnet gewöhnlich, entweder nach Pezzo d'Otto zu 20 Soldi à 12 Denari, oder bey gewöhnlichen Ausgaben nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari di Lira.

Rechnungsmünzen.

1 Pezza d'Otto hat $5\frac{3}{4}$ Lire Moneta buona oder 6 Lire Moneta lunga oder 20 Soldi di Pezza.
1 Lire Moneta buona hat $1\frac{1}{23}$ Lire Moneta lunga oder 20 Soldi Moneta buona.
1 Lire Moneta lunga hat $1\frac{1}{2}$ Paoli oder 20 Soldi Moneta lunga.
1 Paoli Moneta buona hat hat $13\frac{1}{3}$ Soldi.
1 Paoli Moneta lunga hat $13\frac{1}{3}$ Soldi Moneta lunga.
1 Soldi di Pezza hat 12 Denari.

Der Zahlwerth ist entweder moneta buona di Pezza zu $5\frac{1}{4}$ Lire, oder er ist moneta lunga di Pezza zu 6 Lire. 24 Lire in moneta lunga betragen 23 in moneta buona, wer aber in moneta lunga bezahlen will, muſs es ausdrücklich bestimmen, weil sonst moneta buona verlangt wird.

Es vergleichen sich 100 Pezze d'Otto reali mit 123 Thaler 15⅔ gr. Conv. Cour., 129 Thaler 20 1/12 gr. Preufs. Cour., 222 Rfl. 35 kr. in 24 fl. F., 100 Lire moneta buona mit 21 Thlr. 12 1/61 gr. Conv. Cour., 22 Thaler 13 11/12 gr. Preufs. Cour. 38 Rfl. 42½ kr. in 24 fl. Fufs, 100 Lire moneta lunga mit 20 Thlr. 14⅔ gr. Conv. Cour. 21 Thaler 15 5/12 gr. Preufs. Cour. 37 Rfl. 6 kr. im 24 fl. Fufs.

Ellenmafs. Es vergleichen sich 100 Brazzi mit 86 Brabanter Ellen.

Handelsgewicht. Grobe Waaren werden nach dem Migliajo von 1000 Pf., Centinajo von 100 Pf., Cantaro zu Zucker von 151 Pf.; nach dem Pfunde aber feine Waaren, als Seide etc. Bey Schiffsbefrachtungen werden 20 Kisten Früchte, 26 Barilli Oel, 44 Barilli Wein für 1 Last gerechnet.

Der Uso allhier ist: Aus Amsterdam, Hamburg, Cadiz und Madrid 2 Monat nach dato, aus London und Lissabon 3 Monate nach dato, aus Palermo und Messina 2 Monate nach dato, aus Paris, Lion und Marseille 30 Tage nach dato, aus Neapel und Venedig 20 Tage nach dato, aus Rom 15 Tage nach dato, aus Ancona 10 Tage nach Sicht, aus Bologna und Florenz 3 Tage nach Sicht, aus Genua und Mailand 8 Tage nach Sicht. Respecttage sind hier nicht eingeführt.

London rechnet nach Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pences Sterlinge.

Rechnungsmünzen.

1 Pfund	hat 1½ Marks.
1 Mark	hat 1⅓ Angels.
1 Angel	hat 1½ Nobels.
1 Nobel	hat 6⅔ Shillinge.
1 Shilling	hat 12 Pence.
1 Pence	hat 2 Halbpennys.
1 Halfpenny	hat 2 Farthings.

Es vergleichen sich 1 Pf. Strl. mit 6 Thlr. 6 5/12 gr. Conv. Cour., 6 Thlr. 13 11/12 gr. Preufs. Cour., 11 Rfl. 17 kr. im 24 fl. Fufs.

Vom Ellenmafs. Es vergleichen sich

100 Yards	mit 133⅓ Brabanter Ellen.
100 Leinwandellen	mit 165⅓ dergleichen.
100 Godes	mit 101⅔ dergleichen.

Der Uso bey Wechselbriefen in London ist folgender: Aus Deutschland, Frankreich und Holland 30 Tage, aus Spanien und Portugal 60 Tage, aus Italien 90 Tage nach dato.

Lübeck rechnet gewöhnlich nach Mark zu 16 Schillinge à 12 Pfennige Cour.

Rechnungsmünzen.

1 Reichsthaler hat 3 Mark oder 48 Schillinge.
1 Mark hat 16 Schillinge.
1 Schilling hat 12 Pfennige.

Es vergleichen sich 100 Rthlr. à 3 Mark mit 117 Thlr. $15\frac{1}{2}$ gr. Conv. Cour., 123 Thlr. $12\frac{1}{3}$ gr. Preuſs. Cour., 211 Rfl. 46 kr. in 24 fl. Fuſs.

Ellenmaſs. Es vergleichen sich 100 Lübecker Ellen mit $83\frac{1}{3}$ Brabanter Ellen.

Das Handelsgewicht ist dem Hamburgischen ganz gleich. Das Schiff℔ zur Fuhre wird theils zu 20 Lisſ℔ à 16 Pf. folglich zu 320 Pf.; theils zu 23 Lisſ℔ à 14 Pf. folglich zu 322 Pf. gerechnet.

Man hat hier 10 Respecttage, wozu auch die Sonn- und Festtage mit gerechnet werden. Auf auswärtige Plätze, auſser Amsterdam, wird hier nicht gerade zu, sondern von Hamburg aus gewechselt. Trassirt man aber auswärts auf Lübeck, so werden die Briefe auf Hamburg in Banco zahlbar ausgestellt, und von Lübeck aus die Rimessen dafür besorgt.

Lüneburg s. Braunschweig und Hannover.

Handelsgewicht. Seit 1787 ist das Sch℔ zu 20 L℔ à 16 Pf. und

100 Pf. aus Hamburg	mit	$99\frac{1}{8}$	} Pf. in Lüneburg
— — Braunschweig	mit	$95\frac{1}{2}\frac{1}{2}$	
— — Leipzig	mit	$95\frac{9}{16}$	
— — Nürnberg	mit	$104\frac{1}{4}$	
— — Wien	mit	$114\frac{1}{2}$	

gleich gesetzt worden.

Magdeburg s. Berlin

Mailand oder Milano rechnet gewöhnlich nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, deren Zahlwerth auch bey Bestimmung einiger Wechselbriefe valuta imperiale (den Filippo zu 106 Soldi); beym gemeinen Handel aber und bey Ausgaben valuta corrente, der Filippo zu 150 Soldi beträgt.

Rechnungsmünzen.

1 Lire hat 20 Soldi.
1 Soldo hat 12 Denari.

Es vergleichen sich 100 Lire imperiale mit 27 Thlr. $22\frac{5}{6}$ gr. Conv. Cour., 29 Thlr. $8\frac{5}{12}$ gr. Preuſs. Cour., 50 Rfl. 19 kr. in 24 fl. Fuſs. 100 Lire corrente mit 19 Thlr. 18 gr. Conv. Cour., 20 Thlr. 18 gr. Preuſs. Cour. 35 Rfl. 33 kr. im 24 fl. Fuſs.

Ellenmafs. Man gebraucht allhier die Wollen- und Seidenbrazzi, und es vergleichen sich

100 Wollenbrazzi mit 98 Brabanter Ellen.
100 Seidenbrazzi mit 78 Brabanter Ellen.

Handelsgewicht. Man gebraucht allhier zweyerley Pfunde, nämlich das Pfund peso grosso von 22 Unzen und das Pfund peso sottile von 12 Unzen.

Der Uso ist hier: Aus Amsterdam 2 Monate nach dato, aus Venedig 20 Tage nach daro, aus Augsburg, Livorno und Rom 15 Tage nach Sicht, aus Paris und Lion 1 Monat nach dato. Man hat hier keine Respecttage.

Mallaga rechnet gewöhnlich nach Reales de Vellon, à 34 Maravedis de Vellon, Castilianischer Währung.

Reehnungsmünzen.

1 Wechselpistole	hat 4 Wechselpiaster.
1 Wechselpiaster	hat 8 Silberrealen.
1 Silberreal	hat $1\frac{7}{8}$ Reals de Vellon.
1 Real de Vellon	hat $8\frac{1}{2}$ Quartos.
1 Quarto	hat 2 Ochavos.
1 Ochavo	hat 2 Maravedis de Vellon.
1 Maravedis de Vellon	hat 2 Blancas.
1 Blanca	hat 2 Cornados.
1 Cornado	hat $2\frac{1}{2}$ Dineros.

Es vergleichen sich 100 Real de Vellon mit 6 Thlr. $21\frac{1}{2}$ gr. Conv. Cour., 7 Thlr. $5\frac{2}{3}$ gr. Preufs. Cour., 12 Rfl. 24 kr. im 24 fl. Fufs.

Ellenmafs. Die hiesige Elle ist die Vara, und es vergleichen sich 100 Varas mit 125 Brabanter Ellen.

Bey allen auswärtigen auf Mallaga gezogenen Wechseln ist der Uso 60 Tage nach dato, und die Respecttage sind 14 Tage.

Mantua rechnet gewöhnlich nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari und den Scudo zu 6 Lire. Der Zahlwerth ist dreymal geringer als in Mailand.

Rechnungsmünzen.

1 Scudo hat 6 Lire.
1 Lire hat 20 Soldi.
1 Soldo hat 12 Denari.

Es vergleichen sich 100 Lire mit 6 Thlr 14 gr. Conv. Cour., 6 Thlr. 22 gr. Preufs. Cour., 11 Rfl. 51 kr. in 24 fl. Fufs.

Ellenmafs. Es vergleichen sich 100 Mantuaner Ellen mit 95 Brabanter Ellen.

Handelsgewicht.

1 Rubbo hat 25 Pfunde,
1 Pfund hat 12 Unzen.

Die

Die Wechselgeschäfte richten sich nach den Mailändischen.

München rechnet gewöhnlich nach Reichsgulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennige.

Rechnungsmünzen.

1 Pfund hat $3\frac{1}{21}$ Reichsthaler oder $5\frac{6}{7}$ Reichsgulden oder 41 schwarze Schillinge oder $351\frac{3}{7}$ Kreuzer.
1 Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden oder 30 Kaisergroschen oder 90 Kreuzer
1 Pfund Heller hat $1\frac{1}{7}$ Reichsgulden oder 8 schwarze Schillinge oder $68\frac{4}{7}$ Kreuzer.
1 Reichsgulden hat 15 Batzen oder 20 Kaisergroschen oder 60 Kreutzer oder 7 Schillinge schwarze Münze-
1 schwarzer Schilling hat 4 schwarze Groschen oder 30 Pfennige oder $8\frac{4}{7}$ Kreuzer.
1 Batzen hat $1\frac{1}{3}$ Kaisergroschen oder 2 Albus oder 4 Kreuzer.
1 Kaisergroschen hat $1\frac{1}{2}$ Albus oder 3 Kreuzer.
1 schwarzer Groschen hat 3 Regensburger oder $7\frac{1}{2}$ schwarze Pfennige oder $2\frac{1}{7}$ Kreuzer.
1 Albus hat 2 Kreuzer oder 8 Pfennige.
1 Kreuzer hat 4 Pfennige.
1 Regensburger hat $2\frac{1}{2}$ schwarze Pfennige oder $\frac{5}{7}$ kr.
1 schwarzer Pfennig hat 2 schwarze Heller oder $\frac{2}{7}$ kr.

Es vergleichen sich 100 Reichsgulden mit 55 Thlr. $13\frac{1}{3}$ gr. Conv. Cour., 58 Thlr. 8 gr. Preuſs. Cour., 100 Rfl. im 24 fl. Ffs.

Ellenmaſs. Es vergleichen sich 100 Münchner Ellen mit 118 Brabanter Ellen.

Naumburg s. Leipzig. Die Petri Pauli Messe wird den 29 Jun. eingelautet, dauert 8 Tage und man rechnet und wechselt hier wie zur Messe in Leipzig. Alle auf diese Messe gezogene Wechsel werden den 2. Jul. Mittags um 12 Uhr präsentirt und acceptirt, und den 3 und 4 Jul. Vormittags von 11 — 12 Uhr und Nachmittags von 4 — 5 Uhr auf der Börse rescontrirt. Die baaren Zahlungen geschehen den 5. Jul. spätstens bis Mittags 1 Uhr. So lange gelten auch die Proteste, welche dann mit der ersten Post abgesendet werden müssen. Assignationen müssen denselben Tag, spätstens bis Abends 8 Uhr bezahlt seyn, oder man muſs deshalb ebenfalls protestiren und den Protest mit der ersten Post abgehen lassen.

Neapel rechnet gewöhnlich nach Ducati del regno à 100 Grani.

Rechnungsmünzen.

1 Ducato hat 2 Pataccas od. 10 Carlini od. 100 Grani.
1 Pataccа hat $2\frac{1}{2}$ Tari oder 5 Carlini oder 50 Grani.
1 Taro hat 2 Carlini oder 20 Grani.
1 Carlino hat 4 Cinquini oder 10 Grani.
1 Cinquino hat $2\frac{1}{2}$ Grani oder 15 Piccioli.
1 Grano hat 6 Piccioli.

Es vergleichen sich 100 Ducati del Regno mit 108 Thlr. $3\frac{3}{4}$ gr. Conv. Cour., 113 Thlr. $13\frac{1}{2}$ gr. Preuſs. Cour., 194 Reichsfl. 40 kr. im 24 fl. Fuſs.

Ellenmaſs. Die hiesige Elle ist die Cane, und es vergleichen sich:

100 Neapolitan. Canen mit 311 Brabanter Ellen.
100 dergleichen mit 309 Amsterdammer Ellen.
100 dergleichen mit $357\frac{1}{2}$ Stockholmer Ellen.
100 dergleichen mit 342 Kopenhagner Ellen.
100 dergleichen mit 320 Berliner Ellen.
100 dergleichen mit $248\frac{4}{5}$ Madrider Varas oder Ellen.
100 dergleichen mit $194\frac{3}{8}$ Portugiesischen Varas od. Ellen.
100 dergleichen mit $179\frac{7}{8}$ Pariser Stäben.
100 dergleichen mit $209\frac{5}{6}$ Métres oder neuen Französischen Ellen.
100 dergleichen mit $373\frac{1}{3}$ Frankfurter, Leipziger oder Hamburger Ellen.

Handelsgewicht. 1 Cantaro hat 100 Rotoli, 1 Libra hat 12 Oncie. Es vergleichen sich:

100 Rotoli mit $173\frac{1}{2}$ Nürnberger Pfunden.
100 dergl. mit $180\frac{3}{4}$ Amsterdam. Pf. Grosgewicht.
100 dergl. mit 208 Stockholmer Pfunden.
100 dergl. mit $178\frac{1}{2}$ Kopenhagner Pfunden.
100 dergl. mit $213\frac{2}{3}$ Russischen Pf. Handelsgewicht.
100 dergl. mit $185\frac{5}{9}$ Berliner Pfunden.
100 dergl. mit $193\frac{1}{3}$ Madrider Pfunden.
100 dergl. mit $192\frac{7}{8}$ Portugiesischen Pfunden.
100 dergl. mit $180\frac{3}{4}$ Pariser Pf. Handelsgewicht.
100 dergl. mit $86\frac{3}{4}$ Kilogrames oder neuen Franz. Pf.
100 dergl. mit $190\frac{5}{7}$ Leipziger Pfunden.

Der Uso, nach welchem man von hier auf andre Oerter zieht, ist auf Genua 22 Tage nach Sicht, Livorno und Rom 20 Tage nach dato, Venedig 15 Tage nach der Acceptation. Der Uso der auf Neapel gezogenen Wechselbriefe ist von Rom, Genua, Livorno, Venedig und Sicilien 22 Tage nach der Acceptation, von denen aber, die aus dem Königreiche hierher gezogen sind, nur 15 Tage. Die Acceptationen geschehen den nächstfolgenden Sonnabend nach Ankunft der Post, welche den Brief mitbringt und vor diesem Tage kann

nicht protestirt werden. Wechsel, die auf 2 Uso lauten, verfallen 37 Tage nach dem Acceptations Tage. Bey den Wechseln, die auf mehr als 2 Uso gestellt sind, werden 22 Tage für den ersten, für die andern Uso aber nur 15 Tage gerechnet.

Nürnberg rechnet gewöhnlich nach Reichsgulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennige.

Rechnungsmünzen.

1 Reichsthaler hat 1½ Reichsgulden oder 90 Kreuzer.
1 Reichsgulden hat 3 Kopfstücke oder 60 Kreuzer.
1 Kopfstück hat 5 Batzen oder 20 Kreuzer.
1 Batzen hat 4 Kreutzer oder 16 Pfennige
1 Kreutzer hat 4 Pfennige.

Der Zahlwerth ist 1) Cour. nach dem Conv. 20 fl. Fuſs, worin die Wechsel bezahlt werden. 2) Münze, als eigentliche Waarenzahlung, oder der 24 fl. Fuſs.

Es vergleichen sich 100 Reichsgulden Courant mit 66 Thlr. 16 gr. Conv. Cour., 70 Thlr. Preuſs. Cour. 120 Rfl. im 24 fl. Fuſs. 100 Reichsgulden Münze mit 55 Thlr. 13⅓ gr. Conv. Cour., 58 Thlr. 8 gr. Preuſs. Cour. 100 Rfl. im 24 fl. Fuſs.

Ellenmaſs. Es vergleichen sich 100 Nürnberger Ellen mit 95½ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht.

1 Schiffpfund hat 3 Centner oder 300 Pfund.
1 Centner hat 100 Pfunde.

Der Uso allhier ist 15 Tage, Doppio Uso 30 Tage, 1½ Uso 23 Tage, ½ Uso 8 Tage nach der Acceptation.

Paris s. dessen ältere Rechnungsart und Rechnungsmünze oben unter Frankreich nach seiner vorigen; die neuere unter Frankreich nach seiner jetzigen Verfassung.

Nach dem ältern Ellenmaſse vergleichen sich 100 Aunes oder alte Ellen mit 173 Brabanter Ellen; nach der neuern 100 Metres mit 148⅔ Brabanter Ellen.

Die a vista gestellten Briefe müssen bey der Präsentation, oder spätstens 24 Stunden nachher bezahlt werden. Die auf einen bestimmten Tag gezogenen müssen bey der Präsentation acceptirt und an dem bestimmten Tage bezahlt werden, oder man läſst beyde protestiren. Der Acceptationstag wird bey den auf gewisse Tage gestellten Wechseln eben so wenig gerechnet, als bey denen, welche einige Tage nach dato gestellt sind. Wenn der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so muſs man den Tag vorher; folgen aber mehrere Festtage, den Tag vor dem ersten dieser Festtage protestiren. Billets für Waarenzah-

lung genieſsen nach ihrem Verfalltage noch einen Monat Respiro.

Prag rechnet gewöhnlich nach Reichsgulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennige. — Ihr Zahlwerth sollte eigentlich der Conventions 20 fl. Fuſs, wie in Wien seyn, doch ist er, bey dem jetzt in den kaiserlichen Staaten häufig umlaufenden Papiergelde noch geringer als der 24 fl. Fuſs.

Rechnungsmünzen.

1 Schock Böhmische Groschen hat 2 Reichsthaler oder 180 Kreuzer.
1 Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden oder 90 Kreuzer.
1 Reichsgulden hat 20 Böhmen oder 60 Kreuzer.
1 Böhme hat 3 Kreuzer.
1 Kreuzer hat $1\frac{1}{3}$ Gröschel oder 4 Pfennige.

Es vergleichen sich 100 Rfl. mit 66 Thlr. 16 gr. Conv. Cour., 70 Thlr. Preuſs. Cour., 120 Rfl. in 24 fl. Fuſs.

Ellenmafs. Es vergleichen sich 100 Prager Ellen mit $86\frac{1}{2}$ Brabanter Ellen.

Handelsgewicht. 1 Ctr. hat 6 Stein à 20 Pf. oder 120 Pf. à 32 Loth.

Prag wechselt wie Wien.

Riga rechnet gewöhnlich nach Alberts- und Courantthalern zu 90 Groschen Albert und Courant. Der Zahlwerth ist im groſsen Handel Albertusgeld; im kleinen Handel aber Courant, welches geserzmäſsig $33\frac{1}{3}$ pt. Ct. schlechter ist, Auſserdem hat man auch Russische Valuta.

Rechnungsmünzen.

1 Albertsthaler hat $1\frac{1}{3}$ Thaler Courant oder 3 Albertsgulden.
1 Thaler Courant hat $2\frac{1}{4}$ Albertsgulden oder 3 Ort.
1 Albertsgulden hat $1\frac{1}{3}$ Albertsort oder 5 Mark Rigisch.
1 Albertsort hat $3\frac{3}{4}$ Mark Rigisch od. 10 Mark Ferdinge.
1 Mark Rigisch hat $2\frac{2}{3}$ Mark Ferdinge od. $5\frac{1}{3}$ Viertungs.
1 Mark Ferding hat 2 Ferdinge od. $2\frac{1}{4}$ Albertsgroschen.
1 Ferding hat $1\frac{1}{8}$ Albertsgroschen oder $1\frac{1}{2}$ Groschen Courant.
1 Albertsgroschen hat $1\frac{1}{3}$ Groschen Courant.

Es vergleichen sich 100 Albertsthaler mit 138 Thlr. $21\frac{1}{2}$ gr. Conv. Cour., 145 Thlr. 20 gr. Preuſs. Cour., 250 Rfl. im 24 fl. Fuſs. 100 Thlr. Courant mit 104 Thlr. 4 gr. Conv. Cour., 109 Thlr. 9 gr. Preuſs. Cour. 187 Rfl. 30 kr. im 24 fl. Fuſs.

Ellenmafs. 100 Rigaische Ellen vergleichen sich mit 77 Brabanter Ellen.

Handelsgewicht.

1 Last hat 12 Schiffpfunde oder 240 Lispfunde.
1 Schiffpfund hat 4 Lof oder 20 Lispfunde.
1 Lof hat 5 Lispfunde.
1 Lispfund hat 20 Pfunde.

Der Uso und die Respecttage sind unter St. Petersburg bemerkt. Riga bedient sich ebenfalls, so wie ganz Rufsland, des alten Styls oder Julianischen Calenders.

Rufsland rechnet gewöhnlich nach Rubel zu 100 Copeken.

Rechnungsmünzen.

1 Rubel hat 10 Griwen oder 100 Copeken.
1 Griwe hat $3\frac{1}{3}$ Altins oder 10 Copeken.
1 Altin hat 3 Copeken.
1 Copeke hat 2 Deuschken.
1 Deuschke hat 2 Poluschken.

Es vergleichen sich 100 Rubel Silbergeld mit 102 Thlr. $13\frac{1}{2}$ gr. Conv. Cour., 107 Thlr. $16\frac{1}{2}$ gr. Preufs. Cour., 184 Rfl. 37 kr. im 24 fl. Fufs. 100 Rubel Kupfer und Banconoten 52 Thlr. 2 gr. Conv. Cour., 54 Thlr. $16\frac{1}{2}$ gr. Preufs. Cour., 93 Rfl. 45 kr. im 24 fl. Fufs.

Ellenmafs. Die Russische Elle, womit alles durchgängig gemessen wird, ist die Arschine. Es vergleichen sich

100 Russische Ellen oder Arschinen mit 105 Brabanter Ellen.
100 dergleichen mit 126 Hamburger, Frankfurter oder Leipziger Ellen.
100 dergleichen mit $106\frac{7}{10}$ Berliner Ellen.
100 dergleichen mit $115\frac{1}{2}$ Kopenhagner Ellen.
100 dergleichen mit $122\frac{1}{4}$ Schwedischen Ellen.
100 dergleichen mit $78\frac{3}{4}$ Yards.

Handelsgewicht.

1 Berkowetz hat 10 Pud oder 400 Pfunde.
1 Pud hat 40 Pfunde.
1 Pfund hat 32 Loth.
1 Loth hat 3 Solotnik.

Schlesien s. Breslau.

Stockholm rechnet so wie Gothenburg nach Reichsthalern Species zu 48 Schillinge à 12 Oere oder Rundstücke.

Rechnungsmünzen.

1 Reichsthaler Species hat 48 Schillinge.
1 Schilling hat 12 Oere oder Rundstücke.

Es vergleichen sich 100 Thlr. Spec. mit 146 Thlr. $15\frac{1}{6}$ gr. Conv. Cour., 153 Thlr $23\frac{1}{6}$ gr. Preuſs Cour., 263 Rfl. 56 kr. im 24 fl. Fuſs.

Ellenmaſs. Es vergleichen sich 100 Stockholmer Ellen mit 87 Brabanter Ellen.

Der Uso ist 1 Monat nach Sicht. Ingleichen gibt es hier 6 Respecttage, Sonn - und Festtage eingerechnet; fällt der letzte Respecttag auf einen dieser Tage, so muſs der Wechsel an dem vorhergehenden Werktag bezahlt oder protestirt werden. Diejenigen Wechsel, welche auf Sicht lauten, haben keine Respecttage und müssen längstens binnen 24 Stunden bezahlt werden.

Straſsburg rechnet gewöhnlich nach Livres zu 20 Sols à 12 Deniers tournois, zuweilen auch nach der ehemaligen deutschen Währung den Thaler (Ecu) zu 90 Xr. à 4 Pfennige, oder den Gulden (Florin) zu 60 Xr. à 4 Pfennige.

Der Zahlwerth ist wie in Frankreich. Für Auswärtige rechnet man auch nach dem deutschen 24 fl. Fuſs.

Rechnungsmünzen. Altes Geld 1 Pf. hat 2 Gulden oder 4 Livres 1 Ecu $1\frac{1}{2}$ fl. 3 Livres 60 Sols 1 Gulden 2 Livres 10 Schillinge 1 Livre 5 Schillinge 20 Sols, 1 Sol 12 Deniers. Neues Geld, 1 Franc hat 10 Decim. oder 100 Centimes, 1 Decime 10 Centimes, 1 Centime 10 Millimes.

Triest rechnet gewöhnlich (vorzüglich aber groſse Handelshäuser) nach Reichsgulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennige, deren Zahlwerth Wiener Cour. ist. Krämer hingegen rechnen gröſstentheils nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari Corrente oder nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari di Piazza.

Rechnungsmünzen.

1 Ducato	hat 6 Lire od. 68 kr. od.	120 Soldi.
1 Reichsgulden	hat 60 Kreuzer.	
1 Lire	hat $11\frac{1}{3}$ Kreuzer oder	20 Soldi.
1 Kreuzer	hat 4 Pfennige.	
1 Soldo	hat 12 Denari.	

Es vergleichen sich 100 Reichsgulden mit 66 Thlr. 16 gr. Conv. Cour., 70 Thlr. Preuſs. Cour., 120 Rfl. in 24 fl. Fuſs. 100 Lire corrente 12 Thlr. $14\frac{1}{4}$ gr. Conv. Cour., 13 Thlr. $5\frac{5}{12}$ gr. Preuſs. Cour., 22 Rfl. 40 kr. im 24 fl. Fuſs. 100 Lire di pazza mit 12 Thlr. $7\frac{7}{12}$ gr. Conv. Cour., 12 Thlr. $22\frac{5}{12}$ gr. Preuſs. Cour., 22 Rfl. $10\frac{1}{2}$ kr. im 24 fl. Fuſs.

Ellenmaſs. Man gebraucht allhier zweyerley Ellen, nämlich eine zu Wollen - und eine zu Seidenwaaren und es vergleichen sich:

100 Ellen zu Wollenwaaren mit 98 Brabanter Ellen.
100 dergl. zu Seidenwaaren mit $92\frac{1}{2}$ dergleichen.

Handelsgewicht. Man hat allhier zweyerley Gewicht, und zwar das Venetianische und das Wiener Gewicht. Des ersteren bedient man sich beym Einkauf der Waare, letzteres aber wird nur bey Versendung der Waaren nach Deutschland gebraucht.

In Rücksicht der Wechselgeschäfte richtet man sich nach Wien, wobey Uso und Respecttage wie in Wien, gewöhnlich sind.

Ungarn wie Wien.

Venedig rechnet gewöhnlich nach Ducati zu 24 Grossi à 12 Denari oder Grosserti Ducati, oder nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari piccoli.

Rechnungsmünzen.

1 Ducato	hat $6\frac{4}{5}$	Lire oder 24 Grossi.
1 Lire	hat 20	Soldi.
1 Grosso	hat $5\frac{1}{6}$	Soldi oder 12 Grossetti.
1 Soldo	hat 12	Denari di Lira.
1 Grossetto	hat $5\frac{1}{6}$	Denari di Lira.

Es vergleichen sich 100 Ducati Bco mit 129 Thlr. $\frac{3}{4}$ gr. Conv. Cour., 135 Thlr. $11\frac{7}{12}$ gr. Preuſs. Cour., 232 Rfl. 16 kr. im 24 fl. Fuſs. 100 D. piccoli correnti.

Ellenmaſs. Man hat allhier zweyerley Ellen oder Brazzi, nämlich: eine zu Wollen- und eine zu Seidenwaaren und es vergleichen sich

100 Wollenbrazzi mit 97 Brabanter Ellen.
100 Seidenbrazzi mit 93 dergleichen.

Handelsgewicht. Man hat allhier zweyerley Pfunde, nämlich das schwere oder Peso grosso, und das leichte oder Peso sottile.

Der Uso ist in Venedig bey Briefen aus Genua, Neapel, Augsburg und Wien 15 Tage nach der Acceptation, aus Ancona und Rom 10 Tage nach der Acceptation, aus Florenz und Livorno 5 Tage nach der Acceptation, aus London 3 Monate nach dato, aus Amsterdam, Hamburg und Antwerpen 20 Tage nach dato. Respecttage hat man hier 6, wird am 6ten Tage nicht bezahlt, so läſst man protestiren. Unter diese aber werden diejenigen nicht gezählt, an welchen die Bank geschlossen ist. Alle Wechselbriefe, welche in Banco Valuta ausgestellt sind, müssen, besonders wenn sie 300 Ducati übersteigen, in Banco bezahlt werden.

Voigtland (in Churſachsen, besonders aber der Gräfl.) Reuſs. Antheil mit den Orten Gera, Greiz, Schlaiz, Lobenstein und Ebersdorf rechnet gewöhnlich

nach Reichsthalern zu 24 gute Groschen à 12 Pfennige, oder auch nach Meifsnischen Gulden zu 21 gute Groschen à 12 Pfennige. Der Zahlwerth ist aber im 22 fl. Fufs. Es vergleichen sich daher 100 Thlr. mit 90 Thlr. 21 $\frac{1}{12}$ gr. Conv. Cour., 95 Thlr. 11 gr. Preufs. Cour., 163 Rfl. 38 kr. im 24 fl. Fufs.

Wien rechnet gewöhnlich so wie ganz Oestreich nach Reichsgulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennige. Der Zahlwerth soll eigentlich der Convent. 20 fl. Fufs seyn; die zu grofse Anzahl Wiener B^{co} Noten, die zeither um sich gegriffen hat, hat aber den Zahlwerth so heruntergebracht, dafs er jetzt, laut den Coursen, über 38 pr. Ct. geringer ist, als der 20 fl. Fufs.

Rechnungsmünzen.

1 Reichsthaler	hat	1$\frac{1}{2}$ Reichsgulden oder 90 Kreuzer.
1 Reichsgulden	hat	8 Schillinge od. 20 gr. od. 60 kr.
1 Schilling	hat	7$\frac{1}{2}$ Kreuzer.
1 Groschen	hat	3 Kreuzer.
1 Kreuzer	hat	1$\frac{1}{3}$ Gröschel oder 4 Pfennige.
1 Gröschel	hat	3 Pfennige.

Es vergleichen sich 100 Rfl. mit 66 Thlr. 16 gr. Conv. Cour., 70 Thlr Preufs. Cour., 120 Rfl. im 24 fl. Fufs. 100 Rthlr. mit 100 Thlr. Conv. Cour., 105 Thlr. Preufs. Cour., 180 Rfl. im 24 fl. Fufs.

Ellenmafs. Es vergleichen sich 100 Wiener Ellen mit 112$\frac{1}{2}$ Brabanter Ellen.

Der Uso allhier ist 14 Tage nach der Acceptation, und man versteht unter halbem Uso 7 Tage, 1$\frac{1}{2}$ Uso 21 Tage und 2 Uso 28 Tage nach der Acceptation. Alle Wechselbriefe, welche nicht à vista oder nur auf 2 oder 3 Tage Sicht, oder auf einen bestimmten Tag zu bezahlen lauten, oder welche erst nach der Verfallzeit der Respecttage ankommen, geniefsen 3 Respecttage, die übrigen aber müssen, nachdem sie vorgezeigt worden, längstens binnen 24 Stunden bezahlt werden. Unter den 3 bemeldten Respecttagen werden Sonn- und Feyertage mitgerechnet; so aber die Verfallzeit eines Briefes auf einen dieser Tage fällt, so wird solcher entweder den darauf folgenden Werktag eingelöst oder protestirt.

Zante s. Venedig.

ELECTORALE DER
AUGSBURG

L. M. 1805.

P. P.

Sie erhalten auf Verlangen

Claudius Rathgeber Druckpapier

Denselben auf Schreibpapier

2 Denselben auf Schreibpapier gebunden

Den Betrag habe ich durch

entnommen.

Zugleich empfehle ich Ihnen mitfolgende Ankündigung eines Werkes, welches jedem, der nur den Namen Savary kennt, ein angenehmes Geschenk seyn wird, weil es alles, was der denkende Kaufmann sucht, enthalten wird.

Heinrich Gräff.

Herrn [illegible]

Wohlehrsame Leute

in [illegible]

Augsburg

Herrn M. H. M.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Claudius, Georg Carl,

Der Rathgeber bey den vorzüglichsten Geschäfts- und Handelsangelegenheiten für Manufacturisten, Fabrikanten, Handelsleute, Krämer und alle, welche Handelsgeschäfte betreiben, insbesondere aber für diejenigen, welche die Handlung erlernen wollen
Bd.: 2

Leipzig (1805)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 454 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251148-2